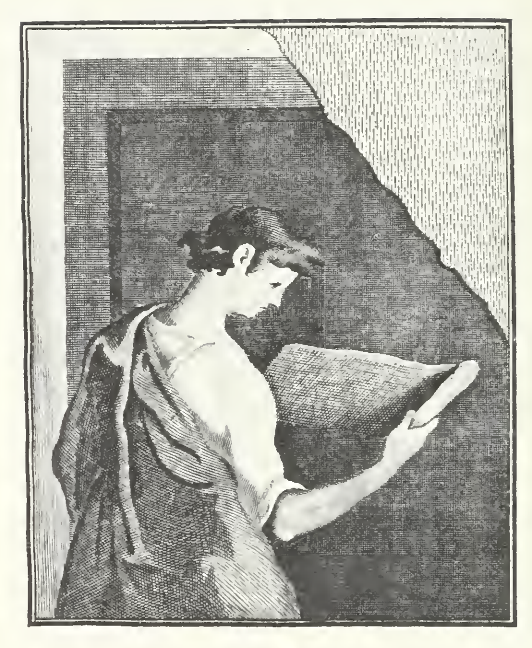




Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neununddreißigster Jahrgang, 1906.

Erstes Heft.

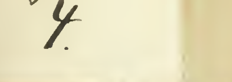
Mit einer Stammtafel und drei Siegelabbildungen im Text.

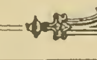
Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1906.







Vereinsvorstand.

G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Vorsitzender.

H. Brinckmann, Geh. Regierungs- u. Baurat, Braunschweig, Stellvertreter.

Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Wernigerode, erster Schriftführer.

Professor Dr. U. Hölscher in Goslar, zweiter Schriftführer.

Professor Dr. P. Höfer in Wernigerode, Konservator.

H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg, Schatzmeister.

K. Loos, Königl. Landrat in Zellerfeld,
Richard Schulze, Brennereibesitzer in Nordhausen,
Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg,
} Beisitzer.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neununddreißigster Jahrgang, 1906.

Mit einer Stammtafel und drei Siegelabbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1906.

Inhalt.

	Seite
Die Gründung der Bergstadt Grund und ihre erste Geschichte. Von Friedrich Günther	1—50
Der Organistenkopf unter dem Armeleuteberge und die Organistenfamilie Ludolf in Wernigerode. Mit einer Stammtafel und drei Siegelabbildungen im Text. Von Ed. Jacobs	51—138
Die Jesuiten in Goslar. Von H. Kloppenburg . .	139—166

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Professor Dr., Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel, im Auftrage des Herzoglichen Staatsministeriums bearbeitet von Prof. Dr. P. J. M., Direktor des Herzoglichen Museums zu Braunschweig. Mit Beiträgen von Dr. K. Steinacker. Mit 25 Tafeln und 83 Textabbildungen. Wolfenbüttel, Verlag von Julius Zwissler IV und 206 S. hoch 8⁰. Von Ed. J.	167—168

Hans Luther, Dr. Martin Luthers Vater, ein mansfeldischer Bergmann und Hüttenmeister. Von Dr. Walter Möllenberg	169—193
Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454 bis 1509. Von Dr. H. Lorenz, Direktor der GutsMuths-Oberrealschule zu Quedlinburg	194—255
Die Bergfreiheiten des früheren Kommunion-Oberharzes und ihre Geschichte. Von Friedrich Günther	256—307

Vermischtes.

1. Zur Geschichte des Werbewesens 1690. 1712. Von Ed. Jacobs	307—310
2. Friedrich der Große und Wernigerode 1763. Von demselben	310—324
3. Der Bergfried der Königsburg zu Königshof zu Anfang des 17. Jahrhunderts vom Rektor G. Lindemann in Elbingerode	324—325
4. Ueber die Einwohnerzahl und Größe der Stadt Blankenburg vor Beginn des 30jährigen Krieges. Von Dr. H. Müller	325—329

Bücheranzeigen.

Straßburger, E., Professor Dr., Geschichte der Stadt Aschersleben. Mit Abbildungen. Verlag von K rl Kinzenbach, Aschersleben (1906). 495 S. Text, Schlagwort-Verzeichnis S. 497—533. 8⁰	329—331

Vereinsbericht	332—337
Mitgliederverzeichnis des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1906	339—352

Die Gründung der Bergstadt Grund und ihre erste Geschichte.

Von Friedrich Günther.

Am 29. Juni 1905 hat die als Kurort rühmlichst bekannte Bergstadt Grund im Westharze das 400jährige Jubiläum als selbständige Kirchen- und Pfarrgemeinde festlich begangen. Die Feier, die vormittags im Festgottesdienste in der Antoniuskirche, nachmittags in Ansprachen im Garten der tannumrauschten Wiechmannsbucht bestand, erhielt dadurch den Charakter eines wirklichen Gemeindefestes, daß die königlichen Behörden — das Hüttenamt, die Berginspektion und die Forstverwaltung — ihren Arbeitern gestattet hatten, den Tag durch Verschiebung der Schichten „einzuarbeiten". Als Ehrengäste nahmen außer den Geistlichen sämtlicher Bergstädte und Ortschaften des Oberharzes der Generalsuperintendent D. th. Hoppe aus Hildesheim und der geistliche und der weltliche Kirchenkommissarius an dem vom Wetter begünstigten Feste teil.

Mir hat dieses Anregung gegeben, die erste Geschichte Grunds, der ältesten Siedelung im Oberharze, auf Grund des gesamten vorhandenen Materials eingehend zu bearbeiten. Das war bisher noch nie geschehen, und es sind deshalb zahlreiche irrige Auffassungen im Schwange.

Ich gehe bei meinen Ausführungen von den die Kirchengründungen behandelnden Urkunden aus und suche dann von da zunächst die ersten Anfänge zu ermitteln. —

Ueber die Gründung einer selbständigen Pfarre und die Geistlichen zur Zeit der Herzogin Elisabeth sind folgende Urkunden vorhanden.

1. 1504, August 6. Der Erzbischof Berthold von Mainz beauftragt seine judices generales ac executores zu Erfurt mit der Prüfung des Gesuchs der Herzogin. (Inseriert in Urk. Nr. 4.)

2. 1505, Juni 29. Stiftungsurkunde der Herzogin.

3. 1505, Juni 29. Dotationsurkunde derselben.

4. 1505, Juli 17. Die Exekutoren zu Mainz erheben die Antoniuskapelle zur Pfarrkirche.

5. 1505, Juli 18. Der erzbischöfliche Kommissar und Siegler Dr. jur. Johannes Sommeringk zu Erfurt bestätigt den zum Pfarrer präsentierten Rötger Pegau.

6. 1505, August 10. Der Notar Johannes Leynemann bescheinigt die Einführung desselben.

7. 1519, September 19. Die Herzogin präsentiert den Peter Subernheim an Hinrik Buellens Stelle zum Pfarrer.

8. Ohne Datum. Der mainzische Kommissar und Siegler Dr. jur. Mathias Reinicke bestätigt den präsentierten Peter Bußbaum aus Subernheim.

Die Urkunde Nr. 2 befindet sich in einer vom Notar Georg Günter zu Einbeck am 29. Juli 1644 beglaubigten Abschrift im Pfarrarchiv, die Urkunden 1 und 3 bis 7 sind im Original in der Magistrats-Registratur zu Grund, die letzte wird aus dem Nachlaß Sr. Erlaucht des Grafen Botho in das fürstliche Archiv zu Wernigerode übergegangen sein. Die in Grund verwahrten hat Hilmar von Strombeck in der Zeitschrift für Niedersachsen 1860, S. 271—288, die letzte der Archivrat Dr. Jacobs in der Zeitschrift des Harzvereins 1869 II, S. 99 veröffentlicht. Uebrigens hat der Kammerrat v. Rohr die zweite Urkunde — mit einigen Ungenauigkeiten oder Lesefehlern — aus der Arendschen Predigt, auf die ich später zu sprechen komme, in seine Merkwürdigkeiten des Oberharzes S. 349 ff. aufgenommen. —

Aus der Urkunde von 1504 geht hervor, daß die Herzogin ihren Antrag auf Abtrennung von der Moritzkirche in Gittelde in folgender Weise begründet hatte: Bei der beträchtlichen Entfernung sei es dem gläubigen Volke zur Winterszeit und wenn Regengüsse Ueberschwemmungen verursachen, sehr oft nur mit großem Zeitverlust (magno dispendio) möglich, die Moritzkirche zu erreichen, so daß darunter die Spendung der notwendigen Sakramente leide; auch sei um die Antoniuskirche herum ein Bezirk vieler Arten von Metallen erschlossen, und hier ströme eine Menge Volks zusammen, um Erze zu suchen, aufzuschütten und zu verhütten, so daß die Herzogin sich gerade von der Errichtung und Dotierung (erectione et dotatione) des neuen Pfarrsprengels sehr großen Vorteil verspreche. — In der Stiftungsurkunde erwähnt Elisabeth neben der „fahrlichkeit der wege“ auch noch „mannigfalte erringe“, die zwischen dem Pfarrer zu S. Mauritii im Bleke (Flecken) Gittelde und der Kirche S. Antonii im Grunde entstanden waren, und hat bei der Trennung im Auge und in Absicht die „vermehringe der gotlichen ehren unde gottesdienste to verlosinge der verstorven, to nutte unde heilsamigkeit der levendigen und versüninge (Gesundung) der kranken“.

Die Genehmigung ließ fast ein Jahr auf sich warten; sie erfolgte erst auf mündliche Vertretung der Angelegenheit durch den Baccalaureus jur. Laurentius Winterkorn, der dabei eine Vollmacht als Prokurator der Herzogin und der Fundatoren den für Thüringen, Sachsen, Hessen und das Eichsfeld eingesetzten Exekutoren in Erfurt überreichte. Jene lautete dahin, capellam sancti Anthonii in[1] Grunde, filialem hactenus parochialis et matricis ecclesie sancti Mauricii in Gittelde, ejusdem Maguntinensis diocesis, ab eadem parrochiali separare et dimembrare ipsamque capellam in parochialem ecclesiam erigere et eidem privilegia, signa et insignia parrochialia concedere dictamque capellam ab oneribus, quibus hactenus matrici ecclesie prelibate subjecta fuit, liberare, eripere et exonerare.

Als Mitfundatoren nennt die Urkunde Nr. 5 heredes quondam Hansonis et Hennonis Striders, die Stiftungsurkunde der Herzogin nur Hans Strieb — einmal schreibt sie Streib — mit seiner ehelichen Hausfrau samt seinen Erben und Freunden. Da auch Henno 1505 nicht mehr am Leben war, so wird er Bruder oder sonst ein Freund, d. i. naher Verwandter, weniger wahrscheinlich Hansens Sohn, gewesen sein.

Die von der Familie Streib der Pfarre im Grunde im voraus gewährte Dotation bestand im folgenden:

1. 100 rhein. Gulden an einem Meierhofe vor Gittelde, der von den Gebrüdern Hinrik und Hans von Gittelde auf Wiederkauf verkauft war;

2. 30 rhein. Gulden an dem Makemeschen (?) Gute, das von den Gebrüdern Ludolf und Hans von Oldershausen gleichfalls auf Wiederkauf verkauft war;

3. einem Scheffel Mohn von einem Hofe binnen Gittelde, „welches man to der ehre Gottes in der lampen vor dem hiligen sacramente barnen soll".

Ein „etc." an dieser Stelle der Urkunde deutet wohl an, daß noch andere kleinere Naturalbezüge von der genannten Familie der Pfarre überwiesen waren.

Inbetreff der beiden Kapitalien verfügt die Herzogin, daß im Falle die von Gittelde und von Oldershausen jene Güter wiederkaufen und einlösen würden, der Pfarrer und Verweser der Kirche im Grunde mit Rat des freien Stiftes zur Klus bei Gandersheim, dem sie die Stiftungsurkunde zur Verwahrung anvertraut, die Gelder wieder sicher belegen soll.

[1] Sonst steht in dieser und den übrigen lateinischen Urkunden stets im Grunde.

Ich füge hier an, daß in den Jahren, wo Grund unter den Religionsbedrängungen durch Heinrich den Jüngeren eines Predigers entbehrte, jenes Kapital von 100 fl. verloren gegangen zu sein scheint, denn bei der Kirchenvisitation von 1568 beklagte sich der Pastor Schrader, daß die von Gittelde das Grundstück, auf dem es haftete, an sich genommen und seit 25 Jahren, also seit 1543, keine Zinsen gezahlt hätten.[1]

Für diese Begabung durch die Familie Streid verpflichtete die Herzogin den Pfarrer im Grunde auf ewige Zeiten, wöchentlich eine Messe zur Ehre Unser Lieben Frau vor dem Hochaltare zu lesen und an allen Heiligentagen das Wort Gottes und das heilige Evangelium zu verkündigen. Auch nahm sie die Bedingung, die Streid an die „begiffunge" geknüpft hatte, daß nämlich bei einer Besetzung der Pfarre ein Bewerber aus Strieds Geschlecht den Vorzug haben solle, in die Urkunde auf. Doch ist dieser Fall niemals eingetreten.

In welchem Jahre Hans Streid den Grund zur Pfarrdotation legte, sagt die Urkunde nicht, doch gibt sie über die Zeit wenigstens einen Fingerzeig. „De vorbath in der beleninge in sothan wiese" (den Vorzug seiner Nachkommen bei der Besetzung der Pfarre) hatten „de mehrgedachte Hans Stried undt seine mitbeschriebene" bei der Herzogin Elisabeth („bei uns obgemelten fürstinnen") „beholden" (vorbehalten). Streids Dotation, die mit diesem Vorbehalt zeitlich zusammenfallen muß, kann also nicht vor dem Jahre 1495 erfolgt sein, denn vorher hatte Elisabeth jedenfalls keine Beziehung zum Amte Staufenburg.[2] Bei ihrer Vermählung war sie im Heiratsbriefe vom 29. November 1444 mit Moringen und ihres Schwiegervaters Anteil an Wernigerode (der Hälfte dieser Grafschaft, ihrer Mitgift für den Fall der Zustimmung der Lehnsherren) beleibzuchtet; 1452 als statt der Mitgift an Land und Leuten ihr väterliches Erbteil auf 10000 (dann auf 12000) Gulden festgesetzt wurde, war ihr außer Moringen Brunstein, Hardegsen und der halbe Zoll zu Northeim verschrieben, was bei der Sonderung der Göttingenschen Lande zwischen ihrem Gemahl Wilhelm dem Jüngeren und dessen Bruder Friedrich dem Unruhigen auf Brunstein, Schloß Harste und ihres Schwiegervaters Anteil an Hardegsen abgeändert ward; und auch noch bei der Mutschierung (Sonderung bei gemeinschaftlicher Regierung), welche Wilhelm der Jüngere und sein genannter Bruder 1483 nach ihres Vaters Tode

[1] H. v. Strombeck in der Zeitschr. f. Niedersf. 1863, 275.

[2] Die eingehendsten Nachrichten über die Herzogin gibt Dr. Jacobs in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. 6, S. 16—17, einige Ergänzungen Voigt in Harzzeitschr. XXXV, 401 f.

vornahmen, war ihr Brunstein, Harste und das inzwischen ganz eingelöste Hardegsen verschrieben. Als aber Wilhelm der Jüngere schon 1491 seine Lande unter seine Söhne Heinrich und Erich teilte, überwies er seiner Gemahlin Schloß und Stadt Gandersheim als Leibgedinge mit der Bestimmung, daß dieses nach seinem Tode noch durch Ildehausen vergrößert werden solle. Vielleicht war für diese völlig neue Ordnung bestimmend, daß Hardegsen auch ferner Residenz des regierenden Herzogs bleiben sollte; das von den sächsischen Städten im Jahre 1466 in einer Fehde mit Friedrich dem Unruhigen, der Lüneburger und Lübecker Kaufleute beraubt hatte[1] und deshalb beim Kaiser Friedrich III. verklagt war, zerstörte Schloß Harste[2] noch nicht wieder aufgebaut war; und das bei Northeim und Wiebrechtshausen belegene Brunstein[3] anscheinend der Herzogin keinen würdigen Witwensitz bieten konnte. In Wilhelms letztem Erbteilungsbriefe[4] vom 2. Mai 1495 wird nun auch Gandersheim nicht mehr genannt, sondern Elisabeth „mit demjenigen, dat ör unse Sone bey unsern Levende verschreben hebben",[5] beleibzuchtet. Dies kann nur die Staufenburg mit ihrem Gebiete sein; denn wenn auch eine besondere Urkunde über diese Zuweisung fehlt, so beweist doch der jetzt im Flur der Domäne eingemauerte Stein mit den Wappen von Braunschweig und Stolberg und der Inschrift „Elisab' geborn to Stalb. vnd Wernigerode hertoginne to B. v. lvneb. 1499",[6] daß die Staufenburg der Herzogin nicht etwa erst 1503,[7] beim Tode ihres Gemahls, wo sie hier ihren Wohnsitz nahm, (und ihr Gebiet sofort durch Münchehof, das sie von Walkenried erwarb, vergrößerte), sondern schon vorher — unzweifelhaft im Jahre 1495 — als Eigentum zugefallen ist. Diese eine Burg mit ihren Harzforsten, in denen neben Axt und Säge damals schon wieder Schlägel und Eisen erklang, mußte den drei oder vier Burgen mit ihrem Gebiete, die früher verschrieben gewesen waren, mindestens gleichwertig sein. Bei der Teilung von 1495 war die Staufenburg dem Wolfenbüttelschen Anteile zugelegt, der dem ältesten Sohne Heinrich zufiel. Zugleich übernahm dieser damit die Verpflichtung,

---

[1] Reichsfreih. Grote in Harzzeitschr. II d, 181 ff.
[2] Mithoff, Kunstdenkmale II, 101.
[3] Mithoff, Kunstdenkmale II, 16.
[4] Rehtmeyer, Braunschw.-Lüneb. Chronica von 1722, S. 767 ff.
[5] Rehtmeier, S. 769.
[6] Voigt in Harzzeitschr. 1902, 403.
[7] Die Angabe „1505" in Harzzeitschr. XVII, 13 ist ein Druckfehler, der — bei der Korrektur übersehen — auch in meinen „Harz" S. 70 übergegangen ist.

für die Mutter zu sorgen.[1] Da dieser aber zugleich die Bergwerke, soweit sie gemeinschaftlich sein sollten, zugewiesen wurden, so war auch Erichs, des jüngeren Sohnes, Zustimmung erforderlich gewesen. Die Brüder kamen damit vorerst am leichtesten über die Schwierigkeit einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens hinweg. Ob damit nicht auch dem Wunsche der Harzer Bergherren-Tochter entsprochen wurde, sei dahingestellt; — jedenfalls hat sich die verehrungswürdige Greisin hier am Harze wohl gefühlt und mit Jugendfrische ihrem erlauchten Vater und ihren Brüdern nachzueifern sich bestrebt. —

Kann Hans Streids Schenkung nicht vor 1495 erfolgt sein, so muß sie doch diesem Jahre nahe liegen: die Herzogin hatte kaum ein Jahr auf der Staufenburg gewohnt, als sie dies von jenem begonnene Werk in Ausführung zu bringen sich anschickte, ihr Gemahl starb zu Hardegsen am 7. Juli 1503, und schon am 6. August 1504 beauftragte Erzbischof Berthold seine Exekutoren in Mainz mit der Prüfung des Gesuchs der Herzogin. Ist nicht wohl anzunehmen, daß Hans Streid, dessen Ehefrau und Henno Streid sämtlich binnen einem Jahre verstorben sind, so weist auch der Ausdruck, daß Streid „in verlopen Jahren" die Pfarre „angehoven" habe, etwas weiter zurück. Ich glaube demnach nicht zu irren, wenn ich für Streids Dotation die Zeit von 1495 bis 1500 ansetze.

Ueber Hans Stried wissen wir im übrigen nur, daß er auch der Kirche in Gittelde 100 fl. schenkte — jedenfalls um sie für die Abzweigung der Parochie Grund zu entschädigen — daß er „in dem Grunde gewohnet und verstorven", sowie daß seine Hütte, die Streidhütte, oberhalb der heutigen Bergstadt nach dem Hübichenstein zu lag, denn als 1528 der Magdeburger Stollen durchschlägig ward, wurde sie nach Hake[2] „erstmahl geleget" (vorläufig zum Stillstand gebracht), „weil die Wasser aus dem Mundloche zum Stollen ausgegangen." —

Die Herzogin ergänzte die Streidsche Pfarrdotation durch folgendes:

1. 100 rhein. Gulden aus der Kanzlei (Eisenfaktorei) in Gittelde; von Heinrich d. J. 1539 der Gemeinde entzogen, da sie keinen katholischen Pfarrer annehmen wollte.

---

[1] O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig u. Hannover II, 218.

[2] Brückmann, Magnalia Dei S. 421. Ich zitiere die Hakesche Chronik nicht nach den von mir eingesehenen Handschriften, sondern nach dem behuf der Nachprüfung leichter zugänglichen gekürzten Abdruck bei Brückmann. Seine Annahme S. 405, daß die ihm vom Zehntgegenschreiber Spörer in Zellerfeld mitgeteilte Chronik das „Berg-Chronicon" des genannten Wildemanner Pastors sei, ist zutreffend.

2. 10 Morgen Ackerland zwischen dem Gitteldschen Wege und dem Knollen, von dem Gitteldschen oder Güntekenborne und dem Glasesumpfe — Born und Sumpf dieses oder ähnlichen Namens sind heute nicht mehr bekannt, aber das Land lag nach der vorhergehenden Bezeichnung ohne Zweifel in der Nähe der heutigen Grube Hülfe Gottes; nach der Ueberlieferung hat Herzog Heinrich auch dieses Land 1539 der Gemeinde entzogen; da aber im Visitationsbuche von 1542 Zins von Acker und Land und in dem von 1568 10 Morgen Acker mit einem Zins von 5 Körtlingen pro Morgen unter den Gütern der Kirche aufgezählt werden, so muß das Land, das wahrscheinlich in dem bewaldeten Abhange des Knollen zu suchen ist, erst später verloren gegangen sein.[1]

3. Drei Wiesenteiche (nach der Stiftungsurkunde) oder drei Fischteiche (nach der Dotationsurkunde) am Schwarzenwasser, d. i. an dem Bache, der in der Nähe der Hülfe Gottes entspringt und seine Richtung auf Windhausen nimmt; sie sollen später gegen Erbenzins, der inzwischen abgelöst ist, ausgetan sein;

4. eine Wiese (nach der Dotationsurkunde drei Acker Wiesen) im Langental, in dem die Chaussee nach Klausthal aufsteigt, noch jetzt Zubehör der Pfarre:

5. eine Wiese beim Neuen- oder Seesenstollen (fehlt in der Dotationsurkunde), noch jetzt Eigentum der Pfarre;

6. frye (abgabenfreie) husinge, hove, water, weyden in holten und in felden.

Für diese begifftiginge soll der Pfarrer allwöchentlich vor dem Hochaltare eine Messe „in de ehre unser leven Frawen" und nach der Herzogin Tode für ihre und ihrer Verwandten Seelen zu lesen verpflichtet sein.

Die Moritz- oder Oberkirche in Gittelde entschädigte die Herzogin durch Schenkung einer Jahresrente von 2 ½ Pfund, die sie auf die Dörfer Ahlshausen und Sievershausen anwies. Sie erlangte dadurch nicht nur die Zustimmung des Pfarrers Johann Köler zur Abtrennung Grunds von seinem Pfarrsprengel, sondern auch bei Burchard von Gadenstedt die Entlassung der neuen Kirchengemeinde aus dessen Patronat. Den Pfarrer zu S. Moritz in Gittelde verpflichtete sie zu einer ewigen Messe zur Ehre der heiligen Anna.

Für die Kirche S. Antonii im Grunde setzte sie diese Heilige zur Mitpatronin ein, denn sie fundiert „Gott dem Allmächtigen,

---

[1] Die Nachrichten über den heutigen Befund, sowie die aus den Visitationsbüchern nach H. v. Strombeck in Zeitschr. f. Niedersf. 1863, S 271 ff., doch habe ich auch Koldeweys Arbeit in Zeitschr. f. Niedersf. 1868 eingesehen.

Marien seiner gebenedeieten Mutter zu Lob und Ehren, und dem heiligen Patron Antonius und der heiligen Frau S. Annen und allen Heiligen zu Ehren".

S. Anna, (nach der Tradition) die Mutter der Jungfrau Maria, war damals soeben die Modeheilige geworden; ein wahrer „Rausch der Begeisterung" für sie hatte die ganze Nation ergriffen (Gothein), so sehr, daß der Annenkult, „eine der letzten Lebensäußerungen des mittelalterlichen Katholicismus" (Kawerau), fast den Mariendienst verdrängte; man weihte ihr Kirchen und Altäre (aus der Nähe nenne ich Goslar 1494, Bockenem 1496, Wernigerode 1503, Eisleben 1515), gab den Glocken ihren Namen (Eisleben 1509, Ilsenburg 1520), verehrte sie in besonderen Annenbrüderschaften, nahm in das Ave Maria den Zusatz auf: „und gesegnet sei Anna, deine heil. Mutter, von der du Jungfrau Maria ohne Sünde und ohne Makel geboren bist", schrieb Annenbüchlein und wallfahrtete nach Annenreliquien. „Hilf, liebe St. Anna, ich will ein Mönch werden!" hatte Luther ausgerufen, als der Blitz vor ihm niederfuhr; die Theologen des Augustinerordens, in den er eintrat, waren „eifrige Anhänger der Doktrin von der immaculata conceptio Marias", welche die Vorbedingung und der Ausgang des Annenkultus geworden war; noch in seiner Kirchenpostille gibt Luther eine Predigt für den Annentag; „St. Anna war mein Abgott!" bekennt er 1537.[1]

Hat es somit nichts Auffälliges, daß die Herzogin die ganz frisch aufgekommene Annenverehrung in den Kirchen zu Gittelde und Grund anordnete, so ist dabei vielleicht auch noch ein anderer Gedanke für sie bestimmend gewesen. Da die heil. Anna reich machen kann, so stellte sich der Bergmann in ihren und ihres Gatten Joachim Schutz. Beider Namen waren glückverheißend bei der Anlage neuer Gruben und Bergstädte.[2]

---

[1] Ausführlicheres Kawerau in Harzzeitschr. XV, S. 48—52.

[2] So entstanden im Erzgebirge 1492—96 Annaberg und 1516—19 Joachimsthal, und die in den Oberharz einwandernden Obersachsen benannten, obwohl bereits evangelisch, zahlreiche Gruben nach diesen beiden Bergheiligen, die erst später, als das Pulver in den Gruben zum Sprengen verwandt wurde, der heil. Barbara, der Schutzpatronin der Artillerie, den ersten Rang abtreten mußten. Unter den 24 Gruben des braunschweigischen Oberharzes, die das älteste „Rezeßbuch" von 1532 aufführt, sind zwei S. Annen, und unter den Grubennamen um die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich ohne sonderliche Mühe Sankt Annen bei Klausthal und bei Andreasberg, am Schulenberge, im Tutental, im Schleifental, am Herzberge (vor Goslar), am Tambach, in der Weiden, sowie einen S. Annen-Stollen zusammengestellt; und da die Rose der heil. Anna geweiht war, so erinnern auch folgende Gruben an diese Bergheilige: Rose, Rosenhof, Rosenbusch und Rosenkreuz. Zwischen Wildemann und Zellerfeld — an der „Winterhalbe", wo 1526 der erste Versuchsbau auf der Klausthaler Hochebene getrieben wurde — lag die

Zum ersten Pfarrer in Grund ernannte die Herzogin, die sich und ihren Nachfolgern das Patronat vorbehalten hatte, den Rotger Pengna (den die anderen Urkunden Pengaw, Pegaw, Pegauwe, Pegau und Peggawe schreiben). Nachdem der erzbischöfliche Kommissar Sömmering ihn am 18. Juli 1505 auf Präsentation der Patronin bestätigt hatte, wurde er am 10. August desselben Jahres vom Notar Leynemann in Gegenwart zweier Priester (deren Namen nicht vollständig zu lesen sind) in sein Amt eingeführt. Nach gewöhnlicher Annahme war er vorher Kaplan in Grund; die Urkunden schweigen darüber; sie würden ihn aber schwerlich einen „Priester der Diözese Halberstadt" nennen, wenn jene Angabe richtig wäre.

Wann an Pegaus Stelle der Priester Heinrich Bulle (Buel, Buell) trat, ist nicht bekannt. Als aber dieser freiwillig verzichtete, um ein Kanonikat in Nörten zu übernehmen, präsentierte die nun 85jährige Herzogin den Priester Mainzischen Sprengels Peter Bußbaum aus Subernheim (dem Städtchen Sobernheim in der preußischen Rheinpfalz) dem Siegler und Kommissar Mathias Reinicke, und dieser investierte ihn in einer undatierten notariellen Urkunde.

Die Urkunden deuten an keiner Stelle an, wann und von wem die Kapelle S. Antonii erbaut worden ist, denn das häufig vorkommende „erecta" (und instaurata) bezieht sich jedesmal auf die Parochie, nicht auf das Kirchengebäude. Nur eine chronikalische Nachricht kann aushelfen: Hardanus Hake schreibt:[2] „Dieser Streid hat die alte Kirche, so nur von Holz gewesen, erbauet, ist ein sehr reicher Mann gewesen."

Während Streid, wie wir sahen, den Grund zur Dotation der Pfarre gelegt hat, als schon Elisabeth als Inhaberin der Staufenburg für Grund zuständig war, also nach dem Jahre 1495, muß der Kirchenbau um einige Jahrzehnte weiter zurückliegen. In ihrer Dotationsurkunde sagt die Herzogin nämlich, daß „de capellen sancti Anthony in dem Grunde under dem Iberge" „van older her darin (in die „parkercken sancti Mauritii") gehort." Der Ausdruck „von alters her" fordert doch wohl eine Zeit von etwa 40 Jahren. Die Kirche würde

Grube S. Joachim, deren Name erst vor zwei Jahrzehnten von dem neu erbauten „Johanneser Kurhause" unterdruckt ist — nur ein Wegweiser am Eingange des Waldes hält (hoffentlich für immer) die bedeutungsvolle Benennung fest. Auch ein „Neuer S. Joachim" findet sich unter den Gruben bei Zellerfeld. —

[2] Brückmann, Magnalia Dei, 1727, S. 421.

demnach, von 1505 rückwärts gerechnet, um das Jahr 1465 erbaut sein. Wenn Streid auch nur annähernd so alt geworden sein sollte wie Elisabeth, so konnte er doch um 1465 schon ein Alter von etwa 50 Jahren haben.

Doch es spricht auch alles andere dafür, daß die Erbauung des ersten Gotteshauses in Grund in jene Zeit, oder stecken wir die Grenzen ein wenig weiter, in die Jahrzehnte von 1460 bis 1480 fallen muß.

Der Name Grund kommt schon im Jahre 1322 als Wohnung des Försters „Reineko de Grunt" und 1317 in lateinischer Uebersetzung („Reineko de Fundo") vor,[1] dann erst wieder in einer Urkunde von 1405[2], in der sich der Herzog Otto der Einäugige von Göttingen mit dem mit seiner Schwester Ilse verlobten Herzog Erich von Grubenhagen, dem Besitzer des benachbarten Lichtensteins[3] und wohl auch der halben Burg Windhausen,[4] um streitige Grenzbezirke, darunter „omme de Alburch (Rothenberger Forstrevier) vnd den grund und die geholte an dem harte" vergleicht: „des schullen vnd willen we vp beidersyt blinen bie briefen vnd bi alder kuntschap". Der Grund bezeichnet aber zunächst „die natürliche Oertlichkeit, den Forstort,"[5] in dem wohl ein Försterhaus, aber keine größere Siedelung liegt. Keine Urkunde des 16. Jahrhunderts nennt die entstandene Ortschaft „Grund" oder „den Grund", sondern im Grunde, und auch heute heißt die Stadt im Volksmunde nie der Grund;[6] wohl aber kommen Zusammensetzungen vor wie: „Eck chae na'n Chrunne" (Ich gehe nach Grund). Auch das älteste Stadtsiegel mit der Jahreszahl 1535, das noch um 1681[7] benutzt wurde, trägt die Umschrift: Munus (d. i. Verwaltung) der frien Berckstat i. Grunde. Erst später tritt ein kleineres Siegel mit „Munus" auf, das vor „Grunde" das i wegläßt. — Ebenso trägt die älteste in der Magistrats-Registratur vorhandene Rechnung von 1666 den Titel „Gemeinde-Rechnung im Grunde".

---

[1] Bode, Urk. d St. Goslar III, Nr. 597. 449.
[2] Max, Geschichte d. Fürstentums Grubenhagen II, 235 f.
[3] Urkunde von 1406 in Max' Urkundenbuch, Nr. 85.
[4] Max I, 260.
[5] Ed. Jacobs in Harzzeitschr. II, 98. Günther in Harzzeitschr. XVII, 12. Günther, Der Harz, 69.
[6] Max' Angabe II, 276 ist irrig.
[7] Schreiben von „Richter und Rat" aus den Jahren 1677 u. 1681 im Archiv des Oberharzer Museums. Man schrieb damals „Grundt". Auch Max ist jenes Siegel bekannt gewesen, nur ergänzt er den Anfang der Umschrift irrig zu „Secret". Gesch. von Grubenhagen II, 236.

Die Siedelung „im Grunde" verdankt ihre Entstehung und Entwickelung der Aufnahme des Eisensteinsbergbaues. Nun setzen allerdings die Geschichtsschreiber Hake, Schreiber und Henning Calvör[1] (Gatterer, v. Rohr und Honemann bleiben außer Betracht, da sie hierin nichts Eigenes bringen) diese Aufnahme erst in die Zeit der Herzogin Elisabeth, aber der Nachweis für die Richtigkeit meiner Angabe im „Harz" S. 70 und in meinem Vortrage über die „Besiedelung":[2] „Als Elisabeth nach dem Tode ihres Gemahls ihren Wohnsitz auf der Staufenburg nahm", ja — füge ich ergänzend hinzu — als ihr diese 1495 überwiesen wurde, „hatte man bereits angefangen, die Eisensteins- und Kupferkiesgruben des Alten Mannes am Iberge wieder in Betrieb zu setzen", läßt sich dennoch überzeugend führen.

In den Jahren von 1726—1736 stand ein Heinrich Konrad Arend als Pastor an der Kirche in Grund. Seine Antrittspredigt, die er am Bergfeste (Fastnachtstage) 1726 hielt, hat er mit einem geschichtlichen Anhange unter dem Titel „Der im Grunde wohlgelegte Grund und fortgesetzte Bau der Seligkeit" drucken lassen. Soviel ich weiß, hat sich weder in einer Bibliothek, noch im Privatbesitz ein Exemplar dieser Predigt, die schon zur Zeit des Kammerrats v. Rohr[3] — 13 Jahre nach ihrem Erscheinen — außerordentlich selten war, bis heute erhalten. Aber v. Rohr, Honemann und Henning Calvör haben sie besessen und bei ihren Arbeiten benutzt, ja völlig ausgeschrieben, so daß sich ihr Verlust verschmerzen lassen möchte. Indes bei dem vielfältigen vergeblichen Suchen nach dem Schriftchen scheint man gar nicht beachtet zu haben, daß uns nur der Sermon, nicht der geschichtliche Anhang fehlt. Dieser findet sich nämlich in Brückmanns Magnalia Dei S. 279—284 abgedruckt. Arend hat sich wohl mit dieser Arbeit bei seiner neuen Gemeinde Grund im voraus empfehlen wollen — es ist seine erste Predigt auf der Grundner Kanzel. Er klagt im Eingange darüber, „daß unsere lieben Alten so wenig an merkwürdigen Dingen ihrer Zeit aufgezeichnet haben" und rühmt weiterhin: „Litten es gegenwärtige Umstände, wolte ich ein und anders mittheilen, was zu meinen eigenen Unterricht von unseren Hartz aufgezeichnet" — er stammte aus dem benachbarten Eisdorf; aber er gibt nichts als eine Zusammenstellung aus Thomas Schreibers „Kurzem histo-

[1] Thomas Schreiber, Kurzer historischer Bericht u. s. w. 1670; Henning Calvör, Historische Nachricht u. s. w. 1765: Gatterer, Anleitung, den Harz zu bereisen, 1790 (III, § 116).

[2] Harzzeitschr. XVII, 13.

[3] v. Rohr, Merckwürdigkeiten des Oberhartzes, Vorrede S. 9b.

rischen Bericht" und aus der Hakeschen Chronik, und zwar ohne beide auch nur einmal zu nennen. Vieles streift nahe an wörtliche Entlehnung; man vergleiche nur S. 4 u. 5 in Schreibers Bericht mit den betreffenden Abschnitten der „Predigt". Schon Henning Calvör[1] deckt dieses Verfahren auf und setzt entrüstet hinzu: „So machen sich manche" — er schließt hier v. Rohr mit ein — „mit anderer Arbeit Andenken, auch wol Ruhm, als ob's ihre eigene wäre!"

Nur eine Angabe hat Arend nicht aus den genannten Schriften entlehnt: „Und bei solcher Auflassung ist es auch geblieben, bis auf die Zeit Herzog Wilhelms des Jüngeren, Christmilder Gedächtniß, da der unterirdische Seegen unseres Hartzes gleichsam zu voller reiffe gediehen. Jedennoch hat derselbe die reiche Erndte davon nicht erlebet". Woher er diese Nachricht hat, ist nicht zu sagen; ganz klar ist ihm die Sache nicht geworden, denn er führt die Auflassung, an die er anknüpft, auf den großen Waldbrand von 1473 zurück. Er weiß also weder, daß dieser Brand, von dem Kord Bothe in seiner Braunschweigischen Bilderchronik berichtet,[2] nicht im Westharze, sondern in der Nähe des Brockens wütete, noch auch, daß zur Zeit desselben Wilhelm der Jüngere (seit 1466) schon Mitregent in den Göttinger Landen war, noch auch, daß 1473 der Bergbau bei Grund schon im Betriebe gewesen sein muß.

Aber die Nachricht selbst, daß Eisensteinsgruben und Eisenhütten bei Grund schon zur Zeit Wilhelms des Jüngeren — ich verstehe darunter der Kürze halber im folgenden überhaupt die Zeit vor 1495 — betrieben wurden, ist durchaus richtig. — In dem Erbteilungsbriefe, den Wilhelm der Jüngere 1495 zwischen seinen Söhnen Heinrich und Erich aufrichtete, heißt es:[3] „Hiermede schullen öre Leve (Heinrich und Erich) allenthalben entschichtiget, erffliken entsettet sien und bliwen, Sunder alle Bergwarck, uthbeschieden de Rammesberch, schullen unvordelet bliven unde von öne beiden gebruket werden". Hiernach sagt

[1] Histor Nachricht von 1765, S. 186.

[2] Dr. Jacobs in Harzzeitschr. XI, 436. Günther, Der Harz, S. 532. Die Nachricht lautet: MCCCLXXIII. To tiden wart Sommer, dat to vnser leven Frwen dage in der Vasten de Bome Stoden unde blomeden, unde dat rove Sat. Vnde to Paschen weren upp der Linden to Brunswick so den brede Blede alse hier umme geteket is. (Das bey gezeichnete Blat ist ohne Stiel bis an die Spitze $5\frac{1}{2}$ Zoll lang, und an der größesten Breite $6\frac{1}{4}$ Zoll breit.) Unde war da na so dan droge Sommer, dat de Hart wart entsenget, dat he brende veer mlle Weges, dat me da moste Lude hen kundigen, de den Hart löscheden. Calvör 67 nach Leibniz.

[3] Rehtmeyer, Br.-Lüneb. Chronica von 1722, S. 769.

auch O. v. Heinemann:[1] „Die Bergwerke mit Ausnahme derjenigen des Rammelsberges . . . blieben gemeinschaftlich", deutet aber nicht an, wo sie zu suchen sind.

Sehen wir uns zunächst außerhalb des Harzes darnach um. Der Eisenstein am Hils und im Ambergau war noch nicht nutzbar gemacht, denn die Karlshütte bei Delligsen ist erst 1730,[2] die Wilhelmshütte zwischen Bockenem und Seesen 1728[3] angelegt. Mit dem Abbau der Kohlen bei Hohenbüchen wurde 1581[4] der erste Versuch gemacht. — So bleibt nur der Harz übrig. Wenn wir hier nun den Grubenhagenschen Anteil (Osterode u. s. w.), die Grafschaften Hohnstein und Blankenburg, die noch von ihren angestammten Grafen regiert wurden, und das Stift Walkenried, sowie den Urkunden gemäß das Goslarsche Gebiet ausscheiden, so behalten wir die damals Göttingenschen Aemter Harzburg, Seesen und Staufenburg. Bei Harzburg ist niemals im erheblichen Umfange Bergbau getrieben,[5] die ersten Versuche, den schwachen Kupfergang bei Seesen nutzbar zu machen, fallen in die Jahre 1750—60;[6] — die Bergwerke, die gemeinschaftlicher Besitz bleiben sollten, können nur im kleinen Gebiete der Staufenburg, oder bestimmter gesagt, am Iberge bei Grund gelegen haben, wo nach Hake schon „der Alte Mann auf einen mächtigen Eisenstein gebauet hat".[7]

Das Absehen des Alten Mannes, d. i. der ersten bergmännischen Bevölkerung des Oberharzes, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Pest und deren Folgen erlag,[8] war allerdings in erster Linie auf die Gewinnung von Silber gerichtet; aber zur Schrämarbeit in den Gangzügen des silberhaltigen Erzes und in dessen harten Nebengesteinen war eisernes Gezäh und Werkzeug mancherlei Art und zur Aufbereitung vor allem der schwere Pochschuh von stahlhartem Eisen erforderlich. So war er denn gezwungen, sich in der Nähe seiner Silbergruben nach Eisensteinslagern umzusehen. Als nun im 15. Jahrhundert der

---

[1] Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 218. Ebenso Havemann I, 736.

[2] Brückmann, Magnalia Dei, 482.

[3] Günther, Der Ambergau, 75.

[4] Brückmann l. c. Vgl. Dr. Beck in Harzzeitschr. XXII, 304.

[5] Zu der Nachricht, daß der Bergmeister Jakob Fischer im Jahre 1524 zugleich die Eisenbergwerke von Harzburg mit verwaltet habe, bemerkt Honemann II, 26: „Von dem Ursprunge und Fortgange (derselben) kann ich wegen Mangel der Nachrichten nichts melden. Sie mögen aber wohl von keinem Belange und nicht langer Dauer gewesen sein".

[6] Günther, Der Ambergau, 75.

[7] Brückmann Magnalia Dei, 416.

[8] Günther in Harzzeitschr. XVII, 9. 31 ff.

Bergbau im Rammelsberge allmählich wieder in Gang kam, und um 1420 der aus dem Meißnischen stammende Heinrich Eschenbach dort ein großes Pumpwerk erbaute, „die Wasserkunst mit dem krummen Zapfen" (Hake), mittels dessen die Gruben zu Sumpfe gebracht (d. i. ausgepumpt) werden konnten, steigerte sich mit der wachsenden Bergarbeit im Rammelsberge der Bedarf an eisernen Werkzeugen derart, daß die Eisengewinnung in der Nachbarschaft dadurch mächtig in Schwung kam. „Die Eisenindustrie des Oberharzes stand immer in inniger Wechselbeziehung mit der Metallindustrie und teilte deren Auf- und Niedergang".[1] Wie der Oberharz das zur Verschmelzung nötige Holz überall in Menge hat, so fehlte es auch nicht an Eisenerzen, denn „die meisten Metallgänge führten Spateisenstein, und viele derselben gingen in ihren Ausläufern in Eisenerzgänge aus; so rührte namentlich der Eisenreichtum des Ibergs bei Grund aus dem Zusammentreffen solcher Gangausläufer her". Um die Mitte des Jahrhunderts begannen sich die Eisenwerke, die vordem auf den Höhen bei den Eisengruben gestanden hatten, in die Täler an die Wasserläufe zu ziehen.[2]

Auf den Höhen inmitten der Wälder hatte man unter Verzicht auf Wasserkraft auf trockenen Erdhügeln dadurch einfache Herde errichtet, daß man die zur Aufnahme des Eisensteins in der abgestumpften Spitze des Hügels hergestellte kleine Grube mit Steinen oder Erzstücken ummauerte oder umstellte und die Erze mittels Kohlenfeuers, das durch ein mit Hand oder Fuß getriebenes Gebläse in starker Glut erhalten wurde, niederschmolz.[3] — Diese Art der Verhüttung hatte zur Bildung von Ortschaften keinen Anlaß geben können. Das wurde nun durch Ausnutzung der Wasserkraft, mit der die Vervollkommnung der Verhüttung Hand in Hand ging, mit einem Schlage anders. In diesen Zerrennhütten „schmolz man den Eisenstein in einem Herde, der nur wenig größer war als ein Schmiedeherd, zu schmiedbarem Eisen oder Stahl ein. Das Eisen der kleineren Zerrennluppen, die bei dieser Verhüttung fielen, war zwar noch sehr verunreinigt und sehr ungleich, es ließ sich aber direkt für den Verbrauch verschmieden.[4] Die geringe Größe der Herde wurde durch die

---

[1] Prof. Dr. Beck. Geschichte des Eisens, Band II, 1893/95, S. 773. Ich folge diesem großartigen, aus fünf starken Bänden bestehenden Werke bei dieser Ausführung.

[2] Vgl. auch die Karten zu Weddings Vortrag „Beitr. zur Geschichte d. Eisenhüttenwesens im Harz" in Harzzeitschr. XIV.

[3] Günther, Der Harz, S. 256.

[4] Dr. Beck in Harzzeitschr. XXII, S. 306.

Zahl der Hüttenwerke ausgeglichen, die sich bald schnurartig, eine das Gefälle der anderen wieder benutzend, in den Harztälern hinunterzogen.

Am 11. Februar 1460 gestattete der Herzog Albrecht von Grubenhagen den Osteröder Bürgern Tyle des Heren d. Aelteren und Hermann Bothe, in seinem Gebiete „yserne steine" zu graben und vor dem Scherenberge oberhalb Osterode ein Hüttenwerk anzulegen, erlaubte ihm auch, vier (von ehemaligen Hütten herrührende) Schlackenstätten, darunter „de kampes slaggen" zu nutzen.[1] Wenn nun schon im Sösetale,[2] wo doch der Eisenstein nicht in unmittelbarer Nähe ansteht, sich in jener Zeit eine rege Eisenindustrie entwickelte, wie viel mehr mußte der an den Fuß des eisenreichen Iberges sich hinaufziehende „Grund" zur Anlage von Eisenhütten auffordern und einladen! Daß die Teichhütte bei Gittelde schon 1456 im Betriebe war, beweist eine Mitteilung aus der Wolfenbütteler Bibliothek: „Explicit Deuteronomium per me Andream Soteflesch de casa ante piscinam ducis sita prope Ghittelde, in qua casa fratres mei fabrilia tractant negocia ex lapidibus ferrum cudentes. Anno Domini 1456 in die Agnetis virginis gloriosae".[3] Ihren Eisenstein konnte die Teichhütte nur vom Iberge beziehen; ich glaube nicht, daß sie von den Hütten, die aus diesem Berge den Eisenstein bezogen, die älteste ist, sondern daß sie erst angelegt wurde, als das Grundnertal bereits mit Hütten besetzt war, halte demnach die höchst gelegenen, die den Eisenstein in unmittelbarer Nähe hatten, also die Schwicker- und Streithütte, für die ältesten. Daß sie die besten Geschäfte und ihre Besitzer wohlhabend machten, geht daraus hervor, daß Streit die Kapelle bauen und den Grund zur Pfarrdotation legen konnte, und bei Schwickert die Herzogin abstieg, wenn sie Grund besuchte. Akten freilich fehlen darüber, aber auch die der Teichhütte beginnen erst mit dem Quartal Trin. 1573,[4] und

[1] Max, Gesch. d. Fürstent. Grubenhagen, Urk. Nr. 103. Darüber, daß die ältere Kampeshütte eine mit Rammelsbergschem Erze beschickte Silberhütte gewesen sein wird, siehe meinen Vortrag in Harzzeitschr. XVII, S. 11 u. 33.

[2] Auch in den von Osterode in der Richtung nach dem Heiligenstock in den Oberharz einschneidenden Tälern des Lerbachs und des Bremke (d. i. breiten Bachs) zogen sich Reihen solcher Hüttenwerke hinauf. Im Bremketale sind deren drei bekannt, im heutigen Dorfe Lerbach bei der Fundamentierung von Häusern die Schlackenstätten von 4 oder 5 Hütten, eine noch jüngst bei einem Umbau der Sägemühle, bloßgelegt. (Mündliche Mitteilung des Herrn Pastor Voigt in Lerbach.) In beiden Tälern steht der Eisenstein unmittelbar an. — Uebrigens nennt die erwähnte Urkunde von 1460 die Zangenhütte Tilen des Heren „in dem Bredenbecke" ausdrücklich.

[3] Harzzeitschr. XIV, 6.

[4] Dr. Beck in Harzzeitschr. XXII, 308.

jene erste wertvolle Nachricht aus dem Jahre 1456 ist eine Privatnotiz in einer Familienbibel.

Das Ergebnis meiner Untersuchung ist demnach: Der Bergbau am Iberge ist um das Jahr 1450 wieder aufgenommen, gleichzeitig entstand eine Reihe von Hüttenwerken im Grundner Tale und damit ein Berg- und Hüttenort „im Grunde", dem Hans Streit wenig später eine hölzerne Kapelle erbaute.

Ich bemerke noch, daß Henning Calvör, der gewissenhafte und umsichtige Forscher, den oben angeführten Satz aus dem Erbverteilungsbriefe von 1495 richtig auf den vormals zum Göttingenschen Amte Staufenburg gehörenden Teil des Oberharzes bezieht, indes da ihm die Nachweise fehlten, die wir uns oben vorgeführt haben, naturgemäß — möchte ich sagen — zu der Auffassung kommt: „Da nun zu der Zeit, als 1495, das Bergwerck Braunschweigischen Theils noch nicht wieder angegriffen gewesen, sondern noch ungebauet gelegen, so muß dieser Herzog (Wilhelm) geglaubet haben, daß es seine Nachkommen wieder aufnehmen würden".[1] Dagegen hat der Berg- und Stadtschreiber Martin Hoffmann[2] vom Bergbau zu jener Zeit irgend welche Kunde gehabt; er schießt nur über das Ziel hinaus, wenn er darunter auch schon den Zellerfelder Bergbau auf Silber mit begreift: „Die Zellerfelder und zugehörigen Bergwercke sindtt auff gleichen Kosten gebauet". — Ebenso sieht Wagner[3] in der Erbteilung einen Beweis für damals auf dem Harze bestehenden Bergbau, denkt irriger Weise dabei aber an Zellerfeld und Wildemann: „Es ist ein merkwürdiger Einwurf gegen das angebliche hohe Alter des Bergbaues zu Zellerfeld und Wildemann, daß dessen erst in einer Erbteilung von 1495 erwähnt wird, wo Herzog Wilhelms Söhne . . . ihre Bergwerke gemeinschaftlich behielten". — Und Honemann[4] kommt bei Besprechung jener Erbteilung — vorübergehend — zu dem Schluß: „Folglich müssen wol die oberharzische Bergwerke nicht gänzlich ungebauet mehr gelegen haben". — Vollständig richtig aber, obwohl ihm die wertvolle Notiz von 1456 noch nicht bekannt war, schreibt Max[5] bereits im Jahre 1863: Die Herzogin Elisabeth „ließ den bereits wieder aufgenommenen Bergbau in der Umgegend von Grund mit größerem Eifer betreiben". —

Zur Erklärung der vorstehend angeführten Urteile der Geschichtsschreiber nur einige Worte. Martin Hoffmann dem als

[1] Histor. Nachricht, S. 110.
[2] Historische Ausschürfung u. s. w. Mskr. im K. Oberbergamt, S. 26.
[3] Wagner, corp. iur. met. (1791) XXIX f.
[4] Altertümer I, 136.
[5] Geschichte d. Fürstentums Grubenhagen II, 232.

Klausthaler Bergschreiber, d. i. juristischem Mitgliede des „Berg- und Forstamtes", die Verhältnisse in Zellerfeld bekannt sein mußten, hat die Zeit nach 1553 vor Augen: in diesem Jahre mußte nämlich Heinrich der Jüngere auf Grund der Erbteilung von 1495 seinem Vetter Erich II. von Calenberg-Göttingen das Miteigentum am oberharzischen Bergbau einräumen, und da der Silberbergbau in Grund eingestellt war, so handelt es sich bei den Streitigkeiten der beiden Vettern, von denen ganze Aktenstöße im Staatsarchiv zu Hannover[1] erzählen, nur um die Erträge des Bergbaues von Wildemann und Zellerfeld (in zweiter Linie auch von Lautenthal und Hahnenklee). Aber im Jahre 1495, als die Erbteilung gemacht wurde, war der Bergbau, den sie als bestehend voraussetzt, im Oberharz nur erst bei Grund im Betriebe. Für diesen, nicht für Zellerfeld und Wildemann — wie Wagner mißverständlich annimmt — ist die Erbteilung beweisend.

„Der hier (in Grund) betriebene Bergbau war infolge der Verheerungen der Stadt in Rückgang gekommen. Da nahm sich Elisabeth der Sache an. Sie ließ von ihrem Bruder und dessen Sohn aus Stolberg und Ellrich Berg- und Hüttenleute kommen, durch welche der Betrieb wieder in schwunghafte Aufnahme kam", sagt Voigt in seinem Vortrage über die Staufenburg.[2] Von diesen Verheerungen der „Stadt" (!) Grund im 15. Jahrhundert meldet keine Urkunde und keine Chronik auch nur das Geringste; da Voigt kaum an Grunds Zerstörung im Jahre 1626 gedacht haben kann, denn er spricht von mehreren Verheerungen, so hat er wohl die Plünderung Wildemanns durch Goslarsche Bürger im Jahre 1545 und die Niederbrennung desselben Städtchens durch eine Heeresabteilung Volrats von Mansfeld im Jahre 1553[3] irrtümlich nach Grund und ein Jahrhundert zu früh gelegt.

Ferner bedarf seine Behauptung, daß die Herzogin „Berg- und Hüttenleute" habe kommen lassen, starker Einschränkung, da bereits Grube und Hütte in vollem und einträglichem Betriebe standen. Auch bedurfte es für den Eisensteinsbergbau keiner kunstverständigen Bergleute; selbst im Rammelsberge verrichteten Einheimische (Niedersachsen) die eigentliche Arbeit, nur zum „Sinken, Längen und Gewältigen" (d. i. zum Abteufen tiefer Schächte, zur Anlage von Stollen und zur Abführung des Grubenwassers), „das mehr Verstandes bedarf", berief man nach einem

[1] Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 2 u. a.
[2] Harzzeitschr. XXXV, 405.
[3] Günther in Harzzeitschr. XVII, 15. 36.

Bericht vom Rammelsberge aus dem Jahre 1565[1] „Meißnische Berggesellen".[2]

Doch hören wir Hake, den einzigen fast gleichzeitigen Chronisten: „Weil es J. F. G. (der Herzogin Elisabeth) an Stahl-Schmieden gemangelt, und man in diesem Fürstenthum dieselbe nicht gehabt, oder keinen zu wege bringen, hat J. F. G. von Stolberg und daherum auch um Ellrich die aufgefordert, die denn auch J. F. G. gefolget sind, als die Robin, die Justen, die Breitenbeeck, Kornemann, die Böttiger, die Winter, diese seynd alle Stahlschmiede".[3] Von anderen Hüttenleuten und von Bergleuten sagt er kein Wort. — Auch Jacobs und Beck stimmen darin überein, daß Elisabeth „Eisen- und Stahlschmiede", also nicht auch Bergleute, aus ihrer Heimat kommen ließ.[4] Doch müssen wir bei dem klaren Wortlaut Hakes die gewöhnlichen Eisenschmiede ausschließen.

In Stolberg war „das hantwergk der Stalsmede" im 15. Jahrhundert das angesehenste, das seinen Stahl bis nach Lübeck und Nürnberg verhandelte.[5] In Ellrich gab es eine solche Gilde der Stahlschmiede nicht, sondern nur eine „vereinigte Hufschmiede-, Schlosser- und Nagelschmiedezunft", die am Ende des 30jährigen Krieges aber nur aus einem Schlosser und einem Nagelschmied bestand.[6] Doch waren die Stahlschmiede, wie Elisabeth sie berief, auch nicht Handwerker dieser Art, sie fertigten keine Gerätschaften aus Stahl an, sondern sie stellten den gewöhnlichen Stahl selbst aus dem Eisenstein her, indem sie bei der Schmelzarbeit ähnliche Herde benutzten wie die oben bei den Zerrennhütten beschriebenen; und wie diese ihr schmiedbares Eisen als Schienen- und Grobeisen, als „Pflugherde", „Siebblech" und „Kellenblätter", so brachten die Stahlschmiede ihr Produkt als „Egg- und Pflugstahl" in den Handel.[7] (Auch bei einer Beschwerde der Lübecker Kaufleute über das geringer gewordene Gewicht u. s. w. des Stolberger Stahls handelt es sich nicht um Stahlwaren, sondern nach einer in der gräflichen Kanzlei unter das Entschuldigungsschreiben des Handwerks vom 6. Dezember 1455[8] gesetzten Be-

[1] Vgl. Günther, Aus der Geschichte der Harzlande II, S. 49. Der ganze Bericht ist abgedruckt Henning Calvör, Hist. Nachr., S. 195 ff. Das Zitat s. S. 199.

[2] Bei der Wiederaufnahme des Rammelsberges im 15. Jahrhundert fanden sich Unternehmer aus Mansfeld und Böhmen mit ihren Arbeitern ein. (Prof. Dr. Hölscher.)

[3] Brückmann, Magnalia Dei, S. 418.

[4] Harzzeitschr. XVIII, S. 334, XX, 306.

[5] Dr. Jacobs in Harzzeitschr. XVIII, S. 333 f.

[6] Krieg in Harzzeischr. XXIV, S 21 f.

[7] Beck in Harzzeitschr. XXI, S. 306.

[8] Jacobs in Harzzeitschr. XVIII, S. 336.

merkung um „eggestael".) Daß der „Stahlschmied" in der Stahlhütte etwa dieselbe Stellung einnahm, wie der „Hüttenmeister" in der gewöhnlichen Eisenhütte, zeigt des Herzogs Heinrich Eisenbergordnung von 1535 (Art. 3: „Hüttenmeister, Stahlschmiede und alle, die Eisenstein kaufen"; Art. 8: „Hüttenmeister, Stahlschmied und Massenbläser")[1] und noch des Herzogs Julius Ordnung für die Eisenfaktorei in Gittelde von 1579, in der es u. a. heißt: „Im fall ein oder mehr Hüttenmeister oder Stahlschmit . . . das Hüttenwerck . . . stille Stehen Ließe u. s. w.[2]" —

Wenn nun auch in Ellrich Nachrichten über solche Stahlschmiede fehlen, so ist doch an Hakes Zuverlässigkeit um so weniger zu zweifeln, als er sagt: „um Ellrich". Urkunden aber von 1424 und 1569 erwähnen „Hüttenmeister" in der dortigen Gegend, die Sonntags die Kirche und die Schenke in Bennekenstein besuchten.[3] Unter ihnen werden wohl auch Stahlschmiede gewesen sein.

Der umsichtigen Herzogin gebührt also das Verdienst, durch Berufung der Stahlschmiede einen ganz neuen Industriezweig in Grund und Gittelde eingeführt zu haben. Und der hier gewonnene Stahl stand dem Stolberger, der durch ganz Deutschland vertrieben wurde, an Güte gewiß nicht nach, denn die aus Spateisenstein umgewandelten Brauneisensteine des Iberges eigneten sich ihres Mangangehaltes wegen zu nichts besser als zu Stahl.[4]

Selbstverständlich forderte die neue Industrie eine stärkere Belegschaft der Gruben oder auch die Anlage neuer Eisenzechen, so daß jene Maßnahme der Herzogin nicht unwesentlich zur Vergrößerung der Einwohnerzahl des Berg- und Hüttenortes im Grunde beitrug.

Daß sich die Zuwanderung aus dem Südharze nur auf wenig Familien, vielleicht nur auf die sechs namhaft gemachten, beschränkte, geht daraus hervor, daß sie ohne jeden Einfluß auf die Mundart geblieben ist. Wie die übrigen Ortschaften des Oberharzes, die ihre Entstehung dem Eisensteinsbergbau und der Eisengewinnung verdanken,[5] spricht Grund noch heute — von den wenigen von Andreasberg dorthin versetzten Bergmannsfamilien abgesehen — rein niedersächsisch, und zwar, als südlich von der Münchehof schneidenden ostfalischen Grenzlinie gelegen, die engernsche oder lisgauische Mundart.[6]

---

[1] Herzogl. L.-H.-Archiv zu Wolfenbüttel.
[2] Beck in Harzzeitschr. XXII, S. 323.
[3] Jacobs in Harzzeitschr. IX, S. 249 f.
[4] Beck in Harzzeitschr. XXII, S. 307.
[5] Günther in Harzzeitschr. XVII.
[6] Dr. Jacobs in Hans Hoffmanns „Harz", S. 128. Günthers „Harz" in den Velhagenschen Monographien S. 34.

Da die ersten Stahlschmiede aus Stolberg stammten, so galt in Grund (noch zu Hakes Zeit) für den Eisenstein Stolbergsches Gemäß. Die Normalgefäße wurden sorgfältig aufbewahrt, da die Stolberger im voraus erklärt hatten, sie würden sie zum zweiten mal nicht liefern.[1]

Wenn Herzog Julius 1578 sagt: „Bey unsern hochlöblichen Vorfarn sind die Bergwerck mehrens teils mit einlendischen versorget", so gilt dies vor allem von dem Bergbau unter Elisabeth und von Grund überhaupt. Erst „hernach, wie sich die Bergwercke begannen zu erheben", wurden jene „mehlich durch die Oberlendischen ausgebissen". Aber „wann diese außlendischen und frembden eine zeitlang gedienet und etwas erworben, streichen sie damit wiederumb davon und tragen das Geld außm Lande". Die seßhaft Gewordenen sind also auch hiernach jedenfalls in Grund Einheimische, d. i. Niedersachsen.

Das zweite große Verdienst der Herzogin ist die Errichtung einer Faktorei, einer Niederlage und Verkaufsstelle, in Gittelde. Hake[2] erzählt: „Da nun der liebe GOtt den Seegen und das Glück gegeben hat, daß das Bergwerck vom Iberge (welcher den Namen vom Ibenholtze, so daran[3] wächset, bekommen) ist angegangen, und gut Eisen und Stahl haben machen können, da ist ihrer so viel worden, daß einer für den andern (weil es an den Verlag gemangelt) nicht hat können fortkommen, so haben sie solches an die Herzogin Frau Elisabeth J. F. G. gelangen lassen, unterthänig um den Verlag gebehten, die gute fromme Fürstin, die keinen Vortheil oder Genies suchte noch haben wolte, hat den Verlag ihrem Cantzler Spiegelberg überlassen, der denn das angenommen hat und verleget, dahero es dann die Cantzeley genandt worden, und hat den Nahmen bis auf den heutigen Tag behalten". (Doch schreibt schon Herzog Julius in der „Eisen-Berg-Ordnung im Grunde am Harz" vom 7. Nov. 1579, also noch bei Hakes Lebzeiten — „Unsre Eisen-Faktorey".)[4]

Nach Hakes Worten könnte es scheinen, als ob die Herzogin den ganzen Gewinn, den der Faktoreibetrieb abwerfen mußte, im voraus ihrem Kanzler Spiegelberg zugewiesen (oder wie manche behaupten, als ob sie ihn mit diesen Einkünften belehnt) habe. Daß dem nicht so ist, zeigt die Grundner Stiftungsurkunde: sie begabt darin den Pfarrer „mit hundert Rhinschen gulden uthe

[1] Brückmann, Magnalia Dei, S. 419.
[2] Noch heute an 4 Stellen: Ueber der Pfannenschmiedshöhle, bei der Ring-Brauns-Klippe, beim Pavillon auf dem Winterberge und etwas darunter.
[3] Brückmann, Magnalia Dei, S. 476.
[4] Beck in Harzzeitschr. XXII, S. 317—320.

unser cantzeleyen in unsern bleeke Gittelde". Zugleich ersehen wir daraus, daß die Faktorei schon vor 1505, also gleich in der ersten Zeit ihres Aufenthalts auf der Staufenburg, errichtet worden ist.

Während bis dahin jede der kleinen Hütten sich um den Absatz und Verkauf ihrer Produkte selbst hatte bemühen müssen, lieferten diese nun sämtlich an die Faktorei („Eisenkanzlei") — wahrscheinlich zu einer vereinbarten Taxe — und diese vertrieb sie nach außen, nahm Bestellungen und Zahlungen entgegen. Das war ein großer Fortschritt, denn nun erst war bei der wachsenden Konkurrenz ein ruhiger, regelmäßiger Betrieb der Werke möglich.

Bei den Waren, welche die Faktorei vertrieb, darf man noch nicht an Ofenplatten, eiserne Töpfe u. dergl. denken, denn die Hochofen, durch die die Herstellung eines gießbaren Eisens ermöglicht wurde, hatten sich vom Siegener Lande, wo sie gerade damals erfunden waren, noch nicht bis zum Harze verbreitet. Das älteste bekannte Gußstück, eine Ofenplatte mit der Jahreszahl 1526, wird in Lerbach aufbewahrt;[1] vielleicht ist sie auf der Teichhütte gegossen.

Zur Zeit der Herzogin Elisabeth konnte die Faktorei im wesentlichen nur mit Eisen- und Stahlluppen in verschiedener Form und von verschiedenem Gewicht handeln, die erst am Bestimmungsorte zu Geräten für Haus- und Landwirtschaft, für Forst und Bergbau verschmiedet wurden. So war es noch 1539, als Gittelde und Grund fast schon zwei Jahrzehnte Heinrich dem Jüngeren gehörten: bei einer Neuregelung wurden die Verkaufspreise für Eisen und Stabeisen in Zentnern, für Stahl und Pflugstahl in Fässern festgesetzt; als fertiges Gerät erscheint daneben nur die Pflugschar.[2]

Doch der Iberger Bergbau bedurfte selbst großer Mengen von Eisen für das Gezäh des Bergmanns, für die zahlreichen Karren und Wagen, die Eisenstein und Kohlen nach den Hütten und deren Erzeugnisse nach der Faktorei fuhren u. s. w.; und es ist anzunehmen, daß die Schmieden, die das Berggezäh und ähnliche Werkzeuge herstellten — mochten sie im Anschluß an eine Hütte oder selbständig betrieben werden — auch für den Absatz nach außen, namentlich für den Rammelsberg, mit arbeiteten. Dann besorgte auch für sie wohl die Faktorei den Vertrieb. —

[1] Wedding in Harzzeitschr. XIV, S. 17.
[2] Leibrock in Harzzeitschr. VIII, S. 288.

An „Gruben, daraus man Eisenstein langet am Iberge", zählt Hake folgende auf:[1] Schüffelberg, Unterer, Mittlerer und Oberer Haselbach, Gottes Glück, Wunderlicher Hermann, Königsgrube und Beverle. Da er von der erstgenannten sagt, daß sie herzoglich sei, so wird sie zu Elisabeths Zeit noch nicht aufgenommen sein. (Nach einem von Rettstadt im Grunde aufgestellten Verzeichnisse[2] lagen im Jahre 1729 nicht weniger als 60 Gruben am Iberge, von denen der Oberstieg den besten, der Renstieg den meisten Eisenstein gab. Die Mehrzahl dieser Gruben lag damals ohne Zweifel still, doch konnten sie noch alle befahren werden.)

Der Eisenstein jener 8 Gruben wurde auf folgenden Hütten verschmolzen und verarbeitet: Schwickershof „für dem Iberge", Schrammenhütte, Glückshof, Krumme Hütte, Laubhütte, Oberhütte, Blechhütte, Neue Hütte, „auf der Teichhütte die Keilshütte", Blaues Wunder, Blechhammer „für der Teichhütten, im Glasinck (nach den Faktorei-Rechnungen „Clusingshütte"). Da die Streithütte zwischen Schwickershof und Schrammenhütte fehlt, so war sie nach der Schädigung durch die Wasser des Magdeburger Stollens im Jahre 1528 (siehe oben S. 6) wohl nicht wieder hergestellt, jedenfalls lag sie zu Hakes Zeit kalt. Die Blechhütte und der Blechhammer sind als herzoglich bezeichnet und können schon deshalb zu Elisabeths Zeit noch nicht vorhanden gewesen sein. Zum Blauen Wunder bemerkt Hake: „ist ein Sauerländer gewesen, der die Hütte gebauet hat, da macht man zweigeschmolzen Eisen"; sie war also eine Frischhütte, und solche gab es zu Elisabeths Zeit noch nicht. Die Siegener Gießer und die Sauerländer Frischer waren damals die Lehrmeister.

Die Herzogin Elisabeth[3] ist eine überaus anziehende Persönlichkeit. In Glück und Reichtum aufwachsend, denn ihr Vater, Graf Botho der Aeltere, hatte nicht nur Gelegenheit, die Stammlande durch Kelbra, Heringen, Questenberg, Harzgerode, Wippra, Morungen u. a. zu erweitern und abzurunden,[4] sondern trat im Jahre 1429 auch das Erbe der erloschenen Grafen von Wernigerode samt Elbingerode an, verlebte sie auf dem schönen südharzischen Schlosse Stolberg eine glückliche Jugend. Und welche verheißungsvollen Aussichten eröffneten sich der schönen

[1] Brückmann, Magnalia Dei, S. 475.
[2] Brückmann, Magnalia Dei. S. 278 f.
[3] Quellen s. oben.
[4] Günther, Der Harz, S. 894 f.

Else, als sie schon im Kindesalter dem jungen Herzog Wilhelm von Braunschweig, dem Sohne Wilhelms des Aelteren und Cäciliens von Brandenburg, einer Tochter des Kurfürsten Friedrichs I., verlobt ward! Im Jahre 1434 oder 1435 geboren, war sie noch nicht acht Jahre alt, als man schon um den päpstlichen Dispens zu dieser Ehe nachsuchte — die Verlobten waren mit einander im 7. Grade verwandt. Und schon im Mai 1444, ehe noch der vom Papste Eugen IV. am 25. Januar 1442 erteilte Dispens durch den damit beauftragten Abt zu S. Blasii in Northeim bekannt gegeben war, fand die Vermählung statt. Aber die neun- oder zehnjährige Herzogin durfte noch ein volles Jahrzehnt unter der Obhut ihrer Mutter Anna bleiben, die aus dem mit den Stolbergern erbverbrüderten Hause der Grafen von Schwarzburg stammte.

Als ihr Gemahl sie heimführte nach Göttingen im Jahre 1454, kam sie vorerst nicht in glänzende Verhältnisse. Ihr Schwiegervater war noch ein rüstiger Herr — er starb erst 1482, 82 Jahre alt — und besaß zunächst nur einen Teil der Göttinger Lande, erst nach und nach sah Elisabeth ihren Gemahl zum Herrscher aufsteigen, zuletzt bis zum alleinigen Herrn der vorher getrennt gewesenen drei Herzogtümer Göttingen, Calenberg und Wolfenbüttel. Der alte Herzog und seine Söhne führten endlose Kriege und Fehden; hieß er doch als Sieger in sieben Feldschlachten „der Siegreiche", sein jüngster Sohn Friedrich „der Unruhige". Die Folge davon war steter Geldmangel; und der Haushalt des jungen Paares war recht dürftig, besonders als ihm drei Kinder geboren wurden, die Söhne Heinrich und Erich — den jüngeren hob Kaiser Maximilian aus der Taufe — und eine Tochter Anna, die spätere Landgräfin von Hessen. Einmal war die Not so drückend, daß sich ihr Bruder Heinrich und ihr Vetter Heinrich von Schwarzburg der Herzogin annahmen und den alten Wilhelm nötigten, sich von seinen Städten 1000 Gulden zu ihren Gunsten (zur Einlösung einer Burg) bewilligen zu lassen. — Aber auch noch, als Wilhelm der Jüngere schon ein mächtiger Herr geworden war, nahmen die Verlegenheiten kein Ende, denn die kleinen Anleihen beim Kloster Weende (310 Tlr.), beim Kloster Hilwartshausen (200 Gulden) und bei der Stadt Hardegsen (66 Gulden) konnten nur vorübergehend helfen.

Am häufigsten finden wir Elisabeth mit ihren Kindern, deren Erziehung ihr bei den Kriegszügen ihres Gemahls fast allein oblag, in dem wundervoll gelegenen Münden, doch scheint ihr auch das alte Schloß Hardegsen lieb gewesen zu sein. (Im

[1] v. Heinemann, Geschichte v. Braunschw. u. Hannover II, S. 212.

Schlosse zu Neustadt a. R. wurde Erich am 16. Februar 1470 geboren.)[1] In werktätiger Frömmigkeit nahm sie sich der Klöster des Landes an, schützte ihren Besitz (z. B. in Mariengarten und Hilwartshausen) durch Beilegung bestehender Irrungen und half das Kloster Katlenburg reformieren.

Auf der Staufenburg war der edlen Tochter des Harzes nach dem Tode ihres Gemahls, der diesen in Hardegsen nach 59jähriger Ehe von ihrer Seite rief, ein schöner, friedlicher Lebensabend beschieden. Ihre Fürsorge für die Klöster (Weende) und ihre Frieden stiftende Tätigkeit (z. B. im Stift Gandersheim) setzte sie auch hier fort. Jetzt im Besitze ausreichender Mittel, gründete sie sogar ein neues Kloster, daß der Franziskaner oder Barfüßer in Gandersheim (1510), die letzte derartige Stiftung in den welfischen Landen. Eine wahrhaft jugendliche Frische aber zeigte die ehrwürdige Greisin als die Beschützerin des Bergbaues; mit allem, was sie für Grund insbesondere getan, hat sie sich im Andenken der Harzer ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Als weise Bergherrin und treue Landesmutter sah sie selber überall nach dem Rechten. Hake erzählt:[2] „Die Fürstin Frau Elisabeth ist vielmal nach Grund gekommen und bei Andreas Schwickerts Großvater eingezogen, da denn J. F. G. ein Schlackenbad haben bereiten lassen".[3]

Tage hoher Freude brachte ihr im Jahre 1508 der Besuch ihres greisen Bruders; wir zweifeln nicht daran, daß sie ihn selbst von der Staufenburg durch ihr glückliches Ländchen geleitet und ihm in Gittelde und Grund die Werke ihrer Hand gezeigt hat, — sie durfte es tun mit Stolz und Genugtuung. Drei Jahre später verschied dieser einzige Genosse ihrer Jugend; das mahnte sie an den eigenen Tod, und es ergriff sie die Sehnsucht, noch einmal die Stätten ihrer fröhlichen Kindheit, Stolberg und Wernigerode, aufzusuchen und zu schauen. Von ihrem Neffen Botho dem Glückseligen mit Ehren aufgenommen — wurden doch zu dem Besuche allein 22 Stübchen Wein, ein Faß Goslarsches Bier und für mehr als 11 Taler Gewürz angeschafft — kehrte die 78jährige Fürstin wohlbehalten von der für jene Zeit recht beschwerlichen Reise zurück. Aber wenn ihr auch die Gebrechen des Alters anscheinend fern blieben, so mochte sie sich

[1] Joh. Letzner, Dasselische u. Einbeckische Chronica (Erffurdt 1599) S. 108.

[2] Brückmann, Magnalia Dei II, 419.

[3] Ueber die auf den Harzer Hütten eingerichteten Schlackenbäder, über die warme Quelle am Iberge und deren vermeintliche Verwendung zu Bädern habe ich in Heft 7 des Vereinsblattes des Harzklubs ausführlich gesprochen und beschränke mich deshalb in der Zugabe 2 auf die notwendige Aufklärung auf Grund aller vorhandenen Nachrichten.

doch manchmal trotz der Anhänglichkeit ihrer Untertanen wohl einsam fühlen: ihre Tochter Anna war längst mit dem Landgrafen Wilhelm vermählt, ihr ältester Sohn Heinrich (der Aeltere) am 23. Januar 1514 bei der Belagerung von Leerort gefallen,[1] und ihr Erich, der nach seiner Ausbildung am Münchener Hofe und seiner Meerfahrt ins Gelobte Land meistens im Dienste des Kaisers, seines Paten, dem er in Ritterlichkeit nachstrebte, an Kriegszügen teilnahm, war viel außer Landes.

Wie ihre Tätigkeit für ihr liebes Grund mit der Ernennung des Pfarres Bußbaum (19. September 1519) schließt, so ist die letzte bekannte Nachricht über sie, daß ein Bote Briefe von ihr am 12. Juni 1520 nach Stolberg brachte.[2] Gestorben ist sie spätestens im Jahre 1522, denn in diesem traf ihr Enkel und Erbe Heinrich der Jüngere eine neue Verfügung über die Staufenburg.[3]

Ein Bild von ihr ist nicht vorhanden. Ihr Siegel zeigt sie im Schleppkleide, die Rechte auf den Schild von Braunschweig, die Linke auf den von Stolberg gelegt. Daß sie von stattlicher Größe war, bewies ihr eiserner Sarg — er ist 1834 bei einem Brande des von ihr gestifteten Klosters in Gandersheim, das sie sich zur letzten Ruhestatt erwählt hatte, zerstört.

Bei der Leichenfeier ehrte sie der Pfarrer von Ahlshausen mit folgenden Reimen:[4]

Elisabetha pia,
De Stolberg comitissa,
De Brunswig ducissa,
Casta et pudica,
Ducis Wilhelmi relicta
Iunioris vidua,
Mater et nutrix ecclesiae
Cum magna devotione
Fautrix clericorum,
Inventrix metallorum,
Paupertatis consolatio,
Viduarum recreatio
In domino obdormivit,
In tumulo habitat,
In pace requiescat.
Amen.

---

[1] v. Heinemann, Gesch. v. Braunschw. u. Hannover II, Nr. 227.
[2] Jacobs in Harzzeitschr. IIb., 97.
[3] H. v. Strombeck in Harzzeitschr. III, 2858.
[4] Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Cronica, S. 773.

Es erübrigt noch, die Geschichte Grunds bis zum Tode Herzogs Heinrich des Jüngeren zu führen.

Hake schreibt:[1] „Man hat bei dieser Herzogin (Elisabeth) Regierung und in ihren Witwen Stand neben dem Eisen-Stein auch Silber-Ertz erbauet, und sind die Zechen, als die tieffen Gruben und Hoffnung angegangen und fündig worden, denn man hat Silber gemacht, aber es hat sonderlichen Ueberschuß bey dieser Fürstin Lebtage nicht gegeben noch getragen, hernachmahls aber hat es sich gebessert“. Die „Tiefe Grube“ und die Hoffnung lagen am Iberge. Weiteres ist über diese ersten Versuche nicht bekannt.

Das Verdienst der Wiederaufnahme des 150 Jahre zuvor zu grunde gegangenen Silberbergbaues im alten Amte Staufenburg (Grund, Zellerfeld, Wildemann) gebührt dem Herzog Heinrich dem Jüngeren, Elisabeths tatkräftigem Enkel. Hake berichtet eingehend, daß der Herzog Georg von Sachsen einst dem Herzog Heinrich dringend geraten habe, die Züge des Alten Mannes im Harze wieder aufzumachen und zu belegen und dabei weder Mühe noch Kosten zu scheuen, da jener nicht gebaut haben werde, wo nichts zu finden sei, auch ohne Zweifel noch etwas übrig gelassen habe; die Arbeit werde sich sicher lohnen und „stattlichen Ueberschuß geben“, wie es das Eisenbergwerk bereits tue. „Diesen Rat hat der Herzog gefolget . . . und ist bald daran gewesen, hat auf Mittel und Wege gedacht, nach Bergleuten sich beworben, damit zum förderlichsten alles ins Werck zu bringen“.

Ob nun der Alte Mann auch bei Grund mit Erfolg auf Silber gebaut hat, ist einigermaßen zweifelhaft. Denn wenn Hake da,[2] wo er berichtet: „Am Iberg hat der Alte Mann gebauet auf einen mächtigen Eisenstein“, fortfährt: „er hat auch da gebrochen Silber-Ertz im Gamlichen Thal, auch ein Alter Zug;“ so sind doch unter den Hüttenstätten, „so der alte Mann inne gehabt“, sowohl in seinem Verzeichnisse wie in einem ganz ähnlichen, das Brückmann incerto autore mitteilt,[3] wohl solche in der Gegend von Wildemann und an dem vom Keller nach Münchehof hinabfließenden Pandelbache, nicht aber in der Gegend des heutigen Grund. Von den Waldungen bei Grund gehörte um 1355 der Schweinehagen zur Frankenscharner Hütte, der halbe Iberg zum Meinersberge. Die nächste Hütte talabwärts war 1311 „Kansten“ unter der Hindenburg (bei Badenhausen), wo die Franken „Erze werchten“.[5] Jene Spur des Alten Mannes

[1] Brückmann, Magnalia Dei, S. 419.
[2] Brückmann, Magnalia Dei, S. 416.
[3] Brückmann, Magnalia Dei, S. 414 f., 373 f.
[4] Bode, Urk. d. St. Goslar III, 265. IV, 526.

in der Nähe von Grund darnach nur als ein Versuchsbau anzusehen sein, wie wir deren so viele haben.

Daß dennoch Herzog Heinrich gerade von Grund aus den Silberbergbau aufnahm, ist ein Beweis dafür, daß unter seiner Großmutter wirklich schon Gänge edlen Erzes, — vielleicht zufällig beim Abbauen des Eisensteines — angeschlagen waren; im übrigen aber baute er gerade hier in unverritztem Felde: sonst hätte er auch im Jahre 1524 nicht sagen können, das Bergwerk habe sich erst „in kurz vergangener Zeit ereignet".

Heinrich griff die Sache mit großem Eifer an; schon im Jahre 1524 ließ er eine Bergordnung für Grund (in Erfurt) drucken, und daß es sogar schon vorher eine geschriebene gegeben hatte, folgt aus dem Eingange: „Darum wir . . vorige unsere Ordnung mit ziemlicher und nützlicher Verbesserung in andere Form haben stellen, die in Druck bringen lassen". Und daß wirklich der (Silber-) Bergbau schon vor dem Jahre 1524 in ziemlicher Ausdehnung betrieben war, geht aus dem Artikel 80 hervor, in dem darüber geklagt wird, daß viele Steiger nicht in Grund selbst, sondern in den benachbarten Dörfern wohnen, dort ihrer „Nahrung und eigenen Geschäften" nachgehen und dadurch ihren Dienst vernachlässigen. — Heinrichs energische Tätigkeit setzt sofort mit dem Tode seiner Großmutter ein, spätestens also mit dem Jahre 1522.

1524 war der Bergbau schon so weit gediehen, daß der Herzog einen Berghauptmann und einen Bergmeister anstellte; als jenen den vom Grafen Schlick, dem Gründer der Bergstadt Joachimsthal, ihm empfohlenen Wolf Sturz, als Bergmeister Jakob Fischer, der indes in Goslar wohnte.

Um dem jungen, hoffnungsvollen Bergbau kapitalkräftige Gewerken zuzuführen, gab er gleichzeitig mit der besprochenen Bergordnung — am 16. Juni 1524 — seine erste Bergfreiheit,[1] und die Einladung, die er damit an jene und an die Bergleute ergehen ließ, war nicht vergeblich. Schon von 1525 an sind die Erträge der Silbergruben einer Abrechnung zugrunde gelegt, in welcher sich 1571/2 die Herzöge Julius und Erich auseinander setzten;[2] und zum folgenden Jahre wird berichtet, daß die fremden Gewerken, die sich eingefunden, an mehreren Stellen, namentlich am Iberge, ja auch schon auf der Winterhalbe (der nördlichen Hälfte des Einers- oder Meiners-

---

[1] Ich gehe auf die Bergfreiheiten nicht näher ein, da ich sie im nächsten Hefte unserer Zeitschrift mitteilen und besprechen werde.

[2] Cal.-Br. Arch. Des. 21, B II, Nr. 12a.

berges) Fundgruben und Maßen,[1] sowie einen Erbstollen gemutet hatten.

Diese ersten Gewerken scheinen mit zu weit gehenden Hoffnungen gekommen zu sein, denn sie zogen sich schon im nächsten Jahre entmutigt zurück. Aber schon 1528 stellten sich andere aus Braunschweig und Magdeburg in so großer Zahl ein, daß nicht nur die ins Freie gefallenen Zechen sämtlich wieder belegt, sondern auch der Streidhütte in Grund gegenüber der Magdeburger Stollen unter Leitung des Steigers Silberhanß in Angriff genommen und ein gut Stück fortgetrieben wurde. Auch war schon die Anstellung von zwei Geschwornen (Hans Flemig und Hans Kelner) erforderlich.[2]

Um den Bergbau in Fluß zu bringen, scheute der Herzog weder Mühe noch Kosten: wenn er auf der Staufenburg residierte, so erschien er oft unangemeldet, um Beamte und Steiger zu inspizieren, und nahm auch sonst von den fortschreitenden Arbeiten regelmäßig Kenntnis; er zahlte bei einzelnen Gewerken die Zubuße, bis ihre Gruben durch Stollen zu Sumpfe gehalten werden konnten. So verpflichtete er sich im Jahre 1531 (durch eine Sonnabend nach Exaudi auf seinen Befehl vom Bergmeister Günther Schmidt ausgestellte Urkunde), für Hans von Grefentorff (nachher schreibt Hake Hans von Berndorff[3]) und Wolf Hoffenstein, denen er „eine halbe Schicht“ an der Fundgrube Hoffnung mit deren oberen und unteren nächsten Maßen, an der Fundgrube S. Nikolaus, sowie an der Fundgrube „am Külig“ mit deren oberer und unterer nächsten Maße, sämtlich am Iberge belegen, verliehen hatte, alle Zubußen zu zahlen, bis der Stollen in die Hoffnung getrieben und darin ein Durchschlag gemacht sei.[4]

Auf Ansuchen der Magdeburger Gewerken, unter denen Sebastian Binder und Hans Dör die vornehmsten waren, gab dann Heinrich am 8. April 1532 „zu sonderer Besserung“ seines Bergwerks „an dem Yberge zu Gittelt im Grunde“ (dergleichen vf dem Zcellerfelde) eine neue Bergfreiheit, der die von St. Joachimsthal und Annaberg zu grunde liegen. Sie erwähnt bereits „im Grunde“ den Erbstollen, der den Gruben „die wasser noch gentzlich vnd wol benommen“, — es war der Magdeburger Stollen, zu dem 1549 der „Tiefe Stollen“ kam.[5] Der „Fürsten-

---

[1] Zur Erklärung der Ausdrücke „Fundgrube“ und „Maßen“ verweise ich auf meinen „Harz“ S. 633. Ueber Mutung, Gewerkschaft u. dergl. siehe dort S. 201 f. und 634.

[2] Günther in Harzzeitschr. XVII, S. 13. 34 nach Hake.

[3] In dem Hannov. Ex. Bl. 79b u. 80. Graffdorff.

[4] Ebendaselbst.

[5] Calvör, Hist. Nachr., S. 115.

stollen am Iberge", (der auf der von Zacharias Koch im Jahre 1606 gezeichneten Bergwerkskarte mit jenen fehlt)[1] tritt 1568 zuerst im Bergzettel auf.[2]

Erweiterungen erfuhren die verliehenen umfassenden Freiheiten noch durch Heinrichs neue Ausfertigungen von 1553, 1554 und 1556. Die erste dieser Gruppe nennt Grund schon Stadt und spricht von Bürgermeister, Richter und Rat. Die Verleihung der Stadtgerechtsame muß also — da die schon früher verliehene Brau- und Marktgerechtigkeit diese allein noch nicht kennzeichnet — zwischen 1532 und 1553 erfolgt sein, ohne Zweifel im Jahre 1535, da diese Zahl sich im alten Stadtsiegel findet.

Das obere Feld des Wappenschildes zeigt die obere Hälfte eines (heraldisch) rechts schreitenden Löwen, das untere Schlägel und Eisen, wie immer kreuzweis gelegt. Der Schild wird von einem dahinter stehenden Löwen, dessen gekrönter Kopf dem Beschauer zugewandt ist, mit den Vorderpranken gehalten. Schlägel und Eisen sind heraldisch richtig geordnet, nämlich so, daß der vor dem Schilde stehende Beschauer das Eisen mit der rechten, also der verkehrten Hand, ergreifen müßte.[3]

Die Bergfreiheit von 1553 weicht auch dadurch von der früheren ab, daß sie Grund nicht mehr an erster Stelle nennt, sondern die Reihenfolge „Zellerfeld, Wildemann und Grund" hat. Grund war also um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wie es auch die früheren Ausführungen nicht anders erwarten lassen, nicht bloß von Zellerfeld, sondern sogar von Wildemann überflügelt. Nachrichten über die Einwohnerzahl der drei Städte besitzen wir aus dieser Zeit nicht. Im Jahre 1753 hatte Zellerfeld 4576, Wildemann 1528, Grund 1157 Einwohner;[4] ähnlich mag das Verhältnis schon zwei Jahrhunderte früher gewesen sein.

Im Jahre 1563 kam Grund in große Gefahr, seine Bergfreiheit zu verlieren. Seine Bewohner trieben es nämlich mit

---

[1] Sack in Harzzeitschr. III, S. 307 verwechselt ihn mit dem Klausthaler.

[2] Calvör 117.

[3] Max II, S. 336 und Mithoff II, S. 92 sprechen von „Hammer und Schlägel", auch sonst finde ich das bergmännische Zeichen die beiden Berghämmer genannt. Mit zwei Hämmern oder — was dasselbe ist — mit zwei Schlägeln kann der Bergmann nicht arbeiten; sein Gezäh besteht aus einem Schlägel und aus dem für die Linke bestimmten Bergeisen oder Eisen, einem Keil mit hölzernem Handgriffe. Er setzt die Spitze dieses Keils auf eine geeignete Stelle des Gesteins und schlägt mit dem „Schlägel", der zwei gleiche ebene Bahnen hat, auf den Kopf desselben. Näheres in meinem „Harz" S. 643.

[4] Calvör, Hist. Nachr., S. 68. — Im Jahre 1817 hatte Zellerfeld 3500, Wildemann 900, Grund 870 Einwohner. Gottschalk, Taschenbuch, 2. Aufl.

der Wilddieberei und dem Fischdiebstahl so arg, daß der hochentrüstete Herzog jene Strafe zu verhängen gewillt war. Erst durch persönliche Fürsprache des Berghauptmanns George von Bougetin,[1] den der Rat der Schwesterstadt Wildemann auf flehentliche Bitte der Stadt Grund darum anrief, gelang es, den Herzog umzustimmen. — Es waren eben nicht nur „gute, fromme Leute" — sagt Hake — die der Einladung der Bergfreiheit gefolgt waren. —

Die Bergordnung von 1524 gilt nach dem Eingange für das Bergwerk „um und bei Gittel im Grunde" und erwähnt im Artikel 80 die Bergwerke „bey Gittel im Grunde". Ebenso nennt die Bergfreiheit von 1524 die Bergwerke „bey Gyttel im grunde" und die von 1532 die Bergwerke „an dem Yberge zu Gittelt ym grunde" und ordnet Wochenmärkte an „bey Gittelt im grunde (und auff dem Zcellerfelde)". Auch die Eisenbergordnung von 1535 nennt die Bergwerke „am Jberge bey gittel im grunde;" und der wolfenbüttelsche Kanzler Dr. Konrad Kenig[2] schreibt 1527 „zu Gittel jm grundt".

Ich habe aus solcher Bezeichnung früher geschlossen, daß zu jener Zeit Grund auch den Namen „Gittelde im Grunde" geführt habe. Es ist aber doch mehr als auffällig, daß die Bezeichnung sonst weder vorher noch nachher jemals vorkommt. Ich bin jetzt entschieden der Ansicht, daß zu ergänzen ist: Bei Gittel, *und zwar* im Grunde; der Wochenmarkt müßte doch nicht bey, sondern *in* „Gittelde im Grunde" stattfinden. Auch hat die Bergordnung von 1524 in der Ueberschrift „*im Grunde bei Gittel*", und die von 1535 einfach „*im grunde*". Die zweimalige Bezeichnung „zu Gittelt ym grunde" (1527 u. 1532) ist allein zu schwach, meine frühere Ansicht zu halten; ich nehme sie als irrig zurück.

Die *Entwickelung Grunds* entsprach keineswegs den Erwartungen, die sich an die Bergfreiheiten naturgemäß knüpften; deren Vorteile kamen wesentlich nur der rasch aufblühenden Stadt Zellerfeld und dem dieser anfangs nacheifernden Bergstädtchen Wildemann zu gute.[3]

---

[1] So schreibt er selbst seinen Namen in einem an den Herzog Ernst von Grubenhagen gerichteten Briefe vom 16. April 1563. Cal.-Br. Arch. Des. 4. II B, Nr. 2.

[2] Cal.-Br. Arch. Des. 4. II B, Nr. 2.

[3] v. Heinemann's Angaben II, 393 f.: „Die günstigen Wirkungen des Freibriefes (von 1532) blieben nicht aus; von allen Seiten strömten Bergleute und Handwerker nach dem Oberharze; man fand bald in der Gewinnung

Vom Ertrage der Grundner Gruben, selbst von ihrer Zahl macht man sich vielfach völlig übertriebene Vorstellungen. Zunächst muß man feststellen, daß die Unkosten, die Herzog Heinrich bis zum Jahre 1542 auf den Silberbergbau in seinem Gebiet (Grund, Zellerfeld, Wildemann) verwandte, den Gewinn um viele Tausend Taler übertrafen. (Erst in den Jahren 1547 bis 1554 überstieg dieser die Kosten um das Doppelte.)[1] Und Hakes Angabe, daß im Jahre 1533 „auf 17 unterschiedlichen Zechen gebaut“ sei, bezieht sich nicht auf Grund allein, sondern auf das ganze Gebiet.[2] Im Jahre 1542 war deren Zahl auf 79[3] gestiegen, aber die meisten waren unzweifelhaft — wie bei den 116 Zechen Andreasbergs[4] oder den 55 Gruben Klausthals im Jahre 1595[5] und 86 im Jahre 1727,[6] wie überall bei beginnendem Bergbau — bloße Versuchsbauten, die mit nur 4 Mann belegt waren. Das beweist schon die häufig vorkommende Bezeichnung Fundgrube, denn eine solche ist zunächst stets ein Versuchsbau.

Und was nun Grund allein betrifft, so lieferte es die ersten Silber im Jahre 1539: nach dem Bergzettel des Quartals Crucis brachte nämlich die Pfaffengrube am Iberge 8 Mark 9 Lot Silber[7] ein. Im Betriebe standen außer dieser damals (bis 1542) nur noch Gemlichenberg, der Güldene Leu am Iberge, die Tiefe Grube am Iberge und die Magdeburger Zeche. Ausbeute brachten in den Jahren 1540—43 nur die Tiefe Grube, nämlich 4 Mark 4 Lot im Quartal Reminiscere 1540 und 15 Mark 8 Lot 2 gr. im Quartal Trin. 1542, und die Pfaffengrube 7 Mark 12 Lot im Quartal Remin. 1540; zusammen 35 Mark 1 Lot 2 gr. Das will nicht viel bedeuten, wenn man daneben stellt, daß in demselben Zeitraum — 1539 bis 1542 — die Junkernzeche bei

---

des Eisens eine zuverlässigere Grundlage als in der der anderen Metalle“, ist mindestens sehr mißverständlich. Denn bei Zellerfeld und Wildemann, wo sich die aus dem Erzgebirge, aus Schleusingen im Hennebergschen, aus Schwalbach im Taunus, aus Schwaben (s. meine Ausführung in Harzzeitschr. 17, 28 und in meiner Gesch. d. Harzlande II, 56 ff.) und anderen Silberbergbau treibenden Gegenden herzuströmenden Bergleute niederließen, ist niemals Eisenbergbau getrieben.

[1] Calvör. Hist. Nachr., S. 115.

[2] Calvör, Hist. Nachr, S. 135.

[3] Calvör, l. c.

[4] Günther in Harzzeitschr. XVII, S. 22.

[5] Günther in Harzzeitschr. XVII, S. 18, nach Akten des Kgl. Staatsarchivs.

[6] Brückmann, Magnalia Dei I, S. 102 f.

[7] Die Mark à 16 Lot ist 1/2 Pfd.; von den Talern, die noch im Kurse sind, halten 30 ein Pfd. Silber. Für die Mark kann also einfach 15 Taler, für das Lot aber 1 Taler eingestellt werden.

Wildemann 209 Mark 1 Lot 8 gr., die Grube Wildermann sogar 1018 Mark 22 Lot einbrachten.[1]

Wohl mit Rücksicht auf den geringen Erfolg des Iberger Silberbergbaues verlegte man damals den „Anschnitt", d. i. die eigentliche Abrechnung, bei der die Beamten vom Leder ihre Kerbhölzer vorlegten (noch im Jahre 1584 konnte selbst der Obergmeister nicht schreiben), von Grund nach dem aufblühenden Wildemann.

Zum Jahre 1543 berichtet Hake:[2] „Dieser Zeit trugs sich zu, weil das Silber machen, GOtt Lob, sich von Quartalen zu Quartalen vermehret, daß die Grundener, so etwas mehr Silber machten, denn man auf diesen anderen Bergstädten (Zellerfeld und Wildemann) that, behielten ihre Büchsen-Pfennige[3] vor sich alleine". Das muß ein kurzes Aufflackern gewesen sein, daß sich zahlenmäßig in den Bergzetteln nicht einmal nachweisen läßt. Ihren unkameradschaftlichen Eigennutz haben die Grundner recht bald gründlich bereut. Hätten wirklich die Gruben bei Grund nur einigermaßen „gesilbert", so würde man hier doch eine Silberhütte angelegt haben — man vergegenwärtige sich nur den beschwerlichen Fahrweg über den „Schweinebraten" in das „Gittelsche Tal", auf dem die Erze der Wildemänner Hütte zugeführt werden mußten. Es gab aber bei Grund nicht einmal Pochwerke, wie aus der Bestimmung des Herzogs Julius vom 1. September 1570, bei allen Pochwerken zu Zellerfeld und Wildemann 2 bis 3 Sümpfe anzulegen, hervorgeht.[4] Gleich nach dem Jahre 1550 lagen sämtliche Gruben ungebaut; auch in einem Kostenanschlage des Jahres 1564 fehlt Grund ganz und gar; und Hake schreibt am Schlusse seiner Chronik 1583: „Fürstliche Durchlauchtigkeit haben wiederum die Anordnung

---

[1] Calvör, Hist. Nachr., S. 136. 113. 112.

[2] Brückmann, Magnalia Dei, S. 428.

[3] Das sind die Beiträge zu den Invaliden- und Krankenkassen nach heutigem Sprachgebrauch. Die Knappschaftskassen, damals — wie noch jetzt in Oesterreich — meistens Bruderladen genannt, lassen sich in England bis ins 11., in Deutschland bis ins 13. Jahrh. zurückverfolgen. Auf dem Oberharze sind sie so alt wie der Bergbau. „Die Organisation dieser Kassen war indes in früherer Zeit durchgehends noch mangelhaft, weil z. B. ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder von jedem derselben gleich hohe Beiträge erhoben wurden, die, meist zu niedrig bemessen, vielfach die Kassen mit der Zeit unfähig machten, ihren Verpflichtungen nachzukommen". Dr. Pitschke, Ueber die Entstehung und Entwickelung des Mansf. Knappsch.-V., 1892. Nach Gatterer I, 172 hatte die zur Unterhaltung armer, kranker, alter oder an den Gliedern verstümmelter Berg- und Puchleute bestimmte Knappschaftskasse zu Klausthal schon im 15. Jahrh. (?) ihre besondern Vorsteher und Rechnungsführer.

[4] Gatterer, Anleitung II, S. 161.

gethan, und den Magdeburger Stollen wieder aufnehmen und belegen lassen. Wann der wieder aufgemacht und weiter getrieben, hoffet man, es sol das Silberbergwerk wiederum angehen; denn von den Alten hat man, daß man Erze für dem Ort albereit zuvorn gehabt und stehen lassen, da es liegen geblieben". Diese Nachricht ersetzt die aus jenen Jahren fehlenden Bergzettel.

Daß aber der Silberbergbau bei Grund in jener Zeit nicht nur vollständig aufgegeben war, sondern auch seine Wiederaufnahme als völlig aussichtslos galt, geht vor allem auch klar aus den umfangreichen Akten[1] über die Irrungen hervor, die von 1553 ab zwischen Heinrich dem Jüngeren und seinem Nachfolger Herzog Julius einer- und dem Herzog Erich II. von Calenberg-Göttingen andererseits wegen des Eigentums und der Nutzung der Bergwerke im alten Amte Staufenburg (der Einnahmen vom Zehnten, vom Neunten, aus dem Vorkaufsrecht u. s. w.) bestanden: dabei handelt es sich nämlich nur um Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal; Grund wird dabei gar nicht erwähnt.

Nach den Bergzetteln von 1599—1619 war in Grund auch damals kein Betrieb. In dem von 1655 erscheint eine einzige Grube, der Silberne Mann, aber mit 15 gr. Zubuße, 1660 kommen der Herzog Ernst Augustus und die Drei Brüder, jede mit 1 fl. Zubuße; 1667 der Herzog Ferdinand Albert mit 15 gr. Zubuße hinzu. Der Herzog Ernst August verschwindet 1668/9 mit 5 gr. Zubuße aus den Zetteln. Von da ist als einzige die Grube Drei Brüder weiter getrieben, die aber nur einmal, Quartal Reminiscere 1676, einen Tlr. Ausbeute gab. Nun tritt eine ganze Reihe von Versuchsbauten auf: 1675 Ritter Friedrich, 1678 S. Georg, 1680 Der Leopard, 1681 Abraham, 1682 Isaak, 1685 Isaaks Tanne, 1688 Sophia beim Hübichenstein, 1689 S. Antonius, wofür Sophia schon wieder ausfällt. Mit dem Quartalsschlusse Luc. 1695 ward der Silberbergbau bei Grund völlig aufläſſig. Nachdem noch Isaaks Tanne mit kleinen Buchstaben ohne Zubuße bis zum Quartal Rem. 1697 im Bergzettel angeführt war, wurde von da die Ueberschrift „im Grunde" ganz weggelassen.[2]

Daß auch noch im Jahre 1726 der Silberbergbau bei Grund völlig darnieder lag, ergibt der Schluß der Arendschen Predigt: „Der Herr gedenke an dich, du liebes Grund! Er lasse von seinem heil. Himmel häuffigen Seegen in unsere steinigten Gründe

[1] Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 2. Nr. 3. Nr. 6c. IV. Nr. 1b. II. B Nr. 1c. Des. 21 B II Nr. 12a. Des. 19b Nr. 1. Nr. 3 Nr. 4. Nr. 6.

[2] H. Calvör, Hist. Nachr., S. 136 f.

fliessen, und da der Strahl seiner Gnaden-Sonne nicht allein benachbarte Berge (St. Andreasberg, Lauterberg, sondern auch Thäler (Clausthal und Lautenthal) und Felder (Zellerfeld) bescheinet und ihnen die Ertzbringende Fruchtbarkeit ertheilt, so entblösse er doch auch bey uns, so es anders seiner väterlichen Vorsorge gefällig, reiche Klüffte, daß wir nicht allein Eisen und Kupffer-Trum, sondern Silbergänge ausrichten mögen. Ihm ist es gar ein leichtes, die alten Pingen und Hallen wieder bestürzen zu lassen." ... „GOtt segne eure Ein- und Ausfahrt, er segne eure Arbeit und lasse die Aufnahme dieser Bergstadt mit dem zunehmenden Mond in beständigem Wachstum stehen!"

Um ein klares Bild des Grundner Bergbaues in jener Zeit zu geben, habe ich diesen Ueberblick, obwohl er über die Zeit hinausreicht, mit der sich meine Arbeit beschäftigt, vollständig aufnehmen zu müssen geglaubt.

Schlimmer noch als diese fehlgeschlagenen Hoffnungen war die Schädigung, die Grund durch die Einführung des Hochofenbetriebes erfuhr. An die Stelle der kleinen oben beschriebenen Herde trat nun ein 20 Fuß hoher Schachtofen, der mit Eisenstein und Holzkohlen in abwechselnden Schichten gefüllt wurde und mehrere Wochen Tag und Nacht ununterbrochen fortbrannte. Das flüssige Eisen, das sich auf den Boden des Hochofens senkte und von Zeit zu Zeit abgelassen wurde, war in diesem seinem ersten Produkt nicht schmiedbar, sondern zersprang unter dem Hammer; aber es ließ sich in Formen gießen, so daß nun Gußwaren aller Art hergestellt werden konnten. In schmiedbares Eisen oder Stahl wurde das Roheisen durch einen zweiten Prozeß umgewandelt; dies geschah in einem dem alten Zerrennherde ähnlichen Herde: indem vor dem Winde der überschüssige Kohlenstoff des niederschmelzenden Eisens verbrannte, wurde es in kohlenstoffarmes, also weiches, schmiedbares umgewandelt.[1]

In seinem interessanten Vortrage über die Geschichte des Eisenhüttenwesens im Harze[2] sagt Dr. H. Wedding: „Während der Eisenguß außer dem Harze schon im Anfange des 16. Jahrhunderts bekannt war, ist er — vielleicht mit Ausnahme von Gittelde — gewiß nicht vor 1543 eingeführt." Die bisher unbekannte Eisenbergordnung Heinrichs des Jüngern beweist nun klar und unanfechtbar, daß in dem Bezirk, der den Iberger Eisenstein verschmolz, schon im Jahre 1535 Hochöfen im Betriebe

[1] Dr. Beck in Harzzeitschr. 22, 307.
[2] Vgl. Harzzeitschr. XIV, S. 17.

standen: sie stellt nämlich im 8. Artikel neben den Hüttenmeister und den Stahlschmied den **Massenbläser**. Ein Massenbläser ist aber „ein Mann, der den **Hochofen** zustellen mußte und den Betrieb leitete;“[1] der Hochofen selbst hieß damals „Massenofen“ und das darin erzeugte Eisen „Masseneisen“.[2]

Ich habe die Besprechung der **Eisenbergordnung**, die uns unvermutet diesen für die Geschichte der Eisenhüttenkunde hochwichtigen Aufschluß gibt, bis an diese Stelle verschoben, um meine Darstellung des Silberbergbaues bei Grund nicht in zwei Hälften zerreißen zu müssen. Sie enthält noch manche nicht unwichtige Nachricht.

Die Aufsicht über den Eisensteinsbergbau führte „nach alter Gewohnheit“ ein Bergvogt, den die Hüttenmeister und Stahlschmiede gemeinsam wählten und den herzoglichen Beamten zur Bestätigung und Beeidigung präsentierten. Ihm zur Seite standen zwei Geschworene,[3] die ebenso wenig wie er herzogliche Beamte waren und mit ihm zusammen als Besoldung nur 4 Pfennig von jedem Fuder Eisenstein — das mit 9 Mariengroschen bezahlt ward — bezogen.

Am Iberg auf Eisenstein zu bauen und neue Gruben anzulegen, stand jedermann frei, nur mußte er „das bei dem verordneten Bergvogt aufnehmen“ und dabei 4 große Pfennige zahlen. (Herzog Julius erhöhte 1579 diese Gebühr für die Belehnung auf 1 Ggr.). Jeder dieser Bergleute konnte Teile seiner Grube verschenken oder verkaufen und sich dabei die eigene Arbeit vorbehalten. Wer für Gewerken oder einen „Herrn“ (Art. 6), seinen „Lohnherrn (Art. 9), arbeitet, kann an jedem Sonnabend seinen Wochenlohn mit 11 Groschen fordern.

Die meisten Gruben aber wurden von „**Eigenlöhnern**“ betrieben. Dr. Becks Erklärung:[4] „Eigenlöhner sind Bergarbeiter, deren **Lohn** aus dem Erlös des gewonnenen Erzes bestand“, ist irrig; alte Bergordnungen umschreiben das Wort vielfach: „Die, so eigene Lehne bauen“.[5] Man unterschied beim Bergbau: Eigenlehner (selbständige Inhaber), Lehnschaften (mit

---

[1] Dr. Wedding l. c.

[2] Dr. Beck in Harzzeitschr. XXII, S. 307.

[3] Die Berggeschworenen hatten demnach diese Benennung ursprünglich in demselben Sinne, wie die Holzgeschworenen, die mit dem Holzgrefen zusammen die Aufsicht über einen genossenschaftlichen Wald führten und hie und da noch heute führen. (Vgl. meinen „Ambergau“ S. 52). Landes- und bergherrliche Beamte wurden sie erst später und da selbstverständlich nicht mehr von den Interessenten gewählt.

[4] Vgl. Harzzeitschr. XXII, S. 316.

[5] Veith, Bergmännisches Wörterbuch.

60 Kuren) und volle Gewerkschaften.[1] Jene Ordnung von 1535 erwähnt mehrfach die Gewerken, kann damit aber weder volle Gewerkschaften, noch auch nur volle Lehnschaften meinen, denn die Eisensteinsgruben waren im Geviert nur 12 Lachter lang und breit. — Und wenn Dr. Beck erläuternd hinzufügt: „Es waren dies (die Eigenlehner) sehr oft die Besitzer des Grund und Bodens selbst", und in den „Bauherren", welche Julius' Eisenordnung von 1579 neben den Gewerken nennt, die Grundbesitzer vermutet, so entspricht das, falls er unter dem Besitzer den Eigentümer versteht, den Verhältnissen des Oberharzes nicht: der einzige Grundeigentümer war hier der Landesherr; mit der Verleihung einer Grube wurden nur bergbauliche Rechte verliehen. Der Bauherr (1579) ist mit dem „Lohnherrn" der Ordnung von 1535 Art. 9 ein und dieselbe Person: der Eigenlehner war in seiner Grube nicht der einzige Arbeiter, er hatte mindestens doch noch einen Kameraden nötig, in der Regel wird er deren drei gehabt haben; für diese war er der Bau- und Lohnherr.

Wenn eine Grube 14 Tage lang nicht betrieben wurde, so war sie „ins Freie gefallen" und konnte jedem, der sie begehrte („mutete"), vom Bergvogt verliehen werden. Ausnahmen durfte dieser nur in seltenen Fällen gestatten.

Trifft ein Bergmann beim Abbau des Eisensteins auf silberhaltiges Erz, so hat er dies dem Berghauptmann und dem Bergmeister anzuzeigen; doch soll es ihm „ohne alle Einsage bleiben" unter dem Beding der Leistung des Zehnten und Vorkaufs. Wenn er es verzimmert (d. i. durch den Holzausbau der Grube verdeckt) oder versetzt (d. i. mit unhaltigem Gestein zuschüttet), zieht er sich Strafe an Leib und Gut zu. — Dieser Artikel bestätigt meine oben ausgesprochene Meinung, daß die ersten Adern edlen Erzes unter der Herzogin Elisabeth gelegentlich beim Eisensteinsbergbau angeschlagen sind.

Im Eingange unserer ersten Eisenbergordnung sagt der Herzog, daß das Eisenbergwerk am Iberge jetzt durch Gottes Verhängnis „etwas in Fall verringert und abgenommen". Dieser Rückgang hing unzweifelhaft mit der oben geschilderten Veränderung in der Verhüttung zusammen. Nicht etwa konnte nun jede der vorhandenen kleinen Eisenhütten mit einem Hochofen oder mit einem Frischfeuer, (der das zweigeschmolzene Eisen", Schmiedeeisen und Stahl, lieferte) oder mit einem Blechhammer, den es bis dahin nicht gegeben hatte, versehen werden, denn für solche Massenproduktion fehlte nicht nur das Absatzgebiet, sondern

[1] Günther, Der Harz, S. 634.

der größere Betrieb erforderte auch eine viel mächtigere Wasserkraft, als ihn die vom Iberge und seinen Nachbarbergen herabrieselnden Bäche zu geben vermochten. Die naturgemäße Folge jener großartigen Neuerung im Hüttenbetriebe, die einer völligen Umwälzung alles bis dahin Eingerichteten und Ueblichen gleichkam, war demnach die allmähliche Kaltstellung der Grundner Hütten, von denen sich wohl nur die Laubhütte noch längere Zeit hielt; wenigstens ermöglichte ihr die Lage an derjenigen Stelle des Tales, wo der vom Kaltenborn kommende Eichbach das Schlungwasser verstärkt, länger als alle höher im „Grunde“ gelegenen das Leben zu fristen. Ausreichende Kraft für größeren Betrieb stand nur der Teichhütte und ihrer Umgebung, wo ein „Hüttengraben“ auch noch die Wasser der Söse dienstbar machen konnte, zur Verfügung.

Im Jahre 1539 übertrug der Herzog den Eisenverkauf dem Amtmann Dankwort in Gittelde und stellte dabei folgende Verkaufspreise fest: 1 Zentner Eisen 27 Mgr., Stabeisen 31 Mgr., 1 Pflugschar 5 Mgr. 8 Gosl. Pfennig, 1 Faß Stahl 8 Pfund, 1 Faß Pflugstahl 30 Gulden.[1] Wie viel Grund in die Faktorei lieferte, ist nicht zu ersehen. Die älteste Eisenfaktorei-Rechnung, die sich erhalten hat, die mit 1573 beginnende, kennt nur noch den Massenofen (Hochofen) der Teichhütte, die Frischhütte daselbst, den Blechhammer Oberhütte und das Zerrennwerk Clusingshütte. Dennoch haben sich im Privatbesitz einzelne Feuer im Grundner Tale noch über dieses Jahr hinaus erhalten; ein Zerrennfeuer bestand hier sogar noch im Jahre 1687.[2]

Aber wenn Kirchenbücher aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorhanden wären — sie reichen nur bis 1631 zurück[3] — so würde sich wahrscheinlich daraus nachweisen lassen, daß schon damals die Hauptnahrungsquelle der die Zahl 1000 sicher nicht erreichenden Einwohner des Bergstädtchens im Grunde der Eisensteinsbergbau war. Und außer dem obigen ergibt dies auch noch ein anderer Rückschluß. In der Eisenfaktorei-Ordnung des Herzogs Julius vom 7. November 1579[4] werden „Hütten im Grunde und bey Gittelde“ erwähnt, aber es wird sofort hinzugesetzt, daß „mehr nicht dan vier vnter vnß geseßene, beweibete vnd begüterte Meister gehalten und gelitten werden“ sollen, und im § 11 bestimmt, daß „vnter den vier Meistern“

[1] Leibrock in Harzzeitschr. VIII, S. 287 f.

[2] Dr. Wedding nach dem Archiv zu Klausthal. Harzzeitschrift XIV, S. 20, Anm.

[3] Vgl. Zeitschr. f. Niederf. 1863, S. 362.

[4] Vgl. Harzzeitschr. XX, S. 321 f. Bis § 11 einschließlich, ohne Datum, abgedruckt Calvör, Histor. Nachr., S. 229 f. als „Hüttenordnung“.

einer als „verstendiger erfarner Bawmeister" gelten soll, „dem die andern drei Meister gehorsamb Leisten". Der § 8, der u. a. von Hütten handelt, die „zu Zeiten wegen Waßers (d. i. wegen Wassermangels) . . . Stilligen und Stilhaltenn müßen", ist ohne Zweifel vor allem auf Grundner Hütten zu beziehen, soweit solche noch vorhanden waren.

In den §§ 1 und 7—15 werden neben den Hütten noch Hammerschmieden, neben den Hüttenmeistern und den Hüttenleuten die Hammerschmiede, auch die Stahlschmiede und das Stahlschmiedehandwerk erwähnt. Daß sich solche Hammerschmieden nicht etwa nur bei Gittelde befanden, zeigt § 13, der „alle Inwohner der Berg Stadt im Grunde auch Hüttenleute und Hammerschmiede" „gleich andern vnsere Bergkstete" zur Heeresfolge verpflichtet. Diese Hammerschmieden bedurften aber des Wassers nicht bloß zum Treiben des Gebläses, sondern ebenso sehr zum Betriebe des Hammers. Sie lagen ohne Zweifel im oberen Teile der Stadt. Aber wenn hier auch die geringe Menge des Wassers teilweise durch das starke Gefälle ergänzt wurde, so stockte doch in wasserarmen Zeiten der Betrieb. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird man schon damals auf die Anlage von Sammelteichen gekommen sein. Im oberen Teufelstale (zwischen Iberg und Voßhai) finden sich deutliche Spuren und Reste von zwei Teichdämmen;[1] und vom Oberen Hahnebalzer Teiche, der einem bei der Neuen Mühle in die Innerste mündenden Quellbache die Wasser abfängt, zieht sich ein uralter Graben[2] rechts vom Kalten Born in nördlicher Richtung und durch den oberen Voßhai am Schweinehagen hin nach Westen bis auf den Schurfberg zwischen Iberg und Grund. (Weil schon seit Jahrhunderten verfallen, ist er in Dumreichers „Wasserwirtschaft" und in der Kloseschen Arbeit „Die Oberharzer Wasserwirtschaft" in dem von Banniza u. a. 1895 herausgegebenen größeren Werke „Das Berg- und Hüttenwesen des Oberharzes" nicht erwähnt.) Nach dem Urteile der (in der Anmerkung genannten) Sachkundigen können diese Anlagen im Dienste des Silberbergbaues nicht gestanden haben; sie müssen vielmehr angelegt sein, den oberhalb Grunds belegenen Eisenhütten und Hammerschmieden das Betriebswasser zuzuführen. Groß kann dessen Menge nicht gewesen sein; aber noch andere Quellgebiete für jene dienstbar zu machen, war bei der eigentümlichen Lage Grunds in jener Zeit unmöglich.

[1] Mündliche Mitteilung des Herrn Bergrat Schennen in Klausthal, früheren Berginspektors in Grund.

[2] Mündliche Mitteilung des Herrn Bergrat Ehring in Grund.

Die gleichfalls vom 7. November 1579 datierte „Eisen-Berg-Ordnung im Grunde am Harz“[1] läßt über die Zahl der Hütten und der Gruben nichts erkennen.

Ein günstiger Umstand war es immerhin für Grund, daß die Gitteldschen Hüttenwerke (Teichhütte u. s. w.) den Eisenstein vom Iberge nehmen mußten, und daß deren verstärkter Betrieb mindestens eben so viel Bergleuten Beschäftigung bot, wie vormals die zahlreichen kleinen Hüttenwerke. Und die Arbeiter der nach und nach ausgeblasenen Schmelzfeuer im Grunde fanden gewiß nun auf den Gitteldschen Hütten Beschäftigung. Macht doch heuzutage, wo auch die Teichhütte kalt liegt, ein Teil der Grundner männlichen Bevölkerung täglich den Weg nach der Klausthaler Silberhütte hin und zurück. —

Die dargelegten, unabwendbaren Verhältnisse sind es allein, die den Rückgang des Bergstädtchens veranlaßt, die es überhaupt nicht zu einer kräftigen Entwickelung haben kommen lassen. Nicht etwa zugleich Plünderungen und andere kriegerische Beeinträchtigungen; denn von solchen ist gerade Grund in jenen Zeiten bewahrt geblieben.

Als Herzog Heinrich im Jahre 1542 vor der Uebermacht der heranziehenden Heere des Schmalkaldischen Bundes das Land verließ und sich nach Bayern begab, waren die Bewohner seiner drei Bergstädte in großer Sorge; „erstlich des Ueberzuges Chur- und Fürsten, zum andern unser Nachbarn halber“, schreibt Hake, „der von Goslar, weilen die Bergstädte denen, vom Anfang des Bergwercks, verdrießlich in ihren Augen gewesen, und darum sonderlich feind, daß man ihnen auf der Nähe begunte zu nisten, zu dem stunden sie mit unsern Fürsten in Zwietracht, derwegen längst gern an die Bergstädte gesetzt und ihnen eine Feder gezogen, wenn sie nur die Gelegenheit darzu gehabt“.[2] Man flüchtete das Vieh und die wertvolle Habe in das dichteste Waldesversteck. Drei lange Wochen waren so vergangen, da wurden die Städte — es war Anfang Herbstes — nach Gandersheim zur Huldigung entboten. Als hier ihre Abgeordneten von der Gefahr berichteten, die ihnen von Goslar drohte, gaben ihnen die Bundeskommissare statt einer Schutztruppe kursächsische und landgräflich hessische Wappen mit, da die gefürchtete Bundesstadt solche doch respektieren mußte. Nun der Sorge ledig, holte man die Kühe aus dem Dickicht und begann, sich wieder der gewohnten Hantierung hinzugeben. Aber noch am selben Tage, an dem die

---

[1] Abgedruckt Calvör S. 225, Gatterer II, S. 170, Wagner, corp. iur. met. 1067—71 und Harzzeitschr. XXII, S. 317 ff.

[2] Brückmann, Magnalia Dei II, S. 427.

Wappen angeschlagen waren, fielen die Goslarschen Bürger, über 300 Mann stark, in das offene Zellerfeld ein, drangen in jedes Haus, zerschlugen allen Hausrat — nur drei Kachelöfen blieben ganz — müssen auch sonst übel gehaust haben, denn als sie mit ihrer Beute und 16 Gefangenen (unter denen der Berghauptmann war) abgezogen waren, „beweinten" die Beraubten „ihre Weiber und Kinder". — Die Grundner aber und die Wildemanner mußten täglich auf gleichen Ueberfall gefaßt sein.

Die Rückkehr des Herzogs im Jahre 1545 kann nirgend mit größerer Freude begrüßt sein, als in seinen Bergstädten, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß in der Schlacht bei dem benachbarten Calefeld am 21. Oktober, wo er sich gefangen geben mußte, sowohl ein Fähnlein Zellerfelder, wie ein solches aus Grundner und Wildemanner Bergknappen zusammengesetztes für ihren Herzog stritt, denn die Angabe des Grundner Rats in einem Schreiben aus dem Jahre 1563, daß „etliche im Kampfe" gefallen seien, kann sich kaum auf ein anderes Treffen beziehen.

Diesmal mußte Wildemann dafür büßen. 200 Goslarer Bürger verübten die Heldentat, das wehrlose Städtchen zu überfallen und auszuplündern, die Bewohner zu mißhandeln und einen sogar zu erschlagen. Als sie Nachricht erhielten, daß die Bürger von Grund und Gittelde im Eilmarsch heranrückten, machten sie sich eiligst durch das Stufental, über das jetzige Johanneser Kurhaus, über das Bleifeld und die Furbachs-(Wegs-) mühle aus dem Staube, unbehelligt von den Zellerfeldern, die in Wehr und Waffen sich auf den Straßen zum Schutze ihrer Stadt aufgestellt hatten.

Heinrich kam wieder oben auf; im Mai 1552 belagerte er die Reichsstadt Goslar. Da machten sich die Bürger von Grund, Wildemann und Zellerfeld in hellen Scharen auf, um Zeuge zu sein, wie der üblen Nachbarin vergolten ward; in den Schieferbrüchen schlugen sie wie in einer Warte ihr Lager auf; und gegenüber auf dem Petersberge lagerten die Harzburger Bauern zu gleicher, schadenfroher Augenweide.[1]

Noch eine Heimsuchung aber stand den Bergstädten bevor, die schlimmste von allen. Am Sonntage vor Fastnacht 1553, nachts 2 Uhr, brachen 200 Mann vom Heere des Grafen Volrad von Mansfeld in Wildemann ein, schlugen und erschossen Menschen im Bett und auf der Straße, plünderten und brannten die Stadt samt dem Richtschacht der Grube Wildemann nieder.

Auch diesmal blieb Grund verschont; dank jedenfalls seiner geschützten Lage, denn vom Innerstetal aus war Grund schwer

[1] Honemann nach dem Mskr. eines unbekannten Zeitgenossen II, 75.

zugänglich, da der Bergzug am linken Flußufer ziemlich rasch aufsteigt. —

In den Jahren, wo der Bund die Braunschweigischen Lande in Händen hatte, ward viel Silber gemacht; es scheint eine Art Raubbau betrieben zu sein, bei dem man nur die besten Erze wegnimmt. Jedenfalls herrschte nach Hakes Mitteilungen eine beispiellose Günstlingswirtschaft. Mit Heinrichs Rückkehr kam alles wieder in seine gute Ordnung. Auch in der Verbannung hatte dieser seiner Bergstädte nicht vergessen; schrieb er doch damals seinem Zehntner, sie sollten alle das Beste tun am Bergwerk und guter Dinge sein, sich auch auf guten Wein schicken, denn „wir sind willens, bald auf den Anschnitt zu kommen (Abrechnung zu halten) mit etlichen hispanischen, italienischen und andern guten deutschen Bergleuten, um zu besehen, was uns die neuen Herren Gutes ausgerichtet und gebauet haben".[1]

Es bleibt mir nur noch übrig, einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit zu werfen.

Der Pfarrer Bußbaum, den noch die Herzogin Elisabeth 1519 angestellt hatte, war bis 1535[2] im Amte. Als auf der oberharzischen Hochebene nach 1526 die Ortschaft Zellerfeld entstand, die schon 1532 Stadtgerechtsame erhielt, nahm Bußbaum auch in dieser die Pfarrgeschäfte wahr, bis Zellerfeld im Jahre 1538 in Christoph Beer einen eigenen Pfarrer anstellte, der nun auch den seit 1529 gleichsam aus dem Boden wachsenden Bergort Wildemann pastorierte. Im Jahre 1539 soll Herzog Heinrich — wie bereits bemerkt ist — der Gemeinde Grund die Pfarrdotation entzogen haben, um sie zur Annahme eines katholischen Priesters zu zwingen; wer von 1535—39 Pfarrer in Grund war, ist nicht bekannt. Von letztgenanntem Jahre an wird sich der Zellerfelder Pastor Beer der verwaisten Gemeinde angenommen haben, aber schon im Jahre 1541 ward auch er vom Herzoge um seines Glaubens willen vertrieben. Nun entbehrten alle drei Bergstädte in Heinrichs Gebiet der geistlichen Versorgung. (Wildemann erhielt erst 1548 einen eigenen Geistlichen.) Soweit es die beträchtliche Entfernung gestattete, kam der Pastor Johann Ebeling von Kirchberg[3] im Ambergau, der nächste evangelische Geistliche, von Zeit zu Zeit nach Zeller-

---

[1] v. Heinemann, Gesch. v. Braunschw. u. Hannover II, S. 394.

[2] Günther in Harzzeitschr. XVII, S. 35.

[3] Honemanns Angabe II, S. 49, daß Ebeling nach Zellerfeld als Pastor berufen sei, ist falsch. Sie ist auch in Grosses Kirchenchronik von Zellerfeld u. a. Schriften übergegangen.

feld herauf, um den treu zu Luthers Lehre haltenden obersächsischen Bergleuten Gottes Wort zu verkündigen; wie in Grund in dieser Zeit ausgeholfen ward, ist nicht bekannt.[1]

Heinrich hatte Zellerfeld die Erlaubnis gegeben, auf ihre Kosten einen evangelischen Pfarrer anzunehmen, aber es fand sich keiner. Als die von der Schmalkaldischen Bundesregierung beauftragten Visitatoren am 2. November 1542 in Seesen weilten, stellten sich hier Abgesandte der Bergstadt Zellerfeld ein — aus Grund scheint sich ihnen niemand angeschlossen zu haben — und baten dringend, ihnen einen Prediger zu verschaffen. Opferfreudig versprachen sie, ihm neben freier Behausung, Wiesenwachs für drei Kühe, dem Vierzeitenpfennig und zwei Umgängen wöchentlich einen Gulden zu geben. Im folgenden Jahre gewannen sie Johann Gnaphäus[2] aus Göttingen zu ihrem Geistlichen; ob durch Vermittelung der Visitatoren, ist nicht zu ersehen. Das Visitationsbuch von 1544 führt ihn als Pastor von Zellerfeld, Grund und Wildemann auf. Er klagte den Visitatoren, daß zu seiner Besoldung die Armen ebensoviel beitragen müßten wie die Reichen, wenn jenen keine Erleichterung zu teil und er auf andere Weise versorgt werde, müsse er an andere Orte ziehen.[3] Bei der Visitation von 1568 hatte Grund in Heinrich Schrader wieder einen besonderen Pfarrer; in welchem Jahre ihm Gnaphäus die Geschäfte übergab, ist nicht bekannt.

Während in Wildemann schon 1552 ein „Schulmeister" bezeugt ist — es war Heinrich Rust aus Northeim, der spätere Superintendent des Herzogs Philipp zu Katlenburg[4] — fehlt für Grund jede Nachricht über die Schule in jener Zeit.

Zugabe 1.

Zur Kritik der Hakeschen Chronik.

Der Name unsers Chronisten wird bald Hacke, bald Häcke und Haecke geschrieben. „Hacke" findet sich namentlich bei Honemann und Gatterer, auch bei Brückmann, doch kann dieser weniger in Betracht kommen, da er den Vornamen falsch schreibt: Heidanus statt Hardanus. — Rehtmeyer (S. 1008) schreibt „Hardani Häcken

---

[1] Günther im Vortrage „Die Besiedelung", Harzzeitschr. XVII.

[2] Bei Schlegel II, 214 irrtümlich Grapheus, in den Visitationsakten Nappeus, nach Strombeck Nappius genannt.

[3] Koldewey in Zeitschr. f. Niedersächs. 1868, S. 282. 255 f. v. Strombeck in Zeitschr. f. Niedersächs. 1863, S. 263, Anm. 6.

[4] Max, Gesch. d. F. Grubenh. II, S. 270. 437.

Leichpredigt"; Letzner teilt in seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronica (Erffurdt 1596) Blatt 141a u. b und 142a die geschichtlichen Nachrichten „aus des Herrn Hardani Häcken Leichpredigt" mit, „die er Anno 1589 den 11. Junii zwischen 9. und 10. Uhren zum Wildeman gethan", und nennt ihn dabei einmal auch Häck. Henning Calvör (Hist. Nachr. IV) behauptet, daß der Name „mit einem ae, oder ä mit zwei Strichlein darüber" gedruckt sei, und wohl auf seine Autorität hin ist er bisher bei uns auf dem Oberharze Hähke gesprochen. Indes nennt sich der Wildemanner Pastor in jener beim Tode des Herzogs Julius gehaltenen Predigt (im Titel und in der Unterschrift) Hake (Wolfenbütteler Bibliothek). Ich habe mich deshalb, obwohl er noch in einem im Jahre 1734 aufgestellten „Register der merkwürdigen Sachen" (Magistrat Wildemann) Herdanus Hacke geschrieben ist, für Hake entscheiden zu müssen geglaubt.

Hardanus Hake wurde als Nachfolger des nach Rittershausen berufenen M. Johann Schaber (der aus dem Württembergischen stammte) vom Superintendenten M. Wackerhagen aus Ahlshausen 1572 in Wildemann eingeführt. Seine Chronik endigt zwar mit dem Jahre 1583, aber die aus der Calvörschen Bibliothek zu Zellerfeld verschwundene Original-Handschrift hatte auf dem Titel die Jahreszahl 1617.[1] Anscheinend ist er erst 1625 verstorben oder emeritiert, denn erst in diesem Jahre erscheint sein Nachfolger Jacobus Calenius in den Wildemanner Pfarrakten, und in einem vom Rate der Stadt Wildemann 1734 angefertigten „Register der merkwürdigen Sachen".

Hake ist der einzige oberharzische Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts. Von den vormals zahlreichen[2] Abschriften seiner Chronik, die niemals ganz gedruckt ist, sind nur noch wenige vorhanden. Henning Calvör benutzte bei seiner „Historischen Nachricht" und seinem „Maschinenwesen" eine vom damaligen Vize-Berghauptmann von Heinitz in Zellerfeld vermittelte Abschrift von einem dem Berghauptmann Kurt von Kirchbach in Freiberg gehörenden Exemplar.[3] Dieses kam später in die Königliche Bibliothek zu Hannover und wurde 1866 der Landesgeologischen Anstalt und Bergakademie in Berlin überwiesen. Nach dem Wasserzeichen (Bär mit Kette) wird es um das Jahr 1720 angefertigt sein. — Brückmann hat für seinen unvollständigen — oft ziemlich willkürlich gekürzten und fehlerhaften — Abdruck eine Abschrift benutzt, die ihm der Zehntgegenschreiber

---

[1] Gatterer II, S. 25.
[2] Calvör, S. 186.
[3] Calvör II, S. 195.

Spörer[1] zu Zellerfeld leihweise überließ. Mit der Grubenhagenschen Bergordnung von 1593 und anderen Handschriften zu einem starken Bande vereinigt, ist diese Abschrift jetzt Eigentum des Königl. Oberbergamts. Die Berliner Handschrift führt den Titel „Bericht vom Aufkommen der Bergwerk-Steigens und Fallens, von Amtspersonen und geschichte der Bergstädte", die Klausthaler: „Historia von denen im Fürstenthumb Braunschweig am Hartze gelegenen Bergwercken". Beide sind ziemlich flüchtige Abschriften und haben viele Fehler; aber jene ist etwas korrekter als diese — der Abschreiber des Klausthaler Exemplars hat z. B. einmal zwei Blätter umgeschlagen, ohne es hinterher zu merken; unter einander weichen sie vielfach ab, namentlich weil der Abschreiber des Berliner Exemplars allerhand Einschiebsel gemacht hat. Der Berghauptmann Wirklicher Geheimer Rat Achenbach Excellenz hat vor etwa zwei Jahrzehnten eine neue Abschrift der Klausthaler Handschrift unter Ergänzung des fehlenden Blattes in der Weise anfertigen lassen, daß über die Zeilen die Abweichungen der Berliner mit roter Tinte geschrieben sind. Sie befindet sich in der Achenbach-Bibliothek.

Eine ältere Abschrift besitzt auch die Wolfenbütteler Bibliothek; und eine bisher unerkannt gebliebene ist mir in diesen Tagen mit Akten aus dem Kgl. Staatsarchiv in Hannover in die Hand gekommen. Wohl aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts herrührend, ist sie etwas älter und schon darum wertvoller als die beiden erstgenannten. Sie führt den gleichen Titel wie die Berliner und beginnt wie diese mit dem Bergbau, den Adam und seine Kinder vor und nach dem Sündenfall getrieben haben — die Klausthaler setzt erst 32 Seiten später ein — und wird mit jener auch wohl nach derselben Vorlage geschrieben sein, weicht aber von beiden im einzelnen vielfach ab. Da die häufigen Flüchtigkeitsfehler auch die örtlichen Eigennamen (Innerste, Abbe, Kellwasser u. s. w.) treffen, muß sie außerhalb des Harzes angefertigt sein. (Außer den genannten soll es noch 2 bis 3 Abschriften geben.)

Unsere Chronik beschränkt sich im wesentlichen auf Grund, Wildemann und Zellerfeld. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie — wie der Bericht des P. Johann Funk[2] von

[1] 1721 Zehntgegenschreiber, Rem. 1733 Bergsekretär, Trin. 1745 Bergsyndikus, zuletzt als solcher Cruc. 1751 in den Zehntrechnungen des Kommunionreviers aufgeführt.

[2] Johann Funk kam 1566 nach Andreasberg, wurde 1568 Rektor, 1578 Diakonus, 1583 Pfarrer daselbst und starb 1629, 85 Jahre alt. Seinen handschriftlichen „Bericht von dem Bergwerk zu Andreasberg" und seine zu Leipzig gedruckten Argumenta evangelicarum historiarum etc. nennt Honemann IV, S. 171 f. unter seinen Quellen.

Andreasberg — auf Anregung und mit Unterstützung der Bergbehörde oder eines höheren Bergbeamten geschrieben ist. Daß sie ihm „fürzunehmen auferleget" ist, sagt Hake selbst da, wo er vom Pastor Gnaphäus spricht. Hake benutzte dabei auch die geschriebene Bergchronik eines ihm dem Namen nach unbekannten Verfassers; sie ist nicht mehr vorhanden, aber Martin Hoffmann hat sie noch in Händen gehabt — schon Henning Calvör[1] führt darauf die vielfache Uebereinstimmung der beiden Arbeiten zurück.

Einen anderen Gewährsmann und Mitarbeiter,[2] den Pastor Gnaphäus, der von 1543 bis zu seinem Tode Ostern 1575 das Pfarramt in Zellerfeld verwaltete und zu Anfang dieser seiner Dienstzeit zugleich Pastor von Grund und Wildemann war, muß ich ausscheiden. Meine frühere Ansicht, die ich in meinem Vortrage über die Besiedelung des Oberharzes aussprach, gründete sich auf die Klausthaler Handschrift; nach der Berliner und der Hannoverschen Abschrift lautet aber der entscheidende Satz: „Dieser gelehrte Mann hätte diese Chronik am besten schreiben können ..., denn er durch Langheit der Zeit alle Dinge besser erfahren ..., auch war er alles dessen geläufiger, was zum Bergwerk gehörig; wäre **ihm** bei seinem Leben die Chroniken fürzunehmen auferleget, wolte ich darin seiner grosse Foderung (Förderung) gehabt haben, da er mir zu gute manchen Gang entblösset, berennet und etliche Schriften für mich angefahren".[3] Daß nicht dennoch manche ältere Nachrichten über Grund (worauf es hier ankommt) auf Mitteilungen beruhen, die Gnaphäus seinem nächsten Nachbar Hake in den drei Jahren ihres Zusammenwirkens gelegentlich machte, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Jedenfalls ist die Richtigkeit der Nachricht, daß Streid die erste Kirche in Grund erbaut habe, nicht anzuzweifeln.

[1] Histor. Nachr. S. 54.

[2] Harzzeitschr. XVII, S. 15.

[3] Hake bedient sich mit Vorliebe bergmännischer Ausdrücke, wie einige Beispiele zeigen mögen. Als Heinrich d. Jüngere 1546 in sein Land zurückkehrte, „haben die neuen Diener (die vom Schmalkaldischen Bunde eingesetzten Bergbeamten) Schicht gehabt"; denn die alten braunschweigischen Beamten „haben die andern, so in ihrer Vierung gewesen, ausgetrieben und auf die Halde gesetzt". Er spricht von Salomos „Zügen und Zechen" in Ophir, von Josaphats „gottlosem Mitgewerken" Ahasia; und schließt seine Arbeit: „Hiermit verlochsteinen wir auch und vermessen die Fundgrube der vielerlei Wohlthaten Gottes mit dem Spruche 5. Mos. Kap. 8: So hüte dich nun u. s. w. Damit fahren wir unser Geding auf und kommen zu belegen das Ueberschar". (Ueberschar ist das letzte Stück eines Erzganges, das nicht mehr groß genug ist, um als selbständige „Maße" von 28 Lachter verliehen zu werden. Es wurde der nächsten Grube zugelegt. Vgl. Joachimsthaler Bergurtel von 1626 in „Stein, 600 Bergurthel", Wolfenbüttel 1673. B. 76.)

Zugabe 2.

Das warme Bad und die warme Quelle bei Grund.

In seiner Festschrift S. 4 sagt Kantor Jago: „Die Herzogin kam oft nach Grund, um in der warmen Quelle am Iberge zu baden. Als diese plötzlich versiegte, bediente sie sich der Schlackenbäder auf dem Schwickertshofe". —

Pastor Arend schreibt in seiner Festpredigt von 1726 jedoch nur Folgendes: „Ich weiß, wie viel Mühe ich mir gegeben, von hiesiger Bergstadt Grund, von derselben vormaligen (!) berühmten warmen Bade, wie auch derselben Bergwercken, etwas zuverlässiges zu erfahren; habe aber nicht viel mehr, als was vorher schon gewußt, herausgebracht. Und wundere mich bei dem allen am meisten, wie es möglich sey, daß man von so beschrienen Dingen nichts mehr als den bloßen Nahmen behalten. Ist es wahr, daß hier im Grunde das warme Bad vor mehr als 1000 Jahren von denen weit entlegensten Völkern besuchet worden; ist es wahr, daß das Clausthal vor langen Jahren so starck bewohnet worden, daß auf den Frankenscharen etliche 100 Fleischhauer ausstehen müssen, warum weiß man denn von beyden nichts mehr, als die bloße Erzehlung, welche einem Mährlein so gleich, als ähnlich siehet? ich lasse ununtersucht, in wie weit beydes der Wahrheit gemäß sey". (Brückmann, Magnalia Dei II, 280). „Wie sie denn (die Herzogin Elisabeth) hier in Grunde unzählich vielmal gewesen, da sie gemeiniglich bei Andr. Schwickerts Großvater eingekehrt, und sich des Schlackenbades zugleich bedienet. Sonder Zweifel wird sie von hiesigen (!) warmen Bade und dessen heilsamer Würckung Nachricht gehabt haben; wir aber müssen offenherzig gestehen, daß wir von demselben mehres nicht sagen können, als daß es am Iberge gewesen". (Brückmann, M. D. II, 281 f.

Derselbe Brückmann schreibt in der Centuria prima epistolarum itinerarium im 34. Briefe am Schluß: „Accolae hujus montis Ibergensis referunt, celebres olim in isto thermas fuisse, desertas autem partim, cum metallifodinae florere inceperint, lapidibus obrutas, ita ut nulla amplius istarum vestigia supersint, deficiunt quoque documenta, et memoria istarum saltim hodie per mancas vulgi traditiones propagatur". Dieser Brief ist vom 3. Februar 1734 datiert, also 8 Jahre nach Arends Dienstantritt in Grund, 2 Jahre vor dessen Tode geschrieben. Wenn man nun berücksichtigt, daß Brückmann auf seinen Reisen sich überall an die bestunterrichteten Personen wandte und bei ihnen sich das Material für seine Arbeiten beschaffte, so ist nicht daran zu zweifeln, daß er in obigem

die Ansicht des ihm bekannten Pastors Arend wiedergibt. Also: verstümmelte Volkserzählungen von warmen Quellen, aber kein Wort mehr von deren früherer Verwendung zu Bädern.

Der Nordhäuser Stadtphysikus Dr. Behrens behandelt im 3. Kapitel seiner Hercynia curiosa (1703) die „curiusen Brunnen, Quellen und Wasserkünste in und auf dem Hartz" und führt darin schließlich sogar „unterschiedene tieffe Zieh-Brunnen" auf; aber von einem ehemals berühmten warmen Bade in Grund ist ihm nichts bekannt.

Martin Hoffmann, der Klausthaler Berg- und Stadtschreiber, schreibt in seiner „Historischen Aufschürfung" von 1642 (Mskr. im O. B. A.) S. 26: . . . „also hat sich dabey auch ein warm Baadt (ohne Zweiffel von Schweffelichten Gängen und Dünsten) eräugnet;" er gebraucht also das Wort Bad im Sinne von Quelle.

Hake sagt: „Es haben die warmen oder wilden Bäder (die Gott verleihet und aufrichtet, wie eine Apotheke für arme Bergleute und vielen anderen Menschen zu gut) von Kalckstein, oder Blei, schweflichen Gängen, oder blaue Pflätzen gemeiniglich ihren Ursprung, derohalben an vielen Orten, neben den Bergstädten warme Bäder aufkommen, wie man denn im Grunde, neben den (!) Eisenstein am Iberge, auch Kalckstein hat, und im Anfang ein warm Bad gehabt, aber der Ort ist wieder beliegen blieben und verbrochen . . . Frau Elisabeth ist vielmals dahin (nach Grund) kommen und bei Andreas Schwickerts Großvater eingezogen, da dann J. F. G. ein Schlackenbad haben bereiten lassen". —

Eine warme Quelle hat es darnach am Iberge unzweifelhaft gegeben; an welcher Stelle sie einst zu Tage trat, wußte schon früher nicht einmal die Volksüberlieferung. Sie ist nicht erst zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, auch nicht zur Zeit der Herzogin Elisabeth plötzlich versiegt, sondern schon bei den ersten planlosen bergmännischen Unternehmungen im 14. Jahrhundert abgefangen, denn im Magdeburger Stollen, der 1527 angefangen wurde, traf man sie 330 m über dem Meere, und bei Anlage des Georgsstollens ist sie nach den Akten (s. Oeffentl. Anz. 1889, Nr. 49) in einer Tiefe von 230 m über dem Meere, bei der des Ernst August-Stollens in einer Tiefe von 204 m angezapft.

Auf den Eisenhütten zu Königshütte, Rothehütte, Elend, Altenau und Gittelde wurden (nach Schweitzers Ausführungen) vormals warme Eisengranulier- und Eisenschlackenbäder verabreicht. Zur Zeit der Herzogin Elisabeth muß ein solches Bad auch in einer der am Fuße des Iberges belegenen Hütten vorhanden gewesen sein. — Als die Einrichtung aufgegeben war, vermischte sich die im Volke fortlebende Erinnerung daran mit

der Kunde von dem warmen Wasser im Magdeburger Stollen zu der Sage von einem einst berühmten warmen Naturbade.

Die Schlackenbäder erfreuten sich einstmals eines weit über die Grenzen des Harzes hinausreichenden bedeutenden Rufes; noch der Bergarzt Dr. Lenthin zu Klausthal und der Hofrat Dr. Zimmermann zu Hannover berichten im 18. Jahrhundert „das Wunderbarste über die mit diesen Bädern ausgeführten Kuren". Von den Hütten aus „wurde das Wasser, dessen Temperatur sich Stunden lang in der gewünschten Höhe erhielt, auch nach außen hin versandt". (Schweitzer.) Das Hannoversche Magazin enthält mehrere Berichte darüber (1780, 1783, 1798).

Zugabe 3.

Eisen-Bergordnung von 1535.

Ordenug des eisen Bergkwergks Im grunde Ao XXXV aufgerichtet

Von gots gnaden Wir Heinrich der Junger hertzog zu Braunschweig vnd Luneburgk etc thun kunt aller Meniglich Nach dem der Almechtig Got vor langer Zeit ein gut eissen Bergkwergk am Iberge bey gittel im grunde in Vnserm Fürstenthumb vnd gericht Stauffenburgk belegen gegeben hat daran sich vil leut mit teglicher Narung vnd zeitlicher vffenthalt gebessert vnd dasselbig Eissen Bergkwergk Itzundt durch gottes verhengknuß etwas In fall geringert Vnd abgenohmen Welchem Bergkwergk Wir alse furst dies Orts vnd her mit gottes hulff gerne souil als moglich wider zu Rechtem gange helffen wolten, Darmit der gemeine Arme man, vorthin dester pas mit leibs Narung vffenthalten vnd bessern mogen Auch ye einer mit dem andern deste bescheidener vnd vnbetrogliche handelung pflegen sollen. Haben wir diese Ordenung In Artickel gestalt vnd Auffschreiben lassen, wollen das alle die diesses vnsers pergkwergks gepranchen gleichmessig nachleben, Wie hiernach volgt

Wir wollen das nach Alter gewonheit bergkleut huttenmeister Stalschmide zugleich einen teglichen Bergvogt erwelen. Der sol durch vnser Amptleute bestetigt vnd voreydigt werden Dem Eissen Bergkwergk zu Besserung Regirung vnd Underhaltung dissen Artickeln wie hirnach volgt nach zu leben

Erstlich ein Itzlicher der Auff Eissen Bergkwergk ader eissenstein bawen alde ader Newe gruben annehmen will, sol das bey dem Verordeneten Bergvogt auff nemen vnd dem gepur darumb geben alse iiij grß ₰ welcher aber das nicht thut sol sein vorgenohmen gruben mit keinem Rechten erhalten vnd vor frey wer das begert vorliehen werden.

Zum Andern dem Bergvogt sollen Zwen geschworne man zugegeben werden. Die das Bergkwerg helffen besichtigen beratschlagen vnd Ordenen.

Zum Dritten Sal der Berguogt alle wochen Dreymal das Ist Dinstag Donnerstag vnd Sonnabent vff alle gruben allen stein messen wo ehr gewunnen ist. Das sollen die Huttenmeister stalschmide vnd alle die Eissenstein kawffen ein Ides fuder vmb IX Margen groschen betzalen von den selben IX Marggr sol der Bergknogt sampt seinen helffern welche auch darzu verordenet werden sollen IIII groß ₰ vor Ire besoldung haben daran sie sich genugen lassen sollen Vnd Nymants hoher Dringen noch gewinst daran suchen

Zum Vierten Sal auch der Bergknogt eine Igliche gruben die wochen ein mal befahren vnd fleissig auffsehen, das Recht vnnd Nutzlich gebawet werde Vnd auch die gewercken die Arbeiten vnd bawen lassen vnd vmb gelt der arbeit gnuggethan vnd verdienet werde. Auch die Orter die hofflich Zuuermutten sein Zu bawen nicht vorsturtz noch vorsatz werden an des Bergvogts erlaub bey einer Zimlichen straff Die darauff gesetz werden soll

Zum funften Ob sichs auch begeben wurde wie Itzund der gebrauch gewesen das ein Bergkman der teile in der gruben verkauft Aber verschenckt hette doch die eigen Arbeit Ime bedingt vnd vorbehalten, vnd der stein Abginng aber viele, also das man nach anderm steine bawen muste, Das sollen die gewercken In gemein thun vnd pawen Doch diesser gestalt so got das glugk geben wurde, Das sie etwas erbawen vnd finden wurden so sol es der Bergkvogt mit sampt den geschwornen auff erfordern der gewergken befahren besichtigen vnd was die Alsdan erckennen wie leicht vnd Nider die gewercken dem Bergkman ein fuder betzalen sollen Dabey soll es bleiben auff das, der sein gelt außgelegt Auff gottes gabe vnd glugk, auch wider genißen mag Welcher Bergkman sich aber das widert sal das eigenthumb der arbeit auch Nicht haben.

Zum sechsten ein Itzlicher Bergman der seinen hern oder gewercken vmb das wochen lohn arbeit der sal die wochen XI gr zu lohn haben. So die nicht mit feymen oder feyern vordint aber vorkortzt.

Zum Siebenden Alle vnd Itzliche gewergk vnd Bergleute die Ire gruben binnen xiiij tagen nicht Arbeiten vnd mussig ligen lassen aber nicht stein vnd berg die selben xiiij tag aufbringt dem sal nicht glaubt werden, vnd sollen auch dieselben gruben Ins frey gefallen sein vnd wer das begert vorliehen werden, es were dan das Ime der Bergvogt aus Redlichen vnd wissenden

Vrsachen ein Zeit hette friest gegeben welches doch nicht oft geschen soll.

Zum Achten es soll auch ein Itzlicher Huttemester Stalschmidt vnd Massenbleser ader dergleichen Die Arbeiter haben. vnd sten In der Wochen vom Iberge fuhren. Ader kaufft haben auff schirstkomenden Sonnabent dar nach mit seiner betzalung vnd soldung geschickt sein ein Jtlicher Arbeiter Zuuor gnugen vnd willen Zu machen. Vnd welcher Jtzt Berurter An solcher betzalung ader vorgnugung seymig wirt vnd der Bergk-Vogt vmb Hulff angesucht wirt den sol der Bergkvogt den Iberg das Eissen bergwergk vorbitten

Zum Newnden Ob auch ein Bergkman Eissen stein betzalt nehme vnd auff eine ernante Zeit die ehr Zugesagt seumig vnd betruglich mit dem lohnherrn handelte sal auch vff Ansuchen des parts den Iberg zu brauchen vorboeten werden.

Zum Zehenden welche Auff beiden teilen Der Iberg vorboten wirt vnd daruber sunder erlaub vnd entrichtung des Bergk-Vogts Zugebrauchen sich nicht enthalten wurde sal Ime vor einen freuel geacht durch den Bergvogt angenohmen vnd ernstlich gestrafft werden.

Zum eilfften Ab auch der Almechtige got die gnade geben wurde das ein Bergkman nach Eissenstein bawen vnd ertz treffen wurde Denselben sol es an alle einsage bleiben wie vnser Bergkordenung vormag vnd eigen sein Idoch das er vns den geborenden Zehenden vnd vorkawff dar an thu wie Recht vnd gewontlich

Zum Zwolfften wurde aber einer ader mehr Solch ertz so er gefunden Mutwillig vorpawen, vorsetzen vortzimmern ader vorparttirn vnd dasselb vnßerm Vorordenten Hauptman vnd Bergkmeister nicht Antzeigen vnd weisen wurde Den wollen wir mit Ungnaden Am Leib vnd gut straffen lassen.

Zum Letzten vnd beschluß Sol diese Vnser Ordenug wie Oben geschrieben In Allen Artickeln biß zu Vnser Vorordenung Die von Vns auß krafft vnd furstlicher Obrigkheit Alletzeit Zuthunde vorbehalten Vnvorbruchlich gehalten werden. Und was In diesser vnser Ordenung nicht begriffen sol bey zimlicher vnd Rechter Vbung nach gelegenheit des Bergkwerkgs pleiben Daruber Vnser Amptlent Vnd denen wir das beuehlen Die solchs Vorstandt haben fleissig Auffsehen das Diese Vnser Ordenung vestiglich gehalten Die Mutwilligen Vbergeher gestrafft werden des Zu vrkundt etc.

Nach einer alten Abschrift im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.[1]

[1] Dem Herrn Archivrat Dr. Zimmermann und Herrn Baron v. Bothmer, der die Güte hatte, diese „Ordnung" aus einem nicht versendbaren Kopialbuche für mich abzuschreiben, danke ich auch an dieser Stelle bestens.

Der Organistenkopf unter dem Armeleuteberge und die Organistenfamilie Ludolf in Wernigerode.

Von Ed. Jacobs.

I.

Der Organistenkopf samt den benachbarten wernigerödischen Harzbergen und die Erschließung des Harzes.

Es war im Frühjahr 1884, daß der vom Schülerplatz nach dem Armeleuteberge führende und nach diesem genannte 2035 m lange Wandelweg gebaut wurde. Drei Jahre später schloß sich daran der am Försterplatz endende 755 m lange Försterweg. Abermals zehn Jahre später erfolgte im Mai und Juni 1897 die Anlage des 2035 m langen Organistenwegs, der dasselbe Endziel wie der Försterweg verfolgt, aber kurz vor seinem Ende in einer Abzweigung, dem sogenannten Großen Organistenwege, der aber in Wirklichkeit nur eine kürzere Wegestrecke ist, zur Höhe des Organistenkopfs hinaufsteigt.[1]

Armeleuteweg, Organistenweg und Försterweg gehören zusammen, sie schließen aneinander an und bieten, mittelbar oder unmittelbar zum Armeleuteberge führend, dem der Erquickung bedürftigen Gelegenheit, in ein par Stunden unmittelbar von der alten Harzstadt Wernigerode aus bei mäßiger Steigung Leib und Lunge in der frischen Bergluft zu baden und das Auge am schönen Wechsel von Berg, Tal und Wiese Rund- und Fernsicht zu erquicken. Auch bietet sich von diesen neu geebneten Pfaden aus die bequemste Gelegenheit, ein ganzes Netz neuer Gebirgswege in dem Gebiet zwischen der Holtemme und dem unteren Zillierbach zu bewandern.

Doch nicht von den neuen Wandelwegen an sich, ihrer Beschilderung, von Schutzhütten und Aussichtstürmen als solchen haben wir hier zu handeln: Als vor ein par Jahrzehnten der Harzklub sich bildete und die Frage an unsern Harzverein heran-

[1] Wir können es nicht unterlassen zu Anfang dieser Mitteilungen der mannigfachen Auskunft zu gedenken, deren wir uns seitens des in dem uns beschäftigenden Gebiete so trefflich bewanderten Herrn Oberförsters R. Koch zu erfreuen hatten.

trat, ob er mit der neuen dasselbe geographische Gebiet ins Auge fassenden Vereinigung eine unmittelbare Verbindung anbahnen solle, war das Ergebnis einer hierüber im Vorstande gepflogenen Besprechung, daß zwar unser Geschichtsverein an der neuen Vereinigung und ihrer Arbeit regen Anteil nehme, daß aber Absicht und Grundgedanke bei jeder ein besonderer sei und daß beide am besten ihren Weg getrennt zu verfolgen hätten.

Wenn wir aber einleitend einzelner vom Harzklub und seinem Vorgänger, dem wernigerödischen Verschönerungsverein, gebauter Wege gedachten, so ist hier unser Blick nicht auf die Anlagen selbst und ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Sommerverkehr gerichtet: es handelt sich hier um einen gewissen Abschluß einer tausendjährigen Arbeit vergangener Geschlechter in der Wegbarmachung und Aufschließung unseres Gebirges. Die Arbeit früherer Jahrhunderte daran, die freilich eine ganz anders geartete war, hat unser Verein und sein Organ von Anfang an bei Untersuchungen über alte Siedelungen, Wege und Stege im Gebirge eifrig verfolgt.

An solchen Wegen und Stegen durch und über den höheren Harz hat es seit Beginn des geschichtlichen Lebens nicht ganz gefehlt. Sie zogen entweder durch Täler und über Hochebenen, wie die von Wernigerode nach Nordhausen führende Verkehrsstraße, oder als hohe Straße über Höhen und Bergkämme, wie der Kaiserweg, später auch Kaufmannsstraße, von Goslar nach Elrich und Nordhausen. Demnächst gab es auch weiter westlich eine nicht unwichtige Verbindung zwischen Goslar und Osterode. Auf einen auch schon recht alten Weg von Wernigerode nach Lauterberg werden wir weiter unten zurückkommen. Wie sehr diese Wegezüge schon in früherer Zeit dem durchgehenden Verkehre dienten bezeugen schon die Namen Leipziger, Nürnberger, Ulmer Weg und Straße.[1]

Aber auch da, wo nicht größere Städte und Siedelungen zum Aufsuchen und notdürftiger Herstellung von Handelswegen führten, trieb die Wald-, Berg- und Weidenutzung zum Aufspüren und Nachbessern kühner Bergpfade bis zum höchsten Gipfel des Gebirges. So wird im Juli 1593 der Brogkensteig, so von Wernigerode gehet, urkundlich erwähnt.[2] Wenn der Name Brockensteig in einem nach demselben genannten und von ihm berührten Forstorte auch Brücknerstieg heißt,[3] so

[1] Der Verweisungen bedarf es hier kaum, da die Namen leicht in den Registern zu den ersten dreißig Jahrgängen der Harzzeitschrift unter Wege und Harzwege zu finden sind.

[2] Stolb.-Wern. Jagdkontrakte mit Herzog Heinr. Julius von Braunschweig 1590—1593 Bl. 38, B. 54, 7 im F. H.-Archiv.

[3] Harzzeitschr. 3 (1870), S. 39 m. Anm. 2. Harzzeitschr 11 (1878), S. 460.

braucht das nicht bloß eine Entstellung des Namens zu sein, vielmehr kann das auf die Arbeit des brückens oder brücknerns deuten, die zu dessen Herstellung und Unterhaltung nötig war. Von dieser ganz gelegentlichen im Einzelnen aber kleinen Arbeit hören wir nur selten, meist erst aus sorgfältig geführten Rechnungen. Im Allgemeinen ist mit der zunehmenden Berg- und Waldwirtschaft, besonders seit Anfang der neueren Zeit, auch eine Vermehrung und Besserung der Straßen, Wege und Stege im Harze verbunden.

Schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert, wo man bereits den Zauber- oder Hexenbrunnen auf dem Brockenscheitel kannte, also vor dem größeren wirtschaftlichen Aufschwung von Berg- und Waldwerk, hatte eine andere Bewanderung unseres Gebirges begonnen, deren Antriebe kein äußerer Gewinn, sondern eine Ahnung von dem Großartigen und Schönen in der Natur, vielfach aber auch eine irrende Vorstellung von geheimen zauberkräftigen Wesen waren.

Auch Philipp Melanchthon hat, als er Mitte Juli des Jahres 1547 von Wernigerode aus den Harz querte, von diesen finstern Sagen Kenntnis, aber dem klassisch geschulten Reformator verwandeln sich diese Vorstellungen seiner Landsleute, als er den südlichen, besonders stolbergischen Harz, durchstreift oder, wie er sich ausdrückt, darin herumirrt, in Bilder der griechischen Sage. Im Geleite liebender Freunde und Schüler wandernd machen die dunkeln Wälder, Felsen und Klippen des Harzes auf ihn zwar den Eindruck des Wilden, des Einsamen und Schrecklichen, aber er gedenkt dabei doch der tröstlichen Sage von der Hexe, die in dem herkynischen Felsgewirr die Argonauten auf sicheren Pfaden führt, und das Bewußtsein der göttlichen Gnadenleitung bannt alle Furcht in diesen harzischen Bergwildnissen.[1]

Trotzdem nun aber von da an bis über den dreißigjährigen Krieg hinaus jene finstern Vorstellungen von zauberkräftigen Unholden unser Gebirge wie mit einem Nebelschleier deckten, nahm doch wenigstens bis zu den schlimmen Kriegsjahren die Wegsamkeit des Gebirges zu, und den Waldwerkern und Erzschürfern folgten Männer der Wissenschaft und rüstige Naturfreunde auf den gebahnteren Pfaden. Schon Melanchthons geliebter Schüler Joh. Wilh. Reiffenstein, Luthers Tischgenosse, durchforschte, wiederholt zwischen Stolberg und Wernigerode, wo sein älterer Bruder wohnte, über das Gebirge wandernd die Höhlen bei Elbingerode und wurde auf die Knochenreste vorsintflutlicher Tiere aufmerksam.

---

[1] Mel. an Lange in Erfurt, an Victorinus Striegel und Martin Sideman, Corp. ref. IV, 557. 558 und 559.

Ein Johann Thal beschrieb, bis zum höchsten Gipfel des Gebirges klimmend, zum ersten mal dessen Pflanzendecke.

Mit den Schrecken des dreißigjährigen Krieges, während dessen freilich manchmal größere und kleine Abteilungen Kriegsvolk und Zufuhren mit Roß und Wagen ihre beschwerlichen Uebergänge über das Gebirge bewerkstelligen mußten, kamen auch die wirtschaftlichen, zumal bergmännischen Unternehmungen meist auf kürzere oder längere Zeit zum Erliegen und mit der Verwilderung und Verödung von Forst- und Bergwerk gerieten auch Straßen und Wege in Verfall.

Als dann endlich nach hergestelltem Frieden die wirtschaftlichen Unternehmungen sich wieder hoben, mußte das auch dem Verkehr und Wegebau zugute kommen. Unterm Brocken entstand sogar zwei Jahrzehnte nach geschlossenem Frieden zu Schierke ein neuer Hüttenort, der für die Kohlenzufuhr aus dem Hohnsteinschen und die Abfuhr seiner Erzeugnisse fahrbarer Straßen dringend bedurfte. Im stolbergischen, braunschweigischen und wernigerödischen Harz besserten sich auch wieder Wege und Straßen, so daß die Wanderungen und Fahrten von Freunden der Natur und Geschichte, darunter vereinzelt kühne Bergsteiger, Fürsten und Geistliche, schon unmittelbar nach dem Kriege begannen und sich bis um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts bedeutend vermehrten. Freilich hatten Reisen im hohen Harz immer noch etwas Beschwerliches, wie aus allen eingehenden Beschreibungen von Harzreisen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt und aus Chr. Friedr. Schröders Werk über den Brocken vom Jahre 1785 hervorgeht.

Merkwürdig sind die Äußerungen, die der zum Deutschen gewordene Norweger Henrich Steffens, einer der eifrigsten Harzreisenden jener Zeit, der seine Wanderungen in unserm Gebirge zu Ende des Jahrhunderts (1799) begann, über die harzischen Gebirgswanderungen aus jenen Tagen in seiner Schrift: „Was ich erlebte" niedergelegt hat:[1]

Nachdem er der Verdienste gedacht hat, die der Graf (Christian Friedrich) zu Stolberg sich bei der Erbauung des bequemeren und wohl versorgten Brockenhauses erworben, fährt er fort, es sei das ganze Gebirg fast nur zu einer anmutigen Felsenpartie in einem mächtigen Parke geworden, wo für die Hexen gar kein Platz mehr sei. „Damen und Herren in Tragsesseln und auf Eseln reitend,[2] Reisende aller Art aus der Ferne

---

[1] Zehn Bde. 8°, Breslau 1840—1844.

[2] Seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts haben wir z. B. Nachrichten über das Reiten auf Maultieren von den Roten Forellen in Ilsenburg ins Gebirge, besonders nach dem Brocken. Vgl. Wernigeröder

wie aus der Nähe, lärmende Handwerker, jubelnde Studenten treten uns entgegen, wo wir uns in wüste Schluchten oder Thäler verlieren mochten. Die Menge des Volks scheint das Gebirge platt zu treten."[1]

So lebenswahr diese Worte und so sinnig Steffens' weitere Bemerkungen von dem freudigen Vereinigungspunkte so vieler Menschen, die sich bei diesem Zusammenströmen im Gebirge glücklich fühlen, sein mögen, endlich der Gedanke von der Natur, die sich hier vor der Geschichte beuge und dem Gebirge, das gewissermaßen weich werde vor dem allgemeinen Jubel: — von dem Standpunkt der Verkehrsbedürfnisse unserer Tage aus betrachtet, würde man von dem parkartigen Charakter des damaligen Harzes kaum reden.

Müssen wir nun aber Steffens' Harzgemälde als ein dichterisch geschautes Zukunftsbild ansehen, so kann man wohl sagen, daß es jetzt, etwa hundert Jahre später, zur Wirklichkeit geworden sei. Wir denken dabei weniger an die harzischen Eisenbahnen, die, anfangs vor den Eingangstälern des Gebirges endend, später auch von Ballenstedt-Gernrode, Blankenburg, Langelsheim, Berga, Lauterberg aus die Täler, selbst Berge, die Höhen erstiegen und seit 1899/1900 zwischen Wernigerode und Nordhausen, dann auch zwischen Blankenburg und Walkenried den Harz querten, jetzt schon ein Netz auf den Höhen bilden und den Hochgipfel des Gebirges erklommen haben.

Zwar tragen die geschäftigen mit Dampfkraft befahrenen natürlichen „Eisernen Wege" wesentlich mit dazu bei, das Gebirge offen zu legen, und um den Brocken zu erreichen bedienen sich viele Tausende nur dieses Mittels bei der Hinauf-, vielfach auch bei der Hinabfahrt. Sonst aber dienen diese Schienenwege doch nur dazu, die Personen mit ihrem Gerät dem Gebirge zuzuführen oder sie innerhalb desselben an die Rastorte zu bringen, von wo aus sie ihre erfrischenden und erfreuenden Wanderungen unternehmen wollen.

Die eigentliche Aufschließung der früher so ablegenen meist schwer zugänglichen Täler, Klippen und Höhen durch ein schon ziemlich engmaschiges Netz von Wandelwegen mit Wegeschildern, den Bau von Schutzhütten und Aussichtstürmen hat dann aber seit zwei Jahrzehnten der Harzklub auf sich genommen, der, seitdem er im Jahre 1886 zu Seesen, dann im April 1887 zu Goslar seine begründenden Sitzungen hielt, die Bestrebungen der an vielen Orten — so auch in Wernigerode — etwas älteren

---

Bibliothekbericht 1904/5, S. 11. Auch gibt es Abbildungen von solchen Ritten auf F. Bibliothek.

[1] Heinrich Steffens, Was ich erlebte IV, S. 12 f.

Verschönerungsvereine zusammenfassend und stetig erweiternd die Aufschließung des Harzes, dieses schmucken Handexemplars eines deutschen Mittelgebirges, für erholungsbedürftige Sommerfrischler in erfreulicher Weise durchgeführt hat. Er ist damit in die Arbeit der nun bereits so zahlreichen deutschen und außerdeutschen Gebirgsvereine eingetreten, die mit geschichtlicher Notwendigkeit sich, soweit die abendländische Kultur reicht, über Länder und Meere verbreiteten.

Die Fernwirkung des Harzes gibt sich dabei in bemerkenswerter Weise darin kund, daß die Zweigvereine dieses „Klubs" in verschiedenen vom Gebirge entfernteren Städten, in Magdeburg, Bremen, Hannover u. a. zahlreicher sind als an harzischen Orten. Der große Unterschied zwischen dem einst und jetzt offenbart sich aber darin, daß, während einst die Namen Nürnberger, Ulmer, Leipziger, Erfurter Weg und Straße Zeugnisse eines mühsam unterhaltenen Geschäfts- und Warenverkehrs darboten, der Bremer Weg zur Seite der Ilsefälle, der Hannöversche Steg am Brocken, der Magdeburger Weg unfern des Torfhauses und ähnlich benannte Wege, Schutzhütten, Aussichtstürme und sonstige Wohltaten für den Wanderer einem lediglich idealen Zwecke dienen.

Wie viel innerhalb kurzer Jahrzehnte durch eine so große Vereinigung der Kräfte zur Verwirklichung des Steffensschen Zukunftsbildes geschehen und wie dadurch planmäßig ein Netz von aneinanderschließenden bequemeren Wanderpfaden geschaffen ist, können wir uns in lehrreicher Weise veranschaulichen, wenn wir den Blick auf einen Ausschnitt des Gebirges im Süden von Wernigerode richten, den uns die ganz neu bearbeitete siebente Auflage des Auskunftsbuchs von Wernigerode vor Augen führt.[1] Wir sehen auf einer beigefügten Karte ein leicht zu verfolgendes Netz von rot bezeichneten Wanderpfaden über die Berge zwischen Holtemme- und Zillierbachtal vor uns, deren Scheitelpunkt der zu 475 m ansteigende Armeleuteberg bildet.[1]

Wir freuen uns und bewundern es mit Recht, was hier wie an andern Stellen des Gebirges innerhalb zwei bis drittehalb Jahrzehnten durch Vereinigung der Kräfte zur Freude und Erquickung von Einheimischen und Gästen in Wegbarmachung von Berg und Tal geschaffen ist und wie zum notdürftigen das angenehme durch Anbringung von Bänken an ausgesuchten Aus-

[1] Wanderung durch Wernigerode u. s. f. Mit 4 Karten und 81 Abbildungen, herausgegeben von dem Harzklub Zweigverein Wernigerode. Preis 30 Pfg. (1905). Das für unsern Zweck inbetracht kommende Blatt ist die im Jahre 1904 von W. Lobeck entworfene, im Jahre 1905 berichtigte Karte der Umgebung von Wernigerode.

sichtspunkten und Errichtung eines Aussichtsturmes gefügt wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß wir uns auch hier auf den Schultern der Vorzeit und auf einem Boden jahrhundertelanger Arbeit und Betriebsamkeit bewegen. Dies durch einige Nachweise zu zeigen ist der nächste Zweck der vorliegenden Mitteilungen.

Sehen wir zunächst von der wirtschaftlichen Benutzung dieses gebirgigen Waldgebiets ab, so haben auch Naturfreunde schon seit Jahrhunderten die den Blick über dies Gebiet beherrschende Höhe der Armeleutebergskuppe erstiegen. Und Goethe, der uns in Wahrheit und Dichtung lediglich von dem psychologischen Anlaß seines Besuchs bei dem Sohne des wernigerödischen Diakonus berichtet, hat offenbar, als er am 3. Dezember 1777 „mit Plessing auf die Berge spaziert“,[1] ebenfalls diesen Aussichtspunkt erstiegen.

Von jenen in den Jahren 1884 und 1897 gebauten Wegen konnte er natürlich keinen benutzen. Einen Organistenweg gab es überhaupt noch nicht; in der ungefähren Richtung des Armeleutewegs war allerdings auf den Aussichtspunkt zu schon ein Bergpfad vorhanden, aber er war für eine solche Bergwanderung zu beschwerlich und nicht dazu im Gebrauch. Um das Ziel zu erreichen mußte man einen Umweg über den Salzberg machen und von diesem, wenn man die Höhe bis zur Einmündung des Nesseltals oder bis zum Försterplatz erreicht hatte, nach links zum Armeleuteberg abbiegen.

Der Name Salzberg reicht jedenfalls bis in ein hohes Altertum zurück, wenn wir ihn auch urkundlich als Soltberg nur bis 1469 verfolgen können. Ein Schriftstück vom 9. Juni d. J. gedenkt damals hier gelegener Hopfenländereien.[2] Gärten lagen über und am Salzberge.[3] Das Tal an der untersten Stufe des Berges hieß schon 1351 und noch bis ins 18. Jahrh. der Güntershagen; sonstige Gärten lagen hier seit mittelalterlicher Zeit, auch höher hinauf.

Es ist bemerkenswert, daß sich hier im Westen der Stadt ebenso wie bei dem längst wüsten Rimbecke im Osten nach Salz genannte Oertlichkeiten befanden, bei Rimbeke die Sole (Szole); im Westen floß den Salzberg herab ebenfalls ein Salzbach, den Chr. Friedr. Schröder noch auf einer im Jahre 1785 gearbeiteten Karte verzeichnet.[4]

Der Name Salzberg, der früher eine umfassendere Bedeutung gehabt haben wird, ist gegenwärtig die Bezeichnung für zwei

---

[1] Goethes Tagebücher 1. Bd. Weimar 1887, S. 56.

[2] Urk. Nr. 113 im Oberpfarrarchiv für Cord uppeme Berge.

[3] Bart. Ruberch de orto boven deme Soltbarghe 1498, 1499 de orto an deme Soltbarge. Küstereirechnungen des S. Silvesterstifts.

[4] Bei seiner Schrift über den Brocken, Dessau 1785.

Forstorte, einen oberen städtischen und einen unteren fürstlichen. Der obere führte zu einer alten, etwas über 420 m gelegenen alten Forst- und Wegemarke, dem Zeter- oder Zetterklee,[1] einer kleinen Porphyrklippe zwischen dem fürstlichen Salzberge und dem städtischen Schützenberge. Gegenwärtig ist von diesem Zetterklee oder Zeterklippe kaum noch die Rede, um so mehr aber von dem nahe dabei 420 m hoch gelegenen Försterplatz als einem Ausgangs- und Kreuzungspunkt von Wegen nach der Hohne, dem Armeleuteberg, Steinberg und dem oberen Hasserode. Auch der Name Försterplatz, von dem es zu bestimmen bliebe, ob er von einer Familie hergeleitet sei oder mit der Forstverwaltung im Zusammenhang stehe, ist kein ganz neuer, doch vermögen wir ihn vorläufig nur bis zu einer Kißschen Karte vom Jahre 1742 zurückzuführen.[2]

Verfolgen wir nun den bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts gebräuchlichen Weg nach dem Armeleuteberge, so gelangte man durch die jetzige Salzbergstraße am Güntershagen vorbei auf eine alte Gebirgsstraße, die den ganzen Harz querte und bei Lauterberg in die südharzische Niederung oder das klettenbergische Hügelland ausmündete. Ueber das Schiefergestein des Salzbergs wand und schlängelte sich dieser Weg durch alte tiefe Einschnitte. Da der Berg noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht so sorgfältig aufgeforstet war, wie zu unserer Zeit, so genoß man auch zur Zeit von Goethes erster Harzreise von hier aus eine schöne Aussicht nach dem Brocken.[3] Der Weg an sich war aber sonst mehr böse als schön und Schröder meint ums Jahr 1785, er würde einen Landmann, der noch keine Harzwege gekommen sei, in eine schreckenvolle Verwunderung setzen.[4] Wir können uns heute schwer vorstellen, wie ein Fuhrwerk sich durch diese steinigen Tiefen fortbewegen oder Kriegsvolk, wie das zur Zeit des dreißigjährigen Krieges geschah, auf ihm mit Sack und Pack von Wernigerode über Elend und Braunlage nach S. Andreasberg ziehen konnte.[5] Denn schon im Jahre 1600 lernen wir ihn als den „Holenweg“, „so nach S. Andreasberg geht“, kennen.[6] Daß aber sein Ziel schon in

---

[1] Sie führt die Grenzstein-Nummern XXX u. 150a. Gütige Auskunft des Herrn Oberförsters R. Koch vom 31. August 1905.

[2] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 361.

[3] Schröder, Abh. vom Brocken, S. 76.

[4] Das. S. 77.

[5] So ist der Verlauf des Weges auf einer dem Schröderschen Buche beiliegenden Karte angegeben.

[6] Verkaufsurkunde über den Schützenberg seitens des Kl. Drübeck an die Stadt Wernigerode vom Tage Joh. d. Täufers 1600 I B 2 Nr. 3 im Stadtarchiv zu Wernigerode.

früher Zeit noch etwas weiter an den Südfuß des Gebirges bis Lauterberg reichte, ersehen wir aus den wernigerödischen Stadtrechnungen, denn bereits im Sommer 1535 läßt die Stadt sieben Wochen „den wech na Lauterberge“ bessern.[1]

Wir haben es hier also mit einem der älteren harzischen Verkehrswege zu tun, der über den noch älteren Kaiserweg zwischen Goslar und Ellrich-Nordhausen hinführte, vielleicht auch auf eine Strecke mit ihm zusammenfiel. Jener Wernigerode-Lauterberger Weg verfolgt in seiner ganzen Ausdehnung die natürliche Grenze zwischen Ober- und Unterharz. Es ist bemerkenswert, wie je nach der Bedeutung, die dieser Weg zu verschiedenen Zeiten hatte, auch dessen Bezeichnung mehrfach wechselte und sich verengerte. Dem Brockenforscher Schröder erscheint er im 18. Jahrhundert als wernigerödischer Weg nach dem Brocken, auf einer Karte vom Jahre 1816 als Weg nach Schierke und der Hohne.[2] Eine Handzeichnung des Markscheiders Krahmer über einen projektierten Wegebau am Blockshornberg vom Jahre 1846 bezeichnet ihn sogar nur als „Alter Hohlweg“.[3]

Die Bezeichnung „alter“ Weg trat in ihr Recht, seitdem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein besserer neben dem alten gebaut war. Immerhin gelangte man bis ans Ende des 19. Jahrhunderts auf diesem Umwege zur Spitze des Armeleutebergs und bog erst etwas unterhalb des Försterplatzes oder auch an demselben nach links ab, um auf einem Gebirgspfade jene Höhe zu erreichen.

Da uns nun jetzt das Verdienst des wernigerödischen Verschönerungsvereins der Mühen dieses alten Lauterberg-Andreasberger Weges überhebt, so beginnen wir unsere bequemere und kürzere Wanderung von der Lindenberg-Vorstadt aus beim Schülerplatz und der Schülerstraße und gelangen auf dem kurzen nach dem Amelungskopf genannten Amelungswege nach dem Armeleutewege. Die Namen Schülerplatz und -Straße bewahren die Erinnerung an eine Familie Schüler, die seit dem Jahre 1736, als Otto Christian Sch. zum Vorwerksverwalter bestellt und im Jahre 1741 zum Bürger aufgenommen wurde, etwa ein Jahrhundert in Stadt und Grafschaft Wernigerode sich dem landwirtschaftlichen Berufe widmete.[4]

---

[1] Harzzeitschr. 35 (1902), S. 437 f.

[2] Karte der Magistratsforsten von J. F. Jordan. Städt. Plankammer Nr. 23.

[3] Das. Nr. 30.

[4] Am 16. Juni 1800 empfiehlt sich der Amtmann Schüler bei seiner Reise nach Südpreußen allen Verwandten und Freunden. Wern. Intell.-Bl. 1800, S. 94. Es gab aber noch einige Jahrzehnte Verwandte in Wernige-

Da unser Pfad, gleich nachdem er in den Wald eingetreten ist, sich teilt, so wählen wir von den am westlichen Abhange des Amelungskopfes, dann Markhards- oder Markwartsberges in der Richtung auf den Organistenkopf und Försterplatz sich hinziehenden Wegen den unteren, den Organistenweg, der mit sanftem Anstiege, stellenweise auch mit einer gleichartigen Senkung, die Schulter des Organistenkopfs erreicht und mittelst einer kürzeren als Großer Organistenweg bezeichneten Wegestrecke bis zur Spitze des Kopfes führt.[1] Da die eigentliche Bergwanderung erst bei einer Höhe von 300 m begann, so sind auf der Spitze des 430 m hohen Organistenkopfs etwa 130 m erstiegen. Der Weg führt stets durch Wald, vorwiegend Laubwald, doch so, daß vielfach liebliche Blicke auf die gegenüberliegenden Waldgehänge des Salzbergs, des Braunenkohls, des Ratskopfs unter der Kakemieke,[2] auch des Brockens frei werden. Besonders aber ruht das Auge gern auf dem fast immer frischen tiefen Grün des Biebendstals. Auch die turmgekrönte Spitze des Armeleutebergs tritt mehrfach hervor. Von der Höhe des Organistenkopfs bietet sich dem Blick durch den tiefen Wald nach der Ebene zu ein überaus schönes Gemälde, das von dem hochragenden Fürstenschlosse beherrscht wird.

Wohl das großartigste Gebirgsbild des gesamten Harzes, bei welchem sich das ganze Brockengebirge mit den Hohneklippen mächtig auftürmt, genießt man aber von der letzten erst jüngst fertig gewordenen Strecke des Organistenweges, vom Kopfe bis zu dem vom Försterplatz auf den Armeleuteberg führenden Wege aus. Es ist wohl zu erklären, daß sich der Erwerbfleiß diese Stelle zur Anlage eines bereits im Bau vollendeten Gasthofs erkoren hat.

Vom Organistenkopf aus kann man nun mit Benutzung der obersten Strecke des Armeleutewegs die Spitze des 475 m hohen Armeleuteberges bequem erreichen. Sie ist mit einem 14 m hohen aus Porphyr gebauten Aussichtsturme gekrönt, der durch die Freigiebigkeit und das Wohlwollen des wernigerödischen Mit-

---

rode. Ueber die älteren Mitglieder der Familie Schüler in der Grafschaft Wernigerode s. Wern. Bürgerbuch 1683—1742 und Grundakten des Bergmann Rosenthalschen adl. Gutes zu Minsleben. Kreisger.-Akten. Minsleben VII f. 300, vol. II f. 38.

[1] Es mag hier daran erinnert werden, daß wir den Organistenweg und die Abhänge des Markwartsbergs sowie die Gehänge des ehemaligen Hasenwinkels und des Biebendstals im Winter wegen der günstigen Steigungsverhältnisse als willkommenen Tummelplatz für Skieläufer und von Schlittenfahrten von der rüstigen Jugend benutzt sahen.

[2] Sie erscheint unter diesem Namen schon 1478.

bürgers Edmund Lührmann gestiftet und als Kaiserturm bezeichnet ist. Nachdem dieser Turm, zu welchem am 29. Mai 1902 der Grundstein gelegt wurde, nach dem Entwurfe des fürstlichen Kammer- und Baurats Kilburger erbaut, hier emporragt, kann man recht eigentlich von einer Bekrönung des engeren wernigerödischen Harzgebiets reden.

Nach N. schweift der Blick weithin in die leicht gewellte wernigerödische Landschaft und zu den Vorbergen des Huy und Fallstein. Nach N.-W. kann man bei klarem Wetter auch bis in die braunschweigische Niederung mit ihren Städten sehen. Nach W. ist das Brockengebirge sichtbar, nach N.-O. nahe dem Horizont Halberstadt, Derenburg, Silstedt. Ziemlich nahe vor Augen liegen Stadt und Schloß Wernigerode. Ganz nach O. treten die Höhen über dem rechtem Ufer des Zillierbachs hervor. Nach S. ist allerdings der noch einige vierzig Meter höhere Hilmarsberg dem Blicke vorgelagert, aber die zum Kalten Tale abfallenden nördlichen Abhänge dieses Berges machen doch einen mächtigen Eindruck. Etwas eigentümliches gewähren diesem Gebirgsbilde die frei hervorragenden Gebirgskuppen des Jägerkopfs, der Harburg, des Schloßbergs, sowie im W. des Kapitelsbergs. Der Armeleuteberg selbst bildet ja auch eine solche Kuppe.

Bei beschränkter Zeit wird man lieber auf dem Armeleutewege, der weil er auf einer höheren Bergstufe bei sonst gleicher Richtung verläuft, auch eine freiere, weitere Aussicht gewährt, zur Spitze des Armeleutebergs emporsteigen. Will man weitere Wanderungen unternehmen, so kann man entweder, südwestlich zum Försterplatz hinabsteigend, einen der von hier ausgehenden Touristenwege erwählen oder in wesentlich östlicher Richtung zunächst auf dem Bergkamm über den Zwölf Morgen, von wo man einen überaus schönen Blick über die Harburg und Schloß Wernigerode in die Ebene genießt, den Weg zur Stadt zurück antreten.

Nach dieser Bergwanderung wenden wir uns nun unserer eigentlichen Aufgabe zu, einem geschichtlichen Rückblick auf die bewanderten Höhen und Täler, zunächst auf die Gipfel des Organistenkopfs und Armeleuteberges.

Beginnen wir mit dem letzteren, so weist schon sein Name: 1497 Armer lude holt, 1592 der Armen Leute Holz, 1671 der Armen Leute Berg[1] uns auf eine halbtausendjährige Vorzeit zurück. Denn die in besonderem Sinne die armen Leute genannten Aussätzigen oder Sondersiechen des ums Jahr 1347, zur Zeit als der „Schwarze Tod“ durch Deutschland und Mitteleuropa verwüstend

[1] Harzzeitschr. 12 (1879), S. 171.

umherzog, von den Grafen von Wernigerode vor der Stadt gegründeten S. Georgenhofs sind es, nach denen diese Höhe genannt wurde. Um des gleichen Ursprungs willen finden sich solche Armeleutehölzer weithin in deutschen Landen, doch sind es nicht bloß die Sondersiechen-, sondern auch sonstige Kranken- und Armenhöfe, nach denen gewisse Forstorte, aus denen diese milden Stiftungen ihr Bau- und Feuerungsholz bezogen, benannt wurden. In der Grafschaft Wernigerode gibt es drei solcher Armeleutehölzer, nämlich außer dem von S. Jürgen auch die des Johannis- und Nikolaihofs.[1]

Unser Armeleuteberg erhielt aber nicht bereits im 14. Jahrhundert diesen Namen, weil der unter Aufsicht des wernigerödischen Rats gestellte Siechenhof nicht gleich das Eigentum dieser Waldung erlangte, sondern zunächst noch jährlich zehn Schilling Pfennige als Zins davon an die Grafen von Wernigerode, seit 1429 zu Stolberg, als Eigentümer, zu zahlen hatte. Da aber die Einkünfte der Stiftung ein Jahrhundert später zu deren Unterhaltung nicht zulangen wollten, so bat der Rat den Grafen Heinrich zu Stolberg, dem Hofe den Zins zu erlassen und das Gehölz den Leuten zu schenken. Diese Bitte gewährte der mildtätige durch Werke der Barmherzigkeit sich auszeichnende Herr und schenkte am 1. Mai 1464 dem Siechenhof zu S. Jürgen das holtzbleg genant der Petersberg pobin dem Hasenhoefe und befreite ihn von Zins und Schoß.[2]

Erst seit dieser Schenkung bürgerte sich allmählich der Name Armeleuteholz ein. Der ältere Name Petersberg legt uns aber die Frage nahe, ob sich nicht über seinen Ursprung eine Vermutung aufstellen und sich dabei unser Blick nicht in eine noch höhere Vorzeit werfen lasse. Eine ganz gewöhnliche Benennungsweise von Holzbergen ist die nach Kirchen und Stiftern, die sie besaßen. Da nun der Hauptherr der nächst Drübeck ältesten geistlichen Stiftung der späteren Grafschaft Wernigerode, des zu Anfang des 11. Jahrhunderts gegründeten Benediktinerklosters Ilsenburg, S. Petrus war, dem sich erst später S. Paulus zugesellte, so könnte wohl dieses Kloster den Berg zuerst besessen und denselben später an die Grafen vertauscht oder veräußert haben. Auch sonst gab es in der Grafschaft solche Ilsenburger S. Petershölzer, so die Holzmark das S. Petersholz beim Büchenberg, der Abteiberg über Darlingerode und ein Hopfenberg und

---

[1] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 352.

[2] uf dinstag Philippi et Jacobi apostolorum 1464. Urschrift auf Pergament mit Siegel VII A 2, 15 im Stadtarchiv zu Wernigerode. Von außerhalb: Petersbarch, holtzberg beim Saltzberg.

=Garten oberhalb des Lindenbergs vor Wernigerode.[1] Unerwähnt mag eine andere Möglichkeit nicht bleiben. Der Name des Apostelfürsten ist wiederholt auf Höhen oder Oertlichkeiten im Lande übergegangen, woran sich altheidnischer Brauch und Sage knüpfte. Bei der hervorragenden Stellung, welche der Berg in einer weiteren Umgebung einnimmt, wäre diese Frage der Prüfung vielleicht nicht unwert.[2]

Haben wir so beim Armeleute=Petersberge einen Blick in die mittelalterliche Vorzeit geworfen, so fragt sichs, ob wir bei dem nächsten Zielpunkt des Organistenweges, dem Organistenkopf, etwas ähnliches versuchen können. Dabei tritt nun die Schwierigkeit hervor, daß erst zu bestimmen bleibt, woher diese Höhe ihren Namen erhielt, etwa nach einer Beziehung des Waldes zu einer wernigerödischen Organistenstelle, zu deren Versorgung mit Bau= und Brennholz sie diente.

So sehr sich aber eine solche Annahme auf den ersten Blick zu empfehlen schien, so wenig hielt sie bei näherer Erwägung stand, denn wir haben überall in unserer Grafschaft kein Beispiel, daß eine Forstmark nur für die Versorgung eines der verschiedenen von Herrschaft oder Rat zu bestellenden Aemter bestimmt worden wäre.

Wie in den allermeisten Fällen ist nun aber auch hier der Name von einer bestimmten Person oder Familie hergenommen. Den Beweis hierfür bietet eine Urkunde, welche zu Wernigerode am 2. Mai 1612 ausgestellt wurde. Nach diesem Schriftstück verkaufen Paul Rode, Bürger zu Wernigerode, und Anna Ludolf, seine Hausfrau, in Beistand ihres kriegischen Vormunds oder Sachwalters Valtin Grimme oder Grimpe[3] für 500 Taler zu je 24 Sgr. ihren Holzberg, der gelegen ist am Hasenwinkel vor der S. Jürgenhöfer Holzung gegenüber dem Salzberg, und zieht oben an den gemeinen Salzberger Weg gegen dem Nesseltale, endet sich an Jakob Weissen Brinke — mit den Holzungen, so sich an Jakob Weissen Langenstal enden. Auf dem Rücken dieser Urkunde ist nicht viel später bemerkt: vulgo Organisten=Kopf.[4]

Wenn sich auch der Weiße Brink (Jakob Weißen Br.) und J. W. Langenstal nicht mit Bestimmtheit dürften nach=

[1] Ilsenb. Urkdb. Nr. 324. 325 zum Jahre 1463.

[2] Nach S. Peter genannte Oertlichkeiten kommen in der Grafschaft W. öfter vor. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 391.

[3] Ein Valentin Grimmer „aus Berthelsdorf unterm Rath zu Freiberg" wird 1609 Bürger zu Wernigerode, ein anderer Valentin Grimppe (Tischler) war es schon 1585 geworden, ein Heinrich Gr. 1583. Wern. Bürgeraufschwörungen 1. Band im Stadtarchiv zu Wernigerode.

[4] T. I. B. Kasten 2 Nr. 7 im Stadtarchiv zu Wernigerode.

weisen lassen, so sind doch die übrigen Angaben so bestimmt und verständlich, daß sie die Lage des Organistenkopfs über dem oberen Ende des Nesseltals[1] an dem allgemeinen, öffentlichen Andreasberger Wege über den Salzberg und an der S. Jürgenhöfer, d. h. der Armen Leute Holze, genau genug kennzeichnen. Auf den Hasenwinkel werden wir noch zurückkommen.

Ueber die Person, nach der unser Holzberg genannt wurde, brauchen wir hier nichts zu bemerken, da wir weiter unten von ihr zu handeln haben. Es war der etwa ein Menschenalter von 1558 bis 1588 seines Amts als Organist zu S. Silvestri wartende Joachim Ludolf. Die Verkäufer aber waren Ludolfsche Erben, Anna, die Tochter von Ludolfs des Organisten Sohne Michael, und deren Gatte Paul Rode. An letzteren war dieses Besitzstück erst im Jahre vor dem Verkauf als Mitgift der Frau übergegangen. Schon wenige Jahre nach dem Ableben des Organisten wird die Berghöhe oder Waldung, die nicht lange vorher noch den Namen des Vorbesitzers getragen hatte, nach diesem genannt, so am 23. August 1592, dann wieder am 2. Juli 1671 als Organistenberg,[2] so auch noch ums Jahr 1750,[3] 1768 Organistenkopf,[4] ebenso im Jahre 1813.[5]

Wie beim Armeleuteberge können wir nun aber auch beim Organistenkopfe den Vorbesitzer und damit einen älteren Namen jenes Kopfes nachweisen. Indem wir im übrigen wieder auf die folgende Ludolfsche Familiengeschichte verweisen, bemerken wir nur, daß Ludolf der Organist dieses Besitzstück durch seine Frau Salome geb. Grotestuke oder Großstuke an sich brachte. An die letztere, seit etwa 1476 vom Südharz nach Wernigerode übergesiedelte Familie war er nur wenig später gelangt. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts lernen wir ihn urkundlich als im Besitz dieser Familie befindlich kennen. Am 5. Januar 1497 verschreiben der Bürger Klaus Atenstedt und dessen Frau Grete dem wernigerödischen Stiftsherrn Bartold Froling einen guten rheinischen Gulden auf Dreikönigstag an ihrem hoppenlande an dem Papendale myt bomen unde hoven, dat denne veer morgen landes hefft, und an deme Haszenwynckel myt bomen unde wysken, beleggen by Grothestuckenberge unde der Armer lude holthe vor twelff gude

[1] Schon 1431 Nettelendal.

[2] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 391.

[3] Wernigeröder Waldungen, um 1750 zusammengestellt von gräflichen Kanzler J. L. v. Caprivi, B 54, 8 im F. H.-Archiv.

[4] Handschriftl. Karte der Grafsch. Wern. v. J. 1768 nach Ausmessung gezeichnet vom Kammerrat Joh. Balth. Kiß in herrschaftl. Besitze.

[5] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 391.

rynsche gulden. Wiederkauf bei vierteljähriger Kündigung ist vorbehalten.[1]

Vergleichen wir die Urkunden von 1497 und 1612, so geben sie eine gewisse Vorstellung von der Bodenkultur auf diesen Höhen. Die Kuppen der Berge sind mit Holz bestanden, darunter liegen aber an den Abhängen Lehden, d. h. Bergwiesen und Höfe, das heißt von Baum und Wald umschlossene Grasstücke. In der Urkunde von 1497 werden unterschieden: vier Morgen Hopfenland, dessen es in dem zwischen Kapitelsberg, Blocksborenberg und Braunekohl sich heraufziehenden Papental früher recht viel gab, mit Bäumen (Gehölz) und hoven. Damit sind von Bäumen umschlossene Räume, Grasgärten im früheren Sinne, gemeint, der Hasenwinkel mit Bäumen und Wiesen am Grotestuken- oder späteren Organistenberge.

Nach den einander ergänzenden Urkunden vom 1. Mai 1464, 5. Januar 1497 und 2. Mai 1612 ist der Hasenhof (1464) oder Hasenwinkel (1497 und 1612) der unmittelbar unter dem Organistenkopf zwischen dem Markwardsberg und den östlichen Gehängen des Braunekohlbergs sich hinziehende obere Teil des Biebendstals, der vielfach zur Sommerszeit zur erquickenden Rast benutzt wird. Seinen Namen Hasenwinkel trägt er nicht umsonst, da dieses Kleinwild hier vorkommt und seine Atzung findet.

Als die Herrschaft zu Wernigerode den Sondersiechen in der Mitte des 14. Jahrhunderts den späteren Armeleuteberg zu Zins lieh und als sie ihn im Jahre 1464 dem Hofe schenkte, scheint der spätere Organistenkopf einen anderen Besitzer gehabt zu haben, denn diese kleinere Waldmark schließt sich so enge an den alten Peters- dann Armeleuteberg an, daß man sonst annehmen möchte, er sei damals mit ausgetan oder verschenkt worden.

Da wir nun mit einiger Wahrscheinlichkeit das dem h. Peter geweihte Kloster Ilsenburg als einstigen Besitzer des Armeleute-Petersberg vermuteten und neben diesem Mannskloster gerade in dieser Gegend das noch ältere Jungfrauenkloster Drübeck einst im Besitz ansehnlicher Forstmarken finden, so mag ihm auch dieses etwas abgelegene Gehölz gehört haben. Zu der oben erwähnten Wiederkaufsverschreibung Klaus Atenstedts vom 5. Januar 1497 gibt 1500 der Drübecker Klosterpropst Werner Zelzen namens des Klosters in einem besonderen Instrumente seine Zustimmung.[2] Da Drübeck am 29. September 1478 den unmittelbar benachbarten Schützenberg, wenn auch zunächst nur als Erbenzinsgut,

[1] Urschr. auf Pergament m. Siegel Nr. 178 im Oberpfarr-Archiv zu Wernigerode, 1497 in der hilligen dryer konning avende.

[2] Drübecker Urkdb. 160. Der Zins gehörte zum Seniorat des Kapitels.

an die wernigerödischen Stiftsvikare veräußerte,[1] so könnte dieses auch zwischen 1476 und 1497 mit dem Großstuckenholze, dem späteren Organistenkopfe, geschehen sein.

Die Ausdehnung des Wald- und Landbesitzes dieses alten Klosters in unmittelbarer Nähe der Stadt Wernigerode war ein recht ansehnlicher. Er erstreckte sich von der Kakemieke und dem Eisenberge bis an den oberen Salzberg. Ums Jahr 1535 werden 23 nach Drübeck zinsende Hopfenberge am Isen- oder Eisenberge, 32 im Papental, 9 im Nettel- oder Nesseltal aufgeführt. Die Vorsteher des Johannishospitals haben vom Kloster einen Hopfenberg zwischen andern am Salzberge (Soltzberge) gelegen.[2] Weiter hat das Kloster viel derartige Besitzungen ganz nahe der Stadt am Kreuzberge.[3] Heinrich Schmidt hat einen Holzberg hinter dem Salzberge zu Zins inne. Es ist der nach dieser viel waldwerkenden Familie genannte Schmiedeberg. Einen hat im Jahre 1551 Heinrich Schütze auf Lebenszeit; es ist der Schützenberg.[4] Im Jahre 1486 werden bei Wernigerode neun Holzberge des Klosters bei Wernigerode aufgeführt.[5]

Als im Jahre 1599 Drübeck durch eine Feuersbrunst an seinen Gebäuden großen Schaden genommen hatte, entschloß man sich mit Zustimmung des damaligen Schutz- und Oberherrn, des Grafen Wolf Ernst zu Stolberg, einiges von diesem Waldbesitz zu veräußern. Am Johannistage, dem 24. Juni 1600, verkauft die Domina Gese Papen und ihr Konvent an den Bürger Adam Fritze zu Wernigerode den vor der Stadt am Nesseltal zwischen dem Salzberge und dem nach S. Andreasberg führenden Holzwege gelegenen allgemeinen Holzberg, den gemeinen Stadt- und Schützenberg, für 250 Mariengulden.[6]

Zwei Jahre später, am 25. Mai 1602, veräußern die Klosterjungfrauen aus dem gleichen Grunde und in gleicher Weise eine am Nesseltale zwischen des Rats und Adam Fritze's Berge gelegenen Holzberg, der zuerst an Kaspar Schützes und Johann Schmiedes Witwe, jetzt in Braunschweig, auf Lebenszeit verschrieben war, für 400 Taler und einen Mariengulden Erbenzins.[7] Es ist der unmittelbar an den Schützenberg sich

---

[1] Drübecker Urkdb. 148.
[2] Das. S. 251. 252.
[3] Das. S. 259 nach den Zinsregistern von 1486.
[4] Das. S. 251.
[5] Das. S. 250.
[6] Stadtarchiv T. I, Nr. B. Kasten 2, Nr. 2. Urschrift auf Perg. mit drei Siegeln.
[7] Dienstag in den heil. Pfingsten 1602. Stadtarch. a. a. O. Nr. 4.

anschließende Schmiedeberg. Zwischen beiden führt jetzt der angenehme Promenadenweg vom Försterplatze nach den Gasthöfen oben in Hasserode.

Von keiner dieser Drübecker Wald- und Landbesitzungen bei dem Hauptort der späteren Grafschaft sind uns die alten Schenkungsbriefe erhalten. Um so mehr dürfen wir diese Güter als zur ältesten tausendjährigen Ausstattung jener geistlichen Stammstiftung dieses Bezirks gehörig ansehen. Wenn die Dynasten dieser Gegend, das Geschlecht Wikers und Thetis, hier in so großer Nähe der späteren Stadt so viel Land- und Waldbesitz zu vergeben hatten, so weist das auf eine Zeit, in der die Anfänge der Siedelung Werinhars oder Wernigers, aus der Wernigerode hervorging, zwar schon vorhanden sein mochten, von einer größeren stadtartigen Gemeinde aber noch nicht die Rede sein konnte. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts, und wohl schon früher, haben dann wernigerödische Bürger diesen Drübecker Klosterwald in Nutzung. So wissen wir, daß ums Jahr 1454 den späteren Schützenberg die Bürger Hans Petersilien und Arnd Müller inne hatten. Als damals, am 20. Oktober, Sonntag nach S. Lukastage, das Kloster den Stiftsvikaren zu Wernigerode einen Vierding Zins an dem Berge verkauft, wird der Berg nach dem alten Hauptherrn der Stiftung, dem heiligen Vitus, „de grote holtberg, de Vitigesberg" genannt.[1] Und als das Kloster dann später zu Michaelis 1478 die Waldung als Erbenzinsgut verschreibt, heißt sie der große Veits- oder Vitingesberg.[2]

Wie es hier um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts eine verheerende Feuersbrunst war, die zur Veräußerung eines ansehnlichen Waldbesitzes von Kloster Drübeck führte, so kamen andere im Gesichtskreis des uns beschäftigenden Gebiets gelegene Waldgrundstücke dieser Stiftung sowie auch des Wernigeröder Kapitels behufs Versorgung von Graf Wolf Ernsts Kindern in private und bürgerliche Hände. Am 6. Januar 1598 erteilt das Kloster auf einen Holzberg „hinter der Kakemieke" genannt, den Albrecht Friedrich und seine Frau auf Lebenszeit besitzen, einen Anwartschaftsbrief für ihres Erb- und Oberherrn Graf Wolf Ernsts zu Stolberg Kinder Johann, Wolf, Maria, Anna und Magdalena Genoveva, gegen 6 Mariengr. Erbenzins.[3] Nachdem der ein höheres Alter erlangende Albrecht Friedrich seine Gerechtsame für 100 Taler abgetreten hat, erteilt das

[1] Drübecker Urkdb. Nr. 134, Urk. v. 1454, des sondages na sinte Lucas dage des hilghen ewangelisten.

[2] Das. Nr. 148.

[3] Urschr. B 4, 2 im Fürstl. H.-Archiv.

Kloster Drübeck am 19. März 1627 eine erneuerte Erbenzinsverleihung an die Stolbergischen Geschwister und deren Erben, insbesondere den gräflichen Rat Heinrich Jordans über die Holzung die Kakemieke genannt. Auf Jordans, der eine Schwester des gräflichen Sekretärs Wolf von Stolberg geheiratet hatte, ging auch dessen Anteil über.[1]

Aehnliches geschah um dieselbe Zeit mit dem Hardenberg, der heutigen Harburg. Er gehörte zum alten gräflichen Waldbesitz. Graf Heinrich von Wernigerode schenkte den Berg am 13. Dezember 1412 an den Priester der S. Theobaldikapelle mit der er schon vier Jahre später an das Silvestri überging. Am 22. April 1500 überließ das Kapitel S. Silvestri die Nutzung des Unterholzes auf Lebenszeit an den Teichstübner Joachim Gerstenberg und dessen Frau. Am 22. April 1592 aber erteilte Graf Wolf Ernst zu Stolberg als Oberherr des Stifts den erwähnten Geschwistern Stolberg die Anwartschaft auf diesen Berg nach der Teichstüberin Ableben. So kam der Berg durch Erbschaft an einen Oberamtmann Burgdorf, einen Johann Vogt, dann an die Bornemann, von denen die Gemeinde Nöschenrode ihn um ein billiges — 400 Taler Gold — im Jahre 1831 erwarb.[2]

Steigen wir nun, um einige geschichtliche Rückblicke zu tun, noch einmal auf die Höhen, mit denen sich diese Zeilen besonders beschäftigen, so beginnen wir unsern Weg im Süden der Stadt zwischen dem Lindenberge, einem sehr alten schon 1375 erwähnten Besitztum der Stadt, und dem Großen Bleek, einem der Gemeinde Nöschenrode gehörigen Angerfleck, der schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts genannt wird. Die Marsch oder Schützenwiese unterm Lindenberge war die alte Stätte des Schützenplans für die Stadt, wie später der Große Bleek für die Vorortsgemeinde Nöschenrode. Zur Linken über dem Bleek liegt jetzt auf einem über Wiesenhängen sich erhebenden bewaldeten Hügel die Villa Bremerhöhe. Sie erhielt diesen Namen erst seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als Unternehmer aus der Hansestadt Bremen diese Höhe bebauten. Früher hieß sie der Eierkuchenberg und wird um 1750 unter den wernigerödischen Waldungen aufgeführt.[3] Seit dem 19. Jahrhundert wurde die Bezeichnung Eierkuchenkopf üblich.[4] Die

---

[1] Urschrift B 4, 2 im Fürstl. H.-Archiv.
[2] Delius im Wern. Intell. Bl. 1837, S. 11 f., 15 f.
[3] Eyerkuchenberg, liegt zwischen dem Lien- und Marquardsberge B 54, 8 Wernigeröder u. daran grenzende Waldungen, um 1750 von der Hand des Kanzlers J. L. v. Caprivi geschrieben.
[4] Jordansche Karte von 1816, Städt. Plankammer 23.

Bremerhöhe ist jetzt als Park und Garten eingerichtet und befindet sich im Privatbesitz.

Der von der Schülerstraße an beginnende Amelungsweg ist mitsamt seinem Namen ganz jungen Ursprungs. Auf ihm hinaufsteigend haben wir erst zur Rechten den schon erwähnten Schülerplatz und zur Linken den Tülfs- und Amelungskopf. Der erstere erinnert an die zur Zeit des dreißigen Krieges (1638) aus Würzburg eingewanderte Familie Tülbe oder Tülf, die anderthalb Jahrhundert in Wernigerode sich fortpflanzte.[1] Ein bedeutend älterer wernigerödischer Familienname ist Amalung und Amelung, der von etwa 1500 bis über das erste Viertel des 18. Jahrhunderts in unserer Harzstadt fortlebte.[2]

Weiter wandernd werden wir in dem Biebendstale zur Rechten und in dem Markwartsberge, auf dessen unteren Gehängen wir dahin ziehen, von zwei der ältesten einheimischen Familiennamen begrüßt. Bei dem ersteren Namen kann freilich ein Zweifel entstehen, ob Markwartsberg die richtige Gestalt sei oder ob man, wie es jetzt üblich wird, Markhardsberg sagen müsse, denn die Namen Markhard und Markward sind verschieden. Die Markward, Marquard und Marquord gibt es in Wernigerode schon 1339 und sie pflanzten sich bis in die Reformationszeit fort. Dann setzen sie ein par Jahrzehnte aus. Seitdem aber im Jahre 1577 ein Valentin Mark- oder Marquart, Marquort aus Schlanstedt in Wernigerode Bürger geworden ist, erlöschen die M. dort nicht wieder.[3] So heißt der Berg denn auch ums Jahr 1750,[4] 1785 bei Schröder in seinem Buche über den Brocken und 1816 auf der mehrerwähnten Jordanschen Karte Markwards- oder Marquardsberg. Allerdings haben die Buhler-Kißsche Karte von 1744[5] und die J. B. Kißsche von 1678 schon Markarts- und Markhardsberg.[6]

Der auf Groß- und Klein-Biewende im Braunschweigischen zurückgehende Name Biebend kommt in wernigerödischen Urkunden

---

[1] Harzzeitschr. Festschrift zur 25. Hauptversammlung S. 63.

[2] Ebendaselbst.

[3] Daß lange an einem Orte wohnende Familien zuweilen aussetzen, haben wir bei unseren Untersuchungen über die Bewegung der Bevölkerung in Wernigerode wiederholt beobachtet.

[4] Vgl. Anmerkung 3 auf vor. Seite.

[5] Städt. Plankammer Bl. 21.

[6] Die 1768er Karte im Fürstl. Besitz. Dauernd angesessen in Wern. finden wir die Markwart. Ein Hans Markers kommt 1447 (Wern. Urkdb. 492) vereinzelt vor. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zieht Caspar Markart aus Kohlhofen in Franken ein, 1682 wird Martin Markert Bürger. Bürgerbuch im Stadtarchiv. Ein anderer Marquartsberg liegt rechts über dem Wege von der oberen Hasseröder Papierfabrik nach der Himmelpforte zu. Bestehornsche Karte von 1739.

schon Mitte des 13. Jahrhunderts vor, zu Anfang des vierzehnten auch bereits bei wernigerödischen Stiftsherren. Vom Beginn der Reformationszeit aber an bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts leben die Biewend oder Biebend in der Stadt als Bürger. Daß der oberste Teil der rechts unter dem Organistenwege bis unter den Organistenkopf lang sich hinziehenden Biebendstalwiese der Hasenwinkel sei, ist bereits erwähnt worden.

Dem Organistenkopfe gegenüber nach Westen erblicken wir von unseren am westlichen Abhange des Markwartsberges verlaufenden Promenadenwegen aus den Knechtskopf, wie es im Jahre 1744 heißt,[1] die Knechtsköpfe (1824).[2] Der Name hat mehrfach gewechselt. Wie beim Organisten-, Jägerkopf und anderen Forst- und Bergköpfen heißt auch der Knechtskopf früher Knechtsberg, so schon 1538.[3] Das Kloster Drübeck gab am 31. März d. J. dem Bürger Valtin Jacobs und drei seiner Angehörigen auf Lebenszeit einen Grasplatz im Nesseltal zwischen dem Warberg und dem Knechtberg und zwischen Snewenberg und Groshansberg zu roden und zu bessern gegen 4 Mariengroschen Zins zu Martini.[4] So wurde also zu jener Zeit auf diesen Höhen öfter Wald zu Wiesen gerodet. Am 6. April 1611 beleiht auch das Kloster Drübeck den wernigerödischen Bürger Martin Rustenberg mit einer Wiese im Nesseltal, die sonst Holzung war.[5] Der Knechte Kamp, den wir im Jahre 1671 als vom Blockshorenberg zum Nesseltal sich hinziehend erwähnt finden,[6] war auch ein solches als Wiese oder Weide dienendes Feld im Bergwalde.

Es wurde oben des schönen Landschaftsgemäldes gedacht, das sich vor unsern Augen entfaltet, wenn wir vom Organistenkopfe und Armeleuteberge östlich an dem Bergkamme über der Zwölfmorgenwiese weiter wandern. Gerade hier haben wir rückwärts blickend einen mehrfachen Namenswechsel bei Berg und Tal zu beobachten. Zwar die bereits 1352 als Hardenberg bezeugte Harburg und Schloß Wernigerode, das gegen Anfang des 12. Jahrhunderts entstand, haben seit alter Zeit ihren Namen bewahrt, aber schon die das letztere überragende Höhe des Agnesberges tauschte erst seit 1742 nach der Fürstin Christiane Anna Agnes,

---

[1] Buhler-Kißsche Karte von 1744. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 377.
[2] F. Hagenscher Plan der Hasseröder Grenze. Städt. Plankammer 166.
[3] Drübecker Urkdb. Nr. 217.
[4] Sonntag Laetare 1538, das.
[5] Sie lag zwischen Andr. Kuebiers Holzung und der Landmanns Wiese und Hans Staels Holzberge. Urk. im F. Archiv B 4, 2.
[6] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 360.

Graf Henrich Ernsts Gemahlin, gegen seine alte Bezeichnung Binnings- oder Binnenberg ein.

Aber der jetzt namenlose hohe Bergkamm, auf dem wir wandern, trug ehedem wechselnde Namen. Im Jahre 1768 heißt dieser zwischen dem Armeleuteberge und dem städtischen Eichberge sich hinziehende nöschenrödische Forstort der Bolhase.[1] Nach rechts oder nach O. zog er sich bis an den herrschaftlichen Jägerskopf, früher Jägersberg (1602) auch Jeckelsberg genannt, der seinen Namen nach einem von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bekundeten Hans Jeger oder Jäger erhielt.[2] Wenn die Höhe in einer 1760 gehaltenen Schülerrede Bohlhase geschrieben wird, so scheint das auf eine gedehnte Aussprache des o zu weisen, doch spricht wieder dagegen die Schreibung Boll Hase auf der mehrerwähnten Kißschen Karte von 1768.

Jetzt ist nun aber dieser Name von dem Forstort auf das unter diesem von seinem Ostende aus sich nach Norden zum Zillierbachtal hinabsenkende Bollhasental übergegangen. Der ältere Bolhase hieß aber einst, und zwar bereits 1351,[3] ganz zutreffend der Platenberg, denn er bildet eine Platte, eine ebene Fläche. Das von hier nach dem Zilliertal abfallende Bollhasental oder kurz der Bollhase, hieß das Platental. Das unter dem Bergkamm bis nach dem Großen Bleek sich erstreckende Zwölfmorgental war aber früher das Harburgstal — 1442 Hardenbergesdal.[4] Die Bezeichnung die Zwölfmorgen oder Zwölfmorgenwiese geht aber doch in ein höheres Alter zurück.

Wir dehnen unsere geschichtliche Wanderung auf kein größeres Gebiet aus, fügen nur zum Schluß noch einige Bemerkungen über die an dieses Berg- und Waldgebiet sich knüpfende Betriebsamkeit früherer Jahrhunderte hinzu.

Innerhalb der uns hier beschäftigenden Holzberge gab es früher eine große Summe besonderer Gerechtsame. Nicht nur waren verschiedene von ihnen, wie der Jägerkopf, Tülfskopf, Markwartsberg, ein Teil des Salzbergs, Schmiedeberg, herrschaftlich, andere: der Schützenberg, Organistenkopf, Knechtskopf, Kakemieke, Ratskopf, städtisch, andere endlich, wie der Bollhase und der daran stoßende Scharfenstein und Kaltetal, seit 1831

---

[1] Joh. Balth. Kiß, handschr. Karte der Grafsch. Wernigerode vom Jahre 1768 im herrschaftl. Besitz.

[2] Vgl. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 375.

[3] S. die Karte der Wern. Stadtflur zu der Gedenkschr. zur 25. Hauptversammlung d. Harzvereins f. Gesch. u. A.-K.

[4] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 365.

auch die Harburg, nöschenrödisch, es gab auch früher für die Besitzer nur Gerechtsame an gewissen Holzarten. So heißt es bei einer Forstbesichtigung vom Jahre 1640 beim Scharfenstein: Der Kopf am Scharfenstein wurde vor diesem zur (herrschaftlichen) Küche verbraucht; das Tannenholz gehört den Nöschenrödern. Wird aber etwas davon verkauft, gehört das Geld der Herrschaft die Hälfte. Von dem Kopf am Salzberg heißt es gleichzeitig: wenn Hartholz darin ist gehörets der Herrschaft, das Dannholz den Nöschenrödern.[1] Durch einen Vertrag vom Jahre 1742 3. August zwischen Graf Christian Ernst zu Stolberg und den Nöschenrödern wurden diese Verhältnisse vereinfacht und gewisse Holzungen den Nöschenrödern ganz überlassen.[1]

Alle Hoheitsgerechtsame waren der Herrschaft vorbehalten. Als in den Jahren 1590 und 1592 zur Zeit schwieriger Geldverhältnisse Graf Wolf Ernst durch Hoffnungen und Versprechungen, die er ihm gemacht hatte, dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig die hohe Jagd im größeren Teil der wernigerödischen Waldungen oder Holzberge auf 15 Jahre veräußerte, behielt er sich vor: hohes und niederes Gericht, Bergwerk und alle anderen Regalien, die Holzungen, die Lappstellen nach Hasen und Füchsen, Weiden, Fischereien, das Recht Auerhähne fangen und schießen zu lassen, Federwildwerk zu treiben, Hut, Triften und Mastungen für sich und seine Untertanen.[2]

Aber gerade die um den Armeleuteberg und Organistenkopf sich reihenden wernigerödisch-nöschenrödisch-herrschaftlichen Holzmarken waren von diesen Jagdverträgen ausgenommen, und Graf Wolf Ernst hatte sich vorbehalten, darin das Weidwerk zu treiben.[3] Am 23. August 1592 werden diese vorbehaltenen Berge in folgender Reihenfolge aufgeführt: „Der Fuessteigberg,[4] der Scharffestein, der Eichberg, der Jeckelsberg,[5] Harenburgsberg[6], Ebbrechtsberg,[7] der Armeleute Holz, Meister Hansen Berg,[8] Großstucken

[1] Urschrift auf Pergament B 6, 1 im Fürstl. H.-Archiv.

[2] Die Jagdkontrakte v. 24. Juli 1590 und 24. Juni 1593 s. B 22, 1 im F. H.-Arch. Akten darüber B 54, 7 im F H.-Arch.

[3] 23./8. 1592. Hans Kutzschen bericht der Wernigerodischen und Ilsenburgischen jagden halber, so sich mein gned. her Wolf Ernst zu bejagen vorbehalten.

[4] Es ist der durch volkstümliche Herleitung entstellte Name des nöschenrödischen Vogtstiegbergs. Vgl. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 362.

[5] = Jägerkopf? a. a. O. S. 375.

[6] = Harburg.

[7] = vielleicht = Vollhase (Berg).

[8] Es ist der Jägerkopf, den zu dieser Zeit der Meister (Barbier oder Wundarzt) Hans Illies nutzte, Wern. Int.-Bl. 1337, S 15.

Berg,[1] Organistenberg, das Neßelthael, Zacharias Schmidts Berg.[2]

Den Bürgern von Wernigerode stand in gewissen Hölzern nur die niedere Jagd zu, so in Hasserode am Eisenberg u. s. f.[3] Die Trift hatten die Wernigeröder am Blümchenbleek, einer Bergwiese über dem Salzbergtal vor dem Armeleuteberg.[4]

Es bliebe nur noch zu prüfen, ob sich in unseren Quellen nicht Nachrichten über Bergwerksversuche innerhalb des vom Armeleuteberg beherrschten Gebiets erhalten haben, da bekanntlich seit dem neueren Zeitalter gerade in unserer Brockenlandschaft leidenschaftlich nach allerlei Metallen gesucht und geschürft wurde.

Sehen wir uns die Gesteins- und erdgeschichtlichen Verhältnisse unseres Gebiets an, so erscheinen diese für solche Versuche wenig aussichtsvoll. Unmittelbar bei der Stadt finden wir die Buntsandsteinformation, die stellenweise gute Bausteine liefert. Daran schließt sich in schmalem Bande der Zechstein an. Dann folgen nun im Harzer Kerngebirge die Kulmschichten, an welche sich das als die ältesten Schichten des Harzer Kerngebirges bekannte Silurgebirge anschließt. Das Silurgebirge zieht sich in langer Erstreckung am Nordrande des Harzes hin und dehnt sich in südlicher Richtung vom Lindenberge aus bis zur Kaltentale hin. Diese Formation ist in auffallender Weise durch Kalkeinlagerungen gekennzeichnet.

Nun folgt weiter südlich in großer Ausdehnung das Wissenbacher Schiefergebirge bis in die Nähe des Büchenberges. In diesem Wissenbacher Schiefer finden sich in großer Menge Diabasdurchbrüche in sehr zerstreuter Gestalt.

Beide Gebirgsformationen, Silur und Wissenbacher Schiefer, sind von Gängen des Granitporphyrs (grauer Porphyr) und Augitporphyrs (schwarzer Porphyr) durchsetzt, die zwischen hora 11 und 1 von S. aus durch den Harz steichen.[5]

So sehr dies alles beiden Gebirgsformationen ein interessantes Gepräge verleiht, so sind doch Kulm, Silur und Wissenbacher Schiefer in der Umgebung von Wernigerode taubes Gebirge, arm

[1] Wenn hier kein Irrtum vorliegt, so muß angenommen werden, daß im Jahre 1593 die Großstucke neben dem Organistenkopf noch eine Holzung innehatten.

[2] = Schmiedeberg.

[3] Ueber diese Jagdgerechtsame findet sich eine merkwürdige Ausführung in dem großen Städt. Ratshandelsbuch von 1563 ff.

[4] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 354 zu den Jahren 1607 u. 1671, auch um 1750 in dem v. Caprivischen Verzeichnis wernigerödischer Holzungen B 54, 3.

[5] Freundliche Belehrung des überaus kundigen Herrn Oberbergmeisters W. Schleifenbeim-Büchenberg vom 12. Sept. 1905.

an Mineralien. Gleichwohl hat sich auch hier in der Nähe von Wernigerode eine rege Tätigkeit bei Aufschließung von nutzbaren Mineralien gezeigt, so am Salzberge zwischen Organistenkopf und den Knechtsköpfen und am Hilmarsberge. Unterhalb des Organistenkopfes können wir beim Hinabsteigen gleich beim Wege noch ein Kurloch sehen.[1] Noch heißen Kurlöcher die trichterförmigen Vertiefungen am Organistenkopfe neben der sogenannten Schiefenhalbe, auf der erwähnten Karte von 1824 Scheibenhalbe. Letztere ist die schiefe Ebene bezw. der muldenförmige Abhang am Organistenkopfe, auf welchem das Weidevieh auf- und abgeht, die Viehtrift.[2] Sonst hören wir etwas weiter südlich am Hilmarsberge von Bergbauversuchen auf Eisenstein in verhältnismäßig jüngerer Zeit. Aus Nöschenrode den 28. Dezember 1734 schreiben Joh. Heinr. Danckmeyer und Joachim Wall an den Grafen Christian Ernst, sie hätten Genehmigung erhalten, am Hilmarsberge einzuschlagen. Sie haben in mühsamer Arbeit Eisenstein gesucht und die Hoffnung genährt, Gott werde ihren Schweiß noch mehr segnen, was sie auch in etwas verspürt. Sie können auf einen Tag drei bis vier Maß langen, doch alles bei Lichte, wobei viele Kosten aufgehen. Sie müssen noch mehr als hundert Fuder Berg davon bringen.

Am 25. Januar 1736 berichtet J. F. Cunecke: Der Hilmarsberger Schacht ist mit drei Mann belegt, welche vor Ort rechten guten Eisenstein brechen, „selbiger aber fällt nesterweise und ist $1/8$ Lachter mächtig“ das „trumb;“ man habe für das Fuder 20 Gutegroschen.[3]

Auch der gräfliche Bergrat Bierbrauer weiß in einem Bericht an den Grafen Ernst vom 31. Dezember 1746 nur von Versuchen auf Eisengewinnung am Hilmars- und Salzberge zu sagen: „Am Hilmarsberge sind auch weitere Versuche auf Eisenstein angestellt. Ebenso ist am Salzberge ein Versuchsbau in einer alten Pinge abgesunken. Es sind auch etliche Fuder Eisenstein gewonnen worden. Es haben dort noch etliche Pingen vorgelegen.“[4]

---

[1] Hagensche Karte von 1824 über einen Wegebau am Salzberge. Städt. Plankammer 166.

[2] Herr Oberförster R. Koch am 22. September 1905.

[3] Werniger. Bergwerksakten B 55, 7 f. Verschiedene Werniger. Bergwerkssachen.

[4] Ebendaselbst.

II.

Die Familie Ludolf in Wernigerode.

a) Der Organist Joachim Ludolf und sein zweiter Sohn Michael.

Die Familie Ludolf hat in der Stadt Wernigerode von etwa 1558 an etwas über ein Jahrhundert gelebt, und in ihren manigfaltigen Geschicken spiegeln sich in besonders merkwürdiger Weise die großen Bewegungen und Ereignisse in unserm Vaterlande von der späteren Reformationszeit an bis nach dem verwüstenden großen deutschen Kriege wieder.

Der Name dieses Geschlechts ist ein besonders in ganz Niederdeutschland von den niederländischen bis zu den baltischen Gestaden verbreiteter altdeutscher Rufname. Wie sehr er seit alter Zeit am Harz, dem Lieblingslande des königlichen Geschlechts der Liudolfinger, sowohl an den thüringischen Süd- wie an den sächsischen Nordgehängen verbreitet war, das zeigt schon ein Blick in die Register zur Harzzeitschrift oder zu Harzer Urkundenbüchern, etwa dem vom Kloster Ilsenburg. Die Gestalt, in der der Name unserer Familie in den wernigerödischen Urkunden vorkommt, ist eine sehr manigfaltige: Ludolf, Luedolf, Ludelof, Lüdelof, Ludloff, Luloff, je nachdem der Volksmund ihn sich bequem machte.[1] Die Quellen bieten entschieden häufiger mit Umstellung die Gestalt Ludelof statt Ludolf, dann auch Lulof, doch geben wir, da gelegentlich die bessere Form Ludolf immer wieder durchschlägt, dieser den Vorzug.

In Wernigerode wurde die Eigenschaft des Familiennamens als ursprünglicher Rufname entschieden erkannt und verstanden, daher der wernigerödische Einzögling seinen jüngsten Sohn als Ludolf Ludolfs oder Eitel, d. i. bloß Ludolf, taufen ließ. Von wo die Familie nach unserer Harzstadt einzog, vermögen wir nicht zu sagen, auch bei der größeren Zahl gleichnamiger, vielfach auch akademisch gelehrter Familien nah und fern kaum erraten. Vielleicht ließe sich am ersten an Nordhausen denken.[2]

In Wernigerode zogen die Ludolf oder Ludelof mit dem Organisten Joachim L. ums Jahr 1558 ein.[3] Er war der erste

---

[1] Der Pastor Paul Veckenstedt nennt ums Jahr 1621/22 des Einzöglings Schwiegertochter die Lulofsche. F. 3, 1 Stadtvogteigerichts-Akten, F. 3, 1 Arrestierungsbuch S. 34. Das älteste Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde hat gelegentlich Maria Ludenloff, Holthausens nachgelassene Witwe. Ludloff z. B. unter den Begrabenen 1600.

[2] Bisher ist es uns nicht gelungen, den unserer Familie erteilten Wappenbrief zu ermitteln. Dieser würde natürlich etwas über die Herkunft enthalten.

[3] Die Begründung weiter unten.

Gemeindeorganist in dieser Stadt, der dauernd, ein ganzes Menschenalter, in diesem Dienste wirkte und von dem wir etwas genauere Nachricht haben. Wohl gab es in Stadt und Grafschaft Wernigerode schon weit früher Orgeln, so im Benediktinerkloster Ilsenburg im 13. Jahrhundert und wohl noch früher, im S. Silvesterstift in der Stadt seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,[1] und demgemäß auch solche, die dieses Instrument bedienten, aber es handelte sich hier nur um liturgische Gottesdienste von Klerikern.

Als mit der Einführung der Reformation in der Stadt auch die alte Stiftskirche S. Silvestri Gemeindekirche wurde, was sie schon vor Gründung des Stifts gewesen war, schien der Gemeinde auch die Orgel zuzufallen, deren Vorhandensein durch den der sie bediente, am Ende des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bezeugt wird. Aber ob die Gluten der großen Feuersbrunst vom 5. und 6. August 1528 sie beschädigten oder ob sie sonst untauglich geworden war, jedenfalls sah die Oberpfarrgemeinde sich im Jahre 1548 gedrungen einen neuen Orgelbau vorzunehmen, wozu sie ein ansehnliches Opfer brachte.[2] Von da an waren nun Orgel und Organist mehr wie andere Kirchendiener und -Geräte der Opferfreudigkeit der Gemeinde anbefohlen. Wohl bitten im Jahre 1551 Rat und Gemeinde ihren Herrn Graf Wolfgang zu Stolberg um Gewährung der Einkünfte einer absterbenden Stiftsherrnpfründe zur Besoldung des Organisten,[3] aber im Uebrigen sind es Rat und Gemeinde, denen die Herstellung und Unterhaltung der Orgeln und die Besoldung und Versorgung des Organisten obliegt. Schon im Jahre 1548 wird in einheimischen Quellen ein Wulf der Organiste genannt,[4] aber es ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, ob derselbe wirklich an der Oberpfarrkirche oder nur, wie später, in Halberstadt angestellt war. Dagegen nennt nun die Stadtrechnung von Ostern 1554 bis dahin 1555 in einem Matthias Arnts zum ersten mal einen Organisten mit Namen,[5] und es ist darin so viel von des Organisten Haus, Hinterhaus und Stall die Rede, daß gerade

[1] Spitta's, Vierteljahrsschrift f. Musikwissenschaft 1894, S. 153.

[2] Vgl. die Akten VII, B 2, 27 im Stadtarchiv zu Wernigerode.

[3] Akten B 46, 2 im F. H.-Archiv. Schreiben des Rats zu Wern. vom Mittw. n. Viti u. Dienst. n. Joh. Bapt. 1551, B 46, 2 im F. H.-Archiv.

[4] In den angeführten Akten des Stadtarchivs. Vgl. auch Spittas Vierteljahrsschrift 1894, S. 175.

[5] Der Posten: dem organisten sein quartalgelt 10 fl. ist zwar durchstrichen, aber durch eine daneben gezeichnete Hand darauf hingedeutet, daß derselbe bereits aufgeführt war. Zwischen dem Schulmeister Georg Thiem und dem Stadtschreiber wird denn auch der Organist aufgeführt und bemerkt: Mathias Arnts auff sein quartalgelt Michael. 10 fl.

dieses Jahr für die Organistenstelle zu S. Silvester eine besondere Bedeutung hat.[1]

Wahrscheinlich unmittelbar auf Mathias Arnts muß dann Joachim Ludolf als Organist zu S. Silvestri gefolgt sein, wie das aus dem Alter der Kinder zu folgern ist. Jedenfalls führt die Stadtrechnung von Ostern 1560 bis dahin 1561 Joachim den Organisten mit seinem Jahrgehalt von vierzig Gulden und verschiedene für ihn gemachte Auslagen auf.[2] Der Gehalt nahm während seiner Dienstzeit bedeutend zu; von 1575 zu 76 sind es 60 Gulden im Jahre, daneben 4 Gulden Holzgeld. Er bekommt mehr wie der Schulmeister; 1574/5 erhält er einmal 131 Gulden.

Bis über die Mitte der siebenziger Jahre beweisen es die Posten für des Organisten Haus und Hof nebst Stallung in den Stadtrechnungen, daß er hinsichtlich seiner Dienstwohnung auf Kosten der Stadt wohl versorgt war. Im Jahre 1576 haben sich aber seine wirtschaftlichen Verhältnisse so günstig gestaltet, daß er sich an einer für seinen Dienst an S. Silvesters Kirche wohl gelegenen Stelle ein eigenes Haus bauen kann: Am 11. November d. J. (zu Martini) verkauft Ulrich Buchau dem Joachim Ludelof erb- und eigentümlich eine freie Haus- und Hofstelle zu Wernigerode hinter der Schule, wie es an anderer Stelle noch heißt auf dem Klinte[3] zwischen Kißleben und dem Schulhofe gelegen, für 95 ganze Taler mit einem Mariengroschen Erbenzins an das Kloster Drübeck mit Zustimmung der Domina Margarete Wineken, des Propsts Michael Hanemann und des Klosters Drübeck.[4] Das auf dieser Stelle erbaute Haus blieb nebst dem dazu gehörigen ansehnlichen Garten bis zum Jahre 1621 im Besitz von Kindern und Kindeskindern.

Dieses Besitztum hat auch an sich für Wernigerode ein gewisses Interesse. Es war seit grauer, nicht näher zu bestimmender

---

[1] Rechn. v Ostern 1554/55: von des organisten hinderhause nider zu nehmen etc. 1 fl. 19 gr.; meister Wolffen von 6 spanne uffzuhawen in des organisten hause 4 fl.; freit. n. Jacobi von 5 tagwercken in des organisten hause u. s. f. 3 fl. 17 gr.; den schiltwechtern von 3 tagewercken, an des organisten stall u. s. f. gearbeitet: nochmals: von des organisten stall zu latten.

[2] Z. B. vor des organisten hause zu decken 10 fl. 15 gr.; etzl. fensterlieden in des organisten hause zu machen 15 gr.

[3] So in den Erbenzinsregistern des Klosters Drübeck, B 86 im Fürstl. H.-Archiv 1613—1618: Asch Ludloff (er war damals aber schon verstorben) de domo von seinem Vater Jochimb erworben und seinen anderen Miterben nunc Andr. Weber 1621. 1623 1 gr. vor 1 lehd. 6 Pf.; 1624/29 Andr. Weber de domo von Aschen Ludloff liegt uffem Klint an S. Silvesters kirchoffe 1 gr. Martini 1650.

[4] Drübecker Urkdb. Nr. 243.

Vorzeit ein Erbenzinsgut der ältesten geistlichen Stiftung in der Grafschaft, des Klosters Drübeck. Erwähnt wird es urkundlich als Haus und Hof dieses Klosters bei S. Silvesters Kirche zuerst im Jahre 1486.[1] Wir werden noch zu erwähnen haben, wie es später die Amtswohnung des Superintendenten und Oberpfarrers wurde. Da der Organist es neu erbaute, so wird das frühere Haus durch die furchtbare Feuersbrunst des Jahres 1528 zerstört und die Stätte bis zu Ludolfs Zeit wüst geblieben sein.

Die Mittel, die dem Organisten solchen Kauf ermöglichten, waren wohl nur zum Teil die Frucht der Sparsamkeit des ordentlichen aber mit Kindern gesegneten Mannes, sondern wenigstens zum Teil waren sie ihm als Mitgift und Erbschaft seiner Gattin zugefallen. Diese stammte aus einer wohlhabenden Familie. Es war Salome, eine Tochter des Andreas Grotestucke oder Großstucke, und der Mechtild, des Bürgermeisters Jude Tochter.[2] Gerade um die Zeit, als Joachim sich in der Stadt ankaufte und sein Haus baute, segnete sein Schwiegervater das Zeitliche.[3] Können wir auch nicht bis ins Einzelne Salomes Mitgift und Eingebrachtes anführen, so war es doch eine ansehnliche, und bis über ihren Tod hinaus blieben die Großstucke den Ludolf mit Schulden verhaftet[4]

Mehr als sein Besitz interessiert uns Ludolfs geistiges Wesen. Als treuer Sohn der Reformation hat er als nicht zu veräußerndes unteilbares Besitzstück eine Bibel — offenbar eine deutsche Foliobibel nach Luthers Uebersetzung,[5] worin er mit eigener Hand,

---

[1] domus et curia apud santum Silvestrum, daneben noch eine parva domus ibidem. Drübecker Urkdb. S. 251. Die gewöhnliche Bezeichnung in alten Schriftstücken ist: Haus und Garten hinter der Schule und dem Mönchenhofe, später v. Kißlebenschen Hofe, einem Hofe des Augustinereinsiedlerklosters Himmelpforten, der 1526 vom Grafen Botho nach dem Eingehen des Klosters dem letzten Prior Timan verliehen wurde. Die Schule ist die in der Mitte des 16. Jahrh. gebaute Latein- oder Oberschule, aus der im Jahre 1863 das gräfliche, seit 1890 fürstliche Gymnasium wurde. Der Einzug in das prächtige vom Grafen und Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode gebaute neue Haus erfolgte erst im August 1871.

[2] Urkdb von Ilsenburg II, S. CXII.

[3] Das. S. CVIII u. CXII. Andreas Gr. starb zwischen Galli 1576 und Mariae Geburt 1577.

[4] Martini 1593 bekennt Heinrich Gr, daß er der Salome, Joachim Ludlofs sel. Witwe 300 Gulden schuldig sei. Urschr. auf Perg. B 14, 8, 6. 10. u. 17 im Fürstl. H.-Archiv.

[5] Das war damals Familienbrauch. Auf dem Titel des schönen Psalmdrucks Nürnberg Petreius 1525 F. Bibl. H a 149 hat Mitte des 16. Jahrh. der Besitzer bemerkt: „Heinrich Pilgrim von Hertzogenbusch gehörich. Bleybt Bey der Schickhung der Pilgrimschen Behaußung." Es ist mit Nr. 2 bezeichnet, Nr. 1 war jedenfalls die ganze Bibel. Noch 1612 schreibt sich ein Nachkomme in das Buch ein.

soweit er es nur zurückverfolgen konnte, des ganzen Ludolfschen Geschlechts Geburtstage und Todesabschiede verzeichnete. Zu den anderen, vermutlich nicht zahlreichen Büchern gehörte die Hauspostille Luthers. Zum Schmuck des Hauses diente auch sein und seiner Gattin Bildnis.

Sonst lebte der zu Wohlstand gelangte, vielleicht auch von Hans nicht ganz unvermögende Organist schlicht und einfach, wie sein gleichnamiger ältester Sohn sich ausdrückt: „an Kleinoden und anderm hat unser Vater nicht viel Hoffahrt gehabt", doch hatte er nach guter Sitte ein festliches Sonntagskleid, das später sein Sohn Michael für sich allein zum Heergewette erhielt.[1] Mehr Schmuck fand sich bei der Gattin, und auf ihren Teil kam wohl besonders das gelegentlich erwähnte Gold- und Silberwerk. Zwei goldene Ringe zog ihr der Sohn Asche im Tode ab.[2]

Mit großer Sorgfalt nahm der Organist sich der Erziehung seiner Kinder an, die alle des schreibens kundig waren. Vielleicht wegen des früheren Ablebens des Vaters waren die jüngsten Söhne weniger geschult, wenigstens kommen bei ihnen producol für Protokoll,[3] kunkubine st. concubine vor. Hochschulbildung erwarb nur der älteste Sohn.

Wie ernst der Vater es aber mit der religiös-kirchlichen Erziehung seiner Kinder nahm, dafür zeugt schon die Bibel- gelegentlich auch Postillen-Kenntnis seines Sohnes Joachim, die um so mehr auf Kosten des Vaters zu setzen ist, je weniger Leben und Wesen des Sohnes eine ernstere Richtung erkennen läßt.

Daß sich ein so christlich und rechtschaffen lebender Mann die allgemeine Achtung der Bürgerschaft erwerben mußte, ist leicht verständlich. Auch die gräfliche Herrschaft war ihm wohl geneigt: Als anfangs 1581 die Organistenstelle zu S. Johannis in der Neustadt erledigt war, wandte er sich um Beförderung an den Grafen Albrecht Georg, der denn auch den jungen Joachim Ludolf, als den der die Orgelkunst wohl gelernt habe, dem Senior Heinrich Angerstein aufs beste empfahl.[4]

Dazu kam die Liebe, welche die Zeitgenossen für die Kunst und den Beruf des Organisten nährten. Wir erwähnten schon, wie die Gemeinde im Jahre 1548 die Opfer für ein neues

---

[1] Wernigerode 19. Juli 1621, Maria Ludeloffs Ulrich Grasemückens Ehefrau an Graf Wolf Georg zu Stolberg Stadtvogteiger.-Akten Fach 18, Ludolfsche Streitsachen.

[2] Wie Eitel Ludolf am 1. Juni 1605 an Graf Wolf Ernst zu Stolb. schreibt. Justiz-Sachen bei gräfl. Hofkanzlei C 145 im F. H.-Archiv.

[3] Wern. Vis. Mar. 1606, Asche Ludolf an den Kanzler Hackelbusch C 145, Vol. X 1603—167.

[4] Wern. 3. Febr. 1581, Graf Albr. Georg zu Stolb. an den Senior Heinr. Angerstein, B 46, 2 im F. H.-Archiv zu Wern.

Orgelwerk dargebracht und sich um eine Unterstützung zu der Organistenbestallung wiederholt an den Grafen Wolfgang zu Stolberg gewandt hatte. Die Dienstzeit Ludolfs gehörte der älteren Periode der eifrig gepflegten Figuralmusik an. Der Organist war noch mehr als der Kantor, der auch als Schulmeister sehr in Anspruch genommen war, in und außer der Kirche der eigentliche Musikleiter. Weniger als der Kantor durfte der Organist bei dem damals — in der zweiten Hälfte des 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunders — auch bei uns in Wernigerode bestehenden Musikkränzchen fehlen.

War sein Tonwerkzeug in der Kirche die Orgel, so war es für die Hausmusik sein Regal, Clavicord oder Clavicymbel, der Vorgänger des Klaviers, das auch, wie jenes, schon früh „das Instrument" genannt wird. Im 16. Jahrhundert finden wir es nur gelegentlich bei vornehmen Musikfreunden, 1578 bei dem Rat und Kanzler Dr. Schüßler, im Jahr darauf beim Grafen Heinrich zu Stolberg erwähnt.

Dieses Clavicord gehört nun aber auch zur häuslichen Ausstattung des wernigerödischen Organisten. So sagt z. B. im Jahre 1621 gelegentlich der Organist Johann Rosenthal in der Neustadt, er sei auf seiner Stube gewesen „vndt auffm Clavicordio geschlagen", wobei der musikliebende Bürger Johann Rübestreit ihn besucht. Letzterer berichtet, wie er mit Rosenthal in eines Freundes Hause „lustig gewesen" und demselben zwei Buch Papier gelobt zum Tabulaturbuch („Tabeltuhrbuch"), was er ihm denn auch den andern Tag brachte.[1]

Bei der langjährigen Verwaltung eines so wichtigen und volkstümlichen Amtes, als christlicher rechtschaffener Mann in guten Verhältnissen lebend, genoß der Organist Ludolf eines guten Rufes. Bei Zeugenschaften wird er als erfahrener zuverlässiger Mann an geachteter Stelle hinzugezogen, so am 22. Mai 1583 von den Geschwistern v. Leipzig in einer Schuldklage gegen die Grafen zu Stolberg und die Stadt Wernigerode, worauf er aus Magdeburg 27. Mai d. J. vom Domkapitel und Rate daselbst zum 1. Juli aufs Rathaus vorbeschieden wird.[2]

---

[1] Anno 1621 den 8 Stadtvogteigerichts-Akten Fach 3, ' Arrestierungsbuch von 1585—1635.

[2] Die 16 Zeugen aus Wernigerode sind: 1. Jacob Lutteroth, Bürgermeister, 2. Heinrich Lutteroth, Stadtvogt, 3. Dietrich von Gadenstedt, gräfl. Hauptmann zu Wernigerode, 4. Albrecht von Kötzschau, Graf Albrechts zu Stolberg Hofdiener, 5. Meister Kaspar Lutter (sonst Luder oder Lüder), Tücher u. Ratsverwandter, 6. Anna von Geldern, seine ehel. Hausfrau, 7. Melchior N., der Küster zu S. Silvester, 8. Joachim Ludolff, Organist zu S. Silvestri, 9. Meister Mertin der Kartenmacher, dann 7 Bürger:

Wie er bei den Leuten allgemein bekannt war, so wurde auch eins seiner wichtigsten Besitztümer, der Holzberg unterm Armeleuteberge, im Volke nach ihm als Meister des von ihm gespielten kirchlichen Tonwerkzeugs genannt. Schon am 23. August 1592 heißt er der Organistenberg, so auch noch 1640,[1] 1671 und 1750. Auf einer Karte vom Jahre 1813 finden wir dann auch die seitdem herrschende Bezeichnung Organistenkopf.[2]

Bis zum Jahre 1588 wartete Joachim L. seines Amtes an der Seite seiner Gattin, die er wohl schon vor dem Jahre 1560 heimgeführt hatte und die noch im Jahre 1588 oder spätestens zu Anfang des nächsten Jahres Witwe wurde, da die wernigerödische Amtsrechnung von 1588/89 sie als solche bezeichnet.[3] Noch vierzehn bis fünfzehn Jahre überlebte sie ihren Gatten, dem sie dann ums Jahr 1603/4 im Tode folgte.

Eine genaue Bestimmung des Vermögens, das der Organist ums Jahr 1588 und dessen Witwe Salome um 1604 hinterließ, ist uns nicht überliefert. Als es um Ostern 1605 in 5 Teile geteillt wurde, erhielt jeder Erbe seinen Brief oder Zettel zugefertigt, auf welchem das Teil der Güter, das auf ihn fiel, verzeichnet war, aber diese Schriftstücke sind uns nicht erhalten. Vermutlich würden auch diese uns nicht den ganzen Umfang des Besitzes angeben, denn die Lehen waren dabei ungeteilt geblieben, daher der jüngste Bruder Eitel L. in einer Eingabe an die gräfliche Kanzlei vom 4. Juni 1606 eine Teilung der Lehen und für sich eine Abschrift der Briefe, die in die Erbschaft gehören, verlangte.[4] Einzelnes von diesen Lehen wird gelegentlich erwähnt. So gedenkt des Organisten Tochter Marie, verehelichte Grasemücke, lange nach der Eltern Ableben eines Lehenbriefs auf Pergament, von dem jungen Asche von Kramm gegeben, worin sie neben ihrer Mutter Salome mit den Hildesheimschen Lehngütern beleibzüchtet wurde.[5]

---

10. Hans Steffens, 11. Jacob Amelung, 12. Hans Rivenstal, 13. Henning Hasserung, 14. Hans Kapellan, 15. Hans Rosenthal, 16. Hans Beuteler. A. v. Geldern war Hans (Schmidts) des Kaplans Frau. Fürstl. H.-Archiv A 18, 6 Forderung von 8000 Goldfl.

[1] Forstbesichtigung des Wernigeröder und Ilsenburger Forstes vom 23. Juni ff. 1640. B 54, 4 in F. H.-Archiv.

[2] Harzzeitschr. 27 (1894), S. 391.

[3] Nach der Amtsrechnung von 1588/89 verkaufte Joach. Ludolfs d. Aelt. Witwe ans Amt Hafer. Im Januar 1589 tritt der neue Organist Bartolomeus Rese von Gröningen an: Dem neuen Organisten vor zehrunge Hans Ziegenhorn (Gastgeber) zalt 27 gr. Freitags nach Fabiani et Sebastiani (24. Januar) 1589. Stadtrechn. v. 1588/89 im Stadtarchiv zu Wernigerode.

[4] a. a O. C 145 im F. H.-Archiv.

[5] Stadtvogteiger.-Akten Fach 18. Forderungen u. Rechtsstreitigkeiten der Ludolf untereinander. Schreiben an Graf Wolf Georg zu Stolberg, Wernigerode 9. Juli 1621.

Ihre Schwägerin Dorothea, Joachim Ludolfs d. J. Witwe, hatte diesen Brief mit anderen Familienstücken zu ihrem Bruder Melchior Eichenberg nach Wolfenbüttel verschleppt.

Ein anderes Schriftstück, das so beiseite geschafft war, war ein Kaufbrief über die kleine Wiese unter dem Salzberge „an meiner Mutter“ — also Salome Großstucke's — „verlassenem Holzberge.“[1] Es war demnach eine Wiese beim Organistenkopf im Hasenwinkel.

Aus der Großstuckschen Erbschaft war dem Organisten auch ein Anteil an einem wirtschaftlichen Unternehmen, an der Ziegelhütte am Ziegelberge, dem alten Dornwasenholze, zugefallen. Joachim Ludolf d. J. gedenkt dessen am 3. Nov. 1606 in einem Schreiben an den Stadtvogt Johann Lutterodt, indem er bemerkt, daß sein Schwager Grasemücke für den Anteil, der davon seiner Frau, Marie Ludolf zukam, goldene Ringe und Silberwerk als Pfand bekam, diese Wertsachen aber verkaufte.

Von Barforderungen erwähnt Marie Ludolf, verehelichte Grasemücke, auch einen Brief des Rats zu Blankenburg über 400 Reichstaler, worauf sie schon durch ihren Hauswirt über 100 Taler beweisliche Unkosten gewandt habe.[2]

Eine gewisse Vorstellung von dem Gesamtumfang des elterlichen Vermögens gewinnen wir auch, wenn wir gelegentlich den ältesten gleichnamigen Sohn des Organisten gegen den Grafen Wolf Georg sagen hören, Paul Rode, der Schwiegersohn und Erbe seines Bruders Michael, habe abgesehen von dem, was ihm sonst noch zufallen solle, über 2000 Gulden aus der Familie Gütern bekommen.[3] Die bestimmteste Nachricht von allen Wertstücken des Ludolfschen Vermögens haben wir jedenfalls von dem im Jahre 1577 gebauten Hause am Klint, das erst nach der Mutter Ableben dem jüngsten Sohne Ludolf für 1000 Mariengulden eingetan und im Jahre 1621 für 500 Taler verkauft wurde.

Ohne Zweifel war der durch sein geschätztes Amt und durch Leben und Wandel geachtete Organist auch ein durch Hab und Gut sehr bevorzugter Mann.[4]

---

[1] a. a. O.

[2] Maria Grasemücke geb. Ludolf Wern. 9. Juli 1621 an Graf Wolf Georg. Stadtvogteiger.-Akten Fach 18.

[3] Joachim Ludolf 1. Juli 1617 an Graf Wolf Georg zu Stolberg.

[4] Wir merken hier an, daß der in unserm Organisten zu Ehren gekommene Name Ludolf bei Wernigerödischen Bürgern, bei denen wir ihn früher nicht finden offenbar durch Taufzeugenschaft eingeführt wurde: Ernst Holzheuer aus Nienhagen bei Celle ließ um 1570 einen Sohn Ludolf taufen, der 1594 in Wernigerode den Bürgereid leistete und am 19. Dez. 1641 als der Leineweber Ludelof Holtzhauwer zu S. Nicolai begraben

Daß gleichwohl des Lebens ungemischte Freude auch diesem Sterblichen nicht zuteil wurde, darüber lassen uns bestimmte urkundliche Zeugnisse nicht im Zweifel. Was ihn traf mußte ihn um so schwerer drücken, als er es an seinem Lebensabende erleiden mußte und als es seine verwundbarste Stelle berührte, seine bürgerliche Ehre, seinen guten Namen, den er wenigstens an seinem Fleisch und Blut, seinen Kindern, gekränkt sah: Sein ältester Sohn, der mit seinem Namen auch des Vaters Grundsätze überkommen hatte, ohne freilich darnach zu leben, spricht gelegentlich auch den aus, daß man lieber alles verlieren dürfe, als seinen Ruf, seine Ehre.[1] Daß es sich auch hier um eine vom Vater angenommene Lebensregel handelte, ergibt sich aus dessen Verhalten in solchen Angelegenheiten.

Wegen jenes ältesten Sohnes loser Zunge mußte der Vater noch in seinem letzten Lebensjahre Kummer leiden. Derselbe war von dem namhaften Arzt Mag. Antonius Macholt von Braunschweig, gräflich stolbergischem Leibarzte, wegen Ehrenkränkung belangt worden und Graf Albrecht Georg zu Stolberg verfügte am 20. April 1587 an den Stadtvogt Heinrich Lutterodt auf dessen Bericht vom vorhergehenden Tage — Mittwoch in den Ostern — er solle Joachim Ludolf, den Sohn des Organisten, obwohl der Vater allerlei dawider einwende, in gefängliche Haft nehmen und weiter mit ihm verfahren, wie recht sei.[2]

Aber der Flecken. der durch dieses Gefängnis des erstgebornen Sohnes auf das bürgerlich reine Kleid des Ludolfschen Namens gespritzt wurde, war nur ein leichter Schatten gegenüber der Schmach, welche er, zumal nach den Anschauungen jener Zeit, an seinem zweiten Sohne Michael erleben mußte.[3] Da er im Jahre

---

wurde (2. Kirchenbuch der Ober-Pfarrkirche). Des letzteren Sohn und Enkel erwerben wieder in den Jahren 1627 und 1655 als Ludolf Holzhauer das wernigerödische Bürgerrecht. 1. u 2. Bürgeraufschwör.-Buch von 1563 u. 1623, das 2. bis 1682 reichend im Stadtarchiv zu Wernigerode.

[1] omnia si perdas famam servare memento. In demselben Schreiben an den Grafen Wolf Georg.

[2] Justizsachen der gräfl. Hofkanzlei u. Regier. zu Wern. 1585 ff. C 143.

[3] Die Altersfolge der vier Söhne des Organisten geht am vollständigsten aus Verhandlungen hervor, die am 4. Oktober 1653 auf der gräfl. Kanzlei zu Wernigerode über die vom Rat zu Wernigerode in Anspruch genommene Schoßpflichtigkeit des Ludolfschen, seit 1621 Andreas Weberschen Hauses gepflogen wurden. Darin wird Asche Ludolf als der dritte, Eitel oder Ludolf Ludolfs als der vierte Sohn des Hauskäufers (d. i. des Organisten) bezeichnet. F. H.-Arch. B 66, 3. Daß Joachim der älteste und Eitel Ludolf der jüngste war, steht auch anderweit fest. Aus Gründ n, die sich aus unserer Darstellung ergeben, werden meist nur die drei Söhne Joachim, Asche und Eitel Ludolf in dieser Reihenfolge mit Auslassung des zweiten Sohnes Michael genannt.

1583 bereits erwachsen und in seinem Kunsthandwerk als Maler tätig war, so wird er um 1562, wenn nicht etwas früher, geboren sein. Zwischen 1591, wo ihm seine Tochter Anna geboren wurde, und dem Jahre 1604, in welchem die Mutter verstarb, segnete er das Zeitliche.

Wenn der Vater ihn im Jahre 1585 Maler nennt, so ist das natürlich im Sinne der damaligen Zeit von einer handwerksmäßigen Kunst, also von einem Kunsthandwerke zu verstehen. Er mochte aber bei seiner handwerksmäßigen Kunst schon manches Figürliche gut ausgeführt und besseres gesehen haben, als er sich einen Wappenbrief für sich und seine Familie erwarb. Seine Schwester, Maria verehelichte Grasemücke, führt nämlich unter den Sachen, welche ihre Schwägerin Dorothea Ludolf geb. Eichenberg nach Wolfenbüttel verschleppte, auch an:

„Einen Wapen Brieff, welchen mein Bruder Michel S. erworben, undt von Pauel Rohden meinem Sohne gegeben worden, Ihme auch geliehen.“ [1]

Wir gehen auf dieses Wappen erst weiter unten ein und bemerken nur, daß es ganz die Gestalt eines Adelswappens hat.

Dürfen wir in diesem Bemühen um ein äußerliches die Familie ehrendes Wappenbild etwas von des Vaters Streben nach gutem Ruf und Ehre, nur besonders ausgewachsen, erblicken, so zeugt es von Michaels Regsamkeit, daß er, dem ein nicht unansehnliches Erbteil in Aussicht stand, sich einem Handwerk widmete und draußen sein Glück versuchte. Aus dem weiter unten folgenden Schreiben des Pfarrers Lüders haben wir zu folgern, daß er wenigstens zeitweise unter Kursächsischer Hoheit lebte, vielleicht in Merseburg.

War die Erwerbung eines Wappenbriefs durch den Sohn des Organisten der Beweis einer nicht gewöhnlichen Ehrsucht, so sollte eine andere Leidenschaft des Jünglings für ihn und seine Familie höchst verhängnisvoll werden. Im Jahre 1583 faßte ihn nämlich eine unwiderstehliche Leidenschaft zu einer Jungfrau Anna Lüders, die, zumal nach den Anschauungen jener Zeit, ihm dem Geblüte nach zu nahe stand.

Genau vermögen wir die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Lüders [2] zu dem Organisten Ludolf nicht anzugeben. Eine wichtige Belehrung gibt uns jedoch darüber die Antwort, die

[1] In dem Schreiben Maria Grasemückes an Graf Wolf Georg, Wernigerode, den 9. Juli 1621.

[2] Wir sehen die Ludolf gelegentlich mit den Lüders zu Halberstadt in Beziehung, aber die Lüders waren zu Wernigerode, Halberstadt, Braunschweig und an anderen benachbarten Orten so verbreitet, daß wir ohne bestimmteren Anhalt auf keine Verwandtschaft schließen können.

ihm sein Schwager Georg Lüders, Pfarrer zu S. Maximus in Merseburg, erteilt. Wir ersehen daraus, wie der Vater wegen dieser Liebe und wie es scheint Verlobung des Sohnes mit diesem ganz zerfallen war. Der Pfarrer und Schwager antwortet nun dem in hoher Aufregung lebenden Vater Michaels aus Merseburg den 23. Juni 1583:

Gottes gnade vndt friede durch Christum. Erbar vndt wolgeachter Herr Schwager, eur schreiben habe Ich endtpfangen vndt Inhalts vernomen; gebe euch daruff zur andtwortt kurtzlich, zwahr nach der vnmußigen Zeit gelegenheit, das mir eur bedencken — von eures Sohnes vnchristlichen vornemen seiner freihet[1] halber — wol gefelt, das Ich nicht besser davon schreiben kundt, dan es ist dem gebluth zu nahe, dem man pillich seine Ehre lassen solt. So ist es wieder der Obrigkeit Constitutio, den es ist im dritten gelitt vngleicher Linien, wirdt nicht zugelassen, werden hie auch nicht getrauet noch anderswo im Churfurstenthum; vndt besorge mich, wo es fur die Obrigkeit kompt, wie vnßer Superintendens davon redet, sie werden gestraft vnd dazu im Curfurstenthum nicht geduldet; wie auch sonst nicht vmbillich zu besorgen, das wen es gleich nicht wehre, kein glücke bey solichem furnemen sein wurde; Reden auch die leute nicht woll davon. Aber so geredt es, wo man nicht Rath suchet. Das hette die Mutter bedencken sollen, vndt in solcher sache nichts aus eigenem Durst haben geschehen lassen; es ist mir leidt für euch vndt Euren Sohn. Befell euch hiermit in Gottes schutz. Gegeben in eill zu Merßborgk, den 23. Decembris. Anno 1582

Ew. S. Georg Luders
Pf. zu S. Max.[2]

Die Antwort dieses hochgelahrten Geistlichen — er hatte seit 1547 in Leipzig studiert und war dort 1572 zum Lizentiaten, ein Jahr darauf zum Doktor der Theologie befördert[3] — ist an den „Erbaren vnd wolgeachten J. Ludeloff“, als „seinen freundlichen lieben Schwager“ gerichtet. Da Lüders von Geburt ein Braunschweiger war,[4] so dürfte der Vater der Anna Lüders auch von dort stammen. Da ferner in des Pfarrers Schreiben nur von der bösen Nachsicht der Mutter die Rede ist, so mag diese Witwe gewesen sein. Und da Anna Lüders, die es dem Michael Ludolf angetan hatte, dessen Vater zum Vetter

[1] = die Freite, das Liebesverhältnis, Liebeswerben.

[2] Justizsachen der Gräfl. Hofkanzlei u. Regierung zu Wern. 1585—1622. C 143 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

[3] Erler, Matrikel der Universität Leipzig.

[4] Er starb im Oktober 1590 nach 35jährigem Kirchendienst. Zedlers Universal-Lexikon unter dem Titel Georg Lüders.

hatte, so scheint sie dem Verwandtschaftsgrade nach einer älteren Generation und Verwandtschaftsstufe angehört zu haben, als Michael, ihr Geliebter, der ihr Neffe gewesen sein mag.[1]

Jedenfalls handelte sichs um eine nach der Sitte der Zeit unzulässige Verbindung, und der alte Organist ließ nicht ab mit ernstem Ermahnen und dann mit Drohen von derselben abzuraten und sein Jawort dazu durchaus zu versagen. Aber die leidenschaftlich verliebten ließen nicht von einander ab, und da für sie eine ordentliche kirchliche Trauung nicht zu erreichen war, so handelten sie wider die kirchliche Ordnung und Sitte und gerieten, wie Anna sich später selbst ausgedrückt haben soll, „in des Teufels Mistpfütze",[2] und es wurden Kinder geboren, die aber bald wieder starben. Nur eine nach der Mutter genannte Tochter Anna erreichte ein höheres Alter. Sie kam aber erst 1591, also ein par Jahre nach des Organisten Tode, zur Welt.[3]

Als nun die Leidenschaft Michaels und Annas durch die Mahnungen und Drohungen des Organisten nicht mehr einzudämmen war, dieser vielmehr Jahr und Tag nachdem das Verhältnis sich angesponnen hatte, durch einen trotzigen Brief des Sohnes die Eröffnung über eine tatsächliche Frucht dieser Verbindung überrascht wurde, geriet er in einen Zustand der furchtbarsten Aufregung, worin Zorn über den ungeratenen Sohn und Verzweiflung über die geschändete Ehre seines Geblüts vereinigt waren. Ein Schreiben, das er am 19. Februar 1585 an Michael richtet, den er geflissentlich als Sohn anzureden vermeidet, spiegelt den zornmütigen, verzweifelten Zustand des Organisten wieder. Der Brief lautet:

„Michel Maler, der sich Ludeloff nennet, ist ahn meinem lebendigen Leibe durch ein falsch ehrenruriges schreiben zum Morder vndt Totschleger vndt ahn Meinem eigen fleisch vndt blutt ein offendtlicher Bluetschender vndt Ehrenuorgessener Mensch worden, wie dan aus demselben seinem Ehruorgessenen schreiben, welches mir nun lenger als ein ganz ihar vorschwiegen vndt vorendthalten ist worden, vndt aus demselben eingelegtten bludtschenderin schreiben (Sie wolt nach gelegenheit ihre Ehr vor-

[1] In einem Schreiben von Michaels Bruder Joachim aus Halberstadt 1. Juli 1617 an den Grafen Wolf Georg zu Stolberg sagt er, daß sie seines Vaters, „als ihres Vettern" treuer Vermahnung nicht gefolgt. Streitigkeiten der Ludolf unter einander F. 18 im F. H.-Archiv.

[2] In dem angeführten Schreiben läßt ihr Schwager Joachim Ludolf d. J. die Mutter, nachdem sie zur Erkenntnis gekommen, sich selbst so ausdrücken in einem Schreiben an den Schwiegervater, das Joach. Ludolf d. J. in des Vaters Nachlasse fand.

[3] Vorausgesetzt, daß die Angabe im Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde, wonach sie im Juli 1662 71 jährig starb, richtig ist.

thedigen oder die Veltens wunden kehme es dan ahn[1]), welche doch zur Hure vndt Bulin worden, zu befinnden, Das obengedachter Maler Michel dieselbe lose hure, die sich Anna Luders nennet, lieber alß sein eigen Vater vndt Mutter hatt, welcher fluch vber gedachter (!) blutschenderinne ausgehen wirdt, dan Ich kan (Gott lob) zu den Ehren andtwortten, da sie eine lose hure ist vndt pleibt, So werden dieselbe schmewortt vnd die mir durch sein vndt ihr schreiben wiederfarn, von Gott dem Almechtigen vngestrafft vndt vngerochen nicht pleiben. Ob solches Vater vndt Mutter geehrett heist, das will Ich Christlichen hertzen zu erkennen heimgestellet haben, vndt was ich zuuorendt geschrieben vndt gesagtt ihnen derowegen Erbloß zu machen, soll ob Gott will gehalten werden."[2]

In einer Nachschrift, die abermals nicht von dem Sohne, sondern nur von dem Maler Michel redet, apostrophiert der Vater diesen mit den Worten: „Du Ehrnuergessener Mensch, du hast negst Gott leib vndt Leben, alle Ehre vndt guten Namen von mir, von Dir habe ich aber Bluedtschande, vnehre, schimpf, hohn vndt Spott bei jedermann, der losen huren halber."

Aus diesem Schreiben ersehen wir, wie sehr Joachim Ludolf auf christliche Zucht, Ehre und guten Namen vor den Leuten hielt. Aber freilich geht besonders aus der Nachschrift hervor, daß es seine gekränkte Ehre vor den Leuten, sein geschändeter Name ist. Seiner Gattin, die in gleicher Weise betroffen war, gedenkt er kaum, auch nicht des Schadens seiner betörten Kinder. Und als wohlbewanderter Schriftkenner mußte er wissen, daß es göttliche Naturordnung ist, daß die Kinder Vater und Mutter verlassen und dem Weibe anhangen. Nur daß sie sich durch ihre Leidenschaft verleiten ließen innerhalb der Sippe und dem Geblüt zu nahe sich zu verbinden, war ihr Fehler. Als des Unheils eigentliche Stifterin sieht der Organist Anna Lüders an, die seinen Sohn ins Unglück gebracht habe. Wir dürfen aber bei der äußersten Entrüstung des Organisten den Brauch und die Anschauungen jener Zeit nicht außer acht lassen. In guten christlichen Familien hatte der Vater bei der Verlobung nicht nur der Tochter, sondern auch des Sohnes so sehr mitzureden, daß ihm eigentlich die Entscheidung zustand. Wir sehen, wie ein

---

[1] ?

[2] Dieses unter Justizsachen der Gräfl. Hofkanzlei a. a. O. enthaltene Schreiben bezeichnet des Organisten gleichnamiger Sohn, der es abschriftlich mitteilt, als „Ein jemmerlich vndt Erbermlich schreiben, so mein Vater S. vber Micheln gethan, als er Michels vnchristlich schreiben bekomen." Unter dem Briefe steht noch: Thilemannus Heshusius; Consensus facit matrimonium non nuptiae.

Vater in Wernigerode, der Zeitgenosse der Organistensöhne war, nach vorher gepflogenem reiflichem Rat und Einwilligung der beiderseitigen Freundschaft durch eine förmliche Feier (Sponsalien) seinen Sohn dem von ihm erkorenen Mädchen öffentlich und vor der später folgenden kirchlichen Trauung ehelich zusagen und ihm verloben läßt.[1] An diesem allen fehlt es bei der auf bloßer Leidenschaft beruhenden Verbindung Michael Ludolfs mit der ihm verwandten Anna Lüders.

Während der etwa vier Jahre, die noch bis zu des Organisten Tode hingingen, seitdem er sich von dem Sohne, der ihm so großen Schimpf und Schande vor der Welt angetan und von seiner „Blutschänderin“ und „Hure“ völlig losgesagt hatte, trat eine große Veränderung des Verhältnisses zwischen ihm und ihnen ein. Wenn der leidenschaftliche Sohn vorher unehrerbietige und den Vater empörende Worte gebraucht hatte, so gingen die Unglücklichen in sich, sie bekennen, daß sie vor Gott und ihrem Gewissen unrecht gehandelt haben und in des bösen Feindes Netze geraten sind. Anna Lüders erklärt, ihr möchte das Herz im Leibe brechen, wenn sie das Kind ansehe, denn es müsse ein Zeuge ihrer und seines Vaters Sünde sein. Sie möchte, daß es nie geboren sei, denn es erinnere sie daran, daß sie den treuen Ermahnungen ihres Vetters, des Vaters ihres Gatten, nicht gefolgt und nicht wert sei, einen Kirschkern aus seinen Gütern zu bekommen.[2]

Diese Sinnesänderung des Pares, das ihm so großen Kummer gemacht hatte, blieb nicht ohne Wirkung auf Herz und Handeln des alten Organisten. Je leidenschaftlicher er wider die Irrenden in Zorn geraten und entschlossen gewesen war, den Sohn zu enterben, er hat dies doch nicht getan, denn Michaels Geschwister, die, Joachim d. J. an der Spitze, aus dem väterlichen Nachlaß alles hervorsuchten, um Michaels Haus von der Ludolfschen Erbschaft auszuschließen, fanden weder beim Gericht noch in des Vaters Papieren das geringste von einem hierauf bezüglichen Schriftstück.

Schon in etwas jüngeren Jahren hat übrigens der Organist sich der Einsicht nicht verschlossen, daß er zuweilen im Zorn aufbrausen konnte, wobei er dann wohl später den Inhalt seiner Worte vergaß. Das zeigt ein Vorkommnis aus dem Jahre 1568. Als damals Tile von Thale wider ihn klagte, er habe

---

[1] Man vergleiche hierzu den als Anlage mitgeteilten Hochzeitsbrief des Wernigeröder Bürgerm. Wilh. Posewitz vom 27. August 1624. Im Jahre 1563 geboren, hatte Posewitz das gleiche Alter wie die Kinder des Organisten.

[2] Vgl. das Schreiben Joachim Ludolfs d. J. an Graf Wolf Georg vom 1. Juli 1617.

sich „etzliche beschwerliche Rede wider ihn zuschulden kommen lassen" und Graf Christoph zu Stolberg und der Rat zu Wernigerode am 30. Oktober d. J. eine Versöhnung zwischen beiden Teilen stifteten, war Ludolf dazu alsbald geneigt und erklärte, falls von ihm, dessen er sich nicht entsinne, unfreundliche Gespräch wider Tile von Thale und seine tugendsame Hausfrau gekommen seien, „solches aus zornigem Bewegnus geschehen sei", daher er bitte, ihm solches zu verzeihen.[1]

Ehe wir jedoch die eben berührte Erbschaftsfrage, die sich bis zu den letzten über die Familie des Organisten auf uns gekommenen Nachrichten hinzieht, weiter verfolgen, haben wir einen Blick auf Michaels Geschwister zu werfen und bemerken nur noch, daß des Organisten Gattin Salome Großstucke, durch welche der ansehnliche Besitz an die Familie gelangt war, ums Jahr 1603, vermutlich an dessen Ende, von hinnen schied.[2]

b) Joachim Ludolf der Jüngere.

Wenn der Organist Ludolf allen seinen fünf Kindern, vier Söhnen und einer Tochter, eine gute schulmäßige Unterweisung zuteil werden ließ, so geschah dies in ganz besonderer Weise bei dem erstgeborenen Sohne, dem in der Taufe des Vaters Rufname beigelegt wurde und der naturgemäß später der Vorstand der Familie werden sollte. Von dieser Ausbildung zeugen die zahlreichen von seiner Hand geschriebenen Briefe, die nicht nur grammatisch richtig, sondern auch mit einer gewissen Gewandtheit geschrieben sind.

Der Organist hoffte aber auch in diesem erstgeborenen einen Nachfolger in seinem Amt und Beruf zu finden. Zu diesem Zwecke gab er ihm, sobald er soweit erwachsen war, Anleitung in der Kunst des Orgelspiels. Es war ja in damaliger Zeit noch allgemeiner Brauch, daß der Beruf des Vaters sich in den Söhnen fortpflanzte. Beim Orgelspiel war das um so naheliegender, als jenes Tonwerkzeug seiner Natur nach nur wenigen zugänglich ist und gerade nur der Sohn es von Kind auf an des Vaters Seite kennen lernen und die Uebung des „Orgel-

---

[1] Stadthandelsbuch von 1563—1615 Bl. 49 im Stadtarch. zu Wern.

[2] In dem mehrfach erwähnten Schreiben an den Grafen Wolf Georg vom 1. Juli 1617 (Stadtvogteiger.-Akten Fach 18, Streitigkeiten der Ludolfe untereinander) sagt Joachim Ludolf d. J., die Ludeloffe hätten schon seit 14 Jahren, seit ihrer Mutter sel. Tode, gegen und wider ihres Bruders Michel Tochter prozessiert. Das führt also auf das Jahr 1603 zurück. Da aber die ältesten Teilungsakten im Jahre 1604 beginnen, so wird Salomes Ableben gegen Ende 1603 erfolgt sein.

Schlagens" beobachten konnte. Wie eifrig das väterliche Bemühen und wie gut der Erfolg war, hatten wir schon zu beobachten Gelegenheit, da auf des Vaters Wunsch Graf Albrecht Georg den jungen Joachim Ludolf im Frühjahr 1581 für die Organistenstelle in der Wernigeröder Neustadt empfehlen konnte, weil er in der Kunst des Orgelsspiels genügend gefördert sei. Damals konnte Joachim kaum mehr als 21 Jahre zählen.

Da es bei dem hohen Ansehen, dessen sich zu jener Zeit die kirchliche Tonkunst und das Orgelspiel erfreute, gebräuchlich war, daß wenigstens die zum Dienst in den Stadtkirchen sich eignenden Organisten sich eine akademische Bildung erwarben, so ließ Ludolf, dem die Mittel das gestatteten, seinem ältesten Sohne eine solche auch angedeihen und im Jahre 1580 finden wir ihn als Hörer auf der noch jungen benachbarten Julius-Universität in Helmstedt.[1] Gewiß mochten die strebsamen Jünglinge in den Universitätsstädten auch die Gelegenheit benutzen, sich in der Tonkunst zu fördern, aber der Gegenstand des eigentlichen Studiums war das bei dem jungen Ludolf nicht, sondern die Rechtswissenschaft. Weil nämlich die Organisten damals für gewöhnlich nicht — wie wirs allerdings gerade in Helmstedt, auch in Ilsenburg zeitweise finden, durch ausgedehntere Unterweisung an den Schulen in Anspruch genommen waren, so blieb ihnen neben dem Orgelspiel Zeit zu einer anderen nutzbringenden Tätigkeit als kaiserliche Notare und Rechtsbeistände, wie wir davon auch in Wernigerode Beispiele finden.[2]

Daß des Organisten Sohn zu Helmstedt dasselbe Studium getrieben habe, leuchtet aus allen Seiten seiner Briefe durch die zahlreichen eingestreuten lateinischen Rechtsstellen hervor. Und wie die Briefe von einer gewissen juristischen, wenigstens advokatischen Gewandtheit zeugen, so offenbarte er auch in seinem persönlichen Auftreten und Redefluß eine ungemeine Energie und Zungenfertigkeit. Sein Schwager Grasemück sagt, er habe bei den Erbteilungsangelegenheiten die Verhandlungen so beherrscht, daß er durch sein fortwährendes „Tauschen und Plaudern" niemand habe zum Wort kommen lassen.[3]

Wenn in dem Aussprechen des Grundsatzes, daß man seine Ehre, seinen guten Ruf vor allem bewahren müsse, schon dessen

[1] Joachimus Ludolphi Wernigerodensis 1580 nach der noch ungedruckten Helmstedter Matrikel.

[2] Z. B. Paul Becker, Bruder des Hofpredigers Nik. B., 1594—1608 Organist an der Oberpfarrkirche, 19. Dez. 1603 notarius caesareus et organista Wernigerodensis. Harzzeitschr. 35 (1902), S. 292.

[3] Thalmansfeld 10. Mai 1605 Ulrich Grasemück Marie Ludolfs Mann, an den Kanzler Hackelbusch. C 145 Justiz- und Parteisachen bei gräflicher Hofkanzlei und Regierung.

Beherrschung und Befolgung im Leben beschlossen gewesen wäre, so hätten wir in ihm nach dieser Seite hin den echten Sohn seines Vaters zu erkennen, denn er spricht den Grundsatz aus, der des Vaters Leben und Sinnen beherrschte. Endlich weiß er eine ganze Reihe frommer Sprüche aus dem Buch der Bücher anzuführen, das dem Vater zur Richtschnur seines Lebens diente, auch wohl gelegentlich eine Stelle aus einer frommen Postille,[1] aber diese Ehre zu bewahren und seinen Wandel nach der Richtschnur des göttlichen Wortes zu führen offenbarte er keinen ernsten Willen.

Den Charakter eines kaiserlichen Notars zu erwerben, wozu ihn Studium und Gaben geschickt zu machen schienen, hat er sich nicht bemüht; wir lernen ihn wenigstens nur als wortreichen Anwalt in seinen persönlichen Angelegenheiten kennen.

Geradezu wundern muß man sich, daß wir ihm nicht unter den Organisten in seiner Vaterstadt begegnen, da es doch zu seiner Zeit hier drei, mit Einschluß des Schlosses sogar vier solcher Stellen gab. Nur einmal scheint er, vielleicht um 1603/4 nach der Mutter Ableben, diesen Dienst vorübergehend an der Liebfrauenkirche versehen zu haben. Er schreibt nämlich am 21. Juli 1605 an gräfl. Kanzler und Räte zu Wernigerode, ihnen sei bewußt, daß er seinen Bruder Ludolf, da er nirgend hin gewußt, im Hause der Kirche zu U. L. Frauen eine geraume Zeit mit Weib und Kind gehauset und geheget."[2] Wenn er also zeitweise im Hause der Liebfrauenkirche wohnte, so mußte er auch im Dienste der Kirche stehen.[3] Sonst kennen wir ihn nur, ebenfalls vorübergehend, von 1609—1611 als Landorganisten zu Wasserleben.[4] Weiterhin erscheint er in den ziemlich zahlreichen Quellen niemals mit Angabe eines Berufes. Wenn die am 23. Mai 1641 zu S. Silvester begrabene Witwe „Ludlofs des Musikanten" wirklich seine ehemalige Frau war, was bei der Unbestimmtheit der Angabe nicht ganz sicher ist, so konnte man ihren Gatten wohl in einem allgemeinen Sinne so bezeichnen.

---

[1] Joachim Ludolf an Graf Wolf Georg zu Stolberg: ihm sei vor Gott und der Welt Unrecht geschehen, welches einen Stein in der Erde erbarmen müsse, „wie denn Gigas in seiner postilla schreibt: (sie erschien als Katechismuspredigten zuerst 1577 und wieder 1595) da einem unrecht und zuviel geschiehet, so solle er solches seiner lieben Obrigkeit klagen." (Halberstadt) 1. Juli 1617.

[2] C 145 Justiz- u. Parteisachen bei gräfl. Hofkanzlei u. Regierung.

[3] Als 1598 der Organist Jobst Fortman plötzlich an der Pest gestorben war, trat wegen der Bestellung eines Nachfolgers Verlegenheit ein. Harzzeitschr. 35 (1902), S. 333. Damals lebte freilich der Ludolf Mutter noch.

[4] B 44, 2. Wasserleben Varia und Gesch.-Quell. d. Prov. Sachsen XV, S. 519.

Ein Musikantenleben im ungünstigsten Sinne des Wortes hat er jedenfalls geführt.

So lange Vater und Mutter lebten, wurde des Sohnes Wesen wohl noch in Schranken gehalten. wenn auch die oben erwähnte Klage Mag. Macholts wegen Ehrenkränkung, die den Grafen Albrecht Georg veranlaßte, ihn verhaften zu lassen, den Beweis liefert, daß Joachims Verhalten nicht ohne Anstoß war.

In weit höherem Grade trat das hervor, als er nach der Mutter Ableben der älteste des Hauses geworden war. Soweit es sich dabei um die Ausschließung der Tochter seines Bruders Michael von der Erbschaft handelt haben wir dessen weiter unten zusammenhängend zu gedenken. Hier mag nur daran erinnert werden, wie wenig Anlaß Joachim hatte, auf das wegen zu naher Sippe „blutschänderische" Verhältnis des Bruders herabzusehen, da er selbst in dieser Hinsicht der kirchlich-sittlichen Ordnung gröblich zuwider handelte.

Wir haben darüber von zuständiger Seite ein zuverlässiges Zeugnis, nämlich von dem tüchtigen Mag. Joh. Fortman, der seit 1599 im wernigerödischen Schul- und Kirchendienste und seit 1614 als Oberpfarrer in der Gemeinde wirkte, in der Joachim lebte, und von dem früheren Konrektor, dann Diakonus Mag. Liborius Helius (Heiliger). Diese berichten unmittelbar nach seinem Tode, daß er mit seinem nunmehrigen hinterlassenen Weibe Dorothea Eichenberg „etzliche Jahre" bevor sie verehelicht waren, „vielfach verkehrte", daß er „ofte mit ihr zusammen war und daß sie mit einander lebten", was bei den Gemeindegliedern, Nachbaren und Christen, selbst wenn sonst nichts böses geschehen wäre, nicht geringen Verdacht, Argwohn und Aergernis verursachte.

Daß sich die Geistlichen hierbei sehr milde ausdrückten und wie weit die „etlichen Jahre" jenes anstößigen Verkehrs auszudehnen waren, läßt sich aus einem Schreiben Eitel Ludolfs, des jüngsten Bruders, an gräfl. Kanzler und Räte vom 4. Juni 1606 entnehmen. Als nämlich in der Erbteilung das elterliche Haus auf dem Klint an Eitel Ludolf übergegangen war und seine älteren Brüder Joachim und Asche es nicht räumen wollten, ruft er die gräflichen Räte um Hülfe an, daß sie ihm nicht wieder ins Haus kommen und ihm seine Nahrung zerstören und im Hause „ihren Hurenwagen, wie bisher geschen (geschehen) unter dem Hüttgen (?) deste besser treiben konten", was so Gott will nicht geschehen solle.[1]

---

[1] Justiz- und Parteisachen bei gräfl. Hofgericht und Regierung Bd. X 1603—1607, C 145 im F. H.-Archiv.

Da der damalige Superintendent Schoppius und der Diakonus Fortman ihrer Pflicht gemäß dieses lang dauernde unsittliche Verhältnis ernstlich rügten, so fühlte Ludolf sich schließlich doch gedrungen, sich seine Konkubine antrauen zu lassen. Wie wenig er aber damit seinen Frieden mit den Seelsorgern der Gemeinde, der er von Kind auf angehörte, zu machen geneigt war, zeigte er dadurch, daß er diese Ehe nicht von ihnen einsegnen, sondern sich in Halberstadt trauen ließ. Nach dem von ihm vorgelegten Ehebrief wurde er am 30. Januar 1611 durch den zweiten Pastor zu S. Johannis in Halberstadt Georg Sachsenbolt privatim in des Justus Lüders, wohl eines Verwandten Hause kopuliert.[1]

Seit dieser Trauung trat auch keineswegs eine Besserung in seinem religiösen Leben ein. Fortman und sein Amtsbruder Helius klagen, daß er und sein Weib sich sechs bis sieben Jahre von Kirche und Sakrament fern hielten. Da erkrankte die Frau im Jahre 1617 lebensgefährlich,[2] und weil nun die äußerste Not beten lehrte und man sich wegen des Heiligen Abendmahls nicht nach außerhalb begeben konnte, so wandte sich Joachim an den Oberprediger und stellte an ihn das Ansinnen, seine Frau „auf allen Fall" — d. h. für den möglichen und für wahrscheinlich angesehenen Fall, daß es mit ihr zum Sterben gehe, „zu berichten." Natürlich hatte unter den bewandten Umständen der Geistliche anfangs sein Bedenken. „Jedoch", berichtet Fortman selbst, „nachdem ich ihnen das Gesetz ziemlich geprediget und ihnen ihr bis dahin geführtes gottlos Leben scharf fürgehalten, haben sie entlich zugesaget, hinfurt ihr leben zu bessern undt sich fleissiger zum Gehör göttliches Worts und zum heiligen Abentmal zu halten, als bisher geschehen." Daraufhin wurde denn der Kranken das Abendmahl gereicht.[3]

Die Not ging vorüber, die schwer erkrankte wurde geheilt, aber bis an sein Ende setzte Ludolf mit seinem Weibe den Fuß abermals etwa vier Jahre lang bis an seinen Tod nicht über die Schwelle der Kirchentür, noch begehrte er von seinem Seelsorger das Mahl des Herrn.

---

[1] „in beisein Marx Vehelinges, Hansen Ottenberg vnd gedachtes Lüders. Gründl. u. warhafter Verlauf . . Jochim Ludolf geführten Christentums." 2. Jan. 1621. Stadtvogteiger.-Akten F. 9, 24a im Fürstl. H.-Archiv. Am 21. Juli 1608 bestellt auch Eitel Ludolf in den Streitigkeiten mit seinen Brüdern Joachim und Asche wegen der Erbteilung den Justus Lüders zu seinem Bevollmächtigten.

[2] Wern. 7. Sept. 1617 schreibt er an Heinrich Duderstadt und gräfl. Stolb. Räte, von seinem armen kranken Weibe „so fast in den letzten Zügen lieget." Stadtvogteiger.-Akten F 21, 12.

[3] Fortmans Bericht St. V. G. A. F. 9, 14a.

Daß auch seine Mitbürger großen Anstoß an dem unordentlichen Wandel Joachim Ludolfs nahmen, ersehen wir daraus, daß er, der älteste Sohn eines allgemein geachteten wohlhabenden Mannes, erst im Jahre 1612 in die Bürgerschaft aufgenommen wurde,[1] als er mindestens fünfzig Jahre alt war, während der jüngste Bruder Eitel Ludolf doch schon vier Jahre vorher den Bürgereid geleistet hatte.[2]

Solchem anhaltend gottlosen, öffentlich anstößigen unordentlichen und untätigen Leben und Wesen gegenüber kann es nun keineswegs einen guten, vielmehr nur einen abstoßenden oder sonderbaren Eindruck machen, wenn Ludolf gar nicht vereinzelt fromme Ausdrücke gebraucht. Das geschieht bei seinen häufigen Bittbriefen, in denen er mit diesen Redensarten, die als tote Ueberbleibsel aus der Erziehung und dem Unterricht des frommen Vaters übrig geblieben waren, etwas zu erreichen sucht.

So schreibt er, als er wieder in sein Haus eingesetzt werden will, das er hat verlassen müssen, am 7. März 1617 an den gräflichen Rat Duderstadt: „Weil ich armer, elender und betrübter Mann von einem Unglück in das andere gesatz worden, wie es denn allen fromen Christen gehet und mein elende nicht erzelen, viel weniger schreiben kan und der barmherzige Gott den Tod des Sünders nicht begehret, damit ich nicht in das äußerste Verderb und Elend in meinem Alter möge gesetzt werden" — so bittet er um Gottes und des Leidens Christi willen, daß Duderstadt beim Grafen für ihn eintrete.[3] Zu Neujahr 1618 erklärt er dem Sekretär Wolfgang von Stolberg gelegentlich, daß er auf Gott den Allmächtigen stets traue und baue.[4] Halb scherzhaft klingt es, wenn er in dem eben angezogenen Schreiben an Duderstadt davon spricht, daß man ihm (aus leicht erklärlichen Gründen) kein Geld borgen wolle und dies damit begründet: „weil in hoc sæculo fast kein glaub mehr zu finden."

---

[1] Am 1. April 1612. Aeltestes erhaltenes Bürgerbuch von 1563—1632 im Stadtarchiv.

[2] Vereinzelt sehen wir ihn wohl zu Gevatter gebeten: Am 23. März 1613 ist er mit Baltzer Schöner Taufzeuge bei Matth. Kratzensteins Sohn Matthias. Joachim Luloffs Frau ist mit Andr. Sallers Frau Taufzeugin, als am 12. Okt. 1612 Andres Klingspors Tochter Margarete getauft wird. Aeltestes Kirchenbuch der Oberpfarrkirche zu Wernigerode von 1590—1637.

[3] Er sagt noch weiter, die Räte möchten das dictum bedenken: Ne ante judicaveris, priusquam causam audiveris, sie möchten ihm Audienz (Gehör) geben . . . . Ubi non est delictum vel contumacia, ibi non est poena. Er rufe Tag und Nacht um Errettung an und müsse also Davidem nachahmen. F. 21, 12, Stadtvogteiger.-Akten.

[4] C 146 Parteisachen beim gräfl. Hofgericht 1589—1622 (1646).

Aber nur zu wahr ist es, wenn er sich einmal über das andere einen armen, elenden und betrübten oder einen armen umgetriebenen Mann nennt.[1] Auch daß er abgemergelt und an den Bettelstab gebracht sei,[2] war schließlich nicht ganz unrichtig; wenigstens waren seine Verhältnisse ungeordnet. Daran war er zum großen Teil selbst schuld, schon dadurch, daß er sich keinem festen Beruf widmete, in dem er mit seinen Gaben und dem was auf seine Ausbildung gewandt war, hätte dienen können.

Bei der Erbteilung nach der Mutter Tode gingen Haus und Hof der Eltern zunächst nicht an ihn, als den ältesten, sondern an seinen jüngsten Bruder Eitel Ludolf über. Unterm 14. Juli 1608 verfügte dann Graf Heinrich zu Stolberg an den Stadtvogt Johann Lutterodt, daß Asche Ludolf in seines Bruders Eitel Ludolf Behausung eingewiesen werden solle. Erst nachdem im Juli 1612 mit Asche auch der letzte der Brüder außer ihm selbst dahin geschieden war, kam das elterliche Haus aus der Witwe Hand an Joachim. Aber auch nun mußte er wenigstens vorübergehend aus diesem Stammbesitztum weichen. Weil er einer Schuldverpflichtung zur Zahlung von 100 Gulden an den Mann seiner Nichte Anna Ludolf, Paul Rode, nicht gerecht wurde, mußte er am 1. Juni 1617 das Haus wieder verlassen,[3] was er tief schmerzlich empfand.[4] Er klagt es dann Heinrich Duderstadt, daß er wie ein Fremder das väterliche Haus von seines Bruders Weibe habe kaufen und bezahlen müssen. Auch sei es von der Witwe noch gar nicht geräumt. Daß er das Haus um einer Schuld von hundert Gulden willen an seinen Neffen Paul Rode willen wieder räumen solle, müsse einen Stein in der Erde erbarmen, geschweige Gott im Himmel.[5]

Aus seinem gänzlichen wirtschaftlichen Verfall läßt sichs erklären, wenn er in eigennütziger, unrechtmäßiger Weise das ansehnliche Sühnegeld wegen der Tötung seines Bruders Asche, das der ganzen Sippe zukam, für sich allein einsteckte. Die Tat, deren wir bei einem Blick auf das Leben des Bruders zu gedenken haben, war bereits im Juni 1612 geschehen. Erst durch

[1] So in dem Schreiben an Duderstadt.

[2] (Halberstadt) 1. Juli 1617 an Graf Wolf Georg.

[3] (Halberstadt) 1. Juli 1617 Joachim Ludolf an Graf Wolf Georg zu Stolberg: Freitag n. Himmelfahrt (1. Juni) habe er mit unverwindlichem Schmerze sein väterliches Haus und Hof verlassen und das Elend bauen müssen. Ihm sei vor Gott und Menschen Unrecht geschehen u. s. f.

[4] Schon früher, am 31. Mai 1616, trägt namens des Grafen Wolf Georg Duderstadt dem Stadtvogt Jakob Witte auf, die erbetene Hülfe wider Joachim Ludolf wirklich zu vollstrecken.

[5] 9. März 1617. Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12.

Joachims Schreiben vom 7. März 1617 an Heinrich Duderstadt und die gräflichen Räte erfahren wir etwas näheres darüber. Was die Sache selbst anbetrifft, so war die vom altgermanischen Recht geforderte Sühnung der Tötung eines Familiengliedes durch Zahlung eines Sühnegeldes an die nächsten Angehörigen der Sippe in der Grafschaft Wernigerode wie in anderen deutschen Landen seit Einführung des römischen Rechts ganz hinter der Bestrafung der Täter durch das Gericht der hohen Obrigkeit zurückgetreten. Wie sehr aber die Vorstellung und der Brauch von der in eine Geldzahlung herabgemilderten Blutrache noch fortlebte, zeigt gerade unser Beispiel. Darnach stand es nun zwar Joachim Ludolf, als dem nächsten und ältesten Schwertmagen zu, die Stiftung des Friedens zwischen der Familie des getöteten und der des Mörders oder der Mörder in die Hand zu nehmen, aber er durfte das Sühnegeld nicht für sich allein behalten.

Diese Friedensstiftung wurde also durch Joachim bewirkt, und er entschuldigt sich bei den gräflichen Räten gegenüber den angeblichen „Mißgönnern und Feinden“, die ihn deshalb verleumdet hätten. Er sei zu dieser friedlichen Sühnung aber nicht aus Leichtfertigkeit gekommen, sondern auf guter Leute Rat und mit gutem Gewissen und unter Befragung der heiligen Schrift. Drittehalb Jahre seien ihm der Pastor Lorenz Künne und Andres Hünefeld d. Aeltere[1] nachgegangen, auch ihre Freunde Hans Petersilie, Wilhelm Koch und Hans Heinicke. Er deutet an, daß er ihnen lange Zeit abweisend geantwortet habe. Da sei nun aber eines Tages, als er krank darniederlag der Pastor Künne bitterlich weinend an sein Bett getreten und habe ihn aus heiliger Schrift zur Versöhnung zu stimmen gesucht. Da sei er überwunden worden und habe den Frieden gestiftet. Die letzte Begründung dieses Schrittes ist nun nach seinen eigenen Worten folgende: „Weil ich dan von meinem bruder“ — also Asche, dem entleibten — „meines väterlichen erbes beraubet und ich meiner Seele Seeligkeit dazu hindan setzen solte, wolte mir viel zu schwer sein, und zu bedencken geben haben, ihme derowegen die versöhnung mit dieser Condition, das ich meiner hohen Obrigkeit in ihrer Hocheit nicht eingreiffen, viel weniger das schwerdt nehmen küntte, zugesagt.“[2]

Nun mögen es Angehörige und Freunde des Entleibten gerügt und schwer empfunden haben, daß dessen Blut nicht an den Mördern gerochen wurde, denn das war nicht geschehen: noch am 9. Juli 1621 hören wir, daß der dabei an erster

[1] Beide zu Veckenstedt.

[1] Wern. 7./3. 1617, Joach. Ludolf an Heinr. Duderstadt. F. 21, 12 Stadtvogteiger.-Akten.

Stelle beteiligte Sohn des Pastors Künne noch lebte.[1] Aber dieses Blutgericht stand nach dem herrschenden Gesetze der Landesobrigkeit zu, und wenn Joachim für den Bruder, dem er bei Lebzeiten gezürnt hatte, keine blutige Sühne forderte, so bedurfte es nicht der etwas weit aufgebauschten, kaum für vollgültig aufzunehmenden Entschuldigungsgründe. Aber daß er ohne Wissen und Willen seiner noch lebenden Schwester fünfzig Taler Sühne- oder Blutgeld allein einsteckte, war ungerecht und wurde daher von der Schwester gerügt. Davon sagt er aber bei der Rechtfertigung seines Verfahrens kein Wort, obwohl er sonst alles anführt, was zur Begütigung und zur Entschädigung für die Bluttat von andern getan war.[2]

Wie es hier offenbar das Geldbedürfnis war, was Joachim Ludolf verleitete, in unrechtmäßiger Weise sich in den Besitz eines verhältnismäßig geringen Sühnegeldes zu setzen, so brachten Armut und Not den jedes festen sittlichen und christlichen Haltes ermangelnden Mann immer tiefer herunter. Kurz vor seinem Ende sehen wir ihn der Leidenschaft des Glücks- und Gewinnspiels verfallen. Er hoffte dabei wohl das befreiende Edelmetall, um das nach seinem Wahne nur das ungerechte Gericht, Mißgönner und Feinde ihn betrogen,[3] durch die Gunst des Glückes zu gewinnen, geriet dabei aber unter falsche betrügerische Spieler und in neuen Schaden.

Am 20. Februar 1621, ungefähr acht Wochen nach Ludolfs Tode, sagt ein Melcher Holzmann aus Blankenburg vor dem Stadtgericht zu Wernigerode aus, daß er (Holzmann) am 22. Oktober des vorigen 1620. Jahres mit Heinrich Kindervater in Joachim Ludolfs Haus gespielt und er ihm 100 Gulden abgewonnen, wovon er ihm wieder 80 Gulden auf Verzinsung

---

[1] Maria Ludolfs, Grasemücken Hausfr. Wern. 9. Juli 1621 an Graf Wolf Georg zu Stolberg.

[2] als hadt der Pastor u. Andres Hünefeldt in kegenwardt Caspar Ameluug, Meister Albrecht des Sadelers und Wilhelm Wagenführer berichtet, sie hetten Hans Stolbergen einen Wispel Hafern gegeben, ingleichen auch meister Hansen den' Barbier etzlich holtz ausgefüret u. andere geschenk . . . .; auch haben sie Hans Beckenstedt etzlichen acker gepflüget, welcher beneben andern zur antwordt geben, sie solten mit mihr versöhnung treffen; da sie solches erlangten u. die antwort brechten, wolle mein gned. herr sich auch gnedig finden laßen. A. a. O. Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12.

[3] In diesem Sinne spricht er sich besonders gegen den gräfl. Sekretär Wolfgang Stolberg aus, den er als seinen besonderen Gönner ehrt, und der ihm wohl auch gefällig war. Wir wissen nicht, worauf es sich bezieht, wenn er demselben am 21. Sept. 1617 schreibt, er habe „um gemeines nutzes willen sein Blut vergossen; daher habe er auch das Vertrauen, Wolfgang werde seinen betrübten Zustand und sein Elend bedenken." Hatte etwa Joachim L. sich bei einer öffentl. Fehde hervorgetan und war dabei verwundet worden?

eingetan habe. Dazu habe er noch 20 Gulden gelegt und wieder mit ihm zu spielen angefangen. Wie er ihm das Geld wieder bis auf dreißig Taler abgewonnen und sie sich aus Ludolfs Hause in das des Matthias Kratzenstein begeben, hätten sie wieder zu spielen angefangen. Als aber Kratzenstein gesehen, daß er mit ihm nicht aufrichtig gespielt, habe er ihn aus der Stube ins Haus gefordert und ihn gewarnt, „er solte sich fursehen und eine andere Karte holen lassen, denn mit derselben wurde er wenig gewinnen, bat derwegen gemelten Kratzenstein furbescheiden zu lassen und ihn abzuhören, worauf er bei den Eidpflichten ausgesagt, daß er in Ludelofs Hause beim Spiel nicht gewesen sei; als sie aber in sein Haus komen und mit einander gegessen gehabt, hetten sie angefangen zu spielen, und wie er zugesehen, daß sie die karten nicht unter einander gemenget, hette er Holtzman aus der stuben gefordert und zu ihme gesagt, er solle die karten durcheinander mengen und ein frische karte holen lassen, den wenn dasselbe nicht geschähe, würde er wenig gewinnen, sintemal er sehe, wie Heinrich Kindervater die Karten stets auf einander legte."[1]

So erkennen wir denn in dem Erstgeborenen des angesehenen, auf seinen Wandel und seine Ehre viel haltenden Organisten einen unglücklichen umgetriebenen, mit der Kirche und seinen Seelsorgern, ja mit aller Welt zerfallenen Menschen, der schließlich auch noch betrügerischen Spielern in die Hände fällt. So kam er denn vollends wirtschaftlich ganz herunter und konnte selbst kleine Zinse oder Beträge nicht zahlen. Als Mag. Fortman im Interesse der Oberpfarrkirche eine Schuldverpflichtung, die Joachim Ludolf wegen seines Bruders Asche Begräbnis übernommen hatte, erledigt wissen wollte, wandte er sich am 21. Sept. 1619 an den Stadtvogt Witte mit dem Bemerken, L. habe eine Schuld von 20 Taler jährlich verzinsen wollen, dieses aber seit 1614 nichtmit einem Heller getan. Da er nun von den Kirchvätern glaubwürdig berichtet werde, daß Joachims Behausung öffentlich verkauft oder doch gerichtlich subhastiert werden solle, so bittet er wegen der Kirche, diese Forderung in Acht zu nehmen. Joachim L. habe dieses Geld bereits am Kaufgelde der Witwe Asches abgekürzt.[2] Nun wird gerade aus dieser letzten Zeit seines Lebens auf ein Zeugnis des Mag. Hermann Bonhorst zu S. Moritz in Halberstadt Bezug genommen, der allerdings seit 1608 und längere Zeit darüber hinaus Pastor zu Moritz in Halberstadt war. Darnach soll Joachim Ludolf in die Neustadt Halberstadt geflohen

[1] Stadtvogteiger.-Akten Arrestierungsbuch, Protok. Jak. Wittes F. 4, 3 Stadtvogteiger.-Akten.

[2] Hofkanzleiger.-Akten Vol. X. C 145 im Fürstl. H.-Archiv.

sein, um Michaelis sich mit Gott versöhnt und zu S. Moritz das heilige Abendmahl empfangen haben.

Daß er, weil er den Besuch des Gotteshauses in Wernigerode vermied, sich der Kommunion wegen nach Halberstadt gewandt habe, wäre an sich nicht undenkbar, hatte er sich doch auch dort zu S. Johannis einen Ehebrief verschafft, aber wir wissen nichts davon, daß er in Wernigerode verfolgt worden wäre. Nach der bestimmten gerichtlichen Notiz über sein Gewinnspiel müßte die Kommunion etwa einen Monat früher stattgefunden haben.

Johann Fortman hatte aber wohl seine Gründe, wenn er von dieser ganzen aus Halberstadt den 3. Januar 1621, fünf Tage nach seinem Tode getagzeichneten Angabe, die den leicht verständlichen Zweck hatte, den eben dahingestorbenen in ein günstigeres Licht zu stellen, nach dem, was man in seiner Vaterstadt von ihm wußte, überhaupt nichts wissen wollte und befürchtete, daß „wenn solches mit der Prediger zu Halberstadt gezeugnis sollte bewiesen werden, es werde an der warheit und am beweis viel mangeln." Ueberdies: weshalb sei er seit etlichen Jahren nicht in Wernigerode zur Kirche gegangen, wo er wohnte und eingepfarrt gewesen, während er in Halberstadt weder Bürger noch Bauer war.[1] Es ist nicht daran zu zweifeln, daß es sich hier um eine ungeschickte Erfindung und Lüge handelte.

Des verkommenen elenden Menschen jammervollem Leben entsprach sein Ende. Aus unbekannten Gründen entspann sich zwischen Joachim Ludolf und seinem Landsmanne Johannes Beckenstedt ein Streit. Wenn vonseiten der Witwe Ludolfs später erklärt wird, Beckenstedt habe ihren Gatten ohne jede Ursache getötet,[2] so ist das freilich ein Zeugnis der einen Partei; da aber in den Verhandlungen auch von der anderen Seite nicht die geringste gegenteilige Behauptung aufgestellt wurde, so lag jedenfalls ein tieferer greifbarer Grund nicht vor. Bei dem von unterrichteter Seite hervorgehobenen unbändigen rechthaberischen Wesen der Ludolfe, dem das seines Widerparts entsprochen haben wird, und da wir Grund haben anzunehmen, daß die blutige Rauferei in trunkenem Zustande der kämpfenden ausgefochten wurde,[3] haben wir überhaupt nach einem besonderen Grunde kaum zu suchen.

---

[1] In dem bereits wiederholt angeführten Gründl. u. warh. Verlauf von Joch. Lud. geführten Christentum F. 9, 14a der Stadtvogteiger.-Akten.

[2] Dorothea, Joach. Ludelofs Witwe Wern. 8./3. 1621 an Graf Wolf Georg zu Stolberg. Stadtvogteiger.-Akten F. 9, 14a.

[3] „wie diejenigen berichten, welche ihn verbunden gesehen, er einen ziemlichen trunk gehabt, also das er auch salva reverentia einen starken vomitum von sich geben", sagt Fortman in seinem Bericht über Joach. Ludolf.

Immerhin war dieser Ausgang ein tief trauriger. Es handelte sich um ein Unheil und Verbrechen zwischen zwei Bürgern derselben Stadt, den Söhnen angesehener Eltern: Joachim L. war der Sohn des tüchtigen, auf Zucht und Sitte haltenden gleichnamigen Organisten, Johannes der des angesehenen tüchtigen, um die Hebung des Gottesdienstes verdienten Geistlichen Paul Veckenstedt, der als Pfarrer zu Unser Lieben Frauen am 27. März 1626 hochbetagt starb,[1] also einen ganz ähnlichen Fall, wie bei der Tötung von Joachims Bruder Asche. Beide hatten eine sorgfältige Schulbildung genossen, beide dieselbe Hochschule zu Helmstedt besucht, J. Ludolf im Jahre 1580, Veckenstedt elf Jahre später 1591.[2] Hinsichtlich ihres Lebens und Wandels mögen sie manche Berührungspunkte gehabt haben: Wie Ludolf schon in verhältnismäßig jüngeren Jahren wegen Ehrenkränkung in Haft gebracht war, so liegen auch Akten wegen Verleumdung des gräflichen Oberforst- und Jägermeisters Christoph von der Liepe durch Joh. Veckenstedt vom Januar 1617 vor.[2]

Daß der übermäßige Genuß geistiger Getränke den Ausschlag beim Ausbruch des Kampfes gegeben haben wird, ist schon daraus zu entnehmen, daß er auf offener Straße ausgeführt wurde.[3]

Es war am Abend des 29. Dezember 1620 zwischen acht und neun Uhr, daß Hans Veckenstedt und Joachim Ludolf auf dem Markte zu Wernigerode vor Hans Waltmans des Kramers Hause mit ihren Waffen, wie sie damals noch jeder Bürger führen durfte, handgemein wurden. Sie mochten sich in dem unmittelbar benachbarten Keller beim Trunk veruneinigt haben und in Streit geraten sein. Die Waffen werden als Degen oder Pampe bezeichnet. Wenn es heißt Veckenstedt habe den Ludolf „überlaufen", so wird er als der angreifende Teil zu gelten haben. Ludolf kann um so weniger als Mörder aus Vorsatz angesehen werden, als seine Waffe nicht zum Kampf zubereitet war. Es heißt ausdrücklich, daß er seinen „Säbel" verrostet („berustet") in der Hand hatte, als er dahingestreckt dalag, und daß des „Huters" (des Hutmachers) Junge ihn wieder einsteckte.

Großer Verkehr wird auf dem Markte nicht mehr gewesen sein, denn es war für die meisten schlichten Bürger schon Schlafenszeit. Ein Zeuge Dietrich Vorbrot sagte aus, er sei bereits zu Bette gewesen, habe aber gehört, daß sie miteinander „scharmutzelt", denn er habe die Degen klingen gehört. Der etwas ungleiche

---

[1] Harzzeitschr. 35 (1902), S. 288 f.

[2] Janus Vekenstedt Wernigrodensis 7. Juli 1591 in der Helmstedter Matrikel.

[3] Unsere Darstellung beruht auf den bruchstücksweise erhaltenen Stadtvogteiger.-Akten F. 9, 14a im F. H.-Archiv.

Kampf des an Jahren schon vorgerückteren verkommenen Ludolf mit dem mindestens zehn Jahre jüngeren Beckenstedt muß also doch wohl eine Weile gedauert und einige Leute herbeilockt haben. Der tötliche Degenstich Beckenstedts traf den Gegner auf der linken Seite über dem Nabel, „undt berichten die balbiers, das die andern, so durch das Diaphragma[1] gehen, abgestochen waren."

Zu denen, welche an den Ort der Tat geeilt waren, gehörte Ludolfs Frau Dorothea, die mit einer andern Frau den totwunden in des Barbiers oder Wundarzts Haus trug, wo er verbunden wurde, aber schon nach etwa fünf Stunden gegen zwei Uhr nach Mitternacht den Geist aufgab.

Ob der leiblich und geistig in der traurigsten Verfassung befindliche Mann noch sein Seelenheil bedacht und nach Versöhnung mit seinem Gott verlangt habe, darüber vermögen wir nichts zu urteilen und zu sagen. Doch wie einst vor vier Jahren bei schwerer Krankheit, mag jetzt die Frau ein Verlangen darnach getragen haben, daß ihrem sterbenden Gatten der Trost des heil. Abendmahls gespendet werde. Aber Fortman, der dem Orte der Bluttat so nahe, wenn auch noch nicht in der gegenwärtigen, erst viel später für diesen Zweck erworbenen Oberpfarre wohnte, wie die Frau, fühlte sich nicht veranlaßt, einem Menschen das heilige Abendmahl zu spenden. der sich, aufs sorgfältigste in heiliger Schrift unterwiesen, ein langes Leben hindurch von Kirche und Sakrament ferngehalten hatte, und mit dem bei dem Zustande, in dem er starb, eine fruchtbare Unterweisung nicht zu erhoffen war. So schied er denn ohne diese geistliche Wegzehrung dahin. „Ist er nun selig gestorben", erklärt der Oberprediger, „das wäre ihm hertzlich gerne gegönnet. Weil er aber mit hindansetzung aller trewhertzigen vormahnungen beharrlichen in solcher unbussfertigkeit undt verachtunge des göttlichen Worts und der Sacramente [verharret] bis an sein Ende, als tragen wir arme prediger billich groß [bedencken einen solchen man mit] Christlicher kirchen Ceremonien zu bestatten."[2]

Es folgt nun in unserer Quelle eine größere Lücke, doch ist soviel sicher zu erkennen, daß Fortman (und Helius) es für nötig erachteten, daß „die eusserlich kirchendisciplin" — „in diesen bösen zeiten nicht ganz und gar möge, andern zum Exempel, hindangesetzt werden."

Die letzteren Worte beziehen sich auf das von den Hinterbliebenen geforderte ehrenvolle christlich-kirchliche Begräbnis.

---

[1] Zwerchfell.

[2] Das eingeklammerte, das bei dem angefressenen Papier nicht zu lesen war, ist vermutungsweise ergänzt.

Darüber ist uns ein von „allen Ludeloffs" gezeichnetes Gesuch vom 6. Januar 1621 — so lange stand also die Leiche noch über der Erde — insoweit erhalten, daß wir den wesentlichen Inhalt noch erkennen können. Merkwürdiger Weise ist dieses Schriftstück nicht unmittelbar an den regierenden Grafen Wolf Georg, sondern an den gräflichen Sekretär Wolfgang Stolberg, einen natürlichen Sohn Graf Wolf Ernsts, der, wie wir bereits erwähnten, ein Gönner Joachim Ludolfs gewesen war, gerichtet.

Nach einem Glückwunsch zum fröhlichen Neujahr, erinnern die Gesuchssteller zunächst an eine gerichtliche Verfolgung der Uebeltat. Dann wünschen sie Auskunft wegen des Begräbnisses, „damit wir Freundschaft wissen können, woran wir sind, denn er ja kein Durgk oder Heithe[1] gewesen, wie ihn M. Vortman ohne Zweifel ausgeschreit" haben werde. Aus der dann folgenden schadhaften Stelle ersehen wir, daß von dem angeblichen Abendmahlsgenuß des nunmehr entleibten zu Michaelis des vor. Jahres und von dem im Jahre 1611 zu Halberstadt erhaltenen Ehebrief die Rede ist und daß Joachim sich wie es einem aufrichtigen Mann gebührt gehalten, was man ihm bezeugen müsse. Sie wollen nicht, daß der verstorbene wie ein Mörder und Uebeltäter ausgetragen werde, das könne die Freundschaft nicht übers Herz bringen, sie wünschen vielmehr ein christliches Begräbnis. Noch ist aus den Akten zu entnehmen, daß, als um diese Zeit Melchior Eichenberg, der Bruder der Witwe des Entleibten, sich zum Stadtvogt Jakob Witte begab, dieser ihm des Fortman und Helius Bericht zeigte, den auch Graf Wolf Georg gelesen hatte.

Fast scheint es, daß, soweit es dabei auf den Landesherrn, den Grafen Wolf Georg zu Stolberg ankam, diese Bitte gewährt worden sei. Zwar ist gerade zu Anfang des Jahres 1621, wo die Beerdigung Joachim Ludolfs stattfand, das Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde beim Begräbnisregister ganz abgewaschen. Mühsam läßt sich aber noch erkennen, daß ein am 30. Dezember (1620) verstorbener „auf Befehl des Grafen durch den Küster und zehn Par Knaben" bestattet wurde.

Wenn nun aber hierdurch der Graf dem Drängen der Ludolfschen Freundschaft nachgegeben zu haben scheint, so wurde letzterer vonseiten der Stadt und Kirchengemeinde zu S. Silvestri ein Wunsch versagt, nämlich die Bestattung auf S. Silvesters Kirchhof. Bei des Organisten drittem Sohne Asche hatte man im Jahre 1612 diese Bestattung in der unmittelbaren Nähe des

---

[1] Türke oder Heide.

Ludolffchen Hauses mit zwanzig Talern erkaufen müssen. Bei dem ältesten Sohne des Organisten, der doch Bürger der Stadt gewesen war, wurde das Begräbnis auf dem Oberpfarrkirchhofe überhaupt versagt. Man hat ihn, wie sein ehemaliger Mitbürger und Käufer seines Hauses Andreas Weber sagt, „zum Westerntor nach S. Jörgen herausschleppen müssen."[1]

Während nun die Verwandten den entleibten in ein möglichst günstiges Licht zu stellen und ihm ein ehrenvolles christliches Begräbnis zu erwirken suchten, wurde gleichzeitig das hochnotpeinliche Halsgericht gegen Hans Veckenstedt vorbereitet und derselbe auf ein erstes auf den 12. Januar anberaumtes Gericht vorgeladen. Da Veckenstedt sich unmittelbar nach vollbrachter Tat auf flüchtigen Fuß gestellt hatte, so wurde die Vorladung seiner Frau zugesandt und von dieser auch angenommen.

So wurde denn das Verfahren gegen den Täter in dessen Abwesenheit angestellt: Zu Wernigerode am 12. Januar 1621 fügen des Grafen Wolf Georg verordnete Stadtvogt und Gerichtsschöppen dem Hans Veckenstedt zu wissen, daß des Grafen Fiskal Kaspar Soltau heute vor ihnen im gehegten hochnotpeinlichen Halsgericht, das sie ihm auf sein vorhergehendes Ersuchen angestellt, erschienen und wegen des entleibten Joachim Ludelofs Witwe und Freundschaft neben seinem Rechtsbeistande klagend an- und vorgebracht, welchergestalt er, Veckenstedt, vor nunmehr vierzehn Tagen, Freitag nach dem Christtage des abgelaufenen 1620. Jahrs abends zwischen acht und neun Uhr den Joachim Ludolf wider das fünfte Gebot zum Tode gebracht. Da er nun zu solchem gehaltenen ersten hochnotpeinlichen Halsgericht nicht allein in seiner Behausung, sondern auch vor gehegter Dingbank dreimal öffentlich vorgeladen nicht erschienen, und dann von genanntem Fiskal und seinem Beistande ferner gesucht, ihnen zu weiterer Vollführung seiner angefangenen peinlichen Klage und also zum zweiten Gericht einen peinlichen Rechtstag wider ihn anzusetzen und ihn dazu in eigener Person zu erscheinen vorzuladen, so haben sie, da sie ihm das von Rechts wegen nicht zu verweigern wußten, nunmehr den Freitag nach Pauli Bekehrung, das ist

---

[1] Nordhausen 2 Juli 1649 A. Weber an den Stadtschreiber Sigismund Chemnitz in den Prozeßakten über das (Ludolf-) Webersche Haus hinter der Schulen. B 66, 3 im F. H.-Archiv. Weber, dem es a. a. O. darauf ankommt, zu beweisen, daß dieses Haus ein Freihaus war, meint, man würde das Begräbnis zu S. Silvester gestattet haben, wenn Joachim Ludolf von seinem Hause Schoß gezahlt hätte. Aber man mußte ganz besondere Gründe haben, wenn man einem geschwornen Bürger das ehrenvolle Grab bei der Pfarrkirche versagte.

den 26. dieses Monats, wider ihn anberaumt[1] und ernannt, heischen und laden ihn demnach hiermit zu früher Tagezeit, daß er auf jenen Tag vor ihnen in dem hochnotpeinlichen Halsgericht in eigener Person unausbleiblich erscheine und geschickt sei zu sehen und zu hören, was gestalt angeregter Fiskal seine zweite peinliche Anklage der von ihm begonnenen[2] Entleibung halber wider ihn vorbringen werde und darauf seine Verantwortung und Schutzreden, wenn er deren einige zu haben vermeine, alsobald vorwende und alles andere tue, was sich nach gestalt dieser peinlichen Sachen gebühren wolle. Zu diesem Behuf wird ihm namens des genannten Grafen ein freies, sicheres und feheliges[3] Geleit zu Recht und wider unrechte Gewalt nochmals zugesichert mit der ausdrücklichen Verwarnung, er komme alsdann oder bleibe aus, daß nichts destoweniger ergehen solle, was sich zu Recht gebühre.

Die drei Hochgerichtstage wurden jedesmal unter feierlicher Vorladung des Täters gehegt und gehalten, doch erschien Beckenstedt auf keinem vor gehegter Bank, sondern hielt sich unter allerlei Vorwänden fern. Die Ludolfsche Freundschaft ließ sich darüber vernehmen, er habe „ein hauffen erdichte fratzen eingeschoben, in meinunge seine boshaftige thaten damit zu bementeln.“[4]

Wegen dieses anhaltenden Ungehorsams wurde nun ein vierter Gerichtstag zur Achtserklärung des Uebeltäters verkündigt.[5] Aber dazu kam es nicht: tags zuvor, am 8. März, schreiben die Ludolfinge dem Grafen, daß es „ihnen glaubwurdig furkumpt, daß E. Gn. die geburliche achtserklerung nicht ergehen lassen wolten, wir aber in untertheniger hoffnung stehen, E. Gn. in sothanen undt dergleichen fellen E. Gn. gericht und gerechtigkeit vielmehr erhöhen als erniedrigen und die gerechtigkeit undt Ordnung dieser E. Gn. peinlichen gerichte nicht verfallen noch in abgangk komen, weniger dieselbe in sothaner öffentlicher that abbruch oder Eingriff geschehen lassen werden.“ Sie bitten ihn, daß er gnädig geruhe, die löblichen und väterlichen Hände hierinnen gnädigst zu verstärken, Gericht und Gerechtigkeit erhalten und wegen des Mordtäters verübter Tat seines Entweichens wegen morgenden Tages nicht allein die durch öffentliche Erlasse verkündigten Hals-

[1] „berамet.“
[2] „begunsten.“
[3] feliges.
[4] Dorothea, Joach. Ludelofs Witwe, und ders. Freunde u. Verwandte an Graf Wolf Georg 8./3. 1621.
[5] a. a. O.
[6] Ebendaselbst.

gerichte, sondern auch die Acht ergehen und erklären lasse. So werde Gericht und Gerechtigkeit erhalten und des Grafen hohes Gericht bleibe ungeschwächt und des Grafen Land und Herrschaft gemehret und verbessert, der schuldige bestraft und der unschuldige beschützt.

Die Eingabe der Ludolfschen Freundschaft erinnert den Grafen mit einer Deutlichkeit, die kaum überboten werden konnte, an seine Pflicht als oberster Gerichtsherr, und es handelte sich um eine auf offenem Markt an einem alten Bürger verübte Bluttat, die dringend Sühne heischte. Andererseits waren es zwei verkommene Existenzen, von denen wir besonders die des getöteten als solche genauer kennen lernten, die wahrscheinlich beide im Trunk und Zustande der Verwirrung die tötlichen Waffen wider einander geführt hatten. Der überlebende Täter aber war der ungeratene Sohn eines greisen um Kirche und Schule verdienten Geistlichen. Letzterer tat auch Schritte zugunsten seines flüchtigen Sohnes, von denen er sich nur zeitweise zurückhalten ließ.

Diese Lage der Dinge und die Verlegenheit des Grafen lernen wir aus einem Schreiben kennen, das dieser am 8. Februar 1621 an den Sekretär Wolfgang Stolberg richtete: „Erbar lieber getreuer", schreibt er ihm, „was wir euch vor diesem mit Ern Paulo Beckenstedt zu reden anbefohlen, daß er sich nemlichen seines sons wegen der begangenen mordthat ferner nicht annehmen wolte, er sich auch domahln gegen euch so viel erklärt, daß er sich der sachen ganz abzuthun und zu entschlahn inwillens, dasselbe bedarf bei euch keines erinnerns. Nachdem wir aber befinden, das er sein gemüthe weit anders-geendert, auch wegen gemeltes seines sohns judicialiter (einzugreifen?) sich understanden" — Nun folgt eine schadhafte Stelle, deren Inhalt der zu sein scheint, daß er seinen älteren Sohn Mag. Hermann B. zur Leistung einer Bürgschaft (Caution) veranlaßt habe, von der jedoch der Graf — mit gutem Grunde — meint, daß sie zu leisten ihm viel zu schwer fallen würde — so habe er (Graf Wolf Georg) den Stadtvogt angewiesen, sich wegen dieses Falles unterrichten zu lassen.

Er seinesteils möchte nun zwar dem Herrn Paulus in seinem vorgerückten Alter sehr ungern Ungelegenheiten bereiten lassen, er habe aber auch glaubwürdige Nachricht, daß die Bürgerschaft wegen der unverantwortlichen Ausschreitung seines Sohnes sehr schwierig sei und daher, wenn der Vater sich dieser Tat so ganz annehmen sollte, wohl gar um die Entsetzung aus seinem Ehrenstande anhalten könnte, was ihm doch, da er auf seine Grube gehe, keinen Trost und Ehre bringen könne. Das gebe er ihm zu bedenken und er, Wolfgang, möge ihm das alles zu Gemüte führen und ihn veranlassen, von seinem Vorhaben abzustehen.

„Nichtsdestoweniger wollet Ihr unserem Stadtvogt das Urteil ungesäumt wieder zustellen und ihm in meinem Namen anbefehlen, daß er mit dem angestellten Gericht weiter fortfahre und ergehen lasse, was sich von Rechts oder eingeholter Urtel wegen eignet und gebühret."

Formell wenigstens wollte also damals der Graf dem strengen Recht und Gerichte noch freien Lauf lassen. Nachdem das erste hochnotpeinliche Halsgericht am 12., das zweite am 26. Januar stattgefunden hatte, muß das dritte im Februar gehegt und darauf der 9. März als Tag des vierten für die Aechtung bestimmten Gerichtstags festgesetzt sein.

Als nun am Tage vorher das eben erwähnte Schreiben der Ludolfschen Freundschaft an den Grafen einging, das strenges Gericht gegen den Mörder heischte, insbesondere seine Aechtung, trug der (Sekretär?) L. Raab es dem Grafen alsbald vor. Gleich darauf teilte er dem Stadtvogt Jakob Witte mit, der Graf habe auf dieses Schreiben hin verfügt, daß wegen des auf den folgenden Tag angesetzten Gerichts nichts ohne des Grafen weitere Verordnung vorgenommen werden solle; der Stadtvogt solle morgen spätestens sieben Uhr vormittags auf dem Hause (Schlosse) sein. Bis dahin solle er mit dem Gericht anhalten und erst des Grafen weitere Meinung vernehmen. Auf dem Schlosse sollte in aller Frühe mit den Klägern, dem Anhang des entleibten, verhandelt werden. Gleichwohl solle der Gerichtstag, wie er angesetzt und voraus verkündet, gehalten und nichts abbestellt werden. Unter der Raabschen Benachrichtigung an den Stadtvogt Witte hat dieser eigenhändig bemerkt: „hiruf haben ire gnaden befolen, die achtserclerung einzustellen; Ire gnaden wolten solche anordnung machen, das sie seiner[1] kunten mechtig werden, und dann gegen ihn verfharen, wie sich rechts wegen geburet."

Hiernach kam es also zunächst nicht zur Aechtung des Mörders, und wir hören auch nichts von seiner weiteren Verfolgung. Wie es scheint wurde die klagende Freundschaft des getöteten, bei der die Selbstsucht mächtiger war als die Empörung über das vergossene Blut und die gekränkte Familienehre, durch den Gerichtsherrn veranlaßt, von der Forderung der Aechtung Beckenstedts abzustehen. Ebensowenig als bei der acht Jahre früheren Entleibung des Bruders Asche wurde auch bei der seines Bruders Joachim dieses Verbrechen blutig gesühnt.

Je weniger wir über die weitere Verfolgung Beckenstedts hören, um so mehr ist in den Akten von Vermögens- und Erb-

[1] Hans Beckenstedts.

schaftsteilungen die Rede. Bei Joachims Ableben kam hierbei zunächst seine Witwe inbetracht. Sie scheint aus Wolfenbüttel gekommen zu sein; dort wohnte wenigstens bei ihres Mannes Tode ihr Bruder Melchior Eichenberg. Viel gutes werden wir von der ehemaligen Konkubine Joachim L.'s kaum zu erwarten haben. Daß sie an selbstsüchtigem Bestreben ihrer Ludolfschen Verwandtschaft würdig war, werden wir aus einem Schreiben ihrer Schwägerin Maria Grasemück, der Schwester ihres Mannes, folgern dürfen. Diese berichtet nämlich dem Grafen Wolf Georg aus Wernigerode den 9. Juli 1621, wie ihr Mann, Ulrich Grasemück, kürzlich im Hause des Bruders von Joachims Frau, Melchior Eichenberg, ihres Bruders Joachim ganzen Nachlaß — die fahrende Habe — habe stehen sehen. Freilich klagt sie auch den verstorbenen Bruder an, daß er eine Anzahl Familienurkunden und Briefe, die teilweise nachweislich ihr, der Schwester, zukamen, in des Wolfenbütteler Schwagers Haus geschafft habe.[1] Ein solches Verfahren können wir uns wohl nur so erklären, daß Joachim, der in die Jahre kam und dem der Boden in der Vaterstadt zu heiß wurde, damit umging, sich nach Wolfenbüttel zurückzuziehen. Dorothea mag ab und zu bei ihrem dortigen Bruder gewesen sein. Am 20. Juni 1622 stellt sie aber in Wernigerode ein Bekenntnis über 30 Gulden aus, die ihr aus dem auf dem Stadtgericht niedergelegten Kaufgelde für das väterliche Haus gezahlt wurden.[2] Was ihren Rufnamen betrifft, so lautet er bald Dorothie, bald verkürzt Orthie. Bei der Ungenauigkeit, mit der in jener traurigen Zeit das Kirchenbuch der Oberpfarrkirche teilweise geführt wurde, können wir es nur als wahrscheinlich bezeichnen, daß sie die „Witwe Ludelofs des Musikanten" war, die am 23. Mai 1641 zu S. Silvestri begraben wurde.

c) Asche Ludolf und seine Schwester Maria, verehelichte Grasemück.

Ehe wir den Ausgang der Familie Ludolf kurz zusammenfassend betrachten, haben wir auf Joachims d. J. Geschwister einen Blick zu werfen. Sein dritter Bruder war Asche. Dieser Rufname — ursprünglich = Ascwin, seit dem 16. Jahrhundert

[1] Maria Ludolfs, Ulrich Grasemücken Hausfrau, an Graf Wolf Georg Wernigerode 9. Juli 1621. Stadvogteiger.-Urk. Fach 18, Streitigkeiten der Ludolf untereinander.

[2] Protokollbuch des Stadtvogtei-Ger. zu Wernigerode v. 1585—1635, S. 223. Bürge ist Hans Hothman, Bürger zu Wernigerode, für den, weil er des Schreibens unerfahren, sein Freund der notar. publ. Herm. Haverkamp unterschreibt.

auch gelehrt-verkehrt in Ascanius verlateint, hatte in Wernigerode einen vornehmen Anstrich. Ihn führten die v. d. Helle und die v. Kramm, dann auch angesehene Bürgerfamilien, die Lutterodt und die Reiffenstein. Bei Asche Ludolf wird an eine v. Krammsche Gevatterschaft zu denken sein, da die Ludolf Land von dieser Adelsfamilie zu Lehn trugen.

Was sein sittliches Verhalten anlangt, so scheint Asche seinem Bruder Joachim nicht ungleich gewesen zu sein. Am 1. Juni 1605 klagt sein jüngerer Bruder Eitel L. dem Grafen Wolf Ernst, daß sein Bruder Asche, der der Mutter zwei goldene Ringe im Tode abgenommen hat, ihm Briefe und Siegel weggenommen. Da Ludolf das väterliche Haus übernommen hat, so verlangt er, daß sein Bruder Asche es verlasse. Er habe bei dem Warten nicht nur große Unkosten und Schaden, sondern Asches Konkubine werde das Haus vollends verwüsten, wie das schon jetzt so sehr geschehen sei, daß fast kein ehrlicher Mensch darin wohnen könne.[1] Aus bloßem Mutwillen haben Joachim und Asche das Haus bei nachtschlafender Zeit mit Gewalt erbrochen.[2] Ganz in ähnlicher Weise wie Dorothea Eichenberg dem älteren scheint auch dem jüngern Bruder seine Buhle Orthie später angetraut worden zu sein. Aber es scheint mit dieser Ehe noch zweifelhafter zu stehen, als mit der des Bruders. Wir können das aus einem Schreiben entnehmen, das Joachim nach des Bruders Tode an den Stadtvogt Witte richtete. In diesen Tagen, schreibt er, am 9. Oktober 1612, sei „über das Obest und Nüsse in unserm Hoffe hinter der Schule der Arrest geschehen und dasselbe auf eine Kammer zu legen verordnet. Er hätte gewünscht, es wäre kein Arrest darauf gelegt, derselbe sei aufgehoben bis Asches Witwe ihre rechte (richtige, ordnungsmäßige) Copulation bewiesen habe. Weil das nun nicht geschehen, ihr Ehebrief sehr mangelhaft sei und sie gleichwohl Obst und Nüsse bereits verkauft und sie ihrem Bruder Asche nicht einen Heller zugebracht habe, so wisse er nicht, wie es zugegangen sei daß man ihr das nachgelassen habe.[3] Gleich dem älteren Bruder hinterließ auch Asche keine Kinder. Auch starb er wie jener im Juli des Jahres 1612 eines gewaltsamen Todes.

Wir haben schon gesehen, wie die Söhne des alten Pastors Lorenz Künne und Andreas Hünefelds des Aelteren zu Veckenstedt bei dieser Entleibung die Haupttäter waren, wie der ältere

---

[1] Wernigerode 1./6. 1605, C 145 Partei u. Justizsachen bei gräflicher Hofkanzlei u. Regierung.

[2] Ebendaselbst Ende 1605.

[3] Wernigerode 9. Okt. 1612, Stadtvogteiger.-A. F. 18. Forderungen und Streitigkeiten der Ludolf untereinander.

und einzige überlebende Bruder Joachim die Sühne und das Blutgeld für den hingemordeten entgegen nahm und wie die beteiligten dieser Sühne wegen lange in der Schwebe gehalten wurden.

Asche erlag den ihm in den letzten Tagen des Juni 1612 beigebrachten Wunden nicht sogleich. Der Mag. Fortman berichtet, wie er am 29. Juni das Verlangen geäußert habe, auf S. Silvesters Kirchhofe begraben zu werden, der dem Ludolfschen Hof und Garten unmittelbar benachbart war. Es wurde ihm aber abgeschlagen, wie Fortman sagt, weil er kein Bürger war. Jedenfalls war auch sein Leben und Wandel nicht so beschaffen gewesen, daß man sich hätte veranlaßt gesehen, ein übriges für ihn zu tun. So mußte denn seine Grabstätte auf Silvesters Gottesacker wie die eines Fremden, für zwanzig Taler gelöst werden,[1] eine Summe, die Fortman mit Zustimmung der Kirchväter vorstreckte und die erst nach Jahren durch gerichtlichen Zwang beigetrieben wurde.[2] Asches Begräbnis ist erst zum 24. Juli 1612 in das Kirchenbuch von S. Silvestri eingetragen.

Asches Witwe Orthie — „A. Luloffs nachgelassene Witwe" heiratete am 11. April 1613 einen Hans Sitte.[3]

Ehe wir uns dem jüngsten Bruder zuwenden, haben wir noch der einzigen Tochter des Organisten, Marie, zu gedenken, die einem in bescheidenen Verhältnissen lebenden, aber wie es scheint ordentlichen und fleißigen Manne in Thalmansfeld, Ulrich Grasemücke, oder, wie er sich selbst schreibt, Grasemick, die Hand reichte. Auch über sie selbst ist nichts unvorteilhaftes zu berichten.

---

[1] Acta Domina u. Conventualen des Kl. Drübeck gegen Bürgermeister und Rat zu Wernigerode das zwischen der Schulen und dem Mönchenhof belegene Webersche Haus betr. Bei Verhandlungen vom 4. Okt 1653 von Mag. Fortman zu den Akten gegeben.

[2] Joh. Bapt. (24. Juni) 1614, Ich Joachim Ludeloff zu Wernigerode für mich, meine Frau Dorothea bekenne, daß auf mein Suchen und Bitten Mag. Johann Fortman Superint. mit Ratification der Kirchväter der Kirchen S. Silvestri und Georgii 20 Thaler, so der Kirchen für meines bruder Aschen seligen begrebnus zu geben zugesagt, von dato an bis auf S. Joh. Bapt. übers Jahr 1615 bei mir stehen lassen und uf berürte Zeit zu erlegen zugesagt. Verfestungsbuch Bl. 232 in den Stadtvogteiger.-Akten des Fürstl. H.-Archivs. Da J. Ludolf das Geld schuldig blieb, so ließ Fortman sich nach dessen Tode dieses durch den Stadtvogt Witte von dem Verkaufsgelde des Ludolfschen Hauses auszahlen. Quittung vom 29. Juli 1621 a. a. O. Auch der verschwägerte Christoph Schaper hatte von den im Gericht niedergelegten 500 Tlr. Kaufgeld 13 fl. 7 Gr. Begräbniskosten „von Aschen Ludolfen heirührend" zu fordern. 18. Juli 1621. Verfestungsbuch S. 173, F. 3, 1 der Stadtvogteiger.-Akten a. a. O.

[3] Aeltestes Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde.

Daß sie ihre Not hatte, ihr Erbteil von ihren Brüdern ausgeliefert zu erhalten, läßt sich bei deren Charakter verstehen. Sie sagt „sie habe ihr väterliches Erbe, das ihr durch hierzu verordnete Kommissare zugeteilt worden, hernach erst mit Hülfe, Rat „Heulen und Weinen" und großen Unkosten von ihnen erlangen können und sich noch zuletzt mit welschen Nüssen müssen bezahlen lassen. Da sie im Jahre 1604 nach ihrer Mutter Salome Ableben eines kriegischen Vormunds bedurfte, so wurde als solcher Valentin Großstucke, ihrer Mutter Bruder, vorgeschlagen und von der gräflichen Regierung bestätigt.[1] Wenn Marie Ludolf verehelichte Grasemück von den großen Unkosten spricht, die sie zur Erlangung ihres Erbteils habe aufwenden müssen, so waren damit wohl weniger die gewöhnlichen gerichtlichen Gebühren als die schweren Abzüge gemeint, die sie durch Erhebung des „Drittenpfennigs" von ihrer nach auswärts, nach Thalmansfeld, geführten Erbschaft zu leiden hatte. Ihr Gatte ging wiederholt den Grafen Wolf Ernst um Erlaß dieser unverhältnismäßig großen Erbschaftssteuer an und bat auch den Kanzler Hackelbusch und die Räte, sich für ihn und seine Frau beim Grafen zu verwenden, sie hätten noch arme unerzogene Kinder — etwas später sagt Grasemück ein Häuflein kleiner Kinder[2] — noch dazu wollen die Ludolf nicht zur Teilung des Stammhauses schreiten, behalten, was noch von Gütern und Geld vorhanden ist „in ihren Klauen" und achten nicht die Mahnungen der gräflichen Kanzlei zur Befriedigung Grasemücks, der mit großer Beschwerung und Versäumung seiner Nahrung in Wernigerode auf Befriedigung lauert.[3] Dazu würden sie von den Ludolfen benachteiligt; ihnen werde ein Garten zu 100 Taler angerechnet, den der Vater mit 100 Mariengulden erkauft habe, den Brüdern ein Teich für 200 Mariengulden gelassen, da doch andere Leute ihn mit 200 Taler bezahlen wollten.[4] Grasemück erklärt gegen Hackelbusch und die Räte, der Abzug des dritten Pfennigs sei in keinem Recht gegründet.[4]

Da der Graf aber von dieser so einträglichen Erbschaftssteuer nicht ablassen wollte, so bat Grasemück Kanzler und Räte, sie möchten doch beim Grafen bewirken, daß ihm der Rest erlassen werde, nachdem er wegen seiner Frauen Erbe bereits $33^1/_3$ Taler

[1] Wern. 6. Sept. 1604, Gräfl. Stolb. Kanzler und Räte, Bestätigung dieser Vormundschaft. C 145 Justiz- u. Parteisachen bei gräfl. Hofkanzlei u. Regierung.

[2] Thalmansf. 10. Mai 1605 redet er nur von armen unerzogenen Kindern, Michaelis d. J. von einem Häuflein kleiner Kinder. C 145 Hofger.-Akten.

[3] 21. Juni 1605, gräfl. Kanzler an Asche u Eitel L C 145, Schriftst. von 1603—1607.

[4] Thalmansfeld 10. Mai 1605, Ulr. Grasemück an Kanzler Hackelbusch a. a. O.

habe zurücklassen müssen. Er wisse sich bei seiner Armut mit seinen kleinen Kindern nicht zu raten und könne wegen der Unkosten der Erbschaft weder satt noch froh werden. Wird ihm der Rest des Drittenpfennigs erlassen, so will er aus Dankbarkeit den Grafen „mit einem sechs Eimer Eisleber Wein, so gut er ihn bekommen kann", versehen.[1] Wir hören nicht, daß diese Bitte erfüllt wurde. Dagegen hielten die Räte den Joachim Ludolf an, seine Schwester wegen einer noch ausstehenden Forderung von 20 fl. 12 gr. 3 Pf. zu befriedigen.[2]

Als nach Joachim Ludolfs, des letzten ihrer Brüder, Ableben die Schwester des Nachlasses wegen die damals auf Schloß Mansfeld Hof haltende Gräfin um ihr Fürwort bat, trat diese auch beim Grafen Wolf Georg, den sie als „fr. gelibter Herr Sohn" anredet, für sie ein: Marie Ludolfs, Ulrich Grasemücken Frau, getröste sich nicht nur höchlich ihrer Fürsprache, sondern es sei auch ihr, der Gräfin, bewußt, daß sie eine gar kümmerliche doch ehrliche Nahrung führe.[3]

Die Grasemück scheinen bald darnach nach Eisleben gezogen zu sein, denn als Andreas Weber den Ludolfschen Erben zu Wernigerode den 18. Juli 1622 den Kaufbrief über das von ihm erworbene Ludolfsche Haus ausstellte, wird die Tochter des Organisten als Marie Ludloffs, Ulrich Grasemücken zu Eisleben Hausfrau, aufgeführt.[4]

d) Eitel Ludolf und der Ausgang der Familie Ludolf in Wernigerode.

Von des Organisten Kindern haben wir nun noch des einen Sohnes zu gedenken, der als Ludolf Ludolfs, Ludolphus Ludolphi,[5] den väterlichen Familiennamen auch als Tauf- oder Rufnamen führte, oder auch Eitel = d. i. bloß Ludolf genannt wurde. Daß er der jüngste war, wird, abgesehen davon, daß er bei gleichzeitiger Aufführung der Brüder hinter Joachim und Asche genannt wird, wiederholt unmittelbar ausgesprochen.[6]

---

[1] Michaelis 1605, Grasemück an Kanzler u. Räte a. a. O.

[2] Wern. 20. Nov. 1605, Stolb. Räte an Joachim Ludolf a. a. O.

[3] C 145 Justizsachen bei gräfl. Hofkanzlei u. Regier. C 145 X. Haus Mansfeld 29. Mai 1621. Sie läßt auch seine Gemahlin Barbara Maria und Fräulein Anna Hedwig, Graf Ludw. Georgs Tochter, die sich im Jahre darauf mit Graf Friedrich Ludwig v. Löwenstein-Wertheim vermählte, grüßen. Letztere wird sich vermutlich damals in Wernigerode aufgehalten haben.

[4] Stadtvogteiger.-Akten F. 24, 28.

[5] In dieser gelehrten lateinischen Gestalt bringt ihn das älteste Bürgeraufschwörungsbuch im Stadtarchiv: Ludolphus Ludolphi ist nach geleistetem eyde für einen bürger angenohmen den 24. Novemb. 1608.

[6] Ulrich Grasemück an Kanzler Hackelbusch Thalmansfeld 10./5. 1605; 1./6. 1605 er selbst an Graf Wolf Ernst C 145, Hofger.-Akten.

Er wird spätestens gegen 1575 geboren sein, da bereits am 28. Dezember 1600 sein nach dem Bruder Asche genanntes Söhnchen zu S. Nikolai begraben wird. Zur Zeit der Erbteilung Joachims und des Hausverkaufs 1621/22 war noch keins seiner Kinder, deren mindestens zwei ihn überlebten, zur Großjährigkeit gediehen.[1] Nach der Mutter Ableben muß er eine Weile mit Weib und Kind wegen einer Wohnung in Verlegenheit gewesen sein, da, wie wir schon erwähnten, sein Bruder Joachim ihn mit den Seinigen im Hause der Liebfrauenkirche bei sich aufnahm. Bei der Auseinandersetzung über das mütterliche Erbe übernahm er im Jahre 1605 der Eltern Haus und Hof für 1000 Mariengulden.[2] Am 14. Juli 1608 verfügte dann Graf Heinrich zu Stolberg an den Stadtvogt Johann Lutterodt, Asche Ludolf solle in seines Bruders Eitel Ludolf Behausung eingewiesen werden, die er auch kurz vor dem 28. Juli 1605 innehabt hatte.[3]

Von den vier Gebrüdern Ludolf ist Eitel L. der einzige, von dessen ehelichen Verhältnissen nichts unvorteilhaftes bekannt ist. Wir hörten schon, wie widerwärtig ihm die liederliche Wirtschaft seiner Brüder Ludolf und Asche war. Der erstere gibt freilich gelegentlich recht unvorteilhafte Nachricht von ihm. Er schmähe ihn, seinen Bruder, und sei ihm, „wenn ihm das Bier über die Nase komme" — d. h. im Trunk, mit Spieß und Rappier zu Halse gelaufen. Sein Kumpan sei dabei der Vetter Poppe Großstucke, der ihm jämmerliche Ehrenkränkung angetan. Er gönne diesem sein stolzes Selbstbewußtsein wegen seines Junkernstandes.[4]

Wie wir auch solche Angaben beurteilen mögen, sie geben uns jedenfalls eine lebendige Vorstellung von den schlimmen Zuständen in dem Ludolfschen Geschwister- und Verkehrskreise; aber wir dürfen dabei nicht übersehen, daß es sich um streitende Brüder und teilweise um Zornausbrüche in trunkenem Zustande handelt. Daß Eitel Ludolf in scharfen Gegensatz zu dem unordentlichen Bruder trat, spricht teilweise zu seinen gunsten. Merkwürdig ist die Bemerkung von dem Junkernstolz seines Vetters Poppo (Bernhard Friedrich) Großstucke „Stein-, Bauch-

---

[1] Am 9. Juli 1621 Maria Ludolfs, Grasemücks Frau, an Graf Wolf Georg zu Stolberg: „Meines Bruders Ludolfs Kinder Vormünder. Stadtvogteiger.-Akten F. 18.

[2] Thalmansfeld 10. Mai 1605, Ulrich Grasemück an den Kanzler Hackelbusch. C 145, Justizsachen beim Hofgericht 1603 – 1607.

[3] 28. Juli 1605, Asche Ludolf hat jüngstens sein Haus räumen und seinem Bruder Ludolf eintun müssen, C 145.

[4] Wern. 21. Juli 1605, C 145, Joachim Ludolf an Kanzler u. Räte.

schneiders, Oculisten und Wundarzts" — so volltönig bezeichnet er sich gelegentlich — in Röschenrode.[1] Auch der von den Schlägen des großen deutschen Krieges schwer betroffene Bruder Andreas, mit dem das aus dem Bauernstande hervorgegangene Geschlecht abstarb, nennt sich mit Selbstbewußtsein „Besitzer aller Großstuckischen Rittergüter."[2] Aber die Ludolf, die sich einen vornehmen Wappenschild erwarben, und ein Joachim Ludolf, der über den Stolz der Grotestucke hinwegsah, aber bald das gevierte Wappen führte, bald sich einer Gemme beim siegeln bediente, war von demselben Streben beseelt.

Nicht gar lange nachdem er das väterliche Haus seinem Bruder Asche hatte abtreten müssen, segnete Eitel Ludolf das Zeitliche, nachdem er noch am 23. November 1608 das wernigerödische Bürgerrecht erworben hatte. Zuletzt hatte er in Hans von der Heide's Hause in der neunten Rotte gewohnt.[3] Im September d. J. ist er noch in einer gerichtlichen Angelegenheit zu Rathause tätig.[4] Vor dem 7. März des Jahres 1610 ist er gestorben, denn an jenem Tage erklärt sein Bruder Joachim, daß er in acht Tagen alles Ding und Sachen aufzeichnen und schriftlich einbringen will, daraus die Vormünder ersehen können, wie es um seines seligen Bruders und dessen Kinder Nachlassenschaft „seines Wissens" bewandt sei.[4]

So kurz unsere Mitteilungen über die Ludolfschen Geschwister nur nur sein konnten, sie gewährten uns doch einen erschütternden Blick in die Geschicke und schlimmen sittlichen Zustände der Nachkommen einer von angesehenen ehrbaren Eltern abstammenden Familie. Zwei verkommene Brüder enden gewaltsam, bei dreien mangelt es an dem richtigen ehelichen Verhältnis, so jedoch, daß in dem einen Falle die zu nahe Blutsverwandtschaft die gewünschte kirchliche Traung nicht zuließ, in den beiden andern die Schuld lediglich an den beteiligten lag, wenn sie erst nachträglich und auch nicht in der rechten Gestalt getraut wurden.

Auch bei dem vierten Bruder wird seine Leidenschaftlichkeit, wenigstens in trunkenem Zustande, bezeugt, nicht aber im übrigen ein anstößiger Wandel. Fast in gleicher Weise tritt bei den seit 1604 noch lebenden Geschwistern in den Erbschaftsstreitigkeiten

[1] Ilsenburger Urkdb. II Vorr. S. CX.
[2] Das. S. CXI. In der Stammheimat am Südharz finden wir die Großstück nach dem Kirchenbuch zu Stolberg noch bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrh.
[3] Verhandlungen vom 4. Okt. 1653 in d. Prozeßakten über das Webersche, früher Ludolfsche Haus am Mönchehof hinter d. Schule, B 66, 3 im F. H.-Archiv.
[4] Ludloff Ludolphi entschuldiget Michael Müllern, bittet deßwegen abeschrifft der obligation vndt liquidation. Stadtbuch v. 1563—1615, Bl. 222 im Stadtarchiv zu Wernigerode.
[5] Ebendaselbst S. 269a.

die ungezügelte Selbstsucht und die dadurch geschürte Zwietracht der Familienglieder zutage, die immer aufs Neue das Einschreiten des Gerichts nötig macht.

In einem merkwürdigen Schreiben des Ulrich Grasemück vom 10. Mai 1605 kennzeichnet dieser das Wesen seiner Schwäger Ludolf dem gräflichen Kanzler Hackelbusch sehr deutlich. Er sagt, seiner Frau Brüder seien „stracks als wildtfangene tihre, die man nicht kan bendig machen", ferner, „daß sie ihres eigenen Rechtes leben, kayserfrey sein wollen." Die „beissigen Starrköpfe müßten durchs Los oder auf eine sonstige außerordentliche Weise auseinandergesetzt werden."

Die Richtigkeit dieses Urteils mußte der regierende Graf Wolf Ernst erfahren, der sich, als ein echter christlicher Gerichtsherr, alle Mühe gab, die Geschwister schiedlich friedlich auseinanderzusetzen, um ihnen auch bedeutende Gerichtskosten zu ersparen. Aber dieses Mühen war umsonst. In einem aber waren die Geschwister jedenfalls einig, nämlich in der Ausschließung ihrer unmündigen Nichte Anna, Michels Tochter, von der väterlichen und mütterlichen Erbschaft. Wie wir sahen, vermochten des früh verstorbenen Bruders Geschwister nicht den geringsten Beweis beizubringen, daß der Organist Joachim d. Aelt. seinen Sohn Michael und dessen Frau von der Erbschaft ausgeschlossen hätte. Michaels Tochter Anna war erst etwa drei Jahre nach des Organisten Tode geboren. Die Ludolfschen Geschwister machten nur geltend, daß von Annas Eltern kein ordentlicher richtiger Ehebrief aufzuweisen sei.[1]

Aber der Graf, die Räte und der für die Auseinandersetzung der Erben eingesetzte Ausschuß waren durchaus für einen gütlichen Vergleich. Am 21. September 1604 eröffnet Graf Wolf Ernst den sämtlichen Ludolfschen Erben zu Wernigerode, der für die Erbschaft bestellte Ausschuß habe ihm berichtet, wie all ihr Bemühen, die bevorstehende Teilung in billiger Weise zu schlichten, vergeblich gewesen sei, da sie ihnen nicht gehorchen, sondern ihres Rechtes leben und ihres verstorbenen Bruders Michael Töchterchen unerkanntes Rechtens wollen ausgeschlossen haben. Das befremde ihn sehr, da er doch ihnen allen wohl wolle und durch friedliche Uebereinkunft ihnen Kosten und Weitläuftigkeiten ersparen möchte.

Da nun seine Kommissare sich nicht fortwährend bei ihren Erbstreitigkeiten aufhalten könnten, so dringt er in sie, daß sie

[1] Später, am 11. September 1612, erhielt Joachim Ludolf von der Helmstedter Juristenfakultät den Bescheid, es sei, um Michaels Tochter erbfähig zu machen, der glaubwürdige Beweis zu liefern, daß ihre Eltern wirklich ehelich geworden seien, bis dahin sei das väterliche Erbe den anderen Kindern als einstweiligen Erben zu lassen. Stadtvogteiger.-Akten F. 18.

sich in der Teilung billig erzeigen und das was in der Teilung ihrer Nichte zugefallen sei, seinen Kommissarien und des Mägdleins bestätigten Vormündern folgen lassen sollten. Wenn dann irgend einer dawider Ansprüche zu haben meine, möge er diese auf dem ordentlichen Rechtswege verfolgen.

In einer eiligen Zuschrift an Asche und Eitel Ludolf Gebrüder zu Wernigerode heißt es, in der jüngsten Teilungsvergleichung sei klar abgeredet, was jeder Erbe bekommen und herausgeben solle und sei ihm darüber ein Zettel zugeschickt.[1] Läge uns dieser Teilungsvergleich vor, so gewännen wir eine genauere Einsicht in den Umfang des Ludolfschen Vermögens, aber er liegt nicht bei den Akten.

Soweit es an ihnen lag, haben die Ludolfschen Geschwister und ihre Erben es zu einem Vergleiche mit Michaels Tochter und Erben nicht kommen lassen. Im Juli 1617 erklärt Joachim Ludolf: Wir Erben die Ludeloffe haben schon seit vierzehn Jahren nach unserer Mutter sel. Tode gegen und wider unseres Bruders Michels Tochter prozessirt.[2] Und so gings fort, solange eins von den Geschwistern lebte. Aber die Michaelschen Erben fuhren dabei nicht schlecht, indem das gräfliche Gericht das Erbe in fünf Teile teilte und dabei Michaels Tochter mit berücksichtigte.[3]

Wir verfolgen hier nicht im Einzelnen die Streitigkeiten der Ludolfe untereinder um das mein und dein. Die gräfliche Regierung nahm sich der hinterlassenen Tochter Michaels an, mit deren Vormündern die Ludolfschen Geschwister gar nicht verhandelten. Joachim der älteste klagte wohl, so gegen den ihm geneigten Sekretär Wolfgang Stolberg, daß man gegen ihn parteiisch sei, besonders der Stadtvogt Witte, oder daß der Anwalt der Anna Ludolf durch sein Geschick zu ihrem Recht verholfen habe. Aber wahrscheinlicher ist es doch, daß man bei der Bestreitung des Erbrechts der Nichte die Gründe der Gegenpartei nicht anerkennen konnte. Stand doch Joachims eigener Ehebrief auf schwachen Füßen, und bei seinem Bruder Asche war er es ja selbst, der dessen Zulänglichkeit bestritt. Andererseits scheint er bei der Bestreitung des genügenden Michaelschen Ehebriefs seiner Sache nicht sicher gewesen zu sein, denn nachdem er diese seinem Gönner Wolfgang Stolberg gegenüber

[1] C 145.

[2] Halberstadt 1./7. 1617. F. 18, Stadtvogteiger.-Akten.

[3] Diese 5 beteiligten waren: 1. Joachim, 2. Asche, 3. Eitel Ludolf, 4. Maria Ludolf verehelichte Grasemück, 5. Michaels Tochter. Als Joachim Ludolf Anteil an 50 im Stadtgericht niedergelegten Gulden verlangt, bemerkt am 4. Juni 1606 Eitel Ludolf gegen Kanzler und Räte, die 50 fl. müßten in 5 Teile geteilt werden. C 145.

8*

versucht hat, macht er die Einschränkung: „es hätte denn ein Küster oder Schulmeister gethan, und der Herr Stadtvogt weiß wohl, da eine Person, so nicht ordiniret copuliret haben solte, solches nicht kräftig und bündig ist, und der Richter judiciren nicht disputiren soll.“[1]

Seit 1611 hatte Anna Ludolf einen natürlichen Vertreter ihrer Erbansprüche, indem sie am 21. Januar d. J. dem Wernigeröder Bürgerssohn Paul Rode die Hand zur Ehe gereicht hatte. Da sie ums Jahr 1591 geboren war,[2] so zählte sie bei ihrer Verheiratung gegen 20 Jahre. Ihr Gatte war damals noch Geselle, so daß er vielleicht schon ein Sohn des Paul Rode war, der 1593 das wernigerödische Bürgerrecht gewann.

Dem unordentlichen Joachim L. gegenüber erhielt Paul Rode wiederholt günstige gerichtliche Bescheide. Wegen einer Forderung von 100 Gulden wurde Paul Rode am 18. Juni 1616[3] auf herrschaftlichen Befehl an Joachim Ludolfs Wohnung verwiesen.[4] Im nächsten Jahre erfolgte die wirkliche Ausweisung Joachims aus seinem Hause. Er selbst klagt es dem Grafen Wolf Georg zu Stolberg, wie ihm auf Paul Rodes Schmeichelworte hin am Freitag nach Christi Himmelfahrt sein väterliches Haus und Hof verschlossen worden seien.[5]

Eine Stelle jenes Briefes, deren wir schon gelegentlich gedachten und die zunächst etwas befremdlich erscheint, erhält bei näherer Erwägung ein zur genaueren Schätzung des Ludolfschen Besitzes dienendes Verständnis: Joachim L. erwähnt vor dem Grafen, wie Paul Rode schon vorher — also vor dem Jahre 1617 — über 2000 Gulden wider Gott und Recht aus den Ludolfschen Gütern bekommen habe. Erscheint diese Summe etwas hoch, so haben wir schon angedeutet, daß wir aus den Akten nie eine genaue Vorstellung von den Lehen und Liegenschaften der Familie gewinnen, wohl aber von allerlei Lehn- und Besitzbriefen hören, die ein Geschwister dem andern vorenthält.

Als nämlich nach einer im Jahre 1621 vorgenommenen Teilung des zugemachten Hauses und Hofes der Ludolfe Paul

---

[1] Wern. Neujahrst. 1618. C 148, Parteisachen bei gräfl. Hofkanzlei und Regierung 1589—1622 (1646).

[2] Weil sie nach dem Kirchenb. Oberpfarrgemeinde 1662 71jährig starb.

[3] Sekretär Herm. Lüdecke: Namens des Grafen Wolf Georg wird der Stadtvogt Jak. Witte beauftragt, die gebetene Hülfe wider Joachim Ludolf in s. Wohnung wirklich zu vollziehen.

[4] Vgl. Wern. 24. April 1629, Stadtvogt Jak. Witte an die gräflichen Räte zu Stolberg. Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12.

[5] 1. Juli 1617.

Rode, auf einen Erbvertrag gestützt, wegen seiner Frau 200 Gulden fordert, setzen sich die Erben Joachim und Eitel Ludolf und Marie Ludolf, verehelichte Grasemück, dagegen, indem sie geltend machen, „daß die Rodische an ihrem zugeteileten Holtzberge wol so viel mehr als die andern Ludolffischen Erben und diese 200 fl. austrügen, bekommen hätte.“[1] Hier haben wir es also mit dem Ludolfschen Holzberge, dem Organistenberge oder Organistenkopfe zu tun, von dem wir ja schon aus dem Verkaufsbriefe wissen, daß er an Anna Ludolf und mit ihr durch die Heirat mit ihr anfangs 1611 an Paul Rode gekommen und im Jahre darauf an die Stadt Wernigerode veräußert war.[2]

Diese Forderung der 200 Gulden, die auch der Stadtvogt Witte als eine berechtigte anerkannt zu haben scheint, wurde von der Rodischen nicht aufgegeben und machte noch von sich reden. Ihrer wird bei einer Erbteilung gedacht, die im Jahre 1621 nach Joachim Ludolfs Tötung vorgenommen wurde. Da damals keiner aus der Familie in der Lage war, das Ludolfsche Stammhaus hinter der Schule auf dem Klint zu übernehmen, so sah man sich veranlaßt, dieses Erbstück zu veräußern.

Als Käufer von Haus und Hof fand sich ein wohlhabender Mann in dem „ehrenfesten und kunstreichen Andreas Weber, Fürstlich bischöflichem Münzmeister zu Halberstadt“, der das Besitztum für 500 Taler übernahm. Andreas Weber stammte aus Goslar, war aber nach Wernigerode gezogen und hier am 18. Februar 1614 Bürger geworden. Kurz vorher hatte er am 24. Januar d. J. Nikol Ottos Witwe geheiratet und war zu ihr in Johann Erfurts Haus in der Breitenstraße gezogen.[3] Zwar ist er bereits von 1615 ab Münzmeister zu Nordhausen,[4] aber wie die wernigerödischen Schoßbücher zeigen, bewahrte er noch 1620 das wernigerödische Bürgerrecht, dessen er auch gelegentlich gedenkt. Aus Nordhausen den 2. Juli 1649 liegt uns noch abschriftlich ein an den wernigerödischen Syndikus Sigism. Chemnitz geschriebener Brief vor;[5] in Verhandlungen

[1] Wernigerode, den 24. April 1629, der Stadtvogt Jak. Witte an die gräfl. Räte zu Stolberg. Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12.

[2] S. oben S. 63 f., vgl. auch S. 82.

[3] Verhandlungen auf gräfl. Kanzlei vom 4. Oktober 1653 in den Akten über das Ludolf-Webersche Haus in Wernigerode B 66, 3 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

[4] Harzzeitschr. III, Festschr. S. 35. Im Jahre 1642 wohnt er in Nordhausen am Falltor in der Bäckergasse. Harzzeitschr. 21 (1888), S. 366.

[5] In den Akten über das Ludolf-Webersche Haus in Werniger. B 66, 3 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

vom 25. Mai 1652 wird „weiland Andreas Webers", also des damals bereits verstorbenen gedacht.[1] Dieser zu Wernigerode in naher Beziehung stehende Mann erwarb also das Organistenhaus. Da der Erlös unter die Ludolfschen Erben zu verteilen und an eine friedliche Vereinbarung nicht zu denken war, so verhandelte Weber mit dem Stadtgerichte und legte hier die Kaufsumme nieder. Das geschah am 18. Juli 1621 in Gegenwart von Joachim Ludolfs Witwe Dorothea, ihres Bruders Melchior Eichenberg und der Marie Ludolf, verehelichten Grasemück. Eitel Ludolfs Frau war wohl schon längst verstorben; ihrer wird nicht gedacht, wohl aber der Vormünder von Eitel Ludolfs noch nicht volljährigen Kindern.

Von der Kaufsumme erhielten 400 Gulden weniger 2 Taler 6 Gr. Eitel Ludolfs Kinder, die deren Vormünder Hans Kruper und Wennemar oder Wendel Putman für sie in Empfang nahmen. Hundert Taler wurden dem Melchior Eichenberg aus Wolfenbüttel, dem Bruder von Joachims Witwe, behändigt.

Außerdem nahm Mag. Joh. Fortman die der Silvesterkirche wegen der Kosten für Asche Ludolfs Begräbnis gebührenden 20 Taler in Empfang.[2]

An weiteren Unkosten für das Begräbnis Asche Ludolfs wurden an Christoph Schaper 13 Gulden 7 Groschen gezahlt.

Noch erhielt Melchior Eichenberg 21 Taler wegen der Kosten des Joachim Ludolfschen Begräbnisses. Diese drei letzteren Posten wurden, wie es in dem über die Teilung aufgesetzten Schriftstück heißt, von den Vormündern bewilligt.[3]

Hiermit waren also die Erben des Organisten Joachim L. bis auf die seines Sohnes Michael abgefunden. Von dem kinderlos verstorbenen Asche ist nicht mehr die Rede, weil seine Witwe eine zweite Heirat eingegangen, mittlerweile wohl auch bereits verstorben war. Aber auch des Michaelschen Teiles vergaß das Stadtgericht nicht, indem 200 Gulden im Gerichte niedergelegt blieben, bis die Ludolfschen Erben sich mit Paul Rode verglichen haben würden. Da die Erben teilweise in großer Bedrängnis waren, so wurden von diesen 200 fl. am 21. August 1621 der Marie Ludolf, Ulrich Grasemücks Frau, auf des Kanzlers Joh. Hackelbusch Schreiben und Wolf v. Berßels Revers 50 Gulden verabfolgt, am 19. Januar 1622 an Joachim Ludolfs Witwe 30 Gulden, so daß noch 120 Gulden zurückblieben.

---

[1] A. a. O.

[2] Fortman stellte darüber dem Stadtvogt Witte am 19. Juli 1619 eine Empfangsbescheinigung aus.

[3] An Gerichtskosten erhielt 1 Taler 30 Gr. der Gerichtsknecht, 2 Taler der Gerichtsprokurator.

Als das Stadtgericht im Jahre 1621 namens der Ludolfschen Erben jenen Kaufvertrag schloß, hatte bereits das in der Geschichte des Münzwesens so berüchtigte Kipper- und Wipper-Unwesen begonnen und die Vormünder und Erben beklagten sich so nachdrücklich wegen der von Weber gezahlten zu leichten Münze, daß dieser sich zu einer nicht unansehnlichen Verbesserung des Kaufgeldes zugunsten der Erben entschloß.

Das darüber zu Wernigerode am 18. Juli a. St. 1622 aufgesetzte Schriftstück ist merkwürdig genug, um hier nach seinem ganzen Inhalt wiedergegeben zu werden.[1]

Nachdem, heißt es darin, vor nunmehr einem Jahre das Gräfl. Stolb. Stadtgericht zu Wernigerode mit Zuziehung und Bewilligung Hans Krupers und Wendemar Putmans, als verordneter Vormünder der Kinder des verstorbenen Eitel Ludlof, der Frau Marie Ludlof, Ulrich Grasemücke's zu Eisleben Hausfrau, und des bestätigten Kurators der Orthie, Joachim Ludlofs Witwe, des Joachim Ludlof Haus mit Garten und allem Zubehör und Gerechtigkeiten zu Wernigerode hinter der Schule dem ehrenfesten und kunstreichen Andreas Weber, bestätigtem Fürstl. Bischöflichen Münzmeister zu Halberstadt, für 500 Taler Münze in Schreckenbergern zu 6 Lot und 62 Stück auf die Mark erblich verkauft und gedachte Vormünder sich wegen der zu ihrer Mündlein Anteil an leichter Münze empfangenen Kaufgelder nach geändertem Münzwesen verkürzt befunden, so haben sich die Vormünder mit Andreas Weber, dem Münzmeister, zur Beilegung dieser Irrungen verglichen und vertragen: Andreas Weber hat in Erwägung, daß die ausgezahlten Schreckenberger damals noch sechslötig gewesen, wegen Verbesserung solches Geldes fünfzig Taler nachzuschießen versprochen und das auch getan. Die Vormünder sind zufrieden gewesen, wenn A. Weber ihnen zwanzig Taler in guter gangbarer Münze zahlt und die 120 Gulden Wernigerödischer Währung, die von den Kaufgeldern noch im Stadtgericht liegen, nach des H. Stadtvogt Jak. Witte Bewilligung und gütlicher Vereinbarung verbessern wird. Sie werden dann dem A. Weber nicht nur diesen Kauf gewähren, sondern auch ihn und die seinigen wider Paul Rode's und Melchior Eichenbergs An- und Zusprüche dieses Hauses halben in alle Wege vertreten.[2]

---

[1] Es findet sich von der kunstgeübten Hand Webers geschrieben abschriftlich in Fach 24, 28 der Stadtvogteiger.-Akten im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

[2] Als Zeugen sind zugegen der Stadtschreiber Johann Ebeling, der Schulkollege Jak. Christian Meinhardus u. H. Matthias Kratzenstein, Bürger und Weißbäcker. Beglaubigt von Heinrich Jordans, gräfl. Rat.

In dieser so sorgfältig vor Gericht und Zeugen abgefaßten gütlichen Vergleichung Andreas Webers mit den übrigen Erben war nur wieder gegen die Ansprüche des einen Erben, nämlich Paul Rode's wegen seiner Frau, Michael Ludolfs Tochter, Partei genommen, indem die Vormünder Marie Grasemücks und der Eitel Ludolfschen Kinder den Käufer des Hauses gegen die Ansprüche Paul Rodes, auch Melchior Eichenbergs, des Bruders von Joachim Ludolfs Witwe, vertreten, d. h. beider Ansprüche ausschließen wollten.

Dieses Verfahren gab Veranlassung zu zwei Nachspielen, die wir beide mit dem Hintergrunde des schrecklichen deutschen Krieges sich zutragen sehen.

Paul Rode und seine Miterben waren nämlich nicht gemeint, auf die ihnen gerichtlich zugebilligten Ansprüche an die im Stadtgerichte noch niedergelegten, oder nach Aushändigung von 80 fl. auf Reverse noch zurückgebliebenen 120 Gulden zu verzichten. Jedenfalls war es auch die Not, die ihn antrieb, seine Ansprüche geltend zu machen.

Am 8. April 1629 stellt Rode den gräflich-stolbergischen Räten vor: er habe vor diesem — wie wir wissen ums Jahr 1615 — seinen Schwager Joachim Ludolf 100 Gulden halber, die er seiner Hausfrau Anna Ludolf Ostern 1615 und 1616 zahlen sollen, belangen müssen. Bei Verfolgung dieser Sache hat er auch einen gerichtlichen Zwangsvollstreckungsbefehl erlangt, der an des Schwagers Hause ausgeführt wurde.

Dieser seiner Forderung wegen sind beim Verkauf von Joachims Haus und Hof an Andreas Weber 200 Gulden zurückbehalten. Er hätte das Geld damals zu heben Macht gehabt: „Weilen es aber in den heillosen Kriegszeiten gewesen und in anno 1621, da die nundinationes monetariae am allermeisten in Schwang gegangen, hat mich die offenbahre und hell am lichten Tage ausstehende enormissima fusio und vermutliche reprobation oder Bondisirung sothaner leichter Sorten, welche auch kurz darauf meistenteils erfolget, abgeschreckt.“ Er erwähnt dann, wie einzelnen andern Gläubigern an die hundert Gulden von diesen beim Gericht niedergelegten Gulden gegen Gewährleistungsscheine ausgehändigt seien, so daß er nun fast nicht wisse, wie er noch zu seiner Forderung gelangen könne, zumal Joachim Ludolfs Güter verkauft und der Käufer, Andreas Weber, jetzt bei diesem Kriegswesen nicht zu erreichen sei; Webers Behausung — also das Ludolfsche Haus — stehe ganz öde. Weber lasse sich wegen eines ansehnlichen Nachstandes an der wöchentlichen Kriegsschatzung zu Wernigerode nicht blicken. Daher bittet Rode die gräflichen Räte, sie möchten ihm „mit voriger großgünstiger

Affection wohlzugethan bleiben", die Forderung erwägen und dann dem Stadtvogt und Gerichtsschöppen Befehl erteilen, ihm die noch in gräflicher Verwahrung liegenden Sorten nicht allein ausfolgen zu lassen, sondern auch ins Gerichtsprokoll fideliter zu verzeichnen, daß er sich durch das Heben solcher geringwertigen Münzen im geringsten nichts præjudiciret haben, „besondern mir meine ex capite litterae verliehene Noturft protestando reserviert haben wolle", wie er denn jetzt einen solchen Vorbehalt und Verwahrung der minderwertigen Münzen wegen aufs feierlichste ausspreche und bedinge.

Ob wirklich Rode mit seiner Forderung lediglich der geringwertigen Münze wegen im Jahre 1621 nicht gleich hervortrat, erscheint zweifelhaft. Da der Vergleich vom 19. Januar 1622 von dem gräflichen Rat Heinrich Jordans beglaubigt ist, so scheint hier die alte „großgünstige Affection" der gräflichen Räte nicht gewaltet zu haben, denn Jordans war mit Eitel Ludolfs Erben verschwägert und somit ein natürlicher Bestreiter der Rode'schen Ansprüche. Aber im Jahre 1629 muß wieder ein anderer Wind geherrscht haben, denn schon nach ein par Wochen, zu Stolberg am 25. April 1629, verfügten Friedrich von Uder und die stolbergischen Räte, daß der Stadtvogt Witte dem Paul Rode mit seinem Protest ad acta die leichten 80 Gulden aushändige.[1]

So scheinen die Rodeschen Ansprüche bis auf die Verwahrung wegen der leichten Münze und die wegen derselben verlangten „Besserung" befriedigt. Zur Erlangung dieses verhältnismäßig geringen Ausstandes versuchte nun Anna Rode noch nach einer Reihe von Jahren, als der entsetzliche Krieg sich zum Ende neigte, den Weg der rohen Gewalt. Freilich waren es Armut und Elend, die sie zu diesem verwegenen Vornehmen führten,[2] aber sittliche Verkommenheit wird die äußere Not begleitet und diese um so größer gemacht haben. Gewiß schon um einigen Schutz zu haben ging Rodes Tochter Anna, die also nach der Mutter genannt war, eine Soldatenehe ein oder, wie Andreas Weber sich ausdrückt, „behängte sich" mit einem Soldaten. Ihr Vater wird bald nach 1629 gestorben sein, wo wir ihn in unseren Quellen zuletzt genannt fanden.

---

[1] Wern. 24. April 1629 erst fragte Witte bei den Räten dieserhalb an. Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12 im Fürstl. H.-Archiv u F. 24, 28 daselbst.

[2] Wenn Andreas Weber im Jahre 1645 meint, dem Paul Rode wären von den im Wernigeröder Stadtgerichte niedergelegten Geldern weniger des Rechtes wegen als vielmehr aus Erbarmen um seiner Armut und Elends willen 50 fl. ausgehändigt worden, so ist das zwar eine Verwechslung mit Marie Ludolf, Grasemücks Frau, aber der bemitleidenswerte Zustand trifft offenbar auch bei Rodes Frau zu.

Als nun vom zweiten bis zehnten Juli 1645 die Stadt Nordhausen mit zwei Reiterregimentern belegt und Andreas Webers, des damaligen Münzmeisters zu Nordhausen Haus von eingelegtem Kriegsvolk voll war, erschien Paul Rodes Witwe mit ihrer Tochter nebst deren und noch zwei andern Soldaten, um von dem in großer Not und Drangsal sitzenden Münzer das Aufgeld oder die „Besserung" der wegen ihres mütterlichen Erbes noch rückständigen zweihundert Gulden zu fordern.

Aber was die Gewalt zu erpressen suchte wurde mit Gewalt zurückgewiesen. Weber, der bei dem Hauskauf nur mit dem Gericht zu tun und dabei wegen der Rodeschen Forderung Sicherung erhalten hatte, war in der Lage eine größere Mannschaft aufzubieten, als die Rodesche Witwe und Tochter mit ihren drei Soldaten: Zwei Korporale, die bei ihm im Quartier lagen, kamen ihm mit ihren Reitern zuhülfe und wiesen die ungestümen Eindringlinge zurück.[1] Von der jüngeren Anna Rode oder Rohe[2] und ihrem Soldaten, dessen Namen wir gar nicht kennen, hören wir weiter nicht. Ob er, den das rasche Schicksal forttrieb, ihr treue Liebe bewahrte oder ob er den Soldatentod starb, sie aber sich zergrämte und im Elende unterging, wir wissen es nicht. Die Mutter aber, Paul Rodes Witwe, kehrte nach Wernigerode, dem Geburtsort ihres Gatten zurück und starb dort 71 Jahre alt, als die letzte Schwiegertochter Ludolfs des Organisten, in dürftigen Verhältnissen. Am 13. Juli 1662 wurde sie auf dem Gottesacker des S. Jürgenhospitals bestattet, das Leichentuch aus der Kirche geliehen.[3]

Schon mit dem am 29. Dezember 1620 getöteten ältesten Sohne Joachim war der Familienname des langjährigen Organisten bis auf die Nachkommenschaft des jüngsten Sohnes Eitel Ludolf erloschen. Dieser hinterließ Kinder, die noch im Jahre 1622 unmündig waren. Die Großjährigkeit seines Sohnes Johann muß aber bald darnach eingetreten sein, denn der zu Ende des 16. Jahrhunderts in die Ehe getretene Vater war bereits vor dem 7. März 1610 verstorben. Im Jahre 1629 tritt denn auch Hans Ludolf bereits handelnd auf: Als damals Paul Rode Anspruch auf die gerichtlich niedergelegten 200 Gulden machte, trat Hans Ludeloff mit seinen Tanten, Joachim Ludolfs Witwe und Marie, Ulrich Grasemücks Frau, dieser Forderung entgegen.[4]

---

[1] Nordhausen 28. Juli 1645, Andreas Weber Münzer an den Stadtvogt Joh. Bodinus zu Wernigerode praesent. 13. August d. J. Stadtvogteiger.-Akten F. 24, 28 im F. H.-Archiv zu Wernigerode.

[2] So lautet der Name in der volkst. Mundart in dem eben angef. Aktenstück.

[3] Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde 2. Band.

[4] Stadtvogteiger.-Akten F. 21, 12.

Mit Johann, dem einzigen Mannsspross der Ludolfe, der von Eltern abstammte, gegen deren christliche Ehe nichts einzuwenden war, kam die Familie noch einmal empor und pflanzte sich in einer Reihe von Nachkommen fort. In der eisernen Zeit, in der er lebte, widmete Johann sich dem Waffenhandwerk und war im Jahre 1630 Kornet in Röm. Kayserl. Majestät Diensten. Er war mit dem früheren gräflichen Kanzler Heinrich Jordans verschwägert. Aus Halberstadt den 14. Okt. d. J. schreibt letzterer an den Stolbergischen Hauptmann v. Uder und Räte, daß nach seiner Wiederkunft von Regensburg sein freundlicher lieber Schwager Johann Ludolf, Kaiserlicher Kornet, ihm gemeldet, wie Heinrich Penselin, Verwalter des Hofs Schmatzfeld, wider Heinrichs Hausfrau mit einer Liquidation eingekommen und sie darauf Zwangsvollstreckung erhalten habe. Da sichs aber so verhalte, daß seine Schwägerin mit Penselin liquidiert und das, was sich als Schuld klar ergeben, teilweise schon bezahlt habe und für das übrige Johann Hauswolf als Bürge hafte, so sei von dieser Hülfe Abstand zu nehmen.[1]

Im Jahre 1634, nachdem er wohl an manchem Kampfe teilgenommen, sehen wir Johann Ludloff im Reiterregiment Schaffgotsch zum Rittmeister emporgestiegen. Sein Standort ist Osterwiek, wo wir ihn zu den adlichen Kreisen in persönlichen Beziehungen finden.[2] Der Chef seines Regiments Hans Ulrich Schaffgotsch, der früher als treuer Anhänger des Kaisers diesem auf eigene Kosten zwei Reiterregimenter errichtet und unterhalten hatte, war, da im Jahre 1632 sein Regiment dem Generalwachtmeister Wallenstein unterstellt wurde, in schwere Bedrängnis geraten und in dieser Lage, obwohl innerlich dem Kaiser treu, dazu verleitet worden, ein doppeltes Spiel zu treiben. Seit dem 24. Februar 1634 war Sch. verhaftet, zuletzt kam er nach Regensburg, wo er nach schauerlicher dreistündiger Folterung am 5. Juli 1635 hingerichtet wurde.[3] Der unglückliche Chef seines Regiments schmachtete, als der Rittmeister Johann Ludolf jenes Tauffest feierte, in schweren Banden, und sah seine vier Monate später erfolgende Hinrichtung vor Augen. Ludolfs Wohnsitz war also damals, und vielleicht schon mehrere Jahre vorher, nicht mehr

[1] Stadtvogteiger.-Akten F. 18, 52. Die Bürgschaft Joh. Hauswolfs, Amtsschreibers zu Langenstein, für die Schapersche Witwe über 20 Taler 24 gr. 9 Pf. aus Wern. 8. Febr. 1627 liegt bei.

[2] Am 26. Okt. 1634 steht der von schaffkutze Rittmeister Ludloff zu Gevatter bei einem Kinde des Stadtvogts Hinricus Cludius mit mehreren Adlichen. Nach dem Kirchenbuch zu Osterwieck von Herrn Pastor Dr. Lindner gütigst mitgeteilt

[3] P. Krebs in der Allg. D. Biogr. 30, 541—545.

Wernigerode, sondern das benachbarte Osterwiek, wenn auch die Beziehungen zu der Vaterstadt fortdauerten.

Was wir ferner von ihm hören, läßt uns ihn als in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebend erkennen. Im Jahre 1635 übergab ihm, „dem edlen vesten manhafften Johan Ludloffen, Rittmeister", sein Vetter Andreas Großstucke, der, als seine reichen Lehngüter durch den verheerenden Krieg entwertet und verwüstet waren, in die Weite zog um fortan als der letzte Sproß der vorher wohlhabenden Familie aus dem Gesichtskreise zu verschwinden, zu getreuer Hand eine halbe Hufe zu Langeln, damit er in seiner Abwesenheit, soweit er in der Kriegszeit die Zinse erheben könne, was recht und billig sei davon gebe.[1]

Gewaltiger Wechsel der Geschicke zur Zeit des verheerendsten aller Kriege! Als der letzte verarmte Mannssproß der Familie, durch welche die Ludolf zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt waren, verzweifelnd ins Elend zog, war der damals einzige männliche Nachkomme Ludolfs des Organisten, der Rittmeister vom Regiment Schaffgotsch, zu einem gewissen Wohlstande gelangt, der nächste Vorgesetzte dieses Regiments aber als Hochverräter schmählich hingerichtet, den Kindern des fürstlich reichen semparfreien Hans Ulrich Schaffgotsch ihr reiches Erbe entrissen. Erst nachdem Ulrichs Söhne ihren Glauben gewechselt hatten und im Jahre 1636 vom evangelischen Bekenntnis zur römischen Kirche übergetreten waren, erhielten sie ihre Besitzungen am Riesengebirge zurück.[2]

Von des Rittmeisters guten Verhältnissen zeugen auch die Nachrichten über ein von ihm in Anspruch genommenes goldenes Wertstück. Aus Osterwiek den 6. März 1637 schreibt er an den Grafen Christoph zu Stolberg, der Graf werde in gnädigem Andenken haben, wie der kurz vorher, im Jahre 1636, verstorbene Stadtvogt Jakob Witte in einer Rechtssache zwischen ihm und Hermann Lüdeckes Witwe und Erben wegen einer goldenen Kette oder 100 Taler eine gütliche Vergleichung gesucht. Der Graf habe die „Hülfe", d. h. die zwangsweise Befriedigung Ludolfs angeordnet. Ehe diese aber in Vollzug gesetzt wurde, sei Witte verstorben. Der Rittmeister bittet nun den Grafen, ihm zu dem seinigen zu verhelfen und dem neuen Stadtvogt Heinrich Bohne dieserhalb Befehl zu erteilen. Graf Christoph verfügt denn auch daraufhin an den Stadtvogt, in dem über die Sache aufgenommenen Protokoll nachzusehen und nach dem Befunde zu handeln.[3]

---

[1] Ilsenburger Urkundenbuch II, S. CXI.
[2] P. Krebs a. a. O.
[3] Stolberg 8. März 1637. Stadtvogteiger.-Akten.

Wie bei des Rittmeisters Großvater, dem Organisten Joachim Ludolf, wurde auch sein Vermögen vorzugsweise durch Heirat erworben. Wir sahen, wie im Jahre 1630 der damalige Kornet mit dem wohlhabenden gräflichen Rat, späteren Syndikus in Halberstadt Heinrich Jordans verschwägert war.[1] Im Jahre 1637 erscheint Elisabeth, Andreas Schapers Witwe, als des Rittmeisters Hausfrau. Auch die Schaper waren eine in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebende der Landwirtschaft sich widmende Familie.[2] Denn obgleich Johann L. bis an sein Ende den Charakter als Rittmeister behielt, so war er doch dabei Ackerwirt und Gastgeber in dem Landstädtchen Osterwiek. In der letzteren Eigenschaft lernen wir ihn schon im Jahre 1635 kennen.[3]

Johann Ludolf setzte nun die seit 1620 auf zwei Mannsaugen stehende Familie des Organisten Joachim L. fort. Von den sieben Kindern, die ihm geboren wurden, fünf Knaben und zwei Mädchen, hatten seine Söhne Philipp und Joachim Nikolaus wieder Kinder. Letzterer, Bürger, Brauer, Ackermann und Gastwirt, zeugte mit Katharina Bode drei Söhne. Und als er im Jahre 1705 dreiundsechzigjährig mit Katharina Elisabeth, Tochter des „großachtbaren Wachtmeister-Lieutenants Bürgers und Brauers Prasun" in eine zweite Ehe getreten war, wurde im Jahre 1708 noch ein Söhnchen geboren. Erst am 13. Oktober 1715 segnete er im 74. Lebensjahre das Zeitliche.[4]

Wir sehen, daß bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein die späteren Nachkommen des Organisten ihren Stand als Ackerwirte und Gastgeber bewahrten. Längere Zeit noch behauptete sich auch der Rufname des wernigerödischen Organisten: Nicht nur der den Stamm fortsetzende vierte Sohn des Organisten Joachim Nikolaus, sondern auch dessen dritter Sohn Joachim Christian bewahrten den geehrten urgroßväterlichen Rufnamen Joachim durch mindestens anderthalb Jahrhundert.

Außer dem Rittmeister Johann lernen wir von den Kindern Eitel Ludolfs, des jüngsten Sohnes des Organisten, nur noch

---

[1] Stadtvogteiger.-Akten Fach 18, 52.

[2] Ueber die Schaper, insbesondere Andreas Sch. s. Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen XV, S. 615–617 mit Siegel Nr. 108 auf Tafel XIV. Die Schapersche Verschwägerung mit den Ludolf muß schon über Johann L.'s Vermählung zurückreichen. Im Juli 1612 streckt Christoph Schaper 13 fl. 7 Gr. zu Asche Ludolfs Begräbniskosten vor. Am 12. Okt. 1615 klagen die Schaper deshalb gegen Jochim L. Stadtvogteiger.-Akten 21, 17, dann wieder 1621.

[3] Urkdb. des Kl. Ilsenburg II, CXI.

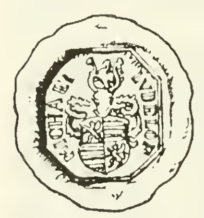
[4] Kirchenbuch von S. Stephan in Osterwiek, nach gütiger Mitteilung des Herrn Pastor Dr. Lindner vom 17. April 1906.

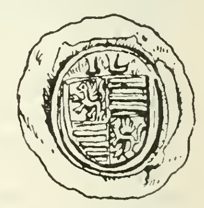
eine Tochter Marie kennen, die vermutlich nach ihrer Tante Marie L., verehelichte Grasemück, genannt war.

Daß Ludolfs des Organisten Geschlecht ausgestorben sei, steht keineswegs fest, ja, es ist das kaum anzunehmen, da wir von fünf Enkelsöhnen seines nach Osterwiek gezogenen Enkels Johanns des Rittmeisters wissen, die ihren Vätern Philipp und Joachim Nikolaus Ludolf zwischen 1673 und 1708 geboren wurden. Da das Kirchenbuch ihrer Vaterstadt Osterwiek uns von keinem derselben die Zeit des Ablebens angibt, so mögen sie oder einer oder der andere von ihnen anderswohin gezogen sein und dort ihr Haus gebaut haben. Ein Ludolf kehrte in die Grafschaft zurück, wo er uns im Jahre 1711 als Ludlof (etwa Eitel Ludolf?) der alte gräfliche Förster zu Ilsenburg begegnet.[1] In Osterwiek stirbt das letzte uns bekannte Glied des Hauses in Katharina Magdalena „Ludolphin" dahin, die am 24. Januar 1742 als Meister Johann Heinrich Zilligs Ehefrau von hinnen schied und vier Tage darauf beerdigt wurde.[2]

e) Wappen und Siegel der Ludolf.

Nicht das letzte, was uns, vom Standpunkte der Altertumskunde aus betrachtet, die schicksalsreiche Organistenfamilie Ludolf zu Wernigerode merkwürdig macht, ist das von ihr angenommene heraldisch geschmackvolle Wappen, das uns in zahlreichen von den Geschwistern Joachim, Asche, Eitel Ludolf und des letzteren Sohne, dem Rittmeister Johann Ludolf, zum Briefverschluß und bei geschäftlichen Urkunden untergedrückten Handringsiegeln zwischen 1606 und 1637 im Fürstlichen Archive zu Wernigerode erhalten ist.





[1] Er ist am 4. April 1711 Zeuge bei einer Grenzbesichtigung des Drübecker Gemeindeholzes am Rösenteich in unmittelbarer Nähe des Ilsenburger Tiergartens. Acta der Gemeinde Drübeck Holzung und deren Verwüstung betr. B 66, 8 im F. H.-Archiv.

[2] Herr Past. Dr. Lindner in Osterwiek, 27. April 1906 nach dem dortigen Kirchenbuch. — Familien d. Namens Ludolf leben noch hie und da in der Prov. Sachsen, in Braunschweig und Hannover fort. Eine ältere Spur der Ludolf oder Lulof begegnet uns auch in Michaelstein: „1612 d. 12. Julii der Wiltschütz auf Junker B. [artold v. Gadenstedts?] hauß vorm Westernthor ein tochter Barbara tauffen lassen; die gefattern: Lulof von Michelstein, Barbara Wulfs, Andres Jegers fraw, Hans Faulbaum." Kirchenbuch der Oberpfarrgemeinde zu Wern. Wir sahen des Organisten ältesten Sohn im benachbarten Blankenburg verkehren.

Es läßt im 1. und 4. Felde eines gevierten stehenden Schildes einen Greifen (geflügelten Löwen) sehen, im zweiten und dritten je drei wagerechte Balken. Bei dem vollständigen Wappen steht auf dem Schilde ein Helm mit herabhangenden Helmdecken; auf dem Helme als Zier zwischen zwei Büffelhörnern der Greif (Greif-Cherub).

Die Farben dürften sein: die Greifen golden und blau, die Balken rot in Silber, auf dem Helme die Büffelhörner blau-golden und weiß-rot geteilt, die Decken in denselben Farben.[1]

Daß dieses Wappen kein altüberkommenes, so zu sagen gewachsenes, sondern ein um die Gebühr von einem kaiserlichen Hofpfalzgrafen verliehenes sei, würde der in diesen Dingen nur einigermaßen bewanderte sofort am Stil und an den Schildzeichen erkennen, auch wenn wir keine ausdrückliche Nachricht darüber besäßen. Nun ist aber eine solche vorhanden: Die Schwester dessen, dem das Wappen verliehen wurde, Maria Ludolf verehelichte Grasemück, führt, wie wir schon gelegentlich erwähnten, in einem Schreiben vom 9. Juli 1621 an den Grafen Wolf Georg zu Stolberg unter den Familienurkunden und sonstigen Stücken, die ihre Schwägerin Dorothea Ludolf, Witwe Joachim Ludolfs, zu ihrem Bruder Melchior Eichenberg nach Wolfenbüttel verschleppte, auf: „Einen Wapen Brieff, welchen mein Bruder Michel S. erworben, undt von Pauel Rhoden meinem Sohne gegeben worden, Ihme auch geliehen.“[2]

Ein solcher Wappenbrief und darnach gefertigte Petschafte und Handringe sind an und für sich nichts merkwürdiges und seltenes, aber so groß ihre Zahl auch sein mag, für Stadt und Grafschaft Wernigerode ist es doch gegenüber der Unzahl überlieferter bürgerlicher und bäuerlicher Siegel von der einfachsten Hausmarke an bis zu mancherlei figürlichen Schildzeichen doch etwas ganz seltenes.

Uns sind aus älterer Zeit außer dem Ludolfschen Wappenbriefe nur noch zwei andere bekannt, einer für den gräflichen Rentmeister Wilhelm Reifenstein vom Jahre 1532, ein zweiter vom Jahre 1549 für Arnold Lamberg. Beide sind insofern nicht unwesentlich von einander verschieden, als der erstere unmittelbar von Kaiser Karl V. am 30. Juni 1532 zu Regensburg ausgestellt ist und sich daher im Entwurf noch heute im Adelsarchiv des Kaiserlichen Ministeriums des Innern zu Wien

---

[1] Die Angabe der Farben von unserem in heraldischen Fragen überaus bewanderten Freunde Prof. Ad. M. Hildebrandt. Berlin 12. Sept. 1905.

[2] Stadtvogteiger.-Akten F. 18, 51 Forderungen und Streitigkeiten der Ludolf untereinander im F. H.-Archiv.

aufbewahrt findet,[1] während den letzteren der bei diesem Kaiser in hohem Ansehen stehende Mathematikus und Hofpfalzgraf Peter Bennewitz oder Apianus am 29. August 1549 zu Ingolstadt ausgestellt hat. Voran steht auf diesem Schriftstück die am 20. Mai 1548 in lateinischer Sprache ausgefertigte Ernennung Apians zum kaiserlichen Hofpfalzgrafen und seine Ausstattung mit dem Rechte, den Adel, adliche und bürgerliche Wappen u. a. m. zu verleihen. Auch der auf demselben Pergamentblatt folgende in deutscher Sprache abgefaßte Apiansche Wappenbrief, von dem offenbar verschiedene Exemplare angefertigt wurden, ist gedruckt, die farbige Wappenmalerei aber nachträglich mit freier Hand ausgeführt. Handschriftlich ist dieser Brief auch von dem kaiserlichen Notar Wilhelm Jächholz beglaubigt und von etlichen angesehenen Zeugen bekräftigt und das stattliche Amtssiegel des vom Kaiser geadelten Peter Apian in rotem Siegelwachs — in Schüssel — angehängt.[2]

Nur um ein solches von einem Hofpfalzgrafen ausgestelltes Familienzeichen kann es sich bei dem Ludolfschen Wappenbriefe handeln. Demgemäß ist denn auch nach einer bestimmten gütigen Auskunft des im deutschen Heroldswesen sehr bewanderten Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Baptist Witting in Wien im Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern keine Angabe über einen der Familie Ludelof oder Ludolf verliehenen Wappenbrief vorhanden.[3]

Von den beiden Familien Reifenstein und Lamberg kann nur die erstere als eine harzisch-wernigerödische gelten, indem bereits der Erwerber des Wappenbriefs in der Grafschaft beliehen war und dann sein ältester Sohn und dessen Nachkommen sich hier fortpflanzten. Die Familie Lamberg kam aber erst über ein Jahrhundert später nach der Grafschaft, wo sie dann im Beamtenstande lebte und 1795 im Mannsstamm erlosch. Solcher mit Adelsbriefen versehener Familien mag es in Wernigerode verschiedene gegeben haben, ebenso auch mit dem Lorbeer gekrönte Dichter, unter denen Mag. Johann Fortman (1574 bis 1654) der merkwürdigste war.

Ueber die Zeit, in der Michael Ludolf seinen Wappenbrief erwarb, läßt sich nur vermuten, daß es um 1590 geschah. Ums Jahr 1583/85 war er mit Anna Lüders verlobt, um 1591 wurde ihm eine Tochter geboren; in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts starb er.

---

[1] Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance, Bd. II (1886), S. 94 f.

[2] Fürstl. Bibliothek Y d.

[3] Wien, den 25. August 1905.

Wenn nun also ums Jahr 1590 Michael durch feierliches Diplom ein neues Wappen erhielt, so folgt doch daraus ebenso wenig bei ihm, wie bei Wilhelm Reifenstein, daß er und die Seinigen nicht bereits vorher ein Familienzeichen besaßen. Während wir aber den Rentmeister noch 1511 mit seiner Hausmarke siegeln sehen,[1] fehlen uns bei den Ludolf die Schriftstücke, an denen wir ein solches Zeichen suchen könnten.

Daß gerade Michael es war, der sich ein so vornehmes Wappen wählte, mag sich zum Teil daraus erklären lassen, daß er als Maler wohl schon viel dergleichen gesehen oder ausgeführt hatte; auch scheint mit seinem leidenschaftlichen Wesen ein gewisses ideales stolzes Streben verbunden gewesen zu sein.

In seiner vollständigen Gestalt mit Helm und Helmzier liegt uns das Ludolfsche Wappen vom ersten Erwerber Michael an bis zu einem von seinem Neffen, dem Rittmeister Johann Ludolf in Osterwiek herrührenden Abdruck vom 6. März 1637 vor;[2] spätere zunächst in Osterwiek zu suchende haben uns nicht vorgelegen. In den meisten uns vorgekommenen Abdrücken an Schriftstücken von Joachim Ludolf d. J., dem Sohne des Organisten, und dessen jüngstem Bruder Eitel Ludolf erscheinen nur der einfache unbedeckte Schild und darüber die Namensbuchstaben I. L. (Joachim Ludolfs) und L. L., die Ludolf Ludolfs. Beispiele: 21. Mai 1605 Joachim Ludolf an gräfliche Kanzler und Räte zu Wernigerode,[3] und derselbe Wernigerode 9. Oktober 1612 an den Stadtvogt Jakob Witte,[4] Eitel Ludolf Wernigerode 1. Juni 1605 an den Grafen Wolf Georg zu Stolberg[5] und wiederholt an Schrifstücken aus diesem Jahre. Ueber dem Schilde steht nicht E (Eitel), sondern L (Ludolf L.).

Dagegen finden wir nun, daß der mittlere der Brüder, Asche Ludolf, nicht nur das vollständige Wappen wie sein Bruder Michael führt, daß vielmehr die von ihm geführten und seinen Schriftstücken aufgedrückten Siegel auch den Schild von seines Bruders ganzem Namen: MICHAEL LVDELOF beseitet vorführen. Das heißt: Asche hat sich kein eigenes Siegel stechen lassen, sondern das Petschaft oder den Handring seines Bruders geerbt, dessen er sich dann wie seines eigenen bediente. So finden wirs beim Verschluß eines Schreibens, das er wegen der ihm anbefohlenen Räumung des väterlichen Hauses an den Grafen Wolf

[1] Geigers Vierteljahrsschrift II, S. 94.

[2] Johann Ludolf an Graf Wolf Georg zu Stolberg. Stadtvogteiger.-Akten. Nach der Weise jener Zeit ist das Siegel sehr klein ausgeführt.

[3] C 145, Justizsachen bei gräfl. Hofkanzlei u. Regierung.

[4] Stadtvogteiger.-Akten F. 18, 51.

[5] Justizsachen bei gräfl. Hofkanzlei C 145.

Georg zu Stolberg richtet, so auch an einem am 25. Juli 1605 demselben Grafen eingereichten.[1]

Gelegentlich finden wir auch des Organisten ältesten Sohn Joachim sich beim siegeln einer Gemme — eine stehende Figur darstellend — bedienen, wie das zu jener Zeit nicht selten vorkommt.[2]

Daß, wie wir sahen, Asche Ludolf seines Bruders Michael Siegel erbte und es nach dessen Tode ohne Aenderung des Rufnamens als sein eigenes gebrauchte, war entschieden nicht das richtige. Mit dem Michael Ludolfschen Wappenbrief und Siegel kamen auch sonst noch Unordnungen vor. Michaels Schwester Marie, verehelichte Grasemück, sagt in ihrem schon erwähnten Schreiben vom 9. Juli 1621, der Michaelsche Wappenbrief sei von diesem an seinen Schwiegersohn Paul Rode und von diesem einem ihrer — der Grasemücke — Söhne geliehen worden. Dieses leihen war jedenfalls etwas ungewöhnliches und konnte dazu verleiten, sich ein Siegel darnach stechen zu lassen. Nun berichtet am 9. Okt. 1612 Joachim Ludolf dem Stadtvogt Witte klagend, daß seines verstorbenen Bruders Michael Weib freventlichen Trotz habe merken lassen „und mit dem Pitschier samt den Vormunden ‚durchgestochen‘ und verdächtig gemacht, „als wan ihr mein Bruder Asche sel. geborget und also nicht bezahlt.“ „Wan dan aus solcher practiken und nichtigen ausflüchten sonnenklar zu ersehen, das sie mich neben andern um das meinige bringen und in grössern schaden bringen könten, mangelt an ihrem willen nicht.“ Da er nun verständig sei, könne er sich nicht genug wundern, daß sie mit solchen Sachen dürfe herfürkommen und sollte gehört werden, „daß man kein pitzschier verleiht, das mir solch pitzschier ohne alle Mittel ahngestorben und durch den zeitlichen tod verfellet.[3]

Es handelt sich also hier um einen betrüglichen Mißbrauch mit einem Pitschier und Familienwappen, das durch Vererbung dem ältesten Bruder zustand. Jedenfalls werden wir an die rechtskräftige Wirkung dieser bürgerlichen Siegel erinnert. Sie waren in dieser Zeit so allgemein verbreitet, daß man eher einen Bürger fand, der des schreibens unkundig war, als einen solchen, der kein Siegel und Zeichen gehabt hätte. Hand und Siegel oder auch wo etwa ein Petschaft fehlt eine gemalte Marke oder

---

[1] A. a. O.

[2] C 148, Justizsachen bei gräfl. Hofgericht v. 1589—1622. Joachims Schreiben vom Neujahrstage 1618 an Wolfgang Stolberg, gräfl. Sekretär, betr. Einräumung des elterlichen Hauses.

[3] Stadtvogteiger.-Akten F. 18, 51.

Hantgemal[1] dienen zur Bekräftigung von Rechtsgeschäften, und bei Prüfung von Urkunden werden die Siegel geprüft, rekognosziert und die Echtheit anerkannt, wenn Hand und Siegel in Richtigkeit sind.[2]

Zur Vergleichung ist neben dem Ludolfschen Siegel auch das des Ulrich Grasemück, des Mannes von Marie Ludolf, mit abgebildet. Es ist das Familienzeichen eines schlichten Bürgers zu Thalmansfeld. Obwohl weder Hausmarke noch redendes Zeichen, wie so häufig bei Bürgerwappen, namentlich solchen jüngeren Ursprungs, ist es doch kein durch Wappenbrief verliehenes, sondern frei gewähltes oder gewachsenes.[3]

Es läßt im verzierten Schilde einen Baum mit doppelter Krone sehen. Man könnte sich fast versucht sehen, hier eine Anspielung auf die belaubten Bäume zu vermuten, aus deren Gezweige heraus, wie es so schön im 104. Ps. V. 12 heißt, die Vöglein singen,[4] also auch die kleine Grasemücke. Aber es läßt sich das doch nicht wohl annehmen, da sich in einem so kleinen Bilde dieser Vogel nicht kenntlich darstellen ließ.

An unsere wenigen Worte über der Ludolf und der ihnen versippten Grasemücke Wappen und Siegel möchten wir noch eine Bemerkung über deren Adels- oder Junkernstolz hinzufügen. Wir bemerkten schon oben, wie Joachim, des Organisten Sohn, am 21. Juli 1605 von seines Vetters Poppe Grotestucke Junkernstolz sprach, den er ihm gönne.[5] Dieser Grotestuckische Standesstolz wurde auch sonst beobachtet und gründete sich besonders auf ihre ritterlichen Lehen.[6]

Dabei ist nun zu bemerken, daß die Großstucke kein Verlangen nach einem Wappenbriefe bekunden, daß sie vielmehr bei

---

[1] Urkdb. der Stadt Wernigerode, S. 435.

[2] In dem großen im Jahre 1563 beginnenden und bis 1615 reichenden Stadtbuch oder Ratshandelsbuch in Gr.-Folio heißt es Bl. 222 im Jahre 1608: „Andreas Bormann u. Matthias Schmidt vohrmunden vndt Jonas Witte in ehelicher vormundtschafft seiner frawen (Anna, Michel Jahns Witwe) recognosciren sigillum, wißen wider die heubtverschreibung nichts einzuwenden, weils Michael Jahns handt vndt Sigill." (Es handelt sich um 250 Taler Hauptgeld und 234 Taler 13 Gr. Zinsen.)

[3] Ein par Abdrücke vom Jahre 1605. C 145, Justizsachen bei gräfl. Hofkanzlei.

[4] Bei Moritz Heyne, D. Wörterbuch I, Sp. 1234 ist daran erinnert, daß des Singvogels Name, ahd. grasmucca, sich aus grâ-smucca = Grauschlüpfer von smücken = schlüpfen, sich ducken herleiten ließe, ähnlich wie schwedisch gärd-smyge = Zaunschlüpfer.

[5] Vgl. oben S. 112.

[6] Ilsenburger Urkdb. Bd. II, S. CXI.

ihrer einfachen Hausmarke bleiben,[1] sie höchstens später etwas stilisieren.[2] Wenn übrigens Joachim Ludolf ungenötigt auf dieses „Selbstbewußtsein" seiner Vettern zu sprechen kommt, so ist zu vermuten, daß in ihm selbst ein ähnliches Streben waltete. Die gelegentliche Wahl einer Gemme zu seinem Zeichen ist wohl auch so zu erklären.

Da es gewiß für ein allgemeines wissenschaftliches Verständnis diensam ist, wenn wir gleichartige Erscheinungen in einem engbegrenzten Landstrich tunlichst nach verschiedenen Seiten prüfen und verfolgen, so sei hier daran erinnert, wie zu derselben Zeit in der nicht nur höher strebende, sondern auch schlichte Bürger großen Wert auf ihre Wappen legten und sich teilweise neue Wappenbriefe vom Kaiser oder kaiserlichen Pfalzgrafen erwarben, auch die Bauern ein gleiches Streben bekundeten und ihre Wappen und Familienzeichen zu dauerndem Gedächtnis an geheiligter Stätte anbringen ließen, wie ums Jahr 47 Bauern in Wasserleben in den Fenstern der von der Gemeinde gebauten Maria Elisabethkirche[3] und im Jahre 1593 ein Schützenbruder Thile Ebbers in dem benachbarten Veckenstedt[4] an dem silbernen Kleinod der Schützenkette.

f) Das Haus des Organisten Ludolf, die spätere Oberpfarre.

Neben dem Holzberge des Organistenkopfes war das merkwürdigste Besitzstück der Familie Ludolf in Wernigerode das ums Jahr 1577 gebaute Haus bei S. Silvesters Kirche zwischen der alten Oberschule und dem Kißlebenschen, früheren Himmelpförtner Mönchehofe.

Als der große deutsche Krieg beendet und der Wohlstand der deutschen Städte und so auch der von Wernigerode infolge der unaufhörlichen Verwüstungen, Plünderungen und Auflagen vollständig darniederlag, nahmen Bürgermeister und Rat dieses alte Erbenzinsgut des Klosters Drübeck als schoß- und wachtpflichtig und für die schwer drückenden fortdauernden Kriegsauflagen in Anspruch. Ein Schreiben des Ludolfschen Besitznachfolgers, des Münzmeisters Andreas Weber an Siegmund Chemniz, Syndikus

[1] Ilsenburger Urkdb. II, Tafel 7, Nr. 55.

[2] Auch hiervon enthält der Aktenband C 145, Justizsachen bei gräflicher Hofkanzlei, Abdrücke.

[3] Harzzeitschr. 20 (1887), S. 272–282.

[4] Anno 1593 hat Thile Ebbers 8 mgr. an der Schützen Kleinod verehret, davon sein waffen daran gehenget werden soll. Auszüge aus dem ältesten Stammbuch oder Register der Schützenbrüderschaft zu Veckenstedt. Acta des hiesigen (Veckenstedter) Ambts gegen die Schützenbrüderschaft hieselbst u. s. f. 1566 ff. B 58, 2 im F. H.-Archiv.

der Stadt Wernigerode, vom 2. Juli 1649, worin er sich dem Ansinnen des Rats, seine Besitzung schoßpflichtig zu machen, widersetzt, zeigt, wie dieses bereits damals gestellt wurde.

Von 1651 bis 1654 liegen dann Schriftstücke von einem vor der gräflichen Regierung in Wernigerode geführten Rechtsgange vor, worin das alte Jungfrauenkloster die Rechte jenes seines von bürgerlichen Lasten freien Erbenzinsgutes dem Rate gegenüber verteidigt. Am 30. August 1653 legt Chemnizens Nachfolger als wernigerödischer Stadtsyndikus Joh. Burchard Baumgarten auf gräflicher Kanzlei eine Urkunde vom 9. Dez. 1526 vor, worin Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode dem Hermann Tieman, dem letzten Prior des eingegangenen Klosters Himmelpforten, den Mönchehof bei der S. Silvesterkirche sich und seine Nachkommen zur Wohnung und zum Eigentum übergibt, wobei er dann diesen Hof für das Drübecker Erbenzinsgut in Anspruch nimmt,[1] daneben auch aus vorgelegten Schoßbüchern zeigt, wie in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Schoß von Mitgliedern der Familie Ludolf gezahlt oder gefordert sei.

Aber der damalige Drübecker Propst und Verwalter Christian Kuntze, der als Syndikus oder Anwalt die Sache des Klosters Drübeck mit Geschick führte, wies darauf hin, daß der Himmelpförtner Mönchshof und das Erbenzinsgut des Jungfrauenklosters Drübeck zwei verschiedene Stücke seien, wie letzteres stets von allen bürgerlichen Lasten frei gewesen und wie auch von diesem seitens der Ludolfe kein Schoß gezahlt worden sei. So ergingen denn unterm 22. Juni 1652 und am 19. Mai 1654 Urteile des Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, die beidemale durch Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Jena anerkannt und bekräftigt wurden, zugunsten von Domina und Konvent zu Drübeck.

Obwohl das Recht Drübecks unzweifelhaft war, so können wir es doch durch die unsäglich traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse erklären, daß die Stadt noch einen Versuch machte, die Schoßpflichtigkeit des Ludolf-Weberschen Hauses gerichtlich zu erstreiten. Sie legte also gegen die Entscheidungen der gräflichen Regierung und die Gutachten der Juristenfakultät zu Jena Berufung ein und machte die Sache beim Kaiserlichen Reichskammergericht in Speier anhängig. Der einzige Erfolg bestand in neuen Unkosten. Beendigt wurde der Rechtsgang, wie in so vielen, ja den meisten Fällen, bei dem mit Geschäften überhäuften Reichsgerichte nicht.

Da entschloß sich der Rat, das streitige Besitztum von den Weberschen Erben zu dem überaus niedrigen Preise von 200 Tlr.

[1] Es ist das Nr. 135 der Himmelpförtner Urkunden im Bd. XV der Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen S. 200 f. abgedruckte Dokument.

an sich zu kaufen. Zwar legten am 15. März 1656 Domina und Konventualen zu Drübeck dagegen Verwahrung ein, weil es nach den Rechten nicht zulässig sei, während eines um dasselbe noch schwebenden Prozesses ein Besitztum zu kaufen oder zu verkaufen. Da aber der Rat den Charakter des Weberschen Hauses als Erbenzinsgut des Drübecker Klosters nicht bestritt, so nahm Graf Heinrich Ernst Ilsenburg den 17. März 1655 namens des Klosters seinen Widerspruch zurück und es ging das vom Organisten gebaute Haus an die Stadt über. Dieser Besitz währte aber nicht lange, sondern die Stadt sah sich veranlaßt, das Haus für langjährige versessene Zinsen der Oberpfarrkirche zu überlassen, damit es von dieser zur Wohnung für den Superintendenten und Oberpfarrer — denn beide Aemter waren in früherer Zeit stets miteinander in einer Person verbunden — bestimmt und eingerichtet werde.

Da nun aber nach damals geltendem Rechte bei einem Besitzübergange die schwere Abgabe des dritten Pfennigs an den Gerichts- und Landesherrn abgegeben werden mußte, so bat der Superintendent und Oberpfarrer Christian Bilefeld den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg um Erlaß dieser Abgabe und erhielt seine Bitte gewährt.[1]

Zur Einrichtung des Hauses für seine neue Bestimmung bedurfte es jedoch noch umfangreicher Veränderungen, die fast einem Neubau gleichkamen, und es galt zu diesem Zwecke hierfür noch 400 Taler aufzubringen. Da diese in der geldklammen Zeit auf andere Weise nicht zu beschaffen waren, so baten am 1. Dezember 1664 Bürgermeister und Rat den Grafen, er möge anordnen, daß von der Kanzel ein Aufruf zu einer Sammlung freiwilliger Gaben verlesen werde, die durch einen Umgang in Stadt und Land — denn auch die Landgemeinden sahen im Superintendenten ihren höchsten Geistlichen — erbeten werden sollten. Acht Tage darnach gab Graf Heinrich Ernst auch dazu seine Bewilligung.

So kam denn das Werk zustande und am 14. März 1665 fühlten sich der Superintendent Bilefeld (1655—1680) der, weil das ursprüngliche Oberpfarrgebäude verfallen war, eine zeitlang neben dem Rathause und der Drahtkammer hatte wohnen müssen, samt den Kirchvätern gedrungen, dem Grafen für eine reiche Beförderung zum Bau und zur Verfertigung der Fenster ihren innigsten Dank darzubringen.[2]

---

[1] Bilefelds Dank an den Grafen, Wernigerode 15. März 1661.

[2] Die Quellen für die vorstehenden Mitteilungen über das frühere Ludolfsche Haus sind 2 Aktenstücke: a) Acta in Sachen Domina u. Conventualen des Cl. Drübeck c. Bürgermeister u. Rath zu Wernigerode von 1651—1656 das zwischen der Schulen u. dem Mönchenhofe belegene Weber-

Hundertfünfundsechzig Jahre hatte das umgebaute und zur Wohnung für den Oberpfarrer zu S. Silvester bestimmte Ludolfsche Freihaus gestanden, als es ums Jahr 1830 ebenso in Verfall geraten war, wie jenes Pfarrhaus, das einst der Superintendent Bilefeld wegen seines verwahrlosten Zustandes nicht als Amtswohnung hatte beziehen können. Weil nun die ordentliche Wiederherstellung des Hauses fast ebensoviel gekostet hätte, wie ein völliger Neubau, so beschloß der Magistrat, dem die Baupflicht oblag, in einem mit der Witwe des Superintendenten Joh. Friedrich Wohlleben am 3. Juli d. J. vereinbarten Kaufvertrage über das nördlich anstoßende Haus das bisherige Oberpfarrhaus bis auf den Keller abzubrechen und das von der Witwe für 3000 Taler zu erwerbende Haus zur künftigen Wohnung des Oberpfarrers zu bestimmen. Der Kauf kam zustande: am 17. Mai 1832 wurde der Besitztitel auf den neuen Erwerber eingetragen, am 4. Dezember 1834 war das Kaufgeld bezahlt.[1]

---

sche, hernach Oberpfarrhaus betr. B 66, 1 im F. H.-Archiv. b) Pfarrherr u. Kirchväter zu SS. Silvestri et Georgii zu Wernigerode wegen Verehrung des Drittenpfennigs, so Gnäd. Herrsch. in dem hauß hinter der Schule zukomt de 1661 u. s. f. B 47, 1 im F. H.-Archiv.

[1] Ueber die Vorgeschichte dieses gegenwärtigen Oberpfarrhauses sei hier kurz folgendes bemerkt: Wir wir bereits sahen, gehörte der Grundraum zu dem einstigen Himmelpförtner Mönchehofe, den ums Jahr 1570 die v. Kißleben von den Grafen zu Stolberg als völlig freies Gut zu Erbenzins innehatten. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV, S. 597, Anm. 4.) Von den Kißlebenschen Erben ging der Hof durch Kaufverträge, Uhry (Rittergut Reg.-Bez. Lüneburg nördl. von Königslutter) 24. Dezember 1674 und 2. Januar 1679 an den gräfl. Amtschösser Ackerman über. Seine Erbin Sophie Elisabeth Ackerman, verehelichte Lamontain verkaufte am 1. Dez. 1723 einen Teil dieses Mönchehofes an den Superintendenten Gutjahr, welchen Kauf Graf Christian Ernst am 12. Januar 1724 bestätigte. Von den 5 Mariengroschen Erbenzins, die bis dahin von dem ganzen Hofe gezahlt waren, kamen auf den von Gutjahr erkauften Teil 1 Gr. 6 Pf. Joh. Heinr. Gutjahr starb 1742; von seinen Erben wurde sein Freihaus mit Zustimmung der gräflichen Regierung vom 17. Dezember 1756 an den Kommissionsrat Joh. Friedrich Tülff veräußert. Durch den Vormund der hinterlassenen Tülffschen Kinder kam das Haus zunächst an den Lizitanten, den Sekretär und Fiskal Kiß, der für 2748 Taler 22 Gr. 6 Pf. sein Recht an dem zwischen der Oberpfarre und der Rüdigerschen Erben Freihofe gelegenen Freihause im Jahre 1770 (veröffentlicht 3. Juli d. J.) an den Hof- und Regierungsrat Karl Friedrich Christian Becker abtrat. Durch seinen am 20. Dezember 1802 veröffentlichten letzten Willen vermachte Becker das zu einem Fideikommiß gemachte Haus der Frau Dr. Nösselt geb. Conerus in Halle a. S. Nachdem Graf Christian Friedrich zu Stolberg unterm 12. Juni 1803 den Charakter des Hauses als Fideikommißgut aufgehoben hatte, veräußerten die Nösseltschen Geschwister dieses zwischen der damaligen Oberpfarre und der Rektorwohnung gelegene Besitztum auf dem Klint für 1650 Taler an den Konsistorialrat und Oberprediger Johann Friedrich Wohlleben, nach dessen am 30. Dezember 1829 erfolgtem Tode es dann, wie erwähnt, von der Witwe Joh. Christiane Elisabeth W. geb. Spilke an den Magistrat ver-

Bei dem Beschluß über die Niederlegung der alten „Oberprädikatur", wie wir das Gebäude gelegentlich genannt finden,[1] wird dessen Lage und die Ausdehnung des einst Ludolfschen Besitztums etwas näher angegeben. Es heißt, daß es zwischen der Oberschule, der Dienstwohnung eines Lehrers an derselben[2] und dem neuen Oberpfarrhause lag. Daraus ergibt sich, daß das Besitztum sich südlich, ganz nahe hinter dem Oberschulgebäude, das einen sehr beschränkten Hofraum hatte, nach S. erstreckte.[3]

Sonst wird vom 16. Jahrhundert an bis ins neunzehnte das einstige Haus des Organisten Ludolf als am Klint gelegen bezeichnet. Es lag an dessen südwestlichster Spitze. Auf dem im Jahre 1751 von Johann Friedrich Heintzmann gezeichneten Wernigeröder Stadtplan hat es die Nr. 367, während die jetzige Oberpfarre als Nr. 366, die jetzige Direktorwohnung mit 365 gezählt ist. Bei einer ums Jahr 1800 vorgenommenen Häuserzählung trug die alte Oberpfarre das alte Hausblech Nr. 1, die gegenwärtige Nr. 2, die Rektor- oder Direktorwohnung Nr. 3. Bei der jetzt geltenden Zählung haben die früheren Nummern 2 und 3 die Zahlen 6 und 7 erhalten.

Die Straßenlage „am Klint" ist seit etwa 80 Jahren der gegenwärtig geltenden „am Oberpfarrkirchhof" gewichen. Zum erstenmal finden wir diese neue Bezeichnung beim einst Ludolfschen Besitztum in dem eben erwähnten Wohllebenschen Testament vom 6. Juni 1828 gebraucht. Da der Klint und die Klintgasse, die tiefer liegt, als der Oberpfarrkirchhof, früher — so auf der Heintzmannschen Karte von 1751 — von letzterem durch eine Mauer mit offenem Tor getrennt war, so wird die ältere Bezeichnung leicht erklärlich.[3]

Mit dem im Mai 1832 vollzogenen Abbruch des alten Oberpfarrhauses ist zugleich ein Erinnerungsmal an Ludolf den Organisten und sein Haus vom Erdboden verschwunden, seit 1897 aber in dem Organistenwege ein neues an die Stelle getreten.

äußert wurde. Um die Mittel für den Kauf zu gewinnen, genehmigte Graf Henrich zu Stolberg eine längere Vakanz der Superintendentenstelle.

[1] Bl. 37 des von uns ausgezogenen Aktenstücks.

[2] Dieses Haus, worin bis zu seinem am 17. Januar 1872 erfolgten Ableben der Oberlehrer Keßlin wohnte, wurde 1895 abgebrochen.

[3] Der am 31. Januar 1816 geborene Kanzleirat Hornung, der in der Oberschule seinen Jugendunterricht genoß, konnte uns über die räumliche Ausdehnung der ehemals Ludolfschen Besitzung und den Zustand des alten Oberpredigerhauses kurz vor dem Abbruch aus treuer Erinnerung Auskunft geben.

[4] Akten des Königl. Amtsgerichts zu Wernigerode Bd. XXVI B. litt. Nr. 1120: Grund-Acta des Hof- u. Reg.-Raths Carl Chr. Friedr. Beckerschen Freyhauses am Klint zu Wernigerode betr. Nr. 2 der städtischen Hausbleche, jetzt Superint. Wohlleben, vom Magistrat der Stadt Wernigerode als Dienstwohnung eines Oberpredigers zu S. Silvester bestimmt.

In ihm und in dem darüber liegenden bewaldeten Organistenkopfe lebt das Gedenken an einen achtungswerten Vertreter der heiligen Tonkunst im Reformationsjahrhundert in der zu Füßen liegenden Stadt auf die Dauer fort. Gehören auch gleich ihm seine bekannten Nachfolger nicht zu den Größen auf irgend einem Gebiete menschlichen Wirkens und Schaffens, so sind doch die Geschicke, wie sie unsere archivische Ausgrabung zutage förderte: der Konflikt eines hochstrebenden, aber von irrender Leidenschaft getriebenen Sohnes mit dem strengen Vater, das gewaltsame Ende zweier entarteter Söhne und daneben das längere Fortblühen der Nachkommen des unbescholtenen jüngsten Sohnes — so merkwürdige, daß die Mühe des Nachgrabens nicht als eine vergebliche und unbelohnte dürfte erachtet werden.

Anlage zu Seite 87 f.

Wernigerode, den 27. August 1624.

Der Bürgermeister Wilhelm Posewitz gibt seinen Mitratsherren, Gevattern und Freundschaft von der feierlichen und öffentlichen Verlobung seines Sohnes Philipp mit Elisabeth, Tochter des verstorbenen Gerichtsschöppen Arnold Keydel in Halberstadt, Kenntnis und ladet sie zu der am 6. September angesetzten kirchlichen Trauung in Halberstadt und den am 6. und den folgenden Tagen zu veranstaltenden Hochzeitsfestlichkeiten ein.

Meine iederzeit willige vnndt geflißene dinste bevorn, Ehrnveste vorachtbare vnndt Wohlweise insonderß gunstige Mitherrn, Schwägere, Gevattern, sehr wehrte vndt viell geehrte Freündte,

Ewer Ehrn vest etc. Vorachtpar vnndt Wohlweise gunsten geb ich wohlmeinent zuvernehmen, wie daß auß sonderbahrer Providentz vndt schickung Gottes deß Allmechtigen, auch vorgepflogenem reiffen rath vndt einwilligung beyderseits Freundschafft ich meinem liben sohne Philippo die Ehr vndt Tugentsame Jungfer Elisabethen Keydelß, deß Ehrnvesten vorachtbaren vndt Wohlweisen Herrn Arnoldi Keydelß, deß Fürstlichen Weltlichen gerichtsschöpffen zu Halberstadt seeligen hinderlaßene Eheleibliche Tochter, vermüge Celebrirten sponsalien öffentlichen vndt ehelichen biß zu ordentlicher copulation habe despondiren vndt geloben laßen, Auch numehr negist verleihung gotlicher hülffe willens vndt entschloßen, Ihme dieselbe schierkünfftigen Montag nach Egidij, wirdt sein der 6. Monats Septembris, in Conspectu Ecclesiae vndt ehrlicher Leute gegenwart Christ- vndt loblichem gebrauch nach ehelichen trawen zu laßen.

Wann ich dann dieselben alß meine Mit Collegen zu dieses meineß sohneß hochzeitlichen Ehrentagen vmb verspürter Affection

vndt nochmalig habenten vertrauwenn willenn insonderheit gerne sehen, wißenn vndt haben mochtte, Alß gelanget hiermit an E. E. verachtparen gunsten, Sie wollen von hochangelegenen ihren geschefften sich so weit abmüßigen, mir zu ehren vndt Ihnen zum ruhm Sontagß zuvor vmb 10 Vhr alhier in meiner behausung persohnlichen erscheinen, Mir vndt meinem lieben Sohne zu seinen hochzeitlichen Ehrentagen nach Halberstadt folgen, do sie den ferner mit bequemer Losie versehen werden sollen, Folgenteß tageß den Christlichen Kirchgang helffen zieren, Gott den Allmechtigen vmb eine glückliche vndt friedliche Ehe anruffen helffen vndt mit dem tractament so götliche Allmachtt itziger zeit gelegenheit nach an speiß vndt tranke bescheren wirdt gonstig vorlieb vndt willen nehmen, vndt also die hochzeitliche Ehrentag nebenn andern Herrn vndt Freunden in fröligkeit anfahen, mitteln vndt vollenden helffen.

Solches gereichet Got zuforderst, alß Stiffter dieses Standeß zu ehren, E. E. vorachtparn gunsten zum ruhm, mir aber, meinem lieben sohn sampt seiner geliebten gespons so wohl beyderseits Freundschaft zu annehmlichen danck vndt gefallen, Vndt vmb E. E. vorachtpare Gunsten solches zu erwidern, erkenne ich mich iederzeit willigk.

Signatum Wernigeroda den 27. Aug. Anno 16 - - 24.

E. E. vorachtpar vndt Wolweiß williger
Wilhelm Posewitz.

Auffschrift: Dem Ehrnvestenn vorachtbarn vndt wohl weisen Herrn Burgemeister vndt Rath beyder Stadt Wernigeroda, meinem insonderß großgünstigen herrn Schwager, gefattern sehr wehrten vnndt vielgeehrten Freunde.

Vom Empfänger oder der Kanzlei daneben bemerkt: hochzeitbrief. W. Posewitz.

Zu den von Herrn Dr. jur. H. v. Wurmb geordneten Stücken des Stadtarchivs zu Wernigerode gehörig. Bezeichnung: Schriftstücke verschiedensten Inhalts, Gemeinde, Bürgermeister u. Rat betreffend, 1546—1856.

Zum Verschluß ist das Handringsiegel des 1563 geborenen, am 19. Okt. 1644 einundachtzigjährig verstorbenen Briefverfassers aufgedrückt. Dasselbe läßt in einem stehenden Schilde unter den Namensbuchstaben einen schattigen Baum (Linde) sehen, der links (vom Beschauer) von einem Stern, rechts von einem gebildeten Monde beseitet ist. Statt des Sterns ist auf andern in Wernigerode erhaltenen Darstellungen des Posewitzschen Wappens an der früheren Kanzel in der Nikolaikirche (j. Kirchlein der Altlutheraner) vom J. 1611 u. an dem Grabmal des Pastors Mag. Wilh. Posewitz zu Langeln v. Jahre 1654 die Sonne zu sehen.

Berichtigung. Die oben S. 51 im ersten Abschnitt des Textes erwähnte auf die Höhe des Organistenkopfs führende kürzere Wegestrecke heißt nicht der Große sondern der **Kleine** Organistenweg.

Die Jesuiten in Goslar.

Von H. Kloppenburg, Lehrer der kathol. Volksschule zu Goslar.

Litteratur: Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 68. Bd.; Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde; Karl Lamprecht, „Deutsche Geschichte;" Holzwarth, „Weltgeschichte;" Heineccius, „Antiquitates Gosl.;" Crusius, „Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar;" Goldschmidt, Biographie des Bischofs Franz Wilhelm; Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Bd. II: Die Stadt Goslar; Hölscher, „Geschichte der Reformation in Goslar;" Realencyclopädie für das kath. Deutschland 1849; Dr. Bauer, „Geschichte der Stadt Hildesheim;" Vaterländisches Archiv 1859.

Quellen: Das städtische Archiv in Goslar; Königl. Staatsarchiv zu Osnabrück; K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim; Archiv des Gymnasium Josephinum zu Hildesheim; Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, I; Königl. Staatsarchiv zu Hannover; Chroniken; Mithoff, „Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte.

Im Passauer Vertrage vom 31. Juli 1552 war bestimmt, daß keine der beiden Religionsparteien die andere in ihrem Glauben hindern, drängen oder stören solle. Im Augsburger Religionsfrieden, der am 2. September 1555 unterzeichnet wurde, konnte man über zwei Punkte lange nicht zu einer Einigung gelangen. Die Protestanten verlangten einen vollen Religionsfrieden für alle Stände unter gleichmäßiger Anerkennung beider Konfessionen und auf Grund der Wahrung des zur Zeit des Passauer Vertrages vorhandenen Besitzstandes. Ihre Forderung ging dahin, daß den geistlichen Würdenträgern der Uebertritt zu der Augsburgischen Konfession ohne Verlust ihrer Stifter, Aemter und Pfründen gestattet sein sollte und daß die protestantischen Untertanen katholischer geistlicher Fürsten Religionsfreiheit genießen sollten; während die katholischen Stände darauf bestanden, daß das gesamte Kirchengut der alten Kirche verbleiben und jeder Geistliche, höheren oder niederen Standes, der zur Augsburgischen Konfession übertrete, als seines Standes und Amtes sowie seiner

Pfründen verlustig angesehen werden müsse. Nach langem Hader gaben die protestantischen Stände zu, daß die Entscheidung dem Könige Ferdinand, der an Stelle seines kaiserlichen Bruders Karl V. die Verhandlungen leitete, anheimgestellt werde. Auf Ferdinands Entscheidung einigte man sich schließlich, freilich unter heftigem Widerstreben einiger protestantischer Stände, namentlich Kurbrandenburgs, auf den geistlichen Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum, demzufolge den Protestanten alle diejenigen geistlichen Güter verbleiben sollten, in deren Besitz sie sich bei Abschluß des Passauer Vertrages befunden, daß jedoch alle geistlichen Würdenträger, die künftig zum Protestantismus übertreten würden, Lehen und Aemter verlieren sollten. Auf Verlangen der protestantischen Stände wurde in das Friedensinstrument die Klausel aufgenommen, daß man sich über diesen Punkt nicht habe einigen können. Das reservatum ecclesiasticum kam daher wohl, wennschon verklausuliert, in das Instrument des Religionsfriedens, und die Deklaration, wonach in den Gebieten geistlicher katholischer Fürsten ausnahmsweise die protestantischen Untertanen Religionsfreiheit genießen sollten, wurde vom Könige verkündigt, aber dem Reichskammergerichte zur Nachachtung nicht eingereicht und daher von vielen katholischen Ständen nicht anerkannt. So lagen in dem von den Protestanten nicht anerkannten geistlichen Vorbehalt und nicht minder in der den Fürsten zuerkannten Gewalt, den Glauben ihrer Untertanen zu bestimmen, die Keime neuer Verwickelungen. Daß diese Bestimmungen nicht gehalten werden würden, ließ sich demnach leicht voraussehen. In Norddeutschland kamen nach einander alle Besitzungen der katholischen Bistümer Havelberg, Brandenburg, Naumburg, Meißen, Lebus und Camin, und unter Rudolf II. 1576—1612 auch die der Bistümer Magdeburg, Halberstadt, Minden, Verden, Bremen, Lübeck, Osnabrück und Ratzeburg in die Hände der Protestanten, ohne daß es gerade gehindert werden konnte. Ebenso gingen durch Uebertritt zum Protestantismus eine ganze Anzahl Abteien und Klöster der katholischen Kirche verloren.

In Goslar wurde durch die Reformation die Rechtslage der Klöster wesentlich verändert. 1529 verpflichteten sich beide Räte der Stadt in einem Reversale, ein jeder mit den Seinigen, Hausfrau, Kinder und Gesinde, „soweit sie zu ratende mächtig sind", nicht mehr die Münsterkirche oder die Klöster Neuwerk und Riechenberg zu besuchen, oder wo sonst noch in der Stadt dergl. divina gehalten würden, auch ihre Kinder in die Ratsschule zu schicken. Die Worthalter der Gilden versprachen, bei den Gildebrüdern dahin zu wirken, daß sie für sich und die Ihrigen dasselbe beobachten wollten; ferner wollte der Rat dem Reversal zufolge

„keynen vor eine Radtsperson noch bey ampten odder anderem befehl wissen, der gots wort zuwidder lebt." Dadurch war der Gottesdienst im Dom geradezu verboten. Der Rat nahm dem Domstifte gewaltsam 4 Präbenden, welche zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen in der Stadt in die 1529 neugebildete Kirchen= und Schulkasse, die sogenannte „Armenkiste" übergeführt wurden. 1566 fügte sich das Domstift ins Unvermeidliche und willigte in die Reformation des Stiftes ein. Diese Einführung der Reformation im Domstifte geschah seitens des Kapitels eigenmächtig und fand natürlich weder die Einwilligung des Kaisers noch des Papstes, unter dem das Stift als exempt unmittelbar stand.

Aehnlich lag die Sache mit dem Petersstift. Nach der Zerstörung ihres Klosters auf dem Petersberge am 22. Juli 1527 verlegten die Chorherren ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Rates in die S. Katharinen=Kapelle; sie selbst durften bei ihrem Gottesdienste bleiben, doch durfte niemand den Gottesdienst besuchen. Als deshalb 1566 das Domstift evangelisch geworden war, vermochten auch die Chorherren von S. Peter nicht lange mehr zu widerstehen; 1570 nahmen sie die Reformation an und verlegten ihren Gottesdienst in den Dom. Doch wegen Rangstreitigkeiten mit den Domherren kehrten dieselben 1603 wieder zu ihrer Katharinen=Kapelle zurück, jedoch mit der vom Rate auferlegten Verpflichtung, darin nichts Neues zu unternehmen. Das Petersstift stand unter dem Bischof von Hildesheim, und dieser hat nie seine Einwilligung zur Einführung der Reformation in dem Stifte gegeben.

Die übrigen Klöster in Goslar können wir, als nicht in den Rahmen der Betrachtung fallend, übergehen. Es sei nur kurz erwähnt, daß das Kloster Neuwerk 1570, das Frankenbergerkloster bereits 1568 reformiert wurde; die Franziskaner des Brüdernklosters wurden 1530 aus Goslar vertrieben.

Als der Kaiser Ferdinand II. durch den erst am 26. Mai 1627 unterzeichneten Frieden zu Lübeck mit Christian IV. von Dänemark zu solcher Macht gelangt war, wie seit Karl V. kein Kaiser, benutzte der der katholischen Kirche eifrigst ergebene Herrscher die Gelegenheit, die religiösen Verhältnisse zu ordnen. In dem am 6. März 1629 erlassenen Restitutions=Edikt verlangte Ferdinand II. die Zurückgabe aller mittelbaren, d. h. unter einem Bischofe stehenden, seit dem Passauer Vertrage eingezogenen Stifter, Klöster und anderen Kirchengüter an die Katholiken; alle unmittelbaren, d. h. der Jurisdiktion des Bischofs entzogenen und direkt unter dem Papste stehenden, gegen den geistlichen Vorbehalt eingezogenen Stifter sollten mit katholischen Prälaten

besetzt werden; den katholischen wie protestantischen Reichsständen wurde das Recht eingeräumt, die Untertanen zu ihrem Glauben zu nötigen — cujus regio ejus religio — und nur die in den Augsburger Religionsfrieden eingeschlossenen Katholiken und die Anhänger der Augsburgischen Konfession sollten die Wohltat des Religionsfriedens genießen.

Daß das Restitutions-Edikt in seinem Prinzipe durchaus rechtmäßig und gesetzlich war, wurde seinerzeit nicht bezweifelt, denn es entsprach vollständig den Satzungen des Augsburger Religionsfriedens (siehe oben); ob aber dasselbe eine politisch kluge Maßregel war, ist eine andere Frage, über welche sich streiten läßt. Tatsache ist, daß es den Gegnern des Friedens neue Waffen in die Hand gab, mächtige Alliirte von der Sache des Kaisers entfrembete und der Kirche mehr Nachteil als Vorteil brachte.

Der Kaiser hatte dieses verhängnisvolle Edikt erlassen, gedrängt von dem päpstlichen Nuntius und der extrem katholischen Partei am Wiener Hofe. Daß die Jesuiten ebenfalls auf den Kaiser nach dieser Seite hin eingewirkt haben, kann nicht bestritten werden. So sagt Dr. Brühl in seinem Artikel „Jesuiten" — Realencyklopädie für das katholische Deutschland, Regensburg 1849, Bd. 10, S. 1106: „Ganz durchdrungen von ihrer großen Aufgabe, den katholischen Glauben in Deutschland zu erhalten, wissen sie — die Jesuiten —, daß dies große Ziel ohne große Opfer weder erstrebt noch erreicht wird. Bei solchem Streben wurden sie durch die willenskräftigen, eifrig katholischen Fürsten, Kaiser Ferdinand und Herzog (später Kurfürst) Maximilian von Bayern unterstützt. Beide waren Jesuiten-Zöglinge und hatten Jesuiten zu Beichtvätern, von denen namentlich Lamormain auf den Kaiser einen großen Einfluß ausübte. Wieser, der Nuntius Caraffa und 4 katholische Kurfürsten bestimmten den Kaiser zur Erlassung des am 28. August 1629 erschienenen Restitutions-Ediktes. Auf dasselbe hatten wohl die Jesuiten einen großen Einfluß, allein nicht anzunehmen ist, daß sie bei Anratung dieser Maßregel von selbstsüchtigen Absichten geleitet wurden. Ihnen war eine Restitution der seit dem passauer Frieden widerechtlich in protestantischen Besitz gekommenen geistlichen Güter eine Zurückführung auf den früheren Zustand, die erste und bedeutendste Bedingung, in ganz Deutschland den katholischen Glauben wiederherzustellen. Die Jesuiten verknüpften damit eine utopische, aber wohlgemeinte Hoffnung. „Ich werde nicht aufhören, bescheiden daran zu erinnern, so lange zu erinnern, bis Abhilfe geschaffen wird, so wie ich überzeugt bin, daß Ew. Majestät infolge Ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit wirksam verfügen werden,

daß es geschehe" — nämlich die Erneuerung der Pfarreien und Herstellung der Seminarien und Schulen, damit die Jugend im katholischen Glauben unterrichtet werde — sagt P. Lamormain in einem Gutachten vom Mai 1630 über die Verwendung der Güter im sächsischen Kreise. Der Kaiser, den neuen Orden, denen er die Regeneration der Kirche vorzugsweise zutraute, sehr gewogen, wünschte auch die Jesuiten in den Besitz eines Teiles der eingezogenen Güter zu setzen, damit sie dieselben verwendeten zu Seminarien, Kollegien, Schulen und Missionen. Die Jesuiten konnten, auf ihrem Standpunkte, mit vollkommenem Recht jene Maßregel anraten; ja vermöge ihrer Tendenz, die sie anwies, dem Protestantismus mit allen Kräften entgegen zu wirken und der Kirche wieder zur früheren Stellung zu verhelfen, waren sie moralisch verpflichtet, ihren Einfluß anzuwenden, um den Kaiser zur Erlassung jenes Ediktes zu veranlassen: sie mußten sich bestärkt sehen in ihrem Eifer durch das für sie entscheidende Motiv, daß der hl. Stuhl die Prager Beschlüsse (?) niemals anerkannt hatte. Die Jesuiten des 17. Jahrhunderts wußten, daß es zur Unternehmung und Vollbringung großer Dinge auch großer Hülfsquellen bedürfe. Einen dem Christentume nützlichen, großen Zweck hatten sie sich vorgenommen. Dieser große Zweck konnte aber nur mit verhältnismäßig großen Mitteln erreicht werden. Indem sie bei Ausführung des Ediktes einen, wenn auch großen Teil der der Kirche geraubten Güter empfingen, bereicherten sie sich nicht im individuellen Sinne, weil der Jesuit nicht besitzen kann: sondern sie gaben ihrem Institute eine neue Kraft, die nur zum Heile anderer wieder verwendet werden sollte. Wie ferner jedwede Korporation aus einem anderen Gesichtspunkte, als das Individuum betrachtet werden muß und jede Gesellschaft, jede Gemeinschaft schon ihrer Natur nach nach Existenzmitteln streben muß, ihren Einfluß, ihre Gewalt zu vermehren: so muß dieser psychologische Maßstab auch an die Wirksamkeit der Jesuiten im 30jährigen Kriege gelegt werden. Sodann ist nicht zu vergessen, daß weder Ferdinand noch Maximilian, noch die Jesuiten wissen konnten, daß das Restitutions-Edikt den unseligen Krieg um zehn Jahre verlängern würde. — Eine merkwürdige Tatsache ist, daß der Vertrag des allerchristlichsten Frankreichs mit dem erzprotestantischen Schweden die Klausel enthielt, daß von den protestantischen Herren das Leben und die Anstalten der Jesuiten geschont werden sollten. Es war dies von Seiten des Minister-Kardinals Richelieu eine captatio benevolentiae zu Gunsten eines Ordens, welcher der katholisch-protestantischen Allianz nicht hold sein konnte und voraussichtlich allen seinen Einfluß dagegen aufbieten würde. Dies erklärt auch das persönliche Benehmen

Gustav Adolfs gegen die Jesuiten namentlich in München. Uebrigens scheint aus manchen Dokumenten hervorzugehen, daß die regierende Leitung des Ordens keineswegs die Rolle, welche einzelne Mitglieder in jener bewegten Zeit in Deutschland spielten, billigte."

Sehen wir nun, welche Wirkung das Restitutions-Edikt in Goslar hatte.

Der Kaiser übertrug die Ausführung des Restitutions-Ediktes einzelnen Kommissarien. Im ober- und niedersächsischen Kreise, zu dem auch Goslar gehörte, war der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück nebst dem kaiserlichen Hofrat Johann von Hyen, die sich einige geistliche und rechtskundige Mitglieder beiordneten, mit der Durchführung des Ediktes betraut.

Franz Wilhelm war der älteste Sohn des Prinzen Ferdinand von Bayern aus dessen morganatischer Ehe mit dem Edelfräulein Marie von Pettenbeck; die Kinder dieser Ehe — 4 Söhne und 4 Töchter — führten den Namen Grafen oder Gräfinnen von Wartenberg. Franz Wilhelm war geboren am 1. März 1593; er studierte zu Ingolstadt. Im Alter von 11 Jahren — 1. April 1604 — erhielt er bereits die erste Tonsur und wurde Propst von Alt-Oetting mit einem Einkommen von 1500 Gulden; später besuchte er das deutsch-ungarische Kollegium in Rom: 1614 bekam er in Rom vom Kardinal Bellarmin die 4 niedern Weihen und wurde Propst der Liebfrauenkirche in München. In demselben Jahre trat er in den Staatsdienst. Der Herzog Maximilian von Bayern ernannte ihn zum Präsidenten des Ratskollegiums. Zu den beiden Pfründen, die er schon besaß, bekam er noch einträgliche Pfründen in Regensburg und Freising. 1621 berief ihn sein Onkel, der Kurfürst und Erzbischof von Köln, als Oberhofmeister nach Köln; dieser Rang entsprach dem eines Ministers des Aeußern. Ferdinand war, wie es damals Sitte war, nicht nur Erzbischof von Köln, sondern auch noch Bischof von Lüttich, Münster, Paderborn und Hildesheim. Am 27. Oktober 1625 wählte das Domkapitel zu Osnabrück unsern Franz Wilhelm zum Bischof. Da er die Priesterweihe noch nicht empfangen hatte, erhielt sein Stellvertreter Johann Pelcking, Weihbischof von Paderborn, an seiner statt die Investitur am 25. Januar 1628. Im Jahre 1630 wurde Franz Wilhelm auch noch Bischof von Bremen und Verden; 1632 führte er im Auftrage seines Onkels die Gegenreformation in Hildesheim durch, floh aber 1633 vor den Schweden nach Köln. Erst 1634 empfing er am Feste Christi Himmelfahrt — 25. Mai — die Subdiakonatsweihe und am Pfingstfeste desselben Jahres — 4. Juni — die Diakonatsweihe durch den Paderborner Weihbischof Pelcking.

Am 29. November 1636 ließ er sich in Regensburg die Priesterweihe und zugleich die Bischofsweihe erteilen. 1641 wurde er Coadjutor des Bistums Regensburg, und nachdem er 1648 auf Bremen und Verden verzichtet hatte, wurde er Bischof von Regensburg. Am 5. April 1660 wurde er zum Kardinal ernannt und bewarb sich um das Bistum Paderborn. Am 1. Dezember 1661 starb er zu Regensburg.

Die vorzügliche Tüchtigkeit und Tätigkeit der Jesuiten in Jugend- und Volksunterricht, besonders in Bayern, dem Lieblingssitze der Jesuiten, sowie im Kirchen- und Religionswesen war der Grund, daß Franz Wilhelm ihnen eine besondere Vorliebe schenkte; außerdem war sein Bruder Maximilian Mitglied des Jesuiten-Ordens.

Am 27. Mai 1629 erließ der Kaiser eine

Instruction an die Kay. Commissarien wegen Restitution der geistlichen Güter.

Ferdinandus etc.

„Instructio undt befehll, wie undt waßgestallt die Ehrb. Crayß Deputirte undt verordnete Kay: Commissarii Zu exequirung undt Vollzieung Unßeres unter Dato dem 6. Martij dieses Jahrß über die von langen Zeiten im heil. Reich unter denn stenden geschwebten undt von beiderseitßß Religions Verwanten geklagte gravamina den Religion frieden betreffend ergangen und in die Crayß ad pulicand: uberschicktes edicts Verfahren undt handeln sollen."

Darin wird den Kommissarien aufgegeben, alle seit dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden unrechtmäßig eingezogenen Klöster, Stifter und sonstigen geistlichen Güter zurückzufordern und denjenigen wieder einzuhändigen, denen dieselben der Fundation gemäß gehörten; wenn die ursprünglichen Eigentümer nicht zu ermitteln waren, so sollten die Klöster den betreffenden Ortsgeistlichen zur Verwaltung übergeben werden, bis die Orden, denen dieselben gehörten, sich darum bewerben würden.

Mit den Klöstern soll der Anfang gemacht werden, und zwar sollen diejenigen Personen zuerst zur Rückgabe aufgefordert und zitiert werden, welche die meisten Klöster und geistlichen Güter unrechtmäßig besitzen; auch befiehlt der Kaiser, stets nur eine dieser Personen, niemals aber zwei oder mehrere zu gleicher Zeit zu zitieren. Es war dies ein Akt politischer Klugheit. Der Kaiser befürchtete, daß bei der Vorladung mehrerer Possidenten der eine den andern beeinflussen oder der eine auf den andern Rücksicht nehmen könne.

Die Restitution soll sich erstrecken auf Stifter, Klöster, Ordenshäuser, Hospitäler, Präbenden, Benefizien samt den dazu gestifteten Renten, Zinsen und sonstigen Einkünften, sowie auf alle damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten.

Die Kommissarien werden angewiesen, alle etwa von den Inhabern gegen die Ausführung des Restitutions-Ediktes gemachten Einwürfe und verlangten Ausnahmen unberücksichtigt zu lassen. Es sei einerlei, ob der Protest sich auf das Erbrecht bezöge, oder ob jemand von einer Privatperson des geistlichen Standes das Kirchengut gekauft oder als herrenloses Gut sich angeeignet habe, zumal man mit Absicht die Inhaber der Pfründen habe aussterben lassen, um die Güter mit einem Schein von Recht in Besitz nehmen zu können. Auch der Protest wegen eines schwebenden Prozesses über das Besitzrecht an geistlichen Gütern soll die Kommissarien in der Ausführung des Restitutions-Ediktes nicht hindern. Ebensowenig sollen sich dieselben an den Einwurf kehren, der Kaiser habe nicht das Recht, das Restitutions-Edikt zu erlassen, oder die Angelegenheit gehöre vor die Reichsstände, oder die Kommissarien seien nicht genügend bevollmächtigt.

Falls aber die Kommissarien die etwa vorgebrachten Gründe für erheblich halten, sollen sie die Entschließung des Kaisers einholen. Ueberhaupt waren die Kommissarien gehalten, über den ganzen Verlauf der Ausführung des Ediktes dem Kaiser fortwährend Bericht zu erstatten.

In Bezug auf die von Laien eingenommenen nicht bischöflichen Kapitel wird weiter bestimmt, daß solche von den Kommissarien als unter das Edikt fallend so lange mit Beschlag belegt werden sollen, bis dieselben mit päpstlicher Erlaubnis wieder besetzt seien; sollte unter den Mitgliedern eines Kapitels ein Katholik sein, so solle dieser sich melden.

Falls der Ausführung des Restitutions-Ediktes bewaffneter Widerstand entgegengestellt werde, verlangt der Kaiser sofortigen Bericht, erteilt aber, wenn dabei Gefahr im Verzuge, den Kommissarien das Recht, kaiserliche Truppen oder solche der Liga zum Schutze herbeizurufen.

Wer sich der Ausführung des Ediktes gutwillig fügt, soll wegen der langjährigen Nutznießung des unrechtmäßig innegehabten Kirchengutes nicht zum Ersatz herangezogen werden; anders jedoch die sich Widersetzenden.

Soweit die Bestimmungen der kaiserlichen Instruktion.

Der niedersächsische Kreis umfaßte das Herzogtum Magdeburg, die Fürstentümer Halberstadt, Wolfenbüttel, Blankenburg, Hildesheim, Grubenhagen, Kalenberg, Lüneburg, Bremen, Lauenburg, Hadeln, das Herzogtum Holstein, das Fürstentum Lübeck,

das Herzogtum Mecklenburg, die Fürstentümer Schwerin und Ratzeburg, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Bremen und Hamburg, insgesamt 1200 Quadrat-Meilen. — Der obersächsische Kreis umfaßte sogar 1900 Quadrat-Meilen; zu demselben gehörten: der Kurkreis Sachsen, die Markgrafschaft Meißen, die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, die Landgrafschaft Thüringen, das Oserland, die beiden Lausitzen, die Fürstentümer Anhalt, Koburg und Querfurt, die Abtei Quedlinburg, die Grafschaften Barby, Mansfeld, Stolberg, Schwarzburg, Gleichen und Hohnstein, die Mark Brandenburg und das Herzogtum Pommern.

Wenn man den Umfang des den beiden Kommissarien des ober- und niedersächsischen Kreises zur Durchführung des Restitutions-Ediktes überwiesenen Gebietes berücksichtigt, so kann es nicht auffallen, daß erst 9 Monate nach Erlaß des Ediktes Goslar an die Reihe kam. Die Ausführung des Restitutions-Ediktes beschäftigte den Bischof Franz Wilhelm vom 2. August 1629 bis Ende Mai 1630. Er stellte im Verein mit von Hyen den Katholiken das Erzstift Halberstadt, das Bistum Bremen und einen großen Teil des Erzstiftes Magdeburg, samt den Domkirchen, 15 ansehnliche Kollegiat- oder Stiftskirchen, 146 Klöster verschiedener Orden und eine große Menge Pfarrkirchen und Kapellen zurück. Die desfallsigen Zitationen und Verhöre, Widersprüche und Widerlegungen, die Absetzungen und Austreibungen der protestantischen Kirchen- und Schuldiener, die Empfehlungen und Anstellungen katholischer Welt- und Ordensgeistlicher, wozu besonders die Jesuiten in Stade, Verden und Goslar gehörten, die Aufhebung und Verwendung einiger Klöster u. s. w. veranlaßte sehr viel Schreiberei, wofür die Aktenstapel des Osnabrücker Archivs genügend Zeugnis ablegen. Wie es scheint, ist jedoch noch ein großer Teil der Akten über die Ausführung des Restitutions-Ediktes verloren gegangen, und besonders auffallend ist es, daß das K. K. Hofarchiv zu Wien so wenig Aktenmaterial über den Gegenstand enthält. Oder sind vielleicht die Akten noch anderwärts verborgen?

Am Sonntag, den 9. Dezember 1629, erlassen die beiden kaiserlichen Kommissarien an alle diejenigen Personen in Goslar, welche geistliches Eigentum in Besitz haben, eine Vorladung auf Mittwoch, den 12. Dezember nach Peine. Franz Wilhelm befand sich auf der Reise nach Halberstadt. In diesem Termin sollen alle in Betracht kommenden geistlichen Güter namhaft gemacht werden — Stifter, Klöster, Kommenden, Prälaturen, Dignitäten, Präbenden, Kirchen, Hospitäler oder dergl. Güter, Renten, Zinsen, Zehnten, Einkünfte u. s. w. wie sie immer heißen mögen — und soll dann dem kaiserlichen Edikte gemäß darüber

verfügt werden. Diese Zitation soll durch Anschlag am Rathause oder auf andere übliche Weise publiziert werden. Zugleich werden Bürgermeister und Rat, da auch sie geistliche Güter in Händen haben, ebenfalls zu dem Termine nach Peine geladen. Am folgenden Tage $\frac{\text{30. November}}{\text{10. Dezember}}$ vormittags 10 Uhr wird die Zitation auf dem Rathause zu Goslar übergeben; noch am selbigen Tage beantworten Bürgermeister und Rat das Schreiben dahin, daß sie sich gar nicht erinnern könnten, nach dem Passauer Vertrage oder nach dem Religionsfrieden eine Reformation vorgenommen oder geistliche Güter eingezogen zu haben; auch hätten sie keinem geistlichen Orden solche zur Ungebühr vorenthalten; im Gegenteil hätten sie gegen eine solche gewaltsame Einziehung des Klosters Neuwerk durch den Herzog Julius von Braunschweig 1572 beim kaiserlichen Kammergerichte Beschwerde erhoben. Wie sie nun selbst nichts an geistlichen Gütern eingezogen oder in Besitz hätten, so sei ihnen auch nicht bekannt, daß jemand in Goslar solche eingezogen oder in Besitz hätte und in Privatnutzen verwendet habe mit Ausnahme der von Braunschweig-Wolfenbüttel eingezogenen Klöster Neuwerk und Frankenberg. Sollte jedoch ohne Wissen des Rates jemand nach dem Passauer Vertrage oder nach dem Religionsfrieden geistliche Güter eingezogen oder in Händen haben, so sei der Rat erbötig, falls er der Botmäßigkeit des Rates unterstände, solchen zur Befolgung des kaiserlichen Ediktes anzuhalten. Da der Rat nach obigen Ausführungen durch das Restitutions-Edikt sich nicht betroffen fühlt, so bittet er, ihn von der Gestellung in Peine zu entbinden.

Das Kapitel des Petersstiftes antwortet auf die Zitation am 1./11. Dezember, daß es über 100 Jahre und seit Menschen Gedenken der Augsburgischen Konfession zugetan sei; außerdem sei der Senior des Kapitels, Herr Dr. Johann von Ußlar, nicht anwesend, so daß das Kapitel wegen Kürze der Zeit der Zitation am folgenden Tage in Peine nicht Folge leisten könne.

Den Domkapitularen in Goslar wurde die Zitation nach der Datierung des Aktenstückes im Goslarer Stadtarchiv Nr. 1392 pag. 22 erst am Abend des 2./12. Dezember bekannt gegeben; dieselben antworten am folgenden Tage 3./13. Dezember — im Osnabrücker Archiv Absch. 16, Nr. 31, S. 50. 50 mit dem 11./1. Dezbr. 1629 datiert — daß ihre Kirche und Kollegium bereits 1530, also vor dem Passauer Vertrage und vor dem Religionsfrieden reformiert und zur Augsburgischen Konfession übergetreten sei, und daß kein Mitglied des Kapitels dem Dom zugehörige Güter unrechtmäßig in Besitz habe. Obwohl sie nun in dem kaiserlichen Edikte nicht gemeint seien und demnach von

der Zitation nicht betroffen würden, so seien sie doch willens gewesen, jemanden aus ihrer Mitte zu dem anberaumten Termine abzusenden, der auf Wunsch der Kommissarien von dem Zustande des Stiftes hätte berichten können, doch sei dies wegen der Kürze der Zeit und wegen Abwesenheit mehrerer Mitglieder nicht möglich gewesen; falls ein anderer Termin angesetzt werden sollte, so wären sie bereit, wenn es ohne Gefahr für die Reise geschehen könnte, zu erscheinen.

Die Antwort sowohl des Rates als der beiden Kapitel entspricht doch nicht ganz den Tatsachen; denn das Domstift wurde 1566 und das Petersstift 1570, also 11 resp. 15 Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden reformiert. Die Reformation der beiden Stifter ging zwar den Rat nichts an, da die Stifter freie kaiserliche und die Einführung der Reformation freiwillige Akte der Kapitulare waren, die freilich niemals die Bestätigung ihrer Vorgesetzten, des Papstes oder des Bischofs von Hildesheim gefunden hatten. Daß der Rat jedoch schreibt, er hätte keinem geistlichen Orden geistliche Güter zur Ungebühr vorenthalten, ist Unwahrheit. 1529 hatte der Rat, wie oben schon bemerkt, gewaltsam, unter grober Verletzung der kaiserlichen Mandate 4 Präbenden des Domstiftes eingezogen und zum Unterhalte von Kirchen und Schulen benutzt. Ferner hatte der Rat im Jahre 1605 dem Domstifte 100 fl. „abgezwungen".

Bereits am 11. Dezember bestätigt Franz Wilhelm von Peine aus den Empfang der Antwort des Rates vom $\frac{\text{30. November}}{\text{10. Dezember}}$, fordert jedoch, da er mit Bürgermeister und Rat ein mehreres zu reden habe, daß einige Mitglieder des Rates am Donnerstag, 13. Dez., in Peine erscheinen. Der Rat schickt darauf seinen Advokaten Dr. Reck und den Sekretär Johann Bremer am 13. Dezember nach Peine. Der Bischof kann jedoch den Termin nicht innehalten und teilt dem Rate sowie den Kapiteln des Stiftes SS. Simonis et Judae und zum Petersberge am 13. Dezember von Halberstadt aus mit, daß er selbst zwei Delegierte, Hermann Eiling und Melchior Martiny zu Hildesheim, auf Montag, den 18. Dezember nach Goslar schicken werde.

Die beiden kaiserlichen Kommissare Franz Wilhelm und Johann v. Hyen bestellen am 14. Dezember die beiden genannten Deputierten, (Hermann Eiling war Licentiat der Rechte und Offizial zu Hildesheim, und Melchior Martiny Advokat zu Hildesheim) und beauftragen sie, sich nach Goslar zu begeben und daselbst die Verhandlungen zu führen wegen Rückgabe der Stifter SS. Simonis et Judae und des Petersstiftes, sowie wegen des Franziskanerklosters. Brüdernklosters und des Frankenberger

Klosters in und vor Goslar; zugleich wird in der den Deputierten ausgestellten Vollmacht jeder ermahnt, den von den kaiserlichen Kommissarien ernannten Subdelegierten in Verrichtung ihrer Kommission gebührenden und schuldigen Gehorsam zu leisten. Am 18. Dezember kommt die Nachricht, daß die Deputierten erst Sonnabend, 22. Dezember, erscheinen könnten.

Ueber das Franziskaner- und das Frankenberger Kloster sei hier nur erwähnt, daß ersteres seinem Orden 1629 wieder zufiel; das Frankenberger- oder Marien-Magdalenen-Kloster forderten 1629 die katholischen Nonnen dieses Ordens aus Hildesheim ein; 1631 nahmen es die Cisterzienser-Nonnen aus dem Kloster Wöltingerode in Besitz, nachdem sie Wöltingerode am 15. Okt. 1630 auf Befehl des Kaisers den Jesuiten eingeräumt und am 26. März 1631 unter Vermittelung Franz Wilhelms überwiesen hatten. Dagegen wandten sich die Hildesheimschen Marien-Magdalenen-Schwestern an den Grafen Tilly um Schutz; schon am 10. Februar 1629 hatten sie durch Tilly an den Kaiser berichtet, daß die Herzöge von Braunschweig behaupteten, das Frankenberger Kloster lange vor dem Passauer Vertrage besessen zu haben, und obwohl der Rat von Goslar, dem das Schutzrecht über das Kloster zustände, ihnen das Recht auf das Kloster bestritten, dennoch billig es wieder dem Orden zurückgegeben würde; demzufolge wurde das Kloster von Tilly im Auftrage des Kaisers dem Orden überwiesen und 1631 von ihm in Besitz genommen.

Nicht so leicht ging die Besitznahme der großen Stifter vor sich. Da die kaiserlichen Kommissarien auch den 22. Dezember nicht innehalten konnten, wurden am 23. Dezember die Domkapitulare auf ernstlichen Befehl des Kaisers zu einem neuen Termine auf Montag, den 28. Dezember eingeladen, zu welchem Tage die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissarien in Goslar selbst eintreffen würden.

Schon am 27. Dezember waren Eiling und Martiny in Goslar tätig; denn an diesem Tage nahmen sie dem Domkapitel ein Elfenbeinkästchen mit Reliquien trotz des Protestes des Kapitels weg, um es dem Bischof zu schenken. Ueber die eigentlichen Verhandlungen mit den Kapitularen und dem Rate enthalten die Akten nichts; doch müssen die Verhandlungen mit dem Rate wohl im Sinne des Restitutions-Ediktes ausgefallen sein, denn in einem Schreiben vom 29./19. Dez. lobte Bischof Franz Wilhelm das ihm von seinem subdelegierten Kommissarius Hermann Eiling berichtete Entgegenkommen des Rates.

Der Rat konnte im Grunde gegen die Zurückforderung der Stifter auch nichts einwenden, da ja letztere unbezweifelt kaiser-

liche Gründungen waren und der Anspruch auf sie nicht erloschen war; auch war ihre Verwaltung in allen Vermögensfragen niemals in städtischen Händen, sondern nur durch Vertrag unter die Aufsicht des Rates gebracht. Der Rat konnte sich demnach mit keinem Schein des Rechtes der vom Kaiser geforderten Wiederherstellung widersetzen, wie das auch die Kapitelherren nicht wagten, da die von ihnen unternommene Reformation die Bestätigung des Kaisers nicht gefunden hatte.

Unverzüglich wurde von den kaiserlichen Kommissarien mit der Einziehung der geistlichen Güter begonnen; am 29./19. Dezember teilt Franz Wilhelm von Peine aus dem Magistrate von Goslar mit, daß Eiling beauftragt sei, die Stiftskirche — den Dom — sowie die Kirche der Franziskaner — bei den Brüdern — und des Kaisers Kirche — Liebfrauenkirche — einzuziehen, und an demselben Tage noch wurden die Mitglieder der Kapitel des Petersberges und des Domes aufgefordert, ihre Präbenden sowie sämtliche jura und Benefizien der Stifter an den Subdelegierten — Hermann Eiling — abzutreten. Dementsprechend nahm Eiling die Schlüssel, jura, Archive, Rechnungen u. s. w. in Besitz. In einem Schreiben vom 30. Dezember an seinen Mitkommissar Herrn Johann von Hyen lobt der Bischof Franz Wilhelm das Entgegenkommen des Rates und verlangt, daß man sich der ausgewiesenen Mitglieder der beiden Kapitel nicht annehmen solle. Am 2. Januar 1630 wurde den Franziskanern aufgetragen, alle Festtage im Dome Messe zu lesen und zu predigen.

Eiling teilt am 1. Januar 1630 dem Bischof Franz Wilhelm mit, daß Bürgermeister und Rat sowie die Kanoniker unter Protest die Kirchen, Präbenden u. s. w. herausgegeben hätten, und schlägt vor, einige Klöster zu Alumnaten und Seminarien zu verwenden, um darin Geistliche auszubilden.

Der Rat, offenbar durch Versprechungen gelockt, daß das eingezogene Vermögen der Stadt zugute kommen solle, sah bald ein, daß er zu voreilig gewesen war, als ihm bedeutet wurde, daß auch die 4 zur Unterhaltung von Kirche und Schule eingezogenen Präbenden wieder zurückfallen müßten. Darauf bezieht sich der von Eiling genannte Protest, dem der Bischof damit zu begegnen sucht, daß er durch Eiling tröstet, die 4 Präbenden sollten auch jenem ihnen gegebenen Zwecke erhalten bleiben zur Unterhaltung von Alumnaten und Seminarien zu großem Vorteil für die Stadt. Der Rat scheint aber eine deutlichere Erklärung gefordert zu haben; denn am 4. Januar 1630 teilt Johann von Hyen seinem Mitkommissar Franz Wilhelm mit, daß er selbst nach Goslar zu reisen gedenke, „umb den Sachen persönlich

abzuhelfen." Damals also ist wohl der Plan, in Goslar ein Seminar für Jesuiten ins Leben zu rufen, zur Reife gekommen; denn dahin deutet der Zusatz in demselben Schreiben, daß der P. Provincial ihn begleiten sollte. „Vielleicht mögte in passant in Goßlar einige Gelegenheit vor gedachte Societet gefunden werden." — Trotz dieser wohlmeinenden Fürsorge v. Hyens für die Jesuiten ist es auffallend, daß der Kurfürst Ferdinand von Köln noch am 18. Februar 1630 an Franz Wilhelm betr. die Einführung der Jesuiten in Goslar schreibt: „E. L. werden des P. Morelles aviso in gutem geheimb zu halten wissen, da es vileicht nit ratsam, daß E. L. collega noch zur Zeit etwas davon wisse." —

Die Jesuiten scheinen aber nicht gezögert zu haben, sondern sofort in Goslar eingezogen zu sein; nach Crusius S. 309 sollen sie am 4. Januar 1630 die evangelischen Stiftsherren verdrängt und den Dom in Besitz genommen haben. Allerdings ist der Gewährsmann nicht ganz zuverlässig.

Am 16./6. Januar 1630 macht Laurentius Buell, der neue Dechant des Stiftes SS. Simonis et Judae, einziges katholisches Mitglied des Domstiftes, folgende Vorschläge für die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Goslar. Wegen der schlechten Administration des Stiftes sei kein Vermögen vorhanden; auch eine Wohnung für Geistliche fehle, da die Stifts-Kurien auf Lebenszeit den Kanonikern verliehen seien. Die Thomaskapelle, die vor dem Passauer Vertrage — 1530 — reformiert sei und nicht unter das Restitutions-Edikt falle, stehe auf dem Kirchhofe am Dome, deshalb seien Reibereien mit den Prädikanten zu befürchten. Buell schlägt deshalb vor, das der Gemeinde zustehende Recht an der Thomaskapelle in die Liebfrauenkirche zu verlegen. Bis zur definitiven Besetzung der Pfarrstelle am Dome soll nach Buells Vorschlag abwechselnd ein Geistlicher des Brüdernklosters, aus Neuwerk oder aus Riechenberg den sonntäglichen Gottesdienst im Dome halten. Der Rat soll die seit 1605 dem Domkapitel jährlich abgezwungenen 100 fl. nicht mehr aus den Stiftseinkünften erhalten. Ferner sollen die dem Stifte durch den Herzog von Braunschweig entzogenen Einkünfte dem Stifte zurückerstattet werden. Ebenso sei dahin zu wirken, daß die seit Jahren für ausgeliehene Kapitalien nicht entrichteten Zinsen eingezogen würden, womit die am Dome anzustellenden Geistlichen besoldet werden könnten. Durch ein General-Mandat sollen alle Obrigkeiten, in deren Bezirk das Stift Güter liegen hätte, angehalten werden, für Zahlung der Renten, Zinsen und Zehnten an das Stift Sorge zu tragen. In feierlicher Weise soll Kirche, Chor, Altar und Kreuzgang

offiziell von dem P. Martinus Striwig wieder in Besitz genommen werden.

Am 18. Januar 1630 fand die feierliche Uebernahme des Domstiftes durch Herrn von Hyen statt, worüber Buell am 20./10. Januar an Eiling berichtet. Buell schreibt in einer „Relatio in causa restitutionis Exemptae Caes^ae Goslarien. Eccl^ae.

A. 5. Des folgenden freytagß am 18./8. Jan: Ist die Kirche geöffnet, undt dreymal die glocken geleuttet, erstmahls sub introitu J. Gn. Herrn Kayß: Commissarien, den ich neben ahnwesenden in Klöstern der stadt undt aufm lande in der nähe befindlichen geistlichen ehrerpietigk in die Kirche undt die sacristey eingeholet undt geführet, mich alßpalt angethaen, undt primum sacrum de festo Cathedrae S. Petri Romae, daß ander cum solenni pulsu der glocken vom Herrn P. Provinciali Rhenano, daß dritte vom Herrn P. Jodoco Vicario Ordinis S. Francisci gehalten, quo finito, daß Te Deum laudamus von mir intoniret, undt cum tertio sollenno pulsu campanarum neben dem ahntwesenden Clero undt fünff Chorjungfrawen Ordinis poenitentiae sub titulo S. Mariae Magdalenae deß Closters Franckenberge in Goslar, undt der Orgel absoluiret, undt von mir die gehörige Collecta gesungen worden.

6. Wie solches alles vergangen, haben J. Gn. Herr v. Hyen alß Kayß: Commissarius in Nahmen offt allerhöchstgedachter Röm: Kayß: Mayst. von dem Herrn subdelegirten alle von unqualificirten Canonicis undt Vicarijs empfangene Kirchenschlüßel abgefordert, undt in Kekentwart nicht allein der ahntwesenden Clerisey, sondern auch mehr, alß 1000 Persohnen mir solche schlüßell offentlich in choro ante gradus Altaris, alß untwürdigen Decano hintwieder ahnvertrawet, undt die divina zuversehen, auch was etwa von dem Stifft abkommen herbey zuebringen, höchlich, decenti, breui, et neruosa oratiuncula anbefohlen.

7. Daßelbe alleß habe ich mit aller unterthenigster reuerentz wegen J. Kayß: Mayst: angehöret, ehrerpietige undt dangknehmige acceptiret, undt mitt obligender Dancksagung vor solche zu mir tragender Confidentz, meiner schuldigkeit undt meiniges vermuegen cum debita diligentia offeriret, undt gebethen solche meine offerten zueforderst J. Kayß: Mayst: dero hochansehnlichen Herrn Commissarien fideliter zue referiren, undt in meinen justis et necessarijs postulatis die allergste undt gnedige hulfliche handt zuebiethen, undt mich vor unrechter gewalt zueschützen, welches so viell Ich vermerckt, nicht übel auf-

genommen, sondern annuendo, et tribus quatuor verbis mir gnedig zuegesagt worden.

10. Am 19./9. Jan. hat P. Provincialis mehrgemelt, daß erste sacrum dazu geleuthet, gelesen, darauf der Herr Kays: Commissarius in die Kirchen kommen, dero entgegen geleuthet, undt hatt wolermelter Herr Abt von walckenriedt aquam benediciret, undt sine discrimine in choro et templo omnem praesentem inpenetrabilem ferme cateruam aspergiret, deme alß Diacon. H. P. Jodocus Franciscanus undt alß subdiaconus ein Augustianus ministriret, darauf zur procession geleuthet, undt nach dem Procedamus in pace, zwey alte vexilla vorgetragen, undt neben Herrn Probsten zum Newen wergcke Ich Litaniam B. M. Virginis vorgesungen, undt die ahntwesenden Catholici ex clero et famulis respondiret, qua finita Herr abt von mier die Collecten gefodert undt gesungen, sacrum de S. spiritu ahngefangen, deßen Alleluja undt Introitum der ahntwesende Clerus deficientibus libris, wie auch veni sancte spiritus et symbolum Apostolicum gesungen, reliquo organum et Musici vocales et instrumentales supplen̄re, undt ist gottlob alleß sine confusione, woll abgangen, gar kein tumultus, sondern astantium animus ex nouitate, tanqu. attonitus verspüret, dazue den durch Einen Edlen undt hochweißen Stadtraht, gebürliche verordnung gemacht, den ministris verbi alle verdrießliche Reden undt verachtungen einzustellen, undt sich schiedtlich vndt friedtlich zu verhalten gebothen werden."

Damit war den Jesuiten erst Raum gemacht, jetzt konnten sie mit ihren Plänen, die sie in Bezug auf Goslar hatten, hervortreten.

Am 14. Februar 1630 schlägt Franz Wilhelm dem Kaiser vor, um in Goslar die katholische Kirche zu befestigen, ein Jesuiten-Kollegium (ein Kolleg ist eine Niederlassung von mindestens 13 Jesuiten unter einem Rektor) einzurichten und zu dem Zwecke die Einkünfte der beiden Kollegiat-Stifte SS. Simonis et Judae und zum Petersberge, erstere etwa 1000 Rtlr., letztere 300 Rltr., anzuweisen, ferner auch zur Unterhaltung eines Novitiates die Einkünfte des Klosters Wöltingerode zu verwenden. Da die wenigen Kanonikathäuser als Wohnungen nicht ausreichten, solle der Kaiser dem Magistrat zu Goslar anheim geben, das Kaiserhaus den Jesuiten zu öffnen. Daß dies den Wünschen der Jesuiten entsprach, verrät ein Schreiben des Kurfürsten Ferdinand von Köln an den Bischof vom 18. Februar, in dem er die Mitteilung macht, daß der Provinzial der Gesellschaft Jesu in Goslar ein Jesuiten-Kollegium mit Noviziat zu errichten wünsche, und bittet,

dieses Unternehmen zu unterstützen. Zugleich legt er eine Mitteilung des P. Morelles (Rom 26. Januar) bei, daß sowohl der Papst entschlossen, einen großen Teil der eingezogenen Güter den Jesuiten zu überweisen, als auch der Kaiser bereit sei, vollständig den Willen des Papstes auszuführen.

Januar 26.

Extractus ex litteris Patris Morelles de dato Romae 26° Januarii ao 1630.

Post prolixam deliberationem super applicatione bonorum extinctorum monasteriorum alumnatibus, Caesare seu potius aulico suo contradicente et repugnante, hic habitam tandem visis rationibus ex parte sedis apostolicae, libratis etiam argumentis ex adverso cum suis solutionibus, attentis quoque desuper litteris ab utroque Viennensi et Coloniensi nunciis super isto negotio transmissis, die 22ª currentis mensis conclusum est sacra congregatione palatinatus, ut dicta applicatio tanquam summe neccessaria ad reparationem Germaniae fiat et nullatenus Sanctissimus disistat usque ad realem consequutionem sui intenti, pro quo omnibus ordinariis Germaniae mandet, ut praefata bona, quibuscunque modis possint, recipiant ac retineant, et quae ab ordinibus absque expressa facultate e manibus haereticorum vendicata sunt, sibi consignari faciant. In isto autem negotio nulla erit difficultas, nam adversarii tam firmis et aequissimis rationibus ligantur, quod nullatenus refragari valeant; adest etiam quod Caesar, uti Vienna scribitur, paratus est plane Pontifici morem gerere.

Aus diesem Schreiben Morelles geht hervor, daß am kaiserlichen Hofe zu Wien eine starke Strömung gegen das Restitutions-Edikt und die Art seiner Ausführung geherrscht haben muß.

Der erste urkundlich nachweisbare Jesuit, der in Goslar tätig war, ist der Pater Joh. Kemp, der bei den „Schwestern" auf dem Frankenberge wohnte und am 28. Februar den Bischof Franz Wilhelm bat, ihm eine Kurie des Stiftes SS. Simonis et Judae als Wohnung anzuweisen.

Die Pläne der Jesuiten bekamen auch bald greifbare Gestalt, indem der Pater Provinzial Hermann Bawing den Bischof Franz Wilhelm unterm 2. März 1630 bat, in Goslar eine Jesuitenschule zu errichten als erstes Seminar, in welchem Geistliche für Westfalen und Sachsen ausgebildet werden könnten, indem er dabei, wie aus einer Anlage zu demselben Schriftstück und von derselben Hand geschrieben hervorgeht, vorstellte, daß der Kaiser zur Gründung eines solchen Seminars in Goslar die Einkünfte

von Wöltingerode und weiter auch zur Gründung einer Universität in Goslar die Einkünfte des Klosters Gernrode bestimmt habe.

Der Rat in Goslar scheint diesen Plänen willig entgegengekommen zu sein, von denen er sich einen Aufschwung der ganz verarmten Stadt versprechen durfte, wenigstens sprach der Kaiser am 10. April 1630 dem Rate zu Goslar seinen Dank aus für die bereitwillige Befolgung des Restitutions-Ediktes und teilte dem Rate zugleich mit, daß das Kollegiat-Stift SS. Simonis et Judae und die noch übrigen Präbenden des Petersstiftes den Jesuiten zur Gründung eines Kollegs und Novitiates überwiesen seien, er bittet den Rat, auch das Kaiserhaus den Jesuiten zu ihren Zwecken und die wenigen Kanonikathäuser als Wohnungen zu überweisen. Der Rat kam auch diesem Wunsche entgegen.

So war denn nun die Aufgabe der Jesuiten, mit der „Errichtung eines Kollegiums Goslar zum Hauptsitze katholischer Wissenschaft zu machen“, wozu ihnen das Kaiserhaus und die Liebfrauenkirche zu Gebote standen. Nach Crusius wurde vom Rate das Bauholz dazu auf dem nahen Glockenberge — zwischen Hohekehl und Thomas-Martinsberg — angewiesen. Die Mönche selbst hatten Maurer und Zimmerleute in ihrer Mitte, welche die Arbeit begannen, während goslarsche Bürgersöhne zu Handlangern vom Rate beordert werden mußten. Die Bürgerschaft scheint dem Plane der Jesuiten gegenüber sich sehr zurückhaltend benommen zu haben, so daß die Bürgersöhne gezwungen werden mußten, das Werk, von dem der Rat sich Vorteil für die Stadt versprach, fördern zu helfen.

Eine alte Familien-Chronik (im Museum zu Goslar) schreibt über das Jahr 1630: „Dieses Jahr hat E. Edl. Rath der Stadt Goslar das da befindliche Kaiser Hauß, auf befehl des Kaisers den Jesuiten übergeben, dieweil sie dasselbe bey Ihre Kaiserl. Majest. los gebettelt, und waren in dem Begriff daselbst eine Hohe Schule anzulegen, und daselbst an dem Ende, auf unser Leven Fruenbarge, stund eine alte wüste Kirche mit 2 Steinern runden Glockenthürmen, daselbst solte das Gebäude hin, und hatten auch schon Holz dazu liegen, welches war in den Glockenberge gehauen und die Muniche waren selbst Zimmerleute und Maurer arbeiteten die Woche über selber und hatten der Bürgers Kinder zu Handlangern, woselbst mein seel. Vater auch mitgewesen.“

Ueber Lage und Umfang des geplanten Baues weisen die Akten nichts aus. Im Volksmunde heißt der nördliche Flügel des Kaiserhauses noch heute der Jesuitenflügel. Das von den Jesuiten aufgeführte und bis zum Dach fertiggestellte Gebäude

soll sich diesem Flügel im Osten angeschlossen haben, und die aufgefundenen Fundamente bestätigen diese Annahme.

Der Pater Provinzial Bawing nennt in einem Schreiben vom 12. April 1630 Goslar valde idoneam — sehr geeignet zur Gründung einer Jesuitenschule. In der Tat war Goslar sehr geeignet dazu; es lag Hildesheim, dem Bischofssitze, nahe, mitten im niedersächsischen Kreise; der Rat kam dem Plane aus Rücksicht auf die traurige Lage der Stadt bereitwilligst entgegen, Gebäude waren vorhanden. Doch es fehlten immer noch die Mittel dazu. Von der Abtei Gernrode waren zwar 2000 Rtlr. dazu bestimmt, aber des Kaisers Genehmigung stand dazu noch aus. Auch von den Einkünften der Stifter SS. Simonis et Judae mußten noch bis auf weiteres der Dechant sowie der Propst und Scholaster unterhalten werden, und an die Intraden des Petersberges hatten noch zwei Kanoniker Ansprüche. Bawing wünschte daher, daß der Erzbischof von Köln als Bischof von Hildesheim so lange jährlich 2000 Rtlr. hergeben möchte, bis die Einkünfte von Gernrode dazu angewiesen würden, und daß auch, wenn es irgend zu ermöglichen sei, alle Einkünfte der Stifter SS. Simonis et Judae und zum Petersberge alsbald bereitgestellt würden, da innerhalb eines Monates 3 oder 4 Mitglieder des Ordens nach Goslar geschickt werden müßten, um das Nötige zur Einrichtung eines Noviziates vorzubereiten.

Die Sache litt keinen Verzug. Am Sonnabend 15./5. Juni 1630 vormittags kurz nach 9 Uhr wurden außer dem Kaiserhaus nebst dem davorliegenden Kaiserbleek auch 2 Kanonikat-Höfe zur Wohnung und Einrichtung eines Novitiates offiziell den Jesuiten übergeben. Doch behielt der Rat die untern Räume des Kaiserhauses und das dahinter liegende, als Zeughaus dienende Gebäude zu seiner freien Verfügung. Als Zeugen treten auf: Hermann Bawingk, Provinzial, Gerhard Crapolius, Pater, Johann Komp, Pater, Andreas Reimer, Ratskämmerer, Tilo Kegel, Wilhelm Friedrich v. Moderspach, Worthalter der Gemeinde, Johann Sochting, Konrad Volkmer, Andreas Haubt, Stadtvogt, Johann Bremer, Rats-Sekretär, Melchior Schiebe, kaiserl. Notar, Johann Reckten, beider Rechte Dr., Arnold Erlenwieg, Kanonikus des Domstiftes zu Münster, Johann Lohmann, Bürger zu Goslar. (Das sehr ausführlich und umständlich abgefaßte auf Pergament geschriebene Dokument wird im Archiv zu Goslar Akte Nr. 1870 aufbewahrt.)

Aber die neue Niederlassung hatte mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Gegen die Einziehung Gernrodes protestierte ganz energisch Christian von Anhalt, in dessen Gebiet die Abtei lag, am 9./19. Juni 1630; er führte an, daß das fürstliche Haus

seit undenklichen Jahren die Erbschutzvogtei-Gerechtigkeit ausgeübt habe, auch sei das Stift lange vor dem Passauschen Vertrage reformiert und stets für ein freies, kaiserliches, weltliches Stift gehalten. Der Protest war nutzlos. Ebenso protestierte der Abt von Walkenried erfolglos gegen die Einziehung Wöltingerodes, welches bislang unter seiner Verwaltung und Aufsicht gestanden. Da bis zur Entscheidung der Frage die Einkünfte dieses Klosters nicht nach Goslar abgeliefert werden konnten, machte Eiling den Vorschlag, die Gläubiger der Klöster zu veranlassen, noch einige Gelder herzuleihen, wovon vorläufig das Novitiat und Alumnat unterhalten werden könnten.

Auch gegen die Einziehung des Stiftes Simonis et Judae müssen wohl erhebliche Bedenken vorgelegen haben. Eiling sagt in dem Schreiben vom 11. Juli 1630, daß die Entscheidung über diese Frage dem Kaiser vorliege. Welcher Art die Bedenken waren, ist unschwer zu erraten; das kaiserliche Stift war nach der Vereinbarung zwischen dem Kaiser Heinrich III. und dem Papste Leo IX. vom 29. Oktober 1049 ausdrücklich als exempt anerkannt und stand unter dem speziellen Schutz und Schirm des päpstlichen Stuhles, der sich heilig verbürgt hatte, keine Attentate auf die Selbständigkeit dieses Siftes zu dulden. In dieser Urkunde erklärt der Papst Leo IX. ausdrücklich: ut ipsa ecclesia posita sub apostolico jure in perpetuum libera et quieta persistat ab omni jure et dominio, ab omni lesione et molestia, suam integritatem habens in omnibus rebus et facultatibus . . . . decrevimus per hoc nostrę apostolicę auctoritatis privilegium, omne munimen, omne robur apostolicum eidem ecclesię sanctę Mariae et sanctorum apostolorum Symonis et judae contribuere et condonare, ut integra in suis rebus suisque possessionibus in secula constans nullum metuat vel ab imperatore vel a rege vel ab aliqua persona publica vel privata dispendium ac detrimentum. Dann stellt der Papst das Stift unter advocation — weltlichen Schutz des Kaisers mit dem Rechte für letzteren, den Propst zu ernennen, erklärt aber ausdrücklich „non autem ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere. Diese getroffene Vereinbarung beschwört der Papst geradezu, indem er schreibt: Statuimus igitur appostolica censura sub divini judicii obtestatione, ut nulla potestas imperialis vel regia, aecclesiastica vel secularis, vel quęvis hominum persona magna vel parva, cujuscunque sit sexus vel aetatis, contra hoc nostrę apostolicę corroborationis privilegium venire pertemptet. Quisquis vero quęquęve, quod absit, fuerit, usque ad dignam satisfac-

tionem nostri apostolici anathematis vulnere sauciatus existat. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Echtheit dieser Urkunde nicht unzweifelhaft feststeht. Doch am 9. Januar 1057, also etwa 1/4 Jahr nach dem Tode Heinrichs III. wiederholt der Papst Viktor II. diese Vereinbarung seines Vorgängers mit dem Kaiser Heinrich III. in demselben Wortlaute; ebenso, ja noch schärfer spricht sich der Papst Bonifazius IX. 1399 aus. Der Kaiser Friedrich I. hatte bei einer Bestätigung des Grundbesitzes und besonderer Freiheiten des Domstiftes am 8. August 1188 die Machtbefugnis des Papstes dahin eingeschränkt, daß eine Exkommunikation des Stiftes oder einzelner Stiftsherren sowie die Verhängung des Interdikts über das Stift der kaiserlichen Zustimmung bedürfe. Noch im Jahre 1628 am 22. August bestätigte Ferdinand II. dem Domstifte seinen Güterbesitz und alle seine Freiheiten und Privilegien und erneuerte das von Friedrich I. verliehene Privilegium. — Kaum 2 Jahre später willigte er ein, daß das unmittelbare Stift den Jesuiten überwiesen wurde, obwohl er selbst im Restitutions-Edikt verlangt hatte, daß unmittelbare, gegen den geistlichen Vorbehalt eingezogene Stifter mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten. Nach alle dem hatte der Kaiser kein Recht, irgend etwas vom Domstifte zu verschenken oder zu verleihen, und selbst der Papst war nach den oben genannten feierlichen Erklärungen seiner Vorgänger nicht berechtigt, das Stift den Jesuiten zu überweisen. Ein Recht, ja eine Pflicht des Papstes war es, das restituierte Stift auf den status quo zurückzuversetzen. Wenn hoch und heilig beschworene Verträge in dieser Weise verletzt wurden, so ist die Erregung gegen die Ausführung des Restitutions-Ediktes, wie sie auf dem Reichstage zu Regensburg zum Ausdruck kam, sehr wohl verständlich.

Während dieser schwierigen Verhandlungen waren die Jesuiten fleißig dabei, das Kaiserhaus zu einem Novitiat einzurichten, obwohl es an Mitteln fehlte. Wie weit die Pläne des Ordens reichten, erkennt man aus einem Schreiben des P. Bawing an den Bischof, in dem er zu überlegen bat, ob nicht auch die Hälfte der Einkünfte von Derneburg in der Höhe von 1250 Rtlr. zur Gründung des Novitiates verwendet werden könnten. Von den dann zur Verfügung stehenden 2750 Rtlr. könnten 40 Novizen unterhalten werden; da aber mehr als das Doppelte dieser Zahl an Novizen notwendig sei, so wolle sich der Orden weiter an den Kaiser wenden, daß auch das Bistum Halberstadt oder sonst ein Prälat zu der Stiftung beitrüge.

Die Schwierigkeit, die sich der Einziehung des Domstiftes entgegengestellt hatte, wurde glücklich beseitigt; nachdem der Kaiser den Protest als nicht begründet zurückgewiesen hatte, beauftragten

am 7. August 1630 die kaiserlichen Kommissare Franz Wilhelm und v. Hyen ihren Subdelegierten Eiling, auf Befehl des Kaisers genanntes Stift sowie auch die noch übrigen Präbenden des Petersstiftes den Jesuiten einzuräumen, worauf die feierliche Ueberweisung am Donnerstag, 9./19. September 1630 stattfand. Indem Franz Wilhelm solches dem Kaiser in einem Schreiben vom 13. September 1630 von Regensburg aus mitteilt, bittet er zugleich um die kaiserliche Bestätigung, daß die Renten der Jungfrauenklöster Wöltingerode und Catlenburg im Betrage von 3500 Rtlr. zur Fundierung des Novitiates in Goslar verwendet werden dürften. Der Kaiser überweist darauf durch Urkunde vom 15. Oktober 1630 das Kloster Wöltingerode den Jesuiten zu besagtem Zwecke, und am 24. Januar 1631 wird Eiling durch Franz Wilhelm beauftragt, dem kaiserlichen Befehle gemäß Wöltingerode den Jesuiten zu übergeben. Zur Ueberweisung Catlenburgs bekommt Eiling erst am 30. März 1631 den Auftrag. So schien die Niederlassung der Jesuiten also gesichert.

In der Stadt Goslar scheint es aber die Bürgerschaft nicht still angesehen zu haben, daß das Werk der Reformation gefährdet wurde; wenigstens klagt Heineccius darüber, daß die Jesuiten bestrebt gewesen seien, den katholischen Gottesdienst auch in der Stadt wieder einzuführen („homines minis ac blanditiis ad sacra invitabant"); durch äußerste Prachtentfaltung beim Gottesdienste hätten sie es verstanden, das Volk an sich zu fesseln, so daß besonders an hohen Festtagen die evangelischen Kirchen fast leer gewesen wären. Infolgedessen soll es auch an Reibereien zwischen den Jesuiten und den evangelischen Geistlichen nicht gefehlt haben. Heineccius erzählt einen solchen Fall. „Cum enim Andreas Theodorici, Diaconus S. Stephani in pomeridiana quadam concione superstitiosam Pontificiorum hagiolatriam refutasset, ac hanc in rem locum quendam ex Epiphanio allegasset, e suggestu redux a Jesuita in haec verba increpatur: Herr, was habt ihr da geprediget? Wo steht das? Das sollt ihr beweisen / idque tanto impetu, ut Theodorici, terrore ac metu perculsus, in morbum inciderit, diemque paulo post obierit supremum.

Crusius hält jedoch (S. 310) den Erfolg der Jesuitenpredigten nicht für so bedeutend; es wird wohl gewesen sein, wie es stets ist, das Neue hat das Volk angezogen; aber der Aufenthalt der Jesuiten in Goslar war von zu kurzer Dauer, als daß sie fester im Volke hätten wurzeln können.

Interessant ist es nun aber, weiter den Absichten des Ordens in Goslar nachzuforschen. Kein geringerer als der Jesuit Lamormain, der Beichtvater des Kaisers, war es, der am 31. August

1630 den Bischof Franz Wilhelm zu bewegen suchte, die alte Kaiserstadt Goslar, in der bereits der Anfang mit einem Novitiat und Kolleg gemacht sei, beim Kaiser als den geeignetsten Ort zur Gründung eines Seminars und einer Universität für Philosophie und Theologie in Vorschlag zu bringen. Auf Lamormains Anregung eingehend empfahl am 13. September 1630 der Bischof dem Kaiser, in den sächsischen Kreisen eine Universität zu gründen, und zwar in Goslar, das für diesen Zweck am geeignetsten sei. Diese Universität solle nicht allein zum Unterrichte der Jugend in „allerhandt faculteten, sondern auch zu mercklichen fortgang der allein sähligmachenden Catholischen religion gereichen.“ Franz Wilhelm schmeichelt dem Kaiser damit, daß es ihm zu unsterblichem Ruhme gereichen werde, der „fundator“ dieser Universität zu sein. Er schreibt:

Allerdurchleuchtigster Großmächtigter KaySer
Ew. Kay: Mayst: seindt unsere allerundterthanigst gehorsambste Dienste Jederzeit berait.

Allergnädigster Herr.

Ew. Kays: Mayst: wollen sich allerundterthanigst erinnern laßen, welcher Gestalt inn denn Sarischen Craißen annoch keine Catholische Universität vorhanden, unndt dann nicht alleinn zu instruirungk der Jugendt in allerhandt faculteten sondern auch zu mercklichen fortgang der allein sähligmachenden Catholischen religion gereichen, wann sothaner universität der endtz ann einem bequemen und gelegenen orth, welchen wir binnen E. Kayß: Mayst: und deß heiligen Raichs Statt Goßlar vor an derenn empfundenn unnd ausgesehenn, fundirt wurde. Stellen derowegen E. Kayß: Mayst: allerundterthanigst anhaimb, ob sie denn Stift Gerenrode, Jedoch dieser gestalt, weilen selbig. unnmittelbar unndt ein standt des Reichs, der universitatis Cancellarius |: welche Episcopo Hildens. alß ordinarius loci gleich wie zu Ingolstadt Eichstettensis seinn konnte :| damit dem Reich nichts abginge selbigen Statum rẽpsentiren solte zueverwennden unnd selbiger universität fundator zu seinn sich allergst belieben laßenn wollen. E. Kay: Mait. gereicht solches zu einem unsterblich. rhumb, und thuen deroselben Unß zu beharlich Kayß: gnade allerundterthenigst benelen. Regenßburg 13. 7bris 1630.

E. Kay. Maitt. Allerundthanigst Gehorsambst
Franz Wilhelm Bischoff zu Oßnabrüg
mppr.
Johan v. Hyen
mppr.

Goldschmidt schreibt darüber S. 70: Kaum war die „Restitution der Kirchen &c. in Niedersachsen bewerkstelligt worden, als Franz Wilhelm darauf bedacht war, die Stadt Goslar zum Mittelpunkt des Katholizismus in dortiger Gegend zu machen, namentlich eine katholische Universität zu Goslar zu errichten. Zu diesem Ende wendet er sich mit seinem Mitkommissar v. Hyen von Regensburg aus am 17. September 1630 — in der Urkunde des Osnabrücker Archivs Abschn. 1, Nr. 61, S. 24 heißt es deutlich „13. September" — mit der Bitte an den Kaiser, daß er geruhen wolle, das mit einem Nonnenkloster verbundene Stift Gernrode (Herzogt. Anhalt-Bernburg) für diese Universität verwenden zu lassen."

Der Kaiser genehmigte den Plan seiner Kommissare, und am 24. Januar 1631 kann Franz Wilhelm seinem Subdelegierten Hermann Eiling den Auftrag erteilen, das freie Jungfrauenstift Gernrode den Jesuiten in Goslar zur Gründung einer Universität zu überweisen. In einem andern Schreiben (vom 21. Januar 1631) forderte der Kaiser Bericht darüber, welche eingezogenen geistlichen Güter ferner noch im ober- und niedersächsischen Kreise den Jesuiten zur Einrichtung von Kollegien und Seminarien überwiesen werden könnten.

Die Gründung der Universität in Goslar kam trotz der Ueberweisung der Einkünfte des Stiftes Gernrode nicht zustande. Das Werk war doch zu schwierig und erforderte größere Vorbereitungen, als daß die kurze Zeit, die sich die Jesuiten in Goslar aufhielten, gereicht hätte; auch waren die neuen Sturmzeichen im Reiche zu deutlich, als daß der Orden den Mut gehabt hätte, zu verlangen, größere Mittel, deren das Werk doch noch außerdem bedurft hätte, bereit zu stellen. Goldschmidt schreibt darüber ohne genügende Kenntnis der Verhältnisse: „Obschon der Bischof den günstigen Anfang der Jesuiten in dieser Stadt (Goslar) meldete und eine erhebliche Schenkung des Rates und der Bürgerschaft — Kaiserhaus — vorlag, kam das Projekt — eine Universität zu errichten — doch nicht zustande. Vielleicht sollte es durch die theologische Fakultät ersetzt werden, die Franz Wilhelm an der Universität Rinteln bestellte und mit Benediktinern aus England besetzte." (Rinteln und Helmstedt wurden am 10. Dezember 1809 mit Göttingen vereinigt.)

Die politischen Verhältnisse im Reiche allein haben das Werk der Jesuiten in Goslar gehindert. Schon auf dem am 3. Juli 1630 eröffneten Reichstage zu Regensburg hatte der Kurfürst von Sachsen sich gegen das Treiben der mit der Durchführung des Restitutions-Ediktes beauftragten kaiserlichen Kommissarien gewandt und unter Zustimmung des katholischen Kurfürsten

Maximilian von Bayern, dem es vor allem darum zu tun war, ein einmütiges Zusammengehen sämtlicher Fürsten gegen den Schwedenkönig herbeizuführen, den Beschluß durchgesetzt, daß die Vollstreckung des Restitutions-Ediktes suspendiert bleiben sollte, bis ein Kongreß (der auf den 3. Februar 1635 nach Frankfurt anberaumt wurde) die Art der Vollziehung desselben festgesetzt, die vorgefallenen Gewalttätigkeiten untersucht und der Wiederholung derselben durch neue Bestimmungen vorgebeugt haben würde.

So waren die Zustände den Jesuiten nicht günstig. Ihr großer Plan, Goslar zu einem Mittelpunkte katholischer Wissenschaft zu machen, scheiterte, ehe noch die Mauern des neuen Kollegs unter Dach waren; vor den einrückenden Schweden mußten sie 1632 auf Nimmerwiederkehr die Flucht ergreifen.

Die beiden Gemälde: „Goslar 1624 und das Kaiserhaus in Goslar um 1650" sind ungenau datiert. Auf beiden steht das Jesuiten-Kolleg fertig da. Da das Kolleg aber nur bis an das Dach fertiggestellt wurde, so kann man daraus mit Bestimmtheit schließen, daß die beiden Bilder von Goslar in der 2. Hälfte des Jahres 1630 bis Ende 1631 entstanden sind, zu einer Zeit, als man an dem Jesuiten-Kolleg baute. Der Maler des ersten Bildes, dem der andere vielleicht gefolgt ist, ist bei Anfertigung des Bildes seiner Zeit vorausgeeilt.

Die Jesuiten scheinen bei Rat und Bürgerschaft Goslars nicht besonders beliebt gewesen zu sein, da sie ihre Endabsicht, den katholischen Gottesdienst auch in der Stadt wieder einzuführen, doch nicht zu verbergen vermochten. In einer Consultatio publica, welche aus dem Ende des Jahres 1631 stammt, wird als Grund, weshalb sich die Stadt Goslar den Schweden anschloß, unter 2) die Furcht vor der Liga angegeben, die „alle Evangelische auszuroden und der Hispanischen inquisition und execution des Consilii Tridentini zufolge, laut ihrer in Ihren Archiven gefundenen blutigen consilia vorhabens sei." Und in demselben Schriftstück heißt es bezüglich der Jesuiten unter 7) „Man kann hirdurch dero blutdurstigen unglückbewanden Jesuiten (welche alle wholfarth, Nahrung und handell, denen Orten, da sie einwurtzeln, benehmen und an sich ziehen) ohn jehnig Nachtheil (endlich) einmahl dieses Orts auch wieder loß werden. Fiat."

Die Gilden waren aber anderer Meinung, sie baten in einem Schreiben vom 29. Dezember 1631 den Rat, es sich wohl zu überlegen, ob die Stadt Goslar vom Kaiser abfallen und sich den Schweden anschließen solle. Es heißt unter anderem: „Wie auch entlich .... daß gegen abstattung der Stifft und Closter, davon doch gemeine stadt nichts, alß Kostbahre Rechtfertigung

undt ungemach gehapt, unß die freie Uebung unserer Evangelischen Lutheriischen religion in unserer stadt Kirchen gelaßen auch versprochen." Die Ereignisse ließen der Stadt bald keine Entschließung übrig. Bereits am 6. Januar 1632 teilte Eiling dem Bischof Franz Wilhelm mit, daß die Jesuiten unter Zurücklassung eines Mitgliedes, ebenso die Domina und die Nonnen zum Frankenberge, sowie die Franziskaner und andere Geistliche vor den Schweden geflohen und nach Hildesheim gekommen seien. Etwa 150 Bürger Goslars, Anhänger der Schweden, hätten den Flüchtigen nachsetzen wollen, doch habe der Bürgermeister dieses durch Verschließen der Tore verhindert.

Am 24. Januar 1632 begann für Goslar die schlimme Schwedenzeit, welche bis zum 23. Oktober 1635 dauerte und das Andenken an ihre Schrecken in Goslar unsterblich gemacht und alles Andenken an die Jesuiten und ihre für die äußere Entwickelung der Stadt jedenfalls hoffnungsreichen Absichten im Keime erstickt hat. Die goslarsche Tradition, auf den Berichten der evangelischen Geistlichen beruhend, hat natürlich nicht stillgestanden, auch in Goslar den Jesuiten manches Böse nachzusagen; doch wer die Wahrheit liebt, wird nicht mit Crusius die Schweden als Retter Goslars preisen dürfen; er selbst gesteht die Wahrheit, indem er schreibt: „Während der Zeit, als die schwedische Besatzung in Goslar lag, stieg die Noth und das Elend von Tage zu Tage." Von dieser trostlosen Zeit, der sogen. Schwedennot in Goslar klagt der berühmte Rektor und Magister Nenndorf:

Nos sumus exhausti, vix sanguis vitaque restant,
Sunt exsucca nimis membra nec ossa vigent.

Und wie Crusius gleich auf der folgenden Seite mitteilt, war die Lage der Prediger und Lehrer um diese Zeit die allerkläglichste. — Im Anfange des Jahres 1633, ein Jahr nach dem Aufhören der Jesuitenherrschaft, wurde der Unterricht in sämtlichen Klassen, außer Prima, geschlossen.

Ja selbst Gewalttätigkeiten erfuhren die Prediger in dieser verhängnisvollen Zeit. Crusius erzählt, was auch Heineccius berichtet, daß der Kommissarius Hardesianus am 5. Okt. 1633 den Pastor M. Strube an der S. Thomaskirche durch Soldaten des Nachts aus dessen Hause geholt und bis 9 Uhr des anderen Morgens in Arrest gehalten habe, weil er sich geweigert, ein schwedisches Mandat, welches die Gefälle des Domstiftes betraf, von der Kanzel zu verlesen. S. 315 schreibt dann Crusius: „Groß war in Goslar die Freude über den endlich erfolgten Abzug der Schweden. Zwei Tage darauf, am 25sten Oktober

1635 ward deshalb ein besonderes Dankfest in allen Kirchen gefeiert."

In welcher brutalen Weise die Schweden gleich bei ihrem Einzuge in Goslar gegen die Mönche und Nonnen, ja selbst gegen alles, was katholisch war, wüteten, berichtet anschaulich eine Familien-Chronik (Museum zu Goslar): „Diese fremden Gäste (Schweden) haben greulich in der Stadt Hauß gehalten, absonderlich mit den Catolicken.

Die Catoliecken samt den München in denen Clöstern und Stifte haben sie gänzlich vertrieben, verjaget und greulich mit ihnen umgegangen, allerhand Marter und Qual ihnen angethan, kleine Pflöckgen haben sie ihnen an Händen und Füßen unter die Nägel geschlagen, daß sie bekennen solten, wo sie ihr Geld hätten. Es ist ihm aber ein Duhm Herr entwischet und davon gekommen, welcher sich in einen Reuter verkleidet und also zum Thore hinaußgekommen, und davon geritten, der den Stifte ihre ältesten und besten Briefe mitgenommen."

Unter dem Verdachte, Kostbarkeiten des Domes beseitigt zu haben, wurden Jesuiten verhaftet, wie Heineccius S. 568 nach einem Berichte der evangelischen Kanoniker schreibt, welche sogleich nach dem Einrücken der Schweden vom Domstifte wieder Besitz genommen hatten. Daß dieser Bericht nicht zuverlässig ist, geht schon daraus hervor, daß die evangelischen Kanoniker von „gefangenen Jesuiten" reden, während nach dem Schreiben Eilings an den Bischof Franz Wilhelm vom 6. Januar 1632 nur ein Jesuit in Goslar zurückgeblieben ist. Der Bericht der evangelischen Kanoniker lautet: „Inzwischen haben die gefangenen Jesuiten bekennet / an was Orter sie etzliche Kirchen-Sachen heimlich verborgen und nachdem dieselb hinwieder in praesentia Herr Obersten Mitzlaffs und Frl. Anhaltischen Commissarii zu Licht bracht / ist davon genommen:

1) Ein Novum Testamentum sehr schön uff Pergamein lateinisch geschrieben / die eine Seite des Buchs mit Golde beschlagen und vielen Steinen / so theils gut / theils aber falsch besetzet / solches Buch hat der Kayser Henricus Auceps der Kirchen (zu Hartzburg) geschenckt / ist ein ziemliches würdig gewesen.
2) Das Einhorn / welches zum Stabe formiret / und auff zehen / ja mehr tausend Thaler wehrt für die Zeit geschetzet.
3) des Kaysers Kamm
4) des Kaysers (Henrici Aucupis) Jagt-Hörnlein / aufn Elephanten Zan praepariret
5) Zwey sammeten Mesgewande und ein Chor-Rock sehr schön

auf den Rücken und forne herum / insonderhet der Chor-Rock mit Perlen und Golde gesticket."

Ueber den unter 2) genannten Gegenstand schreibt Eiling am 11. Juli 1630 bereits an Franz Wilhelm, daß er den Kaiser-Stab mit Vorwissen des P. Provinzial an einem sichern Orte verwahrt habe, und erwartet weitere Verordnung seitens des Bischofs darüber.

Daß die Jesuiten diese Kostbarkeiten nicht gestohlen haben, wie man so gern behauptet, beweist deutlich das Schreiben Eilings vom 11. Juli 1630, ferner das Schreiben des kaiserlichen Kommissar v. Hyen an Eiling vom 11. September 1630, er solle auf Befehl des Kaisers folgende vier Stücke in Verwahrung nehmen: das unicornu-Einhorn, biblia sive testamentum novum, den Kamm und das Jagdhorn Heinrichs I.

Eiling hat die Sachen den Jesuiten zur Aufbewahrung übergeben, demnach mußten dieselben auch bei den Jesuiten gefunden werden; von dem Verdachte, die Kunstschätze des Domes beseitigen zu wollen, müssen die Jesuiten vollständig freigesprochen werden. Von „heimlich verbergen" kann nur insofern die Rede sein, als die Jesuiten, wie gewiß jeder einzelne Bürger, bestrebt waren, so wertvolle Schätze vor den Klauen der beutegierigen Schweden sicher zu stellen.

Zu dem unter 1 genannten Gegenstande bemerkt Professor Hölscher in den „Kunstdenkmälern" S. 43, es sei nach der Beschreibung zu vermuten, daß das Novum Testamentum das „Evangeliar" sei, welches im Huldigungszimmer des Rathauses aufbewahrt werde. Ueber die unter 2, 3, 4 genannten Gegenstände sagt derselbe, es sei eher anzunehmen, daß die Schweden die Gelegenheit, den Dom zu plündern, gründlich benutzt hätten; noch jetzt sollen einer ungewissen Angabe nach außer dem unlängst ans Licht gezogenen alten Evangeliar des Domstiftes aus der Zeit Heinrichs III. Kostbarkeiten des Goslarer Domes sich in Stockholm befinden.

Nach dem Abzuge der Schweden fehlte dem Kaiser die Macht, das Restitutions-Edikt wieder zur Geltung zu bringen, dessen Ausführung, wie wir oben sahen, bis 1635 suspendiert, dann noch einmal verschoben und das im westfälischen Frieden gänzlich beseitigt wurde. So war an eine Wiederkehr der Jesuiten nach Goslar nicht zu denken.

Das von den Jesuiten aufgeführte Gebäude wurde seinem Schicksal überlassen. Im Jahre 1722 stürzten die Mauern ein, und damit verschwand die letzte Erinnerung an die Jesuiten in Goslar.

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Professor Dr., Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel, im Auftrage des Herzoglichen Staatsministeriums bearbeitet von Prof. Dr. P. J. M., Direktor des Herzoglichen Museums zu Braunschweig. Mit Beiträgen von Dr. K. Steinacker. Mit 25 Tafeln und 83 Textabbildungen. Wolfenbüttel, Verlag von Julius Zwissler. IV und 206 Seiten hoch 8°.

Vielleicht mag es manchen im ersten Augenblick befremden, wenn er den Bau- und Kunstdenkmälern einer verhältnismäßig jungen und kleineren Stadt eine so umfangreiche Arbeit gewidmet sieht. Je mehr wir aber in dieselbe eindringen um so mehr dürfte an die Stelle dieses Befremdens eine hohe Befriedigung über diese Leistung und die Fülle des durch sie dargebotenen treten.

In der Tat ist Wolfenbüttel, so alt die Siedelung an sich auch sein möge, als Stadt erst zur Reformationszeit herangewachsen. Aber seine Bedeutung in monumentaler Beziehung liegt nur zum geringsten Teil im Bereich der Ortsgemeinde; diese ist vielmehr in Wolfenbüttels Eigenschaft als Regierungs- und Hofhaltssitz eines tatkräftigen erlauchten Geschlechts seit der Zeit des sieghaften Emporstrebens des zentralisierenden Fürstentums gegenüber den Städten und den zahlreichen kleinen Landesherrschaften zu erblicken. Dieser geschichtlichen Eigenart der Stadt entspricht auch durchaus der Bestand und Charakter seiner Bau- und Kunstdenkmäler. Nach Raum und Bedeutung nehmen daher auch das Herzogliche Schloß und die anderen öffentlichen und Herzoglichen Anlagen: Landeshauptarchiv (Faktorei, Justizkanzlei), Bibliothek, Kommisse und Zeughaus die erste Stelle ein. Aber die ganze Stadt in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist eine Schöpfung ihrer fürstlichen Herren.

Weil nun diese Schöpfungen erst in verhältnismäßig jüngerer Zeit entstanden, so hat es das vorliegende Werk vorzugsweise mit Kunst- und Stilarten zu tun, die in den Kunstinventaren anderer Städte, auch mancher älteren Stiftsorte, weniger vertreten sind. Von gotischen oder gar romanischen Bauwerken war hier so gut wie gar nicht zu handeln, sondern von Schöpfungen der älteren, besonders aber neueren Renaissance, dem Barock, Rokoko bis zum Empire.

Mochte sichs rechtfertigen, wenn in den Kunstinventaren anderer Orte auf diese neueren Erzeugnisse und Stilarten weniger eingegangen wurde, weil wenig davon vorhanden oder erhalten war, so war ihre eingehende Berücksichtigung bei Wolfenbüttel so gerechtfertigt als geboten: Umfang und Bedeutung, die sie hier einnehmen, nötigte dazu. Es fehlt aber hier auch bei diesen neueren Schöpfungen nicht an einem beachtenswerten künstlerischen Können und mannigfaltiger Eigenart. Bei den reichen fürstlichen Mitteln, die für die Schaffung dieser Werke aufgewandt wurden, bewährte sich der prosaisch klingende Erfahrungssatz, daß die Kunst nach Brot geht oder etwas anders gefaßt, daß da, wo große Aufgaben gestellt und die entsprechenden Mittel dargeboten werden, auch der Kunst die Flügel wachsen und der Künstler

sich über den Durchschnitt des Geschmacks und des künstlerischen Vermögens seiner Zeit emporhebt.

Durch die angedeuteten Umstände ist es bedingt, daß die „Bau- und Kunstdenkmäler von Wolfenbüttel" zu einer beachtenswerten Fundgrube für hervorragende Beispiele neuerer Stilarten werden, die wir meist in unseren Kunsttopographien weniger vertreten finden, ja die vielfach, und gewiß nicht immer mit Recht, bei Erneuerungsbauten ganz beiseite geschoben oder vernichtet wurden.

Wenigstens eins dieser Kunstdenkmäler, das trotz der langen Zeit, in der daran gebaut wurde, einen einheitlichen Charakter trägt, sei hier genannt, die hohe und stattliche, in ihrer Art klassische Marien- oder Hauptkirche. Aber auch aus noch neuerer Zeit bietet die ehemalige herzogliche Residenzstadt beachtenswerte Denkmale kirchlicher und besonders profaner Kunstschöpfungen.

Geht aus unseren kurzen Andeutungen hervor, daß diese Kunstdenkmäler ganz durch die geschichtliche Besonderheit der Stadt bedingt sind, so hat der Verfasser unseres Werkes seine Aufgabe richtig darin erkannt, daß er der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung der Stadt seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Es sind daher mit großer Sorgfalt und möglichster Vollständigkeit zunächst die Quellen dieser Geschichte aufgesucht, ebenso die gesamte darüber vorhandene Litteratur. Insbesondere ist nach alten Plänen und Stadtansichten geforscht, die ja stellenweise einen Ersatz für seitdem verschwundene Bauwerke bieten müssen.

Wenn nun aber auch durchaus der Löwenanteil bei dieser Denkmalsbeschreibung auf das Schloß und die öffentlichen herrschaftlichen Gebäude entfällt, so wird doch auch mit Liebe und Sorgfalt auf die bürgerlichen und städtischen Bauten eingegangen, die übrigens teilweise auch durch das Vorbild oder unmittelbare Einwirkungen des herrschaftlichen Bauwesens bedingt waren. Es handelt sich hier besonders um die Holzhäuser, teils ihren ganzen Aufbau, teils ihre mannigfaltigen Verzierungen, die tiefen Hohlkehlen und Wülste, die geschnitzten Konsolen, charakteristischen Knaggen in Konsolenform, Flachornamente, überhaupt die reiche Ausgestaltung der Fachwerksbauten (S. 184 bis 201). Vereinzelt sind solche noch gruppenweise vorhanden, so daß wir noch stimmungsvolle Architekturbilder haben (vgl. z. B. zu S. 184, 188 und am Schluß S. 206 Klein-Venedig an der Oker). Von den Steinbauten ist das Seeligersche Haus bemerkenswert. Einzelheiten des Kunstgewerbes sind als Rand- und Zierleisten angebracht, z. B. Kunstschlosserarbeiten S. III und IV vgl. S 127, die Balkenverzierung S. 179. Sorgfältig wird auch der figürliche Glockenschmuck berücksichtigt und vor Augen geführt (S. 67 bis 69). alle Nachrichten von Künstlern und Handwerksmeistern und eine große Zahl von Steinmetzzeichen gesammelt.

Es steht wenigstens teilweise im Zusammenhange mit Wolfenbüttels Eigenschaft als Residenz, daß verschiedene kirchliche wie Profangebäude auch mit beweglichen Kunstwerken der Malerei und Skulptur ausgestattet sind. Hervorgehoben sei z. B. das Bild der Grablegung in der Hauptkirche, das Jüngste Gericht in der Johanniskirche, Familienbilder in der Schloßkapelle (jetzt Herzogl. Bibliothek). In der Bibliothek befinden sich eine Anzahl Porträts, in der Johanniskirche ein besonders schöner Cruzifixus. Wir müssen uns auf diese kurzen Andeutungen beschränken und möchten nur zum Schluß noch hervorheben, daß wir in dem Bande ein vollständiges durch Wort und Bild erläutertes Inventar aller irgendwie bemerkenswerten Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel vor uns haben.

Die von der bekannten und bewährten Verlagsbuchhandlung Julius Zwißler vermittelte typographische Ausstattung ist als eine mustergültige zu bezeichnen. Ed. Jacobs.

Stammtafel der Familie Ludo

Joachim Lu
Organist zu S. Silvestr
Heiratet gegen 1559 Sal
stucke und der Mechtild J
Jude

Joachim,
geb. um 1560, treibt 1581 Orgelkunst, 1609—1611 Organist zu Wasserleben, † 30. Dezember 1620. Heir. Dorothee od. Orthie, Schw. des Melchior Eichenberg aus Wolfenbüttel. Ehebrief vom 30. Januar 1611. Am 23. März 1641 wird Ludelofs des Musikanten Witwe zu S. Silvestri begraben.

Michael,
Maler von Beruf, geb. gegen 1562, † zw. 1591 u. 1604. Verlobt 1583 mit Anna Lüders.

etwa 1566
24. Juli 16
(Dorothee),
Witwe am
sich in zwei
Sitt

Anna,
geb. 1591, begraben den 13 Juli 1662. Verheiratet 21. November 1611 mit Paul Rode, der noch 1629 lebt. (Sie haben einen Sohn der 1611 siebenjährig verstirbt und am 18. Okt. d. J. begraben wird, und eine Tochter Anna, die 1644 mit einem Soldaten verheiratet ist.)

begraben

Ost

Heinrich Philipp,
get. 15. Januar 1637, † 28. Mai 1639.

Philipp,
get. 14. Oktober 1638, heiratet um 1670.

Joh. Martin,
get. 11. Sept. 1640, † 30. Mai 1644.

Joachi
get. 31
Bürger,
mann u.
16. Sep
heir. 1)
mit d. J
rina A
begr. 1
2) 4. L
der Ju
Elis. P
gel. T.
Leuten.,
Brau

Christian Philipp,
get. 12. Juni 1673.

Joh. Gotfried,
get. 25. Novbr. 1685.

Joh. A
get. 29. A

n Wernigerode und Osterwiek.

oder Ludelof,
Wernigerode 1558—1588.

Tochter des Andreas Groß-
Tochter des Bürgermeisters
603/4.

e,	**Marie,**	**Ludolf oder Eitel L.,**
en, begraben heir. Orthie als A. L.'s April 1613 che mit Hans heiratet.	um 1600 mit Ulrich Grasemick (Grasemucke) verheiratet, 1622 in Eisleben, 1629 noch am Leben, hatten verschiedene Kinder.	um 1570/74 geb., † 1610. War verheir. mit N. N., die am 31. Juli 1616 als die Ludolffsche zu S. Nikolai begraben wird.

e,	**Johann,**	**Marie,**
12. 1600.	wird zw. 1622 u. 1629 großjährig, Rittmeister im Kaiserl. Regiment Schaffgotsch. Frau: Elisabeth, Andr. Schapers Witwe. 1637 wohnt Johann in Osterwiek als Gastgeber.	heiratet 12. Nov. 1643 als Witwe M. Holthausens zum zweiten mal.

iek.

ikolaus,	**Magdalena Hedwig,**	**Pascha Otto,**	**Anna Agneta,**
li 1642, ier, Acker- oirt, begr. 15. Ver- pril 1683 . Katha- , † 13., t. 1704. 702 mit ı Kath. ı n, nach- Wachtm.- gers und rasun.	get. 8. Mai 1644, † 12. März 1645.	† jung 5. April 1646.	get. 13. September, † 4. Okt. 1649.

?

s,	**Joachim Christian,**	**Johann Heinrich,**	**Catharina Magdalena,**
1687.	get. 10. April 1691.	geb. am 27., get. am 29. Mai 1708.	† nach langer Krankheit am 24. Januar, begr. 28. d. Mts. 1742. Verheir. mit Johann Heinr. Zillig.

Karl Hoede, Die sächsischen Rolande. Beiträge aus Zerbster Quellen zur Erkenntnis der Gerichtswahrzeichen von K. H. Mit Abbildungen im Text und einer Heliogravüre. Zerbst 1906. Verlag von E. Luppe's Hofbuchhandlung (E. Boremski). 105 S. 8°.

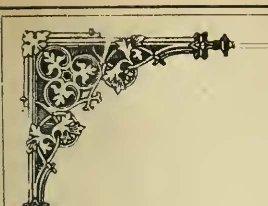
Die Rolande sind Malzeichen der echten Dingstatt der Sachsen gewesen. Gerichtsrolande stehen nur im Gebiet des alten Sachsenstammes mit Einschluß seiner Siedelungen in den baltischen Landen. Roland ist ein Deckname des sächsischen Gerichtsbildes. Karl der Große galt als Urheber der Rolande, wie er im Sachsenspiegel und für die Fehme als Gesetzgeber und als Ursprung deutschen Rechts angesehen wurde. Die Rolande sind in ihrer Gestaltung den Siegelbildern der Fehmgrafen ähnlich. Die Rolande sind Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit. Auf diese Deutung weisen auch die seltenern auf Rolandsbildern vorkommenden Beigaben. Die ursprünglichen Holzrolande finden in den Steinrolanden ihre abschließende Entwicklung. Fast überall waren sie zu Wahrzeichen städtischer Freiheiten geworden. Das letzte Ziel der Rolandsforschung liegt auf mythologischem Gebiet. — Das sind die Leitsätze dieses jüngsten am 6. Mai 1906 abgeschlossenen Beitrags zu der in unseren Tagen so eifrig getriebenen Rolandsforschung. Wie sich der Verfasser gegen die einseitige Behandlung der Rolandsfrage durch Gelehrte erklärt, die sich mit stacheligen Streitschriften, die von Gelehrten für Gelehrte geschrieben werden, in denen einer den andern befehdet (S. 100) so hofft er, daß auf dem Boden friedlicher Verständigung eine ersprießliche Arbeit leichter sein werde. Er seinesteils will zur Lösung dieser Frage durch sorgfältige Benutzung der verhältnismäßig reichen Zerbster Quellen vom Jahre 1385 bis zur Gegenwart etwas beitragen. S. 10—18 wird eine lange Reihe urkundlicher Auszüge dargeboten. Er sucht aber auch durch vergleichende Prüfung und Zusammenstellung der übrigen Rolande die Frage zu fördern. Besonderen Nachdruck legt er auf die Schildumschrift des Bremer Rolands, worin mit „desse stede" nicht die Stadt Bremen, sondern die Stelle, die Stätte, auf der das Rolandsbild steht, als echte Dingstatt gemeint sei. (S 18f.): Der längere Abschnitt über die Neugestaltung des Zerbster Roland durch Heideloff (S. 61—72) dürfte wohl kaum einen Beitrag für die Erkenntnis der Rolandsfrage bieten, aber der Verfasser hofft, daß frische Schaffenskraft und künstlerisches Bestreben den alten Rolandsgedanken in unseren Tagen neu beleben werde. Das kunstsinnige Bestreben ihres Urhebers tritt in der Schrift auch in der sorgfältigen typographischen und bildlichen Ausstattung zutage. Ed. Jacobs.

Inhalt.

	Seite
Die Gründung der Bergstadt Grund und ihre erste Geschichte. Von Friedrich Günther	1—50
Der Organistenkopf unter dem Armeleuteberge und die Organistenfamilie Ludolf in Wernigerode. Mit einer Stammtafel und drei Siegelabbildungen im Text. Von Ed. Jacobs	51—138
Die Jesuiten in Goslar. Von H. Kloppenburg . .	139—166

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Professor Dr., Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel, im Auftrage des Herzoglichen Staatsministeriums bearbeitet von Prof. Dr. P. J. M., Direktor des Herzoglichen Museums zu Braunschweig. Mit Beiträgen von Dr. K. Steinacker. Mit 25 Tafeln und 83 Textabbildungen. Wolfenbüttel, Verlag von Julius Zwissler IV und 206 S. hoch 8°. Von Ed. J.	167—168



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neununddreißigster Jahrgang, 1906.

Zweites Heft.

Mit einer Stammtafel und drei Siegelabbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1906.



Hans Luther, Dr. Martin Luthers Vater, ein mansfeldischer Bergmann und Hüttenmeister.

Von Dr. Walter Möllenberg.

I.

Dr. Martin Luther hat gelegentlich gesagt: „Von meiner Familie wird niemand gewissere Nachricht geben können als die Grafen von Mansfeld." Dies Wort soll, nach fast vierhundert Jahren, noch einmal wahr werden. Ein glücklicher Stern führte mich im verflossenen Sommer in Luthers „liebes Vaterland", „die edle, berühmte Grafschaft." Das ehemals so stolze Geschlecht der Mansfelder Grafen ist freilich längst ruhmlos zu Grunde gegangen; aber was dort noch Kunde giebt von der vergangenen Zeit, das habe ich mit Fleiß befragt; und für die Grafen haben mir die wenigen Ueberreste der alten Registratur Rede und Antwort gestanden. Die Zeugnisse, die ich hier gesammelt, lohnen meine Mühe reichlich; wo viele und tüchtige Forscher in den verschiedensten Zeiten vor mir überall auf der Suche gewesen, wie hätte ich da wohl noch eine so stattliche Ernte erwarten können!

Die Schätze des mansfeldischen Archivs sind nach dem Untergang der Grafen verschleppt und verschleudert, manches davon ist längst verschollen. Einen Teil bewahrt mit der Erbschaft der Grafen heute die Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben; darunter befinden sich Berggerichtsbücher und die Protokolle der von den mansfeldischen Räten geführten Verhandlungen in „gemeinen Herrschaftssachen" aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Diesen Büchern ist das Material in der Hauptsache entnommen. Das erste Buch trägt die Aufschrift: „Hendel, durch die verordenthen rethe meyner gnedigen herrn vorhandelt und ausgericht, anno domini funfzehnhundert septimo angefangen", das zweite: „Verzeichnus etlicher sachen, die durch meinen gnedigen hern graven Ernsten und der andern meiner gnedigen hern von Mansfelt etc. rethe und geschickten von gemeiner herschaft

wegen gehandelt sein, angefangen am montag nach Exaudi anno etc. XV^cXI." Benutzt ist ferner das „Linbuch, durch mich Hans Lange, bergvoyt zu Eisleben, im XV^c und im XXI iore am montag nach omnium sanctorum angehaben, als ich an das bergvoytamt komen bin und von wegen aller m. g. h. von Mansfeld also die lin vorligen und zu weldigen vorgunst, wie hirnach folget, im iare und tage, wie oben klerlich berurth." Dazu kommen weiter die jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg[1] beruhenden Stadtmansfelder Ratsprotokolle aus den Jahren 1495—1513, in die schon Köstlin Einsicht genommen, ohne darin „Wichtiges über die Luderfamilie" zu entdecken.[2] Ich habe sie, auf den Rat des Herrn Archivrat Jacobs in Wernigerode, noch einmal durchgesehen und wider Erwarten in ihnen doch mancherlei entdeckt.

Die Heimat der Familie Luder ist das Dorf Möhra bei Eisenach;[3] von dort zog Hans Luther, wahrscheinlich, wie viele andere, angelockt durch den damals vortrefflichen Zustand des Bergbaus, in die Grafschaft Mansfeld. Es heißt, daß er anfangs nur ein einfacher Bergmann und Schieferhäuer gewesen, daß aber — wie der Pfarrer Johann Mathesius von Joachimstal in seiner Predigt über die Kindheit des Reformators berichtet — „unser milder und reicher Gott dieses Kindes Vaters Bergarbeit segnet." Da, wo unsere Zeugnisse einsetzen, erscheint Hans Luther schon als Unternehmer auf dem Berge, als Hüttenmeister.

Ueber den Bergbau und den Stand der mansfeldischen Hüttenmeister ist dies zu sagen:[4] In der ganzen Grafschaft galt die Bergbaufreiheit; ein jeder konnte auf Kupferschiefer schürfen und in gehöriger Form Bergteile bei den Regalherren, den Grafen (in deren Namen beim Bergvogt) muten. Wer die Zumessung von Teilen auf dem Berge verlangte, mußte jedoch in der Lage sein, die gewonnenen Minern selber zu verhütten oder den Nachweis erbringen, daß er sie verhütten lassen konnte. Die Schmelzöfen bezeichnete man als Feuer; derartige Feuergerechtigkeiten gab es etwa 95, in die sich die (40 werden im Jahre 1508 aufgezählt; vgl. Beil. 12) Hüttenmeister teilen mußten.

In der Nähe der Straße, die von der Stadt Mansfeld nach Südwesten zu ausgeht und am Möllendorfer Teich vorüberführt,

[1] Cop. 427^e.

[2] Köstlin, Lutherschriften. Theologische Studien und Kritiken. 1884. S. 374. Die Zeit der Protokolle ist von Köstlin falsch angesetzt.

[3] Vgl Brückner, Archiv f sächs. Gesch. II, 27 ff.

[4] Was ich hier von den bergbaulichen Verhältnissen kurz erwähne, fußt auf den Ergebnissen meiner in Vorbereitung befindlichen Darstellung der Geschichte des Mansfelder Bergrechts.

sieht man, ein Stückchen hinter diesem Teich, links der Chaussee, zu Füßen der etwas zurücktretenden Rabenkuppe, dicht am Talbach, eine kleine Schlackenhalde liegen; hier soll, nach der Tradition, Hans Luthers Hütte gestanden haben. Der Volksmund hat Recht, denn wir wissen heute, daß Hans Luther gemeinschaftlich mit den Luttichs ein aus drei Schmelzfeuern bestehendes „huttewergk vorm Raben" betrieb (vgl. Beil. 5. 8. 11); es wurde ihnen am 6. Juli 1507 auf fünf Jahre neu verliehen, mag also mindestens seit 1502 in ihrem Besitz gewesen sein.[1] Hans Luttich war 1507 gestorben, und nach dessen Tode[2] wurde Luther der eigentliche Betriebsleiter. Am 31. Juli 1507 richtete Tile Rinck (als Vormund der Kinder Luttichs) mit ihm einen Gesellschaftsvertrag auf zu fernerem gemeinschaftlichen Nutz und Gebrauch der Feuer für vier Jahre (vgl. Beil. 11). Der Vertrag bestimmte, daß Luther die Aufsicht führen, daß aber das produzierte Kupfer Tile Rinck und den Kindern in der Wage überantwortet und von ihnen mit 11 fl. 1 orth pro Zentner bezahlt werden und Luther außerdem „drei halbe mechlische tuch zu liebnis" empfangen sollte. Für die Kinder wurde ein Vertreter in Geldangelegenheiten bestellt und festgesetzt, die etwa notwendigen Unkosten gleichmäßig zu verteilen. Der Umfang des Betriebes läßt sich einigermaßen einschätzen, da wir erfahren, daß die Gesellschafter der Hütte im Jahre 1507 eine Abgabe von 500 fl. zu zahlen hatten (vgl. Beil. 6; 1 fl. gleich etwa 15—20 Mark unseres Geldes).

In demselben Jahre erwarb Luther zwei andere Feuer, „vorm Rodichen" (nordwestlich von Leimbach), diesmal in Gemeinschaft mit Dr. Philipp Dragstedt. Die von Slahenhauff und Hildebrandt aufgegebenen Öfen wurden ihnen am 31. Juli 1507 zugesagt (vgl. Beil. 9 und 10). Luther geriet deswegen mit Andres Eichenheusers (Kupfer-)Handelsgesellschaft in Konflikt, der am 29. Februar 1508 gegen ihn, Hans Herolt, Hildebrandt und Slahenhauff vor den mansfeldischen Räten eine Klage einbrachte um 2800 fl. „die sie gedachtem kaufman von den

---

[1] Daß Hans Luther bereits vor 1507 Unternehmer auf dem Berge gewesen, kann danach als verbürgt gelten. Diese Annahme findet darin eine Stütze, daß 1503 von einem Knecht Lüders die Rede ist (vgl Beil. 1). Auch meldet er sich 1506 bei der Liquidation der Schuldenmasse des Nasenlosen Jorgen zeliger gedechtnis, der ihm IIII fl. pferde keuffs halben schuldig bliben; da Pferde auch in jenen Zeiten in den Schächten verwendet wurden, so werden die an N. verkauften Pferde vorher in Hans Luthers Schacht gegangen sein (vgl. Beil. 2).

[2] Köstlin-Kawerau, Martin Luther, [5] Bd. 1, Berlin 1903, S. 17 bezeichnet Hans Luttich als Luthers Förderer, der ihm zu zwei Schmelzfeuern verhalf. In dieser Form ist das Verhältnis beider nicht ganz richtig ausgedrückt.

huttewergken im Rodichen schuldig sein, im die feur entwandt und die kupfer Wolfgang Schonberger verkauft" (vgl. Beil. 13). Das Kapital zur Uebernahme und zum Betrieb dieser Feuer hatte sich Hans Luther wahrscheinlich von Kupferhändlern geliehen; solche „Verläge" waren im Mansfeldischen üblich und wurden auch von den anderen Hüttenmeistern genommen. Vielleicht sind Siegmund Müller und dessen Handelsgesellschaft Luthers Verläger gewesen; Müller klagte am 18. April 1508 von ihm die Summe von 1138 ½ fl. wieder ein, einigte sich aber mit Luther auf ratenweise Abzahlung (vgl. Beil. 16).

Bald darauf entstanden Mißhelligkeiten zwischen Luther und dem Müller zu Biesenrode. Der Müller hatte eines Tages das Wasser (der Wipper?) abgedämmt, so daß die unterhalb befindlichen Hütten nicht mehr die genügende Menge Aufschlagwasser bekamen und Luther in der Nacht zum 23. Juni nur mit einem Feuer schmelzen konnte. Er beschwerte sich mit den anderen Hüttenmeistern darüber, und die Räte gaben dem Müller auf, den Hüttenbetrieb durch Wasserentziehung nicht zu schädigen (vgl. Beil. 17).

Zum Schmelzen der Kupfererze in den Öfen bediente man sich eines Zusatzes von Flußspath, das hauptsächlich vom Harz bezogen wurde. Auch Hans Luther bezog sein „Floßwerk" dorther. Er (sowie Hildebrandt und Slahenhauff) war seinem Lieferanten eine Summe Geldes für Floß schuldig geblieben, weswegen der Graf von Stolberg am 24. März 1508 bei den Grafen von Mansfeld intervenierte, die den Säumigen befahlen, ihre Schulden zu bezahlen (vgl. Beil. 15).

Mit dem Hüttenbetrieb war, wie gesagt, der Betrieb der Schächte eng verbunden. Genossenschaften, die sich zum Abbau aneinandergrenzender Flötzfelder verbanden, konnten hier schon als Regel gelten; die einzelnen nannte man dann „Gewerken." Ein solcher Zusammenschluß war nötig wegen der gemeinschaftlich auszuführenden Anlagen zur Wasserlösung und Wetterführung; ebenso geschah wohl das Abteufen der Schächte gemeinschaftlich. Zur Verteilung der gemeinsamen Unkosten pflegten die Regalherren, auf Vorschlag der Gewerken, einen Schichtmeister zu bestellen, der auf die Gewerken und die Grafen vereidigt wurde. Wo nun mehrere Teilhaber in dieser Form einen Schacht betrieben, hatte jedoch jeder seine besonderen Teile, die er abbaute, seine eigenen Häuer, die nur für ihn arbeiteten, und die von den Häuern geförderten Schiefern waren seine eigenen „bekostigeten scheffern."

Zu Anfang des Jahres 1507 gehörte Hans Luther einer Gewerkschaft „ufm Herswinckel" an, die sich aus ihm, Semler,

Werther, Polner und Besenstedt zusammensetzte. Die Gewerken gerieten aber in Streit, und zwar über ihren Schichtmeister Hans Gutkeß. Dieser war, wie sich herausstellte, ohne Wissen der Herrschaft angenommen; die Grafen griffen daher ein, setzten am 17. April Gutkeß ab und bestellten dafür, auf Vorschlag der Gewerken, Thomas Eckart. Der Streit muß namentlich von Hans Luther erhoben worden sein; er grollte Gutkeß aus einem unbekannten Grunde und hatte sich, des ihm mißliebigen Schichtmeisters wegen, geweigert, seinen Beitrag zur Erbauung des Schachtes zu bezahlen und ging darum, nach der Bergordnung, seines Anteils verlustig. Der Streit zog sich, selbst als der neue Schichtmeister Eckart bestellt worden war, noch eine Weile hin, bis die Grafen, am 16. Oktober 1508, eine Einigung zustande brachten und die Gewerken Hans Luther, nach Erstattung seines rückständigen Beitrages, wieder in ihre Gewerkschaft aufnahmen (vgl. Beil. 4 u. 19). Als Hauptgegner Luthers innerhalb der Gewerkschaft lernen wir Hans Semler kennen. Zwischen beiden erfolgte am selben Tage noch eine scharfe Auseinandersetzung. Zuerst wegen ihrer Schächte „uf der heide“, an denen Luther, statt des beanspruchten Dritteils, nur ein Vierteil, wie Semler, zugesprochen wurde. Luther beschuldigte ferner Semler, ihm Schiefern weggeführt, und dieser ebenso Luther, ihm Kohlen aus dem anhaltischen Holz weggenommen zu haben; beide wurden angewiesen, dies, bei der in der Bergordnung angedrohten Strafe, vor das Rügegericht zu bringen (vgl. Beil. 20). Leider läßt sich die Entscheidung dieses Gerichts nicht ermitteln.

Da Luther seit dem Sommer 1507 vor dem Röbchen Feuer betrieb, so besaß er in dieser Gegend auch Bergteile. Hier bauten neben einander die Gewerkschaften „im Pfaffenthal, im Lerchenfeld und Steudenberg.“ Als am 16. März 1508 die Beiträge zur gemeinschaftlichen Besoldung eines Kunstmeisters und der von ihm auszuführenden Anlagen festgelegt wurden, bildete man zugleich eine Kommission aus drei Gewerken, der die Aufgabe zufiel, „in die schecht zu faren und das hauerlon zu machen.“ Luther war einer dieser drei; was darauf schließen läßt, daß er einiges Ansehen genoß (vgl. Beil. 14).

Er vergrößerte seinen Betrieb hier bald darauf: am 12. August 1508 erwarb er mit Hans Herolt und dessen Mitgewerken ein Viertel von den Teilen Hans Orlamundes „am Studenberg“ (vgl. Beil. 18).

Auch „im Recken“ war Luther, mit Thomas Herolt und Kegel, beteiligt; sie besaßen dort zwei Schachtstätten, die sie dem Grafen Gebhardt von Mansfeld abgekauft hatten (vgl. Beil. 21).

Zwei Jahre später, 1511, zählte Luther zu den Gewerken, die „uff dem Santberge“ bauten. Das ist die letzte Nachricht von dieser Art, da für die folgende Zeit die Zeugnisse versagen. Im Lehnbuch des Jahres 1523 wird an Hans Luthers Statt bereits sein Sohn Jakob aufgeführt, der damals, zusammen mit den Mackenrod, Burchard Spieß und Hans Kegel, gleichzeitig mit anderen, einige Lehen „uff Hirttenberge“ besaß (vgl. Beil. 25). Hatte Hans Luther sich vielleicht inzwischen zur Ruhe gesetzt? Gestorben ist er erst im Jahre 1530.

Wir haben nun gesehen, worin „das löbliche Berggut“ bestand, von dessen Segen Hans Luther sich und seine Familie nährte und ein anschauliches Bild von der sozialen Stellung und wirtschaftlichen Lage des Vaters unseres Reformators gewonnen. In der Grafschaft, deren Lebensnerv schon in jenen Zeiten der Bergbau war, gehörte Hans Luther der betriebsamsten Klasse des Bürgerstandes an, zu der er sich durch Fleiß, Geschick und Sparsamkeit emporgearbeitet hatte; als Hüttenmeister war er einer der kapitalkräftigen Unternehmer auf dem Berge und rechnete zu den Angesehensten, gewissermaßen den Patriziern, des kleinen Landes. Die verschiedenartigen Zeugnisse kennzeichnen ihn als einen geschäftseifrigen Mann, der seine Kräfte richtig zu verwerten und seinen Besitz gut zu mehren wußte und selber die Hände fleißig regte. Nicht immer wickelten sich die Geschäfte glatt und einfach ab; oftmals bedrängte ihn wohl ein Gläubiger, oft mußte er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine Schuld eintreiben (so von Bernd v. d. Asseburg; vgl. Beil. 7). Hans Luther scheute sich nicht, schwere Lasten auf seine Schultern zu nehmen und bedachte sich zuweilen nicht, Verpflichtungen von bedeutender Höhe einzugehen; daß er dabei ein guter Rechner gewesen und im Ganzen auf seine Kosten gekommen ist, beweist das bei seinem Tode hinterlassene Vermögen im Betrage von 1250 Gulden[1] (also nach unserem Gelde 20—25000 Mark). Ausgerüstet mit einem gesunden Erwerbssinn, Schritt für Schritt vorwärtsschreitend auf seinem vorgesetzten Wege, dabei beharrlich und fest und, wenn er sich im Recht glaubte, starrköpfig wie ein Bauer (der er ja auch früher in Möhra gewesen), so sehen wir diesen Mann vor uns, dessen Persönlichkeit, in mancher Hinsicht, in seinem großen Sohne sich verjüngt hat.

Die Belegstellen zu meinen vorangegangenen Ausführungen seien nun hier als Beilagen in chronologischer Reihe mitgeteilt.

[1] Köstlin-Kawerau a. a. O. S. 17.

Beilagen.

1.

1503. Secunda post Simonis et Jude (Okt. 30.).

Ciliax hat sich mith Luders knechte umb ein pater noster gehaddert und sich darnach under einander geshlagen, geschen in Gutkeſsen huſse. cuilibet IX so.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 27.

2.

1506. Montags nach omnium sanctorum (Nov. 2.).

Hans Leuder clagt zu den nachgelasenen gekummerten guthern Nasenlosenlosen (!) Jorgen zeliger gedechtnisse und sagt, mit vorbehaltunge aller rechtlicher notdurfft, das im derselbtige IIII fl pferde keuffs halben schuldig bliben, das seiner nachgelassener wetwin wislich; kan sulchs ahn gerichts hulffe nicht erlangen, furdert aus der frauen eigen gewissen die antwurt. sein erste clage.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 46 v.

3.

[1507?][1]

Gutkesse hat beschick Hans Luder durch Bernhard (?) Ernst und Hentze Rupel bittend,[2] ab im auch wislich, wie er sich mit Peter Voltrodt beredt, als er in angenomen hat zu einem knecht,[3] dar auff Vol. geantwort ja und gesagt, das er ims jars VIII fl zcu handlon geredt zu geben; darauff hat Peter V. zcu Gutkess gesagt, er solle sein furman sein, er wolle im mit voller fure besorgen. Solchs haben Hans Luder und Claus Polner vor dem obengezceigten radt u. h. r. bekandt.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 75 b.

4.

1507. Sonabents nach quasimodogeniti (April 17.).

Nachdem Semler, Luder, Werther, Polner und Besenstedt an wissen und willen der herschaft Hansen Gutkessen zu einem schichtmeister angenomen und zwuschen den gewerken derhalben vil geczengks erwachsen, haben unser gnedigen hern, uff angeben der gewerken, Thomas Eckarten zu eym schichtmeister angnomen ein jar lang,

---

[1] Loses Blatt eingelegt hinter eine 1510 sabbatho post Trinitatis (Juni 1.) datierte Aufzeichnung.

[2] Am Rande: ym bittende angelandt, ab ym wi.

[3] Darüber geschrieben: husleger (?).

und sal ihm zu lone gegeben werden wie dem alden Wigand, der uff er auch unsern gnedigen hern und den gewerken leiplich ein eydt gethan wie volgt etc.

Handelbuch 1507 S. 12.

5.

1507. Freitags nach mia dni (April 23.).

Uff anregen Hans Pausen umb das huttewergk vorm Raben, Ludiken kinder und Hansen Luder das furdir zu lassen, haben wir antwort geben, dieweil es unser gnedigen herrn nechst in bedenken genomen und uns weyter derhalben nicht bephele geben, wollen wir ir gnaden ine erinnern, und was ir gnaden gemuthe, im uff sein anregen wider sagen. Handelbuch 1507 S. 16.

6.

1507. Montags nach vocem jocunditatis (Mai 10.).

Nachdem Peter Reinicken mit seiner gesellschaft zuvor bepholen, tausent gulden ierlichen von den huttenzinsen zu dem bau[1] zu geben, als haben unser gnedigen hern bei Ludern und Luttigs Kindern von den huttenzinsen der hutten vorm Raben zu Mansfelt dieselbigen Vc fl. huttenzins auch darzu verordent und alzo Peter Reinicken und Ludern bepholen, die Albrechten zu antworten, mit beger, ab vor den zinstagen gelts zum baue notdorftig, das sie etwas vorstrecken; das sie nicht bewilligt, sundern sich irboten, allen moglichen vleis zu haben, wo sie es uffzubrengen wissen ader haben mochten, u. g. h. verne zugefallen domit zu werden, und nachdem Luder bereidt Ic fl uff den vergangen markt entricht, so sal er ditzs jare die andern IIIIc fl und dor noch Vc fl dorzugeben. Handelbuch 1507 S. 19/20.

7.

1507. Freitags in Pfingsten (Mai 28.).

Nachdem Luder etlicher schuld halben manichfalt an Berndt von der Asseburgk an den void und rath zu Hatzkenrode verschriben und im kein bezalung ader hulf widerfaren mag, ist ihm irleubt, die von Hatzkenrode uffzuhalden und zu konnern,[2] wo er sie in der Herschaft ankompt, uff das es zu reden kompt.

Handelbuch 1507 S. 23.

---

[1] des Schlosses Mansfeld? [2] Kommern? E. J.

8.

1507. Dinstag nach visitationis Marie (Juli 6.)
zu Islobin.

Simon Voyt ist sein hutte nach funf jare umb den zins wie vor zu gelassen zugesagt.

Dergleich Hansen Ludern und Luttichen kindern die drei feur zu Mansfelt vorm Raben.

Handelbuch 1507 S. 32.

9.

1507. Freitags nach Kiliani et sociorum (Juli 9.).

Hildebrandt und Slahenhauff haben sich beclagt, das sie ir huttewergk unglaubens und unraths, darinne sie komen, weiter nicht fertigen mogen und uns das uffgelassen, mit bethe, das doctor Phillips und Hansen Ludern zu lassen, und die weil grave Hoiers anwalt kein bephele dovon gehabt, haben wir im antwort geben, das er es bei Georgen von Holbach auch suchen, und wo er es bei im erlangen, so solle er von uns andern von wegen unser gnedigen heren mit zimlicher antwort [verne]hmen.

Handelbuch 1507 S. 35.

10.

1507. Sonabent nach Jacobi (Juli 31.).
zu Islobin gehandelt.

Docter Dragstedt und Ludern sein die zwei feur vorm Rodichen, welche Slaenhauff und Hildebrandt ufgesaget, zugesaget, dach das sie daruff ader derhalbin in keyne schulde vor sie treten ader sich vorhefften sollen, auch m. gn. h. umb zeit, wie lang ire g. die feur ein thun wollen, ansuchen.

Handelbuch 1507 S 43.

11.

1507. Sonabent nach Jacobi (Juli 31.).

Zwuschen Tilen Rincken von wegen der unmundigen kindern Hansen Luttichen zeligen und Hansen Ludern ist des huttewergks und der dreier feuhr halben vorm Rabin mit irer aller bewillung diese aberede gescheen, das die kinder und Hans Luder obgerurte feur und huttewerg insampt nach vier jar lang lauts der huttezeddeln mit einander uff gleichen nutz und gebrauch haben sollen, und was ditzs jares von kupfer mit denselben drien fuhren gemacht, sal Tile Rincke und den kindern in der wage

obirantwurt werden, do vor sollen sie von ein idern zentener, der die marck heldet, eilf gulden und ein ort gebin, drei halbe mechlische tucher zu liebnis, die bezalunge sal sein halb golt und halb muntz, und wo nicht golt, so sollin ye XXII gr. vor ein gulden gegeben werden, dorzu sollen die kinder uf ire kost einen halden, den Tile Rincke zu notturft des huttewergks gnugsam gelde und zu bequemer zeit fertigen sal, und wo Luder demselbigen anzeigen wirt, das gelt zu nutz des bergs und allenthalbin des huttehandels hinzugebin, des sal er sich halten und das anzeigen und nach ausgange des jares den kindern und auch Ludern von dem entpfangen und ausgegebin gelde allenthalbin rechenschaft thun, und ab schulde gemacht, die sollen sie von beiden theilen zu bezalen vorpflicht sei (!); es hat sich auch Luder bewilliget, uf dem berge und huttewergk, wie vor, ein getraulich ufsehin zu habin und das nach seinem vormogen zu nutz helfen vorsehen und vorfertigen.

Gescheen sontags nach Jacobi in beiwesen Georgen von Holbach, Hansen von Trothen, Johan Happen, Johann Reinhart und Albrecht Reuhmer anno 1507.

Handelbuch 1507 S. 44.

12.

1508. Sonabents Marcelli zu Isloubin (Jan. 15.; Marcelli = Jan. 16. ist 1508 ein Sonntag).

Namen der huttemeister:

Doctor Dragstedt	Johannes Voydt
Fabian Francke	Hans und
Hans Pauss	Hans Kegel
Thomas	und Heinrich Reynicke
Burckhardt Spiefs	Bernhardus Blankenberg
Peter	Andres Mackenrodt
Hans Polnner	Hans Happe
Andres Knobbel	Fatius Bothe
Hans von Nida	Peter Sidolt
Lamprecht Kegel	Albrecht Missner
George Henssel	Johan Moshauer
Paul Gonna	George Orlemunde
Cilliax Fulwasser	Lorentz Pucher
Bastian Stellewagen	Burckhart Peckmann
Albertus Rouhmer	Curdt Herholt
Simon Voydt	Hans Luder

Claus und	Mattis Stellewagen
Christoff Meynhardt	Jacoff Richardt
Mertin Ditterich	Herman Ruche
Peter Volradt	Ditterich Werther.

Handelbuch 1507 8 S. 108.

13.

1508. Dinstags nach Mathie (Febr. 29.).

Zwuschen Andres Eichenheusern von wegen seiner hern und sein, Hansen Ludern, Hansen Herolten, Hildebrandten und Slahenhauffen, XXIIIc fl halben, die sie gedachtem kaufman von den huttewergken im Rodichen schuldig sein, im die feur entwandt und die kupfer Wolfgang Schonberger verkauft, ist dieser verlass in gegeben, das Hans Luder sich der zusage nach zu Leiptzk vor den rethen u. g. h. mit betzalung des gelts, so er uf nehmen wurde und IIIc fl an der alden schulde zu betzalen halten sal, und uf das der kaufman der obirmas der andern schulde von in auch entricht, sollen sie vleis haben, im zwei derselbigen feur zu lassen; hat er sich irboten. sich mit in um zimliche tagetzeit wol zu vertragen, sie auch genuglich daruff mit einer geburlichen leihung und verlegung versehen, wo sie aber die feur im nicht wusten zu wegen zu brengen, alzo das sie Wolfgang nicht verlassen wolt, so solten sie gedenken, das sie Andres Eichenheusern seiner schult vorgnugten und bezalten.

Handelbuch 1507/8 S. 129.

14.

1508. Dornstags nach invocavit (März 16.).

Des Rodichens halb ist diese ordenung gemacht, das die gewerken im Rodichen zu erhaldung der unkost und des kunstmeisters XII fl, die gewerken im Lerchenfelt und Steudenbergk VI fl und die im Pfaffenthal VI fl und die hutten underm Rodichen V fl zu wassergelt alle wochen dem bergkvoidt. der darzu verordent, entrichten sollen, und welcher dar an seumig, der sal von stund durch den bergkvoidt in gehorsam geweiset und nicht daraus gelassen werden, er hab dan sein gelt und u. g. h. ein halben centner garkupfer zur buss geben; es sein auch Orlamunde, Hans Pauss und Luder von den gewerken angegeben, in die schecht zu faren und das hauerlon zu machen, was auch vor ungelt von den gewunnen schifern wochlich geffallen wurde, das sal gemeiner gewerkschaft

zu erhaldung der unkost gebraucht werden, dergleich sollen sie den undirn kunschacht (!) auch wider angreiffen und das wasser darselbst.

Handelbuch 1507/8 S. 130.

15.

1508. Freitags nach Reminiscere (März 24.).

Uff die schrifft des von Stolbergks, Krugs halbe umb etliche schuldt, die im Luder, Hildebrandt und Slahenhauff vor floss schuldig, ist dem bergkvoidt geschrieben, sie zu weisen, den armen zu bezalen.

Handelbuch 1507/8 S. 132.

16.

1508. Dinstags nach palmarum (April 18.).

Zu wiessen, das die irrige gebrechen, so sich zwuschen Sigemund Mullern von wegen seiner herrn eins und Hansen Ludern anderstheils haltin, der feur halbin im Rodichen, so Hans Hildebrandt, Slaenhauff und Hans Herolt gehabt, herkomen, sein durch uns der eddelen wolgebornen unser gnedigen herrn von Mansfeld und gemeiner herschaft verordente rethe mit beider parthe wissen und guthem willen abgeredt, entscheiden, wie volget, nemlich, nachdem gedachter Hans Leuder der geselschafft eilfhundert xxxviiij fl berechenter und bekentlicher schuld schuldig, als sal uud wil er itzt und ufs furderlichsts in anderthalbhundert gulden mit kupfer vorgnugen und sie sobindehalbhundert fl gein Wolfgang Schonberger vor den vorrath, so uff Hans Herolten hutten leidt, bnehmen und in die abirmaess, das ist dreihundert gulden und xxxviiij uf den Leipziger ostermargkt entrichten, und wan gedachter Sigmund Muller seiner schulde, wie angezeigt, bezalt, so sal er Hansen Ludern wiederumb von wegen seiner herrn der gnuglichen quietiren und weiter umb keinerlei der sache halben anzureden haben, domit sollen sie ihrer gebrechen gentzlich vortragen sein, das sie auch alzo von beiden theilen angenohmen und zuhalten zugesaget.

Des zu urkunde ist dieser recess gezweifacht igklichem theil einer mit meins Hansen von Troth unten ufgedrugktem gewohnlichen hantpitzschir, des wir andern vorordenten auch hierzu gebrauchen, besigelt gegebin, dergleich copien ins handelbuch gezeichent. Gebin dinstags nach palmarum anno domini 1508.

Handelbuch 1507/8 S. 142.

17.

1518. Freitags nach corporis Christi zu Mansfelt (Juni 23.).

Luder beclaget sich, das der muller zu Besenrode im und den andern das wasser schutz, das es aussen bleibe, habin diesse nacht mussen mit einem feuhr smeltzen; daruff die vorlassen rethe zu Mansfelt Hansen von Trothen und Alberten von Reuhmern, die zeit zu Isleuben gewest, geschrebin, es an m. g. h. graffen Gunthern und graffen Gebhartten zugelangen lassen, Holbachen vorzuhaltin, mit dem muller zu verfugen, das ers nachlass und Ludern sambt den andern huttemeistern, die unter im hutten habin, kein schaden am smeltzen geschee.

Handelbuch 1507/8 S. 153.

18.

1508. Sonabents nach Laurentii zu Islouben (Aug. 12.).

George Orlemunde hat uf begir u. g. h. nachgelassen ein virtel an den theilen am Studenberge, wie wol die halb allein zu seinem huttewerg gehoren sollen und er die erbaut, Hansen Herholden, Ludern und iren gewerken im Rodichen, dergestalt, das er die helft an den drien ingeslagen schechten vor sich allein und hirnach die andern ingeslagen schechte und unvorwunthe theil mit in ufs vierdentheil gebrauchen sal; es ist auch Hansen Herholden mit seiner gewerkschaft gesaget, nachdem Orlemunde zu seinem huttewerg der ungelegenheit halbin des bergs sal nachgelassen sein von den vormunden, etliche theile als uf dem Krebelsack und anderstwo zuvorauszuhaben und der mit im nicht ufs virdentheil gebrauchen zu seim huttewerg geslagen, sal im dusser zugang itzt mit den theilen, im zustendig, kein ingang machen, nachdem er solchs u. g. h. zugefallen nachgelassen, sundern wo es der ader ander theil zuvor vor sein huttewerg und zuvoraus allein gebraucht nach dabei bleiben.

Handelbuch 1507/8 S. 156.

19.

1508. Uf Montag Galli durch m. g. h. graf Gunter, graf Ernst und graf Gebhard ufm mansfeldischen berge (Okt. 16.).

Wie wol Leuder sein gelt zu erbauung des schachts ufm Herswinckel mit Semler umb Gutkessen willen nicht hadt gebin wollen und dardurch laut der reformation von dem selbigen schacht billich wehre, haben im dach

m. g. h. so vil bei Semler und Ditterich Werther erlangt, das er sein unkost gelt darlegen und zu den schieffern wieder komen sal, dieweil er solchs Gutkessen willen gethan, das m. g. h. nicht vor gnuglich ursachen angesehen. Handelbuch 1507/8 S. 163.

20.

1508. Montag Galli (Okt. 16.).

Nachdem uf der heide Leuder ein dritten theil an den selbigen schechten angezogen und Semler lauts seiner widerzettel ein virtel daran hat, ist vorlassen, das Semler bei seinem virtel bleiben und sich Leuder auch an einem gnugen lassen, in ansehung, das Semler an dem schacht darneben, darane er zwei dritteil hat, Leudern auch die helft eins dritteils nachlassen.

Nachdem Leuder Hans Semler beclagt, das er im etliche schiffern vor dem selbigen schacht entpfurdt und Semler wiederumb Leudern, das er ihm etlich koln aus dem anhaldischen holz, ubir das vorbiethen derhalben gescheen, sein sie von beiden theilen einer den andern zu rugen vors gericht geweisst, und wilchen unser g. h., der sich der ruge nicht wie recht entleddigen wolt, befinden, der sal nach laut der reformation daruff gestraft werden. Handelbuch 1507/8 S. 164.

21.

1508. Montag Galli (Okt. 16.).

Nachdem Ditterich Werther sich beclaget, das im im Recken auch furder zu sincken von Thomas Herholt und Louder, Kegil geweigert, nachdem er im hochsten schecht hette und sie angezeiget, das die Altkirchen vorder zu bauen nicht recht hetten gehabt, nachdem sie dieselbigen zwo schachsted allein graf Gebhardten abegekauft, haben m. g. h. Werthern zu guthe so vil bei den selbigen beiden erlangt, das sie im ein schachstedt in iren theilen nach zu sinken gewilliget, dach mit einer zimlichen mass, das er sich aus solcher gutwilligkeit hinfurder keiner gerechtigkeit doselbst solt anmaessen.

Handelbuch 1508 S. 166.

22.

1509. Sonabent Fabiani und Sebastiani zu Islobin (Jan. 20.).

Item Hansen Leudern ist gesagt, Thomas Herolden innewenig acht tagen anderthalb hundert fl. zu entrichten;

wo er aber domit vorzihen wurde, sal er vorweist ader vermocht werden, solche summen zu entrichten; und nachdem sich Leuder wiederumb beclagt ubir Slaenhauffen und Hildebranden, das sie im ein merglich summa schuldig sien, ist beslossen, das ir antwurt sal gehort und was sie schuldig und bekentlich befunden, das sollen sie geweist werden zu entrichten. Handelbuch 1507/9 S. 171.

23.

1511. Zu Artern am montag nach Jacobi (Juli 28.).

Die andern gewerken der nautzeche ane Semmler haben m. g. h. geschrieben, was ein iglicher an demselben ort zu bauen gedenke, nemlich Peter Reinick, Albertus Reumer und Hans Reinicke wollen yr vierteil an den VIII lehn uff dem Santberge bauen, wo Semmeler mit seiner gewerkschaft den herbeck und nautzeche auch bauen und in der ordenunge, wie itzt erhalten wird; Heinrich Reinicke und Hans Kegl mit irer gewerkschaft wollen uf dem Santberge yren VIII teil bauen und erhalten, so bests sie mogen; Hans Luder gibt an, das er den dritten teil eins lehns swerlich bisher erbauet, er wolle m. g. h. zu gefallen die helft desselben, so best er vermocht, erhalten und bneben Semmeler bauen. die andern helft stelt m. g. h. mechtig heym; Thomas Herolt und Hans Reinicke haben sich vernemen lassen, die helft yrer teil zu erbauen und stellen die andern helft m. g. h. gantz mechtig heim; dergleich Claus und Hans Polnner haben an II lehen die helft und neben der kunst 1/3 teil. die wollen sie die helft bauen; Ditterich Werter beswert sich zu bauen, doch stellt ers uf m. g. h.; Lamprecht Kegel und Facius Bothe wollen yre teil am Santberge die helfte bauen. Handelbuch 1511 fol. 21.

24.

1511. Mitwoch nach Simonis und Jude (Okt. 29.).

Auf heut mitwochen nach Simonis und Jude anno etc. XI haben sich alle gewerken yrer berkwerk vom undern Herbeck durchaus Xvj lehn ungeverlich bis an den tiffengang vom bornweg ins tiffte stricht (!) miteinander fortzubauen, nemlich Hans Semmeler die helfte, Peter Reinicke mit seinen soenen 1/8, Heine Reinicke, Hans Kegel und Mertin Reinicke j/8, Hans Reinicke, Thomas und Cord Herolt j/8, Hans Reinhart, Claus Polnner, Lamprecht Kegel, Hans Luder und Ditterich

Werter 2/8 vereinigt, also das sie us yn allen drey usgekorn haben, Semmeler uf sein helft 1, Peter Reinicke mit seinen sonen uf yre j/8, Heine Reinicke, Hans Kegel und Mertin Reinicke uf yre j/8, ist zuhauf 1/4, einen, dernach Hans Reinhart, Claus Polnner, Lamprecht Kegel, Hans Luder und Ditterich Werter uf yren 1/4 einen; die drey sollen alleweg und so oft es not ist uber den gantzen berk 100 fl zubuess anlegen, damit bauen, so best sie vermogen, der andern macht haben, auch bewilligt, das aller vorrat, pferd kunst und schecht, nichts usgenommen, uf die zeche gan, wie vor ausgeteilt und gebraucht, auch dem schichtmeister die 43 fl schult bezalt werden.

Haben sich auch verwilligt, das forthin alleweg vor allen und iglichen schechten, je vor einem, die scheffern uf 2 haufen sollen gestortzt und wann sie ein gleiche usteilung scheffern gehaben konnen, darumb gelosst werden, Johannes Glins von Semlers wegen, Hans Kegel von wegen Peter Reinicken mit seiner geselschaft, Heintz Kaufmann von Polnners wegen mit seiner gesellschaft.

---

1 lehn im Horbeck stehet vor sich

2 lehn im Niedersantberge	1/3	Jung Hans Reinicke	
	2/8	Herolt	1 lehn N zcech Luder
	4/8	Semmeler	1 lehn N zcech Kegel
8 lehn uber dem Santberge	2/8	Peter Reinicke	
	1/8	Hein Reinicke	1 1/=
	1/8	Herolt	
	4/8	Semmeler	

Handelbuch 1511 fol. 46.

25.

1523. Dornstagk noch quadragintha (März 12.).

VIII lin uff Hirttenberge nest den theillen und molstein der gewergken Cristoffel Meinhart, Wilhelm Ringken und Mofshauer eins teilles und den Magkenrodern, Borgkhart Spifs, Hans Keygel und Jocoff Luder anderteils, die ubermofs doselbest von Fabian Frangken uff II feuger Benedic Hulte, Borgkert Spiefs auch uff m. g. h. II feuger, Pascha Ringk uff m. g. h. IIII feuger und Hans Stal uff mein g. h. feuger und uff sein erp feuger gemut und ich inn solches vorligen zugleich wie bergkwergk weis und gewonheit ist, so fern ich in doran scholdigk zu vorleigen bin, doch so fern sye frey und unvorligen seint. actum dornstagk noch quadragintha im XXIII jar.

Lehnbuch fol. 11 v.

II.

Von den sonstigen äußeren Lebensumständen Hans Luthers ist mancherlei bereits bekannt; einiges Neue kann ich heute nachtragen. So weiß man, daß er in der Stadt Mansfeld ein Haus kaufte, dessen Stätte in unsern Tagen noch bezeichnet ist.[1] Früherer Besitzer war Andreas Kelner; nach seinem Tode kam es zwischen den Erben zu einer Auseinandersetzung über eine noch von dem Kauf her auf dem Haus stehende Forderung, der wir diese beiden Notizen des Handelbuchs vom Jahre 1507 verdanken:

1507. Freitags in Pfingsten (Mai 28.).

Die gebrechen zwischen Michel und Franz Titzeln gebrudern, die das gelassen erbe und sunderlich die hundert gulden, so bei Ludern noch stehen, nach tode Andres Kelners zeliger fordern, ist beredt, das funfzig gulden davon sollen in volgen, davon sollen sie seiner tochter XV fl, wie er ir bescheiden, geben; es sal auch Michel, dieweil sein bruder nicht bei der hand, ein verstandt machen und verburgen, das sein bruder Franz ader nimants anders weiter anforderung thu, und ab anforderung gesche, die sal er vertreten; die andern L fl sollen zu mehrung gotsdinst in die kirchen zu Mansfeld Sant Georgen gegeben werden. Handelbuch 1505 S. 21.

1507. Freitags nach oct. corporis Christi (Juni 11.).

Der gebrechen zwuschen Micheln Titz vor sich und Franzen Tytzen sein bruder, der gelassen hundert gulden, so Andres Kelner bei Hans Ludern noch von dem kauf seins haus gehabt (dan das ander hat er ihm bei zeit seins lebens bezalt), ist abgeredt, nachdem Andres Kelner in seim letzten willen bestalt, das etlichs in gots ere solt gewandt werden, das funfzig gulden von Luder in die pfarkrechen zu Mansfeld zu Sant Georgen zu besserung der lehen und mehr stiftung gotsdinst sollen gereicht werden, XLV gulden sal Luder gemeltem Micheln Titzeln geben und XV gulden Walpurgen, gemelts Andres Kellers tochter, entrichten; es hat auch gedachter Michel Titzel zugesagt, ab ymants sich von mehr fruntschaft finden und Ludern ansprechen, so sal gemelter Titzel in schadelos halten und in solcher ansprech benehmen, und hat des zu borgen gesatzt Blasius Haneman und Mattis Kokitzsch.

Handelbuch 1507 S. 26.

---

[1] Vgl. Größler-Brinkmann, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Mansfelder Gebirgskreises. Halle 1893. S. 149.

Von Hans Luthers Kindern wurde sein Sohn Jakob, der später den Betrieb als Hüttenmeister weiterführte,[1] bereits erwähnt. Polner war bekanntlich im Jahre 1507 Hans Luthers Mitgewerke „ufm Herswinkel“: zwischen den beiden knüpfte sich in der Folge ein neues Band, indem Polner die eine der Töchter Hans Luthers zur Ehe nahm.[2] Luthers zweiter Schwiegersohn war einer der im Lehnbuch von 1523 unter Jakob Luthers Mitgewerken genannten Mackenrod.[3] Hans Luthers dritte Tochter, Margarete, heiratete den Mansfelder Heutze (nicht Georg) Kaufmann.[4] Sie hatte im Jahre 1511 mit einem Hans Wolf und dessen Frau einen bösen Streit, der die Parteien vor Gericht führte. Die Gerichtsverhandlungen sind in dem Thalmansfeldischen Gerichtsbuch aufgezeichnet; ich gebe sie hier wieder, soweit sie sich auffinden ließen:

1511. Montags nach Galli (Okt. 20.)

Hans Luder der aldt clagt, mit vorbhaltung aller rechtlichen notdurft, zu ubriger bweisung unvorstrickt zu sein, sein clage zu bessern und zu andern, wie gwonlichen, zu Hansen Wolff lauts der ruge, sagt, das der beclagte mit unrechter gewalt seiner tochter schmehwort, die er nit beweisen magk, aufglegt, das sie billich vortrag haben sullen; und wu sich der beclagte zu disser schult bekennen wurde, sult er die frau nach pene und straff des rechten uffuntlichen, so ufft das gscheen, mit widdersprechen zu entschuldigen ader, wie sich zu rechte eignet, sulche injurien auff die frau zu bweisen, sich seins widderspruchs, und wie ime zu recht zuerkannt, zu erweren; vorhofft zu rechte, es gschee billich: stellts und was darumb recht sey, zu erkentnisse, furdrt dye antwurt seiner ersten clage.

Hans Luder clagt seine ander clage zu Hanse Wolff laut und inhalt der erstn.

Hans Luder der alde clagt, mit vorbhaltung aller rechtlichen notdurfft, mit ubrflusiger beweisung umbladen zu sein, sein clage zu andrn, zu bessern, zu mynnern, wie gewonlichen, zu Hans Wolffs eeweib und sagt,

---

[1] Ueber ihn vgl. bes. Jacobs, Thalmansfeld, Luther, seine Familie und Mansfelder Freundschaft. Zeitschr. d. Harzver. f. G. u. A. II. 1869. 2 Heft. S. 53 ff.

[2] Vgl. Krumhaar, Dr. Martin Luthers Vaterhaus in Mansfeld. ² Eisleben 1859. S. 45.

[3] Vgl. Krumhaar a. a. O. S. 43.

[4] Vgl. Krumhaar a. a. O. S. 46, wo er fälschlich Georg genannt wird.

das die bclagte frau lauts der ruge sein tochter Margarethe zum ern geschulden und bruchtigt, welche eere seiner tochter nicht umb wurt nach umb kein metal zu krenken sey; und wu sich die beclagte frau zur schult bekennen wurde, sulle sie des seine tochter mit uffintlichen widdersprechen zu rechte entschuldigen, adir sich des mit gnuglicher beweisung schutzen; gtraut, es geschee zu rechtlichem irkentnisse; furdert von der beclagten frauen antwurt seiner ersten clage.

Hans Luder clagt seine ander clage zu Hanse Wolffs eeweib laut und inhalt der ersten.

Hentze Kaufmann, in eelicher formundtschaft seins weibs, clagt, mit aller rechtlichen notdurfft vorbehalten, sein clage zu bessrn, zu andrn, so vil ime zum rechten dinen moge, zu Hanse Wolff und sagt, das der beclagte des clegers eweib zum ern bruchtigt lauts der ruge, das billich von ime sult vortrag habn; und wu sich der beclagte zcur clage bekennen wurde, so sult ehr des clegers eweib irer ere notdurfft, ir nit umb wurt nach kein methal zu krenken, leidlich mit uffentlichem widderspruch zu entschuldigen, ader sich sulchs widersprechen mit gnuglicher bweisung, wie sich in diesem falle zu rechte zymlichen, entschuldigen, die frauen auch zu bekennen; getraut, es gesche billich; stellts zu rechtlichem erkentnisse; furdert zur ersten und zur andern clage.

Idem Hentze Kaufmann clagt, mit aller rechtlichen notdurfft vorbehalten, zu Hanse Wulfs eweib laut der ruge, sein clage ze bessern und andern, so vil ime noth und zcum rechten dinen moge, sagt das das eweib des clegers eweib mit unrechter gwalt zum ern bruchtigt lauts der ruge, wilcher ere des clegrs weib mit wurthen, auch mit keyn methal zu krenken, und ab die beclagte frau sich zur clagen bekennen wurde, sulthe sie des clegrs weib irer eren notdurft mit eynem widderspruch, so ufftmals sie das auf voranderthen stethen gubt, zu rechte enschuldigen, ader sich des mit gnuglicher beweisung in diesm falle rechtvertign; vertraut, es gschee zu rechte billich, dahin ers, ader was darumb recht sey, zur kentnis stellt; furdert zur ersten und zur andern clage fulle antwurten. Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 103v.—105.

1511. Montags nach omnium sanctorum (Nov. 3.).

Hans Luder clagt sein dritte clage zcu Hanse Wolf und seinem elichem weibe von wegen seiner tochter lauts

und inhalt der erstn und andern clage; stellts zu erkenthnisse mit vorbehaltung aller notdurft; stellts in ire eigen gewissen; furdert antwurt.

Hentze kaufman clagt zu Hanse Wolf seinem elichen weibe von wegen seins elichen weibs und vor sich seine dritte clage inhalt der ersten und andern, vurdert aus iren eign gewissen fulle antwurth mit ferner notdurft vorbehalten; hat die zcu rechte irstanden.

Richter und scheppn habn Hanse Wolf von rechtswegen und laut u. g. h. reformation gfunden, das er sein eweib, als aufs clags furderung der beclagten, billich vor gericht vortreten moge utsupra.

Hans Wolf von wegen seiner person und seiner hausfrauen furdert zu erst und vor allen dingen von den beclagten sampt und bsundr den eid des gefehrts, das sie sulche schulde, die sie vielleicht von hornsagen bey sich gebracht und nicht gnuglichs grunds an den tag davon bringen mogen; sind sie den zu thun schuldig und wu sie sich des weigerten, sulten die beclagten mit wette und busse absolvirt und loss getheilt werden.

Zum andern furdert Hans Wolf vor sich und sein eweib diesser vormeinten clagen, ehe her antwurt schuldig ist, einen gnuglichen vorstant, dan wie wol sie in den grichten gesessen, so sint die guther iren gleubigrn als den kaufleuten ipoticirt und vorpfendt, als ab ime goth und das recht hulfe sampt seiner hausfrauen, die vormeinte clage mit rechte zu untertrucken und fellig zu machen, das es sein schadn derhalben auch schine und injurien, die sie ihn vor gerichte auflegn, die widderumb bekomen mogen; stellts auf rechtlich irkentnisse.

Die cleger, als Hans Leuder und Hentze Kaufman, sagen semptlichen und sunderlichen widder der beklagten vormeinthe ungegrundet vorbringen, erstlich: das iurament der gevehrt sey nach gwonlichen ubungen, auch gmeinen rechten der Saxsen und sunderlichen der herschaft zu Mansfelt reformation nicht in ubunge noch gwonlichen, dardurch vorhoffns, sullichn irfordrten eidt nicht schuldig; stells, und was darinne recht, zu erkennen, mit aller notdurft vorbehalten.

Zcum andern der gsunnen vorstanth ist desgleichen in der herschaft reformation, nach in sechsischen rechten nit in ubung, vorhoffns, das der unbillich vom beclagten gfurdert, sundern der cleger sein die gwehre, wu in der herschaft reformation, wie in ubung und gwonlich, zu

thunde irbotig, und zeugt sich ir furder einbringen, das ire guther, das sie itzo unerweist nit gstendig, den kaufleuten vorpfendt, in ditz grichte nit, sundern vor bergkgrichte und wol das sich sulchs in bergrechte zeicht, so mag dach der maſse, wie vorgebracht, nit erweist werden; rechtlichs vorhoffens, die belagten mogen sich dardurch antwurt nit schutzen; es sein auch die beclagten in rechtlichem vorhoffen den clegern den vorstand zu thunde schuldig, iudicatum solvi, ab sichs begebe, und mogen uber irbotige gwehre nicht gnotigt werden; stellen das, und was billich, mit ferner notdurft vorbehalten, zu rechtlichem irkentnisse.

Hans Wolf von wegen seins und seins weybs repetirt und wil vornaut habn al sein vorigs ausbringen van der gwehre und nympt erstlich van allen dingen ahn das bekentnisse der widdrtheil, vorhofft, es sulle ime zu stercke seiner gerechtikeit den gmuthen vorstand, der im rechten gar clar ausgdruckt ist, zu thunde hymit becrefftigen; das aber den eid des gfehrts, so sie nach ubung sein schuldig nicht zu thunde, sagt Hans Wolf vor sich und sein eweib, das ime ein sulichs nachgeben und zulassen alle gmeine bschriebne rechte, der bneben der sachsinspigl, aus ursachen, wu die clagen in diesm falle ghort und vormarckt von hornsagen sich ehrgenczt und ergeben; damit auch nymant einer dem andern auf sein gewissen mag beschuldigen, die weil die clagen weitleufftig, keinen effect, nach bstand des rechten in sich haben, wil ehr sich mit dissen und seinen vorigen setzn ins rechts begeben und zu antwurt unerkant seiner geseczen ane rechtlich erkenthnisse seiner gesetze, dar von ehr protestirt, nicht schuldig, mit irstatung derhalben scheden expens und gerichts kost; stellts mit vorbehalt furder notdurft auf rechtlich irkentniss.

Die cleger sagen wie vor in vorhoffen, das der eidt des geverds, desgleichen gmuthen vorstant nicht zu bfinden, wie wol die beclagten sich auts recht retierirn und dach keine loca anzeigen; und ab die gleich angzeigt wurden, so furdrn die cleger der abschrift und ire notdurft darwidder zu probirn, dar von sie uffintlich protestirn, desgleichen nemen die cleger nicht ahn und wullen auch nicht angenomen haben die wurte hornsagen, ehr gethaner wehre, repetirn ire alle vorige anbringen und stellen das selbtige mit ferner notdurft zu rechtlichem irkentnisse.

Hans Luder und sein widdertheil habn gwilligt, die urtheil ine XIIII tagen zu vorsprechen lassen und die parthe darzu citiren, lassen IIII tage zuvor die citation vorfertigen. actum utsupra.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 116—118.

[1511?] Ohne Datum.

Gestrengen vehesten ersamen und wolweysen gunstigen liben herrn, so jungst ein rechtspruch zwischen mir Hans Wolfen an einem und Hansen Luder anderst teils eroffend und gelesen ist worden nach nicht zcehin tag ergangen, erbiethe ich mich, demselbigen nach, wie recht ist, eyn volge zcu thun und zceit des rechten mir dar zcu zcu geben, dan es kunt und offenbar, das mein advocat und redener die zceit, als ich meyn antwurdt yn brengen solt, erhafftiger noth vorhinder durch ein kuchmeisterere (!) des weysen und vorsichtigen Hansen Reinicken und Hansen Zcobberitz burger zcu Halle, sein tochter betreffende etc. furder nottorft der recht vorbehalten, do von ich protestire, sulchs, wie recht ist, nach lauts und inhalt des ergangen rechtspruch zcu beweisen.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 138.

III.

Im Thalmansfeldischen Gerichtsbuch tritt neben unserem Hans Luther, dem „alten" Hans Luther, wie er auch bezeichnet wird, ein Namensvetter auf, Hans Luder der junger, der junge Hans Luder, der cleine Hans Luder oder einfach Hans Luder (Leuder) genannt, der, weil der Beiname zuweilen fehlt, mit dem Vater Dr. Martin Luthers verwechselt werden könnte. Es ist kein anderer als der jüngere Bruder Hans Luthers. Bisher wußte man wenig oder gar nichts von ihm. Krumhaar[1] behauptet, daß er „auf dem väterlichen Gute in Möhra" geblieben sei, und nach einem 1883 vom Pfarrer Bäthcke zu Schwarzhausen bei Thal in Thüringen aufgestellten Stammbaum soll die Nachkommenschaft des kleinen Hans dort und in Schmerbach leben und „von einer 1716 in Möhra geborenen Luther, einer Nachkommin jenes Kleinhans, herstammen."[2] Köstlin hat diese Tradition mit Recht bezweifelt. Derselbe hat zwar Kenntnis von der Bezeichnung des älteren Hans Luther als „der große Hans Leuder",[3] aber über einen „Hans den Kleinen"

---

[1] a. a. O. S. 41.
[2] Köstlin, Lutherschriften, a. a. O. S. 374.
[3] Ebenda.

fehlen ihm alle Zeugnisse.[1] Hier sind sie nun. Sie beweisen, daß Hans der Kleine seinem Bruder in die Grafschaft gefolgt ist. Weit scheint er es dort aber nicht gebracht zu haben. Bei allen Raufhändeln muß er dabei sein; er prügelt seine Mitgesellen und wird von ihnen geprügelt; er mischt sich in fremden Streit; er begießt im Wirtshaus zwei mit einander Raufende mit Bier; und was dergleichen schlechte Scherze mehr sind; und nicht selten pflegt das Messer bei seinen Taten eine Rolle zu spielen und Blut zu fließen. Die Familie wird an ihm wenig Freude erlebt und sich wohl ganz von ihm zurückgezogen haben.

Hans der Kleine:

1.

1499. Montag nach Erhardi (Jan. 14.).

Hans Luder hat Thomas Wigant ein schalk und lecker uff dem kirchoff geheissin und heim gegangen und ein degin geholt und wider zu ohm uff den kirchoff gekomen.

Am Rande: [der] geistlicheit [hab]en Hans Luder [un]d Thomas Wi[ga]nt gelobt, ap [s]ie was wolde daran haben.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 5v.

2.

1500. Mai 11.

Nachgerichte gehalden im tall Mansfeld mantagen nach Jubilate anno domini etc. XVc.

clagen.

dysse nach gescriben synt gezceugen: Hans Luders, Symon Kremer, Hans Ko . . . der schumecher, Hans Zeber, mester Blosius.

Hans Luprian ist dye andere clage bekant zcu Hans Luder das er ohm ahm ere und leumunth geschulden hat, und Hans Luder sol uff das negeste gerichte syne gezceugen, so dar bey gewest, forbringen.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 13.

3.

1505. Montags nach quasimodogeniti (März 31.).

Hans Luder der junger hat Postolat in Wolfs hufse uffs mul geslagen. III so.

Postolat hat Luder mit eynem spiefse blotrustig gestochen. IX so. d. w. i. g. a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 36.

---

[1] Köstlin-Kawerau a. a. O. S. 14, Anm. 2.

4.

1506. Secunda post Epiphanie domini (Jan. 12.).

Der junge Hans Luder hat Borchart Becker in dye hant gehauen in Rothmantels hufse. IX so.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 39v.

5.

1506. Montag nach Galli (Okt. 19.).

Matteus des Schencken knecht hat Hansen Leuder auffim kopf kampfer gehauen. XXX sol₰. zur a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 44v.

6.

1507. Montags nach Trium regum (Jan. 11.).

Balczer Becker hat mit einer barten nach Hanse Leuder geworffen uffm keller. XXX soli₰. die w. ins gericht zu. g. a.

Hans Leuder hat Peter Beckern mit einem messer auffm kopf blutrustig von hinden zu geschlagen auffm keller. die hochste ₰. busse, die w. ins g. XXX sol₰. zur a. (durchgestrichen.)

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 47v. u. 48.

7.

1507. Montags nach quasimodogeniti (April 12.).

Jocuff Ditlımar hat Hansen Leuder vor Jocoffs Beckers haus mit eyner barthen gehauen kampfer.

XXX soli₰. die w. i. g. a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 49.

8.

1508. Montags nach Galli (Okt. 23.).

Hans Leuder hat Jocuff Wigant in Hans Kochs hause an den kopff blutrustig geschlagen mit einem messer.

IX so. zur a. die w.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 57.

9.

1509. Montag nach visitationis Marie virginis (Juli 9.).

Der junge Hans Leuder hat Cuntzn Waymer in meister Steffans hause mit eynem messer in ein hant kampfer gehauen.

XXX sol₰ die w. zur antwort.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 62v.

10.

1510. Montag nach Jacobi (Juli 29.).

Jocoff Wigant hat den cleinen Hansen Leuder in Jocoff Beckers hause, als sie beyde in ghorsam gesessen, mit feusten geraufft und geschlagen, das ime mundt und nasen hat gebludt.

vom ghorsam cuilibet XXX s. den voracht haben, von der tath derer eme IX solid. zur antwort.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 73v.

11.

1511. Montags nach Galli (Okt. 20.).

Hans Luder der junge hat Hentze Winckeller mit einem messer in Rodt Jacoffs hause in den kopf kampfer ghauen. 30 solid. d. w. a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 103.

12.

1512. Dienstag nach misericordia dn̄i (April 27.).

Der junge Heine Aschenborner und clein Hans Luder haben Ewalden Freitagk in des alden Aschenborners hause mit irer wehr kamper vorterbt.

iczlicher 30 schilling zur ant: wie ins gerichte.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 121v.

13.

1512. Montag nach Dionisii (Okt. 11.).

Clein Hans Luder und einer gnant Brosius haben sich underlangk in Merten Chrusfels hause geraufft.

iczlicher III sſ. z. a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 129.

14.

1513. Montag nach misericordias domini (April 11.).

Claus Smidt (dies dann durchgestrichen) und einer Vatter gnant haben sich in Aschenborners hause geraufft; als hat sie Hans Luder mit bire, domit sie von einander komen sollen, begossen und sunder mit einer kannen an kopf blutrustig gestossen. cuilibet III so. z. a.

Thalmansfeldisches Gerichtsbuch f. 134v.

Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454 bis 1509.

Von Dr. H. Lorenz, Direktor der GuthsMuths-Oberrealschule zu Quedlinburg.

Im Ratsarchive der Stadt Quedlinburg sind 6 aus Papierblättern bestehende, in Pergament geheftete Halbfolio-Bände vorhanden, enthaltend die handschriftlich eingetragenen Ausweise des Rats über Einnahme und Ausgabe des städtischen Haushalts von 1454 bis 1509. Erst seit der 1902 begonnenen Neuordnung des Ratsarchivs sind die 31 cm hohen, 11 cm breiten Bände mit den Nummern I—IV bezeichnet und auch die Blätter jedes einzelnen fortlaufend numeriert worden.

Band I unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß in ihm nicht die Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben verzeichnet stehen. Er enthält vielmehr nur dreierlei: 1. Die Bau-Ausgaben von 1454 bis 1470 (Bl. 1—9, 12—175), 2. die Einnahme aus den Pfändungen in der Feldflur, die von den beiden „Florhoidern" in erstaunlich hoher Zahl vorgenommen wurden, aus den Jahren 1457—1470 (Bl. 10, 11, 260—283), 3. die Einnahme und Ausgabe des Gerichtes, der Schenke und des Schlosses zu Hoym (2 Stunden östlich von Quedlinburg), die 1434 vom Fürsten Bernhard von Anhalt an den Quedlinburger Rat verpfändet worden waren,[1] aus den Jahren 1456 bis 1474 (Bl. 176—259), besonders merkwürdig wegen der vielen Roheits-Vergehen, deren Bestrafungen in der Einnahme notiert sind.

Für die Geschichte Quedlinburgs besonders wichtig sind die unter Nr. 1 erwähnten Baurechnungen aus den Jahren 1454—1470. Lückenlos erhalten, bieten sie auch die kleinste Einzelheit bei allen derartigen Aufwendungen, zu denen übrigens auch die Geräte, Wagen und Geschirre des städtischen Marstalls, die Ausrüstung der Stadtbefestigungen und Flur-Warten, die

---

[1] Siehe die Verpfändungsurkunde vom 13. Mai 1434 bei Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, S. 303. Die Verpfändung sollte 1460 aufgehoben werden (siehe unten S. 201, Eintragung Nr. 4), scheint aber bis etwa 1477 bestanden zu haben (siehe Q. U.-B. I, S. 491).

Ergänzung der Waffensammlung, des Geschützbestandes und Munitionsvorrates gehörten. Die Eintragungen wurden unter Aufsicht der beiden „Bumester" gemacht, deren Amt vor 1477 ein Ehrenamt war und die jedes Jahr, wechselnd, von neuem ernannt wurden; der eine vom Jahre 1469 (Bl. 149) führte den auch sonst wiederholt von den Ratsrechnungen angeführten Namen „Hans Wroyst" (= Hans Wurst).

Der Band II, der ebenso wie I auf den vordersten Blättern recht stark von Mäusen angefressen ist, umfaßt, wenn wir „Einnahme" mit **E** und „Ausgabe" mit **A** bezeichnen, folgende Jahre: 1459—1462 E und A, 1464 E, 1465 E und A. — Band II enthält auf Blatt 1—83 das Verzeichnis der Einnahmen aus der Brau- und Weinsteuer, wahrscheinlich aus den Jahren 1478—1483; wenigstens sind die überwachenden „Weinherrn" aus diesen Jahren mit Namen genannt. Von Blatt 84 ab beginnen die eigentlichen Ratsrechnungen über die Jahre: 1480—1482 E und A, 1485 E und A. — Die folgenden 4 Bände enthalten nur Ratsrechnungen und zwar Band III: 1480—1482 E und A, 1485 E und A, Band IV: 1479 A, 1483—1484 E und A, 1486—1489 E und A, Band V: 1496—1500 E und A, 1501 E, 1501 E, 1503 bis 1505 E und A, Band VI: 1500—1504 E und A, 1505 A, 1506—1508 E und A, 1509 E.

Es fehlen also von den 50 Jahren (1459—1509) im ganzen 20, nämlich 1463 E und A, 1466—1478 E und A, 1490 bis 1495 E und A, außerdem 1464 A und 1479 E. Besonders bedauerlich ist das Fehlen der Rechnungen aus den Jahren 1474—1478, wo Quedlinburg sich rüstete, um seine Unabhängigkeit zu erstreiten, aber 1477 im Kampfe gegen die beiden sächsischen Herzöge Ernst und Albert, die ihrer Schwester, der Aebtissin Hedwig, zu Hülfe eilten, für immer unterlag. Sicherlich würden jene Stadtrechnungen, wenn sie vorhanden wären, über jene wichtigen Vorgänge so manchen Aufschluß geben. Vielleicht sind sie 1477 den Siegern übergeben worden und dann abhanden gekommen. Erst in neuester Zeit ist letzteres geschehen mit demjenigen Bande, der die Jahre 1490—1495 umfaßte.

Für die Eintragungen in die Ratsrechnungen hatte sich eine Norm und Reihenfolge ausgebildet, die bis weit in das 16. Jahrhundert hinein und auch später noch festgehalten wurde. Die Buchführung begann kurz nach Ostern, sobald der neue Rat sein Amt angetreten hatte. Insgesamt gab es seit 1477 drei Ratsabteilungen mit je 2 Bürgermeistern und je 10 Ratsherren, alle auf Lebenszeit erwählt. Die drei Abteilungen

oder „Mittel“ wechselten unter einander bei der Führung der laufenden Geschäfte so ab, daß jede ein Jahr lang „sitzender Rat“ war. Diesem lag es ob, die jährlichen Einnahmen in Empfang zu nehmen und zu verwalten. Er wählte aus seiner Mitte zwei „Kämmerer“, welche die einkommenden Geldsummen zu verwahren und beim Verbrauch in Ausgabe zu buchen hatten.[1]

Am Kopfe jedes jährlichen Einnahmeregisters werden zunächst die Namen der verantwortlichen 2 Bürgermeister und 10 Ratsherren (seit 1477) genannt. Sodann sind je auf besonderen Blättern die Einnahmen auf folgende Posten eingetragen: **1.** Pächte von städtischen Gärten, Wiesen, Gebäuden und Räumen (z. B. der Apotheke, dem Ratskeller, der Garküche, dem „untuchtigen Huse“, dem Wägekeller) und Verkaufserlös aus Zehent-Heu oder Zehent-Getreide, aus Pferden des Marstalls, Fischen der Stadtgräben, überschüssigem Bier oder Wein. — **2.** „Borgermal“ (oder „Bürgerrecht“), d. h. die einmal zu zahlende Gebühr derjenigen, die als herangewachsene Bürgersöhne oder als „Inkömmlinge“ das Bürgerrecht erwarben. — **3.** „Brocke von Unhorsam“, d. h. Polizeistrafen für Uebertretung der vom Rat verfügten „Paurdinge“ (Wohlfahrtsordnungen. Als Unterabteilungen dieses Postens sind zuweilen besonders aufgeführt: „Mestenehmen“, d. h. Strafe für unbefugtes Führen von Dolchmessern oder Schwertern; sie wurden konfisziert und mußten wieder eingelöst werden, — „Dobbelspeyl“ Strafe für das streng verbotene Kartenspiel, — „Untucht“, deren Bestrafung ebensowohl in Rücksicht auf das in städtischer Pacht stehende Gewerbe der „Werdynn des untuchtigen Huses“ wie aus sittlichen Gründen erfolgte, — „Wertschop“, d. h. Strafen dafür, daß für eine abgehaltene Hochzeitsfeier, „Wirtschaft“ genannt, keine Abrechnung über die Anzahl der Gäste vorm Rat erfolgt war oder daß mehr Gäste eingeladen worden waren, als das Paurding (die Ratsordnung) vorschrieb. — **4.** „Brocke von Panden“, d. h. die von den beiden Flurhütern eingezogenen Pfändungssummen. — **5.** „Olde Schuld“, d. h. die aus den Vorjahren noch ausstehenden Steuern und Strafgelder. — **6.** „Vorschot“, d. h. die jedem Bürger ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen für seine Person gleichmäßig auferlegte, am Bürgerrecht haftende Kopfsteuer. — **7.** „Swerschot“, d. h. die auf feierlich beschworener Selbsteinschätzung

[1] Da dieses Ratsherrnamt unter den Ratsmitgliedern alldreijährlich wechselte, also jeder Ratsherr einmal „Kämmerer“ wurde, gewöhnten sich die Bürger daran, jedem Ratsherrn dauernd diesen Titel zu geben, so daß im 18. Jahrhundert die Worte Ratsherr und Kämmerer völlig gleich bedeutend sind.

des Bar- und Grundvermögens beruhende Einkommensteuer, die je nach Bedarf in niederen oder höheren Prozenten erhoben wurde.

Am Kopfe der Ausgaberegister sind zunächst die Namen der beiden verantwortlichen Kämmerer angeführt, hierauf die Summen, die ihnen vom sitzenden Rate übergeben wurden. Die Verwendung dieses Geldes erfolgte in folgenden Ausgabeposten: **1.** „Ewig Tins" d. h. dauernde, jährlich zu zahlende Zinsen und Renten, die auf früheren Verkäufen und Verträgen beruhten. — **2.** „Tins af to losen" d. h. Zinsen und Abgaben für kündbare (ablösbare) Kapitalien, Mietsverträge u. s. w. — **3.** „Tins to liven" d. h. Zinsen und Renten, die an bestimmte Personen für Abtretungen und Abmachungen nur während ihrer Lebenszeit zu zahlen waren. — **4.** „Buwemeister" d. h. die an die städtischen Baumeister zu zahlende, je nach den Jahren schwankende Summe. — **5.** „Gemeine Buwe" d. h. die Summen für Baumaterial, Baufuhren und für die Bauhandwerker, die an den städtischen Bauten mitwirkten. — **6.** „Der Stadt Ehre", enthält hauptsächlich die Aufwendungen für auswärtige Fürsten und Standesherren, sobald sie zum Besuch der Aebtissin oder zu Abmachungen in der Stadt weilten. — **7.** „Ethen des Rats", betrifft die Kosten für die fünf Schmäuse, welche die Bürgermeister und Ratsherren zu bestimmten Zeiten im Jahre abhielten. — **8.** „In der Stadt Gewerwe", Verrechnung der Reiseunkosten u. s. w., die entstanden, wenn Mitglieder oder Beauftragte des Rates auswärts zu unterhandeln hatten. — **9.** „Gesinde des Rates", Bargehalt für den Stadtschreiber und die zwei bis drei Stadtdiener. — **10.** „Bussemeister" Gehalt des städtischen Büchsenmeisters. — **11.** „Sommerwant" und „Winterwant", Ankaufs- und Anfertigungskosten der feineren oder gröberen Tuchkleidung, die an den Stadtschreiber, den Büchsenmeister, die Stadtdiener, die Turmwärter in der Stadt wie auf der Feldflur, die städtischen Förster, den Totengräber zu liefern waren. — **12.** „Gemeine Utgawe", alle kleineren Ausgaben für Geräte, Trinkgelder, Läutegebühren, u. s. w., die in anderen Rubriken nicht untergebracht werden konnten. — **13.** Ausgaben für den Marstall, die Flurhüter, den Botenlohn. — **14.** „Walburgis und „Martini", betrifft die am 1. Mai und 11. Dezember in zwei Raten jährlich an die Aebtissin zu zahlenden 200 Gulden (= etwa 550 Mark Silber), die der Stadt seit ihrer Unterwerfung 1477 auferlegt waren, die größte aller Ausgaben und zugleich die bitterste, weil jene hohe Summe nicht zum öffentlichen Besten des Stiftes und der Stadt verwendet wurde, sondern lediglich zur Erhöhung der Zivilliste für die Frau Aebtissin diente.

In jedem der beiden Bände V und VI finden sich die Jahresrechnungen von 1500—1505, sind also doppelt vorhanden. Der ganzen Eintragungsart nach scheint der sauberer geschriebene Band VI eine Abschrift zu sein, während Band V augenscheinlich das dem augenblicklichen Gebrauche dienende Handexemplar war. Das Vorhandensein eines abschriftlichen Bandes entspricht dem Umstande, daß der Rat seit 1477 bei der Stiftsregierung über Jahreseinnahme und -ausgabe genaue Rechenschaft abzulegen hatte. Besonders erwähnenswert ist, daß Band VI ein mittelalterliches Pergamentblatt zum Einband hat, das mit einem hebräischen Texte beschrieben ist.

Zwischen den einzelnen Rubriken der Einnahme- wie der Ausgaberegister befanden sich viele freigebliebene Stellen und unbeschriebene Blätter. Da die Ratsrechnungen als sehr wichtige amtliche Einrichtung die Gewähr sorgfältiger, dauernder Erhaltung und Beachtung boten, so bildete sich allmählich die Gewohnheit heraus, jene unbeschriebenen Stellen oder auch beigelegte Zettel zu amtlichen und geradezu urkundlichen Eintragungen zu benutzen, die an sich mit dem laufenden Jahreshaushalt der Stadt wenig zu tun hatten, aber doch sonst für die Verwaltung wichtig waren; in vielen Fällen sind solche Eintragungen der einzige rechtlich sichere Belag für Abmachungen, Verkäufe u. s. w. Nicht weniger als 119 finden sich vor, am häufigsten in den Bänden II—V. Auch dem Herausgeber des Quedlinburger Urkundenbuches sind sie nicht ganz unbekannt geblieben; doch bietet er nur ganz vereinzelte davon, viel zu wenig, als daß von einer ausreichenden oder gar erschöpfenden Veröffentlichung irgendwie die Rede sein könnte. Eine solche erschöpfende Veröffentlichung soll nunmehr erfolgen, gewissermaßen als Nachtrag zu jenem Urkundenbuche, und wird hoffentlich beweisen, daß es sich dabei um nicht unwichtige, urkundlich und kulturgeschichtlich interessante Stoffe handelt.

Dem Abdruck liegt die Reihenfolge der Seitenzahlen jedes der 6 Bände zu Grunde. Wenn diese hier und da mit der chronologischen Folge nicht genau übereinstimmt, so liegt dies an späterer Eintragung oder an nachträglicher Einfügung der betreffenden Lagen und Zettel.

1. Abmachungen des Rates zu Quedlinburg mit Bauleuten und Handwerkern, betreffend einen stattlichen Neubau „im Weinkeller". Wahrscheinlich 1454.

Hans Heydenrich te Elbingerode vor XXX kernenholt . . . kernenholt vom Harte to foren . . vor IV kernen-

holt . . . vor bolen und delen . . . Langen I sc(hock) an gr(oschen) vor schefersten . . . Hake I sc. an gr. vor schefersten . . . Item I sc. an gr. vor vensterholt . . . Hake II sc. und VI gr. an gr. vor eyn foider schefersteins, bortstein . . . Moldenhauer X postulatsche gulden vor Venedische schiven (Fensterscheiben) . . . Hans Westval 2 sc. an gr. vor steinnegele . . . Vindewat XXVII gr. vor den lehmen to malen und optoteynde todemaken . . . Claus venstermaker IV ½ sc. Qued. vor XXIV sparenfenster tomaken . . . De cleinsmete op brugge II sc. und XXI gr. vor hespen und hangrepe . . . Hans Scroder in der Nyenstad X sc. und XII gr. Qued. vor buholt und delen . . . Stacius Gervestorp III mandel gr. Qued. vor strenge do men richtede . . . De de klesenne (gläserne) venster maket, 1 sc. an gr., item ½ sc., item ½ sc. . . . Deme malre is vordinget de dorntze to malende vor II sc. an gr. und II sc. Qued. d., item II sc. an gr., II sc. an Qued. d., item 1 sc. und XVI gr. . . . Hinrik Wesken dem gift de rath VI sc. Qued. vor dat nye hus unde dorntzen im Winkelre to tunen, clemen und to kelken . . . Mester Henniger 1 sc. an Qued. d. vor dat olde hus unde dorntzen nedder to . . . nde . . . Valentin ½ sc. vor rumen unde den oven aptobreken . . . Valentin und Bernischke XII gr. vor byrumen, vor XII gr. de nyen dorntzen boven reyne to maken . . . Cord Dodendorp II sc. vor sant foiren . . . Heniger Neddelitz, de tymerman, heft dem rade vordinget ein husz von IX spannen und I dorntzen darin to buwende in dem Winkelre; sin lon is L sc. Qued. gelds unde X sc. an gr. . . . Heniger VI sc. Qued. geldes to geschencke unde to hulpe sineme lone . . . Henning Papstorp IV sol. gr. vor den hert unde untergat tom kachelofen to murende . . . Hinrick Steindecker X sc. vor dat nye husz to decken und to dommken.

Ratsrechnung I, Bl. 1—9; Auswahl aus den vielfach zerrissenen und deshalb unvollständigen Blättern Wahrscheinlich 1454.

2. Verzeichnis der Lieferungen und Arbeiten, die der Quedlinburger Rat im Frühjahr 1457 beim Neubau des Wartturms auf dem Heidberge (1½ St. nördlich der Stadt, dicht an der Stiftsgrenze) vornehmen ließ.[1] Kurz vor und nach Ostern.

[1] Die Preise und meist auch die Lieferantennamen sind um der Kürze willen weggelassen. Was zum Bau und der Einrichtung einer solchen Warte notwendig war, erhellt genügend aus den gekürzten Angaben.

Den (durch Brand beschädigten) torn oppem Heytberge reyne to maken, . . . mester Michel op dem torme an dem Heytberge optohauwen, . . . mester Michel op sin vordingede werk an dem torne oppn Heitbach, vor slote und slottele op de warde, vor 2 venster, vor muren am am Heitberghe dachlon, vor XIX stovken beyrs io des dags ein stoveken, . . . vor III sparen, vor 1 leyder, . . . Matthias Kopman op vordingete werk, den torn oppm Heytberge to decken, to tumen und to klemen, . . . vor III sparre und vor III wandelen oppn Heitberch, . . . vor teygel oppen Heytberg, de moneke to sunte Wiprechte vor twene eyken bome, vor V delen, vor latten, oppn Heitberch, . . . vor 425 storpteygels oppen Heytbach, vor 1 korff, vor 300 storpteygels oppen Heytbach, vor twene wartkorffe, . . . op den torn to decken und to klemende oppm Heytberge, vor 300 storpteygels, . . . Dyt heft de rath gedan tom torme oppm Heitberge und mit orem wagen laten foiren: in ebdomeda post Invocavit V foider lehmen, II foider sandes, V kopen waters, VI malder kalkes, 2 foider murstein, — in ebdomeda post Reminiscere IV foure uter stat holt und latten, III foider lehmen, II vat waters, I holen vul sandes, I holen vul steyne, — in ebdomeda post Judica II foure grede und stro, III holn kalks, VIII foure lehmen und water, — in ebdomeda post Quasimodogeniti IV holn kalks, IV foider teigels, haw und kawstok, IV foider sand, VII foider waters, IV foider hennteygels, — in ebdomeda post Misericordias domini II holen kalkes, VII kopen waters I foider lehmen, I foider teigels, . . . Oppen Heitberch vor smedewerk: vor negele, vor I par hespen, vor IV par vensterhespen, vor 1 par dor hespen, vor 1 par hespen an der dorntzen, vor negele dorch de polleigen (Winde, Brunnenwinde), vor IIII aneworpe, vor VII schock lattennegele.

Ratsrechnung I, Bl. 25[a]—33[d]. Aus dem Jahre 1457.

3. Berechnung der Kosten beim Neubau der abgebrannten Heidberg-Warte ($1^1/_2$ St. nördlich von Quedlinburg) 1458. Jan. 22.

Am sondage Vincentii im LVIII jare wart gerekent alle dingk, wat de torn am Heytberge gekostet hadde to buwende, do he ofgebrant was, uppe LX schock gr. minus V mand. gr., unde geschach in bewesende Tilen Geverdes und Cort Westvals von des rades wegen to

Quedelingeborch, Fricken Mens und Hans Wicken von des rades wegen to Wegeloven. To urkunde heft de rath to Wegeloven dusse rekenschop eine czedden geliks ludes uth dussem gesniden.

Ratsrechnung I. Beigelegtes, jetzt verloren gegangenes Blatt; abgedruckt bei Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, S. 457.

4. Abmachung zwischen dem Quedlinburger Rate und Hermann (Klaus?) von Trotha, betreffend den Rückkauf des vom Fürsten Bernhard von Anhalt an den Rat (14) verpfändeten Gerichts zu Hoym. 1460. Juni 20.

De rath is affgescheiden alse daling Fridach nach Viti anno domini etc. LX mo mit Clawese von Trote alse umme dat gerichte to Hoym in dusse wise, dat de rath hefft Hermen (Claus durchgestrichen) von Trote gesecht, de rat hebbe sek mit unsem gnedighen hern goitlike gesamet, mochten se ock sek mit ome goitlike vordraghen, dat were one leff, unde vort gesecht: weret (wäre es), dat unse gnedighe here deme rade XXXIIII hundert gulden geven wolde unde dat genannte richte von one losen unde den rath nicht bededingen, so wille de rath affseggen. Dartigen, wes (se) an der borch gebuwet hebben, und sodene gelt, alse dat gerichte steit, nemen wart, ok dat sine gnaden dem rade op dussen negest komeden sanct Michael dach sodane gelt, alse dat gerichte steyt, unde dat buwegelden na lude de breve, darover gegeven, gelden und den rath bededingen, des mothe de rath sinen gnaden alle dage reide setten.

Ratsrechnung I, Bl. 253 b.

5. Meister Heinrich Winrik kauft von dem Rate zu Quedlinburg ein Haus auf dem St. Benedikti-Kirchhofe. 1460. Nov. 12.

Mester Hinrik Winrik hefft deme rade alse dalingk Middewecken na Martini aff gekofft eyn hus up deme kerkhove sanct Benedicti tegen Unser leven fruwen cappellen vor twolf mark, unde schall de betaln veher mark uppe Winachten, veher up Unser leven fruwen dach Lechtmissen unde veher up Mitfasten, unde de rat beholt am sulven huse eyne ewighe mark ierlikes tinses unde de bedaget up sunte Gallen dach; in deme LX iare.

Ratsrechrechnung II, Bl. 3 b.

6. Der Hauptmann der Aebtissin hält dem Rate zu Quedlinburg vor, daß dieser stiftisches Holz abgehauen und weggebracht habe. 1460. März 17.

De hovetmann unser gnedigen fruwen von Quedelingeborch hefft alse daling Mandage nach Oculi anno domini sexagesimo vor deme ganzen rade gesecht, unde ut gesproken, dat de rat unser fruwen ore holt wedder oren wetten mit frevele unde gewalt aff gehauwen unde unbewust entforet hebben.

Ratsrechnung II, Bl. 4 b.

7. Meister Henig übernimmt den Turm auf dem Damme neu herzurichten. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1459.

Mester Henig, deme tymermanne, hefft de rad vordinget den torne up deme Damme to spernde unde to cledene mit bolen und venstern, dar me ut schut, mit treppen und dorn vor X olde schock.

Ratsrechnung II, Bl. 11 c aus dem Jahre 1459.

8. Hermann Küster übernimmt die Salpeter-Bereitung. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1459.

Hermen küster hefft sek mit de Rade vordragen, dat he deme rade maken schal twe putencz salpeters.

Ratsrechnung II, Bl. 11 d aus dem Jahre 1459.

9. Der Rat zu Quedlinburg will einen Meister als Schiedsmann stellen, der entscheiden soll, ob Meister Steffen ein Dach für die Aebtissin zu Gernrode dauerhaft hergestellt hat oder nicht. 1459. Juli 22.

Anno domini LIX alse daling Sondach die Magdalene is besproken unde gededinget, dat twischen dem capitel to Gernrode unde mester Steffen, dat de rat dat arbeyt hebben schal unde na einen mester bestelligen by up orer beider kost, de dar besehe, dat dat dack, dat mester Steffen to Gernrode gelecht hefft, icht dat bestendig is effte nicht; und isset, dat de mester secht, dat dat bestendich is, dar schal unse frawe von Gernrode genogen ane hebben; is des nicht, so schal mester Steffen eynen andern mester dar to schicken, de dat make, dat os bestende werde, by siner egen kost.

Ratsrechnung II, Bl. 23 b.

10. Gherke Pustermaker soll sein Haus bei dem „Brothause" entsprechend dem Ueberhange des letzteren herstellen lassen. 1460. Dezember 31.

Gherke Pustermaker hefft sek mit dem rade vordragen ume sin hus by dem Brothuse, dat he dat wider maken

moge lik deme overhange am sulven huse unde schal dem rade davor geven X swarte marck, 5 marck oppe Paschen und 5 marck opp pinxten in dem LXI iare. Actum die Silvestri LX anno.

Ratsrechnung II, Bl. 24 b.

11. Hermann Kuster hat die Lieferung von 4 Zentnern reinen Salpeters übernommen. 1460. Febr. 10.

Hermen kuster hefft sek mit dem rade vordragen, dat he deme rade maken schal veir tzintener lutterdes salpeters, io dat punt vor veir olde gr., unde hefft dar up entfangen XXX sch. gr. unde hefft darvor to borge sat dusse nagescreven: Hans Otten, Hans Hartwiges iunior, Jan Kronenbogel, Hartman Hartwigen, und schal den salpeter dem rade bereiden und ant antworten twischen dut unde sunte Peters und Pawels dage. Actum quinta post Purificationis Marie.

Ratsrechnung II, Bl. 37 b aus dem Jahre 1460.

12. Claus Worm ist als Wächter angenommen von Ostern 1460 bis Ostern 1461 und soll vom Turme, der auf dem Fleischhofe steht, Miete zahlen. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1460.

Clawese Worm den hefft de rath gewunnen to der wachte von Paschen im LX iare wente Paschen im LXI iare unde schal ome dar vor geven V sch. gr.; ok gifft ome de rat IV sch. g. und $^1/_2$ malder korns vor dat korne umme to kerende und uth to methende unde schal dat truweliken vorhegen, alse dat eyn ander vor ome gedan hefft. Ok schal he deme rade vom torne op dem Vleschove wedder antworden LII swarte schilling et tenetur II malder havern unde de schullen ome sinen solde affreiken. Item tenetur II solid. gr.

Ratsrechnung II, Bl. 37 b aus dem Jahre 1460.

13. Berthold Klockmann und Heinrich Kole sind von Ostern 1460 bis Ostern 1461 als Ratszimmerleute angenommen. 1460. August 7.

De rat hefft angenommen Bertelde Klockmanne und Heinen Kole to tymerluden von Paschen im LXI iare wente paschen im LXI iaer unde gifft one den sommer over einen iowelken des dages VII gr. unde hebben utgedinget veir wecken in der erne, unde des winters gift men one einen iowelken des dages V gr. und darto gift men orer einen de sommerkledinge und de winterkledinge;

und orer eyn schal fry syn aller vorschote unde darto twe malder brotkorns und schullen nichtes indragen, dat deme rade bequeme is to gebuwe; weret (wäre es) ok, dat de rad over in der erne von notwege behoifede, so schullen se dem rade arbeyden; wolde ock de rath se bederven, holt to beseinde edder vorsenden, dat in eynem halven dage mochte geendet werden, darmidde schullen se deme rade to willen sin sunder lon. Actum feria sexta die Petri advincula anno domini etc. LX et habent dat korne, ut supra patet.

Ratsrechnung II, Bl. 37 b.

14. Ludeke Boldewin wird vom Rat in die Kirche von Marsleben, wie es scheint als Feldhüter, eingemietet. Jan. 29. Wahrscheinlich 1460.

Ludeken Boldewine hefft de rat gedan de kerken to Marsleven und schal dar in thein (darin sein?) von stunt, wanme (wenn man) mit deme ploge uth thüt, und schal darinne wonen wente Paschen im LXI iare und schal ome geven eyne marck to hustinsz. Actum sexta post die Emerentianae.

Ratsrechnung II, Bl. 37 b aus dem Jahre 1460.

15. Unter Leitung des Grabenmeisters Peter Emcher wird eine „Landwehr" (Wall und Graben) hergestellt und die Bezahlung der Arbeiter durch die Hauptleute der Altstädtischen Huten (Viertel) geregelt. 1460.

Anno domini LX do was Peter Emcher gravemester unde hefft de lantwere unde graven laten upwerpen unde hefft iowelkem knechte iodes dages gegeven IV olde grossen.

In dat erste de hovetlude in Hoghenstrate hewen ghehat in der lantwere LIV knechte to gravende undeme hefft eynem iowelken gegeven IV olde gr. dach.

Item hebben se gehat XIII und hebben one gegeven io des dages IV olde gr.

Monachi von der graven gelt de domo in der Breydenstrate.

Item de hovetlude tom Markede hebben gehat LXIII knechte unde eynem iowelken is gegeven IV olde gr. den dach. Item heffen se gehat XXXIII und hebben one gegeven IV gr.

De hovetlude op der Pollen hebben gehat XXII unde eyn schock und hebben one gegeven io des dages IV olde gr. Item II gr. eynem vor ½ dach.

De hovetlude in der Smalenstrate hebben gehat XLIV und hebben eynem iowelken gegeven IV gr.

Ratsrechnug II, Bl. 39 aus dem Jahre 1460.

16. Dem Wagemeister Johannes Mevs sind bleierne Malzzeichen übergeben worden. Die Wächterhörner auf der Steinwarte (im Steinholz, 1 Stunde nordwestlich der Stadt) und der Bicklingswarte (1½ Stunde südöstlich der Stadt an der Stiftsgrenze) gehören dem Rate. 1460. April 13.

Deme wachmester Johannes Mevs sint geantwordet lange blien teken VI sch. stucke unde XVII stucke de holden XXX schock malder. Actum Sabato Pasce LX anno; und sint moltteken (Malzeichen).

Dat horne, dat op der Steynwande is, dat hort des rades.

Item to Biclinge.

Item Johannes . . . V sch. himptenteken sexta post Johannis.

Ratsrechnung II, Bl. 39b.

17. Der Rat der Stadt Quedlinburg macht verschiedene Auszahlungen an die Vorsteher von St. Blasii, an Katharine Pletze und Hermann von Werthern. 1460. Juni 7. Sept. 23.

Item dedimus den vorstendern sanct Blasii XXXII marck vor or deyl, dat sanct Blasius hadde an den twen nyen husen op der Brügge (Steinbrücke) am Sonavende in den Pinxten. Hinrich Rodacker cum socio suo receperunt. Item dedimus XVII swarte marck vor eynen breff Katerinen Pletzen, Greten Stellemekers, dede one to stunt oppe VI marck der obgenanter weringe to orer beyder live. Actum sexta post Lamberti. Item dedimus VII hundert gulden Hermen von Wertere to Northusen hovetgudes.

Ratsrechnung II, Bl. 41 vom Jahre 1460.

18. Der Rat zu Quedlinburg wirbt Eggert Stamern zum Stadthauptmann an, desgleichen eine Reihe reisiger Wenthe (= Burschen, Knechte); sechs derselben werden dem Bischof von Halberstadt „geliehen", der sie dem Herzog Wilhelm von Sachsen überläßt. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1460.

De rat hadde Eggerde Stamern gewunnen to eynem hovetmanne van Paschen in dem sestigesten iare wente Paschen in dem eynen und sestigesten iare unde hebben ome gegeven LXXXXIIII mark minus eynem fr. (ferding).

De rat hadde dinre gewunnen op des rades perde van Petri im LX iare wente VIII dage nach Galli im sulven iare und hebbe one gegeven van Paschen wente acht dage na Galli LII mark minus I loth.

De rat hadde deinre wedder gewunnen op des rades perde van achte dagen na Galli im LXI iare wente to Paschen in dem LXI iare unde hebben one ghegeven LIII mark und II loth.

De rat hadde Geverde Knüppele gewunnen mit twen perden, den de rat mit andern venthen vort unsern gnedighen heern von Halberstadt lech na toriden; unde de rat gaff ome io oppe dat pert to der wecken, de wile he uthe was, eynen ferdingk Halberstädter weringe, de summa (?) maket XVIII sc. grossen. Item hefft ome de rat gegeven II gulden an gold, wedderstadinge to siner teringe. Item hefft ome de rat sine beyde perde geghalden dat bin (?) blesse vor 11 marck Halberstädter weringe und dat rode vor 9 marck der sulven weringe. De summe is alto samende LXXXII 1/2 sc. an gr. et LXIV 1/2 marck minus I loth.

Des sulven gelik hadde de rat gewunnen Bossen Krevete myt eynem perde und gafft ome oppe dat pert to der wocken eynen fr. (ferding) Halberstädter weringe. De summa maket IX sch. am solde. Item hefft ome de rat sin pert gegalden vor XII sch. an grossen etc. XVI 1/2 marck minus I 1/2 loth.

De rat hadde dusse nagesrevenen venthe unsern gnedighen hern van Halberstadt geleghen, de he vort vorlech dem hochgebornen forsten hertogen Wilhelm van Sassen, by nahmen: Grevet Knüppel, Bosse Krevet, Evert Flogel, Brant Hinrich, Hans van Dassel unde Dippe Bunrad. Unde de rat hadde de sulven venten medde gedan to der theringe XII gulden an golde und III sch. an gr. Evert Flogel I gulden wedderstadinge to siner theringe. — XVII marck und II 1/2 loth.

Ratsrechnung II, Bl. 50 aus dem Jahre 1450.

19. Verzeichnis des Gerätes, das den Müllern der Steinbrücken-Mühle und der Mühle zwischen den Städten überantwortet ward. Wahrscheinlich 1460. Ohne Datum.

Dut is dat gerede, dat Henning Everling Jurgen Strolinge dem mulre in der Steinbrugge molen geantwordet hefft: in dat erst I 1/2 sc. kemme, item II 1/2 dreff mit den benden, item IV breide bicken, item twe spitze bicken, item eyn isern sleger, item eyn spade, item eyn busse in eynen stein, item eyn snavel bicke, item twe menlen (oder meulen) in de wellen, item eyn bant to eynen dreger, item eyn dreff isern, item eyn hanforke.

Twischen den steden: primo IV breide bicken, item II spitze bicken, item 1 dreff bant, item 1 wessel dreff, item 1 isern sleger.

Ratsrechnung I, Bl. 55 c aus dem Jahre 1460.

20. Ueberweisung von Gerätschaften und Waffen an den Müller der Gröpermühle. Wahrscheinlich 1460. Ohne Datum.

Deme mulre in der Gropermole is geantwordet: primo IV bende, item III breide bicken, item II spitze bicken, item I bicke op eine sziden spitz unde op de andern siden breyt, item ein ysern slegel, item eyn overleych molen isern, item II armborste, item I hantbusse.

Ratsrechnung II, Bl. 55 d vom Jahre 1460.

21. Der Hauptmann und der Schreiber (wahrscheinlich der Aebtissin) melden dem Rate zu Quedlinburg, daß es mit den Juden so gehalten werden soll wie bisher, daß der Rat den von Paul Paulin abzuhaltenden Gerichtstag beschicken möchte und daß Geverde Geverdes der Aebtissin Fehde und dem Hauptmann Mißhandlung angedroht haben soll. 1462. Dezbr. 5.

Quinta post Andree anno LXII hefft de hovetman und de scriver dusse werff van unser gnedigen fruwen wegen an den rat gebracht.

Primo dat me unser gnedigen fruwen de iodden laten wolde, alse se ore gnade wente herto gehat hebbe.

2. Ume Pawel Paulin unde, dat he wolde dingk hegen laten, dat de rath dat wolde beschicken, dat me horde von de ordele gedan hebbe.

3. Ume Geverde Geverdes, dat de schal drawen, unser gnedigen fruwen vihent to werdenne unde den hovetman und scriver to slande.

Ratsrechnung II, Bl. 103 c. d.

22. Den Hoken wird der Preis des Honigs und den Oelschlägern der Preis des Oeles festgesetzt. 1463. März 4.

Den hoken is dat honnich gesat am donnerstdage na

Invocavit unde schullen dat stoveken honniges geven vor XXXII olde grossen. Actum LXIII.

Den obslegeren ist de ol gesat in dusser wise, dat se dat punt manöls geven schullen vor X Halberstädter pfennig unde den sath ol vor VIII pfennig etc. unde, wede neynen ol up den köp maket effte slan wil, de schal in eynem iare neynen ol slan. Actum quinta post Invocavit anno domini etc. LXIII.

Ratsrechnung II, Blatt 104[c].

23. Der Steinbruch am Oßberge (wahrscheinlich am Ochsenkopf 3/4 Stunde nördlich der Stadt) wird unter der Bedingung, das jedes zehnte Fuder dem Rate zufällt und der Steinbruch ständig benutzt wird, an fünf Mieter vergeben, so lange der Rat das Gericht zu Hoym inne hat. 1463. Jan. 16.

Henning Westval, Hinrik Denck, Claus Reinhardes, Pancracius Engel unde Hermen Engel hebben angenomen de steynkulen an dem Osſberge unde schullen dem rade geven dat tegede voder, unde se sin dar mede beleghen, de wile de rath dat richte to Hoym inne hefft, unde waret (wäre es) dat se de kulen eyn ferndel iaeres liggen leten unde dar nicht inne arbeyden, wan ot wederdage sin, so schal unde nach de rath de kule eynem anderen ligen (leihen). Actum sabato post Felicem anno LXIII.

Ratsrechnung II, Bl. 114[b].

24. Der Hauptmann der Aebtissin Matthias Grußwitz und ihr Schreiber haben dem Rate gemeldet, daß sich die Aebtissin über den Rat beim Herzog von Sachsen beschwert hat, insbesondere wegen des Verhaltens gegen die Juden. Der Rat verspricht, in Zukunft weniger abweisend gegen die Juden zu sein. 1463. März 28.

Am Mandage na Judica anno LXIII sin vor uns gekomen Mattias Gruszwitz, unser gnedigen fruwen hovetmann unde de scriver unde hebben vor uns uthgesproken, dat unse gnedige fruwe one an unsen gnedigen hern van Sassen unde ok an unse gnedigen fruwen van Sassen und de rede unses gnedigen heren gefoget hedde unde laten clagen, dat we der dedinge, alse dorch de rede unses gnedigen hern von Sassen twischen unser gnedigen fruwe unde uns besproken sin, neynerleyge helden undersunderliken mit den iodden, dat we der neynen in unser stadt hebben und liden willen noch seyn mochten, dar uns ungutliken ane schut, wenthe we geboden hebben

alle entstande sake to handelen unde weret, dat de gütliken gefunden worden, so wolden we uns mit der sake ume Kanan, den ioddenmester, unde IV scholre tegen unse gnedigen fruwen wol reddelike holden und vinden laten. Ok hebben we geboden, dat we unser gnedigen fruwen to willn XII par iodden liden wolden und husinge don.

Ratsrechnung II, Bl. 114 b.

25. Abmachungen behufs Ausbesserung eines Mauerstückes am Oehringer Tore und der Neubedachung des Hohentor-Turmes. 1462. Dzbr. 1.

De rath hefft Henigen Papstorpe vordinget eyn stucke muren by dem Ordinge dore unde schal om darvor geven XX sch. undê 1 malder korns unde neynerleye mehr.

De rath hefft Hinriken Steyndeckere vordinget den thorn boven dem Hogendore to decken, den knop to beslande unde de balken buthen mit den bendern to bekleden, unde davor schal om de rath geven X sch. und I malder korns unde, weret om noth worde to der steghinge hulpe, so schal om de rath eynen dageloner eynen dach edder twene holden und mehr nicht. Actum sexta post Katerine LXII.

Ratsrechnung II, Bl. 121 d. e. 122.

26. Der Quedlinburger Rat wirbt Curt von Stockn zum Stadthauptmann an von 1462 auf ein Jahr, desgleichen Curt Meystorp als einen „Wäppener", außerdem eine Reihe von Kriegsknechten. 1462 und 1863. Ohne Datum.

De rad hadde Corde von Stockn gewunnen to eynem hovetman van Paschen in dem LXII iare wente Paschen in dem LXIII iare unde hebben ome gegeven C sch. und XX sch. — XCIII ½ marck und I ferding.

De rad hadde Corde Meystorpe den jungen gewunnen to eynem wepener van Paschen in deme LXII iare wente VIII dage na Gallen dage unde hebben ome gegeven XXX sch. — XXIII ½ mark minus 1 loth.

De rat hadde deinre gewunnen op des rades perde van Paschen in dem LXII iare wente achte dage nach Gallen dage und hebben one gegeven LX marck und II ½ loth.

De rad hadde deinre wedder gewunnen van achte dage na Gallen (16. Oktober) dage wente to sunte Peters (29. Juni) dage. — XXXVI mark unde V loth.

De rad hadde deinre wedder gewunnen van Petri in dem LIII wente achte dage na Galli an dem sulven iare und hebben one van Petri wente to Pasachen gegeven XVIII 1/2 mark unde I ferding.

Ratsrechnung II, Bl. 125.

27. Verzeichnis der Schweine, welche für die drei Mühlen an der Steinbrücke, Zwischen-den-Städten und in den Gröpern zur Mast angekauft wurden. Wahrscheinlich 1464.

. . . . . XI sch. X gr. vor X swine, unde de kemen in de Gropermolen to der ersten mast.

Item XIX swin sin gekofft op dem markte vor XXI sch. minus VI gr.; unde der sin gekomen XI Twischende-stede und VIII in de Groper-molen to der ersten mast.

Ratsrechnung II, Bl. 135 f aus dem Jahre 1464.

28. Tile Geverdes übernimmt die Pachtung des Ratskellers unter Festsetzung des Verkaufspreises der Getränke; er stellt (für die Pachtsumme) sechs Bürgen. 1464. Mai 28.

Tile Geverdes de iunge hefft an genomen des rades keller eyn iar to fromdem beire vor XLV sch. unde schal dat stoveken Servester beirs geven vor X pennige, dat stoveken Einbekers beirs vor V gr., dat stoveken Wittenberges beirs vor IV gr., de gose to VIII penigen und schal io der ferndel iares an dem tinse na antal avegeven unde nenerleyge spel dar innc hegen noch staden; ok schal he dat beir nicht vorvelschen unde den borgern vulle mathe geven. Dar vor loven Gevert Geverdes, Hermen Wicken, Hans Blangkenborch, Jurge Langen, Bartolomeus Reystede unde Cort Konen. Actum prima post Trinitatis anno LXIV.

Ratsrechnung II, Bl. 149 c.

29. Arnt Kurszho überläßt dem Tile Dopelhern eine Hufe Landes im Marslebener Felde für 20 schwarze Mark unter Wahrung des Rückkaufs. 1465. Januar 30.

Tile Dopelhern. — Am Middewecken vor Unser leven fruwen dage Purificacionis in dem LXV iare sin vor uns gekomen Arnt Kurszho op eyne sydt unde Tile Doppelhern op de andern sydt, unde is besproken, dat Arnt Kurszho dem genannten Tilen Dopelhern eyne hoyfe landes, gelegen to Marsleve, unde de gheyt van den hern to sunte Johanse von Halberstadt to tinse, vorlaten

schal vor XX swarte marck unde de genannte Tile hefft om den willen gedan, dat Arnt Kurszho adder sine erven de hoyfe landes myt XX swarte mark, wan de negest volgende drey iar vorghan sin, van ome edder sinen erven wedder losen mach; geschege des aver nicht in dren iaren, so mach Arnt edder sine erven de hoyffe noch in dren iaren van ome adder sinen erven losen; unde weret (wäre es), dat de losinge, wan de ses jar umme sin, nicht gescheyn wäre, so schal Tile Dopelhern unde sine erven sek der hoyfe landes trauwliken gebruken an Arnt Kurszhoges unde siner erven insage; unde de genannte Tile adder sine erven dorven Arnd Kurshoge edder sine erven denne de hoyffe landes nicht wedder son (sein) to losende. Actum die et anno praetacto.

Ratsrechnung Bl. 150[a].

30. Hans Hecker wird zum Ratszimmermann angenommen; der Apotheker Matthias pachtet die Ratsapotheke. Wahrscheinlich 1464. Ohne Datum.

De rat hefft Hanse Heckere angenomen eyn iar to nynen tymerman ume sodan lon, alseme Blengkenvelde gegeven hefft, eyn hus und II malder brotkorns.

Mattias de optoger hefft de optogerige an genomen eyn iar und schal dem rade darvor geven IX sch. unde schal io des ferndel iars na antal anegeven.

Ratsrechnung II, Bl. 150[b] vom Jahre 1464.

31. Die Hauptleute auf der Pölle (des Pöllen-Viertels) überweisen den Hauptleuten zum Markte (des Markt-Viertels) eine Geldsumme für „graben lassen", wahrscheinlich zum Aufwerfen der Landwehr; (siehe oben Nr. 15, S. 204.) Juli 3. Wahrscheinlich 1464.

De hovetlude op der Pollen fecerunt den hovetluden tom marchte VII sch. minus XIII gr. unde se schullen dat vor graven laten; prima die Visitationis Mariae.

Ratsrechnung II, Bl. 150[b] aus dem Jahre 1464.

32. Bei der Beratung des sitzenden Rates mit dem „alten" d. h. den beiden vorigen Räten und den Stadtgeschworenen ist beschlossen, 1. den bisherigen Bund mit den befreundeten Städten auf 6 Jahre zu verlängern, 2. einem gewissen Bartmann das Geleite und die Aufnahme zu versagen, 3. den Brief des Herzogs von Sachsen an die Innungsmeister am nächsten Sonntag 6 Uhr den Innungen und der Gemeinde vorzulesen. 1464. Septbr. 14.

Am Fridage Exaltaconis sancte Crucis anno LXIV hefft de rath mit unsen olden heren unde den stadgesworen eyne sprake gehad umme den bunt mit den erliken steden vort ses iar wedder in to ghande, dat gesloten is, dem so donde unde in to komende.

2°. Ume Bartmann geleyde to gevende edder in to nemende ist gesloten, deme so nicht to donde.

3°. Ume de breve van dem hertogen van Sassen, an de mestere van den innigen unde an de gemeyne gescriven, is gesloten, dat me de schal lesen laten den innigen unde der gemeyne op den Sondach na Exaltationis sancte Crusis op dem rathuse to ses slegen.

Ratsrechnung II, Bl. 150 b.

33. Der Rat zu Quedlinburg überträgt Merten Sedeler Pflasterarbeiten [und setzt ihm und seinem Knechte den Lohn dafür fest. Freitag nach dem 6. Februar. Wahrscheinlich 1465.

Am Fridage na Dorothee hefft sek de rath mit Merten Sedelere vordragen umme steynwech to setten in dusse wis, dat (me) ome des dages geven schal VIII gr. ane koste edder 6 gr. und de koste und VI ellen wandes, alseme de knechte kledet, und sinem knechte VI gr. ane koste edder IV gr. unde koste ane jenigerleye kledinge, und dar to schal me ome don husinge und de bicken scherpen.

Ratsrechnung II, Bl. 173 b vom Jahre 1465.

34. Der stiftische Richter Curt Erger teilt dem Rate zu Quedlinburg mit, daß die Aebtissin ihm verboten habe, in der Sache von Moldenhauer und Kurt Hille zu richten; die Aebtissin werde alles daran setzen, um dies zu hindern. 1465. Novbr. 22.

Am Fridage Cecilige anno LXV is vor uns gekomen Cort Erger de richter unde vortalte dem rade, dat unse gnedige fruwe om vorboden hedde, dat he over ds sake mit Moldenhauwer und Corde Hille nicht entrichtede unde, weret (wäre es), dat he dat dede, dar wolde se oren vorstendom mit alle oren frunden over to setten edder wolde dat weren.

Ratsrechnung II, Bl. 173 b.

35. Der Rat verpachtet die Apotheke an Matthias, die Oelmühle an Queckborn, den Ratskeller an Tile Boten und nimmt Henning Wintzerlingk zum Ratsmaurermeister an unter Befreiung vom Wacht- und Herrendienst. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1465. April 27.

Mattias optoger hefft de Optogorie angenomen eyn iar unde schal darvor geven VIII sch.

Cziliacus Queckborn hefft de Olmolen angenommen eyn iar unde schal darvor geven VIII½ sch. Dedit VIII sch. und dat ½ hefft he vorbuwet.

Heninge Wintzerlingk hefft de rat gewunnen eyn iar to eynem murmeistere unde me schal om geven VII gr. und dem steynhauwer VI gr. wente Martini und denn forder schalme ome geven V gr. und dem steynhauwere V gr. wente Gregorii und denn wedder VI gr. wente Paschen; darto schalme om geven VIII ellen sommerklede und eyn fader holtes und herndeinste schal he sin fri mit der wachte. Actum sexta post Quasimodogeniti.

Tile Boten hefft angenomen des Rades Keller, eyn iar beir und win darinne to schengken, und gifft davor XXXV sch.; vor den tins loven (bürgen): Henning Schroder, Henning Westval, Hinrik Jeger und Tile Kok.

Ratsrechnung II, Bl. 174 vom Jahre 1465.

36. Vertrag des Rates mit Hans Hecker und Farver, hauptsächlich wegen Arbeit an den Fenstern des Kellers (Ratskellers?). August 29. Wahrscheinlich 1465.

De rath hefft sek mit Hanse Heckere vordragen umme arbeyt an dem kellre breden venstern, der unde Farver; de wile de rath wes darane to maken het und maken laten wel, dat steyt by dem rade, unde me schal onen sulfander geven des dages XV gr. unde Hanse Heckere VIII ellen ezels; unde Hans Hecker hefft dem rade togesecht, to arbeyden twischen dut und Paschen, wan dem rade des not is. Actum quinta post Bartolomei.

Ratsrechnung II, Bl. 174 aus dem Jahre 1465.

37. Durch die Räte des Herzogs von Sachsen Hans Marschalk und Otto Schidingen sowie den Bürgermeister Huch Sachariese von Halberstadt werden Irrungen zwischen der Aebtissin und der Quedlinburger Bürgerschaft beigelegt, die entstanden sind über einen Hopfengarten in Großorden, über die Vermalsteinung eines Holzes, über die Fischerei an der Brunnelakenmühle, über den Zehnten der Aebtissin, um die Besteuerung der Häuser in den Fischern, über den Rats-Zins an die Aebtissin, über Steuereinschätzung, Wohnung und Anzahl der Quedlinburger Juden. 1465. Oktober 9.

Am middewecken Dyonisii anno LXV sin alle schelinge unde twidrach alze twischen der hochwerdigen und

hochgeborn forstynne frauwen Heydewige, ebdischen to Quedelingeborch, unser gnedigen leven fruwen, unde itliken unser borgern erstan wern, dorch Hanse Marschalke unde Otten Schidingen, unses gnedigen hern van Sassen rede, mit Huch Sachariese, borgermeyster to Halberstadt, bygelegt unde gruntliken gerichtet in dussen nagescrevenen formen unde wise.

In dat erste ume Hanse Kloken, de dede aveticht van dem garden to Groten Orden, dat he noch sine erven dar nicht mer op saken schullen noch enwillen; unde Hans Kloke schal den afgenomen hoppen beholden unde, wes dar noch van hoppen stunt, den scholde he ok avenemen unde scholde vor den hoppen viff schock in verteynachten dem hovetmann geven.

Item ume dat afgehauwen holt, dat schal de rat beholden unde schal unser gnedigen fruwen darvor lyn brun leydisch laken geven unde me schal dat holt vormalsteinen.

Item de vischerye by der Brunlakemolen schal eynem idermane gemeyne sin, so se van older gewesen is. Unde was de gemeynen vischere dar ut gripen, dat schullen se bynnen Quedelingborch vorkopen und anders nergen.

Item dat Gronaw den tegeden unser gnedigen fruwen scholde entfort hebben, des wart he vorlaten ume bede willen der rede vorbenomet.

Item umme de vorschot an den hoven in den Vischern, dat schal de rat darmedde holden, alseme dat in andern steden holt.

Item umme de tinse unser gnedigen fruwen, dede de rat gifft, schalme holden mit willen.

Item umme de schattinge des ioden, item ume de grafft Kanaan des iodden, item ume de steginge der jodden, alse dat gescheyn is, dar schal dat by bliven.

Item de iodden schullen nicht mehr dobelen in des rades husen edder sust in der borger huse.

Item schal der ioden nicht mehr wan twalf par sin in der stad.

Unde so sin alle sake gutliken by gelecht und to ende gededinget. Actum die et anno praetacto.

Ratsrechnung II, Bl. 174 b.

38. Der Rat zu Quedlinburg nimmt Curt van Stockum auf ein Jahr zum Stadthauptmann an und wirbt eine Anzahl berittener Knechte. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1465.

De rath hadde Corde van Stockum to eynem hovetmanne genommen eyn iar und hebben om dat iar gegeven C marck V marck und III loth.

Item dedimus Corde von Stockum XVIII mark und III sch. vor dat schymelechte perth.

Item de rath hadde deinre gewunnen op des rades perde van Petri indem LXV iare wente acht dage na Galli im sulven iare und hebben one ghegeven LXIII marck nnd IV ½ (loth).

De rat hadde deinre wedder gewunnen von achte dagen na Galli unde hebben one gegeven wente Petri im LXVI iare XXXIX marck und I loth.

De rat hadde deinre wedder gewunnen op des rades perden van Petri im LXVI iare wente achte dage na Galli im sulven iare unde hebben ome gegeven van Petri wente to Paschen XXIII marck unde ½ loth.

Hans Sedeler h. XIV ½ marck minus I loth vor thome, sedele unde ander tüch op den marstal.

Ratsrechnung II, Bl. 185 aus dem Jahre 1465.

39. Anordnungen des Rates zu Quedlinburg, betreffend die Besichtigung der Kornvorräte, die Ausübung der Wachpflicht, die Beschränkung des Malz- und Schrotmalens auf die Mühlen der Aebtissin, das Verbot des Holzholens aus dem Ditfurtischen Holze. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1480.

Ume dat korn, dat eyn iowelk dat legge, dat dar neyn schade van kome; der radt wil dar na lathen ume ghan und dat besehn.

Item wem de wachte to gesecht wert, dat de de wachte so vorhege ader eynen vulstendigen dor schicken, by der pene de darup gesat is.

Item ok schal nehmant molt molen wen alleyne in unser gnedigen frouwen Molen und der hern molen.

Item ok schal neyn becker schroden dann in den sulven molen.

Item ok schal nehmant hospen aff nehmen ader halen in dem Ditfordischen holte.

Ratsrechnung III, Bl. 88[f] aus dem Jahre 1480.

40. Bartold Hundt pachtet die städtische Badestube Zwischen-den-Städten auf ein Jahr (von Ostern 1481 bis Ostern 1482). 1481. April 13.

Item Bartold Hundt hefft angenomen den stoven twischen beiden steden eyn iar im LXXXI an van

Paschen wente wedder to Paschen im LXXXII und schal darvon gheven eyn iar X schock alle ferndel iares 2½ sch., so lange dat he dem rad X sch. vermoget hefft. Actum quinta post Judica.

Ratsrechnung III, Bl. 101[c].

41. Meldung (wahrscheinlich des Stiftshauptmannes) an den Rat zu Quedlinburg, wie bei den Gerichten das Hergewette und Geräte in der Altstadt und Neustadt zwischen dem Herzog von Sachsen und der Aebtissin verteilt werden soll. Wahrscheinlich 1480.

Zu gedenkn, myn gnedige fraw von Quedlingeborg hath sich erkundeth durch recht, das diejhenen, die die gerichte habn, solln hergewette und gerade nehmen, zo das vorfelleth, sunderlichs zal mynem gnedigen hern vonn Sachsen voit der votey halbn das hergewette in der Alden stad Quedlingeburg und myner gnedigen fraw die gerade nehmen . . . in der Nuwenstadt Quedlingeborg sal myn gnedige fruwe hergewette und gerade nehmen und der rath do mith allenthalben hinforder nichts zu schicken haben. Act.

Ratsrechnung III, Bl. 134[h] und 148[c] aus dem Jahre 1480.

42. Brosius Freseke pachtet die städtische Garküche auf ein Jahr (Ostern 1482 bis Ostern 1483) unter Stellung von zwei Bürgen. 1482(?). Mai 18.

Brosius Freseken heft angenomen de garkoken eyn iar van paschen im LXXXII iar wente wedder to Paschen im LXXXIII iar vor VII marck; darvor heft glovet Hans Volkman und Hans Tzipplingborch. Actum sexta post Vocem iucunditatis.

Ratsrechnung III, S. 162[d].

43. Im Beisein des Stiftsamtmanns Hans von Selmenitz und durch den Notar Sebald ist der Zins festgesetzt worden, den der Rat von der Kapelle Zwischen-den-Städten (St. Annen-Kapelle) jährlich an Hoyger zu zahlen hat. 1481. Juli 29.

Item dominica . . . Anne anno LXXXI heft de radt gededdinget und besloten tynen contract in bywesende des gestrengen Hans van Selmenitz, amptman unser gnedigen fruwen, mit dem werdigen h(e)rn erhinrik Hoyger etliker tinsse halven, alz men ohm alle iarlickes van der capellen des Hospitales Twischen-den-steden pleget to gevende, also dat he wille alle iarlikes nehmen van dem rade XV sch. vor IV Rinsche gulden tinses van der silvigen

capellen, de wile und tid sines levendes he eyn vorheyger und besitter is des lehnes, und den rad nicht hoger to bedingen. Dar is geforderter magister Sebaldus, openbarer notarius. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung III, Bl. 180.

44. Claus Beckerheim ist vom Rate zu Quedlinburg als Marschall angenommen; soll als solcher von Steuer, Wachpflicht und Herrendienst frei sein und dem Rate jedes Jahr 1½ Schock Groschen zahlen. 1482. April 18.

Item de rath heft Claus Beckerheimen angenomen to einen marschalke dre iar van nu Oystern im LXXXII iar an nach eynander folgende in dusser wiese, dat he scal sin schotes, wachte unde herndeinstes fry; dar to schal om de rat furwerk nordtorftig vorgunnen und geven ok dar entegen schal he beten, vake was der brockfellig worde, und des iars I½ sch. olt dem rade vor eyn gesat schat gheven. Actum quarta post Quasimodogeniti.

Ratsrechnung III, Bl. 183c.

45. Heyse Sollern wird zum Wagemeister angenommen und soll 10 Mark Pacht dafür an den Rat zahlen. 1483. Jan. 29.

Item sexta post Emerentianae is Heyse Sollern angenohmen to eynem wachmeister; sin anhevet des deinstes schal sin sexta pasche anno LXXXIII wente Assumptionis Mariae virginis, vort over eyn iar anno LXXXIV; darvor schal he dem rade entrichten X marck. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung III, Bl. 208d.

46. Aufzählung der dem Rate gehörenden Tisch- und Küchengeräte sowie einiger Waffen, welche Hermann Eide, dem Ratsdiener und Rathauswart, zur Aufbewahrung übergeben wurden. 1483. August 23.

Item dut nachgescrenene des rades gherede, alle stucke besundern, sin geantwordet Herman Eyden Sonnawente post Assumptionis Mariae virginis.

Item primo X hantdwelen, item V korte dischlaken, item I lanck dischlaken,[1] item altardwelen ader antipendie, item I wit doeck vor crucifix, item II hillig doyke, item III ern hanen, item I hantbecken grot, item I half

[1] Zu den Tischlaken ist am Rande später (1484) Folgendes vermerkt: Item noch II nye sin uns geantwordt von den linnewernern sexta post Judica anno LXXXIV und van den olden sin II usgegeven I Herman Eyden und 1 Hans Sed(elern) Dominica Misericordias Domini.

stoveken-mat ernen, item I quarter-maet ernen, item III oel-mat ern, item I trechtel, item XIV teynerne schotteln groet, item VIII lutke teynerne schotteln, item XIX teynerne telre, item III tzalserer, item V cleine teynerne beckelken, item I teynern quarter maet, item I erne kellen, item V ernerne gropen clein und groet, item II degel I clein und I groet, item III swarte kettel II clein und I groet, item III bradenspeth, item I bradenkonken, item II moser, item III roeste, item XI grote holterne schotteln, item IX cleine holterne schotteln, item I almissen vaet, item I moelde-schotteln, item XVI smale quarterkannen, item IV sto(veken)-kannen, item V winflaschen, item I open schenckeroren, item I brede rorn van 1 quart, item II open notzelkannen, item VII siborgk(?) IV von ½ stoveken und III vam quart, item II ernene luchter, item I emern, item II furraken und I furstaken, item I yssern schuffel, item I luchte groet, item V swerde.

Ratsrechnung III, Bl. 210c.

47. Heydecke Hartmann und Ebeling Reyger haben dem Rate gelobt, ihrem Widerpart zu Goslar „eine rechte Wehre zu halten. Wahrscheinlich 1482. Juli 4.

Item Heydecke Hartman und Ebeling Beyger hebben glovet dem rade mit hange und mit munde, eyne rechte were orem wedderparthe to Goslere to holden in orer beiden twiferdigen sake, also de scheppen to Magdeborch darone gesproken hebben und dorch den gescrengen Hans van Selmenitz, amptman to Quedd(lingborg), one gepeuth und gelesen. Actum quinta post Petri et Pauli apostolorum.

Zettel, beigelegt der Stadtrechnung III, Bl. 210g aus dem Jahre 1482.

48. Vertrag des Rates zu Quedlinburg mit Claus von Cölleda zu Jena: dieser soll eine neue Turmuhr für die Altstadt fertigen und die alte bisherige (St. Benedikti-) Turmuhr für die Neustadt (St. Nikolai-Turm) neu herrichten. 1482 Novbr. 17. und 1483 März 15.

Item sexta post Mertini anno LXXXII heft de raeth vordinget mester Claus von Collede, to Jhene wonhaftig, einen nyen seyleger to maken mit allem ghange, so darto gehort. Darvor shal und wil de rath om entrichten und gheven XIX Rinsche gulden LVI gr. und mit koest, de wile he in der arbeit is, den seuger to hengen vor der arbeit herberge to quiten.

Item Sonawent post Letare anno LXXXIII heft de rath vordinget mester Claus von Collede to Jene, den olden seyger to renofern und wedder antoferdigen, und schal on hengen in der Nyenstadt. Dar schal om de rath vor gheven VI Rinsche gulden und on mit kost in der herberge frye holden, de wile he anhenget.

Ratsrechnung III, Bl. 211c.[1]

49. Brosius Fresefen hat die dem Marstall gegenüberliegende Garküche übernommen. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1482.

Item Brosius Freseken heft angenohmen de Garkoken teghen dem Marstal van Paschen im LXXXIII iare antoheven wente Assumptionis Mariae virginis in dem sulven iare vorth over eyn iar Assumptionis Mariae virginis im LXXXIV iar. Darvon schal he dem rade gheven XIV marck.

Ratsrechnung III, Bl. 211d aus dem Jahre 1482.

50. Heinrich Hagen hat ein der Stadt gehöriges Haus auf Lebenszeit gemietet unter Stellung von Bürgen. Wahrscheinlich 1482. Mai 5.

Item Hinrik Hagen heft gekofft aff dem rade Hinrik Winricken zeliger husz by Hinrik Toreyen to sinen und siner huszfruwen live vor XX gulden; terminatur 1/2 Jacobi — dar heft vor glovet Hans Keyser — und 1/2 Michael und alle iar II gulden to tinse und eynen schorsteyn darinn to bereijden und dat husz in buw un beternisse to holden. Actum Dominica Cantate.

Ratsrechnung III, Bl. 211d aus dem Jahre 1482.

51. Der Stiftshauptmann Hans von Selmenitz hat dem Rate mitgeteilt, daß diesem die Fischerei im „Hegewasser" frei stehen solle. Wahrscheinlich 1482. Dezember 3.

Item tercia post Andree anno LXXXII heft de ghestrengen Hans von Selmenitz, amptmann unser gnedigen frouwen von Quedd(linborch), dem rade wedder tho gesecht de vischereye op dem Heghe, in aller mathe daruppe to vischen, so von alder wente her gescheyn is, und by Baltzer Raddelberg tyden vorbleff. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechrechnung III, Bl. 213c vom Jahre 1482.

---

[1] Gemäß den Eintragungen in Ratsrechnung III, Bl. 233b, 234b und IV, Bl. 80 wurde die Arbeit an beiden Turmuhren in den Frühjahren 1483 (neue Uhr im St. Benedikti-Turm) und 1484 (reparierte Uhr im St. Nikolaiturm) durch Meister Claus von Collede kontraktmäßig ausgeführt.

52. Vertrag des Rates zu Quedlinburg mit Meenichen, daß dieser das Schulhaus als Wohnung übernimmt und im ersten Jahre Glasfenster in die Mesterkammer (Kammer des Schulmeisters d. h. Schulleiters) machen läßt. Wahrscheinlich 1482. Oktober 22.

Item sexta ante Simonis et Jude heft sick de rath mit Meenichen vordragen und gededinget, dat he dem rade vor dith iar van Paschen im LXXXII iar wente wedder to Paschen im LXXXIII iar schal geven vor dat Schalhus 3 sch. und de glaszevenster to maken vor de Mesterkamer und darnach alle iarlikes, de wile he darinn wonet, VI sch. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung III, Bl. 216d aus dem Jahre 1482.

53. Der Rat überträgt einem Geistlichen mit Namen Hane die Kirche auf dem St. Johannishofe unter der Bedingung, daß er die Hospitaliten in ihren Rechten nicht beeinträchtigt und diese ihm alle gewohnten Abgaben entrichten. 1483. Juni 11.

Item sexta die Bonifacii heft de rat belegen den werdigen hern Erhinriken Hanenn sin levedage mit der kercken oppen sunte Johannis hove vor der stad Queddelingborch belegen in sulker gestalt, dat he wille und schule lathen de brodere darsulvens by alle orer rechttich(eit), so se wente her gehat hebben. Desglick wedderumme schullen se one reiken und geven alle datjeene, so men den perners op dem hove van alder wente her gegeven hefft, und darin keynen afbrock don. Ok heft de vorgenannte Erhinrike Hanen sulke goider, also he op sinte Jo(hann)is hoeff bringen werth, nach sinem dode gentzliken glovet to lathen. Actum die pretacto anno LXXXIII.

Ratsrechnung III, Bl. 216f.

54. Den Meistern Petrus Muller und Hinrik Bether überträgt der Rat zu Quedlinburg die Dach- und Mauerarbeiten am Keller der Badestube Zwischen den Städten, am Abort hinter der Hackel-Badestube (Sommerbadehaus am Hackelbach?), am Dach des Turmes vor den Gröpern, an einem Stück Mauer Auf dem Grase in der Neustadt. Wahrscheinlich 1482. Aug. 26. 1483. März 2.

Item Petrus Muller is vordinget II kelrenen oppe Hundes stoven twischen boden steden, dat necessarium hinder dem Hackelstoven und den torn by dem herdehuesz vor den Gropern to bestigen. Dat vor schal om

de rath VII sch. entrichten. Actum quarta post Assumptionis Mariae virginis.[1]

Item mester Hinrick Bether is vordinget dat stuke muren to maken Op dem Grase in der Nyenstadt. Dar vor schal om de rath entrichten und gheven XX sch. und eyn sch. to eynem goddespennig. Actum dominica Oculi mei.

Ratsrechnung III, Bl. 218[c].

55. Alle drei Räte der Stadt Quedlinburg genehmigen auf die Bitte der Aebtissin und des Stiftshauptmanns Hans von Selmenitz, daß Roloff von Borchtorp auf den Eid hin, den er der Aebtissin geschworen hat, Steuer zahlen soll, und daß er dem Rate keinen Schoß-Eid zu leisten braucht. 1482. Okt. 30.

Item am midde(we)cken nach Simonis et Judae anno LXXXII is dorch fulborth der olden twey rede und dusz jegenwerdigen rade, ume bede willen unser gnedigen frouwen und des gestrengen Hans van Selmenitz, Roleffe von Borchtorpe vorloffet, dre iar sin schot to gheven by sulkem gloffte und eyde, alze he unserer gnedigen frouwen gewanth is, und dar boven keynen eyde to sinem schote don.

Ratsrechnung III, S. 219[d].

56. Durch den Stiftshauptmann Hans von Selmenitz und im Beisein der Pröpstin Anna von Kirchberg ist ein Vergleich geschlossen zwischen den „Brugheluden", d. h. den Bewohnern der Steinbrücke, und dem Propsteigärtner Kurt Winfried, daß dieser einen Zaun im Witholze (den wahrscheinlich das durch den dortigen Damm gebrochene Ueberschwemmungswasser der Bode niedergerissen hat) wiederherstellen und in Zukunft unterhalten soll. 1483. Mai 16.

Item am Fridage vor Pingestn im LXXXIII iare is eyne twiferdige sake twischen den brugheluden und Cort Winfriden, unser gnedigen frouwen der provestyn gerdener, eynes thunes halven im Witholte in der fruntschop bygelecht dorch den gestrengen Hans van Selmenitz amptmon in bywesende der edeln und wolgeborn frouwen Agnese van Kerberch, provestyn up der borch, und den

---

[1] Dieser Abschnitt ward später durchgestrichen. Daß aber der Vertrag gültig war und auch ausgeführt wurde, bezeugt die Eintragung in die Ratsrechnung III, Bl. 233 von 1482, wo die Kosten für jene Baureparaturen, gezahlt an Peter Müller, in die Ausgabe gestellt sind. — Betreffs des Badestuben-Pächters Bartold Hund siehe oben Nr. 40, S. 215.

ersamen rath in sulker gestalt, dat de genannte gerdener den thum schal wedder uprichten bereiden der stede(?) in bethernisse holden by dem ersten sumpe, den dat water dorch den dahm gebroken hat. Actum die et anno supradicto.

Ratsrechnung III, Bl. 219[d].

57. Abmachungen des Quedlinburger Rates mit Doktor Johannes Poeck, der die Stadt in Rechtsstreitigkeiten gegen die Grafen von Regenstein vertreten soll. Im Juni und Juli 1482.[1]

Item XIV ½ sch. und XVIII ½ gr. olth, de doctor Johann Poeck an kost und havern to dem Frantze Lobeckschen husz und an wihin und Embeckschen beir al to samen gerekent vortert heft, alse he de rades worth helt vor unser gnedigen frouwen tegen de hern van Regenstein. Vigilia Corporis Christi.

Item X Rinsche gulden doctor Johann Poeke to gegeschencke, alze des rades worth heilt teghen de hern vonn Regenstein vor unser gnedigen fruwen. Uppn dage 2a et 3a ante Corporis Christi.

Item doctor Johann Poeke XXV Rinsche gulden upp de L, de om de rath schall gheven vor de schulde und antworde to bereiden de vogedye, den tegeden to Mersloven und II marck geld in der bede to Westerhuszen bedrepende mith den hern von Regenstein. Dominica Anne.

Ratsrechnung III, Bl. 236[a. b] aus dem Jahre 1482.

58. Vertrag mit einem Büchsenmeister (Geschützmeister), daß er die Bussen, d. h. die Geschütze, des Rates zurichten und einige Bürger im Schießen unterweisen soll. 1483. Juni 15.

Item dominica ipsa die Viti is de bussemester[2] angenomen, van Viti antoheven IV wecken, des rads raschap und bussen to bereiden und ferdigen und dren ader vern borgern mit den bussen lernen to scheten. Vor sulk tid schal om de radt geven to dem vorgescreven gelde (d. h. zu dem in die Ratsrechnung bereits eingetragenen, gezahlten Lohne) 2 Rinsche gulden.

Ratsrechnung III, Bl. 236[d] aus dem Jahre 1482.

---

[1] Diese Streitigkeiten wurden, wie es scheint, endgültig beigelegt durch das von Janicke, Quedlinb. Urkundenbuch II, S. 24 mitgeteilte Notariatsinstrument vom 30. April 1484.

[2] Der Name dieses Bürgermeisters, Drewes (Andreas) Tzippenfelde, erhellt aus der Rechnungseintragung Band III, Bl. 240[b]. „2 sch. vor bussenlode to geiten“, d. h. für Büchsenkugeln zu gießen.

59. Hans Kermerer hat dem Rate eidlich gelobt, daß er den (Pacht-) Zins für den (Rats-)Keller bis Ostern 1486 entrichten und seine Bürgen entlasten will. 1485. Dzbr. 31.

Item sexta post Nativitatis Christi anno domini etc. LXXXV heft Hans Kermerer vor deme rade geredet und glovet by sinem eyde und einer gefencknisse dat he sine borgen des glostes vor den tins vam benemen wille, und dat mit upgerichten fingern to den hilligen gesworn, twischen hir und oystern de tinse deme rade to entrichtende. Actum supradicto die et anno LXXV.

Ratsrechnung III, Bl. 258[c].

60. Verschiedene Abmachungen des Rats, betreffend Vieh- und Getreideverkauf sowie Gartenpacht. 1484 bis 1486.

Item Otte Otten heft dem rade affgekofft III volen im Hilligen geiste (Gehöft des Hospitals) vor XV ½ sch. und heft davor upbetalet und afgegeven II gulden; terminatur des andern Pentecosten; darvor heft he dem rade ingesat eyne hove land besoiget. — Item Hans Wevel tr. XXIV sch. vor V vette swine ut dem Hilligen Geiste; terminatur in XIIII dagen. Actum sexta post Epiphanias Domini (Jan. 12.). — Item Hinrik Hane dedit VI malder weyten und IX malder gersten up de plege Mertini; anno LXXXIV bedagt quarta post Epiphanie Domini (Jan. 10.).

Von gersten gekofft. Item recepimus XXII ½ sch. vor XIII malder gersten van eynem manne tom Güntersberge secunda post Reminiscere (März 16.).

Item Peter Hoyghen heft sick vordragen mit dem rade ume den vorseten tins vom garden vor dem Polkendore und schal dem rade gheven VI mark half Johannis und half Jacobi. Actum sexta Pasche anno LXXXVI. (April 2.)

Ratsrechnung III, Bl. 258[d] und 264[c].

61. Der Rat zu Quedlinburg überträgt Claus Kopmann die Dacharbeiten am Marstall. Wahrscheinlich 1485. Juni 5.

Item dominica post Bonifacio heft sik de radt vordragen mith Claus Kopmann dem jungen, dat he schulle bestighen alle gedeckte up dem marstalle und endeill gantz nye ume leghen, wur des nodt und behoff is. Darvor ohm de radt schal gheven V Rinsche gulden und III himpten weiten und III himpten roggen to hulpe siner kost to sture. Actum dominica post Bonifacii.

Ratsrechnung III, Bl. 253[b].

62. Benediktus Dunderleben und seine Hausfrau haben die Garküche von Ostern 1486 bis Ostern 1487 übernommen. 1486. April 1.

Item Benedictus Dundersloven und Margarethe sin husfruwe hebben angenomen de garkoken eyn iar van Paschen im LXXXVI iar wente Paschen anno LXXXVII und schal darvor geven VI gulden half up Johannis und de ander helfte by des andern rad tid. Actum sexta Pasche anno LXXXVI.

Ratsrechnung III, Bl. 264ᵉ.

63. Verpachtung der Heu- (oder Grummet-) Ernte auf dem Roth.[1] Wahrscheinlich 1485. Septbr. 25.

Item Hans Woldemar und Hans Steinemann hebben gekofft dath Roeth af to meigen ein iar vor VIII $^1/_2$ sch. XII gr. ader 3 goltgülden. Terminatur Galli. Actum dominica post Mauricii.

Ratsrechnung III, Bl. 267ᵉ aus dem Jahre 1485.

64. Auf Beschluß der Aebtissin und des Rates soll der alljährliche Jahrmarkt am Sonntag nach Martini für jeden Händler acht Tage lang frei sein. 1485. November 18.

Item up den Fridach nach Bricii im LXXXV iar is dorch unse gnedigen fruwen und den radt besloten, dat de iarmarckte, de gelecht is up den Sondach nach Merten, schal sin und gehalden werden fry einem itliken, de kopeschop to merckede und sus feyle heft, van allerleyge handelinge, nichten utgesloten, achte dage nacheiander folgende.

Ratsrechnung III, Bl. 269.

65. Abmachungen, betreffend das Einbringen und Zubereiten (Dreschen u. s. w.) von des „Rates Tegede", d. h. des Zehnten

[1] Die wichtigsten Graspachtungen, die immer wieder in den Einnahmeregistern verrechnet worden sind, der große und kleine Klerus, d. h. der große Platz dicht am Stadtgraben vor dem Gröpertor, und das Roth (siehe unten Nr. 71). Letzteres kommt im Quedlinburger Urkundenbuche überhaupt nicht vor und war deshalb bisher unbekannt. Seine Lage kann nachgewiesen werden durch Ratsrechnung I, Bl. 268, wo es bei einer Pfändung durch die Flurhüter 1457 von 6 Frauenspersonen heißt: hebben grasz geholt tom Rode to Groten Tzallersleve, d. h. einem ehemaligen Dorfe $^3/_4$ St. östlich von Quedlinburg in der Niederung des Kuhwiesenbaches. Aus dem Umstande, daß die dortigen Wiesen der Polizeiaufsicht des Quedlinburger Rates unterstanden, läßt sich schließen, daß Groß-Sallersleben 1457 bereits Wüstung war. Laut Ratsrechnung II, Bl. 49ᵇ ließ der Rat früher (1460) das Gras auf dem Kleese und Rode selbst abmähen und einbringen; das machte ihm nicht weniger als 11 Mark Kosten. Im Jahre 1461 trat, wie es scheint, zum ersten Male Verpachtung ein.

an Getreide von verpachteten oder sonst mit einem städtischen Rechte belegten Aeckern. Wahrscheinlich 1485 um die Zeit des Johannistages (Juni 24).

Item Syman Nagel is vordinget des rades tegede intoforen, alse dat man ohm schal geven vor dat sch. VI gosl. d. und II himpten havern to itliken foider. Actum . . . . Johannis. — Item Claus Beckerheimen is glovet VI sch. vor des rades tegede to bereiden.

Ratsrechnung III, Bl. 279[d] aus dem Jahre 1485.

66. Verzeichnis des Kornvorrates, der auf den Böden des Ratskellers, des Marstalls und des Hospitals lagert, sowie einiger Handfeuerwaffen. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1485.

Korn up des Rades Keller:

Item XIV malder brotkorn up der ersten breden des kerlers. Item LVIII malder up dem affstricke weythe. Item LXX malder weythe lidt up der breden boven dem avestricke. Item XXXII malder weyten lidt op der anderen breden vorn oppe by der lucken. Item XXII malder broythkorns lidt op der sulven breden jeghen dem weyten na Grasshoffes huse. Item XL malder havern op dem Marstal. Item LXXX malder brotkorn up dem Hospital. — Item IX hakebussen, der is III nicht uthgebort und II handbussen. Item VI hantbussen hedt Michel Luder.

Ratsrechnung IV, Bl. 7[d] aus dem Jahre 1485.

67. Hans Lüneburg und Klaus Pole, sollen das Hirtenhaus an dem hintersten Gröpertore und den „Sternkikerturm" ausbessern. Wahrscheinlich 1487. Septbr. 30. und Novbr. 25.

Item dedimus Hans Lüneborghe IV schock 3 gr. olt vor dat herdehus to kleymen, undermuren und twey welrewendde to maken tho behoyden vor dem hindersten Groperdor; Dominica post Michael, und dar is mangk reckent I dachloen. — Item dedimus Claus Polen II ½ sch. III g. olt vor den gevel to maken, treppen und doer op den Sternenkickertorn; Benedictus Koler recepit sexta Elisabet.

Ratsrechnung IV, Bl. 12 aus dem Jahre 1487.

68. Branth Franckman wird als Wächter auf dem (Stadtmauer-) Turme hinter dem Mummental (im Logengarten noch heute vorhanden) angestellt. 1485. Dezember 19.

Item de rath hefft gewunnen Branth Frangkmann vor eynen wechter up den torn hinder dat Mummendael von

Natal. Dominuncz Pasce vor I 1/2 sch. Actum sexta post Lucie.

Ratsrechnung IV, Bl. 16[d].

69. Verpflichtung der Stadtmauer-Wächter durch den Rat, daß sie drei Mal in der Nacht Umgang halten sollen. Wahrscheinlich 1479. Oktober 15.

Item sexta post Dionisii hefft de raedt angenomen und eyne vordracht gemaket myt den wechtern, dede gan op der muren, und wille on geven de nacht etzliken eyn nye gr., und schullen io to der nacht drye ume gan, der erste gang twyschen seven und achten, de ander gang twyschen teyn und eleven, de dritte gang na midnacht, went eyn sleyt, und schullen gan twischen dudt und omnium sanctorum.

Zettel, beigelegt der Ratsrechnung IV, Bl. 19[c] aus dem Jahre 1479.

70. Verdingung von Mauerarbeiten an Henning Winzerling. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1479.

Item is vordinget Henning Winczerling twei roden to muren hoch und langk, eyn vor dem Ordingdor jeghen dem damme, de andern vor dem Polkendoer tegnn de Steyn-Snussen mid beredinge der Dorboide op der Brugge und der murn Twischen-den-Steden und Bartolde Hunde vor XVI schock 15 g. olt.

Zettel, beigelegt der Stadtrechnung IV, Bl. 19[e] vom Jahre 1479.

71. Verpachtung des Heues auf dem Kleerse und dem Rothe (s. o. Nr. 63). Wahrscheinlich 1483. Mai 29.

Item Syman Nagel und Claus Hauwer hebben affgekoft dem rade den Clers eyn iar aff to bringen, und schullen darvor gheven XIX sch. Terminatur in XIV dagen. Actum quarta post Trinitatis.

Item Cort Doringh, Henniger Gronaw und Hinrik Griffen hebben afgekoft dem rade dat Roth, eyn iar aff to bringen, und schullen darvor geven XIV sch.

Ratsrechnung IV, Bl. 51[d] aus dem Jahre 1483.

72. Der Garküchen-Wirt Ambrosius Freseke hat, da er Unzucht duldete, die städtische Garküche aufgeben müssen. Als er sich bei der Stiftsobrigkeit über den Rat beschwert, giebt der Stiftshauptmann diesem Recht. Wenige Tage darauf übernimmt Freseke von der „Werdynn" das „unzüchtige Haus" und pachtet es vom Rat für 1/2 Schock Groschen Wochenzins. 1484. Januar 19.—22.

Item sexta post octavas Trium Regum hebben sek alle dre rede vordragen mit Brosius Freseken, also dat he schulle ruhmen de Garkoken umen der untucht willen und weddersathe, also he tegen den radt gedan hefft und hefft ohme vorlathen den tins, uthgenomen dusser vorgesc(rewen) II gulden; darup heft he den rad wedderumen redelos gesecht. Actum die pretacto anno LXXXIV.

Item boven dusse vorwillunge heft Brosius Freseken den radt gefordert vor den hovetmann und beclagt, dat ohn de rath hebbe vorwist ut der Garkoken ane schult. Als is dorch den hovetmann erkannt, dat he schulle den rath unbededinget lathen und gantz redelos sagen. Actum secunda post Fabiani anno LXXXIV.

Item sexta ante Purificationis Mariae heft Brosius Freseke angenomen dat untuchtige husz[1] io tor wecken vor ½ sch.

Ratsrechnung IV, Bl. 52[d] und 45[d].

---

[1] Die bisherige Wirtin dieses Hauses hatte sich gegen den Rat ungezogen und unbotmäßig benommen und war deshalb bestraft worden. Es geht dies hervor aus der Ratsrechnung 1484 (Bd. IV, Bl. 102[b] Rubrik Broke): Item Margarete, de werdynn vam husz, tr. 1 marck dar vor de se Baltzar Rodd(elberg), den Borgermester heft vorsproken, dat he untuchtige fruwen vor or verdedingen wolde, mit manigen untuchtigen worden. Terminutur in XIV dagen. Einen Blick in dies dunkele kulturgeschichtliche Kapitel vom „untuchtigen Huse" läßt uns ein Zettel tun, welcher der Ratsrechnung (Einnahme) von 1480/81 (Band III, Bl. 87[g]) beiliegt und eine genaue Aufrechnung der von der „Wirtin" eingezahlten Pachtbeträge giebt. Innerhalb eines Jahres von Assumptio Mariae (15. August 1480) bis Laurentii (10. August 1481) wurden — abgesehen von 1 Posten für beschädigte Fensterscheiben — 34 Raten gebucht, von denen 12 Doppelraten sind. Das ganze Verzeichnis beweist, daß der Rat auf pünklichste Zahlung mindestens alle 2 Wochen gehalten hat. In den ersten 37 Wochen waren je 19 alte Groschen (= ¼ Mark) zu zahlen, also im ganzen nicht weniger als 9½ Mark. — Von der 38. Woche ab (3. Juni 1481) trat folgende den Pacht bedeutend erhöhende Ratsabmachung in Kraft, die an der genannten Stelle (Bd. III, Bl. 87[k]) verzeichnet ist:

Item Dominica Exaudi is gededinget dorch Claus Haghen und Cordt Hillen van rades wegen mid der werdin van dem untuchtigen hus, dat se schall alle wecken gheven dem rade XXXII g. und darup is or togesecht dat genannte hus van Assumptionis erstkomen an im LXXX wente wedder Assumptionis im LXXXII iare. Actum die et anno supradicto.

Für den Rest des laufenden Jahres 1480/81 bis 10. August zahlte die „Wirtin" bereits nach dem neuen Kontrakte, also auf 9 Wochen je 32 Groschen, zusammen etwa 3½ Mark. Im ganzen nahm also der Rat aufs Jahr 13 Mark (= 16½ Schock Groschen) Pachtgeld ein. Die Höhe dieser Summe sowie ihre durchaus pünktliche Abzahlung zeigt, wie gut sich das Geschäft der Frau Wirtin rentierte. Daß es, wie in anderen Städten so auch in Quedlinburg im Interesse des Rates wie der Wirtin war, alle außerhalb jenes städti-

73. Verpachtung von Ackerland des St. Johannis-Hospitals im Groß-Orden-Felde, zum Teil auch im Sulten-Felde und zu Twevelndorf. 1484.

Anno domini etc. LXXXIV is dusse hir nachgeschrevenen acker sunthe Johannes uthgedahn, alze hir nach folget etc.

Item Coerth Doringh hefft angenohmen I hoffe landes in dem Groten-Orden-felde tegetfry ses iar und schal darvor alle iarlickes gheven IV malder weites und I malder gersten und heft de angegrepen op de bracktydt.

Item Hans Smetterer hefft angenohmen II hoffe landes in dem Groten-Orden-felde tegetfry ses iar und schal darvor alle iar gheven VIII malder weitens und II malder gersten und heft de angegrepen up de bracktydt und schal de op de tidt wedder lygen lathen.

Item Hans Danneyll heft angenohmen I hofe landes in dem Groten-Orden-felde tegetfry ses iar und schal darvor gheven IV malder weitens und I malder gersten und heft de angenomen up de bracktydt.

Item Hinrick Griffen heft angenohmen II hove landes in dem Groten-Orden-Felde tegetfry und in dem Sultenfelde, de ander untegetfry, und shal davor gheven VI malder weytens und I malder gersten und heft de angegrepen up de brack.

Item Matt(hias) Middach heft angenohmen II hove landes, eyn in dem Groten-Orden-felde tegetfry und in dem Sulten-felde de ander untegetfry, und schal darvon gheven VI malder weitens und I malder gersten und heft de annahmen up de brack.

Item Eggert Doringh heft angenohmen I hoffe landes im Groten-Orden-felde ses iar nicht tegetfry und schal davor geven III malder weitens; angenohmen up de bracktydt.

---

schen Pachthauses vorfallenden Unzuchtsfälle scharf zu bestrafen, ist oben S. 196 bereits erwähnt.

Es sei hier eine merkwürdige Notiz der städtischen Ratsrechnung von 1479 (Bd. IV, Bl. 12[b]) eingeflochten. Es heißt hier im Ausgaberegister unter der Rubrik Der Staedt Ehre (d. h. Repräsentationsausgaben): Item dedimus der werdinne des rades to Halberstadt I schok (groschen) tom iarmarkede 2[a] post Galli (18. Oktober 1479). Da über die anrüchige Bedeutung des Wortes „Wirtin" gemäß dem wiederholt vorkommenden Sprachgebrauch der Ratsrechnungen kein Zweifel sein kann, so läßt sich betreffs jenes Jahrmarkttreibens so manches vermuten.

Item Hermann Borszman heft angenohmen I hoffe landes to Twevelndorp IX iar und schal darvor geven alle iar II sch.; up de brack angenohmen.[1]

Ratsrechnung IV, Bl. 61$^{c. d}$.

74. Alle drei Räte haben beschlossen, daß die Höhe der Anteile aus der Kegel-Spende für den Pfarrer, Schulmeister, Locaten und Küster gemäß dem Register der Zinsmeister festgesetzt werden soll. 1485. Juli 10.

Item dominica pt. Margareten anno LXXXV sin alle dre rede eins geworden, dat men deme pernere, scholemester, locaten und kustere nicht anders schal gheven de presencien to der memorien to der Kegel spende, dann alse se vinden in der tinsmester register, vor eynen swarten sol. III gr. alt, vor eyn swarth loeth VI gr. olth; so se aver de presencien also nicht nehmen wolden, is vorlaten dorch de rede, dat men de memorien mach und schal leggen, wur men wille. Actum dominica post Margareten.

Ratsrechnung IV, Bl. 112^{c}.

75. Alle drei Räte haben beschlossen, daß die Große Bode, die zwischen den Städten durchfließt, und die beiden Nebenarme (flyte) nicht verunreinigt werden dürfen; auch darf vor den Häusern kein Wasser abgedämmt werden. 1485. Juli 10.

Item dominica ante Margarete anno LXXXV sin eins geworden alle dre rede, dat men de groten Bode und beide flyt dorch de stadt schal reine holden und is dorch eyn gemenen burdingh also dosulves vorkundiget: wurde eymant darover van den knechten besehin, dede jenigen unflath edder huskeringe dar in droge und dem rade vormeldet wurde, schal men bothen van der groten (Boden) twischen den steden 1 swarte marck und van der kleynen in der stadt 1 fl., so vacken einer darume beschuldiget wert und sik des mit synem eide nicht entleddigen wolde; sundern gruden mag men dar in dragen; ok we de mit mysse water vor synem dore dempte, de schal dat wedder daruth nehmen, so he waters gnogh geslagen heft, edder schall dat vorboten. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 112^{d}.

---

[1] Von diesen 8 Pacht-Notizen ist die zweite, dritte, vierte, fünfte und siebente durchgestrichen; entweder nach Ablauf oder nach Aufhebung des Pachtvertrages.

76. Alle drei Räte haben zusammen mit dem Stiftshauptmann Hans von Scheidungen beschlossen, daß die Witwen am nächsten St. Nikolaitage (Dezember 6.) den Schoß-Eid leisten und danach an jedem Nikolai-Steuertermin auf Grund jenes Eides ihre Steuer zahlen sollen, ohne von neuem zu schwören. 1484. Novbr. 13.

Item secunda post Merten anno domini etc. LXXXIV sin over (eyn) gekomen alle dre rede mit sammet dem gestrengen und ernbarn Hanse von Schidingen, amptman in stadt unser gnedigen fruwen, dat alle weddewen up Nicolai schirstkomen sullen swern to orer schote und darna, de wile se in einer weddewen stadte bliven, alle ierliks up Nicolai by sulken gesworn eyde or schoet gheven schullen und dar keyne eyde fordern to don. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 115[d].

77. Der „Kummer", d. h. das Pfändungsverfahren, gegen Valentin Gerverde bezw. gegen die Kleider seiner Frau ist, da sich ein Bürge bot, eingestellt. Wahrscheinlich 1484. Jan. 29. — Gleichzeitig erfolgten zwei andere Bürgschaften für Klaus Lange und Johann Betke. Ohne Datum.

Item quarta post Pauli Conversionis is geopent Valentin Geverd de kummer, gedan an siner fruwen cleder, ume IV sch. g., und darvor heft glovet Claus Geverdes vor dem Slinge in der Nyenstadt, Pasce to gheven. — Item Hans Lobeck und Hennigh Kleinsmedt hebben glovet vor Claus Langen levendig edder dot twischen hir und des ersten richterdaghes nach Ostern. — Item Claus Blankenborch und Herman Koynen hebben ok so glovet vor Johanse Betken.

Ratsrechnung IV, Bl. 115[i. k].

78. Alle drei Räte haben die Eintrittsgebühren für die Proven (Hospitalitenstellen) im St. Johannishospital für Einheimische und Auswärtige festgesetzt. Wahrscheinlich 1486. November 17.

Item sexta post Mertini sin alle dre rede over eyn gekomen und eyndrechtlick gesloten, dat nu hinforder mit den proven up sente Johannis hove also schal geholden werden: szo eymant der proven up dem Seykenhove sente Johannis vor unser stadt Quedlinburg begernde, schal darvor den vorstendern des genannten hoves geven V Quedd(linborgsche) marck sin; dar ok

hyssche, de der begernden und darto geschickt wern, schullen geven V marck, dede bur und borger der stad Quedd(lingborch) sin. Qwemen aver uthwendige fromde, dede nicht bur ader borger sin, schal de entlingen geven V Rinsche gulden und dat hyssche, offte eyn par volkes, der dar to geschicket wern, 10 Rinsche gulden an dat suster- und brodergelt. Actum die pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 154 aus dem Jahre 1486.

79. Alle drei Räte haben beschlossen, daß kein Brauberechtigter vor neun Uhr (morgens) mit dem Brauen beginnen d. h. Feuer anzünden lassen darf, nach welchem Verbot sich auch die Brauer (d. h. die Braumeister und Gesellen, die das Brauen bei den Bürgern besorgen) zu richten haben. 1487. April 27.

Item am Fridage nach Quasimodogeniti anno LXXXVII sin overeyn gekomen und gentzliken gesloten alle dre rede, dat nehmanth schal lathen brauwen noch fur underleggen, dede brauwen wil, eyr, dann dat de klocke hewe neyghen geslagen. Ok schal neyn brauwer underleggen noch fur maken vor genannten stunde by pene I marck. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 155.

80. Der Rat überläßt den Marstall dem bisherigen Pächter Claus Beckheynen auf ein Jahr und setzt den dafür zu zahlenden Betrag fest. 1486. September 24.

Iem Dominica post Matheij anno domini etc. LXXXVI heft de radt gesecht Claus Beckheynen den marstall, also dat he dem rade schal gheven II sch. vor I gesath schodt wente wedder Assumptionis Marie anno LXXXVII und schal sik halden in allen mathe, als he tovorn geholden heft.

Ratsrechnung IV, Bl. 156[b].

81. Der Stiftshauptmann Hans von Scheidungen hat dem Rate im Namen der Aebtissin mitgeteilt, daß die Bürger, welche Aecker auf dem Ditfurter Felde haben, diese fortan nur in Quedlinburg versteuern sollen. 1486. Dezember 3.

Item dominica ante Nicolai anno LXXXVI heft de gestrenge Hans von Schidingen, amptman unserer gnedigen fruwen, instadt orer gnaden dem rade togesecht, dat unse borger, bynnen der stadt wonhaftig, dede acker up dem Ditfordeschen velde hebben, nu forderer mit den van Ditforde nicht mer vorschoten schullen, sundern

alleyne hir dem rad to Quedd(lingborch). Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 155b.

82. In Gegenwart von allen drei Räten muß der Bürgermeister Kerberg auf Befragen des Stiftsamtmanns Friedrich von Witzleben zugeben, daß er vom Jahre 1485 her der Aebtissin noch 100 Gulden schuldig sei. 1487. Januar 6.

Item quinta post Circumcisionis domini anno LXXXVII hefft unse gnedige fruwe van Quedd(lingborch) den borgermester Kerberge angetogen und laten fragen dorch Frederik van Witzloven, oren amptmann, in jegenwordicheith aller dryer red, dat he oren gnaden noch hundert gulden hinderstellig schuldig sij vorsethen anno LXXXV; dar he oren gnaden heft up geantwordt: ja! he bekenne io oren gnaden hundert gulden vorseten.

Ratsrechnung IV, S. 176c.

83. Die wegen Unzucht berüchtigten Frauenspersonen sollen auf Beschluß aller drei Räte den Mantel „aufhängen", d. h. über dem Kopfe tragen; wer in Unzucht betroffen wird, ohne den Mantel gemäß jener Vorschrift zu tragen, soll Strafe zahlen. 1487. Oktober 28.

Item am Sondage sunte Simon und Judas dage im LXXXVII iare sin alle dre (rede) endrechtliken overeyn gekomen, dat de fruwen, de mit untucht beruchtiget sin und in untucht ader unordentliken levende liggen, schullen de mentele uphenghen und, we so in untucht to samende licht, schullen dem rade dat, itliker mit eyner marck, so decke einer darumen beschuldiget were, und den mantel up den hovede nicht entdrege, vorbothen und glick wol de fruesznamen de mantel forder up dem hovede dragen schal, by pene 1 marck. Actum die et anno LXXXVII pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 185.

84. Der Rat zu Quedlinburg hat beschlossen, daß die Stadtknechte von ½ Mark, welche unzüchtige Frauen für unvorschriftsmäßiges Mantel-Tragen erlegen, 8 alte Groschen erhalten sollen. Wahrscheinlich 1487. November 15.

Item quarta post Mertin is de rath eins geworden, dat se willen den knechten geven io van einer ½ marck, so decke de genomen werd, vor de mentel, de den fruwen genomen werden, VIII gr. olt und, so ein fruwe dedinget

mit dem rade, io vor 1 marck IV gr. olt. Actum die pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 185 aus dem Jahre 1487.

85. Es haben übernommen Claus Snewit ein Haus in den Gröpern, Michel Kerckoven ein Haus auf dem Marschlinger Hofe, Heinrich Apel eine Verkaufsbude auf der Steinbrücke. 1487. Juni 16. 1488. Januar 4. 1488. Juli 6.

Item Claus Snewit heft angenomen dat husz, dar he itzt in wonet, in den Gropern, to siner und in siner husfruwen liven, des iares vor I marck und wil dat buwen und betern. Actum secunda post Corporis Christi. Terminatur Pentocosten.

Item Michel Kerckoven heft dem rade affgekoft eyn husz up dem Merslinger hove, dar de beirbann to horet vor XXVI marck und de alle iarlikes dem rade to vortinsen mit I $1/2$ marck; ok mach he an der hovetsummen ein deiles affgeven und an dem tinse vormuren. Actum secunda ante Trium Regum.

Item Hinrik Apel hefft dem rade affgekofft de ander bode up der Steinbrugge negist dem necessarium vor XV gulden. . . . Nativitate Christi anno LXXXVIII und schal darvan don alle gewonheit und borgerrecht glick ander unse borger, uthgenomen den peper tinsz. Actum sexta . . . die Pauli anno LXXXVIII.

Ratsrechnung IV, Bl. 186. 186[b].

86. Der Rat zu Quedlinburg hat Zwistigkeiten beigelegt zwischen Oswald Werner und der Nachbarschaft auf der Steinbrücke wegen Rechnungsbeträgen und Ochsengeld. Diese werden dem Werner erlassen, wofür dieser die Bewohner der Steinbrücke von gewissen ihm gemachten Zusagen entbindet; fernere Zänkereien will der Rat bestrafen. 1489. Februar 20.

Item sexta post Valentin anno LXXXIX sin vordragen und entscheyden etlike gebreke und twidrachte twischen Oswald Werneren und de neyberschop up der Brugge (Steinbrücke), also dat se Oswalde gentzlik vorlaten hebben de schulde, alze van om vormehnden to fordern etliker rekenunge und ossengelde sines ampt(es) vp vorbode des rades; desglick hefft Oswalt wedderumen dorch bode des rades vorlathen und gantz redelos gesecht de neyberschopp und sunderlick Wilken Hoym der worth und tosage, der he sik mit onen upgenohmen hadde; dat alzo dorch beyde perthee to haldende bewilliget is.

Actum die et anno pretacto. Werd wu dor boven eyn den andern mit worden overediget, wil de rad darumen straffen; so dat dat nachmals verbliven schulle. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 223[e].

87. Der Rat zu Quedlinburg schlichtet die Zwietracht zwischen Balthasar Scroder und . . . Lakaken (Laken), die auf dem Rathause der Neustadt zu einem „uplop" (d. h. wahrscheinlich zu einer Schlägerei) ausgeartet war. 1489. Juli 3.

Item quarta post Petri anno LXXXIX is eyne twiferdige sake und uplop, de twyschen Baltzar Scroder (Lücke) . . . Loken in der Nyenstad up dem rathus darsulvest enstanden und erhoven was, in der gude und fruntscop afgedragen und gentlick entslegen, alzo dat Baltzar Scroder dem genannten Lokaken schal antworden und entrichten III elle Augesburger pargen und ½ sch. groschen olt vor den affbrock, den Baltzar dem Lakaken an eyner iopen schal gedan hebben; darop heft de upgenannte Lake de sake und alle vormeynde stucke, der sake halven, tegen Baltzar angestalt, offgesecht und gentzlik opgedragen, dem rade keyne forderunge in rechte oder, sust wu de mochten namen hebben, to bestellende und bescheyn lathen dorch sine eygen person ader eymende anders; darto Baltzar Scroder allen angestalten sake sin leddige und ganz redelos gestalt und, dat also to holden, mit hand und munde dem rade glovet an alle geverde. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 223[f].

88. Alle drei Räte haben beschlossen, daß jeder Wirt, sobald ein Uplop (d. h. eine Schlägerei) in seinem Hause geschieht, diesem dem Rate zu vermelden. Tut er es nicht, so soll er Strafe zahlen „nach Ausweisung des Rezesses". 1488. Dez. 15.

Item sexta ante Thome anno LXXXVIII sin alle dre rede eyns geworden und gesloten, szo ein uploep geschueth in eynes werds huse, schal desulvige werth, dar de uplop innen geschudt, dem rade, sobald de schicht geschein is, vortellen; szo aber de uplop ader schicht des nachts geschege und dat nicht vortellede dem borgermeister, schal sin ane vaer; sundern vortellet he de schicht unnd uplop des andern dages nicht, schal he alzedann dem rade darvor entrichten de broke nach utwisunge des recess. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 225.

89. Alle drei Räte haben beschlossen, daß nach dem festgesetzten Glockenschlage niemand, weder aus weltlichem noch aus geistlichem Stande, des Abends mehr auf der Straße gehen soll; das Verbot ward an demselben Tage (wahrscheinlich im Burding) verkündigt. 1488. Dezember 28.

Item am Sondage in den Wynachten anno etc. LXXXVIII sin alle dre rede eyndrechtliken overeyn gekomen und gesloten, dat neymant, dat sy man edder fruwe, leyghe ader clerick des avendes up der gantzen (gassen) nicht ghan schullen nach der clocken by pene eyner swarten marck; und is alzo to holden vorkundiget die pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 225.

90. Einigung des Rates mit Bartold Tzuche über den Setzwein. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1488.

Item secunda post Reminiscere anno LXXXIX heft sik de rad vordragen mit Bartold Tzuchen, dat de radt wil van ohm nehmen io van IV $^1/_2$ emer I settewihn wente Assumptionis Mariae.

Ratsrechrechnung IV, Bl. 225 b.

91. Den Fleischern wird ein fester Verkaufspreis für die Fleischsorten gesetzt. Wahrscheinlich 1489. April 25.

Item sexta Pasce is den knokenhauwern gesath gemestet fleisch alz rintfleisch, hamelfleisch und swine dat pf. vor 1 vo. gr. und koe- ader schapfleisch dat vor 2 grs. penige.

Ratsrechnung IV, Bl. 225 b aus dem Jahre 1488.

92. Annahme und Verkauf bezw. Auflassung 5 verschiedener Häuser: betrifft das Kaphornsche Haus, ein Haus gegenüber der Barfüßer-Kirche (Franziskanerkapelle), das Eckhaus gegenüber dem Schreckenteufel (Schreckensturm), ein Haus am Grauenhof, ein Haus an der Judenschule. 1488 und 1489.

Item Pasche anno LXXXVIII (April 6.) alz de radt nach dem eydenschote ginck, hefft de Peckfeldische dem rade gentzlick geeygent und gegeven dat cleyne husz, dar echteswann Claus Kaphorn in wonende, dat toverkopen und darmidde to don und to lathen, wes dem rade eventh. Duth is alzo utgesecht in jegenwordicht aller drier rede dorch Lange Herman und Corde Hillen secunda post Reminiscere anno LXXXIX (März 17).

Item Bosse Billinger hefft gekoft dat cleyne husz tighen der Barvoten-kerken vor VI gulden. Terminatur II gulden Nativitate Christi, II gulden Pentecosten und II gulden Michael anno LXXXIX, und darto schal he geven dem rade alle iar ½ marck ervestins.

Item p(ostridie) Scholastice (Februar 11.) hefft Paulus Hartmann in stat der spendehern der wantsnider vor dem rade dem rade gentzlick vortegen und opgelaten dat orthhuesz tegen den Screckenduvel na sunte Eigidien worth, darmidde to donde, wes dem rade eigent. Actum die pretacto.

Item Leffin Finckeldey hefft gekofft vam rade dat husz am Grauwenhoffe vor VII gulden. Terminatur II gulden Jacobi und II gulden by Roddelbergs tid und III gulden by Kerbergs tid. Actum secunda post Cineris (März 6). Item dedit II gulden dominica Cyriaci

Item Hans und Anne Hertloves hebben gekoft to orer beyder live dat hus an de Joddenschule vor IX sch. Actum IIa post Reminiscere (März 17).

Ratsrechnung IV, Bl. 225 und 261b aus den Jahren 1488 und 1489.

93. Alle drei Räte haben beschlossen, daß die Besitzer von leer stehenden Häusern dieselben Lasten an Fronzins, Steuern, Wachdienst, Torwache, Herrendienst gleichzeitig tragen sollen wie die Nachbarn in der betreffenden Straße. 1497. Dezbr. 29.

Item am Fridage nach Aller unschuldige kinder dage anno XCVII sin alle dre rede eins geworden, dat ein itliker burger bynnen Quedd(lingborch), dede heft mehr huse bynnen der stadt dann ein und woiste stunde, dat de silvige schal van itlikem huse, dar man gifft frontins und vorschothe don alle borgerrecht, alse wacken dorsitten und herndinsten, so vaken alse om dat vorkundigt werdt und sin naber boven und benedden doedt.

Ratsrechnung V, Bl. 24.

94. Alle drei Räte haben Hintze Gronewaldt zum Hausmann (Turmwächter auf St. Benedikti) in der Altstadt auf ein Jahr angenommen unter genauer Angabe seiner Pflichten und seines Lohnes. 1498. Februar 18.

Item am Sondage vor Estomihi anno XCVIII is Hintze Gronewaldt van alle dreen reden angenomen tom huszman in der Olden stadt van negistkomen Paschen in demselben jar antoheven wente Oestern im XCIX iare in der gestalt, dat he von Oestern wente Gallen dage

den dag von dem morgen bis den aven(d) nicht gaen schull den alleen des Sondags de middagstunde van dem torme und dan vort van Gallen dage wente Paschen nicht van dem torne gaen dan allenn de middagestunde van XI wente XII, holden und gebruken, ok to keiner wertschop (Hochzeit) nicht blasen. Dar entigen wil om de radt to lone geven de wecken XV nye g., XII nye g. to sokegelde, twey foider holt und VI elle gevervedes wand, alz man den radknechten gift, vor sin winterwant und dat to reikende op den iarmarckt na Martini; darop heft he dem rad einen eydt gedan, stede und vast to holden und truwe und gewere to sin. Am dage und iare obeberurt.

Ratsrechnung V, Bl. 24.

95. Den Flurhütern ist die Hälfte des Geldes für nächtliche Pfändung versprochen, damit sie recht eifrig aufpassen. Wahrscheinlich 1498.

Item sexta post Corporis is den florhoidern togesecht de nachtpande halff hebben schullen und dat se vlit dann by don wille.

Ratsrechnung V, Bl. 24[b] aus dem Jahre 1497.

96. Alle drei Räte haben beschlossen, daß diejenigen Bürger, die im Falle eines „Geruchtes" (d. h. eines Aufgebots zur Verfolgung oder Abwehr) auf einem reisigen Pferde ausrücken können, vom Wachdienste an den Toren (Dorsitten) befreit sein sollen. 1498. März 5.

Item am Mandage na Invocavit anno XCVIII sin alle dre rede eins geworden, dat derjhenne, de mit einer reisigen perde geschickt sin to folgen, so ein geruchte entstehit ader sust vom der herschop ader dem rade darmidde to deinen gefordert wurde, dat deysilvigen des dorsitten schullen umbelestiget bliven. Actum secunda post Invocavit et anno pretacto.

Ratsrechnung V, Bl. 24[b].

97. Gewährung von Geldprämien an Hermann Smede und Eggerd Pyncker für die schnellste Wasserzufuhr bei einer Feuersbrunst. 1497. Januar 24.

Vor water tom fure to foren: item Harmen Smede I sch. vor de erste kope wassers als Hans Kocks hus brande; item IX Sneberger gr. vor IX kopen waters nageforet, faciunt I 1/2 sch. III 1/2 g.; item Eggerdt

Pyncker XVI nye gr. vor de ander kope wateres alse Hans Kocks hus brande in der Hogenstrate; item dem silvigen XI Sneberger vor XI kope wateres to dem fure vigilia Pauli Conversionis et faciunt I ½ sch. XV ½ gr.[1]

Ratsrechnung V, Bl. 42 b aus dem Jahre 1497.

98. Hans Holle erhält 1 Hakenbüchse nebst Munition. 1498. Mai 22.

Bussemeister. Item Hans Hollen is gedahn 1 hakbussen mit VII loden blyen, 1 stempel und pulver. Secunda post Vocem iucundidatis.

Ratsrechnung V, Bl. 47 e.

99. Kosten der Prozession bei dem Abholen des Heiligen Kreuzes aus Thale[2] und bei dem Zurückbringen. Wahrscheinlich 1497.

Item dusse presencie is gegeven den preistern, scholemeistern und locaten, alz men dat hillige cruce van Dale hailde und wedder to husz brachte:

Item dem perner Benedicti VI gos. d., twen cappellanen itliken IV gos. d., I wasz (Wachs), midde do me dat holde, de ander do man we(dder) brachte; item dem scholemester VI gos. d., dem cantori 4 gos. d.; item I cappellan Blasii IV gos. d.; item I cappellan Egidii IV gos. d.; item dem perner Nicolai VI gos. d., twen cappellanen etliken IV gos. d.; item scholemeister VI gos. d., twen locaten itliken IV gos. d., I de wasz, midde do man holde, de ander, do man we(dder) brachte; item kuster Benedicti VI gos. d. vor III stop(ken) beirs, item dem kuster

---

[1] Aehnliches besagt die Eintragung in Ratsrechnung 1508 (Bd. VI, Bl. 257. Ausgabe): Item Hermen Kerberch 1 marck vor de erste koepe waters by dat fuer in der Nyenstaedt. Sexta Pasce. Daß umgekehrt diejenigen, die bei Feuersgefahr mit dem Wasserzufahren säumten, in Strafe genommen wurden, beweist die Eintragung der Ratsrechnung von 1483 (Bd. IV, Bl. 48. Einnahme. Rubrik Broke): Item Hinrik Mordorp tr. 1 marck darvor, dat he mit siner waterkope tom fur nicht kam, als de Podestoven bernde (als die Badestube brannte).

[2] Die Prozession zu Ehren des „Heiligen Kreuzes", das zu Thale am Harz im dortigen Nonnenkloster aufbewahrt wurde, war ohne Zweifel die wichtigste Prozessin im mittelalterlichen Quedlinburg; wohl in anbetracht des starken Fremdenzudranges, der den Geschäftsleuten der Stadt manchen klingenden Gewinn brachte, war der Rat gern bereit, die bei jener Prozession mitwirkenden Geistlichen und Kirchenbeamten durch die oben aufgezählten Geldspenden zu erfreuen. Diese sind auch sonst wiederholt im Ausgaberegister der Ratsrechnungen verrechnet und manche Einzelheit dieser Notizen gewährt einen Einblick in den Verlauf jenes Kirchenfestes.

Nicolai VI gos. d. vor III stop(ken) beyrs, alse hilgen avent ludden dem hillgen cruce van dem Dale. Summa: VI gos. gte. gr. (= Goslarer große Groschen).

Ratsrechnung V, Bl. 47c aus dem Jahre 1497; beigelegter Zettel.

100. Holzverkauf und Grasverpachtung auf dem Kleers und dem Rothe. 1498.

Item Hanse Gotschalk is vorkofft dat gehauwede wietholt in den gebunden op den greven (Gräben) und Klerse, so vil des is, und 1 sch. vor X gosl. d. . . . item is om togestalt LXV sch., de maken XIII sch. an gelde. — Klers. — Item Hans Lobecke, Harmen Lindenberg und Harmen Kaberch hebben gekoft van dem rade dat gras op dem Klerse und schullen darvor geven VIII 1/2 gulden. — Roedt. Item Heyse Rukharer tr. III gulden vor IV rode hawes op dem Rode.

Ratsrechnung V, Bl. 50c und 50f aus dem Jahre 1498.

101. Heinrich Ghir hat den städtischen Bierkeller auf ein Jahr übernommen; Verhaltungsvorschriften werden festgesetzt. 1498. April 28.

Beyrkeller. Item Hinrick Ghir hedt angenomen den Beyrkeller von dem Sonnabende na Quasimodogeniti im XCVIII wente Oistern im XCIX iar schal darvor geven dem rade X Rinsche gulden adel (ader) so vil gelden und schal alle verndeliares den veirden deil des tinsz abeleggen und schal vulmate gheven unsern borgern; wes he in der tidt sake gewunnet mit unsen borgern, wil und schal he utdragen vor unser gnedigen f. gerichte ader dem rade und sik darane recht laten genogen und dat fromede beir nicht dürer geven wen to Halb(erstadt) ganghaftig is. Wil he ok wyn schencken, is om irlovet und dat he den vorrechte alz ander unser borger. Actum Sunnawend post Quasimodogeniti.

Ratsrechnung V, Bl. 54c.

102. Der Streit, den Hermann Smede und Bernd Stutzer über einige auf ihrem gemeinsamen Grenzraine stehende Spillingsbäume gehabt haben, wird durch einige Ratsmitglieder beigelegt. 1498. Oktober 14.

Item am Sondage Kalixti XCVIII sin de gebreken twischen Harmen Smede und Bernden Stutzer dorch Hanse Becker, den borgermester, Drewes Tzippelfelden, Lorentz Hilbranden und Andreas Huszmann dorch einen

gutliken handel vorgenommen. Nachdem Harmen Smedt Bernden Stutzer beklaget, dat he schulle gebruket hebben etliker spellingebome, de ohm tostendig sin; darop Stutzer geantwortet, dat de bome one an beideu teilen tostan schullen, also he bericht sy, de wile de bome an den reynen orer beider hove stan; und umen guder fruntschop und neybarschop willen und nicht anders is van den to geschickten des rades besproken, dat Stutzer dem genannten Harman mit einer ½ Quedd(lingborcher) marck wil to willen sin, an sinen husztinsz to betalen. Dat also von Hermen to fridlike dancke angenomen is und siner clage Bernde Stutzer darop gentzlick vorlaten und darnegest, sobald oth kummet to weder dagen, schullen se den radt anspreken, de garden von ander to deylen und dat eyn itlik denne sin deyl bethune und ein den andern vor schaden vorware. Darup schullen se van beiden perthen aller gebreken und unwillen gutliken entscheiden und vordragen sin. Actum die et anno pretacto.

Stadtrechnung V, Bl. 56[e].

103. Henricus Hoppels hat im Gefängnis gestanden, daß 7 Personen, zum Teil Handwerksgesellen, in einer Nacht des Jahres 1497 an allerlei auf den Straßen verübten groben Unfuge beteiligt gewesen sind. 1499. Januar 22.

Item Hinricus Hoppels heft vormeldt im gefencknisse, dat Harmen Smedt, Ludeke und ydesschen (?) broder, Albrecht, ein schoknecht, Drewes, ein kleinsmedt knecht, Hans mit Witkoppe, Jurgen mit Rosen und Hinricus Blankenborg sin middegewesen, alse Albrecht Bischope sin vensterwandt afgereten, Hansen Clavte delen und lathen terworpen, eine dodenbar op Tilken Graff gestit und ein kope darop und eyn dodenbar vor des rades Beirkeller gedragen und I gosz ferndel darop gesadt, und dat is geschein im XCVII iar und de vormeldunge is geschein sexta post Anthonii anno XCIX.

Ratsrechnung V, Bl. 57[g].

104. Vier Bürgschaftsleistungen für hinterstellige Steuern (Schoß, Schwörschoß, Nachschoß). 1498 und 1499.

Item Hans Gerken heft vorborget sin schot mit Bernden Schirhorn op Nicolai to geven; secunda post Lucie (Dezbr. 15.). — Item Tile Otten heft vorborget sin schot mit Bernden Kistemaker; secunda post Omnium Sanc-

torum (Novbr. 3.). — Item Claus Surkol heft vorborget sin swerschot vor alle swerschot I iar to geven mit Claus Molenwinkel 2a post Palmarum (März 26.). — Item Hans Heymann heft vorborget sin nhaschot mit Hanse Haring 2a post Palmarum (März 26.).

Ratsrechnung V, Bl. 58b aus dem Jahre 1498.

105. Der Rat hat der Nachbarschaft auf der Hohenstraße auf Widerruf erlaubt, zwei „Weltewände" herzustellen, die eine hinter Hermann Provestes Gehöft am (Stadtmauer-) Turm, die andere in der Nähe des Hohentores. 1498. Juni 17.

Item Dominica post Corporis Christi anno XCVIII is der neberschop von der Hogen Strate van dem rade irlovet, dat se mogen maken I weltewand hinder Herman Proveste, dar itzund de thun steidt und ok ein weltewant an dem dore an der stadtmurn hinder Jhan Bertram, doch also, dat de radt der wende, wenn des dem rade nodt ader behoff sin wurde, mogen und willen mechtig sin, de nedder to leggen. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung V, Bl. 59b.

106. Heinrich Watermann hat eine Reihe von Dacharbeiten an städtischen Gebäuden übernommen, am Badehaus Zwischen-den-Städten, am Haus in der Stobenstraße, am Hirtenhause vor dem Pölkentore. Wahrscheinlich 1498.

Item Hinrik Waterman is vordinget de stove Twischen den Steden ganz das dach umen to leggen, item I hus in der Stovenstrate, dar Hans Wilkens in wonet gantz nye umen to leggen, item das herdehus vor dem Polkendor to bestigen und de affsiden daran ganz umen to leggen. Da schal om de radt om vor geven VII gulden, alse de gilt. Actum Dominica post Laurencii.

Ratsrechnung V, Bl. 65c aus dem Jahre 1498.

107. Otto Ringel ist auf ein Jahr als Büchsenmeister angestellt und soll sich gemäß dem im Eidbuche verzeichneten Büchsenmeister-Eide verhalten. 1499. April 14. Der Vertrag wird erneuert. 1501. April 17.

Item Otte Ringel is angenohmen tom bussemeister ein iar von dem Sondage Misericordiae Domini anno XCIX wente VIII dage na Oistern anno hundert. Sin polt schal sin I iar XIV gulden, io XIV 1/2 grote g. vor I gulden und schal sik holden nach besegunge des gedan eyd(es) im eidtbocke, de dat alle vormeldt, wy he sik

holden schal. Actum die et anno pretacto. — Item Otto Ringk is anghenomen thom bussemester ein iar vor VIII gulden tho lohne. Geschehn sexta Pasche anno XVC primo.

Ratsrechnung V, Bl. 84[c] und VI, Bl. 54[a].

108. Die Klöster zu St. Wiperti und St. Augustin sowie das Hospital zu St. Johannis leihen dem Rate zu Quedlinburg zusammen 500 Gulden zu 4—5 %, kündbar nur von seiten des Rates. Wahrscheinlich 1499.

Item recepimus CC gulden von dem proveste, prior und gantzen samenunge des closters to sunthe Wipprechte up X gulden tinsses uppe Lichtmissen. De wedderkoep steidt allene by dem rade. Actum am Dinxstage na sunte Blasius dage. Summa: V ½ hundert XII ½ m.

Item recepimus C gulden an golde van dem prior und ganzen samenunge des closters sancte Augustin bynnen unser Nyen stadt Quedd(lingborch) uppe IV gulden tinsses, to bedagen up Unser leven fruwen dach Lichtmissen. De wedderkop stadt by dem rade. Actum Dinxstag nach sunte Blasii dage. Summa: II ½ hundert XXXI marck und I ferdingk.

Item recepimus C gulden an munte von den vorstendern der armen lude sancti Johannis up IV gulden tinsses op Lichtmissen. De wedderkop steidt by dem rade. Actum Dinxstag nach sunte Blasius dage. Summa: II ½ hundert XXI marck und 1 ferdingk.

Ratsrechnung V, Bl. 85 aus dem Jahre 1499.

109. Der Stiftshauptmann Dhamp Plog (Tham von Pflug) hat den Rat im Namen der Aebtissin, die ihre Pferde verloren hat, gebeten, die Bürger zu veranlassen, mit ihren Geschirren die abteilichen Aecker zu bestellen. Der Rat antwortet mit der Bitte, daß die Aebtissin solches zu dieser Zeit den Bürgern erlassen möge. 1501. März 12.

Item am Fridage nach Reminiscere anno etc. XVC primo is de radt und nemlick Baltzer Roddelberg, Matthias Tymerman, Hans Kunnecke und Andreas Huszman dorch den hovetmann Dhamp Plog gefordert und van wegen unser gnedigen fruen angetogen, dar men de borger scholde bidden, de wile unse g. f. ore perde hefft verloren,[1] das ein itlick borger de dat vormogendes were,

---

[1] Um jene Zeit bestand eine Fehde eines gewissen Hans Frühauf gegen Stift und Stadt Quedlinburg. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Pferde der Aebtissin dabei von Frühauf vom Felde weggeraubt wurden. Herzog

oren gnaden einen dag wolden plogen, upp dat ore gnade ok to tiide muchte beseigen. Darup is van den vorgenannten van dem rade wegen up befel der drier rede an den hovetman gebade, dat he unse g. f. wolde bidden, dat or gnade dem radt und borgern ein solkes wolde to disser tidt gnediglik obirsehen und vorlathen up dat eyn ander.

Ratsrechnung V, Bl. 138.

110. Aufstellung der Zehrungskosten für die reisigen Knechte, welche Herzog Georg von Sachsen anläßlich der Frühauf'schen Fehde zum Schutz nach Quedlinburg gesandt hatte. 1500.

Item XXIII gulden und V.½ Sneberger gr. hebben vorthert IV reisige knechte, de unse gnediger here hertog Jurge hir gelecht hadde in Fruopes vhede by Heysen Krushar, etlike legen XIII dage, etlike VI wecken und etlike IX wecken, jo 15 grote gr. vor 1 gulden, quarta post Thome et faciunt LXXXII½ sch. und XVIII gr. olt. Summa: LXIII½ marck und III loedt.

Ratsrechnung V, Bl. 153 (siehe auch VI, Bl. 22).

111. Vertrag zwischen Hermann Wildenborger aus Aschersleben und Jhan Luder aus der Neustadt Quedlinburg über 2 Hufen Land in der Bickeburger Flur (Wüstung 1¼ Stunde südlich von Quedlinburg). Jhan Luder hat jene 2 Hufen bis 1505 in Nutzung; von da ab sollen sie zur Verfügung der Kinder des verstorbenen Besitzers Hans Oltzen stehen. 1501. Septbr. 21.

Item am Dinxstage senthe Mateus dage im XVC und ein iar is ein gutlik vordracht dorch den ersamen radt besprocken twischen Harmen Wildenborger to Asserslove und Jhan Luder in der Nyenstadt der twier hove landes halven, to Bickeburg gelegen, dehe Hans Oltzen seliger dem genannten Jan Luder vorkofft hefft nach lude einer vordracht, tovorn in des rades register verteket, in gutliker vordracht, alse nemlik, dat Jhan Luder de silven twe hove ackers in aller nuttunge und bruckunge hebben schal, alse bis her dorch einen kop geschein is van nu

---

Georg von Sachsen, der Sohn des Stiftsschutzherrn, war gern bereit, Kriegsknechte zum Schutz zu senden. Während die Stadt Quedlinburg die Kosten für die Unterhaltung derselben bereitwillig aufbrachte (siehe nächste Notiz der Ratsrechnung Nr. 110), weigerte sich die Aebtissin, dies zu tun, wie aus einem Briefe Herzogs Georg hervorgeht. (Kgl. Hauptstaatarchiv zu Dresden, Kopial 106, Bl. 14. 15.) Daher werden die Bürger Quedlinburgs nicht bereit gewesen sein, ihre Pferde bei der Bestellung der abteilichen Aecker zu riskieren.

an dusz dages vordracht wente to den Oistern, alse men werdt schriven na goddes gebordt XVC und V iar. Alse denne up den sulven Oistern schal und wil genannte Herman Wilde, van des genannten Hans Oltzen seliger nachgelatener kinder wegen, itzt or stiffvader Jhan Ludere gut entrichten und betalen XXX Rinssche gulden, darto einen genugsam breiff, van dem ersam rade van Aschers-love gegeven und vorsegelt, darmit Jhan Luder vorberort und ok Jhan Luder, Hanses seliger son, sin vedder, dat de genannte acker den vorberorden kindern Hans Oltzen dorch des gudes hern geleidt und geeigent werde und mit dem acker nicht anders geschee dan mit willen, wetten, wetten und fulbort der genannten Luder, alse der kinder negisten swerdtmagen; dat beyde parthe also to holden unvorruckt togesecht hebben mit hande und munde an alle geverde. Geschein am dage und iare oven berurth.

Ratsrechnung V, Bl. 176c.

112. Die Aebtissin gibt dem Rate zu Quedlinburg dahin Bescheid, daß Melchior Barbier hinfort dieselben Rechte und Pflichten haben soll wie die anderen Bürger. 1503. Ohne Datum.

Item anno XVC tercio hefft unse gnedige frawe Hensze Harsloven und Lorentz Hilbranden op anbringen des rades berichtet Melcher Barbeirs halven, dat de genannte Melcher nu hinforder schal doen und holden alle borgerrecht glik einem andern borger, keins utgesloten. Actum die et anno (pretacto).

Ratsrechnung V, Bl. 188 aus dem Jahre 1502.

113. Die Ehefrau des Matthias Tymerman hat an die Witwe Wilhelm Helmers 16 Gulden in Gegenwart des Rates zahlen lassen. Die Namen der Vertreter beider Frauen werden genannt. 1504. Oktbr. 21.

Item ahm Mandage des XI dusent Junckfruwen dage anno XVCIIII hefft Mathias Tymerman itzt itlike hus-fruwe, Wilhelm Helmers seliger nachgelaten weddewe entricht und vor uns ober betalt XVI gulden na be-sagunge einer quitancie, darover gegeven; hirby sin hebben neben der Wilhelmschen Pawel Muller, borger to Meinunge, und Hansz Petz, by der Tymermenschen Andrewes Husmann und Clawes Roszen, borger to Que(deling)borch. Actum 2a VI milia virginum.

Ratsrechnung V, Bl. 250.

114. Claus Mantel, wohnhaft zu Ditfurt, hat durch einen Brief des Rates zu Schwanebeck bewiesen, daß die Schwanebecker Bürger Henning Mantel und sein Bruder dem Claus Mantel vor vier Jahren ihren ganzen Besitz überlassen haben. 1504. Dezbr. 18.

Item ahm Middewecken nach Lucie anno XVCIIII hefft uns Claus Mantel, wonhaftigh to Ditfordt, geantwordt einen brieff van dem rade to Swenbecke, darinne de genannte radt beruert, dat Henigh Mantel, oher borger, und sin broder seliger hebben Clawes Mantel ober vier iaren opgelaten alle guder.

Ratsrechnung V, Bl. 250.

115. Ausweisung eines Knechtes aus der Stadt, 5 Bürgschaftsleistungen für nicht bezahlte Steuern, Gewährung einer Präbende auf dem St. Johannishofe. Aus dem Jahre 1504.

Item Sc. post octav. Corporis Christi is vorlowet Voltin Penders; de is ut dem deinsth gegaen Hinrich Wissen. Actum anno XVCIV to.

Item Hinrik Bynder hefft vorborgen sin naeschodt mit Bestian Torey und Drewes Oiden; Heyse Smidt und Jurge Eseldriwer hebben gelowet vor naschot und schulden vor Diderich Koinicken; Hinrik Schinkel hefft gelovet eyn eyn iar noschot van siner fruwen, Tile Strokorffes nalaten wedwen, Steffen Konemann und Tile Koynen proerunt; Bartolomeus Mentzce hefft sin iar naschot (vorborgen) mit Hans Harman; Kuntze Fomerbach tr. III$^{1}/_{2}$ sch. VI g. van den achten gulden, de he by Kerberges (des Bürgermeisters) tiden hefft gegeven. Actum sesunda Pasche.

Item Dominica Petri et Pauli anno XVC 4to (29. Juni) is dorch den radt und rede up vorbede Peter Hagens und beiden siner eynen tidt genannt den Grashof dochter togesacht und vorgunt de proven up sunte Johannis hove. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung V, Bl. 250b.

116. Agnes, die Gattin Veylbercks, hat von dem Rate zu Quedlinburg 2 Häuser auf dem St. Benedikti-Kirchhofe auf ihre Lebenszeit zur Nutznießung übernommen. 1505. Septbr. 17.

Item Agnete Veylberckes heft van dem rade II hus op sunte Benedicti kerckhofe twischen Hinrich Seltz und dem Slingge gekoft to orem live vor V gulden, Nativitate Christi I gulden, Passche und darnach alle ferndel-

iars 1 gulden, so lange de V gulden vornoget (?) sin. Dar boven schal se alle iar geven 1 schok g. Quedb(orgische) weringe de tidt ores levendes op sunto Gallen dagh und, wen se vorstorven is, schal sulk husz und tins uns dem rade an eins ydermans und orer erven insage gantz leddig und fry entleddiget und heymgefallen sin. Actum quarta Lamperti anno XVC quinto. Ok scal se dut silvige husz in buwe und beterunge holden.

Ratsrechnung V, Bl. 289[b].

117. Empfangnahme zweier durch Testamente überwiesener Summen durch den Quedlinburger Rat. 1507.

Item recepimus VIC Rin(scher) gulden up XXIV tinszes edder to wele munthe van unsen heren dem rate in unser Nyenstadt, dat testamente Clawes Hagenrodes zeligen belangende; und alle dre rede sin eyns geworden, dat de dagetid hinforder schael wesen up Oestern und de wedderkoop steydt alleyn by dem rade. Summa: MVICL marck.

Item recepimus IVC Rinsche gulden up XVI R(insche) gulden tinses von der broderschopp Corporis Christi Benedicti, dat testamente Cordt Hillen zeliger belangende und de dagetidt schael wesen Nativitate Christi, de wile summe nicht werdt wedder affgekofft. Summa: XIC marck.

Ratsrechnung VI, Bl. 204[a. b] aus dem Jahre 1507.

118. Abgaben (Verzinsung oder Abzahlung?) auf zwei Häuser in und an der Joddenstraße (Judengasse). 1509.

Item XXXIX mark I$\frac{1}{2}$ loth van Peter Bethmann an Hanse Wewels huse in der Joddenstrate betalet.

Item XIII$\frac{1}{2}$ mark III loth van Pauwel Folscher betalet an dem huse by der Joddenstrate tegen dem Marstalle.[1]

Ratsrechnung VI, Bl. 267 aus dem Jahre 1509.

---

[1] Durch diese Notiz wird die bisher unbekannte Lage des städtischen Marstalles näher bestimmt. Man glaubte, er habe früher an der Stelle gelegen, wo jetzt das um 1560 zwischen Bockstraße und Klink erbaute von Hagensche Freihaus steht. Obiger Angabe gemäß lag er einem „Hause bei der Judenstraße" gegenüber, d. h. gegenüber einem der beiden Eingänge dieser Gasse. Daß nur der östliche Eingang inbetracht kommt, geht aus anderen Ratsrechnungsnotizen hervor, wonach die schadhafte „Stadtmauer hinter dem Marstalle" wiederholt ausgebessert ward. Es ist dies offenbar die längs des Bode-Mühlgrabens einstmals aufgeführte östliche Umfassungsmauer der Altstadt. Der Marstall dürfte daher da zu suchen sein, wo jetzt Pölle Nr. 32 das Graßhoffsche Haus mit seinem geräumigen Hofe liegt, in den noch heute ein großer, altertümlicher Torbogen von der Straße her hineinführt.

119. Empfangnahme zweier größerer verzinslicher Summen von Katharine Zimmermann und Ilse Doring durch den Rat. 1509. Septbr. 29. 1510. April 3.

Item we hebben entfangen van Matthias Tymerman Katherinen siner eliken husfruwen IV ½ C Rinsche gulden, io den gulden tho XXII Sneberger gereckent, up XVIII gulden tinses, io XXII Sneberger vor eynen gulden, up twei tagetiden VII ½ gulden Michaelis unde VII ½ Nativitate, XII dem cappellane unde de andern III gulden den alderluden sancti Benedicti; de wedderkoepp steydt allene by dem rade. Actum ipsa die Michaelis eodem anno. Summa: MCLIX marck unde VII loet.

Item we hebben entfangen van Conrade Doringe Ilsen siner elicken husfruwenn II C Rinsche gulden, io den gulden tho XXII Sneberger groschen gereckent up X gulden tinses retard tho bedagen; de wedderkoepp steydt by beiden parten. Actum 3a Pasce anno eodem. Summa: VCL marck.

Ratsrechnung VI, Bl. 267 und 268 aus dem Jahre 1509—10.

Es sei zum Schluß eine gruppierende Zusammenfassung der 119 Eintragungen gegeben und zur Erläuterung dieser oder jener besonders wichtige Posten aus den eigentlichen Rechnungsregistern herangezogen. Schon aus diesen Heranziehungen wird sich ergeben, welch ein interessanter kulturgeschichtlicher Stoff auch in all diesen Einzelposten vorliegt.[1]

Das Verhältnis der Stadt Quedlinburg zur Landesfürstin, der Aebtissin des freien weltlichen Reichsstifts, wird in 8 Eintragungen (Nr. 6. 21. 24. 34. 37. 41. 51. 82. 109) berührt. Die 5 ersten, aus den Jahren 1460 bis 1465, kennzeichnen die Spannung, die schon damals zwischen dem Rate und der jugendlichen Aebtissin Hedwig herrschte und 1477 zur gänzlichen Unterwerfung der Stadt führte; in der Einleitung zum Quedlinburger Urkundenbuch Bd. II, S. XXIX behandelt Janicke die einzelnen Punkte. Insbesondere stritt man sich über die in der Stadt wohnenden Juden, die der Rat entschieden unfreundlich behandelte, die Aebtisin aber, wie es so viele Fürstlichkeiten taten, in Schutz nahm. Betreffs der 12 Paar „unglöveschen Juden",

[1] Dies hat Herr Gymnasialprofessor Dr. S. Kleemann zu Quedlinburg, der zuerst diese alten Ratsrechnungen einer genaueren Durchsicht unterwarf, in einem fesselnden Vortrage im Quedlinburger Bürgerverein bewiesen, indem er jene Einzelheiten der Rechnungsposten zu einem auch den Laien fesselnden Mosaikbilde „Aus unsrer Väter Tagen" verwertete. Es darf erhofft werden, daß diese Schilderungen in erweiterter Form auch im Druck erscheinen.

zu deren Aufnahme sich der Quedlinburger Rat bereit finden ließ, ist jüngst im Staatsarchiv zu Dresden vom Verfasser dieser Zeilen eine Reihe von interessanten Aktenstücken aufgefunden worden und wird demnächst eine eingehendere Darstellung ermöglichen.

Verhandlungen des Rates mit auswärtigen Fürstlichkeiten und Städten finden sich in 5 Eintragungen (Nr. 4. 9. 32. 47. 57), unter denen die dritte von 1459 über das verlängerte Städtebündnis die wichtigste ist. Wie die einzelnen Posten der Ratsrechnungen beweisen, hat der Quedlinburger Rat auch nach 1477 mehrfach an auswärtigen Verhandlungen, Fürstentagen und auch Fehdezügen teilgenommen, so 1485, als er 4 bewaffnete Trabanten nach Eisleben sandte (III, Bl. 293 b), so 1486, als Quedlinburger Fußknechte 14 Tage lang mit vor Halberstadt und in Eisleben waren (IV, Bl. 143 u. 172) und für die Bürgerschaft eine Extrasteuer von 472 ½ Mark tom hergelde und kostunge notwendig machten, so 1501, als man ein bespanntes Geschütz nach auswärts sandte up der iacht, do Ballenstidde puchet (d. h. ausgeplündert) ward.[1] Bei den mannigfachen Beratungen, zu denen Fürstlichkeiten, wie die sächsisch-albertinischen und die braunschweigischen Herzöge, die Kirchenfürsten von Magdeburg, Halberstadt, Merseburg u. a. in Quedlinburg weilten, hat sich die wohlhabende Bürgerschaft, wie die Rechnungsrubriken „Der Stadt Ere“ beweisen, immer recht gastlich gezeigt, indem der Rat jenen hohen Herren und ihren Räten reichliche Wein- und Bierspenden verehrte.

Ueber das Wehrwesen der Stadt handeln 9 Eintragungen (Nr. 8. 11. 18. 26. 28. 58. 96. 107. 110). Wiederholt war es nötig, reisige Knechte — vor 1477 unter „Stadthauptleuten“ — zu halten, so 1460—65, als die erbitterten Streitigkeiten mit der Aebtissin begannen (s. o. Nr. 18. 26. 38), und um 1496 bis 1500 bei der mehrjährigen Fehde mit Fruop, in der die Stadt den Herzog Georg von Sachsen um Hülfe anging (s. o. Nr. 110). Dieser gefährliche Ritter mit dem bezeichnenden Namen „Frühauf“ hat so manchen hohen Posten in den städtischen Ausgaberegistern veranlaßt: die Aufwendungen für die Kriegsknechte und ihre Pferde, für die Kundschafter, die nach Fruops Lager ausspähten, für die Verhöre der Gefangenen in Stolberg, die langwierigen Vergleichsverhandlungen zu Leipzig, die Heilung der Verwundeten; so hatte Fruop 1499 einem Manne beide Hände

[1] Auf das gleiche Ereignis bezieht sich die Notiz (Ratsrechnung VI, Bl. 57) 1502: Item Korsten Kelner III ½ sch. VI g. vor eyn armborst, dat he vorlor up der iacht, als men vor Ballenstide puchede.

abhauen lassen (Bd. V, Bl. 12 l. 36 a. 116 b. 120. 152 b). Im Quedlinburger Urkundenbuche findet sich über diese langwierige Fehde keine Notiz. Neuere Aktenfunde im Dresdener Staatsarchiv in Verbindung mit den Ausgabeposten der Ratsrechnungen setzen uns in den Stand, demnächst eine eingehende Darstellung zu geben.

Der Quedlinburger Rat scheute keine Kosten, um seine „ratschap“, d. h. sein Waffenwesen, in gutem Zustande zu erhalten. Unausgesetzt finden sich Ausgaben für das „Wischen“ der Schwerter, das Schärfen der „Bicken“, das Anschaffen und Zubereiten von Armbrüsten und Hakenbüchsen. Ueber das alles war der „Büchsenmeister“ gesetzt, dessen Gehalt in keiner Ratsrechnung fehlt. Er hatte die „Bussen“, d. h. die Geschütze, in Ordnung zu halten, bestimmte Bürger im Schießen zu unterweisen, für die Kanonen „Bussensteine“, d. h. Steinkugeln, von denen noch heute einige im Stadtmuseum vorhanden sind, zuzubereiten, für die Hakenbüchse lode, d. h. Kugeln, zu gießen, sowie draußen in der „Salpeterhütte“ vorm Oehringer Tore Pulver zu bereiten, es auf Tonnen oder Ledersäcke zu füllen und im „Pulverturme“ (in der nordwestlichen Stadtmauer) zu verwahren. Gerade über die Tätigkeit des Bussemeisters finden sich mannigfache Notizen; sogar die „Stübchen“ Bier werden angeführt, die er zusammen mit den Pulver stoßenden Arbeitern trank, und der bernwin (Branntwein), dessen er zur Pulverbereitung, und wahrscheinlich auch für seine Kehle, bedurfte. — Die „Bussen“ standen, wie es scheint, auf den wichtigsten Mauertürmen, z. B. sicher über dem Oehringer Tore; zu Zeiten — wahrscheinlich im Winter — wurden sie nach dem „Ratskeller“ gefahren, um dort verwahrt zu werden.

Von der Stadtbefestigung handeln 4 der obigen Eintragungen (Nr. 7. 25. 67. 68), wobei drei Türme genannt werden, von denen das Quedlinburger Urkundenbuch nichts weiß: der Turm „auf dem Damme“, d. h. in der östlichen Umfassungsmauer der Altstadt dicht an der Bode, der „Sternkikerturm“, dessen Lage leider nicht bestimmt werden kann,[1] und der Turm „hinter dem Mummental.“ Aus den einzelnen Rechnungsposten erhellen außerdem noch, abgesehen von den durch das Urkundenbuch bekannten Befestigungen: der Turm „hinter dem heiligen Geiste“, der bereits erwähnte Pulverturm, „Slekers Torm“, der Turm to des hovetmannes hofe (= Fleischhof) und to

[1] Vielleicht ist er der im Quedlinburger Urkundenbuche Bd. I, S. 384 erwähnte Speygelthom (= Ausspäheturm), ein hornehaus (Bastionshaus) westlich von der Steinmühle, wahrscheinlich am oder im Fleischhof gelegen, zugänglich von der Wordgasse aus.

der molen (Steinbrücker Mühle), der Turm opm Tittenplatz, der Twenger (Zwinger, Halbturm) hinder dem parhof St. Egidii, der Joddenkewer (kever, kiver = Kämpfer d. h. ein Streitturm, in dem später Judenwohnungen eingerichtet worden waren) und der Screckendüvel, auch Schreckensturm (noch heute) genannt, weil er als Gefängnis für schwere Verbrecher und als Folterkammer diente; die Anschaffung eines Hanfseiles für die dortige noch heute im Stadtmuseum aufbewahrte (Folter-) Winde wird in den Ratsrechnungen ausdrücklich erwähnt (Bd. V, 12r. 1496). Häufig mußte der „Henger", auch „Tortor" oder „Angestmann" genannt, jenes schauerliche Gefängnis reinigen; so oft ward es benutzt.

Einen besonders wichtigen Einblick gewähren die Rechnungsnotizen in die Befestigungsverhältnisse der „Steinbrücke." Sie war dreifach befestigt: durch ein Schlagbaumtor vor dem Neuenwege am äußersten, östlichen Ende, durch einen festen Torturm beim Eingange in den Markt und außerdem in der Mitte durch das „vichhus op der brughe" (z. B. Bd. I, Bl. 65b, 1460) d. h. ein Befestigungsturm, der sich, ohne von Mauern flankiert zu sein, auf zwei Brückenpfeiler stützte und im Untergeschoß eine Durchfahrt hatte. Auf dem ältesten, erst kürzlich im Staatsarchiv zu Dresden aufgefundenen Risse der Stadt Quedlinburg aus dem Ende des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist dies Wichhaus (= Kampfhaus, Wehrhaus) mitten auf der Steinbrücke noch deutlich zu sehen.

Ein Teil der Mauertürme war von Wächtern bewohnt, so z. B. der Turm hinter dem Mummental und der auf dem Fleischhofe; die Mauern wurden allnächtlich zu bestimmten Stunden begangen (s. o. Nr. 69); ein Stück des dazu dienenden Wallganges ist noch heute in der Mauergasse vorhanden. Die wichtigsten Wächter waren die „Hausmänner" auf den Kirchtürmen von St. Nikolai (Neustadt) und besonders von St. Benedikti (Altstadt); für den letzteren ward 1498 eine ausführliche Bestallung aufgesetzt (s. o. Nr. 94).

Auch die Feldflur war auf das sorgfältigste bewacht von den Warttürmen aus, wie man sie auch auf den Anhöhen bei Wernigerode und Aschersleben sieht. Bei Quedlinburg sind sie besonders häufig, weil bereits am Ende des Mittelalters die Fluren von nicht weniger als 15 Wüstungen zum größten Teil in die Stadtflur aufgegangen waren; die Bewohner dieser ehemaligen Dörfer waren zum größten Teil nach der wohlbefestigten geräumigen Stadt gezogen, so daß die Quedlinburger Flur schon damals über 30000 Morgen umfaßte. Da war es nötig, den stundenweit draußen im Felde arbeitenden Bürgern und Knechten

beim Nahen einer Feindesschar Warnungszeichen zu geben, daß sie mit ihren Gespannen schlennigst hinter die schützenden Mauern flüchten konnten.

An solchen Warttürmen waren 11 vorhanden: im Osten der Stadt 1. die Warte bei der Wüstung (Klause) von Idelenstedt, 2. die Warte bei der Wüstung Sulten, 3. die Warte auf dem Sebeckenberge, — im Süden 4. die Bicklinger Warte, 5. der Lethturm (d. h. Schutzturm, altniederdeutsch lee = Schutz), — im Westen 6. die Aholzwarte, 7. die Altenburgwarte mit fünfeckigem Grundriß, — im Norden 8. die Steinwarte im Steinholze, nach der benachbarten Wüstung auch Marlebener Warte genannt, 9. die Hambergwarte, nahe der Stadt, 10. die Heidbergwarte, weit draußen an der Halberstädter Grenze, 11. die bisher noch nicht bekannte, erst durch die Ratsrechnungen nachgewiesene Warte auf dem Leho (= Schutzhöhe, heute fälschlich „Lehhof" genannt). Die Warten Nr. 2. 9. 11 sind heute völlig abgetragen, von Nr. 6 sind nur noch kümmerliche Reste vorhanden, von Nr. 1 nur noch die Hälfte; die übrigen sind verhältnismäßig noch wohlerhalten, da sie die Stadt Quedlinburg, der sie gehören, vor Verfall sichert. Zwei, Nr. 7 und 8, sind durch eingelegte Wendeltreppen in neuester Zeit zu trefflichen Aussichtstürmen umgewandelt worden.

Daß diese Warten noch am Ausgange des Mittelalters regelmäßig mit Wächtern besetzt waren, erweisen die Ausgabeposten der Ratsrechnungen. Nur für Nr. 3 und 5 läßt sich dieser Nachweis nicht führen.[1]

Bei den meisten dieser Türme war der untere Teil bis in den innersten Kern hinein ganz von Bausteinen ausgefüllt. Erst in einer Höhe von 5—10 m beginnen die übereinander liegenden inneren Gelasse. In das unterste führte hoch über dem Erdboden ein enges Pförtchen, nur durch eine lange Leiter zugänglich, die der eingestiegene Wächter einzog. Wasser und Lebensmittel mußten in Körben an Seilen hochgewunden werden; wie die Ausgaberegister beweisen, werden Seile und „Wartkörbe" verhältnismäßig oft erneuert. Außerdem wurden auch Wächterhörner angeschafft, deren Ton im Ernstfalle warnen sollte. Wie es beim Bau einer solchen Warte zuging und wie auf den äußerst

[1] Sollte wirklich Nr. 2, die Sebeckenwarte nicht von einem Wächter, bewohnt gewesen sein, so wäre dies bei dieser am weitesten sichtbaren, besonders stattlich wirkenden Warte verwunderlich. Der Lethturm hingegen (Nr. 5) war wohl durch Nr. 4 und 5 überflüssig gemacht. In anbetracht seines runden Grundrisses haben wir ihn als ältesten Wartturm anzusehen, der in früheren Zeiten wahrscheinlich die dicht daran vorüberführende wichtige Heerstraße (Quedlinburg—Harz) sichern sollte.

festen Unterbau die dorntze, d. h. das heizbare Zimmer des Wächters, samt dem Kachelofen aufgefügt wurde, zeigen die Abmachungen betreffs des Wiederaufbaues der in ihrem oberen, wahrscheinlich aus Fachwerk bestehenden Teile abgebrannten Heidbergwarte 1457 (s. o. Nr. 2 und 3). Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß auch die Bewohner des noch weiter nordwärts gelegenen Dorfes Wegeleben einen Teil der Baukosten trugen, weil diese weithin sichtbare Warte auch für sie wichtig werden konnte.

Besonders wichtig für die Flurbefestigungen ist die Eintragung Nr. 15, aus der die Entstehungszeit des auf der Südgrenze des Stiftes sich hinziehende Wall des „Landgrabens“ erhellt. Schon im Quedlinburger Urkundenbuche Bd. II, Einleitung S. XCIII äußerte Oberbürgermeister Dr. G. Brecht, daß ihm ein hohes Alter nicht zugesprochen werden dürfe. Dies wird nunmehr durch Eintragung 15 bestätigt: jene „Landwehr“ entstand 1460, als die Streitigkeiten zwischen Rat und Aebtissin ausbrachen und sich die Stadt auf Angriffe gefaßt machen mußte.

Ueber Häuserbauten und Ausbesserungen innerhalb der Stadtmauern handeln 9 Eintragungen (Nr. 1. 2. 3. 54. 56. 61. 67. 105. 106). Zusammen mit den Einzelposten der Ausgaberegister (Rubrik „gemeine buwe“) bieten diese Abmachungen so manchen Stoff zum Feststellen von Straßen- und Gebäudenamen, die bisher noch nicht bekannt waren und deren Aufzählung nur in einer besonders anzustellenden Untersuchung erschöpfend erfolgen kann.

Ueber die Anstellung und Tätigkeit der Stadtbeamten handeln 10 Eintragungen (Nr. 13. 14. 16. 30. 31. 35. 44. 45. 46. 95). Außer den bereits erwähnten Turmwärtern und dem Geschützmeister kamen als besoldete Stadtbeamte inbetracht: der Stadtschreiber, 2—3 Stadtdiener, von denen einer zugleich Markt- und Wagemeister sowie Rathauswart war, 2 Flurhüter, 1—2 Förster und der Henker mit seinen Gehülfen. Sie alle bekamen festes Gehalt oder auch freie Wohnung, außerdem Sommer- und Winterkleidung, die bei den Stadtdienern grau war mit rotem Ausputz und beim Henker rot mit weißem Ausputz. Außerdem bekam „des Rats Gesinde“ jährlich neue Messer geschenkt. Die übrigen Stadtämter, d. h. die der Bürgermeister, Ratsherren, Kämmerer, Baumeister, Zinsmeister, Stadtgeschworenen oder Stadtviertelsmeister (auch Hute-Hauptleute genannt) waren Ehrenämter. Die einzige Vergütung für die Bürgermeister und Ratsherren bestand in 5—6 Gastmählern, die an bestimmten Tagen des Jahres nur ihnen gespendet wurden, in dem von Wein-

verkäufern als Steuer zu bietenden „Koste- oder Setzwein“ und in den jährlich zu liefernden Messern.

Die Verwaltung der beweglichen städtischen Habe durch den Rat wird in 8 Eintragungen (Nr. 19. 20. 27. 46. 48. 60. 65. 66) berührt. Es handelt sich um das Tisch- und Kochgerät im Rathause, wo der Saal im oberen Stockwerk zu Festmählern, Hochzeiten und Tanzgelegenheiten benutzt wurde, um das Gerät in den 3 städtischen Mühlen und die daselbst gefütterten Schweine. Die drei Mühlen an der Steinbrücke, zwischen den Städten (Altstadt und Neustadt) und in den Gröpern blieben im Besitz der Stadt nur bis 1477, wo sie bei der Unterwerfung an die Aebtissin abgetreten werden mußten. Recht wichtig war auch das Geräte und der Pferdebestand des städtischen Marstalls. Seine Schüttböden wurden ebenso wie die des Ratskellers und des Fleischhofturmes (s. o. Nr. 66 und 12) zum Aufbewahren des der Stadt gehörigen Getreides benutzt. Dieses entstammt der alljährlichen „tegede“, d. h. dem Zehnten von den Aeckern, welche der Rat dafür verpachtete oder an denen er sonst ein Zehentrecht hatte. Ackerbau trieb die Stadt selbst nicht; sie ließ alljährlich nur die tegede einfahren und ausdreschen, wofür die Kosten in den Ausgaberegistern gebucht sind. Das überschüssige, nicht im Marstall gebrauchte Getreide ward verkauft.

Vom Grundbesitz der Stadt und zwar von Verpachtungen handeln 15 Eintragungen (Nr. 28. 30. 35. 40. 42. 49. 50. 52. 53. 59. 62. 72. 80. 85. 101). Die wichtigsten sind die Verpachtungen des Ratskellers, der nicht, wie heute, im Rathause selbst lag, sondern links davon am Eingange der Marktstraße, wo heute die Möbelhalle erbaut ist, sodann der Ratsapotheke, der Garküche, des untuchtigen huses (s. o. Nr. 72), des Marstalles, des Schulmeisterhauses und der verschiedenen Badehäuser.

Die Verpachtung der letzteren wird auch durch so manchen Einnahme- und Bauposten der Ratsrechnungen belegt. Danach lassen sich folgende 4 Badehäuser nachweisen: 1. Der (so!) stoven twischen den stedten, auch das stofhus an der korten brügge oder opm dampme (= Damme) genannt, d. h. an der Brücke unmittelbar vor dem Eingange in die Bockstraße. Diese Badeanstalt, die im Quedlinburger Urkundenbuche Bd. II, S. 241 für den Anfang des 14. Jahrhunderts als stupa ante Novam Civitatem erwähnt wird, lag auf der Insel zwischen den beiden Bodearmen unmittelbar vor dem Bockstraßen-Tore der Altstadt. In ihr befand sich ein oven-borne, ein Pumpbrunnen zur Beschaffung des im Badeofen zu erhitzenden Wassers. 2. Der stove in der Breiden Strate war ebenfalls im Anfang

des 14. Jahrhunderts bereits vorhanden und wird, wie es scheint, im Quedlinburger Urkundenbuche Bd. II, S. 241 als stupa St. Egidii (d. h. Badestube im St. Egidien-Viertel) erwähnt. Um 1459 scheint dies Badehaus umgebaut worden zu sein. Die Ausgaberegister erwähnen besonders das „Holen und Einbringen des Steines", der wahrscheinlich für den Schwitzbaderaum bestimmt war, um erhitzt und dann mit Wasser übergossen zu werden. 3. Der stoven im Spittel, wahrscheinlich im Hospital zum heiligen Geiste, gemäß den Baukosten-Registern wahrscheinlich erst um 1497 erbaut. 4. Der Hackelstoven, dessen „necessarium" in der Baurechnung von 1482 (s. o. Nr. 54) erwähnt wird. Die Lage läßt sich nicht bestimmen. War es vielleicht eine Sommer-Badeanstalt draußen eine Viertelstunde südöstlich der Stadt am „Hackelbach" in der Nähe der Wüstung Groß-Orden?

Die im Quedlinburger Urkundenbuche Bd. II, S. 242 ebenfalls für den Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnte „neue" Badestube in der Neustadt zwischen dem Franziskaner- und Augustinerkloster (nova stupa in Nova Civitate sita intra fratres minores et Augustinos) scheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr in Gebrauch gewesen zu sein. In der Stobenstraße, in der sie gewesen sein muß und die nach ihr genannt ist, findet sich um 1508 zwar noch ein von der Stadt verpachtetes Gebäude, aber es wird nicht als Badestube bezeichnet.

Von andern Gebäuden, die vom Rate vermietet, verkauft oder gekauft wurden, oder von sonstigen Gerechtsamen, die von der Stadt oder an sie in klingender Münze zu leisten waren, handeln die 11 Eintragungen Nr. 5. 6. 43. 74. 78. 99. 108. 116. 117. 118. 119. Auch hieraus ergiebt sich, besonders wenn man die Einzelposten der Ratsrechnungen zur Ergänzung heranzieht, mancher Hinweis auf die Namen und die Lage der Häuser sowie auch auf die in der Stadt gebräuchliche Geldwährung.

Einen Einblick in die Steuerabschätzung und Steuerzahlung gewähren die 7 Eintragungen Nr. 55. 76. 77. 81. 93. 104. 115. Bei Nr. 55 findet sich zum ersten Male die Begünstigung eines adligen Einwohners, dahin gehend, daß er nicht jährlich wie die anderen Bürger, sondern nur einmal seine Selbsteinschätzung für den swerschot (s. o. S. 196) zu beschwören braucht, ähnlich wie die Witwen (Nr. 76). Am Ende des 16. Jahrhunderts brauchen die noch zahlreicher sich einstellenden Adligen überhaupt keinen Schwörschoß mehr zu zahlen, sondern einigen sich mit dem Rate über eine jährlich zu entrichtende höhere Summe. — Mehrfach sind in den Eintragungen ver-

zeichnet die Bürgerschaftsleistungen durch Bürger in den Fällen, wo Steuerzahler im Rückstande waren.

In 8 Eintragungen (Nr. 86. 87. 102. 104. 111. 112. 113. 114) ist von Vernehmungen, Verträgen, Ausgleichen die Rede, die vor dem sitzenden Rate stattfanden. In einem Falle (Nr. 9) ward die Vermittlung des Rates in einer strittigen Bausache von der Aebtissin zu Gernrode angerufen.

Ganz besonders wichtig sind die 14 Eintragungen, welche Ratsbeschlüsse und Verkündigungen betreffs der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt enthalten. Es handeln Nr. 83. 84. 88. 115 von der Wahrung der Sittlichkeit, der Verhinderung von Schlägereien und Nachtruhestörungen, sowie der Bestrafung von Ungehorsam, Nr. 97 vom Feuerlöschwesen, Nr. 10 von der Bauordnung, Nr. 64 vom Jahrmarktsrecht, Nr. 75 von der Reinhaltung der Flußläufe, Nr. 90 von dem an den Rat zu gebenden Setzwein, nach welchem „Wirde und Geschmack" und demgemäß der Versellpreis jedes von auswärts eingeführten Fasses Wein festgesetzt ward, Nr. 39 vom Besichtigen der Kornvorräte, die von den Bürgern für den Fall einer Belagerung oder Hungersnot ständig zu halten waren, Nr. 22 und 91 von der Festsetzung der Lebensmittelpreise.

Die Bergfreiheiten des früheren Kommunion-Oberharzes und ihre Geschichte.

Von Friedrich Günther.

1. Die Bergfreiheiten Heinrichs des Jüngeren.

In meiner im ersten Hefte dieses Jahrganges unserer Zeitschrift veröffentlichten Arbeit „Die Gründung der Bergstadt Grund und ihre erste Geschichte" habe ich nachgewiesen, daß der Eisensteinsbergbau am Iberge schon unter dem Herzoge Wilhelm dem Jüngeren von Göttingen im Gange war und unter seiner Witwe, der Herzogin Elisabeth, und durch ihre umsichtige Fürsorge zu hoher Blüte gelangte. Im folgenden schließe ich nun den Eisensteinsbergbau völlig aus, denn mit Eisen befassen sich die Bergfreiheiten nicht, dafür genügen bloße Bergordnungen. Daß es solche neben den Freiheiten auch für den Bergbau auf edle Metalle gibt, ist selbstverständlich.

Wir erinnern uns, daß in den letzten Lebensjahren der edlen Bergherrin Elisabeth, und zwar wahrscheinlich durch einen glück-

lichen Zufall beim Abbau des Eisensteins, auch edle Gänge angeschlagen wurden; daß es aber ihrem tatkräftigen Enkel und Erben Heinrich dem Jüngeren vorbehalten blieb, die Schätze aus der silberblinkenden Teufe zu heben.

Sein Großvater hatte in der Erbteilung von 1495 die Staufenburg, deren Gebiet damals bis zu dem längst verfallenen Kloster Cella auf der menschenleeren oberharzischen Hochebene reichte, seinem ältesten Sohne Heinrich (dem Aelteren) zugewiesen, doch mit der Bestimmung, daß die Bergwerke ihm und seinem Bruder Erich I. ungeteilt zu gleichen Teilen gehören sollten; doch war durch die langjährige Waltung der Herzogin-Witwe in diesem Harzgebiete eine Trübung in der Kunde des Rechtsverhältnisses eingetreten; ohne daß sein Oheim jemals irgend welchen Anspruch erhoben hätte, nahm er, nach seiner Meinung der alleinige Bergherr, die Förderung des Bergbaues kräftig in die Hand, regelte den Betrieb durch Bergordnungen, rief durch seine Bergfreiheiten kundige Knappen aus dem Erzgebirge in den Harz und gründete eine Stadt nach der anderen in der bisherigen Wildnis.

Wenn der ehemalige Kommunion-Oberharz einen eigenen Gedenktag feiern wollte, so müßte es der 16. Juni sein, denn am Donnerstag nach Viti des Jahres 1524 erließ Heinrich seine erste Bergfreiheit und gab seine erste Bergordnung, die eine „ziemliche und nützliche" Verbesserung einer vorläufig nur geschriebenen war, in Druck. Letztere, die wir vorweg besprechen wollen, führt den Titel „Ordnung des freyen und löblichen Bergwerks im Grunde bei Gittel gelegen und anderen umbliegenden Gebirgen 1524 in Braunschweigischen Landen[1] und ist „zu Erffordt durch Mathes Maler" gedruckt. Hake schreibt[2] von ihr: „Wie sie gelautet, unangesehen, daß ich manchen Schurff darnach geworfen, habe ich nicht können antreffen;" Honemann sagt sogar:[3] „sie soll abhanden gekommen sein;" und H. Calvör[4] legt sie — wie der ihm folgende Gatterer — irrtümlich in das Jahr 1526; in dem von Herzoglichen Beamten geschriebenen Texte der Merianschen Topographie[5] heißt es dagegen richtig: „Dadurch (durch den Flor des Bergwerks) ist der Hertzog bewogen, anno 1524 dem Bergwercke zum besten eine Bergordnung . . . publiciren zu lassen." — Einen Originaldruck (in Folio) besaß der Herr Berghauptmann Achenbach Exc., den ich seiner Zeit einsehen

[1] Wagner, corp. iur. met., pag. XXXII.
[2] Brückmann, Magnalia Dei II, S. 421.
[3] Altertümer II, § 32.
[4] Histor. Nachr. III.
[5] Merian, Die Herzogthümer Braunschweig u. Lüneburg. 1654. S. 107.

durfte; in der der Oberbergamts-Bibliothek angegliederten 6000 Bände zählenden Achenbach-Bibliothek ist sie nicht vorhanden, und ich kann deshalb die „Ordnung" nur nach dem gekürzten Druck in Thomas Wagners „Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris"[1] mitteilen.[2]

Die Bergfreiheit, die ich anschließe, habe ich bis jetzt noch nirgend gedruckt, ja selbst noch niemals von einem Schriftsteller erwähnt gefunden, vermag auch nicht zu sagen, wo sich das Original befindet,[3] da die Abschrift in der Achenbach-Bibliothek, die ich wiedergebe, keinen derartigen Vermerk trägt. Aber bis auf zwei unbedeutende und leicht erkennbare Lesefehler (Ryße = Zcyße d. i. Accise, und oberythen = oberychen d. i. übrigen) ist sie ohne Zweifel buchstabengetreu angefertigt.

In dieser Freiheit nimmt Heinrich den Bergbau, der kurz vorher in seinen Landen, sonderlich bei Gittelde im Grunde, „mit merklichem Nutz" aufgenommen ist, in seinen besonderen Schutz und verspricht, ihn nach seinem Vermögen zu fördern; gewährt freie Straßen, Stege und Wege nach und von den Bergwerksanlagen, Benutzung der öffentlichen Gewässer für Hütten und Pochwerke nach Bergwerks-Gewohnheit; zinsfreie Abgabe des Grubenholzes und des zur Aufführung von Zechenhäusern, Hütten und anderen Gebäuden erforderlichen Bauholzes aus seinen Waldungen; drei Freijahre inbetreff des ihm als Inhaber des Bergregals zustehenden Zehnten vom geförderten Erze, verzichtet auch gleichfalls drei Jahre auf das ihm an den Hüttenprodukten Silber, Blei und Kupfer zustehende Vorkaufsrecht und verspricht, von da ab für diese Metalle die in Annaberg und Joachimsthal üblichen Preise zu zahlen.

Ebenso nimmt er die zuziehenden Bergleute mit den Gütern, die sie mitbringen oder erwerben, in seinen Schutz, befreit sie von Schatzung, Zoll, Accise „und anderer Beschwerung" und stellt auch ihre Leistung in Fällen, wo es des Landes und des Landesherrn Notdurft erfordert, in ihren guten Willen; auch gewährt er ihnen für Handel und Hantierung Zollfreiheit. — Wer die Absicht hat, des Bergbaues wegen nach Grund zu ziehen, darf seine Güter „ohne Entgelt und Irrung" verkaufen; und jeder, der seine in Grund gemachten Schulden bezahlt, kann jederzeit wieder fortziehen. Den Einwohnern seines „Bergwerks" (im Grunde) gestattet er, zu backen, zu schlachten, zu brauen und alle Getränke auszuschenken, gewährt dem Orte auf den Sonn-

[1] Leipzig 1791. S. 1042.

[2] Im Landes-Haupt-Archiv Wolfenbüttel ist sie in alter Abschrift vorhanden. (Gef. Auskunft des Herrn A.-R. Dr. P. Zimmermann.

[3] In Wolfenbüttel und Hannover nicht.

abend einen Wochenmarkt, auf den Nahrungsmittel, Getränke und Tuch zollfrei gebracht werden dürfen. —

Auf den Ruf, den Heinrich durch diese Bergfreiheit an die Bergleute des Erzgebirges und anderer Bergbau treibenden Gegenden ergehen ließ, stellten sich ihrer mehr ein, als am Iberg in Grund und wo hier sonst zur Mutung Anlaß war, Platz und Arbeit finden konnten; sie stiegen nun auch höher in das Gebirge hinauf und teuften schon 1526 auf der Winterhalbe (beim heutigen Johanneser Kurhause) zwischen Wildemann und Zellerfeld eine Grube ab. Daß in den nächsten Jahren aber auch schon Gruben auf dem Zeller Felde d. i. auf der einst durch die Mönche des Kloster Cella behuf der Anlage von Viehhöfen geschaffenen Lichtung aufgenommen wurden, was zur Niederlassung von Bergleuten bei den Klosterruinen Anlaß gab, beweist klar die zweite Bergordnung, die Heinrich am Montag Quasimodogeniti (8. April) 1532 nicht nur „zu sonderer Besserung" seiner Bergwerke „an dem Yberge zu Gittelt ym grunde", sondern „dergleichen uf dem Zceller felde" erließ: es heißt darin, daß dieses Bergwerk, über das er sich mit seinem Vetter dem Herzog Philipp nun freundlich verglichen und vertragen habe, einen sonderlichen, zuträglichen Fortgang gewinne und sich daraus ein trefflicher Nutzen ereuge.

Mit Feststellung der Grenze war im Jahre 1527 eine große Kommission beauftragt worden, die grubenhagenscherseits aus dem nicht namhaft gemachten Osnabrückschen Kanzler, Hermann von Oldershausen und Georg von Minnigerode,[1] wolfenbüttelscherseits aus dem Kanzler (Dr. König — Konig, auch Konigk geschrieben), Wilken von Klencke und Burchard von Salder bestand. Von Badenhausen aufwärts bis zu den Frankenschern (auch Frankenscharn geheißen), wo in Herzog Philipps Gebiet eine Sägemühle lag, wurde der Grenzzug der Grubenhagenschen nicht beanstandet; als aber diese von hier ab nach dem Spiegeltal hinüber und in diesem hinauf bis an die Goslarsche Schneide im Kufuß (zwischen dem Gr. Kellerhals und der Erbprinzentanne) reiten wollten, weigerten sich die Wolfenbüttelschen und kehrten unverrichteter Sache nach Wolfenbüttel zurück.[2] Eine Fortsetzung des

---

[1] Wie der osnabrücksche Kanzler hier auftritt, erklärt sich wohl daraus, daß Philipps Bruder Erich Bischof von Osnabrück war. Vielleicht begleitete er diesen auf einem Besuche in Herzberg Grubenhagenscher Kanzler war seit 1527 (nach Max II, 4) Cordt von Oilemann, den auch ein wolfenbüttelsches Schreiben vom 1. Februar 1530 nennt. (Cal. Br. Arch. Des. 4. II. B Nr. 2.) — Hermann von Oldershausen auf Förste war Erbmarschall, Georg von Minnigerode schon 1526 Rat des Herzogs Philipp. (Max II, 5.)

[2] Cal. Br. Arch. Des. 19b. II. Nr. 2.

Schnedezuges, die am Donnerstage nach Pfingsten 1529 von Heinrichs Seite der Dr. Konnigk und viele aus den Gerichten Seesen und Harzburg, von Philipps Seite Georg von Minnigerode und Hermann von Oldershausen, sowie Hans Everdes und Niclaus Kenhall[1] vornahmen, kann nur die Wolfenbüttelschen Ansprüche wiedergeben; denn die Grenze sollte laufen „von der Indersten an durch de tzelle, dat tzellewater an wenthe an den pagendyck (nicht papendiek), von da „wente an das swarte water“[2] (im Hellertal). Erst am 31. Oktober 1531 kam ein beide Teile befriedigender Vertrag zustande; darin ward als Grenze festgesetzt: vom Frankenscharn das Zellwasser aufwärts bis an die Zellkirche und die Goslar-Osterodesche Straße, dann diese (in der Richtung nach Goslar) aufwärts bis an den Furbach (bei der heutigen Wegsmühle). Dieses nach einem späteren „Entwurfe“ des Markscheiders Sachse[3] dicht mit Grenzsteinen besetzte Stück der Grenze ist später nur noch einmal, an der Stelle, wo sich Zellerfeld und Klausthal hinter der Zellkirche berührten, angefochten worden.[4]

Wie die erste, so hat Heinrich auch die zweite Bergfreiheit zugleich im Namen seines Bruders Wilhelm, den er seit 1523 gefangen hielt, erlassen: auf die Mitregierung verzichtete dieser erst am 16. November 1535. Sie beruht auf den Freiheiten von S. Joachimsthal und Annaberg und weicht von der ersten vom Jahre 1524 nur wenig ab: Das für den Bergbau und die Wohnhäuser erforderliche Holz darf nur nach Anweisung der Förster gehauen werden. Die den Gewerken eingeräumte Vergünstigung, in den ersten drei Betriebsjahren die Silber freihändig verkaufen zu dürfen, wird durch Nichterwähnung zurückgezogen, der Vorkaufspreis im voraus bestimmt. Statt der „anderen Beschwerung“ wird der Hofdienst genannt. — Die Bedeutung dieses Freibriefes liegt — wenn wir von Erwähnung des Erbstollens absehen — nicht etwa in Erweiterung der Freiheiten, sondern in ihrer Ausdehnung auf den jungen Bergort Zellerfeld, der damit gleiche Rechte wie Grund erhält. Die Stadtgerechtsame, auf die die Brau- und Marktrechte im voraus hinweisen, müssen beiden im Jahre 1535 verliehen sein, denn

---

[1] Everdes war Förster in Osterode (später zugleich Bergmeister), Kenhall, Altarist zu S. Andreae in der Ägidienkirche, Sekretär des Rates zu Osterode. Max (II, 5) nennt ihn Kanholl, doch kann ich den Namen in der Grenzbeschreibung von der Hand Hermanns von Oldershausen nicht anders lesen.

[2] Cal. Br. Arch. Des. 4. II B Nr. 2.

[3] Cal. Br. Arch. Des. 4. I B Nr. 1.

[4] Die Grenzstreitigkeiten werde ich später in einem besonderen Aufsatze behandeln.

nicht nur findet sich diese Zahl im ältesten Grundner Stadtsiegel, sondern 1535 wurde auch in Zellerfeld der erste Richter (Thiele Geisner) gewählt.

Von den Bergfreiheiten ward bisher nur zwei bekannt, die soeben besprochene von 1532 und die bedeutend erweiterte von 1556. Jene findet sich abgedruckt: Brückmann, Magnalia Dei II, 422, Henning Calvör, Histor. Nachricht, 217 ff. und Gatterer, „Anleitung“ II, 103 ff.;[1] letztere bei Calvör 223 und Gatterer II, 146. Beide sind aus Hakes geschriebener Chronik genommen; seit mehr als 300 Jahren sind die Originale von keinem Forscher eingesehen, und die oft geradezu sinnentstellenden Lese- und Druckfehler sind noch heute unberichtigt. Als Beispiel führe ich an: Der Satz der Bergfreiheit von 1532, der vom Erbstollen handelt, ist völlig unverständlich, da man „das Ertz“ für „des Orths“ gelesen hat.

Während in Zellerfeld die älteren Bergfreiheiten dem großen Brande von 1674 zum Opfer gefallen sein werden, besitzt die Bergstadt Grund nicht nur die Freiheiten von 1532 und 1556, sondern auch noch zwei dazwischen liegende, die selbst dem alten Hake entgangen sind. Ich gebe von ihnen nur die ältere, vom Sonntag nach Michaelis 1553 datierte wieder, da die im folgenden Jahre[2] erteilte, von der Schreibung der Wörter abgesehen, im wesentlichen nur diese Abweichungen hat:

Den Vorkaufspreis betreffend: „ein ydere margk Northeimisch gewicht mit zehen gulden dreizehen groschen vier pfennig landes werung;“

die Stadtobrigkeit betreffend: „daß sie vmb sich Bürgermeister“ u. s. w.;

nach: „Wochenmarkt, auch sonst“ fehlt „alle Tage“;

statt Schaff (Schaf) steht Scheps;

statt „Acker, wiesen, gertten, Reume bawen und machen“ heißt es . . . „Reumen, Bawen und machen“;

statt „zieunß“ ist „zinss“ geschrieben. Das Siegel ist das gleiche, wie an der Urkunde von 1553; die Buchstaben H. H. vor Z. B. V. L. sind deutlich zu erkennen. —

---

[1] Im Staatsarchiv zu Hannover ist sie nicht vorhanden; im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel (gefl. Mitteilung des Herrn A.-R. Dr. Zimmermann) nur in einer neuen Abschrift.

[2] Im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel sind die „Begnadigungen für die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann und Grund“ vom 27. Mai 1554 vorhanden. (Dr. P. Zimmermann.) Wildemann besitzt die Freiheit von 1556 in einer gleichzeitigen Abschrift (O. H. M.). Im K. Staatsarchiv Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 6 c ist diese in einer im Jahre 1589 angefertigten Abschrift und Des. 19 b II Nr. 1 in einer älteren Abschrift vorhanden.

Die Urkunden von 1553, 1554 und 1556 bilden zusammen die Gruppe der verbesserten und erweiterten Bergfreiheit.[1] Wenn Hakes Nachricht, daß der Herzog im Jahre 1550 „die erste Bergordnung und Freiheit" mit Verbesserungen habe drucken und 1552 neu auflegen lassen, richtig sein sollte, so wäre diese mir unbekannt gebliebene Umarbeitung die erste der genannten Gruppe. Da sich Hake aber gerade für jene Jahre nicht genau orientiert zeigt, so wird seine Angabe nur auf die Bergordnung bezogen werden dürfen.

Die Freiheiten der zweiten Gruppe gehen erheblich weiter als die der ersten (von 1524 und 1532).

Um zu Schurfversuchen anzureizen, versprechen sie jedem, der einen silberhaltigen Gang entblößt, „so manche zwei Thaler, so manche Lot Silbers das Erz (selbstverständlich im Zentner) enthält." Und wenn die erste Freiheit jedem, der eine Grube baut, drei zehntfreie Jahre zusichert, so erweitert die zweite Gruppe diese Zusage dahin, daß der Herzog die Gewerken, die darum nachsuchen, auch noch länger von dieser Abgabe befreien will. In der Freiheit von 1556 wird dann auch der Neunte mit der gleichen Zusage für die ersten drei Jahre erlassen — ein hochwichtiges Zugeständnis, das für den des Bergwerks nicht Kundigen einiger erklärenden Worte bedürfen möchte.

Während der Zehnte des geförderten Erzes dem Herzog als Inhaber des Bergregals zustand, gebührte dem „Stöllner" der Neunte von den verbleibenden neun Zehnteln oder was dasselbe sagt, ein zweites Zehntel des gewonnenen Erzes.[2]

[1] Die Angabe bei v. Heinemann II, 66, Herzog Ernst von Grubenhagen habe 1551 „für die Orte Zellerfeld und Klausthal eine Bergordnung" gegeben, „die den Bergleuten große Freiheiten gewährte", beruht auf Nichtbeachtung der politischen Grenze; jene erstreckt sich nur auf die „freie Bergstadt auf dem Clausberge, in und an den Clausthälern" und greift über den Zellbach, die politische Grenze zwischen Grubenhagen (Klausthal) und Braunschweig-Wolfenbüttel (Zellerfeld), nicht hinaus. — Auch ist zwischen Bergordnung und Bergfreiheit bestimmt zu unterscheiden.

[2] Als Herzog Erich II. von Calenberg-Göttingen auf Grund der Erbteilung von 1495 die Hälfte des Ertrages der oberharzischen Bergwerke forderte, kam in Frage, ob Herzog Heinrich der Jüngere als Erbauer der Stollen berechtigt war, für sich zuerst den Neunten vom Erze vorweg zu nehmen oder ob der beiden Herzögen zu gleichen Teilen gebührende Zehnte vorangehe — in diesem Falle betrug Erichs Zehnthälfte $^{9}/_{180}$, in jenem nur $^{8}/_{180}$ des geförderten Erzes — ferner ob der Neunte mit in den Vorkauf zu liefern sei. Am 15. April 1556 baten des landesabwesenden Erich „Räte zu Uslar" den Stolbergischen Kanzler Dr. Franz Schüßler als „Freund und Bergverständigen" um ein Gutachten über diese und andere Punkte. (Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. Nr. 2.) Nach einem Urtel des Berggerichts zu Freiberg ging der Zehnte dem Neunten vor, und dieser war in Vorkauf zu geben.

Wer in der „Erbteufe", d. i. nach Löhneyß „Bericht vom Bergwerk" S. 31 7 Lachter (in anderen Gegenden 10 Lachter und eine Spanne) vom Rasen oder Tage aus einen Stollen in ein Grubenrevier trieb, so daß dieser die Gruben zu Sumpfe hielt (ihnen Wasser abführte) und ihnen Tageswetter (frische Luft) zuführte, erwarb („erbte" in ursprünglicher Bedeutung) damit namentlich das Recht auf jenes Neuntel der Erze. Wurde in noch größerer Teufe ein neuer Stollen getrieben, so enterbte dieser den früheren Erbstollen, d. h. es fielen ihm nun die bisherigen Rechte und Gebühren zu. Die Enterbungsteufe schwankt in den Bergordnungen; nach Engels „Bergrecht" S. 49 war sie vorhanden, wenn der zweite Stollen mit seiner Wasserseige (senkrechter Tiefe) 7 Lachter tiefer einkam.[1] Die Stollen, die es zu jener Zeit gab, hatte sämtlich der Bergherr selbst treiben lassen, er war zugleich der Stöllner. Der Magdeburger Stollen, der in der Freiheit von 1532 gemeint ist, der Tiefe Stollen (1549), der Fürstenstollen am Iberge (1568) und alle Stollen jener Zeit waren nur klein; sie wurden am Bergeshang in der Nähe der zu entwässernden Grube angesetzt und hatten meist nur für diese eine Grube Bedeutung.[2] Dennoch kam die Anlage eines Stollens dem Herzog so hoch zu stehen, daß der Neunte keineswegs das Anlagekapital verzinste. Um ein Lachter „aufzufahren" (vorwärts zu treiben), waren bei achtstündiger Belegung drei Wochen, nur zuweilen 2 und eine halbe nötig; man kam also bei der bloßen Schrämarbeit (mit Schlegel und Eisen) täglich nur etwa 11 cm vorwärts. Und an Arbeitslohn wurde für das Lachter die für damalige Zeit beträchtliche Summe von 65 Gulden gezahlt. „Wir treiben Stollen und leben es nicht abe, daß sie inkommen!" (daß sie in die Grube gelangen, der sie das Wasser ab- und Wetter zuführen sollen) rief Heinrich einst mißmutig aus und ließ einen bereits 116½ Lachter langen Stollen liegen — es war aber kein Grundner.[3] —

Von großem Werte war auch der neue Freiheitsartikel, daß sich die in den Bergstädten seßhaften Bürger und Einwohner und alle Zuziehenden Aecker, Wiesen und Gärten „räumen" und bauen" d. h. durch Ausrodung von Waldparzellen anlegen durften, ohne dafür etwas zahlen oder Roboten, Fron- und Hofdienste leisten zu müssen. Allerdings sagt die Freiheit von 1553 „Reume bawen", aber es ist nicht abzusehen, was

---

[1] In Sachsen hing die Enterbungsteufe von der Länge des Stollens ab. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, S. 149.

[2] Baselt im „Berg- und Hüttenwesen des Oberharzes", Stuttgart 1895, S. 141.

[3] Brückmann, Magnalia Dei II, S. 430.

das in dieser Aufzählung für Räume sein könnten, zumal Scheunen und Ställe bereits vorher ausdrücklich genannt sind; auch läßt der Zusatz, daß diese Arbeit nur mit „Vorwissen und Ausweisung" der herzoglichen Förster „vermüg der Forstordnung"[1] vorgenommen werden dürfte, keine andere Deutung zu. Zudem erscheinen in Mitteldeutschland öfter die alliterierenden Ausdrücke roden und räumen, wie denn allein im Gothaischen nicht weniger als 9 Dorffluren, die durch Ausrodung von Wald und Buschwerk gewonnen sind, den Namen „die Räum" führen.[2] Auch bestimmt die Forstordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 20. Oktober 1590[3] im Artikel 18, daß niemand ohne schriftliche Bewilligung (am Rande ist hinzugefügt: „NB. am Hartz") „räumen noch roden" darf. Und 1460 gestattet der Herzog Albrecht von Grubenhagen, daß die Hütteherren Wiesenbleeke im Forste „roden vndt rumen."[4] Die beiden Freiheiten von 1554 und 1556 haben den Infinitiv „Reumen", und jene enthält mancherlei Schreib- und Flüchtigkeitsfehler: Zellbatt für Zellbach, nottrüfftig, stewer für Steuer.

Im Anschluß daran eine Berichtigung. Die Freiheiten von 1524 und 1532 befreien u. a. auch von Zcyß, die von 1553 ersetzt dies Wort durch ziennß, die von 1554 und 1556 durch zinfs. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zyse[5] (Verbrauchssteuer, Accise) gemeint ist.

Wohl weil man in dem verderbten „Zins" die Accise nicht mehr erkannte, führt die Freiheit von 1553 zuerst daneben das Ungeld auf. Dieses Wort bezeichnet anfangs nur die im 13. Jahrhundert aufkommende Abgabe von Getränken, wurde aber später auch für die Verbrauchssteuer von Mehl, Fleisch, Salz, Tuch, Wolle und andere Genußmittel und Handelswaren angewandt.[6]

Schulden, die ein Zuziehender im Braunschweigischen oder anderswo gemacht hat, können mit keiner Gerichtshülfe beigetrieben werden. Auch sollen die Bergstädte Freistätten sein

---

[1] Sie ist nicht, wie Sack in Harzzeitschrift III, S. 306 angibt, von 1535, sondern aus dem Jahre 1547. Staatsarchiv Hannover, Des. 196 III, Nr. 1.

[2] Riemann in den Heimatsblättern aus den Coburg-Gothaischen Landen, Heft 2, S. 61.

[3] Cal. Br. Arch. Des. 4. IV, Nr. 3b.

[4] Max, Gesch. des F. Grubenh., Urk. 102.

[5] Um 1500 war dies Wort noch gäng und gäbe. Führte doch Hildesheim mit seinem Bischof 1485 ff. den verderblichen „Zysekrieg". Lüntzel, Gesch. v. Hildesh. II, 473 ff. Wachsmuth, Hochst. u. St. Hildesh., 88 ff. Günther, Der Ambergau, 341 f.

[6] Heil, Die deutschen Städte u. s. w. (Leipzig 1903), S. 25. 93.

für solche, die in der Notwehr oder sonst unvorsätzlich einen Totschlag begangen haben.

Außer an dem früher dazu eingeräumten Sonnabend können die drei Bergstädte „auch sonst alle Tage“ (den Zusatz „alle Tage“ lassen die Freiheiten von 1554 und 1556 versehentlich aus), doch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage freie Wochenmärkte halten, auf dem alles, was für den Haushalt und zum Bergwerk notwendig ist, abgabenfrei feilgeboten wird; unter ersterem wird auch Küchenspeise, sowie Rinder, Schafe, Schweine und Kälber aufgezählt; von letzterem Unschlitt und Eisen besonders namhaft gemacht. Auch wird jeder der drei Städte ein freier Jahrmarkt, im Grunde auf Sonntag vor Bartholomäi, bewilligt. Für den Handel und Wandel wird neben der Freiheit vom Zoll auch die von Weggeld für die Braunschweigischen Lande namhaft gemacht.

Jedermann darf Vögel fangen — die Freiheit von 1553 nennt die Haselhühner besonders — und im Zellbach und in der Innerste (vom Frankenscharn bis Wildemann) frei fischen. Dagegen behält sich der Herzog das sonstige „Fischwasser“, sowie die hohe Jagd bei schwerer Strafe vor.

Der Vorkaufspreis der Metalle ward wie folgt festgesetzt: für die Mark Silber

1532[1] 8 Gulden und 1 Ort in Guldenmünze;
1553 für die Mark „Nordhüsisch Gewicht“ 10 Gülden Landeswährung;
1554 für die Mark „Nordheimisch Gewicht“ 10 Gulden 13 Groschen 4 Pfennig Landeswährung;
1556 für die Mark Erfurter Gewicht 8 alte Schock, je 20 Schneeberger oder Silbergroschen für 1 Schock zu rechnen, Meißnischer Währung;

für den Zentner Blei

1532 30 Schilling Goslarisch;
1553 und 1554 „wie zu Goslar“,[2]
1556 32 Schneeberger;

[1] Nach einer Kostenrechnung der Goslarschen Hütten, „die fast wenig einbringen“, aus dieser Zeit hatte das Lot Silber den Wert von 1 Schilling, also die Mark = 8 Gulden, der Zentner Blei = 32 1/2 Sgr. — In der Schicht wurden 2 1/2 Zentner Blei (durch den Verlust beim Anfrischen 2 Zt. 10 Pfd.) gemacht und daraus 10 Lot Silber gewonnen. Die Unkosten überstiegen den Wert pro Schicht um 4 bis 10 Schilling. Leibrock in Harzzeitschrift VIII, S. 287 ff.

[2] In Goslar bezahlte der Herzog nach einem Bericht von 1565 die Mark (fein) gebranntes Silber mit 8 Gulden zu 20 Fürstengroschen und den Zentner Frischblei mit 51 mgr. d. i. 34 Fürstengroschen. Calvör, Hist. Nachr., S. 313.

für den Zentner Glätte
1553 „wie zu Goslar“,
1556 24 Schneeberger oder in Mariengroschen à 8 Pfennig.

Die Zusicherung der Befreiung von Steuern und Abgaben aller Art, von Herren- und Hofdiensten, von Aufgebot und Heeresfolge wird ausführlicher wiederholt; doch sollen die freien (d. i. befreiten, mit Freiheit begnadeten) Bergstädte schuldig sein, gleichwie Joachimsthal und andere freie Bergstädte, „mit ihrem Leibe und Gute zu folgen“, wenn der Zug die Person des Landesherrn „und gemeine Lande“ betrifft. In solchen Fällen bildeten die Bürger von Grund mit denen von Wildemann ein Fähnlein.

Während noch die Bergfreiheit von 1532 von Verleihung von Stadtgerechtsamen nicht redet, verleiht der Herzog nur den drei Berggemeinden alle Erb- und bürgerlichen Gerichte samt den daraus fließenden Bußen und der „Erbgerechtigkeit“ an Brauhäusern, Fleischbänken, Badstuben u. dgl., behält sich aber Malefiz-, Halsgerichts- und andere hochwichtige Sachen vor. In Bergsachen darf nach Joachimsthal oder Freiberg appelliert werden, in anderen Sachen aber ferner nicht mehr, sondern an den Herzog.[1] Bürgermeister, Richter und Rat, welche die Bergstädte zu wählen befugt sind,[2] bedürfen der Konfirmation und Bestätigung des Herzogs.

Die Freiheit von 1531 erwähnt Wildemann noch nicht; als hier 1529 die Grube Wildermann aufgenommen wurde, war noch kein Haus vorhanden, aber schon 1532 wurde eine Silberhütte angelegt, und es scheint, als ob der rasch aufblühende Ort, der bald bis um die Mitte des Jahrhunderts der Sitz der Bergverwaltung wurde, schon gleichzeitig mit Grund und Zellerfeld Stadtgerechtsame erhielt.[3] Daß er Grund bald überholt hatte, beweist die Reihenfolge „Zellerfeld, Wildemann und Grund“ in der Freiheit von 1553.

Lautenthal wird in keiner der Freiheiten Heinrichs des Jg. erwähnt. Die Nachrichten über diese jüngste braunschweigische Bergstadt reichen nicht über 1551 zurück, wo hier „einige Gruben“ gebaut[4] und Valentin Weidenhöfer hier Geschworener wurde.

Die ältesten Bergfreiheiten wurden als Plakat gedruckt und in alle Städte gesandt, auf deren Kaufleute und Kapitalisten

[1] „an uns, unsere Erben“, nicht: von uns, wie Hake irrig liest.
[2] Die Bürger bekommen das Recht, „unther sich“ (1553) Bürgermeister zu wählen. „Umb sich“ (1554, 1556) beruht auf einem Lesefehler der Schreiber.
[3] Vgl. meine Mitteilungen in Harzzeitschrift XVII, S. 15.
[4] Gmelin, Beyträge z. Gesch d. teutschen Bergbaues 192.

man als Gewerken rechnete, und an allen Zechenhäusern der bergbautreibenden Gegenden angeschlagen, deren Knappen und Steiger man anzulocken hoffte. Auf einer der beiden Abschriften der letzten Freiheit Heinrichs, die sich im Staatsarchiv vorfinden, steht ausdrücklich „Anno 1556 angeschlagen."

Solche Druckexemplare, für diesen Zweck auch wohl mit dem herzoglichen Siegel beglaubigt, wurden den Bergstädten als Urkunde übergeben. Die Freiheit von 1532 ist ein solcher Druck mit Siegel, die von 1556 ein solcher ohne Siegel. Die von 1553 dagegen ist auf Papier geschrieben und mit dem herzoglichen Siegel versehen. —

An Bergordnungen hat Heinrich außer der in den Beilagen unter Nr. 1 mitgeteilten und der von mir in der Arbeit über Grund veröffentlichten Eisen-Bergordnung von 1535 noch folgende gegeben:

1. „Bergordnung der Fürstl. freyen und löbl. Bergwerke im Grund, zum Wildemann, Zellerfeld, Lautenthal samt allen andern umliegenden und eingeleibten Silber-, Bley- und Kupfer-Bergwerken in den Gebürgen der Braunschweigischen Lande gelegen und aufs neue gebessert, Anno 1551. Gedruckt zu Wolfenbüttel durch Henning Rüden am 5. Mart. im 1552. Jahr". — Datiert aber vom 1. Januar 1550. — Abgedruckt in Wagner, corpus jur. met., S. 1055.

2. „Bergordnung von dem durchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten Hrn. Hrn. Heinrichen dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg usw. zu Verbesserung, Vermehrung und Erklärung voriger, sonderlich aber jüngster Sr. Fürstl. Gn. ausgegangener Bergordnungen zu Gnaden und Beförderung der Fürstl. freyen und Löbl. Bergwerke im Rammelsberg, Hirschberg,[1] Grunde, Wildemann, Zellerfeld, Lautenthal samt allen andern umliegenden und eingeleibten Bergwerken Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthums aufgerichtet und im Druck gegeben MDLV. Gedruckt zu Wolfenbüttel durch Henning Rüdens Erben." — Datiert vom 21. Mart. 1555.[2] — Abgedruckt in Wagner, corp. jur. met., S. 1065.

---

[1] D. i. der Herzberg neben dem Rammelsberge. — Ich bemerke hier nebenbei, daß Herzog Erich II. von Calenberg-Göttingen ihn auf Grund der Erbteilung von 1495 zur Kommunion rechnete. (Königl. Staatsarchiv zu Hannover, Des. 4. II A Nr. 2.)

[2] Im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel in Druck und Abschrift vorhanden.

2. Die späteren Bergfreiheiten.

Von Herzog Julius (1568—89) habe ich keine Bergfreiheit aufgefunden, und ich glaube deshalb, daß er überhaupt keine erlassen hat. In seiner Freiheit von 1613 sagt Herzog Friedrich Ulrich nur, daß sein Großvater Julius und sein Vater Heinrich Julius die Bergstädte in der ihnen von seinem Eltervater Heinrich 1556 verliehenen Freiheit „geschützt und vertreten" hätten; und als die Bergstädte im Jahre 1589 nach Julius' Tode um Erneuerung der Bergfreiheit baten, legten sie Abschrift der Freiheit von 1556 bei (Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 6c). Julius muß also diese nicht ausdrücklich bestätigt haben. So befremdlich dies bei einem Fürsten zunächst erscheinen mag, der nach seinen eigenen Worten den Bergteufel hatte, so liegt doch die Erklärung nicht gar fern. Die Bergfreiheiten seines Vaters, die den Zeitraum von 1524 bis 1556 umfassen, waren Einladungen und Aufforderungen an fremde Bergleute, sich auf dem Oberharze niederzulassen und ansässig zu machen. Durch die in jeder neuen Freiheit wachsenden Vergünstigungen angelockt, hatten sie — von Grund abgesehen — drei neue Städte gegründet. [1]Aber außer denen, die sich seßhaft machten, kamen auch „wilde Bergburse", die nach kurzer Zeit „wiederumb davon strichen" und das Erworbene „aus dem Lande trugen" — die Landeskinder hatten „Scheu" vor ihnen. Manche lebten frech im Konkubinat. In Faulheit und Nachlässigkeit, „Contumaces und Ungehorsam", in „Luderei, Bankettieren, Fressen und Saufen" gingen ihnen die unteren Beamten, die, aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, nicht einmal schreiben konnten, mit ihrem Beispiel voran. Mit Wehr und Waffen fanden sie sich vor dem Bergamt zum Anschnitt wie „im Verhör der Parteisachen" ein; ein gewisser Kolgast hatte den Oberzehntner Sanders sogar in der Münze mit der Waffe bedroht. Der Herzog will deshalb nur noch diesem seinen höchsten Beamten und seinem Oberbergmeister Peter Adner das Waffentragen in den Diensträumen gestatten.

Unter Kolgast ist ohne Zweifel der calenberg-göttingensche Zehntner Kuhlgatz zu verstehen; in Vertretung der Sache seines Herrn, des Herzogs Erich, dem häufig die Zehnt- und Vorkaufssilber vorenthalten wurden, mochte er gegen seine wolfenbüttelschen Kollegen — die übrigens auch Erich eidlich verpflichtet waren — zu weit gegangen sein.

[1] Nach einem Mandat des Herzogs Julius vom 31. Dezember 1573, aus dem Landes-Hauptarchiv in Wolfenbüttel abgedruckt in Harzzeitschrift XXII, S. 314 ff.

Von der Münze, in der dies vorgefallen war, sagt der Herzog, daß ihr und solchen Orten derselbe Burgfriede zukomme, wie seinem Hoflager. Es entspricht das ganz der mittelalterlichen Befriedung des Bergbaues und aller Stätten, die von ihm abhängen. So bestimmt u. a. die auch für den Oberharz geltende Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom 25. April 1271:[1] „Id enscal neman riden mit wapender hant noch mit bundenem ysernhodt (den Eisenhut auf dem Kopfe) over jennich berchwerk.“ Dem „Berge“ stand das Asylrecht zu. Wer die Waldleute auf ihrer Hütte beunruhigt,[2] soll weder in Kirchen, noch auf Kirchhöfen Schutz finden. — Die Bergordnung des Kaisers Maximilian I. von 1517 gewährte nicht nur dem Knappen, sobald er „sein Perkgsakh am Ruyken und sein Pergstab in der hant“ hat, sondern auch dem Schmelzer, dem Köhler, dem Bergschmied und dem Holzknecht schon „auf dem Weg an die Arbeit oder von Berg“ Fürsten-Freyung.[3] —

Obwohl Julius noch Mangel an Arbeitern und Unterbeamten hatte, denn „mancherlei nützliche Mineralien, Materialien und Bergarten“ hatten sich „erstlich bei seiner Regierung erenget“, so beschloß er doch, solches Gesindel sich fern zu halten und statt der unzuverlässigen Ausländer seine „treuen, geliebten Landesuntertanen“ und die seiner „befreundeten Nachbarn“ und „nahen Blutsverwandten“ für den Bergbau zu gewinnen. Anstatt einer Bergfreiheit erließ er am 22. Juni 1578 einen Aufruf[4] an die ländliche Bevölkerung seines Herzogtums, der allsonntäglich nach der Predigt besprochen werden sollte.

Er verspricht darin „der Bergstädte Bürgerfreiheit mit Bauen, Hofstätte, Garten, Viehtrift und Feuerung“, Freiheit vom Herrndienst, Tax, Landschatz, Bierzinse (!) und anderer Pflicht mit Ausnahme der Heerfolge in Notfällen und hebt noch besonders hervor, daß auf den Bergstädten, da Wein, Bier, Brot und alle anderen Viktualien „ohne einigen Auffsatz“ verkauft werden, „eine größere Wohlfeiligkeit“[5] sei.

Aus der Bergordnung erwähnt er, daß Bergburschen, die „mit Erbseuchen und Krankheiten beladen“ sind, oder in der

---

[1] Bode, Urkdb. d. Stadt Goslar II, Nr. 169.

[2] „Wer se dar uppe briet“: Bruien für Beunruhigen, Necken ist noch jetzt im Niedersächsischen gebräuchlich.

[3] Beck, Geschichte des Eisens I, S. 777.

[4] Nach dem L.-Hauptarchiv Wolfenbüttel Harzzeitschrift XXII, S. 310 ff.

[5] Nach dem Kostenanschlag der Hofhaltung des Herzogs Heinrichs des Jüngeren von 1533 kosteten (in Braunschweig): 1 Ochse 8, 1 Schwein 2 Gulden, 1 Kalb 12, 1 Gans 3 Mattier (à 4 Pfg.), 1 Tonne Butter 24, 1 Tonne Hering $3^1/_2$ Gl. 1 Faß Gosl. Bier und Mumme 2 Gulden. Harzzeitschrift VII, S. 288.

Grube zu Schaden kommen, freie Arznei aus den Bergapotheken erhalten und durch den Medicum und Balbierer auf der Gewerke Unkosten kuriert werden.

Bauern, die mehrere Söhne haben, die „doch nicht alle zugleich succedieren und das väterliche Erbe besitzen werden", mögen den einen oder anderen auf den Harz schicken, um „den schändlichen Müssiggang zu vermeiden, daraus viel Böses kommt." Als Pochjungen von 10—14 Jahren verdienen sie 10—12 Mariengroschen Wochenlohn und für Beischichten noch 3—5 Mgr., Bursche von 19 und 20 Jahren als Karrenläufer und Haspelzieher 15—18 und für Beischichten 5—7 Mgr. Wochenlohn. Sie können nicht nur Häuer und Bergleute, Schmelzer und Treiber (Silberabtreiber) werden, sondern nach „Vernunft, Verstand, Fleiß und Geschicklichkeit gradatim" zum Steiger und Schichtmeister, Geschworenen, Bergvogt und Bergmeister[1] aufsteigen.

Solchen Landeskindern schenkt der Herzog zu ihrem Hochzeitstage „ein Ueberkleid und Pumphosen nach Bergmannsart", sowie ein Faß Bier aus dem Zehnten. —

Welchen Erfolg dieser Aufruf gehabt hat, ist nicht zu ersehen. —

Aber im folgenden Jahre machte er noch einen anderen Versuch, sich eine gute seßhafte „Knappschaft" zu verschaffen. Er stellte nämlich seinem Vetter Erich vor, daß die Bergleute sich gerade „in Zeiten, da die Erze am besten zu gewinnen wären", „auf die geringen Klippbergwerke verliefen" und sich häufig erst „zu Winterszeiten" wieder sammelten; er sah es deshalb als notwendig an, daß beide Herzöge gemeinsame Einrichtungen träfen, in den Bergstädten inbetreff des Gewichtes, des Maßes und „besseres Kaufs" „und was sonst zur Leibes Nahrung vonnöten", „eine beständige Wohlfeilichkeit" einzurichten, „damit bleibende Bergbursche oder Knappschaft erlangt möge werden." Die Land- und Hofräte zwischen Deister und Leine (Calenberg) und im Lande zu Göttingen erwiderten darauf am 28. August 1579, daß ihr Herzog nach seiner Rückkehr aus dem Auslande ohne Zweifel in alles willigen werde, was vonnöten sei, auf den „Oberbergwerken" eine größere Wohlfeilheit herzustellen, als auf den Oberländischen, Sächsischen, Meißnischen, Thüringischen und anderen Bergstädten bestehe; machten aber darüber hinaus den Vorschlag, eine gemeinsame Polizeiordnung zu erlassen, wie es in den braunschweigischen Landen im Kaufen

[1] Das Sprichwort: „Schlachter Puchjung, dar net denkt, ämol Ewerbarkmäster ze waren;" stammt wohl schon aus jener Zeit.

und Verkaufen zu halten sei, „damit die beschwerliche langwährende Teuerung manchem armen Menschen zu gut in etwas geändert" werde.[1]

Daß Herzog Julius sich bemühte, sich Landeskinder für den Bergbau heranzubilden und zu erziehen, beweist auch seine Sparsamkeit. Die unter seinem Vater freiwillig herbeiströmenden waren — von ihrem Charakter und ihren Sitten abgesehen — nicht immer die brauchbarsten Arbeiter. Wie Julius in einer Instruktion für seine Räte 1572 hervorhebt, hatte Heinrich große Unkosten aufgewandt, aus Böhmen und anderen Orten bergverständige Leute herzuziehen. Einmal schickte er sogar seinen Berghauptmann von Wiederstorff (1549—1550[2]) und seinen Kammermeister Albert Haller nach Insbruck und Schwaz[3] und ließ „in die 70" Schwazer in die Bergstädte holen; von ihnen bekam jeder, ehe sie auszogen, 2 Taler, und hier wöchentlich einen Gulden Lohn; aber sie konnten auf dem Harze „nichts Fruchtbares ausrichten" und zogen nach einem halben Jahre wieder ab.[4] —

Nachdem Herzog Erich II. von Calenberg-Göttingen im Vertrage von Einbeck im Jahre 1553 auf Grund der von seinem Großvater Wilhelm dem Jüngeren 1495 errichteten Erbteilung sein Miteigentum an dem braunschweigischen Oberharze erstritten hatte, war Julius allein auch wohl schwerlich zu einer Bestätigung der Bergfreiheiten berechtigt. Doch war diese Erkenntnis in anbetracht der dauernden Zwistigkeiten der beiden Bergherren für Herzog Julius wohl kaum mitbestimmend, es bei der einseitig von seinem Vater noch nach jenem Vertrage erlassenen Freiheit bewenden zu lassen; und mit Erichs Tode am 8. Nov. 1584 wurde er alleiniger Bergherr.

Uebrigens zeigte er sich der größten seiner Bergstädte durch Vergrößerung ihres Grundbesitzes und Verleihung einträglicher Rechte noch besonders gewogen.

Laut einer in Heinrichstadt[5] am 29. September 1579 ausgestellten Urkunde (gegengezeichnet Francisc. Mutzeltiner Licentiat) verkaufte er nämlich dem Richter und den Schöppen und der Gemeinde zum Zellerfeld seinen daselbst belegenen Hof,

---

[1] Staatsarchiv Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 2.

[2] Malortie, Beiträge IV, S. 156.

[3] Der Schwazer Bergbau hatte damals seine höchste Blüte: im Jahre 1556 arbeiteten dort in 36 Gruben 30000 Menschen. Haupt, Bausteine zur Philosophie der Geschichte des Bergbaues II, S. 51.

[4] Cal. Br. Arch. Des. 21. B II Nr. 12a.

[5] Kgl. Staatsarchiv Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 6c. Den Namen Heinrichstadt hatte Julius am 7. August 1570 der von seinem Vater angelegten Neustadt vor Wolfenbüttel verliehen.

den er „vor kurzen Jahren" von seinem Oberzehntner Christoph Sander käuflich erworben hatte, für 4600 Gulden, jeden zu 20 Mariengroschen gerechnet, mit allen darauf stehenden Gebäuden und dem Inventar an „Kühen, Vieh, Ziegen, Pferden", an Wagengeschirr und allem anderen Zubehör erb- und eigentümlich.

Der Grundbesitz des Hofes bestand in folgendem:

1. Ackerfelder.

5 1/2 Morgen vor dem Gottesacker,
9 „ vor Zellerfeld,
5 1/2 „ über der Gnade Gottes.

2. Wiesen.

17 Morgen vor dem Spiegeltal,
23 „ „bei der Kühe Zechen",[1]
20 „ im Spiegeltal,
10 „ „Burgisch Wiesen",[2]
18 „ unter dem Bleifeld,
7 „ Pingen über dem Karl,[3]
5 „ unter dem Wohnhause,
4 „ vor dem Spiegeltal,
50 „ vor Bockswiese und Hahnenklee,
20 „ „der Schlütershai".
174 Morgen.

3. Teiche.

2 Teiche im Spiegeltal, 2 Morgen groß,
1 Teich unter dem Wohnhause, 1 Morgen groß.

4. Berechtigungen.

1. Freie Hut, Trift und Weide im Dietrichsberge, soweit keine Gehege vorhanden, nach des Herzogs „Forst-, Holz- und Vieh-Ordnung"[4] und nach Anzahl der Hufen, für eigenes Zuchtvieh, so viel sie füttern können, doch nicht fremde Rinder.
2. Das Recht, auf dem Hofe Wein und Bier auszuschenken, Korn zu kaufen und zu verkaufen, Malz zu bereiten und ähnliche Hantierung und Nahrung zu betreiben.
3. Von der herzoglichen Apotheke in Zellerfeld für den Ausschank von Rheinwein die Gebühr, wie sie von anderen

[1] In der Nähe der „Zecher" Teiche.
[2] Im Burgstätter Zuge, also in der Klausthaler Gemarkung.
[3] Beim „Karler Teich".
[4] Vom 13. August 1568. Staatsarchiv Hannover, Des. 19 b III, Nr. 2.

Apotheken gezahlt wird; doch zahlen die Apotheken für den Verkauf von süßen Weinen und Getränken, sowie vom Brennen und Feilhalten des Branntweins keine Gebühr. Der Herzog verpflichtet sich, solche Freiheit keinem Fremden zu verleihen. —

Damit sein Berghauptmann für seine Pferde Heu und Stroh habe, behält sich der Herzog von dem bisherigen Zubehör des Hofes vor:

3 Morgen bei den Gärten,
20 „ Wiesen am Ochsenstall,
11 „ über dem Pochwerk der Gnade Gottes,
5 „ Wiesenwachs unter dem Treuer Pochwerk,
den großen Teich am Goslarschen Wege,[1]
ferner vom Hausrat des Hofes den großen Kupferkessel zum Harzreißen;

und im übrigen noch

die von ihm gekauften Mühlen, sowie alle Mühlen, die er vor Zellerfeld bereits besitzt oder etwa noch erwirbt.

Von der Kaufsumme sollen 600 Gulden bei der Ueberweisung bar, und Michaelis 1580 beginnend, an jedem Michaelistage 400 Gulden unverzinslich in die Kammer zu Wolfenbüttel gezahlt werden.

Richter, Schöppen und ganze Gemeinde stellten darüber an gleichem Tage einen Revers aus.

Die Ueberweisung fand am 3. Oktober 1579 statt.[2] —

Cuppius nennt diesen Hof den Herrenhof und gibt an, daß er unterhalb des ehemaligen Klosters,[3] unzweifelhaft also an der Stelle des jetzigen Brauhauses, lag.

Der Herzog hatte dort hauptsächlich Viehwirtschaft gehabt, doch ohne nennenswerten Vorteil. Der Rat verkaufte nun die Grundstücke einzeln an die Bürger und verteilte auch die Ziegen, die in großer Anzahl auf dem Hofe gehalten wurden, an die Haushaltungen. Aber noch lange Jahrzehnte versammelten sich die Ziegen aus der ganzen Stadt auf dem Herrenhofe,[4] um von hier durch die schon zu Klausthal gehörende Ziegengasse, die noch heute so heißt, auf die Weide geführt zu werden. Der Kornhandel, den der Rat auf dem Herrenhofe anfangs stark betrieb, war zu Cuppius Zeit (1604) schon aufgegeben, mit der Brauerei dagegen die früher vom Rate mitten in der Stadt betriebene der Feuersgefahr wegen vereinigt.

---

[1] Den Stadtwegerteich vor Erbprinzentanne.
[2] Hakes Chronik S. 180 (der hannov. Handschrift).
[3] Cuppius' Chronik S. 275.
[4] Cuppius' Chronik S. 280.

Als die Bergstädte[1] nach Julius Tode dessen Sohne Heinrich Julius die Erbhuldigung leisteten, baten Zellerfeld, Wildemann und Grund um Konfirmation der Bergfreiheit von 1556, die sie in Abschrift überreichten. Am 17. Dezember 1589 schrieben Statthalter und Räte in Juliusfriedensstadt[2] an Christoph Sander, „den alten Oberzehntner auf dem Zellerfeld", der Herzog sei nicht abgeneigt, möchte aber zuvor wissen, ob jene bisher in ruhiger Possession der Freiheiten gewesen, oder ob ihnen der eine oder andere Punkt vielleicht „gefochten und gestritten" sei, und beauftragten ihn, darüber „ohne einige affection" zu berichten. Aus Sanders Antwort vom 6. Januar 1590 geht folgendes hervor: Obwohl Herzog Heinrich noch 1556 den Bergstädten auch die Brettmühlen (Sägemühlen) verliehen, hat er sich dieser doch „angemaßt", und noch jetzt hat sie der Herzog in Nutzung. Sanders beantragt nun, daß in die Freiheit „wie zuvor hingesetzt" werde, also den Städten die Sägemühlen zurückgegeben würden, denn damit geschähe ihnen „ein Großes". Auch müßte jetzt auch Lautenthal mit genannt werden.

Sodann stellt er im Namen sämtlicher Städte, die ihn „hiebevor" um seine Fürsprache gebeten haben, zur Erwägung, ob nicht regelmäßig in der Zeit von Cantate bis Michaelis wöchentlich ein Taler für den besten Schuß auf die Scheibe aus dem Zehnten bewilligt werden könne. Die Bergbursche, die vorschriftsmäßig mit Lanzen und kurzen Rohren ausgerüstet sind, wollen dieses Preisschießen wöchentlich in Zellerfeld und alljährlich auf ihren Jahrmärkten in jeder Stadt einen Schützenhof halten. Den Taler soll nur ein Schütz aus den vier Städten gewinnen können.

[3]Wir haben uns allmählich gewöhnt, bei dem Worte Knappschaft nur an eine Verbindung zur Unterstützung zu denken. Aber ursprünglich umfaßt es alle Ehrenrechte des bevorzugten Standes der freien Bergleute, insbesondere das Waffenrecht und die Verpflichtung, die dieses Ehrenrecht auferlegte. Der wehrhafte Bergmann war wirklich ein Knappe im mittelalterlichen Sinne und seinem Bergherrn in Treue verbunden; und daß die Knappschaft eine Fahne führte, hatte im Mittelalter ganz andere Bedeutung als heute. Wie die Sage von den deutschen Berg- und Hüttenleuten rühmt, die 1115 auf der Wahlstatt gegen die Tartaren kämpften: „Keiner floh, keiner ward gefangen, keiner blieb übrig", so berichtet die Geschichte, wie die Freiberger Bergleute 1296 und 97 ihre Stadt gegen den räuberischen Kaiser Adolf von

---

[1] Kgl. Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 6c.

[2] Der von Julius zu Wolfenbüttel hinzugebaute Stadtteil hatte 1585 diesen Namen erhalten.

[3] Beck, Gesch. d. Eisens I, 772—778.

Nassau verteidigten, wie die Bergknappen sich in den Kriegen gegen die Slaven und Hussitten auszeichneten.

Die Bergleute standen nicht den Söldnern oder dem Aufgebot der unfreien Bauern gleich. „So ein Landesfürst wider seine Feinde . . inner- und außerhalb des Landes zeucht", sagt die Hüttenberger Bergordnung von 1424, „sind sie pflichtig, ihm drei Tage von dem Berge zu Hülfe zu ziehen, und nicht weiter; wollt er sie aber ferner brauchen, soll er ihnen Sold wie andern Dienstleuten geben." Und die Bergordnung von Cell 1494 bestimmt: „Sie sollen gehalten sein gleich Rittern und Knechten."

Ihre eigentümlichen Waffen waren die Bergbarte und das Berghäklein, eine Art Spitzhammer. Jene ist die alte Hiltbarte, ein Kampfbeil, das eine sehr große, nach unten verlängerte Schneide und kurzen Schaft hatte. In seiner Verordnung von 1573 nennt Herzog Julius die Barte unmittelbar nach den Büchsen an zweiter Stelle. Später erhielt sie eine zierlichere Form mit kurzem Hammeransatz am Rücken und diente noch als Ehrenwaffe, welche die Bergleute im Erzgebirge und im Harz bei ferlichen Gelegenheiten trugen. — Das Berghäklein führen noch heute die Grabenarbeiter in größerer und die Bergleute als Symbol des alten Waffenrechts in kleinerer Form statt des Stockes; und das silberne Ehrenhäckel, wie es 1864 bei Einweihung des Ernst-August-Stollens und noch 1892 bei der Einweihung des Schachtes Kaiser Wilhelm II. Untersteigern verliehen wurde, gilt als bergmännisches Ehrenzeichen und Orden.

Wenn Dr. Beck sagt, daß seit dem 16. Jahrhundert den Bergleuten das Waffentragen verboten wurde, so gilt das vom braunschweigischen Oberharze nicht. Das erwähnte Mandat von 1573 gebietet nur einem jeden mit Ausnahme des Oberverwalters (der das Amt des Berghauptmanns verwaltete) und des Obergmeisters, „ehe er vor das Amt zum Anschnitt" (Abrechnung und Sitzung des Bergamts) oder zum „Verhör der Parteisachen" kommt, „Gewehr und Waffen" — als welche lange und kurze Büchsen, Barten und Handbeil, Spieß, Schwert, lange Seitenwehr, knechtischer Degen, Faustkolben und Wurfkugeln besonders genannt werden — „abzugürten und anderswo von sich abzulegen."

Die oberharzischen Bergfreiheiten befreiten die Bergleute von Aufgebot und Heeresfolge, verpflichteten sie aber, gleich denen von Joachimsthal und anderen freien Bergstädten, „mit ihrem Leibe und Gute zu folgen", wenn der Zug die Person des Landesherrn und „gemeine Lande" betreffe. Sie stellien dann zwei Fähnlein, eins Zellerfeld allein, das andere Wildemann und Grund gemeinschaftlich. Die Angabe in einem Schreiben

des Rais von Grund aus dem Jahre 1563, daß „etliche im Kampfe“ gefallen seien, kann sich wohl nur auf das Treffen von Calefeld am 21. Oktober 1545 beziehen. Ohne Zweifel waren die Bergknappen schon damals mit Lanzen und kurzen Rohren bewaffnet, die Sander 1590 als ihre „Rüstung“ angibt. Wahrscheinlich bildeten auch die Gittelder Hüttenleute ein besonderes Fähnlein, wenigstens war durch die „Eisenfaktorei-Ordnung“ des Herzogs Julius vom 7. November 1579[1] auch den Hüttenleuten und Hammerschmieden die Heeresfolge als Pflicht auferlegt; als 1545 die Goslarschen Bürger Wildemann plünderten, zogen sowohl die Grundner wie die Gittelder zur Hülfe heran. Zellerfeld, deren Bürger an den Straßeneingängen in Wehr und Waffen aufgestellt waren, wagten jene für das mal nicht anzugreifen.

Unter den Fragen, mit denen sich 1591 die Räte von Zellerfeld, Wildemann und Grund an die Bergstädte Freiberg und Joachimsthal wandten, auf deren Bergfreiheiten die des Herzogs Heinrich beruhten, steht obenan, wie es dort mit den „Heerzügen“ gehalten werde. Jene erwiderten, daß sie „in Heerzügen und sonsten“ ihren Kurfürsten „aufwarten“, so oft es von ihnen begehrt werde, wofür sie bisweilen eine Verehrung erhielten; diese, seit Erlangung der Bergfreiheit seien Heerzüge nicht vorgekommen, „denn allein do sie im Sächsischen Kriege Ao 47 zwei Bergstedtlein Platten und Gottesgab[2] auff des Kön. Maj. vnkosten und Besoldung eingezogen (?) hätten.“[3]

Von der Tapferkeit, mit der die Zellerfelder Knappschaft 1626 ihre Stadt gegen Tilly zu verteidigen suchte, habe ich an anderem Orte an der Hand der Cuppius'schen Chronik ausführlich erzählt;[4] und vom Heldenmut ihres Führers, des Berggeschworenen Thomas Märten, legt noch heute die Fahne, in der er erschlagen ward, rühmendes Zeugnis ab. Abschließend will ich nur noch darauf hinweisen, daß sich zur Zeit der Fremdherrschaft, obwohl auch diese Berg- und Hüttenleute nicht zum Militärdienste heranzog, die jungen Leute nach der Küste durchschlichen, um unter den Fahnen der „Legion“ in Spanien gegen den fränkischen Länderräuber zu kämpfen, und daß sich trotzdem 1813, als Deutschland zur Freiheit erwachte, ein freiwilliges Harzer Schützen- und ein Jägerkorps bilden konnten.[5] —

[1] Harzzeitschrift XX, S. 321.

[2] Platten, eine Stadt von nahezu 3000 Einwohnern, liegt hoch im Erzgebirge; Gottesgab (vormals Wintersgrün) mit etwa 1600 Einwohnern auf dessen höchstem Teile; beide in der Bezirkshauptmannschaft Joachimsthal.

[3] Magistr.-Registr. Grund.

[4] Günther, Der Harz, S. 281 ff.

[5] Vgl. meinen „Harz“ S. 616 f.

Die Bergfreiheit des Herzogs Heinrich Julius[1] vom 15. November 1596 ist eine einfache Wiederholung der letzten Freiheit seines Großvaters von 1556.

Dagegen tritt mit der Bergfreiheit, die sein Sohn Friedrich Ulrich am 4. Dezember 1613 in seinem „Berg-Amthause" zu Zellerfeld ausstellte,[2] dadurch eine wesentliche Beschränkung ein, daß den Bergstädten das nicht mehr zeitgemäße Recht entzogen wurde, nach Joachimsthal oder Freiberg in Bergsachen zu appellieren. Der betreffende Passus lautet: „So sich auch iemandt an vrthell vndt recht nicht wolte begnügen laßen, sondern daran zu appelliren begehrte So soll solches derogestalt Zugelaßen sein, das in Bergksachen die appellationes an vns, als den Landesfürsten eintzig vndt allein beschehen (!) sollen, vnnd mugen, Zu welchem fall wir alsdan vnsrer gelegenheit nach, mit Zuziehung vnserer, oder auch da es der sachen wichtigkeit erforderte, anderer frembder Bergverständigen von Freiberg, S. Joachimsthall, oder anderer örter den sachen Ihre redtliche gebührende maß geben wollen, Do es aber keine Bergk- sondern andere sachen belangen würde, das alsdan die appellation zu abschneidung aller weitleuftigkeit nicht an vnser Hoffgerichte, sondern vns vndt vnsere Rahtstuben zu Wulffenbuttel gerichtet werden, vndt Sie vnsere Bergk-Städte daselbst eines schleunigen rechtens gewertig sein sollen."

Dazu ist im Original am Rande — nicht von der Hand des Schreibers — bemerkt: „Dieser Punctus appellationis ist dem vorigen alten privilegio nicht gleich, Sondern mit bewilligung des Bergkhaubtmans Ober Bergmeisters Zehntners Richters vnd anderer Berg Beamten nach den Itzigen Buchstaben geendert."

Im Eingange dieser Bergfreiheit heißt es wohl, daß Gott „vffe Zellerfeldt, Wildemann vnndt Grundt vor guter Zeit, vnndt nach der handt auch im Lautenthall Bergkwerck vff Silber vnndt allerley Metall ereuget vndt reichlich gegeben" habe, aber es wird dieser neu entstandenen Bergstadt nicht ausdrücklich die Jahrmarktsberechtigung verliehen. Auch stellten die Räte der Bergstädte Zellerfeld, Wildemann und Grund dem Herzog Friedrich Ulrich bei seiner Anwesenheit vor, die ihnen vergönnten freien Jahrmärkte seien „aus allerhand einfallenden Behinderungen und Ungelegenheiten bisher nicht allerdings ins Werk gerichtet und gehalten;" da nun der Konfirmation ihrer

[1] Vorhanden für Grund und Zellerfeld (O H M).

[2] Vorhanden für Grund und Zellerfeld in eigenhändigen Ausfertigungen. Das Original im Staatsarchiv Cal. Br. Arch. Des. 4. II A Nr. 1.

Privilegien die Klausel einverleibt sei, „daß sie deren weiter nicht, als sie dessen im Besitz gewesen, gebrauchen mögen", so befürchteten sie, „daß ihnen solches zu Abbruch und Verschmälerung ihrer Privilegien gereichen und ausgelegt werden möchte."

Darauf bestätigte ihnen der Herzog gleichfalls unter dem 4. Dezember 1613 in einer besonderen als Zusatz zur Bergfreiheit anzusehenden Urkunde ihre „verschriebenen" Wochen- und freien Jahrmärkte und verlieh der Bergstadt Lautenthal die gleichen Markt-Gerechtsame, wobei er den Jahrmarkt dieser jüngsten Bergstadt auf den Sonntag Simonis et Judae legte.[1]

An Aenderungen bringt Friedrich Ulrichs Freiheit sonst nur eine geringe Erhöhung des Vorkaufspreises für Blei und Glätte, doch nicht für Silber, das wichtigste Harzer Bergprodukt. Für den Zentner Blei wurde er von 32 auf 33 Schneeberger und 4 gute Pfennig, für den Zentner Glätte von 24 auf 26 Schneeberger à 8 gute Pfennig erhöht.

Seitdem ist an der Bergfreiheit des Kommunion-Oberharzes nicht mehr geändert, sondern ihr Text in seinem ganzen Umfange, oft auch noch mit den Eingängen der späteren Bestätigungen, unverändert in die erneuerten Urkunden inseriert. Ich gebe deshalb diese die Entwickelung abschließende Freiheit als Beilage. —

Am 11. August 1634 erlosch mit dem Tode Friedrich Ulrichs das mittlere Haus Braunschweig (Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenburg-Göttingen, Grubenhagen u. s. w.). Am 14. Dezember 1635 einigten sich im Braunschweiger Vergleich die damals vorhandenen diesem verstorbenen Stammesvetter gleich nahe verwandten sieben welfischen Herzöge, daß der bis dahin wolfenbüttelsche Oberharz (Grund, Wildemann, Zellerfeld und Lautenthal), sowie die Eisenhütte und die Faktorei zu Gittelde ihnen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen gehören sollte: auf Celle-Hannover (Regent: Augustus der Aeltere, postulierter Bischof von Ratzeburg) kamen $^3/_7$, auf Harburg (Regent: Wilhelm) und Dannenberg (Regent: Augustus der Jüngere, der Stammvater der jüngeren oder herzoglichen Linie Braunschweig) je $^2/_7$.

Als aber Augustus der Aeltere seinem jüngsten Bruder Georg (dem Stammvater der königlichen Familie) im Rezeß vom 27. Januar 1636 Calenberg-Göttingen abtrat, überließ er ihm zugleich die Celleschen $^3/_7$. — Mit dem Tode des genannten Herzogs Wilhelm erlosch am 30. März 1642 die Linie Harburg; ihr Harzanteil von $^2/_7$ vererbte sich zu einer Hälfte an Dannenberg (Braunschweig), zur anderen an Celle und Calenberg

[1] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 1. Die Jahrmarktfreiheit von 1613 besitzt auch der Magistrat v. Zellerfeld (O H M).

(Hannover); nun besaßen also: Braunschweig drei Siebentel, Celle $^1/_{14}$, Hannover die Hälfte. Und als Celle sein Vierzehntel 1665 an Hannover abtrat, besaß dieses $^4/_7$.

Nachdem die vier Bergstädte im Jahre 1636 den Kommunion-Landesherren in Zellerfeld gehuldigt hatten, nahm Augustus der Aeltere die Ausfertigung der Bergfreiheit in die Hand; sie ist vom 20. Mai 1636 datiert[1] und nennt im Eingange neben ihm die Herzöge Wilhelm (von Harburg), Augustus den Jüngeren (Braunschweig) und Georg (Calenberg); aber unter den Unterschriften fehlt die des Herzogs Augustus des Jüngeren. Während nämlich auf Ersuchen des Erstgenannten (Vestung Zell den 26. Juni 1636) Herzog Wilhelm die Urkunde unterschrieben zurücksandte, erwiderte Augustus der Jüngere auf das gleiche an ihn gerichtete Ersuchen (Vestung Zell den 16. July 1636) am 29. desselben Monats: „Als E. L. aus dem Braunschweigischen Vergleich bekandt ist, wasgestalt die Hocheit vber die Bergwercke vnd Bergstädte laut artic. 8 auff gewiße maße zur communion gebracht, derowegen wir in die Sambthuldigung zum Zellerfelde jüngst nicht consentiret, besondern dagegen durch vnsere Abgesandte mit öffentlicher protestation vnd contradiction coram Notario et testibus bewahren müßen, gestalt E. L. von dero zum Zellerfeldt gehabtene Abgesandten wirdt unterthenig referiret sein, So werden E. L. vnß nicht verdenken worumb wir die vnß vberschickte confirmation eingerichteter maßen nebenst E. L. vnd vndern zu vnserm praeiuditz nicht vollenziehenn muegenn, besondern dieselbe beiverwahrt wieder zurücksenden.“ — Bei der Uebersendung der Urkunde an seinen Bruder Georg (Vestung Zell den 2. August 1636) schrieb Augustus der Aeltere, er wolle die „furgewandte vermeinte vrsachen“ des Vetters dahin gestellt sein lassen und werde sich bei der mit den Mitinteressenten eingenommenen Erbhuldigung zu manuteniren wissen. — Die Bergfreiheit ist den Städten ausgefertigt, ohne daß im Eingange der Name des Herzog Augustus des Jüngeren gestrichen ist;[2] und dieser bestätigte den Bergstädten ihre Privilegien in einer besonderen Urkunde vom 2. September 1636,[3] in die gleichfalls die Freiheit von 1613 wörtlich aufgenommen ist. Jenes ist der einzige Versuch einer gemeinschaftlichen Erneuerung der Freiheiten geblieben.

---

[1] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 1. Auch die Ausfertigungen für Grund und für Zellerfeld sind vorhanden. (O. H. M.)

[2] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 1.

[3] Vorhanden für Grund und für Zellerfeld (O. H. M.), sowie für Wildemann — letztere mitgeteilt von F. Schell in Harzzeitschrift XVI, S. 199 ff.

Die weitere Geschichte der Bergfreiheit bietet noch mancherlei Interesse. Zunächst gebe ich ein bisher unbekanntes Beispiel, daß sie vor Kriegskontribution nicht schützte. Im Jahre 1641 legte der Herzog den 4 Kommunionstädten auf, dem Regimente des Obristleutnants Friedrich Stangen in Goslar 800 Taler zu zahlen. Am 2. und am 14. April zahlte der Zellerfelder Richter je 200 Taler, die zweite Hälfte von 400 Taler zahlte am letztgenannten Tage dem Obristleutnant ein nicht näher bezeichneter Andreas Fischer und erhielt die Zusage, daß er im Mai und im Juni je 200 Taler (von den Bergstädten) „wieder empfangen" solle. (Der Regimentskommandeur wird des Schreibens nicht kundig gewesen sein, denn die letzte Quittung und „Recognition" trägt wohl die Unterschrift „Friedrich Stangen", aber von der Hand Ludewig Piepenmeyers jun., der die beiden ersten Stück-Quittungen ausgestellt hat.)

Noch in demselben Jahre wurde auf einem Tage in Peine den Kommunionstädten eine Kriegskontribution auferlegt, die ungleich höher als jene gewesen sein muß. Die Richter und Räte der vier Städte „sollicitireten" und baten mehrmals schriftlich bei dem Kanzler und den Räten des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses um Ermäßigung und erreichten endlich die Vergünstigung, ihre Klagen mündlich vorbringen zu dürfen. Daraufhin stellten sie am 2. April 1642 dem Zehntner Gregor und dem Stadtschreiber Christian Berwardt Vollmacht aus, ihre „sonderbahre beschwerunge nach der lenge fürzubringen und darauß die unerschwinkliche Summum auf ein ablenglicheß undt erträgliches abzuhandeln." Ueber den Erfolg melden die Akten nichts.[1]

Die Linie Calenberg (Hannover) war den Bergstädten wohlgesinnt, und diese erreichten von ihr die Erneuerung ihrer Bergfreiheiten stets ohne sonderliche Schwierigkeit; zunächst von den vier nach einander regierenden Brüdern: Christian Ludwig am 14. Februar 1643,[2] Georg Wilhelm am 18. März 1650,[3] Johann Friedrich am 29. Juli 1671,[4] Ernst August am 20. Dezember 1680.[5]

---

[1] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 1.

[2] Konzept, vom Herzog und 5 Räten signiert; sowie eine vom Notar und Stadtschreiber Nikolaus Mehler in Zellerfeld am 10. Dezember 1649 beglaubigte Abschrift Cal. Br Arch. Des. II. A Nr. 1.

[3] Konzept, vom Herzog und 3 Räten signiert, Cal. Br. Arch. Des. 4. II. Nr. 1. — Eine vom kaiserlichen Notar Nikolaus Mehler in Zellerfeld am 2. Juni 1671 beglaubigte Abschrift Cal. Br. Arch. Des. II. A Nr. 18 b.

[4] Zellerfeld (O. H. M.). Abschriften Wildemann (O. H. M.) und Grund (Magistr.).

[5] Grund (Magistrat).

Unter Christian Ludwig erreichten die Handwerker in den Kommunionstädten das erste Gildeprivileg.

Nach den Bergfreiheiten war es einem jeden „ohne alle Beschwerung frei vergünstigt und zugelassen", „alle Gewerbe und Hantierung, nichts ausgeschlossen", zu treiben; er genoß dabei im Braunschweigischen Gebiete Freiheit von Weggeld, Zoll und Geleit. So ließen sich denn auch Handwerker verschiedener Art in den Bergstädten nieder, aber kein Handwerk entwickelte sich über das nächste örtliche Bedürfnis hinaus. Dazu kam es erst in Zeiten, wo der Bergbau stockte oder gar zu erliegen drohte und damit die einzige Nährquelle auch für den Hüttenmann, den Köhler, den Fuhrmann u. a. versiegte. Die erste vorhandene Nachricht dieser Art stammt aus den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges.

Wie noch heutzutage in den kleineren Landstädten Elze, Eldagsen, Pattensen, Peine, Bockenem u. a. die Schuhmacher fast die einzigen Handwerker sind, die mit ihren Waren die fremden Jahrmärkte beziehen, so suchten auch die Harzbewohner gerade in diesem Handwerk ohne Aufgabe ihres Wohnsitzes ihre Nahrung außerhalb des Gebirges. Nun aber zeigte sich ein arger Uebelstand; die Bergfreiheiten forderten für kein Handwerk den Zusammenschluß zu einer Innung oder Gilde, und es hatten sich solche in den Bergstädten deshalb auch nicht gebildet; die Landstädte aber gestatteten nur zünftigen Meistern das Feilbieten ihrer Erzeugnisse auf ihren Märkten.

Am 19. September 1646 wandten sich „sämtliche Schuster aus den vier Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal", und zwar Meister und Gesellen, in einer kläglichen Vorstellung an den Herzog Christian Ludwig in Hannover, in der sie bitten, sie in ihrer „geringen Hantierung" durch Verleihung der Gildegerechtigkeit zu unterstützen. Nicht nur in „ausländischen", sondern auch in den Städten ihrer Kommunion-Landesherren, wie noch jüngst in Northeim, waren sie vom öffentlichen freien Jahrmarkt schimpflich verjagt, ja es war ihnen „alle ihre Ware abgenommen worden;" man beraube sie nicht nur ihres „redlichen Namens", sondern setze sie samt ihren Kindern, Lehrjungen und Gesellen in das „äußerste Verderben."

Darauf gab der Herzog schon am 22. dess. Mts. seinem Berghauptmann, dem Landdrosten des Fürstentums Grubenhagen Geheimenrat Bodo von Hodenberg zu Osterode, auf, „die Sache in Deliberation und Erwägung zu ziehen" und sich mit dem Wolfenbüttelschen Berghauptmann Daniel von Campen ins Benehmen zu setzen, damit sie auf der nächsten „Bergrechnung" (also unter Mitwirkung auch des Celleschen Deputierten) „aus-

gearbeitet und zur Richtigkeit gebracht werden möge." Die Berghauptleute forderten auch von den Schuhmachern den Entwurf eines „Articulsbriefes" zur Prüfung ein, aber die Konfirmation desselben erfolgte nicht.

Da wandten sich die Schuster unter dem 16. Februar 1650 in einer neuen Vorstellung an den Herzog Georg Wilhelm, den Bruder und Nachfolger des inzwischen verstorbenen Herzogs Christian Ludwig, und baten ihn unter „Anwünschung eines glücklichen fried- und freudenreichen neuen Jahres, beständiger Leibesgesundheit und glücklicher, langwieriger und friedfertiger Regierung" um Konfirmation des eingereichten Zunft-Artikelbriefes, da alle Artikel „derogestalt klausulieret" seien, „daß der Bergfreiheit dadurch im geringsten kein Abbruch oder einig Präjudiz zugezogen werden" könne. — Die auf den Bergstädten gesessenen Handwerksgenossen würden „nicht anders als ein Konvolut ehrloser Leute intitulieret" und „unter dem schmählichen Vorwande", daß sie keine Privilegien besäßen, von allen Jahrmärkten, wie noch neulich in Northeim, Schöningen, Celle, Braunschweig, Osterode, Goslar „und andern namhaften Orten mehr", ausgetrieben und ihrer Waren beraubt.

Diesmal erreichten die Schuster ihr Ziel: ohne erst Bericht von den Berghauptleuten zu fordern, fertigte ihnen der Herzog einen sehr eingehend gehaltenen Gildenbrief aus. Er erteilt darin den Schustern der vier Bergstädte „die jura und privilegia einer beständigen, nach Recht und Gewohnheit zulässigen Schustergilde", erklärt die in denselben wohnenden Schuster, die „ihr Handwerk hiebevor an andern Orten, wie Brauch und ziemlich, wohl gelernt und derowegen ihre Geburts- und Lehrbriefe aufzulegen haben, wie auch ihre Gesellen und Lehrjungen für gildefährig und gildesmäßige ehrliche Leute;" gestattet ihnen, ihre „Gilde oder Amt" mit Altmeister und dergleichen nötigen Personen zu versehen und eine Lade anfertigen zu lassen, gibt ihnen aber auf, ihre Statuten binnen 6 Wochen zur Bestätigung einzureichen.

Zugleich befiehlt er den Bürgermeistern und Räten, den Zünften und Gilden, insonderheit den Schustern, in seinen großen und kleinen Städten bei Strafe von 200 Goldgulden, wovon der hohen Obrigkeit und dem beleidigten Teil je die Hälfte zu gute kommen soll, die Schuster seiner vier Bergstädte, deren Gesellen, Kinder und Lehrjungen für ehrliche und gildenfähige Leute zu erkennen und sie auf den Jahrmärkten gleich andern Gildenbrüdern handeln und wandeln zu lassen. Ebenso wie fremde Schuster nach bisherigem Brauch ihre Ware auf den Jahrmärkten der Bergstädte unbehindert feil bieten können.

Das Datum fehlt im Konzept und in dem stark korrigierten ersten Entwurfe desselben.[1]

Nach diesem Vorgange entstanden nun auch andere Gilden in den Kommunionstädten.

Sollte das Wohlwollen der hannoverschen Regierung die Bergstädte zu dem Versuche ermutigt haben, statt der Freiheit von 1613 die weiter gehende von 1556 wieder zu bekommen? Als sie — „Richter undt Räthe undt sämtliche Gemeinden auß den vier Bergkstädten Zellerfeldt, Wildeman, Grundt undt Lautenthal" — am 20. Dezember 1649 den Herzog Georg Wilhelm um Bestätigung der Freiheit baten, sagten sie, daß sie ihre „statlichen Befreiungen undt Gerechtigkeit" „nun in die drey undt Neunzig iahr" gehabt hätten; die „Copey solcher Bergfreyheit", die sie beifügten, war also die von 1556. Wenn sie damit eine Verdunkelung beabsichtigt hatten, so gelang ihnen dies nicht: in die vom 18. März 1650 datierte Urkunde sind die Freiheiten von 1643, 1636 und 1613 wörtlich inseriert. —

Beim Regierungsantritte des Herzogs Ernst August in Hannover — der bis dahin nur Fürstbischof von Osnabrück gewesen war — übersandten die Kommunionstädte sofort allerlei monita „wegen der Stadtrechnungen und sonsten anderer Punkte halber" und erhielten am 5. Februar 1680 den Bescheid, daß diese untersucht werden sollten. Darauf wurden in einer Konferenz, die am 20. April 1680 zu Zellerfeld stattfand (die Teilnehmer waren aus Zellerfeld der Richter Johann Otto Mehliß, der Stadtschreiber Julius Ernst Mehler, die Ratsherren Anton Pfeifer, Friedrich Thiele und Johann Georg Lindemann; aus Wildemann der Stadtschreiber und Ratskämmerer Johann Rüling und der Ratsherr Hans Schwan; aus Grund der Stadtschreiber und Ratskämmerer Bernhard Seesen; aus Lautenthal niemand), die Stadtschreiber Mehler und Rüling beauftragt, jene Angelegenheit in Hannover mündlich zu vertreten und um Bestätigung der Bergfreiheit zu bitten. Eine Audienz beim Landesherrn erreichten sie nicht, aber die „Geheimten Räte" versicherten „aus Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Munde", daß „Dieselben in Gnaden gemeint wären, sothane privilegia allerdings zu confirmiren, auch wol nach Befinden in Gnaden zu vermehren." Am 27. dess. Mts. erhielten sie dann die vorgelegten Originalprivilegien mit dem Bemerken zurück, daß deren Bestätigung erst nach erfolgter Erbhuldigung geschehen könnte. Das geschah denn auch am 20. Dezember 1680. — In einem Schreiben vom 5. Februar 1681 dankt Mehler dem Rate in Grund für die

[1] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch Des. 4. II. A Nr. 1.

civilität, daß ihm für diese Reise und für seine „schlechte Gegenrede bei eingenommener Huldigung“ von jeder Bergstadt ein gratial von 3 Taler bewilligt war.[1] —

Bei „ihren Mitlandesherren“ zu Braunschweig konnten die Städte die Erneuerung ihrer Freiheiten nur selten erreichen.

Am 13. April 1681 traten auf dem Rathause zu Zellerfeld folgende Abgeordnete der Städte zu einer Beratung zusammen: aus Zellerfeld der Richter Mehliß, der Stadtschreiber Mehler, die Ratsherren Pfeiffer, Thiele und A. Bergener; aus Wildemann der Stadtschreiber Rüling und der Ratsherr B. J. Meliß; aus Grund der Stadtschreiber Seesen und aus Lautenthal der Ratsherr Heinrich Paul. Obwohl der Herzog Rudolf August schon seit 1666 regierte, hatte er doch die Privilegien noch nicht bestätigt. Von „höheren Personen“ am Hofe war dem Lautenthaler Stadtschreiber Lamberti der Rat gegeben, durch eine Deputation persönlich beim Herzoge darum nachzusuchen, um so mehr da man das Gleiche doch in Hannover getan habe. Es ward deshalb die Abordnung von zwei Vertretern beschlossen, und zwar sollten diese diesmal aus den Ratsmitteln von Grund und Lautenthal genommen werden, da Zellerfeld und Wildemann die Deputierten für Hannover gestellt hatte. Um aber „den Weg zu bahnen, daß die Abgeordneten um so viel eher zu ihrem Zweck bei Hofe gelangen und abgefertigt werden möchten“, sollte zuvor der Präsident von Heimburg, der dem Stadtschreiber Mehler (schon am 19. Mai 1680) „in privato einen gütlichen Vorschlag wegen der rechts schwebenden Appellation und Remonstrationssache getan“ hatte, in einem Schreiben mit „vier Insiegeln“ um „Beförderung der Konfirmation“ und um Abschaffung des Paßschreibens und der Pestwachten gebeten werden. „Könnte darneben nicht schaden, daß man bei solchem Schreiben zugleich dem H. Präsidenten ein praesent ohngefähr 12 Thaler offerierte.“ Aus dem Antwortschreiben des Präsidenten Fritz von Heimburg (Wolfenbüttel den 3. Mai 1681) geht hervor, daß dies Geschenk in „Schaustücken“ d. i. in schönen Erzdrusen bestand; der Präsident schickte das offerirte honorarium aber mit freundfleißigem Danke zurück, da er wisse, daß die Kämmereien sehr erschöpft und mit vielen Ausgaben beschwert seien.

Die Pestwachten, so erwidert er zunächst, könnten noch nicht „gänzlich abgehen“, doch wolle er, wenn er nächstens heraufkomme, auf Mittel bedacht sein, die Unkosten derselben etwas zu ermäßigen, hoffe auch, daß sich „durch Gottes Gnade alles

[1] Magistr.-Reg. Grund.

fürterlichst also anschicken werde, daß die wachten bald gäntzlich werden cessiren können."[1]

In der Hauptsache aber schreibt er mit der Versicherung, daß er jederzeit gern zu dem contribuire, was zu der Kommunion-Bergstädte Aufnahme gereiche und bei den temperamenten, die er einer Deputation zur Verhütung aller Weitläufigkeit bereits vorgeschlagen habe, ferner gern cooperiren helfe, Folgendes: „Die euren Antecessores und denen sämtlichen vier Bergstädten von Fürsten erteilten privilegia würden auch meines Gnädigsten F. u. H. Durchlaucht vorlängst gnädig confirmiret haben, wenn ihr euch nicht unternommen hättet (: kann nicht wissen, durch wessen Antrieb, und ob dadurch nicht vielmehr eines und des andern eigener Ruhm, als die Befoderung des gemeinen Besten gesucht worden :) denenselben durch die übergebenen weitläufigen gravamina und memorialia eine solche Ausdeutung beizulegen, daß Serenissimi Durchlaucht billig besorgen müssen, wann bei so bewandten Umständen die confirmatio der alten Privilegien schlechter Dinge geschehen sollte, dadurch mehr confusiones und Weitläufigkeiten würden verursacht werden; und habt ihr also euch selber, oder vielmehr etzlichen wenigen Leuten, denen ihr hierunter gefolget, zu imputieren, daß die confirmatio bisher nicht erfolget" . . . „und würdet ihr meines Ermessens selber wohltun, wenn ihr von euren vorigen weitläufigen, teils unbegründeten, teils unnötigen gravaminibus und Erinnerungen abstündet und auf solche zulängliche Temperamenta selber bedacht wäret, die zu gemeiner Städte wahrer und nicht eingebildeter Wohlfahrt, absonderlich aber zu Stift- und Erhaltung guter Harmonie und Vertrauens zwischen euch und denen euch vorgesetzten Berghauptleuten gereichten."

Welcher Art die „Erinnerungen" und Beschwerden der Städte waren, geht aus den Akten der Magistrats-Registratur in Grund, deren Benutzung mir der Herr Bürgermeister Hauptmann von Strantz in entgegenkommendster Weise gestattet hat, gleichfalls hervor.

---

[1] Ueber „die Pest der Jahre 1680—1683 in den Harzgegenden" siehe den eingehenden Aufsatz des Dr. E. Jacobs in Harzzeitschr. II[h] S. 18—43; auch den Aufsatz „Die letzte orientalische Pest in Nordhausen 1681—1683" von E. G. Förstemann in Harzzeitschr. XXII, S. 330 ff. — In Eisleben starben daran 6000, in Nordhausen 3500, in Halberstadt 2200, in der engeren Grafschaft Hohnstein mit Benneckenstein 1284 Menschen. — In der Nähe war die Grafschaft Wernigerode als pestverdächtig an den Grenzen gesperrt. Als sich aus Ilsenburg der Sohn des Organisten Burmeister in Klausthal bei der Nacht zu seinem Vater durchschlich, wurde er (Befehl vom 23. April 1683) aus den hannoverschen Landen auf ein Jahr verbannt.

Von den Anfragen, die sie schon 1591 nach den erzgebirgischen Bergstädten gerichtet hatten, lautete die andere, wie es mit den „Auffätzen und Steuern" gehalten werde. „Bürgermeister und Rat" von Freibergk erwiderten, daß sie in ihrer „Bergk- und Zollfreiheit bis anhero gnädigst geschützt" seien und zur Landsteuer nur zu halbem Teil, zur Tranksteuer aber „vor ful" herangezogen würden; „Bürgermeister, Richter und Rat der freien Bergstadt Joachimsthall", daß sie „von auffsetzen vnnd Steuren vnd Zinsen" „ewigk unbeschwert vnd vnbeladen" seien.[1]

Wenn die Kommunionstädte aus diesen Antworten erkennen mochten, daß sie in den berührten Punkten keineswegs ungünstiger behandelt wurden, als ihre Rechts- und Stammesverwandten in der alten erzgebirgischen Heimat und deshalb, soweit die Akten ausweisen, von Beschwerden bei ihrem Berg- und Landesherrn abstanden; so gab doch die Streichung der erzgebirgischen Berggerichte als Berufungsinstanz durch die Bergordnung von 1613 ihnen im 17. Jahrhundert vermeintlichen Anlaß zu Klagen und Beschwerden über Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten. Man gewinnt den Eindruck, als hätten damals Richter und Räte die alten Bergprivilegien als unwandelbare, ewige Gesetze angesehen und der Bergherrschaft die Berechtigung abgesprochen, sie den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend umzugestalten, wo es not und nützlich war. — Und geradezu kurzsichtig und ungeschickt war doch wohl das Verfahren, daß man die Beschwerden schriftlich und mündlich stets gerade dann vorbrachte, wenn man beim Regierungsantritt der Landesherren nach dem „von alters her bei solchen Fällen üblichen modo mittelst einer in gesamter vier Bergstädte, als Richtern und Rats, Gemeindevorsteher und sämtlicher Bürgerschaft und Einwohner Namen abgefaßten und mit allen vier Insiegeln verschlossenen supplic die Confirmation untertänigst suchte."

Betrieben und ins Werk gesetzt wurde diese Angelegenheit vom Rate der Stadt Zellerfeld. Unter Hinweis auf den Regierungsantritt des Herzogs Ernst August forderte jener am 17. April 1680 Richter und Räte der drei anderen Kommunion-Bergstädte auf, vorzubringender gravinimum halber sich mit ihm freundnachbarlich zusammen zu tun, einen oder zween ihres Mittels auf den 20. dess. Mts. nach Zellerfeld abzuordnen und diesen „von ihnen etwa habenden erheblichen graviminibus vollenkommene instruction zu ertheilen." In der gemeinschaftlichen Sitzung wurde auf den Vortrag des Stadtschreibers Mehler

[1] Die Abschriften sind vom „Stadtschreiber Gnapheus auffm Zellerfeldt" am 7. Juli 1591 beglaubigt.

einstimmig beschlossen — das nicht vertretene Lautenthal hatte im voraus allem zugestimmt —, nicht nur, „sobald der actus fürstl. Leichenbegängnis zu Hannover verrichtet sein“ werde, um Bestätigung „der eine gute Zeit hero in höchstem pericul gestandenen Bergprivilegien anzuhalten“, sondern zugleich schriftlich und durch die oben genannte Deputation folgende gravamina vorzutragen.

1. Der vor zwei Jahren unter calenbergischem Direktorium[1] „bei Hofe anhängig gemachte Appellationspunkt“ möge fordersamst durch ausreichende respective inhibitoriales und mandata manutenentia ausgemacht werden. — Richter und Räte scheinen darnach die Zulässigkeit einer Berufung an das Hofgericht oder die Regierung bestritten zu haben.

2. Die unaufhörlichen Eingriffe in die Civil-Jurisdiktion der Bergstädte mögen abgestellt werden.

3. Resolution auf die eingeschickten Remonstrationspuncte möge ehestens erfolgen.

4. Die Ratskollegia dürfen bei Ablegungen der Stadtrechnungen „nicht beschweret noch äußerst beschimpfet“ werden.

Außer diesen allgemeinen Beschwerden wurden noch folgende Partikulargravimina der Stadt Zellerfeld — die kleineren Städte vermochten dazu keinen Beitrag zu liefern — in das Memorial aufgenommen:

Behuf des Kirchenbaues[2] darf die Kämmerei nicht „zu rein ausgeschöpft“, vielmehr müssen ihr „die Notdurft zu allerhand Vorfallenheiten gelassen“ und „zu dem Kirchbau womöglich andere Mittel ersonnen“ werden.

Beim Wiederaufbau der Stadt — es handelt sich um 465 Wohnhäuser — hatten die Berghauptleute statt der bisherigen Schindel- die Ziegelbedachung vorgeschrieben. Richter und Rat bezeichneten diese als untauglich und sahen „bei steter Erhaltung der Ziegeldächer“ nicht nur „der Bürgerschaft gänzlichen Ruin vor Augen“, sondern befürchtete auch, da die mit Ziegel gedeckten Häuser in kurzem verfaulen würden, wegen des neu anzuweisenden Bauholzes für die gnädige Herrschaft einen großen Schaden im Forste.

---

[1] Calenberg (Hannover) und Braunschweig wechselten Jahr um Jahr im Direktorium des Kommunionharzes.

[2] Der entsetzlichen Feuersbrunst vom 18. Oktober 1672 waren beide Kirchen in Zellerfeld zum Opfer gefallen. Nachdem die Gottesackerkirche schon 1673 wieder aufgeführt war, wurde die S. Salvatoriskirche in den Jahren 1675—1683 neu erbaut. — Eins der neu ersonnenen Mittel wird das Ausklauben alter Halden sein, das mehr als 60 000 Mark abwarf. Günther, Der Harz, S. 630.

Auf dieses Memoriale, das sowohl in Hannover wie in Wolfenbüttel überreicht wurde, bezieht sich die Zurechtweisung des Präsidenten von Heimburg. Die Bestätigung der Bergfreiheit erfolgte Braunschweigischerseits um so weniger, als dieser den Bergstädten wohlgesinnte Präsident starb, und die Städte mit einem erneuten Gesuche vom 30. Oktober 1690 wieder neue „Weitläufigkeiten“ verbanden.

Wie ein Schreiben vom 25. Oktober 1690 zeigt, ging die Sache wieder von Zellerfeld aus. Es handelte sich diesesmal um „den dritten Pfennig“ (eine Erbschaftssteuer von 33 1/3 %), die gezahlt werden mußte, wenn der Erbe mit dem Beerbten nicht im gleichen Orte wohnte, die Erbschaft also aus einem Orte in den andern geführt werden mußte. Aus der Vergünstigung der Bergfreiheit, daß ein jeder dasjenige, so er auf dem Harze erworben, verkaufen und hinwenden möge, wo er wolle, leitete Zellerfeld die Immunität von Zurücklassung des dritten Pfennigs in dem Umfange ab, daß sie sowohl eintreten müsse, wenn Bewohnern der Kommunionstädte in anderen, nicht der Bergfreiheit genießenden Städten eine Erbschaft zufalle, als auch wenn eine unter dieser Freiheit stehende Person von einem außerhalb des Kommunion-Oberharzes Wohnenden beerbt werde. Wenn nun die vier Städte zwar an der Richtigkeit dieser Auffassung nicht zweifeln, heißt es in den für Wolfenbüttel (und für Hannover) bestimmten Vorstellungen, so „möchten doch aber gewisse Fälle sich ereignen, da solche Abzugsbefreiung nur etlichen wenigen, in Hochfürstl. Braunschw.-Läneb. Constitution de Ao. 23 benannten hohen Bergoffizieren zugeeignet, den übrigen aber, sowohl Bedienten als Bergleuten, disputierlich gemacht werden könnte“, und deshalb halten sie eine Hochfürstl. Spezialdeklarierung der „Universal-Freiheit“ in diesem Punkte für erforderlich.

Wie immer stimmten die drei kleineren Städte der führenden ohne weiteres zu, Richter und Rat von Grund mit der Versicherung: „Wir wollen auch diese Vollmacht gegeben haben, daß wir Alles, waß Sie in hoc passu handeln, thun vnd laßen werden, pro rato et grato halten vnd vnsern pfennig bey ihren legen wollen.“ Ganz gewiß waren übrigens Zellerfelder Richter und Rat ihrer Sache wohl nicht; denn nach einem P. S. zu ihrem oben genannten Rundschreiben an die drei kleinen Städte erhofften sie schwerlich mehr, als daß jene Immunität, die „in constitutione D. Frider. Ulrici d. 8. Octobr. 1623 denen Amtschreibern im Lande allerdings gegönnet“ werde, „wenigstens auch auff die Rahtsgliedere derer Bergstädte vndt andere in gleicher Dignität mit denen Amtschreibern stehende Diener mit extendiret“ werde.

Daß sich durch alle solche Eingaben der Herzog Rudolf August nicht zur Konfirmation der Bergfreiheit bestimmen ließ, kann kaum befremden. —

Sein Bruder Anton Ulrich, der ihm 1704 in der Regierung folgte, nahm 1706 die Huldigung der Bergstädte persönlich in Zellerfeld entgegen. Es erwuchsen ihnen daraus folgende Unkosten:

„Rechnung über die Praesenter-Geldere und andere Außgaben bey anwesenheit Jhro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten Herren Hertzogen Anton Ulrichs, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers gnädigsten Landesfürsten, und Herren.

Jhro Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herren sind zum Praesent unterthänigst gereichet worden 300

species Thlr., thun	540 fl.		
darauf gerechnet lagio,[1] alß 125 Thlr. à 11 gr. und 175 Thlr. à 12 gr. =	172 „	15 gr.	
Jakob Ernst Warlichen, laut Rechnung, Behuef des praesenten Beutels .	7 „	10 „	9 Pf.
Johann Henning Roleffs, Docken zu machen[2]	— „	6 „	— „
Dem Revisori Schwickern, vor die Wache aufzuführen	3 „	12 „	— „
Vor 3 Pfd. Unschlit, so die Wache verbrandt	— „	9 „	— „
Vier Tambouren, so die Aufwartung bei dem Einzuge verrichtet . . .	10 „	16 „	— „
Summa	736 fl.	8 gr.	9 Pf.
Dazu gibt die Bergstadt Grund . .	117 fl.	16 gr.	7 1/3 Pf.

Zellerfeld, d. 26. Augusti 1706.

J. H. Seesen."

Dennoch erreichten die Bergstädte die Bestätigung ihrer Privilegien erst bei Anton Ulrichs Sohne August Wilhelm (1714—31) unter dem 24. August 1715.[3]

Als auch unter der Regierung der Herzöge Ludwig Rudolf und Ferdinand Albrecht II. († 1735) die Bestätigungen ausblieben, und auch die an den fürstlichen Berghauptmann, sowie Premierminister v. Münchhausen und nachher an den Geheimen Rat v. Schlüstedt gerichteten Beförderungsgesuche erfolglos waren, wandten sich die vier Städte unter dem 26. Juni 1736 „an die Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft" zu Klausthal mit

[1] Agio heißt noch heute im Volksmunde Lage (Lasche).
[2] Wohl zur Verzierung des Geldbeutels.
[3] Ausfertigung für Zellerfeld (O. H. M.).

der Bitte „dahin zu cooperiren", daß die Confirmation der Privilegia, die von Calenbergscher (Hannoverscher) Seite noch niemals versagt sei, auch von Wolfenbüttelscher Seite erfolge.[1]

In einem sehr ausführlichen Supplicatum — unterschrieben C. H. Conerus (für Zellerfeld), J. C. Müller (Wildemann), F. L. Lappe (Grund) und Crome (Lautenthal) — baten dann die „Richtere und Rähte derer freyen Communion Bergstädte" unter dem 18. September 1736, ohne Vorbringung von Beschwerden und besonderen Wünschen den Herzog Karl (1735 bis 1780) um Bestätigung der „Communion Bergstädtischen Privilegien und Freyheiten." Sie sagen darin, daß sie am 1. Oktober 1732 bei dem Herzog Ludwig Rudolf um die Konfirmation nachgesucht und mehrmals Hoffnung auf Ausfertigung derselben erhalten hätten; auch gerade im Begriff gewesen wären, dem Herzog Ferdinand Albrecht ein gleiches Supplicatum zu überreichen, als dessen unvermutetes und frühzeitiges Ableben das Harzgebirge in die äußerste Bestürzung und empfindlichste Wehmut gesetzt habe. Aber durch diese Todesfälle sei nicht die Konfirmation selbst, sondern nur deren gewöhnliche Ausfertigung unterbrochen; und auch Herzog Karl habe ihnen durch seinen Deputierten, den Viceberghauptmann und Kammer-Rat von Imhoff bei Entgegennahme der Homagialpflicht Bestätigung der Privilegien zugesichert.

Darauf erfolgte dann wirklich — allerdings erst 25 Jahre später — die Bestätigung. Diese Bergfreiheit des Herzogs Karl vom 11. Februar 1757[2] ist die dritte und letzte der Herzöge von Braunschweig Dannenbergscher Linie. —

Hannoverscherseits wurden die Bergfreiheiten — stets unter Inserierung der früheren bis auf 1613 zurück — bestätigt von den drei Kurfürsten und Königen: Georg I. Ludwig am 14. September 1699,[3] Georg II. am 2. August 1732,[4] Georg III. am 13. März 1795.[5]

[1] Registr. des Magistrats in Grund.

[2] Zellerfeld besitzt sie in Urschrift, Grund und Wildemann in begl. Abschrift (O. H M.). — Im Herzogl. Landes-Haupt-Archiv zu Wolfenbüttel findet sich nach gefl. Auskunft des Herrn Archivrats Dr, P. Zimmermann keine nach 1554 ausgestellte Bergfreiheit in Urschrift oder Abschrift.

[3] Urschrift in Zellerfeld (O. H M.). Grund (Magistr.-Registr.) besitzt eine vom Zellerfelder Stadtschreiber Christian Eßken beglaubigte Abschrift. Das Staatsarchiv — Cal. Br. Arch. Des. 4. I A Nr. 113b — hat eine von Conerus und eine am 18. Juni 1728 vom Richter und Rat in Zellerfeld (gez. Bokelmann) beglaubigte Abschrift.

[4] Konzept, vom Könige und den 4 Räten A. G. M. A. signiert, Cal. Br. Arch. Des. 4. I A Nr. 113b. — Zellerfeld Urschrift (O. H. M.), Grund und Wildemann Abschriften.

[5] Urschrift in Zellerfeld (O. H. M.), Grund Abschrift (Magistr.-Reg.).

In ihrem Gesuche vom 18. Juni 1728 hoben die vier Städte hervor, daß sie zum erstenmal die Ehre gehabt hätten, einem Könige zu huldigen, und überreichten ihm unter Erinnerung daran, daß er ihnen bei Einnehmung der Homagialpflicht diese Zusicherung hat geben lassen, Abschrift der Bergfreiheit Georgs I. zur Bestätigung. Unterschrieben haben das Gesuch für Zellerfeld Brandamus Rudolf Bockelmann, für Wildemann Johann Christoph Müller, für Grund Friedrich Ludwig Lappe, für Lautenthal Johann Justus Crome.

Die Ausfertigung einer neuen Bergfreiheit kam den Städten ziemlich teuer. In Hannover zahlten sie an Kanzleigebühr zusammen 14 Tlr.,[1] in Wolfenbüttel vielleicht das Gleiche. Dazu kam aber noch außer den Entschädigungen „behuf anzustellender Reise und Zehrung" für je zwei Abgeordnete die „nötige Beschenkung einiger fürstlichen Bedienten." (Prot. v. 12. April 1680.)

Als deshalb beim Regierungsantritt August Wilhelms der Richter Hattorf und der Stadtschreiber Conerus in Zellerfeld (Schreiben vom 28. November 1714) sich zur Reise nach Hofe bereit erklärten, lehnten Richter und Rat von Grund die Beauftragung nicht nur mit der Begründung ab, daß Zellerfeld solche Bevorzugung nicht beanspruchen könne, sondern hielt „bei diesen ohnedem bedrängten Zeiten" dafür, daß die Absendung von Deputierten der Kosten wegen „diesesmal gar unnötig sei", und schlug vor, „wie es ebener Gestalt vor diesem gehalten worden", den Oberberghauptmann und Obermarschall v. Steinberg unter Offerierung eines Präsents um Beförderung der Konfirmation zu bitten. So geschah es denn auch.[2]

Am 20. Mai 1779 berichteten Richter und Rat von Grund an die „Königl. Großbr. und Chur- auch Fürstl. Braunschweig-Lüneb. verordneten Berg- und Vice-Berghauptleute" zu Zellerfeld, daß ihre Kämmerei die Kosten der Konfirmation der Privilegien nicht bestreiten könne, und baten um die Verwilligung, zu solchem Behuf eine extraordinaire Freyzeit verbrauen zu dürfen. Die Genannten — C. v. Praun und v. Reden — genehmigten dieses, „wiewohl ungern", am 30. Juni.[3]

Beilage 1.

Bergordnung von 1524.

Von Gottes Gn., Wir, Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg thun kund allermänniglich; Nachdem

[1] Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. Des. 4. II. A Nr. 1.
[2] Magistr.-Registr. Grund.
[3] Magistr.-Registr. Grund.

der allmächtige Gott ohne Zweifel aus sonderlicher Gnade zu Mehrung seines ewigen Lobes und viel Menschen zur Besserung in kurz vergangener Zeit ein neu Bergwerk um und bei Gittel im Grunde gelegen und mit merklichem Nutz ereuget hat, daraus hoflich ist, wo solches mit guter Regierung versehen und fleißig bestelt wird, noch hinfort Gottes Gnade mehr erscheinen, und viel Gutes daraus erfolgen werde, welches Wir Uns, als Fürst dieser Landschaft, darinnen bemeldetes Bergwerk belegen und begriffen ist, nach Unserm Vermögen zu fördern schuldig erkennen, und ob Wir wohl zuvor auf bemeldetem Unserm Bergwerk mancherley Ordnung zu Nutz und Nothdurft gemeines Bergwerks gestellt, so ist es doch mit rechter Ordnung nicht zusammenbracht, auch noch mancherley zu verordnen nothdürftig befunden. Darum Wir mit guter Betrachtung und zeitigem Rath vorige Unsere Ordnung mit ziemlicher und nützlicher Verbeßerung in andere Form haben stellen, die in Druck bringen laßen, auf daß ein jedermann, dem es Noth, oder Nutz werden mag, solcher Unsrer Ordnung Unterricht bekomme, und sich allenthalben darnach richten möge, auch sich niemand in Mißbrauch derselben der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Der I.—CIII. Artickel gleichlautend dem 1.—103. Artickel der Chur-Sächs. Bergordnung Montag nach St. Blasii 1509.

Art. III. mit allen anderen obbemeldten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen des freyen Bergamts daselbst Verwandten und jedermann u. s. w.

Art. IV. derselben ihrer Aemter in dem Grunde und den zugehörenden u. s. w. — Zusatz: davon gewarten, es geschehe dann mit Unserm Wißen und sonderer Zulaßung.

Art. LXIV. an andern Enden, dann in Unserm Fürstenthum nicht soll geschmelzt werden u. s. w. — Zusatz: zugelaßen werden, doch anders nirgends, dann in Unserm Fürstenthum.

Art. LXXII. aufsehen, daß der Herrschaft die Gebür und Gemerken u. s. w. — über der Herrschaft Gebür daran zusteht u. s. w.

Art. LXXX. So als bisher befunden, daß viel Steiger in Dörfern um die freyen Bergwerke bey Gittel im Grunde seßhaftig, die ihrer Nahrung und eignen Geschäfte auswarten, ihrem Dienst genug zu thun säumig, und deßhalben den andern Arbeitern u. s. w. — gebraucht, oder angenommen werden, er soll dann auf dem Bergwerk, oder nahe dabey wohnhaftig seyn. Welche aber ihre Wohnung da haben, und sonst zu Steigern tauglich seyn u. s. w.

Art. XCVII. Richter und Rath Unser Berggericht u. s. w. — Richter und Schöppen geweißt werden u. s. w.

Art. CII. sollen die Gerichtshalter um mehr Friedes u. s. w.

Art. CIII. So einer auf Unsern Bergwerken ohne Nothwehr u. s. w.

Der CIV. Artickel.

Ein jeglicher Häuer soll von einer ganzen Schicht die Woche lang ½ Fl. Landwehrung, das ist 10 gl., zu Lohne haben, wie dann er alle Tage seine Schicht in bemeldeter Woche ganz zu verfahren hat.

Der CV. Artickel.

Und so ein Arbeiter in der Gruben- oder andern dergleichen Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselbigen von der Zeche, ob die fündig, 8 Wochen sein Lohn und das Arztgeld folgen. Aber in andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubußen erbauet werden, die sollen dem Häuer 4 Wochen sein Lohn, und dergleichen das Arztgeld geben und reichen.

Der CVI. Artickel.

Mit dem Gegenbuch, Lohnen und Anschneiden soll es nach Gelegenheit des Bergwerks ordentlich gehalten werden.

Die Eyde sind den Eyden in der Chur-Sächs. B. O. 1509 gleichlautend.

Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Hauptmann, Bergmeister und andre, so von Uns Befehl haben, fleißig und darob seyn, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo es anders befunden, gegen jedermann mit Ernst gestraft werde. Wo Wir auch dieselbigen Unsre Amtleute in den säumlich, oder nach nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren und ernsten Strafe gewarten. Und diese Ordnung ist beschlossen und verkündiget Donnerstag nach Viti im MDXXIV. Jahr.

Beilage 2.

Bergfreiheit von 1524.

Von gots gnaden wyr Heinrich der iunger Hertzog zu Braunschwig vnd Lunenburg, thun kundt aller meinklich vor vns den Hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen vnserm bruder vnd vnser erben. So als der almechtig Gott ane zcveiffell aus sunderlicher

gnade zcu mehrung seynes ewigen lobs, vnd viel menschen zu besserung, in kurtz vorgangener zeyt etzliche Bergkwergk in vnserm Fürstenthumb vnd Landen. Vnd sunderlich bey Gyttell im grunde mit merklichem nutz ereuget hat, daraus hofflich ist, wo solch Bergkwergk mit gutter regyrunge vorsehen wurde vngetzweyffelt Gots gnade mehre erscheynen, vnd hynfurder viel guts daraus erscheynnen wurde. Welchs wir vnns als Herr dieser Landtschafft darinne bemellt Bergkwergk belegen vnnd begriffen ist, nach vnserm vermugen zu furdern, derwegen wir zu auffnehmung solcher Bergkwergk, mit etzlicher Freyheyt begnadet, wie den in nach volgenden Artickell clerichen vorgenommen wirdet.

Dye Artickell der Freyheyt:

Zcum ersten, Eyn frey Straß, Stege, vnnd Weg, zcu vnnd vonn dem Bergkwergk, sampt den Wassern zcu dem Hütwergk vnnd Bochwergk vnd allen andern gebewtden, wie dan allt Bergwergk herkommen vnd gewonheyt ist.

Zcum andern. Das alle die Jhenigen Bergleut vnd ander die von Bergkwergks wegen, sich auf bemelt vnser Bergkwergk zcyehen vnnd wenden, Das die selbigen an allen entgelt vnd yrrung yre guther vorkauffen vorbeutten, ader vergeben mugen, Vnd als den mit yrer vberychen[1] Habe vnd gut, von vnd auß vnserenn Furstenthum an alle hynderung, wenn vnnd so offt eß eynem yeden geliebet frey an allen vorhafft zciehen lassen, doch das eyn ytzlicher die schulde so er auff vnserem Bergwerk machen wurde, zu vor bezallt.

Zum dritten freyhen vnd lassen wyr zcu, das die selbigen Bergkleut eyn offnen vnd freyhen Wochenmarck, alweg auff den Sonnabendt oder Sambstag halten sollen, Vnd sall auf bemelten Wochenmarckt yeder mennigklich nach gelassen seyn frey, ann allenn Zcoll zcu besuchen es sey mit Brodt, Weyn, Byer, Fleysch, Keß, Butter, Eyger, Saltz, Tuch vnd alles anders, das die selbige Bergkleut do selbist nottürfftig seynn werden.

Wyr lassenn auch nach, vnnd befreyhen alle Bergkleut, so auff bemelten vnserm Bergkwergk wonenn, Das sie mugenn selbist, Backenn, Schlachten, Breuhen, Schencken, Weyn vnd Byer, vnd allerley frembde gedrenck.

Wyr befreyhen auch alle Bergkleut die auff bemelt vnnser Bergkwergk zcyhen wurden, gutter mit sich brengen, oder do selbist vberkommen wurden, vnd so sie do selbist mit Hauß sitzen vnd wonen, das sie wie oben bemelt, frey an alle Zcoll handeln, vnd hantyren mugen, Sie sollen auch aller Schatzung, Steyher,

[1] In der von mir benutzten Abschrift steht „vberythen".

Zcyße,[1] vnd ander beschwerung frey seyn, Dan was sie alleyn, So es des landes vnd vnser notturfft erfordert, von guten willen thuen, Doch soll seyn keyner genöttet oder gezwungen sein.

Wyr wollen auch, Holtz so viel man auff die zcechen, vnd in die gruben zcu seczen, zcu zcymmern, zcu Hütwergk, vnd Hewssern, frey an allen zcinß gebrauchen vnd genyessen lassen.

Wyr wollen auch bemelte Bergkleut drey Jar lang, des zehenden freyhen, Auch das die Gewerken, ßo auff vnnserm Bergkwergk bauhen, die obbemelten drey Jar yre Silber, Kopffer, vnd Bley, verfurhen, vnnd vertreyben nach yrem besten nutz vnd gefallen, Vnd nach außgang der bemelten dreyen Jar, So sall ein ytzlicher Berckman, Siber, Bley, vnnd Kopfer, in vnser kammern, bey vermeydung schwerer straff vnd vnser vngenade antworten, vnd vns darum gebürenden Zcehenden reychen, Vnnd was daruber ist, wöllenn wyr bemelten gewercken, die solichs vberantworten, bhar an allen verzcugk betzalen, wie es dan auff Sant Annenbergk vnd in Sant Joachimßthall gekaufft, vnd betzalt wirdt, Also wöllen wyr es obbemelten gewercken auch betzalen, vnd von yn annemen.

Vnd domit yedermenicklich dester mehr lust zu bauhen, vnd gemeyner nutz gefurdert werde, So haben wyr die gemelten Bergkwergk ßo ytzund in vnnserm Furstenthumb, vnd landen seyn, ader noch werden mugen, mit ob angezeygten Freyheyten begnadet: Vnnd befreyen daruber wyr eynen yedenn was Stands ader wyrden der sey, die wöllen wyr schutzen vnnd hanthaben, Des zu vrkundt haben wyr diesen Bryeff mit vnserm hyrunden auffgetrucktem Secret vorfertigen lassen, Der geben ist nach der geburt Christi vnsers Herrn, Tausent funff hundert vnnd vier vnd tzwanzigsten Jar, auf Donnerstag nach Viti marteris.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek Achenbach des Königlichen Oberbergamts Klausthal.

Beilage 3.

Bergfreiheit von 1532.

VOn Gots gnaden. Wir Heinrich Hertzog zu Braunschwig vnd Luneburg etc. Bekennen vnd becreftigen für Vns, den hochgebornen Fürsten vnnsern freuntlichen lieben Bruder hern Wilhelm auch Hertzogen zu Braunschwig vnd Lunenburg etc. Vnser Erben, Vnnd thun hyrmit zu wissen, kundt vnd offenbar, meniglichen, Als der almechtige Got ahn zweyuel, aus sonderer

[1] In der Abschrift irrig „Nyße".

fürsehung, vnd begnadung, furnemlich zu mehrer erbreytung seynes ewigen lobes, Vnd auch vihlen menschen zu sonderer besserung, Vnser Bergwerke yn vnserm Fürstenthumb an dem Yberge zu Gittelt ym grunde, Also, das des orths den Erbstollen vnd Gruben die wasser noth gentzlich vnd wol benomen fordert.

Dergleichen uf dem Zceller felde, Welchs Bergkwercks, wir nu auch dem Hochgebornen Fursten vnserm freuntlichen lieben Vettern herrn Philipsen Hertzogn̄ zu Braunswig etc. freuntlich, vorgleicht vortragen vnd wol voreynigt, eynen sonderlichen zutreglichen fortgang gewynnen, vnd sich daraus eyn treffenlicher nucz ereüget.

Vngezweyvele so berürte vnsere bergkwerke mit guter ordentlicher regierung, Auch gnaden vnd freyheiten löblich fürsehen vnd begnadet, das sie fur und fur grossern vnd mehren fortgang gewinnen, fürderlicher hocher nutzparkeiten daraus erspriessen werden. Demnach, vnd wenn wir aus besonderm gnedigen gemüthe, dozu gantz geneyget, Furnemlich dem almechtigen zu lobe, vnd sunst gemeynem besten zu nutz vnd wolfarth, haben wir nachfolgende gnaden vnd freyheyten hierauff geben vnd thun wollen.

Anfengklich sollen meniglichen, durch vnser furstenthumbe, Obrigkeyt, gericht vnd gebiethe, zu vnd abe bemelten vnsern Bergkwercken Strasse Stege, vnd wege, offen vnd frey seyn, Sampt dem wasser zu hütten vnd puchwergk, auch allen andern gebewden, Wie altherkommen Bergkwercks recht vnd gewonheyt.

Zu dem sollen, alle und yede bergklewt, vnd die auff bemelthe vnsere bergwerke zyhen, vnd sich wenden werden, vor aller gewalt vnser frey, sicher, strack vnd ongeheuerlich geleyt haben, Auch vber sie nicht verhelffen zulassen, Wie wir ynen solchs semtlich vnd sonderlich hiemit öffentlich zuschreyben, Alles so bergwergks Recht vnd [gewonh]eyt. Vnd [sollen] sie die bergkleuthe guter mit sich bringen oder aber der örther bey vnd an vnsern bergwercken vber kömen wurd[en, mögen si]e yhres besten behaglichen wolgefallens, domit zu gebaren, zuuerkauffen oder zuuerbewthen, gewalt haben, vn̄ sunst nach yechlichs geleg[enheit mi]t seinen habe vnd gütern zuziehen, Vnserntwegen vnd sonst von meniglichem, vngehyndert vnd vnbekommert. Doch das zuuor dem abzuge, die schulde welche der abziehende auff vnsern Bergkwerken gemacht zur billigkeyt vnd gepür bezalth werden.

Ferner. ordnen vnd setzen wir, vnd geben [na]ch, das die berürten bergkleut, eynen freyen wuchenmarckt, alle Sonnabens bey Gittelt ym grunde vnd auff dem Zcellerfelde halten haben sollen vnd mögen, Sampt dem, das meniglichem offen vnd frey

seyn solle, berürten wuchenmarckt bey Gittelt im grunde vnd auff dem Zcellerfelde, mit Broth Wein Bier Butern Keß Eyr Saltz gewandt vnd allem, des die bergkleut notturftig seyn wurden, zu besuchen zu vnd abe zufüren, Zcoll frey unbeswerdt, Vber das geben wir nach, befreyen vnd begnaden, alle bergkleut, vnd so vff den berürthen vnsern bergkwercken wohnen, das sie selbst mögen packen, schlachten, Brewen, Weyn vnd Byer, zu dem allerley frembd getrenck schencken.

Vnd so sie vff bemelte vnd bergkwerke zyhen, aldo mit haus sytzen vnd wohnen wurden, Soll yhnen frey seyn, on allen zoll zuhandeln zuhantiren Vnd aller stewr hofdienstes vnd zcyß ledig vnd ohn seyn, Allein so es gemeynes landes hoche notturfft erfordrethe, Wes dan yeder aus gutem willen thun wolte, doch sollen sie alle, vnd ein yeder dorzu vngenötigt vnd vngezwungen seyn.

Wir wollen auch aus vnsern Furstenthumben vnd gebiethen, Pawholtz, so vil des vf die zcechen, vnd in die gruben zusetzen zu zymmern vnd zuhüttwerk heusern von nöthen, frey ahn allen zcins hawen gebrauchen vnd genycsen lassen, Allein das nach anweysung vnd erlaubnis vnser forster ordentlich vnd nottürftiglich gehawen werde.

Zu dem allen wollen wir bemelten gewercken vnd bergleuten, auff vnd an berurthen vnsern bergkwerken, drei iar nach eynander folgende, den ordentlichen vnsern geburenden zcehenden fry geben, eyn vnd nachgelassen haben, Wie wir das hiemit iegenwertiglich thun, dermassen befreyen vnd begnaden.

Domit nun allerseits in diesem falle gute ordnung vnd vorsehung gemacht, wollen wir, den yetzitzen vnd zukonfftigen gewercken, Alle das Silber, so sie auff berürten vnsern bergkwercken machen, Vnd künfftiglich machen werden, eyne yechliche marck mit Achte gulden vnd eyn orth eines gülden müntz Vnd eyn yeden Centner bleys, mit drey vnd dreyssig schilling Goßlarisch aus vnser Cammer wol bezallen lassen, Dahin sie es vns Wie yn andern Chür- vnd Fürstenthumben, Graff vnd herrschafften der Bergkwergk, Recht vnd gewonheyt, bey gebürlicher vnd swerer vnser straf antworten sollen.

Vnd diese vnser vnnd andern vnsers Fürstenthumbs Bergkwerke, so yetzund dorinnen vnnd nachmals aufkommen werden, sollen nach vnser berckordnung, die wir gleich Sanct Joachim vnd Annen Bergen, Bergkordnung auff gericht haben, von vnsern dor zu vor ordenten Ambtleuten regirth, vnd yedermeniglichen gehalten werden.

Alle vnd yede obgeschriebene vnsere öffentliche befreyhung vnd begnadung, haben wir aus besonderm gnedigen willen, vnd erzelten vrsachen, domit meniglicher zu bawen an bemelten

bergkwerken nutzlich angehalten, Vnd das gemeyne be[ste wo]l gefürdert werde, mittheylen, thun vnd auf schreyben wöllen, die wir auch, an den sich solcher zuerfrawen willens, zuschutzen zuhalten [vnd z]u hanthaben mit gnaden gunstiglich gantz gemeint haben, des zu mehrer vrkunt vnd gezeugnus der warheyt vnser Fürstlich Secret v[nd au]fs spacium dieses brieffs wissentlich drücken lassen. Im iare nach Christi vnsers lieben herrn geburth, Fünfzehenhundert, vnd im zwey vnd dreyssigisten, Montags nach dem Sontag Quasimodogenitj.

Siegel.

Unter der Krone H. J. H. B. V. L.

An den eingeklammerten Stellen befinden sich Löcher.

Beilage 4.

Bergfreiheit von 1553.

Wir von Gots gnaden Heinrich der Jünger, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg Bekennen für vnns, vnser Erben vnd Erbnemen, thun kundt vnd mennichlich zu wissen, dieweill der allmechtige ewige Gott, aus seiner millden güte In vnnserm Fürstenthumb Braunschweig, alls auf dem Zellerfeldt, Willdeman vnnd Im grundtt für guter Zeitt Bergkwerk uff silber vnnd allerley metall ereugett vnnd Reichlich gegeben hatt; Vnnd one zweifell zu mehrer erbreittung seines ewigen lobs vnd vilen menschen zu hoher besserung noch reichlich geben wirdtt, So wir dan die Milde wunderbarliche gabe Gotts In unserem Fürstenthumb erreuget, vnnd geben mit hoher Danksagung aufgenommen, zu Gotts ehre, vieler menschen Heill vnd wollfartt dieselben Bergkwerck mitt hohen loblichen freiheitten zu begnaden Notturfftig achten, Darauff sich vill ehrlicher leutt eingelassen, vnnd noch einlassen möchten, vnnd scheinbarlichen Nutz erbauwen, Alls haben wir auff Undertheniglig ansuchen, vnd bitt vnser Lieber Getrewen, Richter vnd Rethe der freien Bergkstett, Zellerfeldtt, Willdeman vnnd Grundtt Jnen diese Nachbenannte Freiheitten gnedichlig zugestellt, Begnaden vnnd geben Jnen hiemitt in krafft dieß brieffes, wie es Artickells weiß vntherschiedlich folget, Wollen auch diese hirnach beschriebene sonderliche freiheitten allen vnd Jeden gewergken, so sich auff vnsern freien bergstetten gemellt, einlegen, bergkwerck suchen, bauwen, vnd sich des ortts gebrauchen werden, Das sie auff vnnsern wellden zu aller Jer Notturfft, schachthölltz, bawhölltz, zu bawung der Schechte, Hütten, Mülen, Puchwergk, Rüsthölltz

auch Brenholltz nach Notturfft, ane allen Forstziennß (doch nach anweisung vnserer Forster) In allen vnnsen gehölltzen, wo Inen das am bequemlichsten, so vill sie dessen zu benannter vnnd anderer Notturfft, doch nichts danon zuuorkeuffen, bedurfen werden, zu holen vnnd gebrauchen nachgelassen seinn, Allen vnd Jeden Bergkleutten, so sich auff vnnd vmb gemellte vnnsere freie Bergkstett, Berckwerck zu suchen, vnnd schorffen, einlegen werden, genge, so silber hallten, emplössen, Wollen wir, so mannich lott silbers das Ertz hellt, so mannich zwehn Thaler Inen von Vnnsert wegen zu einer Verehrung reichen vnd geben lassen, Was auch hinfürtter auf Newen angefangen gebewen, von silber vnnd allerley Metall von dato an erbauwett, sollen von vnns drey Jarlang des zehendes gefreiett sein, Vnnd nach ausgang der dreier Jar auff ansuchen eines Jedenn Gewergken ferner nach gelegenheitt begnaden. Sie sollen auch Hütten, Puchwergk, schengkstette, schengkheuser, brawheuser, schenne vnnd stelle, Nach Irer Notturfft zu welen, legen, bauwen vnnd auff zurichten, allerley wein vnnd bier, wo sie das bekommen mügen, nach Irem gefallen zu kouffen, zu sich zu bringen, vnnd one alles vngellt frey zu schengken vnnd vortreiben macht haben, Desgleichen auch alle andern Gewerbe vnnd hantierung, nichtts außgeschlossen, was ein Jeder zu enthalltung seiner Narung vnnd gemeinen Nutz dienende zugebrauchen weiß, soll einem Jedern, one alle beschwerung frey vorgunstigett vnnd zugelassen, Auch ahn alles weggellt, zoll vnnd gleitt In vnnserem Fürstenthumb ewig befreiett seien, Auch für aller gewallt geschützt vnnd gehandthabett werden, Was sie auch allda erwerben, oder dahin pringen möchten, Wie des Namen haben mag, sollen sie zuuorsetzen, verkauffen, oder wider henwegk zuwenden, nach eines Jedern wollgefallen, macht haben, Es sollen auch alle die sich auff vnnseren bergkstetten wesentlich wenden Vnd Niderlassen oder ßunst bergkwerck bawen wurden, auch schulldt, die In vnnseren Fürstenthumb Braunschweig oder daselbst nichtt gemachtt, mitt keiner gerichtts hülff zu der bezalung gezwungen, genöttigett, auch nicht auffgehaltenn oder gehemptt werden, Desgleichen die Jenigen, so nitt vorsetzlich vnd etwa durch Nottwehr zu einem Todtschlage kommen, sollen auch der ortt gesichertt sein, Damitt nun allerseitts In diesem Fall gute Ordnung vnnd Vorsehung gemachtt Wollen wir den Itzigen vnnd zukünfftigen Gewergken alle das silber, so sie auff vnnseren Bergkwercken machen, vnd künfftig machen werden, ein Jede Marck Northhüsisch gewicht mitt zehen gülden Landteswehrung, Bley vnnd Gleeth, wie zu Gosslar aus vnnser zehenndt Cammer woll vnnd bar bezahlen lassen: Dohin sie es vnns wie In anderen Künigreichen, Chur

vnnd Fürstenthumben, Graff vnd Herschafften Bergkwergken Rechtt vnnd gewonheit, bey gebürlicher schwerer straff vber andtworden sollen, Wir stellen auch Radt vnd gerichtt vnnseren freien Bergkstetten vmb mehrer auffnhemung vnnd erhalttung gemeines Nutzes vnnd friedenns alle Erben vnnd bürgerliche Gerichte aus gnaden zu, Das sie vnther sich Burgermeister, Richter vnd Radt (doch das sie von vnns Confirmiertt vnd bestettigt werden) zu welen vnnd setzen haben, Auch alle Erbgerechtigkeitt an Brawhenseren, Fleischbenken, Saltzkasten, Badtstuben, Mülen vnnd brethmülen, das sie die zu bawen, vnnd gemeinem nutz zu gutt allezeit gebrauchen mügen, Darzu alle gerichttsbussen, Ausgenommen Maleficij, hallsgerichtts vnnd andere hochwichtige sachen, wollen wir vnns, vnnserm Erben vnnd nachkommen vorbehallten haben, So sich auch Jemants an Urtheill vnnd Rechtt nichtt wollte begnügen lassen, Daselbest wider zu leben, ader Appelliren begertt, soll einem Jeden zugelassen sein In Bergksachen In S. Joachimsthall vnnd ßunst an vnns, vnnsere Erben, ferner nichtt gestadtett werden, Wir ordnen auch hiemitt vnd lassen zu auf allen dreyen Bergkstetten alle Sonnabendtt einen freien Wochen margktt, auch ßunst alle tag, Außgeschlossen den heiligen Sontag vnd ßunst alle Festtage vnnd feiertage, das sie alle die Jenigen, so kuchenspeiß, Brodt, botter, kese, Rindtt, scheps, schwein, kelber, vnschlitt, eisen vnnd alle andere notturfft zum Bergkwerck Notturfftig, wie fornen beschrieben, befreiett sein, Wir verordnen auch aus sunderlichem gnedigem willen, auff den Sontag für Michaelis auffen Zellerfelldtt, auf dem Wildenman den Sontag Trinitatis, Im Grunde den Sontag für Bartholomej einen freien Jarmargktt Jerlichen zu hallten, Do auch die bürger vnnd Einwohner der dreyen Bergkstett, die sich da nidergelassen vnnd noch theten. Acker, wiesen, gertten, Reume bauwen vnd machen werden, soll Inen nichtes dauon zugeben, auch alle Roboten frone vnnd Hoffdienst zu thun, ewig gefreiett vnnd zugestellt seinn, Wir wollen auch aus gnedigem willen zu vnnd nachgelassen haben, hasellhüner, fögell .v. zu fahen, vnnd die wasser vom Zellbatt (!) Indersten zwischen den Bergkstetten. dieselben mitt fischen vnnd sunsten zum Bergkwerck Nottrüfftig (!) betreffendtt zugebrauchen, Vnnd ßunst alles hohes willtprett, auch Fischwasser, bey schwerer straff zu meiden sich verhüten, Es soll auch diesen vnnseren dreien Bergkstetten, Zellerfelldt, Willdeman, Grundtt, alle ziennß, gebott, auffsatz, steuier, herzuge, vngellt allezeit befreiet sein, Doch ist es vnns für vnnser person, vnnd gemeines Landtszugs betreffendtt, sollen sie gleich, wie In S. Joachims thall, vnnd andern freien Bergkstetten, gegen Jrer Herrschafft mitt Ihrem Leib vnnd gute zu folgen, Vnnd wege-

pflichtig schulldig sein, Alle vnnd Jede obbeschriebene vnnsere offentliche freihung vnnd begnadung, haben wir aus besonderm gnedigen willen, Vnnd erzellten Vrsachen, Damitt menichlig zu bawen an bemelltem vnnserem Bergkwerck nützlich angehallten, Vnd gemeines bestes woll befurdertt werde, mittheilen thun vnd auffschreiben, Die wir auch an dem sich zu erfreuwen willens, zu schützen, halten vnd handthaben, mitt gnaden gunstiglich gantz gemeintt haben, Das zu Mehrerm vrkundt vnnd gezeugnus der Warheit haben wir vnnser Fürstlich Secreett hiefür auffs spatium dieses brieffes wissentlich drucken lassen Im Jar Nach Christij vnnsers Lieben Herrn vnnd seligmachers geburtt, Funfzehnhundertt vnnd Im drey vnnd Funfftzigisten Jar, am Sontag nach Michaelis.

Siegel mitt dem herzoglichen Wappen; im Halbrund darüber: . . . . H. Z. B. V. L.

Auf Papier geschrieben.

Beilage 5.

Bergfreiheit von 1556.

WJr von Gottes gnaden Heinrich der Jünger Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. Bekennen für vns vnser Erben vnd Erbnemen, Thun kundt vnd menniglich zuwissen. Dieweil der Almechtige ewig Gott aus seiner milde güte in vnserm Fürstenthumb Braunschweig, als auffm Zellerfeldt, Wildeman, vnd im Grundt, vor gutter zeit Bergwerck, auf Silber vnd allerley methal, ereugt vnd reichlich gegeben hatt, vnd ane zweiffel zu mehrer erbreitung seines ewigen lobs, vnd vielen menschen zu hoher besserung noch reichlich geben wirdt. So wir denn die milde wunderbarliche gabe Gots, in vnserm Fürstenthumb ereugt und geben, mit hoher dancksagung auffgenomen, zu Gottes ehre vnd vieler menschen heil vnd wolfart, dieselben Bergwergk mit hohen löblichen freyheiten zu begnaden notturfftig achten, dar auff sich viel erlicher leute eingelassen vnd noch einlassen möchten, vnd scheinbarlichen nutz erbawen. Als haben wir auff vntertheniglich ansuchen vnd bitt, vnser lieben getrewen Richter vnd Rethe, der freyen Bergstedt Zellerfeldt, Wildeman, vndt Grundt, jnen diese nachgenanten freyheiten gnediglich zugestalt, begnaden vnd geben, jnen hiemitt in Crafft dieses briffs, Artickelsweiß vnterscheidlich volgt. Wollen auch diese nachbeschriebene sonderliche freyheiten, allen vnd jeden

gewergken so sich auff vnsern freien Bergsteten, einlegen Bergwergke suchen bawen, vnd sich des Ertz (!) gebrauchen werden, das sie auff vnseren welden zu allerley jrer notturfft, Schachtholtz vnd Bawholtz zu bawhung der schechte, Hütten, mülen, Puchwergken, Röstholtz, auch brenholtz nach notturfft ane allen Förstzins doch nach anweysung vnser fürstere. In allen vnsern geholtzen, wo jnen das am bequemesten, so viel sie dessen zugenanter vnd anderer notturfft, doch nicht dauon zuuorkauffen bedürffen werden, zu holen vnd gebrauchen nachgelassen sein. Allen vnd jeden Bergleuten so sich auff vnd vmb gemelte vnsere frey Bergstedt, bergwercke zusuchen vnd schürffen einlegen werden, gengen die Silber halten entplossen, wollen wir so mannich Lot Silbers das Ertz helt, so mannich zweene Thaler, jnen von vnsern wegen zu einer vereherung reichen vnd geben lassen. Was auch henförder auff newen angefangen gebewen von Silber vnd allerley methal, von dato an gebawet, sollen von vns drey jarlang des zehents vnd Neundt gefreyet sein, vnd nach ausgang der dreyer jare auff ansuchen eines jeden gewergken ferner nach gelegenheit begnaden. Sie sollen auch Hütten, Puchwercke, Schengstedt, Schengheüser, Brawheuser, Scheüne vnd stelle nach jrer notturfft zu wehlen legen, bawen vnd auffzurichten allerley Wein vnd Byr, wo sie das bekomen mögen nach jrem gefallen zukauffen, zu sich zubringen, vnd ane alle vngelt frey zuschengken vnd vordreyben macht haben. Desgleichen auch alle andere gewerbe vnd hantierung nichts ausgeschlossen, was ein jeder zuerhaltung seiner narung vnd gemeinen nutz dienende zubrauchen weiß, es soll einem jedern ane alle beschwerunge frey vergünstigt vnd zugelassen, auch ane alles wegelt, zol vnd gleit in vnserm Fürstemthumb ewig befreyet sein, Auch vor aller gewalt geschutzt vnd gehandthabet werden, was sie auch alda erwerben oder dahin bringen möchten, wie das namen haben mag, sollen sie zuuorsetzen vorkauffen oder hinweg zuwenden nach eines jeden wolgefallen macht haben. Es sollen auch alle die sich auff vnsern Bergsteten wesentlich wenden vnd niderlassen, oder sonst Bergwergk bawen würden, vmb schult die in vnserm Fürstenthumb Braunscheig (!) oder daselbst nicht gemacht mit keiner gerichts hülff zu der bezalung getzwungen, genötigt auch nicht auffgehalten oder gehemmt werden. Desgleichen die jenigen so nicht versetzlich vnd etwa durch notwere zu einem todtschlag kommen, sollen auch die örther besichert sein. Damit nun allerseits in diesem fal gute ordenung vnd vorsehung gemacht, Wollen wir den itzigen vnd zukünfftigen Bergwergken, alle das silber so sie auff vnsern Bergwergken machen vnd künfftig machen werden, ein jede marck Silber Erffordisch gewicht, vor

Acht alte Schock je xx. schneberger oder silber groschen vor j. Schock zu rechnen Meisnischer werung, Ein jeden Zentner Bley vor xxxij. schneberger vnd ein jeden Zentner Glet vor xxiiij. schneberger, oder aber da wir Mariengroschen geben den wert zu viij. pfenning dafür aus vnserm Zehenden wol vn̄ bar bezalen lassen wolle, Dahin sie es vns wie in andern Köningreichen, Chür- vnd Fürstenthumben, Graff und herschaften, Bergwergken recht vnd gewonheit bey gebürlicher schwerer straffe vberantwerten sollen. Wir stellen auch Rath vnd gerichte vnsern freyen Bergsteten vmb mehrer auffnemung vnd erhaltung gemeins nutzes vnd frydens, alle erben vnd Bürgerliche gerichte aus gnaden so das vmb sich Bürgermeister, Richter vnd Rath, doch das sie von vns Confirmiert vnd bestetigt werden, zu welen vnd setzen haben. Auch alle erbrechtigkeit an Breüheusern, fleschbencken, Saltzkasten, badtstuben, mülen vnd bretmülen, daß sie zu bawen vnd gemeinem nutz zu gute allezeit gebrauchen mügen. Darzu alle gerichts bussen ausgenomen maleficij, hals gerichts vnd andere hochwichtige sachen wollen wir vns, vnseren erben vnd nachkomen zuuor behalten haben. So sich auch jemandts an vrteil vnd rechte nicht wolte begnügen lassen, daselbst wider zuleben oder Appelliern begert, sol einem jedern zugelassen sein in Bergsachen in Sanct Jochimsthal ader Freiburg (!) vnd sonst an vns vnser erben ferner nicht gestattet werden. Wir ordenen auch hiemit vnd lassen zu, auff allen dreyen Bergwergken, alle Sonnabent einen freyen wochen margkt, auch sonst, ausgeschlossen den heiligen Sonntag vnd sonst alle festag vnd feyertage, Das sie alle das genige so küchen speise, Broth, Butter, Kese, Rindt, Schaff, Schwein, Kelber, vnschlet, eysen, vnd alle andere notturft zum Bergwergk nottürfflich wie ferne beschrieben, befreyet sein, Wir vorodenen auch aus sonderlichem gnedigem willen auff den Sontag vor Michaelis auffm Zellerfelt, auffm Wildeman den Sontag Trinitatis, im Grunde den Sonntag fur Bartholomey, einen freyen Jarmargkt jerlich zuhalten. Da auch die Bürger vnd Einwoner der dreyer Bergstedt, die sich da niederlassen vnd ytzundt wohnendt, Acker Wysen, Garten, Reumen, Bawen vnd machen werden, sollen jnen nichts dauon zugeben auch alle Roboten fröhen vnd Hoffdienst zuthun ewiglich gefreyt vnd zugestalt sein. Jedoch solle on vorwissen vnd ausweisung vnser forst, vermüg vnser Forstordnung nichts vorgenomen werden. Wir wollen auch aus gnedigem willen, zu vnd nachgelassen haben, Vogel zu fahen vnd die wasser vom zelbach, Innersten zwischen denn Bergsteten die selben zu Fischen, vnd sonst alles hohes Wiltbreth auch Fischwasser bey schwerer straffe zumeiden, sich verhüten. Es soll auch diesen vnsern freyen Bergsteten

Zellerfelt, Wildeman, Grundt, alle zinſs, geboth auff ſetze, ſteur, hertzüge, vngelt allegut befreyet ſein. Doch ſo es vns vor vnſer perſon, vnd gemeines Landts zug betreffen, ſollen ſie gleich wie in Sanct Jochims thal vnd andern freyen Bergſteten gegen jrer Herſchafft mit jrem Leibe vnd gute zunolgen ſchüldig ſein. Alle vnd jede obbeſchribene vnſer offentlich freyhung, haben wir aus ſondern gnedigen willen vnd aus ertzelten vrſachen damit mennig- lich zubawen, vnd bemelten vnſern Bergwergken nützlich angehalten vnd gemeines beſten wol gefördert mit theilen thuen vnd auſ- ſchreiben, wie wir auch an denen ſo ſich des zuerfrewen, zu ſchützen halten vnd handthaben, mit gnaden günſtiglich gantz ge- meint haben, Zu mehrer vrkundt vndt getzeugnus der warheit vnſer Fürſtlich Secret hier fur auffs ſpacium drucken laſſen, im Jar Chriſti vnſers lieben Hern vnd Selichmachers geburt, Funff- tzehen hundert Funfftzig vnd ſechs.

(Ohne Siegel.)

Beilage 6.

Bergfreiheit von 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Ulrich Hertzog zu Braun- ſchweig vnndt Luneburgk p. Bekennen vor vns, vnſere Erben vnd Erbnehmen, vnnd thun kundt menniglich zuwißen, Dieweill der Allmechtige ewige Gott, auß ſeiner milten güte, in vnſerm Fürſten- thumb Braunſchweigk als vffm Zellerfeldt, Wildeman vnndt im Grundt vor guter Zeit, vndt nach der handt auch im Lautenthall Bergkwercke vff Silber vnndt allerley Metall ereuget, vndt reich- lich gegeben hatt, Vnd ohne Zweiffel Zu mehrer erbreitunge ſeines ewigen Lobs, vnndt vielen Menſchen Zu hoher beßerung noch reichlich geben wirdt, Dahero dan Weilandt der Hoch- geborne Fürſt Herr Heinrich der Jünger, Hertzog zu Braunſchweig vnndt Luneburgk p. vnſer freundtlicher lieber Herr Eltervater, hochloblicher Chriſtmilter gedächtnus ſolche milde wunderbarliche ereugte gabe Gottes in S. G. vnndt Ld. vnndt nunmehr vnſeren Fürſtenthumb mit hoher danckſagung vffgenommen, vnndt Zu Gottes ehre vnndt vieler Menſchen heill vnd wollfarth dieſelbe Bergwercke mit hohen, loblichen freiheiten Zubegnaden, notturftig erachtet, darvff ſich viel ehrlicher Leute eingelaßen, vnd vff ſchein- barlichen nutz gebawett,

Derowegen S. g. vndt Lb. vff vntertheniges anſuchen vnndt bitten, Richter vnndt Räthe der freyen Bergk Städte Zellerfeldt, Wildeman vnndt Grunde Ihnen in Anno Tauſend, Fünffhundert, Sechs vnndt Funffzig dieſe nachgenanten Freyheiten gnedig Zu-

gestellet vnndt sie damit Kraft vndt inhalts des folgenden Articull-brieffs begnadet, auch das von S. g. vnnd L. so woll auch weilandt dem Hochwirdigen Hochgebornen Fürsten, Hern Julio, vnnd Hern Heinrichen Julio, postulirten Bischoffe Zu Halberstadt vnnd Hertzogen zu Braunschweig vnndt Luneburg p. vnsern gnedigen vnnd freundlichen lieben Hern Groß- vnnd Vater, Christmilter gedechtnus geschützt vnnd vertreten worden, Vnnd nun mehrgemelte drey Bergk Städte, samt denen im Lautenthall vns als den eintzigen ietzo regierenden Landesfürsten des Fürstentumbs Braunschweig angefallen vndt gebeten, wir Ihnen dieselben auch geben vnndt gnediglich Confirmiren vndt bestetigen wollen, Als haben wir solchem Ihren Zimblichen vndt billigen suchen stattgethan, Geben Confirmiren vndt bestetigen Ihnen. den vier Bergkstädten Zellerfeldt, Wildeman, Grundt vndt Lautenthall demnach dieselben Freyheiten hiemit vnd Crafft dieses Brieffes, Derogestalt das alle vnndt iede Gewercken, so sich vff vnsern freyen Bergk Städten einleggen, Bergkwerck suchen, bawen, vnndt sich des Ertz gebrauchen werden vff vnsern Walden Zu allerley Ihrer notturfft Schachtholtz vnndt, Zu bawung der Schächte, hutten, Möhlen, Puchwerck Nustholtz auch Brenholtz nach notturfft, ohne allen Forstzins, doch nach ausweisung vnser Förster in allen vnseren gehöltzen, wo Ihnen das am bequembsten, so viel Sie deßen Zu genanter vndt anderer notturfft. doch nicht davon Zuuerkauffen, bedurffen werden, Zuholen vnndt gebrauchen, nach gelaßen sein solle, Allen vndt ieden Bergkleuten, so sich vff vnd vmb gemelte vnsere freye Bergk Städte, Bergkwercke Zusuchen vndt schurffen einleggen werden, Ertzgenge die Silber halten, entbloßen, wollen wir so mannich Lott Silbers, das Ertz heldt, so mannich Zween Thaler Ihnen von vnserntwegen aus vnserm Zehendten Zu einer verehrung reichen vnd geben laßen, Was auch hinfurter vff newen angefangenen gebeuden von silber vndt allerley Metall von dato an erbawet, sollen von vns drey Iharlang des Zehendten vnd Rounts gefreyet sein, vndt nach ausgang der dreyer Ihare, vom ersten Silbermachen an, vff ansuchen eines iedern Gewercken, ferner nach gelegenheit werden begnadet

Sie sollen auch hutten, Puchwerck, Schenckstedt, Schenckheuser, Brawheuser, Scheune vnd Stelle nach Ihrer notturfft wehlen, legen, bawen vnndt vffzurichten, Allerley wein vnndt Bier, wo Sie das bekommen mugen, nach Ihrem gefallen Zu keuffen, Zu sich Zubringen, vndt ohn alle vngeldt frey Zuschencken vnd Zuuertreiben macht haben, Desgleichen auch alle andere gewerb vndt handthierung vnd gemeinem nutz dienendt Zubrauchen weiß, es soll einem ieden ohn alle beschwerung frey vergunstiget vndt

Zugelaßen, auch ohn alles weggeldt, Zoll vnd gleidt in vnserm Fürstenthumb ewig befreyet sein, Auch für aller gewaldt geschutzt vndt gehandthabet werden, was sie auch allda erwerben, oder dahin bringen muchten, wie das nahmen haben magk, sollen Sie Zuuersetzen, Zuuerkeuffen, oder hinwegk Zuwenden, nach eines iedern wolgefallen, macht haben, doch daß Sie die Schulden, so vff dem Bergkwercke gemacht, Zuuorderst abtragen vndt richtig machen, Es sollen auch alle, die sich vff vnsern Bergk Städten wesentlich wenden vnndt niederlaßen, ader sonsten Bergkwercke bawen werden, vmb Schuldt, die in vnserm Fürstentumb Braunschweig, oder daselbst nicht gemacht, mit keiner Gerichtshulfe Zu der beZahlung geZwungen, genötiget, auch nicht vffgehalten oder gehemmet werden, Desgleichen die Jennigen, so nicht vorsetzlich, vnndt etwa durch nothwehr Zu einem Todtschlage kommen, sollen auch der örter besichert sein, Damit nun allerseits in diesem fall gute ordenung vndt versehung gemacht, Wollen wir den ietzigen vndt Zukunfftigen Bergwercken, alle das Silber, so die vff vnserm Bergwercke machen oder kunfftig machen, eine iede Marck vier (?)[1] Erfurdisches gewicht fur Acht alte schock, ie Zwantzig Schneeberger oder Silbergroschen vor ein schock Zurechnen, Meißnischer wehrung einen ieden Centner Bley fur drey vnndt dreißig Schneberger, vier gute pfenning, vndt einen jeden Centner Gledt, für Sechs vnd Zwantzig Schneberger, acht gute pfenning, oder aber da wir Mariengroschen geben, den werth Zu Acht pfenningen dafur vff vnserm Zehendten voll vnd bahr beZahlen laßen wollen, dahin Sie es vns, vermuge vnserer Bergordenung, wie in andern Königreichen Chur- vndt Furstenthumben. Graff- vnd Herschafften Bergwercken recht gewonheit bey gebührlicher schwerer straffe vberantworten sollen.

Wir stellen auch Rath vnd gerichte vnsern freyen Bergk Städten, vmb mehrer vffnehmung vnd erhaltung gemeines nutzens vnd friedens alle Erben (!) vnd Bürgerliche Gericht aus gnaden, So das nmb (!) sich Burgermeister Richter vndt Rath (: doch das sie von vns Confirmirt vnd bestetiget werden, :) Zuwehlen vndt setzen haben, Auch alle Erbgerechtigkeit an Brawheusern, Fisch- vnd Fleischbencken, Saltzkasten, Badtstuben, Muhlen, vnndt Brettmuhlen, das Sie Zubawen vndt gemeinem nutz zu guth alleZeit doch weiter nicht, den Sie des vndt anders bishero in besitz gewesen, gebrauchen mugen, Darzu alle gerichtsbußen, ausgenommen Malefitz, halsgerichts, vnd andere hochwichtige sachen, wollen wir vndt vnsern Erben vndt Nachkommen, vermuge vnser Bergordnung vorbehalten haben.

---

[1] Schreibfehler für „Silber".

So sich auch iemandts an vrthele vndt recht nicht wolle begnügen laßen, sondern davon Zu appelliren begehrte, So soll solches derogestalt zugelaßen sein, das in Bergksachen die appellationes an vns, als den Landesfürsten eintzig vndt allein beschehen sollen, vnnd mugen, Zu welchem fall wir alsdan vnser gelegenheit nach, mit ZuZiehung vnserer oder auch da es der sachen wichtigkeit erforderte anderer frembder Bergverständigen von Freiberg, S. Joachims Thall, oder anderer örter den sachen Ihre endtliche gebührende maß geben wollen, Do es aber keine Bergk- sondern andere sachen belangen wurde, das alsdan die appellation Zu abschneidung aller weitleufftigkeit nicht an vnser Hoffgerichte, sondern vns vndt vnsere Rahtstuben zu Wulffenbuttel gerichtet werden vndt Sie vnsere Bergk Städte daselbst eines schlennigen rechtens gewertig sein sollen.

Wir ordnen auch hiemit vndt laßen Zu vff allen dreyen Bergwercken alle Sonnabendt einen freyen wochenmarckt, auch sonst ausgeschloßen den heiligen Sontagk vnd sonst alle Festage vnd Feyrtage, das Sie alles das Jennige, so Kuchenspeiß, Brodt, Butter Keeß, Rindt- Schaffs- Schweinen, Kelbern, Vnschlett, Eisen und alle andere notturfft Zum Bergwercke notturfftiglich. wie ferne beschrieben, befreyet sein.

Wir verordenen auch aus sonderlichem gnedigen willen auff den Sontag vor Michaelis auffm Zellerfelde, auffm Wildeman den Sontag Trinitatis, im Grunde den Sontag vor Bartholomaej einen freyen Iharmarckt Iherlich Zuhalten, Da auch die Bürger vndt einwohner der Freyen Bergk-Städte, die sich da niederlassen, vndt ietzo wohnendt, Äcker, Wiesen, Gärten, reumen, bawen vndt machen werden, sollen Ihnen nichts davon Zugeben, auch aller Rohebotten, frohn vnndt hoffdienst Zuthun ewiglich gefreyet vnd zugestalt sein, Jedoch soll ohne Vorwißen vndt ausweisung vnser Förster, vermuge vnser Forstordenung nichts fürgenommen werden.

Wir wollen auch aus gnedigem willen Zu- vndt nachgelaßen haben, Vogell Zufahen, vndt die waßer von Zelbach, Inderften Zwischen den Bergk Städten dieselben Zufischen, vnd sonst alles hohes Wildtprädt auch fischwaßer bei schwerer straffe Zumeiden sich verhüten.

Es sollen auch diese vnsere freye Bergk Städte Zellerfeldt, Wildeman, Grundt vndt Lauthenthall alles Zinß, gebott, Auffsetze p. Stewer, Heerzuge, vngeldt, alzeit befreyet sein, doch so es vns für vnsere person, vndt gemeines Landes Zugk betreffendt, sollen Sie gleich wie in S. Joachims Thall vnndt andern freyen Bergk Städten, gegen Ihre Herschafft mit Leib vndt guth Zufolgen schuldig sein.

Alle vndt iede obbeschriebene vnsere offentliche Freihunge haben wir aus sonderlichem gnedigen willen vndt aus erzählten vrsachen, damit menniglich Zubawen vndt bemelten vnsern Bergkwercken nutzlich angehalten, vndt gemeines bestes wol gefurdert, mittheilen thun vndt ausschreiben. Wie wir auch an denen, so sich des Zuerfrewen, Zuschutzen, halten vndt handthaben mit gnaden günstiglich gantz gemeinet.

Zu mehrem vrkunde vndt gezeugnus der warheit haben wir vnser Furstlich Braunschweigisch groß Insiegell hieran wißentlich hengen laßen, auch eigenhanden unterschrieben. Geschehen vndt geben vff vnserm Ambt Berghause Zum Zellerfelde, Im Ihar Christi vnsers lieben hern vnd Seligmachers geburth, Sechszehenhundert vndt dreizehen, den vierten Monatstag Decembris.

Friedrich Ulrich m. p.

Dr W.

Vermischtes.

1. Zur Geschichte des Werbewesens

bieten die beiden hier mitgeteilten Schriftstücke aus den Jahren 1690 und 1712 einen charakteristischen Beitrag. Da die Anwerbung von Rekruten nahezu zum Menschenraub geworden ist, so muß man sich mit Vorsicht der Werber erwehren. Graf Ernst zu Stolberg-Wernigerode verfügt im Jahre 1708, als die Zahl der Schützen in Veckenstedt auf vier herabgesunken ist, daß hinfort die neu verheirateten jungen Männer sich mindestens drei Jahre lang am schießen in der Schützenbrüderschaft beteiligen sollen, indem er auf die Hülfe und den Nutzen hinweist, den die Schützen als einzige im Gebrauch der Schußwaffe geübte Untertanen bei der Anwerbung von Rekruten gewähren.

Und als derselbe Herr ernstlich dadurch zu leiden hat, daß die Herrendienstleute, aus Furcht von Werbesoldaten einzeln angefallen zu werden, nicht zu ihrer Arbeit ausziehen wollen, da läßt er im Jahre 1690 durch Kanzler und Räte verfügen, daß die Dienstleute aus seinen Dörfern in geschlossenem Haufen ein- und ausziehen sollen, um so vor den Werbern sicher zu sein, oder sie sollen, wenn die Werber Gewalt gebrauchen, ihnen zwar ohne Wortwechsel folgen, aber den geübten Zwang der gräflichen Regierung oder dem Amtschösser melden lassen.

In dem Bittschreiben, der Gemeinde Drübeck an die Fürstin Christine, als vormundschaftliche Regentin in der Grafschaft

[1] Vgl. unsere Gesch. d. Schützenwesens zu Veckenstedt S. 51.

Wernigerode, und an ihren Sohn Graf Christian Ernst vom 22. Oktober 1712 tritt uns aber in erstaunlicher Klarheit die Auffassung entgegen, die man damals von der Gestellung von Soldaten hatte: Da der Gemeinde Drübeck „gedroht" ist, sie solle in diesem Jahre einen Soldaten stellen, so richten Geschworene und Gemeinde an die Fürstin und den jungen gräflichen Herrn die untertänigste Bitte, einen unnützigen gewalttätigen Nachbar ihres Dorfes aus dem Gefängnis frei- und zu einem Soldaten abfolgen zu lassen, da dieses Los sonst einen „Unschuldigen" treffen könnte. Unter dem großen Könige Friedrich II. trat die Härte dieses Heeresergänzungswesens besonders in den späteren Jahren des siebenjährigen Krieges stärker hervor, als alle Mittel aufgeboten werden mußten, um die Lücken auszufüllen, die blutige Schlachten und Krankheiten in den Reihen der tapferen Streiter gerissen hatten. Es lassen sich dafür manche merkwürdige Zeugnisse aus den Gemeinderechnungen beibringen. Wir teilen nur einen Auszug aus der Drübecker Gemeinderechnung von 1758 bis dahin 1759 mit. Unter dem Titel: „Ausgaben Wegegeld" heißt es darin:

21. August 1758. Wie die Landgeschworenen bey dem H. Kriegs Commissario gewesen Recruten zu schaffen 4 gr.

24. August. Wie wir haben einen Recruten des Nachts genommen und nach Wernigerode gebracht 6 gr.

9. Sept. bei dem H. Ober Amtmann gefragt, wie viel Recruten wir bringen sollten. 2 gr.

11. Sept. Da wir haben zwey Recruten aus der Gemeinde genommen und nach Wernigerode gebracht 6 gr.[1]

Noch ein par Jahrzehnte nach Friedrichs II. Tode bestand diese gefürchtete Einrichtung im preußischen Heerwesen fort. Wir können es verstehen, wie schwer eine zartbesaitete Dichterseele, wie die eines Göckingk, der fünf Jahre lang von September 1788 bis 1793 die Stelle eines Königlichen Kriegs- und Domänenrats in Wernigerode einnahm und alljährlich mit den dazu befehligten Offizieren das Aushebungsgeschäft vornehmen mußte, von den hiermit verknüpften Härten betroffen wurde. In der Verleihung der Stelle eines Land- und Steuerrats in Wernigerode hatte er „das non plus ultra seines Ehrgeizes", die Erfüllung seines liebsten Wunsches gesehen.[2]

Aber die stets sich erneuernden Aufregungen, welche das Aushebungsgeschäft mit sich brachte, nagten wie ein Wurm an

---

[1] Akten des früheren gräfl. Oberbeamten Nr. 1225 im Fürstl. H.-Archiv. Vgl. auch Gesch. d. Schützenwesens zu Veckenstedt S. 42—44.

[2] Göckingk an Gleim, Ellrich 25. August 1785.

seinem Gemüte, daher er denn im Jahre 1793 ebenso glücklich war, als er diese Wernigeröder Stellung verlassen durfte, als er früher hier das Glück und den Frieden seiner Seele zu finden gehofft hatte.[1]

Mit der Erhebung Preußens zur Zeit der Freiheitskriege wurde mit jener gefürchteten Einrichtung Wandel geschafft.

a.

Ilsenburg, 26. März a. St. 1690.

Verfügung der gräflich Stolbergischen Regierung an die Dörfer Drübeck, Silstedt, Langeln, Wasserleben und Darlingerode betreffend das Verhalten der gräflichen Herrendienstleute bei Anfällen, die von Werbesoldaten auf sie gemacht werden.

Demnach bey dem hochgebornen meynem gned. Hern Seiner Hochgräfl. Gnaden Burgverwalter zu Wernigerode Christian Weger sich unterthenigst beschwert, daß die Dienste unter vorwand der gewaltthätigen werbung Ihnen gäntzlich ausbleiben vnd den ackerbaw dadurch merklig hemmeten, Alß wirdt durch die gräfl. Stolb. Cantzler vnd Räthe den geschwornen zu Drübeck hiermitt anbefohlen, der Gemeinde daselbst nachdrücklig vnd bey straffe anzudeuten, daß iedweder seine Dienste nach wie vor treulich verrichten vnd dazu gebührender früher tageszeit am bestimbten orth sich einfinden solle. Dagegen wir sie von aller gefahr loßkauffen vnd dies selbst versichern wollen, wobey iedweder haußwirth seinen leuten einzubinden hatt, daß sie sich zusammen halten vnd zugleich aus- vnd weggehen. Auff den fall aber die soldaten sich unterstehen würden iemand zu dienst gehenden vnd von demselben kommenden mitt gewalt anzufallen, selbiger sich in kein wortwechslen einlassen, sondern, wenn er sich anders zu retten nicht vermag, nur wegnehmen, Unß der Regierung aber oder dem Ambtschößer solches gleich anzeigen laßen solle. Da wir denn vor seine loßlaßung hafften vnd ihn auff freien fueß verschaffen wollen.

Ilsenburg den 26. Mart. 1690.

In simili ad . . Sillstedt, Langlen, Waßerleben, Darlingerode.

NB. Hiervon schreibe Er nur zwo erst an Drübeck vnd Sillstedt gleich ab und sende sie mir sobald es fertig herunter. Die übrigen können nachgeschicket werden.

Herrschaftliche Dienst-Reglements und Ordnungen B 90, 6 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

---

[1] Das geistige Leben in Wernigerode in der 2. Hälfte des 18. Jahrh., Handschr. S. 38.

b.

Drübeck, 22. Oktober 1712.

Die Gemeinde zu Drübeck an die Fürstin Christine zu Stolberg, Vormünderin, und ihren Sohn Graf Christian Ernst.

Durchlauchtigste Hertzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau,
wie auch
Hochgebohrner Graff,
Gnädigster Graff und Herr,

Es ist vns, Ewer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, und Hochgräfflichen Gnaden getreuen Unterthanen Hertzlich leyd, daß Hanß Joachim Haberlah, und deßen Vater gestriges tages im Hochgräffl. Consistorio ein so großes Unheil angerichtet, und daher ins Gefängniß gebracht werden müßen, bitten unterthänigst, uns andern Einwohnern solches nicht zuzurechnen; haben danebst Euer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Hoch-Gräffliche Gnaden in schuldigster unterthänigkeit nicht verhalten sollen, daß wir wieder bedrohet worden, alß wenn wir auß vnserer Gemeinde dieses jahr einen Soldaten stellen solten; Wann denn dieser Hans Joachim Haberlah im Dorffe eben nicht nütze, und man deßen wol entrathen kan, und es sonsten einen unschuldigen, wie wol eher geschehen, treffen könte; So ist an Euer Hochfürstliche Durchlauchtigkeit und Hochgräffliche Gnaden unsere unterthänigste bitte, Sie wollen uns diesen Menschen zu einem Soldaten vor unsere Gemeinde gnädigst absolgen laßen.

Drübeck den 22. Octobris 1712.

Gemeinde und Geschworne daselbst.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Frauen Christinen, Gebohrnen Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg pp.

auch

Dem Hochgebohrnen Graffen und Herren, Herrn Christian Ernsten, Graffen zu Stolberg, Königstein, Rocheforth, Wernigerode und Hohnstein pp.

Unterthänigst.

B 66, 8 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode

Ed. Jacobs.

2. Friedrich der Große und Wernigerode. 1763.

Ohne nähere Bestimmung des Gegenstandes unserer kleinen Mitteilung könnte es wohl auffallend erscheinen, wenn wir darin den großen König, Feldherrn und Staatsmann, der seiner Zeit

den Stempel seines Wesens aufdrückte, und das Jahr, in dem er als Sieger in drei Kriegen das verhältnismäßig kleine Preußen zur Großmachtstellung in Europa erhob, mit der kleinen Harzgrafschaft Wernigerode und dem erlauchten über ihr waltenden Grafenhause zusammenstellen. Aber es sollen hier nicht irdische Hoheit und räumliche Größenverhältnisse in Vergleich gebracht, vielmehr geistige Großmächte, ein großer König, Staatsmann und Feldherr und auf der andern Seite ein entschiedenes evangelisches Christentum nebeneinander gestellt und dabei gezeigt werden, inwiefern und inwieweit in der angedeuteten Zeit beide zu Wernigerode zu einander in ein rücksichtsvolles, von Seiten der Grafschaft patriotisch-hingebendes Verhältnis traten. Der Gegensatz zwischen Friedrich dem Großen als erklärtem Freigeist und dem wernigerödischen Grafenhause als echtem Vertreter eines bekenntnistreuen, lebendigen Christentums darf hierbei als in weiteren Kreisen bekannt vorausgesetzt werden.

Indem wir nun das Verhältnis Wernigerodes zu König Friedrich II. geschichtlich zu ergründen suchen, richten wir unsern Blick zuerst auf die wernigerödische Bürgerschaft, dann auf die Wernigeröder als des Königs Kämpfer in Waffen, endlich auf das Haus der Grafen zu Stolberg-Wernigerode zur Zeit des großen Königs.

Mit der gemeinen Bürgerschaft beginnend erinnern wir daran, daß unter ihnen der von der gräflichen Herrschaft so treu gepflegte Pietismus noch durchaus herrschend war. Erst über ein Jahrzehnt später begann in der Sturm- und Drangperiode durch den Einfluß negativer Geister, zunächst in engeren Kreisen, ein Abfall vom Väterglauben auch in Wernigerode sich anzubahnen. Die längere Kriegszeit erzeugte wohl viel Verrohung und Sünden, war aber zur Verbreitung der Freigeisterei nicht geeignet.[1] Mindestens kirchlich fromm war ums Jahr 1763 die wernigerödische Bevölkerung noch durchweg. Als ihren Vertreter wählen wir den Amtmann Johann Friedrich Büchting wegen seines zu dieser Zeit geführten Tagebuchs, besonders aber auch deshalb, weil er mit seiner Durchschnittsbildung und seiner Lebensstellung mehr geeignet ist, als Vertreter des in den bürgerlichen Kreisen herrschenden Geistes zu gelten, als ein Mann, der durch Amt und Stellung oder eine höhere Ausbildung über seine Umgebung herausgehoben war.[2]

[1] Vgl. diese Zeitschr. 28 (1895). S. 150 L. A. Unzer, mit Anm. 1.

[2] Seine seit Mitte des Jahrhunderts reicher fließenden und bis zu Anfang 1792 fortgeführten Aufzeichnungen befinden sich im Besitz eines zur Zeit in Magdeburg lebenden Familiengliedes, und es war uns vergönnt, Auszüge daraus zu machen und mit die Bezeichnung Yd 2 j der Fürstl. Bibliothek einzuverleiben.

Der spätere Amtmann, der einer Familie entstammte, die nach ihrer mutmaßlichen Herkunft aus Beuchte im Hildesheimschen zuerst diesen Namen führte, der dann in Büchting verwandelt wurde, war am 18. März 1720 in Wernigerode geboren und starb am 7. Dezember 1793. Die Familie war hier schon fast ein Jahrhundert lang angesessen und von Quedlinburg gekommen. Johann Friedrich wurde zwar von den Eltern fleißig zur Schule gehalten, er bekennt aber offen: zu vielem lernen war ich nicht geboren, es steckte mir die Haushaltung mehr im Kopfe, als die Bücher und das Lernen. Im 12. Jahre ging er zuerst zum heiligen Abendmahl. Er erhielt dann wohl noch ein par Jahre Unterricht im schreiben und rechnen, aber mit der Rechtschreibung brachte ers nicht weit. Dagegen war er ein wirtschaftlich tüchtiger Mann, warm fühlend und fromm. Die gräfliche Herrschaft schenkte ihm großes Vertrauen, daher er auch längere Zeit gräflicher Pächter war. In kirchlicher Beziehung stand er dem herrschenden Geiste um so näher, als er mit dem Oberprediger Hildebrand, dem Diakonus und Bibliothekar Jacobi und dessen Nachfolger Stöcker verschwägert und engbefreundet war.

In den früheren Jahren des 3. schlesischen Krieges hatte Wernigerode noch sehr mit sich selbst zu tun, da die Stadt erst im Jahre 1751 zum großen Teil durch Feuer zerstört war. Wie sehr aber auch in den früheren Kriegsjahren die Siege Friedrichs die Herzen der Wernigeröder entzündeten, das zeigt z. B. ein Gedicht des Bibliothekars Jacobi auf den Sieg bei Lowositz.[1]

Der Ausgang der Schlacht bei Lissa (Leuthen), der die Landeskinder auf dem Felde der Ehre zum Singen geistlicher Lieder drang, bewegte auch den schlichten wernigerödischen Bürger, und Büchting ruft bei der Aufzeichnung darüber aus: „und das hat Gott getan.“[2]

Die Schlacht bei Mücheln (Roßbach), wo der „Sobusle“ (Soubise) befehligte und „die französische Arme mit der Reichs Arme totaliter geschlagen worden sind“, ging unserm Bürger noch mehr ans Herz, denn von den Franzosen hatten die Wernigeröder am meisten zu leiden und zu befahren. „Daß hat abermahl gott gethan, wovor wir ursache Ihm allein zu danken haben“, schließt er seinen Bericht.[3]

Die eingehendsten Aufzeichnungen macht Büchting aber in den letzten Jahren des langen Krieges, und wir sehen, wie die

---

[1] Gedr. zu Wernigerode. Fürstl. Bibliothek Y a 234.
[2] Büchting S. 39 f.
[3] S. 37 f.

Wernigeröder nicht nur die siegreich endenden Hauptschlachten, sondern auch minder blutige Siege mit hellem Jubel feierten.

Zum 31. August 1760 heißt es in unserm Tagebuch: „den 31. August ist das Dankfest allhier in der Oberpfarrgemeine unter Pauken, Trompeten und allerhand Instrumenten gefeiret worden über den am 15. August von unserm gnädigsten König erfochtenen herrlichen Sieg über die Oesterreicher bei Liegnitz. Der liebe Gott hat es aus Gnaden uns wiederfahren lassen. Er wolle doch weiter helfen und uns bald den edlen Frieden aus Gnaden schenken."[1]

Umständlicher handelt B. von dem durch Gottes Beistand erfochtenen herrlichen Sieg bei Süptitz (Torgau) und von der am 23. November 1760 in Wernigerode darauf veranstalteten Dankfeier. Die geistlich-kirchliche Bedeutung wird bei den zu Wernigerode gedichteten und gesungenen Liedern hervorgehoben: „daß Jesus in Gnaden sein Zion besucht und daß er zum Wunder aller Sein Häuflein zu behüten weiß".[2]

Die Eroberung der Stadt und Feste Schweidnitz durch den gefeierten König gab wieder Veranlassung, die wernigerödische Leier zum Jubelton zu stimmen. Das Dankfest wurde am Reformationstage, dem 31. Oktober 1762 gefeiert. Die Musik war „von meinem H. Bruder Cantor Stöcker" auf Pauken, Trompeten und anderen Instrumenten gesetzt:

„Herr, sieh der Freuden Thränen,
Die Dir dein Zion bringt.

heißt es darin.[3] Schon bald darnach feierten wir am 14. November ein neues Dankfest wegen des Sieges des Prinzen Heinrich von Preußen über die Oesterreicher und Reichsarmee bei Freiberg." Diesesmal gab es außer der Orgel keine Kirchenmusik, weil keine Musikanten zu haben waren. Sie waren jedenfalls anderweitig beschäftigt und Graf Christian Ernst war kein sonderlicher Förderer des Musikanten, da diese besonders des Tanzens wegen unterhalten wurden.[4]

Wir kommen nun zu dem langersehnten Schlußjahr des letzten Schlesischen Kriegs und der Feier des Hubertsburger Friedens. Schon als vorher der Friede zwischen Frankreich und Hannover-England geschlossen war, hatten sich viele Wernigeröder gedrungen gefühlt, sich an einer Feier dieses Ereignisses zu beteiligen und trotz der Kälte und der ungünstigen Jahreszeit deshalb am 6.

---

[1] S. 77 f.
[2] S. 86 ff.
[3] S. 154.
[4] S. 158.

Januar 1763 nach Elbingerode hinauszuziehen,[1] wo man eine solche öffentliche Festlichkeit veranstaltete.

Als dann die Feier des Hubertsburger Friedens in der Grafschaft stattfand, war unser patriotischer Wernigeröder mit den Veranstaltungen dazu noch gar nicht zufrieden. Er schreibt zum 30. März: „Es wird in denen Zeitungsblättern anjetzo am mehresten von den Friedens-Feste gemeldet, wie es fast an allen Orten sehr prächtig und mit der größesten Dankbarkeit gegen Gott gefeiret, aber Wernigerode hatte sich viel vorgenommen aber wenig in Erfüllung gebracht; es war weder Musik noch sonst was; man sahe auch wenig dankbare Herzen gegen Gott. In Summa, es war, als wenn es nicht wäre. Ich hatte einige gute „Freinde" mit „Walthoren", die blusen, und einen Schüler, der die Harffe spielte und einer das Bandelon[2], und haben also den tag recht vergnügt geendiget". Aber der patriotische Mann und Freund der Tonkunst, dem offenbar die Musik gefehlt hatte, weiß doch bald darnach von einer andern Feier zu berichten. Zum 28. April d. J. heißt es bei ihm: „Heute hat der H. Director Schütze einen Actus in der Oberschule gehalten über den frieden. Da haben die jungen Redner, worunter mein Sohn Johann Christian Gottlieb zum ersten mahl seine rede auch mit gehalten, sich friedens bender trucken laßen, dem (!) Nachmittag gungen die H. Schul Colegen mit der gantzen Schule durch alle Hauptstraßen in der Stadt paarweise und Sungen danck lieder; die jungen redner hatten ihre friedens bender vor sich gestochen; daß sahe ganz gut aus, es hat mich auch überaus wohlgefallen."[3]

Der hier erwähnte Brauch des Tragens der bunten, meist seidenen Friedens- oder sogenannten Vivatbänder ist uns hier für unsere Stadt und Grafschaft zum erstenmal bezeugt.

Von der, wie wir sehen, in einem feierlichen Rundgang durch die Stadt endenden Schulfeier ist uns noch die Schützesche Einladungsschrift erhalten. Der große Rektor, der erste Direktor der Oberschule im 18. Jahrhundert, tritt uns hier in seiner Festrede über die Vorteile der besonderen und allgemeinen Ruhe allerdings mehr als Schulmann im engsten Sinn denn als warmer Vaterlandsfreund entgegen, und wenn wir ihn auch Rücksicht auf die Zeitanschauungen nehmen sehen, so dürfte doch an vaterländischer Wärme der schlichte Bürger Büchting es dem gelehrten Schulmann zuvor getan haben. Zu der Feier wurde,

---

[1] S. 161.

[2] Pantalon, ein von Heberstreit erfundenes Tonwerkzeug, Verbesserung des Hackebrets.

[3] S. 188.

da es in der Grafschaft noch kein Tages- oder Wochenblatt gab, ein par Tage vorher durch öffentlichen Anschlag eingeladen. Nicht weniger als 27 Schüler kamen bei dieser Schulfeier zu Gehör, deren Vorträge und Gespräche sich auf den beendeten Krieg und auf den Frieden bezogen.

Neben der Schul- und weltlichen Volksfeier fehlte bei dem Friedensfeste aber auch nicht die öffentliche Feier im Gotteshause, die dem Feste die höchste Weihe verlieh. Sie fand schon über einen Monat vor dem Schulfest statt. Büchting sagt zum 13. März: Heute haben wir das allgemeine Dank- und Friedensfest „gefeiret". Weil aber mein H. Schwager, der H. Oberprediger Hildebrandt, um die Kosten zu ersparen, mit den Musikanten von Elbingerode nicht hat fertig werden können, so ist alles stiller zugegangen. Es hat mein H. Schwager, der Diakonus Stöcker, die Predigt gehalten, welcher seine Sache sehr gut gemacht. Tags darauf wurde „das Hubertsburger Friedenstraktat auf Befehl des Hofes" in französischer Sprache in Wernigerode durch den Druck bekannt gemacht. Büchting gibt ihn aber in deutscher Fassung.[1] Uns liegt noch die von dem Diakonus zu S. Silvestri über 1. Kön. 8, 56—58 (Gelobt sei Gott, der seinem Volk Israel Ruhe gegeben hat. Der Herr unser Gott sei mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern u. s. f.) gehaltene Rede gedruckt vor. Der Festredner, der vor der zahlreichen Versammlung, die er vor sich sieht, reden kann, gedenkt zuerst der hohen Freude, daß nun endlich der Friede geschlossen ist, nach welchem unsere Augen täglich geweint. Mit Freude jauchze man nun: „Friede, Friede ist mit unserm geliebtesten Könige, sein Gott hat ihm herrlich geholfen" (S. 9). Der König wird in religiös-christlicher Weise als der Salomo, der von Gott gesalbte Knecht aufgefaßt und die Gemeinde betet: „Ersetze demselben die Kräfte, welche er in der grössesten Gefahr zur Sicherheit und zum Schuz seiner Länder, zur Erhaltung deiner reinen Lehre so willig, so unerschrocken und so beständig aufgeopffert hat, durch deine alles erfüllende Kraft." Mit dem Gebet für den obersten Landesherrn verbindet sich aufs innigste das Flehen für das treue Grafenhaus, mit dem die Untertanen der Grafschaft sich so herzlich eins wissen (S. 33—36).

Als endlich nach diesem zu Lätare gehaltenen Festgottesdienst der Sommer ins Land gezogen war, da fand zu Wernigerode noch ein Freudenfest statt, das zwar nicht den Namen Friedensfeier trug, aber mit dem hergestellten Frieden im innigsten Zusammen-

---

[1] S. 167, 168—176. S. 177—184 ist auch der Friedenstraktat zwischen Preußen und Kursachsen mitgeteilt.

hange stand: Nachdem zwölf Jahre seit der großen Feuersbrunst von 1751 durch den regierendrn Grafen um der Nöte der Stadt und des Krieges willen das Schützenfest ausgesetzt worden war, wurde es in diesem Friedensjahre nicht nur wieder zugelassen, es wurde auch so zahlreich und fröhlich begangen, wie kaum je zuvor. „Heute", berichtet Büchting zum 6. Juli 1763: „ist zum ersten mahl nachdem unsere Stadt abgebrandt, daß Freyschießen wieder gehalten worden und sind 220 Schützenbrüder gewesen, die mitgeschoßen haben, und ist ziemlich ordentlich zugegangen." (S. 191.)

Wir haben gesehen, wie die Wernigeröder, welche in ihrem bürgerlichen Gewerbe und beim Zeug blieben, ihren verehrten großen König und seine Siege feierten, wie sie in den letzteren bei dem unter ihnen herrschenden Geiste darin Gottes besondere Gnade zur starken Beschirmung seines Zion erkannten und feierten. Wir müssen uns nun aber auch zu den Söhnen der Grafschaft wenden, die den Fahnen des großen Königs folgten und seine Schlachten schlagen halfen. Deren war aber eine verhältnismäßig große Zahl, daher Stöcker in seiner Friedenspredigt der „heißen Thränen so vieler verlassener Weiber für ihre Männer, so vieler betrübten Mütter für ihre geliebten Söhne, die sie unter ihrem Herzen getragen, so vieler aufrichtig liebender Freunde für ihre Verwandten gedenkt, die während des Kriegs bis in das mitleidige Vaterherz Gottes gebracht wurden."[1] Wir finden es sogar keineswegs selten, daß Vater und Söhne zu gleicher Zeit im Felde standen.

Nun sind dank den patriotischen Bemühungen unseres Grafenhauses eine ganze Reihe von Zeugnissen wernigerödischer Landeskinder und gleichgesinnter Freunde in Waffen auf uns gekommen, die erst in unseren Tagen die Aufmerksamkeit und freudige Anerkennung von berufenster Stelle im Großen Generalstabe gefunden haben. Letzterer hat diese vom Grafen Christian Ernst und seinem Sohne Henrich Ernst gesammelten und im Fürstlichen Hauptarchive zu Wernigerode niedergelegten Zeugnisse, auf deren geschichtlichen Wert die Herausgeber derselben nachdrücklich hinweisen, in einem besonderen Heft als „Briefe preußischer Soldaten aus den Jahren 1756 und 1757" zusammengestellt.[2]

---

[1] S. 10 f.

[2] Urkundl. Beiträge und Forschungen zur Gesch. d. preußischen Heeres. Herausgegeben vom Großen Generalstabe. Kriegsgeschichtl. Abt. II. Zweites Heft, Briefe preußischer Soldaten 1756—1757. Berlin 1901.

Wenn es in der Vorbemerkung zu diesen „Briefen preuß. Soldaten" S. VI heißt: Die wernigerödische Sammlang mit dem letzten der hier mit-

Zu bemerken ist, daß diese Briefe über die Schlachten von Lobositz und Prag von Unteroffizieren und Mannschaften der Regimenter zu Fuß Anhalt-Dessau (Garnison Halle) und Hülsen (Garnisonen Halberstadt und Quedlinburg) geschrieben sind. Nachdem die Herausgeber des Heftes ähnlicher früherer Mitteilungen gedacht haben, fahren sie fort: „Keine der bisherigen Veröffentlichungen reicht aber an den vielseitigen Inhalt der vorliegenden Briefe heran, der besonders darin besteht, daß sie nicht die Erlebnisse, Beobachtungen und Gefühlsäußerungen eines Einzelnen, sondern Mehrerer enthalten. Die Schreiber sind sämtlich Landeskinder, keine geworbenen Ausländer.“ Nachdem des vortrefflichen Geistes gedacht ist, der sie alle erfüllte, heißt es weiter: „Hervorgehoben muß doch werden, welche Bewunderung sie für den König hegen, wie sie an ihren Offizieren und der großen Familie des Regiments hängen, mit welchem Gleichmut sie über Beschwerden, erlittenen Hunger und Durst sprechen. Auch das Gefühl der Vaterlandsliebe ist ihnen nicht mehr fremd. Sie schienen die Größe des deutschen Berufs Preußens vorauszuahnen.“ Soweit die Vorbemerkung zu der Veröffentlichung des Großen Generalstabs.

Allerdings sind die Briefschreiber nur zum Teil Söhne der Grafschaft, wie jener wackere Jakob Angerstein aus Wernigerode, der seine Nachricht aus dem Felde an seine Frau „auf der Erde im Sande“ schreibt,[1] oder Martin und Ludwig Otte und Sohn, die nach den verschiedenen Grüßen, die sie nächst denen an Frau und Mutter an den O.-F.-Meister v. Zanthier, H. Feuerstak und die Familie Feuerstak in Auftrag geben, ihre Ilsenburger Heimat und ihre enge Beziehung zur grünen Farbe ausweisen.[2] Aber es ist nicht nur daran zu erinnern, daß die pietistischen Grafen zu Stolberg aus den Regimentern Alt-Dessau und Hülsen, wohin die Grafschaft kantonpflichtig war, diese Zeugnisse christlicher Königstreue und Vaterlandsliebe sammelten, sondern daß wir auf den ersten Blick erkennen, daß es sich um treue Glieder der innig verbundenen christlich-pietistischen Kreise zu Halle, Wernigerode und Köthen handelt.

---

geteilten Briefe (vom 15. Mai 1757) . . .; aus späteren Zeiten des großen Kriegs sei im wernigerödischen Archiv nichts mehr vorhanden, so kann das nur inbezug auf ganz gleichartige Soldatenbriefe gemeint sein. Die betreffende Sammlung in 7 Aktenbänden erstreckt sich fast über alle Kriegsjahre. Am reichsten ist allerdings das J. 1757 mit 2 Bänden vertreten, aber auch 1758 und 1759 bilden je einen starken Band, die Nachrichten aus den Jahren 1760—1762 zwei schwächere Bände. Nach 1757 herrschen die Mitteilungen von Geistlichen u. a. vor. Auch Gleim ist mit öfteren Mitteilungen vertreten.

[1] S. 40.

[2] Sie schreiben am 10. Mai 1757 von den Wällen von Prag aus.

Daß der Feldwebel Liebler, von dem drei Briefe mitgeteilt sind, den Erweckten angehörte, ist dem Herausgeber der Briefe nicht entgangen. Es kann darüber kein Zweifel sein, wenn wir ihn nach dem Prager Siege in gehobener Sprache jauchzen hören: „Mein Herz wallet in Freuden, und es überläuft mich ein heiliger Schauer, wenn ich die Freuden- und Dankgebete, Freuden- und Thränenlieder der wahren Knechte und Kinder Gottes bei mir überdenke, und wünsche mir nur eine Stunde bei Euch in unserm lieben Halle dergleichen mit beizuwohnen, doch soll auch hier mein Geist und Sinn beständig Lob- und Dankopfer dem Herrn unserm Erretter darbringen.“[1] Bei alledem ersehnt er doch einen baldigen völligen Frieden. Wir sehen, dieser Mann ist nicht nur ein treuer Diener seines verehrten und geliebten Königs und seiner militärischen Vorgesetzten, er steht auch in Gebets- und Gedankengemeinschaft mit den christlichen Brüdern am Hauptsitze des Pietismus. So läßt auch ein Soldat Brink Alt-Anhaltschen Regiments den wackeren Pietisten v. Bogatzky in Halle, der auch seine persönlichen Freunde in Wernigerode hatte,[2] herzlich grüßen.[3] Ein Unteroffizier desselben Regiments führt nach dem gemeinen Brauch bei den Erweckten, „so lange ihn Gott erhält,“ sein Diarium fort, worin er „von den Wundern, so er in diesen Tagen gesehen,“ Zeugnis gibt.[4]

So gern wir daher annehmen, und wie neben dem „Choral von Leuthen“ auch andere Zeugnisse es erweisen dürften, daß der Geist schlichten evangelischen Glaubens und echter evangelischer Frömmigkeit in weiteren Kreisen des preußischen Heeres, das die Kriege König Friedrichs II. schlug, verbreitet war, so dürfen wir doch die uns vorliegenden wernigerödischen Soldatenbriefe nicht ohne Weiteres als Maßstab für das ganze Heer hinstellen, müssen darin vielmehr Stimmen aus den erweckten wernigerödisch-hallischen Kreisen erkennen.

Fragen wir nun, nachdem wir von der Treue und der Begeisterung der wernigerödischen Bürger und Soldaten für König Friedrich II. hinlängliche Beweise beigebracht haben, wie sich die Grafen zu Stolberg-Wernigerode als Lehnsmannen und die einzelnen Personen des gräflichen Hauses diesem ihrem obersten Landesherrn und seinen großen Taten in Krieg und Frieden gegenüber verhielten, so scheint man zunächst annehmen zu sollen, daß hier von beiden Seiten eine entschiedene Zurückhaltung be-

[1] S. 55.

[2] Vgl. über seine mit der gräflichen Herrschaft am 16. Juni 1751 unternommene Brockenfahrt. Harzzeitschr. 32 (1899), S. 358 f.

[3] S. 11—75.

[4] S. 20, 24.

obachtet worden sei. In gewisser Weise konnte das allerdings nicht anders sein. Als König Friedrich II. sich bemühte, den Sohn Graf Henrich Ernsts, den jungen Erbgrafen Christian Friedrich, in seine Dienste zu ziehen, lehnte der Vater das mit Rücksicht auf das geistige Heil seines Sohnes beharrlich ab, und ebensowenig wie später ein Göthe, selbst wo er nach Wernigerode kam, das Schloß und seine Bewohner aufsuchte,[1] zu dem sich doch ein Klopstock und Herder und der Wandsbecker Bote innig hingezogen fühlten, trat auch König Friedrich II. nicht wie sein Vater mit Wernigerode bei ernsten Fragen in einen näheren Verkehr, noch suchte er, wie alle preußischen Könige von Friedrich Wilhelm III. an, Wernigerode und die Grafschaft auf.

Wir würden nun aber gründlich irren, wenn wir wegen dieser grundverschiedenen Stellung in den höchsten Lebensfragen annehmen wollten, es habe auch in allem Uebrigen kein rechtes Verhältnis zwischen dem großen Könige und seinem erlauchten Lehnsmann stattgefunden. Im Gegenteil ist dieses von beiden Seiten ein so gutes, daß es fast zum verwundern ist und sichs um so mehr lohnt, etwas näher darauf einzugehen.

Es sei nur daran erinnert, daß der spätere König Friedrich II. samt seiner Gemahlin schon als Kronprinz mit dem Grafen Christian Ernst im Briefwechsel stand und ihm seine Hochachtung erwies und daß andererseits der Graf seinem hohen Lehnsherrn nach Kräften zu dienen sich bemühte. Beschränken wir uns aber hier, unserer Angabe gemäß, auf des Königs Kriege und Siege und auf die Sieges- und Friedensfeiern, so konnte es nicht leicht einen entschiedeneren Verehrer der Feldherrngröße des Königs geben, als den Grafen Christian Ernst. In fünfundzwanzig erhaltenen Glückwunschschreiben bei Siegen und „Friedensschlüssen" hat er des Königs Erfolge gefeiert.[2] Aber er ist auch in diesem Sinne unermüdlich tätig gewesen. Zwar das, was er zur Linderung der ohnehin noch schweren Kriegslasten der Grafschaft leistete, tat er als treuer Landesvater, aber aus anderen Zeugnissen ergibt sich auch die persönliche Verehrung, die der Graf seinem hohen Landesherrn zollte.

Ungemein reich ist die Wernigeröder Bibliothek an Druckschriften über den Siebenjährigen Krieg, an Sieges- und Zeitliedern mit Bezug auf die Taten des Königs. Viel wichtiger aber sind die handschriftlichen Sammlungen, die von der gräflichen Herrschaft zu Wernigerode während des 3. Schlesischen

---

[1] Merkwürdig für die Göthe'sche Ablehnung des im gräflichen Hause waltenden christlichen Bekenntnisses ist sein Schreiben vom 17. April 1823 an Auguste geb. Gräfin zu Stolberg.

[2] Vgl. Allgem. D. Biographie 36, S. 385.

Krieges Jahr für Jahr veranstaltet wurden. Der daraus genommenen Soldatenbriefe wurde bereits gedacht. Aber auch der zahlreichen von unsern Grafen gesammelten wernigerödischen Kriegsberichte wird in dem neuen Geralstabswerk öfter mit Anerkennung gedacht. Herr Major Täglichbeck erwähnt daraus zum Beispiel im 1. Bande des „Siebenjährigen Kriegs“ ein sorgfältg geführtes Kriegs-Journal des Regiments von Hülsen vom 25. August bis Ende Oktober 1756 reichend und anscheinend vom St. K. Albrecht von Anhalt, auch eine knappe Geschichtsschilderung des G.-M. v. Hülsen geschrieben 4. Oktober und einen Bericht vom Sekretär des Herzogs von Bevern über das Gefecht in den Weinbergen bei Lobositz. Ebenfalls findet sich in diesen Sammlungen die Abschrift einer Relation de la bataille de Lowositz tirée d'une lettre du Prince de Prusse écrite au P. H. dattée du Camp de Lowositz 2. Oktober 1756, die älteste, kürzeste vom Prinzen von Preußen selbst verfaßte Darstellung der Schlacht.[1]

Wir haben ja auch daran zu erinnern, daß die sämtlichen oben erwähnten öffentlichen Siegesfeiern zu Wernigerode in der Schule, auf Markt und Gassen vom Grafen ausgingen, ebenso die kirchlichen, daher auch Stöcker bei seiner Friedenspredigt von dem „hochverordneten“ Dankfeste spricht.

Eine ganz besondere Gelegenheit, seinem gefeierten Herrn und Könige seine Verehrung und Huldigung darzubringen, bot dem ganzen Hause Stolberg-Wernigerode das Friedensjahr 1763 und ein vorübergehender Besuch des Königs in Halberstadt. Der Erbgraf Henrich Ernst hatte in seiner Eigenschaft als Domherr und Propst zu S. Bonifatii und Mauritii dort zeitweise seinen ständigen Aufenthalt und verkehrte hier mit patriotischen Männern und Verehrern des Königs, so mit Klopstock und Gleim. Am 25. Januar hat er die Herren v. Wietersheim, v. Bothmer, Klopstock und Gleim bei sich zu Gast. Gegen Ende des Jahres ist er wieder mit dem Legationsrat Klopstock bei Gleim.[2] Schon zum 29. Januar ist in seinen Aufzeichnungen vom „Oel Blatt des Friedens die Rede“. Am 7. Februar geht ihm auch schon eine Nachricht vom Frieden mit Sachsen und Oesterreich zu. Beim 15. d. Mts. hat er dann den „eigentlichen Friedensschluß“ nachträglich vermerkt. Die Nachricht ging ihm aber erst am 19. d. Mts. zu, wobei der Graf bemerkt: „M. C. lobet Gott für den Frieden.“

---

[1] Major im Kgl. Pr. Generalstab Täglichsbeck 30. April 1901. Der 7jährige Krieg. Erster Band. Berlin 1901. S. 345. Vgl. auch die Vorrede S. VII.

[2] 18. Dez. Doenhoff kommt von Berlin zurück. Mittags mit ihm bei Gleim nebst Gr. Lottum, v. Bismarck, Leg.-Rat Liesching und Leg.-Rat Klopstock.

Schon seit Ende Februar kommt der Erbgraf mit verschiedenen Offizieren der aus dem Felde in ihre Kantonnements zurückkehrenden Regimenter zusammen, besonders aber im März. Zum 8. d. Mts. heißt es: Generalleutnant v. Hülsen kommt. Ich fahre mit (dem Hauptmann) v. Aderkas dem ersten Bataillon seines Regiments entgegen. Mittags speist er mit dem General beim Dombechanten, dem gefeierten Herrn v. Spiegel. Abends brachte der Domherr dem General eine Musik, am 13. in Halberstadt Friedensfest mit feierlichem Chorgesang und am Abend Illumination. So gibt es mancherlei frohe Erlebnisse teils auf Reisen nach Magdeburg, Klosterbergen, Halle und Leipzig. Als er am 5. Mai in Auerbachs Hof zu Leipzig ist, spricht er den Geh. Rat v. Fritsch, der den Hubertsburger Frieden verursachte.[1] Es war der Freiherr Thomas von Fritsch, der seit November 1762 als Vorstand einer zur Herstellung des Friedens sächsischerseits bestellten Kommission durch seine Gewandtheit, Eifer und Charakterfestigkeit sehr wesentlich das Zustandekommen des Friedens beförderte.

Am 3. Juni 1763 bot sich nun den Gliedern des Grafenhauses die Gelegenheit, den König Friedrich von Angesicht zu sehen. Der Sohn des Erbgrafen, Christian Friedrich, sah ihn schon etwas früher in Magdeburg, wo er damals noch unter Abt Hähn die Schule zu Klosterbergen besuchte. Ueber die Begrüßung des Monarchen seitens der übrigen Familienglieder lassen wir die Fürstin Christiane, des Erbgrafen Gemahlin, in ihrem 6. Juni 1763 an ihren Sohn gerichteten Schreiben aus Wernigerode berichten. Nachdem sie seiner Mitteilung gedacht hat, daß er den König gesehen habe, bemerkt sie: „Du (hast) gleiches Schicksal mit uns gehabt und den König gesehen, nur mit dem unterschied, daß wir nicht nöthig gehabt hätten schon um 1 Uhr aufzustehen, da der König erst um 8 Uhr kam.

Eine kleine relation zu ertheilen, so waren die faux bruits von der Ankunft des königes nicht zu zehlen, wir Damens waren beim Krieges Rath Herre im Posthause von des Morgens frühe 4 Uhr bis 7 Uhr, wo wir den Herzog von Anhalt, und um 6 Uhr bald darauf den General Wyllich, und um 7 Uhr den Printz von Preußen vorbeifahren sahen. Da aber die Frau v. Sydow gar zu gerne haben wolte, daß wir den Printz von Preußen kennen lernten, so schleppte sie uns mit aller gewalt in des General Hülsens quartier, welcher uns schon die oberste Etage zur Ankunft des Königs eingeräumt hatte, und auf dem

[1] Alles nach des Grafen eigenen Tagebüchern im Fürstl. H.=Archiv.

Platze trafen wir den Printzen schon eben nach seinem Wagen gehend an, wo Ihm noch sprechen konte.

Ich habe also den jetzigen König gesehen, und den zukünftigen gesprochen. Der König, so um 8 Uhr ankam, that uns den gefallen, und sahe herauf nach dem Fenster, wo wir standen, daß wir Ihn dahero recht genau haben sehen können. Er war ungemein gnädig und obligeant, und Deinen Groß Papa und Papa hat Er bey Ihrer Cour gantz besonders dinstinguiret, und sich in gar gnädigen Ausdrücken gegen Sie heraus gelaßen. Ich habe mir hiebey zwey Anmerkungen gemacht, die eine ist geistlich, die andere leiblich: 1) die geistliche, daß der König Himels und der Erden, der grösten Könige Hertz und Sinne lenken kan, wie die Waßerbäche, 2) die leibliche, daß man in der Welt nicht zu höflich seyn kan."[1]

Aus des Erbgrafen Tagebuch fügen wir das Schreiben der Fürstin ergänzend noch hinzu: „2. Juni (Donnerstags) Nachmittags kommt mein Vater [Gr. Christian Ernst], meine Frau [die Fürstin Christiane], meine Töchter [die Gräfinnen Auguste Friederike und Luise Ferdinande], L. C. [des Erbgrafen Schwester Luise Christiane, Aebtissin zu Drübeck], Relicta Jägersberg und die von Heringen." Die letzteren Damen gehörten zum wernigerödischen Hofstaat. Erstere war die Witwe des am 5. September 1759 verstorbenen gräfl. Hofmeisters v. Jägersberg, letztere das Hoffräulein Johanne Ernestine v. Heringen, die am 30. März 1792 vierundsiebenzigjährig verstarb.

Zum 3. Juni hat der Graf dann in sein Tagebuch geschrieben: Der Printz von Preußen, Graf Borcke, General-Lieutenant von Wylich und hernach der König passiren durch Halberstadt. Gott stehet uns bey.

Mittags speise mit meinen Gästen — also Vater, Gemahlin, Töchtern und Schwester samt den Hofdamen — bei dem Generallieutenant v. Hülsen, die nachmittags wieder nach Wernigerode fahren.[2]

Es war doch das Opfer eines starken vaterländischen Interesses, wenn der greise regierende Graf und die gräflichen Damen, nachdem sie nicht lange vorher aus Wernigerode angekommen waren, mitternachts ein Uhr ihr Schlaflager verließen, um den verehrten königlichen Helden zu sehen und ihm aufzuwarten, wobei sie dann recht lange auf dessen Ankunft warten mußten.

---

[1] Privatkorrespondenzen aus dem 18. Jahrhundert Nr. 817 im Fürstl. H.-Archiv.

[2] Fürstl. Bibl. Ye 46o (im Archiv niedergelegt).

Natürlich war auch den patriotischen Wernigeröder Bürgern das Erscheinen des Königs in der nicht zu weit entfernten Stadt ein Ereignis. Büchting bemerkt zum 3. Juni: Heute ist unser gnädigster König früh um acht Uhr durch Halberstadt gegangen „und bey den General Hilsen abgetreten wo unsere beyde Herrn, der Regierende Herr Graf Christian Ernst und H. Graf Heinrich Ernst mit zugegen gewesen; wie es heißt, will Er nach dem Bade reisen.“[1]

So sehen wir denn in der Grafschaft Wernigerode zur Zeit der Herrschaft des Pietismus den schlichten gläubigen Bürger, die Väter und Söhne des Landes unter den Waffen und das Grafenhaus an der Spitze, um die Wette ihren königlichen Herrn verehren, die schweren Lasten des langen Krieges tragen, durch treuen Fleiß dem völligen Verfall der Nahrung entgegenarbeiten.[2] Sie erkennen alle in der Sache des Königs die des gemeinen Vaterlandes und der christlichen Gemeinde.

Wenn wir nun Zeugnisse wie die hier mitgeteilten in Fülle aus den gleichzeitigen Quellen beibringen können und wenn die hohe Bedeutung der besprochenen Soldatenbriefe für die Kennzeichnung des unter Friedrichs des Großen Kriegern herrschenden Geistes von sachkundiger urteilsfähiger Seite unbedingt anerkannt wurde, so konnte Otto Radlach in einer trefflichen eingehenden Besprechung der wernigerödischen Soldatenbriefe jüngst darauf hinweisen, wie man lange fast allgemein die hohe Bedeutung dieses festen evangelisch-christlichen Glaubens der Soldaten Friedrichs durchaus verkannte und wie die zum Lieblings- und Volksbuch gewordene Geschichte des siebenjährigen Krieges von Archenholz nichts davon weiß. Bei Archenholz wird dieser Umstand mit Recht aus der Entstehung des Buches in der Aufklärungszeit erklärt, in der man von dem noch ein Menschenalter früher herrschenden Geiste kein Verständnis mehr hatte. Auch bei dem neuen berühmten Werke Carlyles über Friedrich den Großen, worin an einzelnen Stellen eine tief gegründete Lebensanschauung

---

[1] S. 189.

[2] Freilich waren keineswegs alle Wernigeröder so ernste, fromme und wirtschaftliche Leute. Büchting klagt wiederholt über den geschäftlichen Leichtsinn, wobei schnell erworbenes Gut auch bald wieder verloren gehe: „Gott gebe nur, daß der Friede“ — schreibt er Ende Februar 1763 — „uns allen zum wahren Wohl nach Leib und Seel gereichen möge.“ S. 166 f. Schon einen Monat nachher weiß er von einem Rückgang des Wohlstandes zu sagen und bemerkt dabei: „Es sind währendem Kriege mehr Sünden begangen, als sonst wohl geschehen, daher ich auch glaube, daß Gott um der vielen Sünde willen, die unter den Menschen Kindern auf Erden vorgefallen, hat endlich nur Friede machen müßen, weil Ers nicht lange mehr hat ansehen können u. s. f.“ S. 185.

des Verfassers zutage tritt, wird die Nichtkenntnis des Militärkirchenwesens in jener Zeit betont und dieselbe als ein entschiedener Mangel anerkannt [1]

In der Tat verhält sichs so. Bei den wernigerödischen Soldatenbriefen kamen freilich weniger Feldprediger und christliche Militärerziehung inbetracht, sondern der eifrig gepflegte christliche Jugendunterricht und der freie, enge Zusammenschluß gläubiger Kreise. In der Grafschaft Wernigerode ist die religiöse Jugenderziehung, die nicht nur in der Schule und von den Pastoren, sondern auch überall von den sogenannten Katecheten ausgeübt wurde, und für deren Bestellung Graf Christian Ernst große Opfer brachte, eine der bedeutsamsten pietistischen Einrichtungen.

Es war etwas Großes von dem persönlich freigeistigen Könige, daß er den Wert eines festen, frommen evangelischen Geistes bei einem Feldherrn wie Zieten und bei den einfachen Soldaten zu würdigen wußte. Ed. Jacobs.

---

3. Der Bergfried der Königsburg zu Königshof zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Wohl nur wenigen dürfte es bekannt sein, daß der Bergfried zu Königshof im Anfang des 17. Jahrhunderts als Biergelaß und vielleicht auch als Schenke benutzt wurde.

Zu Anfang des Jahres 1571 genehmigte Herzog Wolfgang von Braunschweig-Wolfenbüttel dem Rate zu Elbingerode auf seine Bitte die Errichtung eines eigenen Brauhauses, trotz des Widerspruchs der Grafen zu Stolberg, denen der Herzog auf ihre Beschwerde erwiederte, daß ihr Steuerrecht durch die den Elbingerödern verliehene Vergünstigung unangetastet bliebe, da ihnen nach wie vor die Biersteuer gezahlt werden sollte.

Unter Herzog Friedrich Ulrich mußte aber der Rat im Jahre 1606 die Erfahrung machen, daß eine Gunst, welche gegen den Willen der Herrschaft von der größeren Gewalt erworben war, von dieser ebensowohl auch einem ganz Fremden zugewandt werden konnte. Der Herzog erlaubte nämlich seinem Kapitän Georg Hemmerling wegen der fremden, wandernden Leute, in Elbingerode eine Schenke zu errichten und darin fremdes Bier und Broihan zu verschenken.

Gegen diese Erlaubnis sperrte sich der Rat zu Elbingerode. In einem im Staats-Archiv zu Hannover aufbewahrten Schreiben

[1] Vgl. S. 175 f.

vom 7. Juni 1614 wandte sich derselbe an den Herzog mit der Bitte, dem G. Hemmerling die Schankerlaubnis wieder zu entziehen. Er weist darin hin auf sein seit langen Jahren bestehendes und ausgeübtes Recht, wonach alles Bier in Elbingerode sowohl wie auch auf den Hütten in Kannen und Maßen nur aus des Rates Schenke und Keller geholt werden dürfe, und wie bisher jedes Vergehen gegen dieses Herkommen und Recht mit dem Konfiszieren des fremden Bieres gestraft sei.

Unter den angeführten Bestrafungen findet sich nun auch folgende: „Auch wahr, daß noch ungefehrlich für drey oder vier Jahren dem itzigen Hüttenverwalter zum Koningshoffe Harmanussen Arendes ein Vaß frembd Bier aus seinem Bergfried, durch die Elbingeröder mit des Ambts hülfe genommen, in Elbingerode gefuhret, vndt daselbst insgemein ausgetrunken worden."

Da hier nur der Bergfried auf der Königsburg gemeint sein kann, so muß derselbe damals dem Bierausschank gedient haben.

Elbingerode. G. Lindemann.

---

4. Ueber die Einwohnerzahl und Größe der Stadt Blankenburg vor Beginn des 30jährigen Krieges.

In einer Musterrolle des Landesaufgebots, welche — datiert vom 29. Juli 1616 — für die Grafschaft Reinstein (Blankenburg) vorliegt,[1] finden sich auch eingehende Angaben über die Stadt Blankenburg. Zwar nicht so eingehend, daß nicht doch viele Fragen unbeantwortet bleiben, die uns auftauchen; aber wir können doch einiges für die Einwohnerzahl und Größe der Stadt Wichtige daraus entnehmen. Um so bedeutsamer ist dies, als die Zahlen aus dem Jahre 1616 stammen, also aus der Zeit kurz vor dem Beginn des dreißigjährigen Krieges. Es ist ja bekannt, wie umstritten die Frage und wie schwierig es ist, einen zahlenmäßigen Ausdruck und Beleg für die Verwüstung und Entvölkerung der einzelnen Teile des deutschen Reiches zu ermitteln. Für die Gebiete, welche um 1600 das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel(-Calenberg) bildeten, steht bis jetzt soviel fest, daß kein Dorf und keine Ortschaft, vielleicht nur einige Gehöfte, die aber auch in andere Orte aufgegangen sein können, verschwunden sind.[2] Voraussichtlich wird sich an der

---

[1] Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. 21. C. XVI. 5. Nr. 16

[2] Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XXIII) S. 530.

Hand von Daten späterer Zeit, die sich zum Vergleiche mit den folgenden eignen, etwas über den Grad des Niederganges und teilweiser Zerstörung oder aber verhältnismäßiger Unversehrtheit von den Kriegsschrecken feststellen lassen.

Aus der genannten Musterrolle ergibt sich für das Jahr 1616 diese Uebersicht.

In den folgenden Straßen	war die Zahl der selbständigen Haushalte, für welche je diese Waffen in der Musterung vorgezeigt wurden:					Summe
	1 Rohr	1 Hellebarde	1 Spieß	1 Axt	Ohne Angabe	
Am Berg und an der Treppen	2	3	2	1	5	13
Jüdengasse	16	4	1	1	12	34
Beurtsche Straße . .	5	6	3	—	10	24
Hinter der Mauer . .	1	4	1	—	3	9
Chatowiner Straße .	7	4	2	2	12	27
Schmiede Straße . .	23	8	3	1	23 (22) 1 Besitzer von zwei Häusern.	58 (57)
Taube Straße . . .	3	1	—	—	—	4
Margkt Straße . . .	23 (21) 2 Besitzer von je zwei Häusern.	12	1	1	19	56 (54)
Am Berge	5	11	2	1	11	30
						255 (252)
Hausgenossen . . .	3	4	6	1	12	26
Summe	88 (86)	57	21	8	107 (106)	281 (278)

Zunächst einiges zu deren Erklärung. Die Musterrolle enthält die Namen der Haushaltungsvorstände, z. B. auch die der Wittwen. Daß in der Tat nur die selbständigen Familien genannt sind, folgt auch daraus, daß einige Namen — es sind im ganzen drei — einen doppelten Vermerk (über zwei Waffen) tragen, weil die Betreffenden für einen zweiten Haushalt die Bewaffnung zu stellen verpflichtet waren. Es waren die Besitzer je zweier Häuser. Mit Haushalt (oder Feuerstätte) war damals

noch gleichbedeutend Haus. Die Hausgenossen (oder Mieter) werden am Schlusse der anderen Namen, welche nach den Straßen geordnet sind, zusammengestellt. Ebenfalls ergibt sich klar, daß mit der Zahl der Haushaltungen (der Hausbesitzer und der Mieter) auch die Zahl der Familien gegeben ist, in dem Sinne der weiteren Hausgemeinschaft einschließlich der Diener und der Alten (in anderen Rollen „Abgelebte" genannt).

Auffällig ist die große Zahl der Namen, bei welchen in der Musterung keine Bewaffnung eingetragen war. Diese Leute waren nicht erschienen. Es sind (nach einem Vermerk am Schlusse der Rolle) Wittwen und Kranke, welche nach der Genesung gemustert werden sollen; auf jeden Fall auch Inhaber selbständiger Haushalte. Die große Zahl findet ihre Erklärung — glaube ich — darin, daß bei der großen verlustreichen (und vergeblichen) Belagerung der Stadt Braunschweig seitens des Herzogs im Jahre 1615/16 gerade im Landesausschuß der Stadt Blankenburg viele Gefallene und Verwundete zu zählen waren.

Fassen wir nun die Ergebnisse zusammen, so sind es folgende:

Die Zahl der Häuser, welche nach den (6) Haupt- und (3) Nebenstraßen gesondert sind,[1] betrug 255.

Familien gab es 278. Ihre Kopfzahl war natürlich verschieden, und wir können aus der Liste nichts Bestimmtes hierüber entnehmen. Aber wenn wir annehmen, — und es bestehen bis jetzt für diese Zeit über diesen Punkt nur mehr oder weniger begründete Annahmen, — daß die Zahl der Familienglieder zwischen 4 ½ und 6 zumeist gelegen habe, so können wir für die Einwohnerzahl der Stadt folgenden Spielraum setzen: 1250 bis 1670. Wenn nicht mehr, so ist doch wenigstens hiermit eine Abgrenzung nach oben und unten gewonnen.

Zur Miete wohnende Familien gab es nur 26, fast 1/10 aller. Im Vergleich zu anderen Städten (1613 waren es in Gandersheim etwa 1/6, in Seesen 1/4 – 1/5, in Wildemann gut 1/3 aller Haushalte) war dies wenig.

Aus dem Zahlenverhältnis der Bewaffnungsarten, von der teuersten an abwärts, auf die relative Wohlhabenheit der Bewohner zu schließen, ist unmöglich. Es fehlen die Eintragungen eines Drittels. Auch würden wir, wenn diese Liste vollständig

[1] Ich halte für Nebenstraßen bezw. deren zusammenfassende Bezeichnung: Am Berg und an der Treppen, hinter der Mauer, am Berg. Da ich selbst Blankenburg nicht genau kenne, ist ein Irrtum inbetreff der anderen Straßen möglich. Der Zahl nach wird man auch die Taubestraße zu jenen rechnen müssen.

wäre, nur einen Begriff davon gewinnen können, der wievielte Teil zur verhältnismäßig reicheren und entsprechend ärmeren Bürgerschaft zu zählen sei, nicht von dem Grade der Wohlhabenheit selbst. Leider sind die Berufe und die Hantierung nicht in der Musterrolle bei den Namen notiert. Vielleicht spricht die noch geringe Zahl der Hausgenossen für einen, so zu sagen gesättigten, stehenden Zustand. Bei regerem Gewerbe oder Handel würde die Zahl größer gewesen sein.

Bleibt dieser Gedanke einer geringen eigenen Blüte der Stadt nur Vermutung, — mit mehr Sicherheit sind wir in der Lage, Blankenburg in die Reihenfolge der anderen, naheliegenden Städte an den rechten Platz zu setzen. Auch von diesen sind aus gleicher, meist etwas früherer Zeit die Zahlen der Haushaltungen überliefert.[1]

Von den anderen Städten der Grafschaft Reinstein wird wohl Derenburg fast so groß wie Blankenburg gewesen sein. Das folgt aus einer Angabe für 1599[2] in einem Musterverzeichnis der Mannschaft, d. h. nur der kriegstüchtigen, waffenfähigen Haushaltungsvorstände. Deren gab es damals in Blankenburg 185, in Derenburg 183. Für 1616 fehlt die Zahl von Derenburg in der Rolle. Die Stadt war soeben, nach Herzog Heinrich Julius Tode 1613, in kurbrandenburgische Hand gekommen. Der dritte Ort der Grafschaft, welcher damals schon Stadt war, Hasselfelde, blieb erheblich zurück. Er war 2 1/3 mal kleiner, hatte 1616 nur 122 Haushalte.

Von Wernigerode und dem Ostharze fehlen mir die Zahlen. Zwei der braunschweig. Bergstädte, Wildemann (1613 275 H.) und Zellerfeld (1613 272 H.) kamen Blankenburg nahe. Von den übrigen, Lautenthal, Grund, auch offenbar Andreasberg[3] war es weit voraus. Osterode war dagegen erheblich größer. Im Nordosten von Blankenburg, im Bistum Halberstadt, zählen (schon 1589) Hornburg und Aschersleben etwas, andererseits Osterwieck, Aschersleben und selbstverständlich Halberstadt viel höher. Ebenso selbstverständlich blieb Blankenburg hinter den großen Städten des nächsten Nordens, Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, und Westens, Goslar (für welches mir aber keine Angaben vorliegen), Göttingen, Einbeck, Hannover, Northeim, Hameln, weit zurück. Es kam aber dicht hinter Bockenem

[1] Vgl. Lehns- und Landesaufgebot S. 531 ff. Nebe, Die Kirchenvisitationen im Bist. Halberstadt (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XII), S. 29 f.

[2] Lehns- und Landesaufgebot, S. 581.

[3] Es war damals wahrscheinlich in stolbergischer Hand. Das würde auch das Fehlen jeder Angabe in braunschweigischen Verzeichnissen erklären.

und Seesen, auch Alfeld war nur wenig größer, Gandersheim etwas kleiner, bei weitem mehr die übrigen wolfenbüttelschen kleinen Landstädte Schöningen, Königslutter und Schöppenstedt. Von den drei honsteinischen Städten im Süden des Harzes war nur Ellrich größer. Auch die kleinen kalenberg-göttingischen Städte scheinen außer Münden durchweg mehr oder wenig kleiner gewesen zu sein.

Aus dem allen geht soviel hervor, daß wir Blankenburg unter die größeren der fürstlichen Landstädte zu rechnen haben, welche wir die kleinen nennen im Gegensatz zu denen, welche sich damals an Einwohnerzahl, Land- und Dorfbesitz zu größerer Bedeutung und Selbständigkeit erhoben. Dr. H. Müller.

Bücheranzeigen.

Straßburger, E., Prof. Dr., Geschichte der Stadt Aschersleben. Mit Abbildungen. Verlag von Karl Kinzenbach, Aschersleben (1906). 495 S. Text, Schlagwort-Verzeichnis S. 497—533. 8°.

Bei Gelegenheit der diesjährigen 39. Hauptversammlung des Harzvereins zu Bernburg wurde am 10. Juli in dem bezeichneten 533 stattliche Oktavseiten starken, eben fertig gestellten Buche ein Werk auf den Tisch des Hauses gelegt, das schon seines Gegenstandes und Inhalts wegen zu den wichtigsten gehört, die seit der Begründung unseres Vereins innerhalb seines Kreises erschienen sind. Es handelt sich um die Geschichte einer der ältesten Städte unseres Gebietes von ihren Anfängen an bis zur Gegenwart. Wir haben daher ganz besonderen Anlaß, uns diese fleißige und bedeutende Leistung etwas näher anzusehen.

Da zur nächsten Vorbedingung eines solchen Unternehmens der Vorrat, die Zugänglichkeit und Bearbeitung der Quellen gehört, so sah sich der Verfasser in der unerwünschten Lage, kein Urkundenbuch der Stadt vor sich zu sehen, auf dem sein Werk wenigstens für die mittelalterliche Zeit hätte fußen können. Es mußte also die naturgemäße Folge umgekehrt und die Verarbeitung des Quellenstoffs der Mitteilung desselben voraufgeschickt werden. Der Verfasser hofft, dieses Diplomatarium etwa in einem Jahrzehnt fertig stellen zu können, sah sich aber durch andauernde Aufforderungen und Wünsche veranlaßt, mit der Ausarbeitung der Stadtgeschichte nicht länger zu warten. Ist doch auch schon vielfach bei dem schnellen Wechsel menschlicher Geschicke das bessere der Feind des guten geworden.

Weil nun mangels eines Urkundenbuchs die Verweisung auf die Quellen eine umständliche und wenig zweckdienliche ist, so glaubte der Verfasser zwar nicht von jeder Fußnote, wohl aber von genauen Quellenangaben ganz absehen zu sollen. Dagegen weist er in der Vorrede im allgemeinen auf eine Reihe von gedruckten, auch handschriftlichen Vorarbeiten hin, von denen jedoch keine den Anspruch erheben kann, als einigermaßen zusammenhängender Versuch einer Stadtgeschichte zu gelten. Von den neuesten Beiträgen zur

geschichtlichen Kunde Aschersleben ist die von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen herausgegebene beschreibende Darstellung der geschichtlichen und Baudenkmäler der Stadt Aschersleben von Adolf Brinkmann und F. C. Drosihns „Aschersleben im neunzehnten Jahrhundert" aufgeführt, andere gibt der Verfasser gelegentlich unter dem Texte an, so Friedrich Bernhardts schriftliche Aufzeichnungen aus der Zeit von 1840–1850, Postdirektor Allenshausens „Entwicklung des Postwesens in Aschersleben" u. a. m. Nicht unerhebliche Anhaltspunkte und Vorarbeiten boten aber auch manche Aufsätze unserer Harzzeitschrift, zumeist die vom Verfasser selbst gelieferten.

Von Anfang an tritt das ernstliche Bestreben hervor, eine möglichst alle Quellen und Hülfsmittel verwertende vollständige Darstellung der Stadtgeschichte darzubringen und da, wo die bekannten Quellen, z. B. bei der älteren Verfassungsgeschichte, Lücken aufweisen, diese aus wissenschaftlichen Beobachtungen an anderen Städten auszufüllen. Wenn vielleicht trotzdem der Benutzer des Werkes finden und es demselben zum Vorwurf machen sollte, daß es sich — zumal in einzelnen Partien — nicht leicht liest, so ist dabei zu bedenken, daß es sich nicht um einen Roman oder Novelle handelt, daß auch die Geschichte einer Stadt schwerer fließend zu schreiben ist, als die eines größeren Stifts oder eine übersichtliche Landesgeschichte. Auch ließ sich z. B. in Fritsches Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg die Geschichte der Stadt Quedlinburg leichter eingliedern und eine vorhandene Lücke leichter verdecken, als dies bei einer besonderen Geschichte einer Stadt tunlich wäre. Durch die Aufführung zahlreicher kleiner Fehden, Bündnisse, Naturereignisse u. a. bemühte sich der Verfasser, kein Bausteinchen für sein Unternehmen unbenutzt zu lassen, und es läßt sich nicht immer gleich voraussehen, wozu in manchen Fällen, z. B. bei Familiengeschichten und sonstigen Spezialforschungen, solche Einzelheiten erwünscht und verwertbar sind. Wo freilich ein vollständiges Urkundenbuch vorliegt, bildet dieses mit der Stadtgeschichte ein Ganzes und die letztere kann durch das alphabetisch registrierte Material des ersteren entlastet werden und letztere im leichteren Laufe dahinfließen.

Wie sehr es dem Verfasser darum zu tun ist, den Lesern ein abgerundetes Bild der städtischen Entwickelung und Zustände der Stadt vor Augen zu führen, ersehen wir an dem aus Jahrgang 1888 der Harzzeitschrift herübergenommenen Abschnitt 11 (S. 152—162): „Ein Tag in Aschersleben Mauern im Jahre 1494." Freilich, wenn — wie in manchen neueren „historischen" Novellen — der Dichter den Geschichtsforscher vergewaltigt und an die Stelle der Wahrheit oder Wirklichkeit des Verfassers Erfindung tritt, so ist ein solches „Bild" alter Zustände ein wertloses und verkehrtes. Dagegen können wir mit Freude beobachten, daß in dem bezeichneten Abschnitte jede in die Dichtung verwobene Tatsache auf sorgfältiger Benutzung der Quellen und umfassendem Studium der Zeitverhältnisse beruht. Auch sonst ist der Verfasser gelegentlich bemüht, durch ideelle „Wanderungen" ein Bild früherer Zustände vorzuführen, so bei einer derartigen Wanderung an der Schwelle des 19. Jahrh. (S. 383 f.).

Sehen wir auf die äußere Ausstattung des Buches, so ist diese in jeder Beziehung zu loben. Der Druck ist klar und leicht lesbar. Die Korrektur muß als eine äußerst sorgfältige bezeichnet werden. Selbst da, wo vereinzelt Irrtümer unterlaufen, sind diese kaum auf Rechnung des Korrektors zu setzen. Hans Steinecke in Mansfeld S. 199 muß jedenfalls **R**einecke heißen; S. 119 Graf **Volrad** zu Stolberg ist irrig, es wird zu Mansfeld heißen müssen; statt 152**6**, wo eine Beisteuer für das abgebrannte Wernigerode abgegangen sei, muß es 152**8** heißen.

Wenn S. 151 der Verfasser bemerkt, daß er nichts darüber zu berichten wisse, was die Reformation zu bedeuten habe, zu der 1451 der Bischof von Halberstadt in seinem Stifte den Johann Busch beauftragt, so handelte es

sich hierbei um eine in unseren Gegenden und weiterhin fast allgemein durchgeführte Wiederherstellung des ganz verfallenen Lebens der Religiosen nach der alten Klosterregel. Speziell über die Reformationen Johann Buschs handelt der von Dr. Carl Grube bearbeitete 19. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Andeutungen über diese Reformation in Aschersleben dürften sich wohl erst aus einem Urkundenbuch der Stadt gewinnen lassen.

Die Wahl und Ausführung der fünfzehn Tafeln mit Abbildungen ist als eine sorgfältige und äußerst geschmackvolle zu bezeichnen und es gereichen diese Blätter dem Werke ebenso zur Zierde wie zur Belehrung. Das gilt insbesondere auch von den in geschickter Weise auf den Tafeln und sonst als Schmuck angebrachten verschiedenen Stadt- und Ratswappen. Ein zwiefaches Bedauern können wir hier aber nicht unterdrücken, zunächst das eine, daß über jene Wappen nicht eine orientierende und belehrende Abhandlung beigefügt und das noch größere, daß der Stadtplan zu S. 83 nicht in einem größeren Maßstabe mitgeteilt ist. Daß letzteres nicht geschah, läßt sich nur daraus erklären, daß man es für unbequem ansah, einen solchen Plan einfalten zu müssen. Aber diese Rücksicht hätte der Einsicht weichen müssen, daß bei der nötig gewordenen Verkleinerung der Zweck eines so wichtigen kaum zu entbehrenden Blattes in der Hauptsache verfehlt wurde. Wollte man den anzuerkennenden Mißstand des Einfaltens vermeiden, so hätte man ohne zu große Kosten dem der Orientierung wegen sehr erwünschten Gesamtbilde (auf dem übrigens die Angabe der Himmelsrichtung fehlt) noch zwei, noch lieber vier Blätter in größerem Maßstabe beigeben oder ein großes Blatt am Schluß des Bandes zusammengefaltet in einer kleinen Mappe beigeben können. In der nun beliebten phototechnisch leicht hergestellten zu starken Verkleinerung ist es uns auch mit stark bewaffnetem Auge nicht möglich gewesen, alle Angaben zu erkennen und zu verstehen. Es ist das um so mehr zu bedauern, als gerade auf dieses Blatt eine außerordentliche Mühe verwandt ist.

Ob die Bezeichnung Liebewahn, Liebenwahn wirklich als (Platz der) lieben Wohnung der heiligen Maria zu erklären sei (S. 43), will uns doch recht fraglich erscheinen. Auszugehen haben wir bei der Erklärung doch von der ursprünglichen oder der ältesten Ueberlieferung des Namens. Diese bietet: die levevane, Kloster auf der levevane (S. 206 noch im J. 1515). Das weist auf nehd van, vane, ein Wort, das in älterer Zeit in mannigfacher Bedeutung und Zusammensetzung vorkommt (Grimm, Wörterbuch, 3. Sp. 1241, 1242). An das dort erwähnte „Leibfahne" ist freilich auch kaum zu denken.

Noch zu erwähnen ist, daß der Geschichte der Stadt als Anhang von S. 471—495 noch eine Heimats- und Ortskunde von Aschersleben angefügt ist und daß ein Register- oder Schlagwortverzeichnis sämtliche Personen, Oertlichkeiten sowie den sachlichen Inhalt des Werkes leicht zugänglich zu machen sucht.

Von allen unmittelbar am und um den Harz gelegenen Städten ist jetzt Aschersleben die erste, die eine bis auf die Gegenwart fortgeführte, dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechende Geschichte besitzt. Denn auch bei der alten Reichsstadt Goslar entsprechen diese Anforderungen die Werke von Heineccius und Crusius nicht. Der Grund jenes Mangels ist in der Größe der Aufgabe zu suchen. Daß auch für Aschersleben nach sorgfältiger Sammlung und Bearbeitung des Quellenstoffs für die Zukunft noch viel Verdienst übrig bleibt, wird am wenigsten der sein Werk in bescheidenster Weise darbietende Herr Verfasser leugnen, aber dieser Umstand darf uns nicht die Freude an dem in treuer, ernster Arbeit erreichten verkümmern.

E. J.

Vereinsbericht vom Jahre 1906.

Durch die vom 9.—11. Juli d. J. begangene Feier ist das an der Ostmark unseres Vereinsgebiets gelegene Bernburg als fünfte in die Reihe der Städte getreten, in denen die Hauptversammlung zum dritten male abgehalten wurde, nachdem der vierzehnte dieser Vereinstage am 26. und 27. Juli 1881, der neunundzwanzigste vom 27. bis 29 Juli 1896 daselbst stattgefunden hatte.

War es zunächst die im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Goslarer Versammlung geschehene freundliche Einladung des Herrn Oberbürgermeisters Leinveber gewesen, die den Verein veranlaßt hatte, sein diesjähriges Jahresfest in Bernburg zu feiern, so sei hier gleich im voraus darauf hingewiesen, daß der Einladende es keineswegs bei der dankenswerten Anregung beließ, sondern daß er sich von Anfang bis zum Schluß den erwünschten Verlauf des Vereinstags persönlich angelegen sein ließ, so daß ihm alle Teilnehmer das freundlichste Andenken bewahren werden. Noch möge hier die Bemerkung gestattet sein, daß ebenso wie bei Gelegenheit der 1896er Versammlung der erfreuliche Aufschwung in die Augen fiel, den die alte Saalestadt seit dem 15 Jahre früheren dortigen Vereinsfeste genommen hatte, dieses auch bei der jüngsten Versammlung nach einem nur zehnjährigen Zeitraume, und vielleicht in noch stärkerem Maßstabe, sich aufs angenehmste bemerkbar machte.

Das war gleich bei dem imponierenden Baue des Kurhauses der Fall, wo am Nachmittage des 9. Juli die von verschiedenen Orten und Enden herbeigekommenen Vereinsmitglieder mit grünweißen Festschleifen und Karten versehen, aber auch mit einer vom Anhaltschen Geschichtsverein herausgegebenen stattlichen Festschrift nebst zwei Führern durch die Stadt und einer Beschreibung des Soolbades Bernburg beschenkt wurden. Unter Führung des Herrn Oberbürgermeisters wurde eine Wanderung durch das Krumbholz nach Bellevue unternommen, dann eine gesellige Vereinigung im Kurhause veranstaltet.

Zuerst meist im Freien, dann im Saale fand eine freie Vereinigung und Unterhaltung der Gäste statt. Herr Oberbürgermeister Leinveber hieß dabei die Festversammlung namens der städtischen Behörden und Bürger willkommen, wofür der 1. Vorsitzende des Harzvereins, Herr Landesgerichtsdirektor Bode aus Braunschweig, namens des Vereins angelegentlichst dankte. Ein süßer Zauber geleitete zum Schluß die Festgäste heim, indem sie den Eindruck des prächtigen Farbenspiels mit nachhause nahmen, das in erstaunlich mannigfaltigem Wechsel der elektrisch erleuchtete mächtige Springbrunnen vor dem Kurhause erzeugte.

Die eigentliche Hauptversammlung in dem festlich geschmückten großen Saale des Kurhauses eröffnete am 10. Juli vormittags 8½ Uhr der 1. Vorsitzende des Harzvereins mit einer Begrüßung der Versammelten, worauf der Oberbürgermeister Leinveber der Arbeit des Vereins reichen Erfolg und Segen wünschte und die Hoffnung aussprach, daß die Gäste sich in Bernburg wohl fühlen möchten. Die herzlichen Wünsche erwiderte der Leiter der Versammlung mit gleichem Dank.

Die Verhandlungen begannen mit der satzungsmäßig nach je drei Jahren vorzunehmenden Wahl des Vorstandes. Mit allgemeiner Zustimmung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, der auch diese Wahl annahm.

In dem hierauf folgenden Jahresbericht des ersten Schriftführers bildete den erfreuenden Grundton die Nachricht von dem gerade zur Gelegenheit des Bernburger Vereinstages erreichten völligen Abschluß des verdienstvollen zweibändigen Registerwerks über die Jahrgänge 1892 bis 1897 der Harzzeitschrift und den stattlichen Ergänzungsband zur Silberfeier des Vereins im Jahre

1892. Es wurde auf die Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit eines solchen Hülfsmittels für die überaus mannigfaltige und umfangreiche Vereinsarbeit hingewiesen sowie auf das ganz außerordentliche Verdienst, das der werte Verfasser, Herr Pastor Moser, sich dadurch um den Verein erworben hat. Derselbe hat zwar seinen bisherigen Wirkungsort Dietersdorf am Harz verlassen, wird aber auch im Kattenlande seiner alten Heimat treu bleiben.

Wohl hat im verflossenen Jahre der Verein keinen seiner Hauptarbeiter durch den Tod verloren, doch sind wieder einzelne tätige Mitglieder dahingeschieden. Es wurde der besonderen Verdienste des ungemein kenntnisreichen Sammlers, des studierten Rentners Gustav Poppe gedacht, der am 13. April 1818 zu Artern geboren am 25. d. Mts. 1906 achtundachtzigjährig zu Halle a. S. verstarb. Im Gegensatze zu diesem hohen Greisenalter waren dem am 14. Oktober 1881 zu Düsseldorf geborenen am 28. Dezember 1906 ebendaselbst verstorbenen Dr. Fritz Güldner nur 24 Lebensjahre beschieden. Seine einzige litterarische Gabe, eine Arbeit über den harzischen in Rom verstorbenen Humanisten Jakob Questenberg, brachte er unserem Vereine dar, der sie im vorigen Jahrgange abgedruckt hat. Wegen freundlich erteilter Belehrung und wegen gewissenhafter Auslieferung eines von einem andern zur Ungebühr zurückbehaltenen Bestandes goslarscher Urkunden und Urkundenabschriften erwarb sich der verdiente Direktor der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs zu Breslau Dr. Hermann Markgraf, der am 12. Jan. 1906 verstarb, den besonderen Dank unseres Vereins. Auch weiland Sr. Durchlaucht dem einst in wichtigen öffentlichen und Reichsämtern stehenden Prinzen Heinrich VII. Reuß, durch dessen geschickte Hand unsere Vereinsfeiern in Wernigerode wiederholt einen sinnigen bildlichen Schmuck fanden, bewahrt der Verein ein treues Andenken. Er schied am 2. Mai 1906 achtzigjährig auf seiner Besitzung Trebschen bei Züllichau dahin.

Unmittelbar nach Schluß dieser Mitteilungen wurde dem Berichterstatter in einem überaus stattlichen Bande die soeben erschienene Geschichte der Stadt Aschersleben von unserem werten alten Vereins- und Redaktionsausschußmitgliede Professor Dr. Straßburger, als dem Verfasser, überreicht, so daß die Versammlung noch auf diese wichtige Darbietung hingewiesen werden konnte. Die damals vorbehaltene Besprechung des Werkes ist mittlerweile vorstehend S. 329—331 abgedruckt.

Es folgten nun die Zahlen, welche unser Schatzmeister der Versammlung über das letzte Vereinsjahr vorlegen konnte. Darnach zählte der Verein 879 Mitglieder an 190 Orten. Die Einnahmen waren mit dem Kassenbestande aus den Vorjahren von 16,117,92 M. — 24,122,32 M., die Ausgaben 5599,73 M., so daß ein Kassenbestand von 18,522,59 M. geblieben ist. Die Versammlung erteilte dem Herrn Schatzmeister wegen der vom Herrn Fabrikanten Gustav Gräser in Quedlinburg geprüften Rechnung dankend Entlastung und wählte den genannten Herrn Fabrikanten zum Rechnungsprüfer.

Der zweite Vorsitzende des Vereins Herr Geh. Baurat Brinckmann erstattete nun Bericht über die auf der Burg Anhalt und auf der von ihr 1 km entfernt südwärts gelegenen wüsten Dorfstätte Anhalt vorgenommenen noch weiter fortzusetzenden Ausgrabungen. Für die Burg Anhalt sind drei Bauperioden und das Vorhandensein einer Haupt- und einer Vorburg festgestellt worden. Der Vortragende drückte Herrn Baurat Starke aus Ballenstedt für seine treue Mithülfe Dank und Anerkennung aus. Weiter berichtete er über die durch den Prinzen Aribert von Anhalt im Schlosse Ballenstedt vorgenommenen Aufdeckungen, welche voraussichtlich zu einer baulichen Wiederherstellung des Schlosses führen werden. Ferner erstattete Herr Geh. Rat Brinckmann Bericht über die auf dem Kohlberge bei Güntersberge befindliche uralte Burganlage, sowie über die auf der Lauenburg bei Stecklenberg bis jetzt vorgenommenen Ausgrabungen und betonte,

daß zunächst für die Sicherung des zutage geförderten Sorge getragen werden müsse. Bei der von dem Denkmälerverein auf der alten Harzburg vorgenommenen Ausgrabung beteiligte sich der Harzverein mit Interesse und hält hier und bei der Blankenburg benachbart gelegenen Kucksburg sein Auge darüber, daß diese nicht bei dem neuen Bahnbau beschädigt werde. Als höchst erwünscht bezeichnet er schließlich die Wiederaufdeckung der zwischen Sachsa und Walkenried in einem vorgeschichtlichen Walle gelegenen Sachsenburg, einer merkwürdigen Burganlage K. Heinrichs IV.

Als Ort für die nächstjährige — als 40. Geburtstag besonders festlich zu begehende — Hauptversammlung wurde seitens des Vorstands im Einvernehmen mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, als Protektor des Vereins, dessen Stiftungsort Wernigerode in Vorschlag gebracht, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte.

Es folgten nun, unterbrochen von einem Frühstücke in einer Nebenstube des Kurhauses, wozu Herr Oberbürgermeister Leinveber namens des Bernburger Geschichts- und Altertumsvereins freundlichst einlud, die beiden Festvorträge. Den ersteren hielt Herr Vereinskonservator Professor Dr. Höfer über die Frankenherrschaft in den Harzlanden, worin der Festredner, ausgehend von den scharfsinnigen Untersuchungen Karl Rübels, hochwichtige Beobachtungen über jenes bisher ziemlich dunkle Gebiet unserer Geschichte im 8. und 9. Jahrhundert mitteilte. Diese mit allseitigem Interesse aufgenommene Darbietung hoffen wir an der Spitze des neuen Jahrgangs allen unsern Mitgliedern und Geschichtsfreunden im Druck mitteilen zu können.

Einen zweiten Vortrag reichen volksloristischen Inhalts: Der heilige Christ von Bernburg, der heele Christ oder der Knecht Ruprecht von Bernburg, brachte der zweite Festredner Herr Dr. Siebert der Versammlung zu Gehör. Auch diese Gabe fand lebhaftes Interesse und reiche Anerkennung. Sie dürfe auch, soweit dies etwa noch nicht geschehen ist, weiteren Kreisen durch den Druck bekannt gegeben werden.

Nach diesen Vorträgen wurde die eigentliche 39. Hauptversammlung vom Vorsitzenden als geschlossen erklärt. Gleich darnach wurden von Herrn Prof. Dr. Höfer in einem Nebenraume des Festsaals ausgelegte besonders sehenswerte Stücke des Bernburger Altertumsmuseums, die bei den von ihm geleiteten Ausgrabungen auf dem Pohlsberge bei Latdorf zutage gefördert waren — mächtige Tongefäße größere und kleinere Ton Urnen und Töpfe, Steinwaffen, Bronzesachen, Arm- und Beinringe aus Muschelschalen, Perlenketten aus kleinen Muscheln — zur Besichtigung vorgelegt; auch besonders lehrreiche photographische Abbildungen der Ausgrabungen. Diese Gegenstände fanden das lebhafteste Interesse von Freunden und Kennern der vorgeschichtlichen Altertumskunde und die Erläuterungen den entsprechenden Dank.

Es wurde dann vom Kurhause aus ein Gang nach dem hohen über der Bergstadt gelegenen Schlosse unternommen und dieser merkwürdige Bau unter der Leitung kundiger Fachmänner, besonders des Herrn Baurats Starke, eingehend besichtigt. Von den beiden mächtigen weit in die vorgelagerte Ebene hinabschauenden Türmen ist der eine, der blaue Turm, viereckig, während der andere, der nach dem volkstümlichen „Erzschelm" der Eulenspiegel genannt wird, ein runde Gestalt hat. Der am 6. Januar 1894 abgebrannte Südflügel des Schlosses ist im Renaissancestil des großen Westflügels wieder aufgebaut worden. Seit dem Aussterben der Bernburger Linie des Hauses Anhalt dient das Schloß als Sitz mehrerer Behörden. Der Name des alten um 1100 aufgeführten Baues soll Grenzburg bedeuten. Eilika, die männische Mutter Markgraf Albrecht Albrechts des Bären, verteidigte die Burg aufs tapferste. Nach ihrer Zerstörung wurde sie dann von Albrecht dem Bären wieder aufgebaut.

Beim Herabsteigen vom Schlosse genossen die Festteilnehmer den schönen weitherrschenden Blick über die fruchtbare wellige Ebene bis zum Harz und dem ihn krönenden Brocken, dann ging es zum Kurhause zurück, wo das gemeinsame Festmahl genossen wurde. Das Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und den Landesherrn Herzog Friedrich von Anhalt brachte der erste Vorsitzende aus, den auf den Protektor Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode der zweite Vorsitzende Herr Geheimrat Brinckmann aus Braunschweig. An Se. Hoheit den Herzog und den Fürst-Protektor wurden telegraphische Festgrüße gesandt, welche beide huldvollst erwidert wurden. Den nächsten Toast, der den Festgästen galt, sprach Herr Pastor Hinze aus Bernburg, den auf die gastliche Stadt Bernburg der zweite Schriftführer Prof. Dr. Hölscher aus Goslar, den auf den Bernburger Festausschuß Herr Prof. Dr. Höfer. Den Damen brachte Herr Prof. Dr. Bürger aus Blankenburg ein feuriges Hoch, Herr Oberbürgermeister Leinveber toastete auf den Harzverein. Dem lebhaften Danke gegen den letzteren gab die Versammlung auf den Spruch des Herrn Oberlehrers Heese aus Nordhausen einen gemeinsamen Ausdruck.

Nach dem Mahle wurde eine Wanderung nach dem am Einflusse des Harzwassers der Bode in die Saale gelegenen Parforcehause unternommen, wo man am Abend in dem hell erleuchteten Garten den Vorträgen der Stadtkapelle lauschte. Von dem Spiel derselben begleitet machte man abends $10^1/_2$ Uhr auf einem bereit liegenden Dampfer, dem ein Boot angehängt war, die Rückfahrt auf der Saale, auf deren beiden Ufern bengalische Feuer leuchteten. Bei der Annährung an die Stadt erstrahlte das Schloß plötzlich in zauberisch schönem Lichtglanze. Unter dem Gesange des Liedes: An der Saale hellem Strande und dem Geleit zahlreicher Boote, darunter dem des Bernburger Regattavereins, fuhr man zur Landungsstelle.

Mittwoch den 11. Juli vormittags $8^1/_4$ Uhr wurde von dem vor dem Rathause gelegenen Marktplatze aus, den ein mit einem Denkmale des hochverdienten Fürsten Wolfgang (1492—1566) geschmückter Brunnen ziert, die Marktkirche S. Marien und das Johannishospital, früher Augustiner-Marienknechtskloster, besucht, wobei Herr Pastor Hinze den sachkundigen Führer und Erklärer machte. Dann gings zur Vorstadt Waldau, das bis 1870 ein selbständiges Dorf war, und zu ihrer sehr alten auf einem Hügel gelegenen Kirche, über deren Architektur und Geschichte Herr Baurat Starke aus Ballenstedt die gewünschte Belehrung erteilte. In Waldau wird das alte Waladala erkannt, wo sich im Jahre 806 der gegen die ostsaalischen Wenden von Karls des Großen gleichnamigem Sohne geführte Heerbann sammelte. — Von Waldau wurde zu Wagen über Bernburg, Dröbel und Latdorf eine Fahrt zu den „Hünengräbern“ unternommen. Besichtigt wurde der Pohlsberg, der im Jahre 1904 durch den Vereinskonservator Professor Dr. Höfer aus Wernigerode geöffnet war. An Ort und Stelle gab dieser eine eingehende Schilderung der Ausgrabung und der dabei gemachten Funde. In dem Hügel fanden sich Steinkistengräber aus der jüngsten (dritten) Periode der Bronzezeit — 1200 bis 1000 vor Christi Geburt. In den teils sehr großen, teils mittelgroßen oder kleinen Tongefäßen fanden sich Leichenbrandreste und Bronzesachen. In der Tiefe des Hügels fand sich das Zentralgrab, bestehend aus einer Steinkiste mit mächtiger Deckplatte und von einem Steinzaun umgeben. Gegen $1^1/_2$ Meter über dem Zentralgrab fand sich ein etwas neueres Grab mit Beigaben von reinem Kupfer und Schnurkeramik; neben dem Zentralgrabe aber lag noch ein anderes Steinkistengrab, in dem ein schönes Bronzeschwert gefunden wurde. Nachdem die Ausgrabung vorgenommen war, wurden die Steinkistengräber wieder zugedeckt und der Pohlsberg in seiner alten Gestalt wiederhergestellt. Auf der Weiterfahrt wurde noch das mächtige Steinkistengrab auf dem Bier-

berge bei Gerlitz aufgesucht, das schon im Jahre 1823 bloß gelegt wurde. Hier bilden mächtige Seinsteinblöcke die Grabkammer, die von einer Steinplatte bedeckt wird.

Nachdem man so den in die Erde gebetteten Ueberresten der vorgeschichtlichen Zeit seine Aufmerksamkeit gewidmet hatte, wandte man auf der Fortsetzung der Fahrt den Blick wieder den Baudenkmälern der christlichen Zeit zu. Unter der kundigen Führung des Herrn Ortspfarrers Schwartzkopf wurde die Schloßkirche zu Nienburg in Augenschein genommen, die einst Kirche des Reichsstifts München-Nienburg war, worauf sie dann seit der Kirchenerneuerung dem evangelisch-lutherischen Gottesdienst gewidmet wurde, während die Stadtkirche das Gotteshaus der reformierten Gemeinde ist. Die aus einer gothischen Westseite und einer romanischen Ostseite bestehende Schloßkirche enthält noch Erinnerungen und bildliche Darstellungen aus der Zeit der Grenzkämpfe im zehnten Jahrhundert unter Markgraf Gero.

War so am zweiten Tage des Vereinsfestes den Freunden der Geschichts- und Altertumskunde überreiche Kost an Klios Tische dargeboten worden, so wurde nun auch der leiblichen Speisung gedacht und ein gemeinsames Mahl im Gasthof zum Goldenen Löwen eingenommen. Bei der Tafel brachte Herr Pastor Schwartzkopf ein dreifaches Hoch auf den Harzverein aus. Darnach gab Herr Professor Höfer, der in diesen Tagen selbst in so hingebender dankenswerter Weise durch Vortrag, sachkundige Führung und Belehrung der Festversammlung und der Vereinssache gedient hatte, dem Bedürfnisse seines Herzens gewiß im Sinne aller Vereinsgenossen Ausdruck, indem er verschiedener Männer gedachte, die bei diesem Vereinsfeste ihre Kenntnisse und Gaben in den Dienst der gemeinsamen Interessen gestellt hatten. Zunächst dankte er für die eben geschehene Begrüßung des Vereins, dann dem Herrn Baurat Starke für die Erläuterungen und Belehrungen über die Waldauer Kirche sowie allen Mitarbeitern an der inhaltsreichen und wertvollen dem Harzverein gewidmeten Festschrift. Endlich gedachte er auch in liebevoller Weise des Schreibers dieser Zeilen, der am Tage vorher unmittelbar nach dem von ihm erstatteten Jahresberichte einen Zusammenbruch seiner Kräfte erlitten hatte und mit treuer Sorgfalt von seinen Freunden Hölscher und Huch nach Wernigerode zurückgeleitet war. Mit innigem Dank gegen Gott darf derselbe an dieser Stelle bekennen, daß er durch einen von seinem erlauchten Herrn gewährten sechswöchentlichen an der Nordseekante verlebten Erholungsurlaub die Erfüllung des in Nienburg ausgesprochenen Freundeswunsches erfahren hat und seine hergestellten Kräfte so lange Gott will ferner der Erfüllung seiner Berufspflichten und dem Dienste an dem ihm teuren Harzverein zu widmen gedenkt.

Mit Nienburg war die reiche Tagesordnung des 11. Juli noch nicht erledigt, sondern nach der Stärkung und Erfrischung im Löwen und Löwengarten wurde noch eine Fahrt nach dem 7 km weiter westlich gelegenen Schlosse Neugattersleben an der Bode unternommen. Der verehrte Besitzer Herr Graf von Alvensleben hieß die Herren und Damen des Harzvereins bei ihrer Ankunft willkommen und geleitete sie zu dem auf dem Friedhofe gelegenen nach einer Zeichnung Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. ausgeführten Grabdenkmal seiner im Jahre 1898 verstorbenen Gemahlin und von da zu der neuen im gothischen Stile erbauten Dorfkirche. Beim Eintritt in dieselbe wurde die Versammlung durch Orgelspiel und ein dazu von des Herrn Kantors Tochter vorgetragenes geistliches Lied begrüßt. Dann führte Herr Graf v. Alvensleben die Vereinsgenossen nach seinem Wohnsitz Schloß Neugattersleben, das mit seinem Torturm und Bergfried noch als das Bild einer mittelalterlichen Burg vor Augen steht. Dann wurde der herrliche im Bodetal gelegene Schloßpark durchwandert, wo die Festgenossen vom Burgherrn in gastlicher Weise bewirtet wurden. Nach einem herzlichen Dank

an den letzteren wurde dieser letzte Teil des 39. Harzvereinstags beschlossen, und mit dem Wunsche: „Auf Wiedersehen in Wernigerode" nahmen die Gäste von einander Abschied. Die meisten fuhren zunächst nach Bernburg zurück, von wo dann mit den Abendzügen die Heimreise angetreten wurde.[1]

Wir haben nun noch zweier gelegentlicher Vorstandssitzungen zu gedenken, die wegen besonderer Schwierigkeiten in letzter Zeit sehr eingeschränkt waren. Die eine Beratung fand am Vorabende des diesjährigen Bernburger Vereinstages im Kurhause nachts zwischen 11 und 12 Uhr statt. Der Vorstand war bis auf Herrn R. Schulze in Nordhausen vollzählig versammelt. Der Schatzmeister Huch konnte die erfreuliche Mitteilung machen, daß, trotzdem der 2. Registerband eine Ausgabe von 2700 Mark erforderte, es noch gut mit der Vereinskasse stehe und noch ein Ueberschuß von 2300 Mark vorhanden sei. Dann wurde wegen eines mit Herrn Angerstein zu treffenden Vertrages verhandelt, durch welchen Nachforderungen für Korrekturen auszuschließen seien. Der Stand der Kasse erlaube den Druck eines sehr wünschenswerten neuen Mitgliederverzeichnisses, der auch beschlossen wurde und mit dem Schluß des gegenwärtigen Bandes der Zeitschrift ins Werk gestellt ist. Dann wurde der Inhalt des Schlußhefts vom Jahre 1906 festgestellt und der für das „Vermischte" erforderliche Raum bewilligt. Hinsichtlich der wichtigen Denkerschen Arbeit über die Hackesche Bergchronik des Oberharzes wurde vereinbart, daß diese dadurch zu entlasten sei, daß umfangreichere Ausführungen über einzelne Orte und Gegenstände in die Zeitschrift aufgenommen würden. Auf die Anregung von Brinckmann hin, daß der gesamte Vorstand an den Braunschweiger Sitzungen des Vereins für Denkmalspflege teilnehmen möge, wurde beschlossen, daß diesem Wunsche soviel als möglich entsprochen werden solle.

Zu diesem Denkmalstage wurde dann auch der Vorstand vom Vereinsvorsitzenden zu einer auf den 26. September nachmittags 5½ Uhr anberaumten Sitzung nach Braunschweig in Schraders Hotel, Gördelingerstraße, entboten. Abwesend waren die Vorstandsmitglieder Loos, R. Schulze und Jacobs; der stellvertretende Vorsitzende Geh.-Rat Brinckmann war zwar am Orte, aber durch seine Tätigkeit beim Denkmalsverein in Anspruch genommen. Der Vereinsschatzmeister Huch, der die Anregung zu der Sitzung gegeben hatte, gab einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsvermögen, der das erfreuliche Ergebnis hatte, daß für das nächste Vereinsjahr statt der unwillkommenen Beschränkung auf 20 Bogen ein Umfang von 30 Bogen für die Vereinszeitschrift gewährt werden könne. Des Manuskripts über die Hacke'sche Chronik wegen mit Herrn Oberlehrer Dr. Denker zu verhandeln übernahm der zweite Schriftführer Herr Professor Dr. Hölscher. Die neuen Beiträge für das 1. Heft des Jahrgangs 1907 sollen in einer bald zu berufenden Sitzung festgestellt und bis dahin nur, um die Fortsetzung des Druckes nicht zu behindern, die bereits genehmigten Beiträge, zunächst der Höfersche Vortrag über die Frankenherrschaft in den Harzlanden, gesetzt werden. Aus liebenswürdigster Rücksicht auf den damals noch auf Erholungsurlaub befindlichen ersten Schriftführer will Herr Professor Hölscher, als der zweite Schriftführer des Vereins, helfend und beratend eintreten, was denn auch mittlerweile in reichster dankenswertester Weise geschehen ist. E. J.

---

[1] Auch dieses mal ist der ausführliche, noch mancherlei geschichtliche Nachrichten bringende Festbericht unseres alten Vereinsmitgliedes Karl Meyer in Nordhausen, der mit dem 1. Dezember d. J. in den Ruhestand getreten ist, von uns benutzt worden (vgl. Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung Nr. 30 und 31 vom 23. und 30. Juli 1906). Aus dem eben angedeuteten Grunde ist stellenweise der Anschluß an denselben noch ein engerer wie früher und sind mehrfach Abschnitte fast wörtlich von demselben übernommen.

Druckfehler.

Zu Seite 51 ist zu bemerken, daß die Bezeichnung Kleiner Organistenweg nur der ganz kurzen Verbindungsstrecke zwischen dem letzten höheren Aufstieg auf den Organistenkopf und das nunmehrige Berghotel und der Salzbergchaussee gegenüber dem Nesseltale beigelegt ist.

Seite 264 Zeile 7 v. o. lies denen statt dem.

Seite 265 Zeile 13 v. o. lies nun statt nur.

Mitgliederverzeichnis
des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 1906.

I. Außerordentliche Mitglieder.

Protektor des Vereins:

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Ehrenmitglied:

v. Mülverstedt, Ad., Geh. Archivrat in Magdeburg.

Korrespondierende Mitglieder:

Doebner, Rich., Dr., Geh. Archivrat und Archivdirektor in Hannover.
Kehr, Paul, Dr., Univ.-Professor in Göttingen.
Köcher, Adolf, Prof., Dr., in Hannover.
Lindner, Theodor, Dr., Univ.-Prof., Geh. Reg.-Rat in Halle.

II. Ordentliche Mitglieder.

Vorstand.

Vorsitzender: G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig.
Stellvertreter: H. Brinckmann, Geheimer Regierungs- und Baurat in Braunschweig.
Erster Schriftführer: Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Wernigerode.
Zweiter Schriftführer: Hölscher, Prof. Dr., in Goslar.
Schatzmeister: H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg.
Beisitzer:
- Bürger, Oberlehrer, Dr., in Blankenburg.
- K. Loos, Regierungsrat in Erfurt.
- Rich. Schulze, Brennereibesitzer in Nordhausen.

Redaktions-Ausschuß:

Jacobs, Archivrat, Dr., in Wernigerode.
Hölscher, Prof., Dr., in Goslar.
Straßburger, Prof., Dr., in Aschersleben.
Höfer, Prof., Dr, in Wernigerode, für prähistorische Arbeiten.
Meier, Prof., Dr., Museumsdirektor in Braunschweig, für numismatische Beiträge.

Abbenrode.
Voigtel, Pastor.

Aken a. Elbe.
Nebe, Oberpfarrer.

Altenrode.
Dieckmann, Amtmann.

Anderbeck.
Rimpau, Herm., Rittergutsbesitzer.

St. Andreasberg.
Ebeling, Pastor prim. Cl.
Ladendorf, Dr. med. Cl.

Apelern
Kr. Rinteln b. Bad Neundorf.
v. Münchhausen, Dr., Börries, Kammerherr.

Aschersleben.
Bestehorn, Geh. Kommerzienrat.
König, Amtsgerichtsrat.
Krüger, G., Rentner.
Kuntze, Gust., Stadtrat.
Laenge, O., Dr. med.
Magistrat.
Michaelis, Oberbürgermeister.
Rambohr, Kommerzienrat.
Straßburger, Professor, Dr.
Verein, geographischer.
Woldmann, Bürgermeister.
Wolf, Sparkassenrendant.

Ascherode Rittergut b. Sollstedt.
Koehler, Se. Exzellenz Praes. a. D. Wirkl. Geh. Rat.

Ausleben b. Oschersleben.
Wiethan, Pastor.

Ballenstedt.
Armster, Dr. phil.
Bloch, Kreislandmesser.
Fessel, Oberamtmann.
Harzklub-Zweigverein.
Höhne, Ober-Sekretär.
Issel, Weinhändler.
Magistrat.
Naumann, Pastor, Friedrichstr.
Starke, Baurat.

Beichlingen (Schloß) b. Cölleda.
v. Werthern, Hans, Graf.

Beierstedt b Jerxheim.
Vasel, Gutsbesitzer. Br.

Benneckenstein.
Pennewis, Rektor.
Zwick, Apotheker.

Berlin.
Becker, Richard, Rentner N.
Douglas, Graf.
Goldbach, R., Vize-Konsul.
Hildebrandt, Professor, Dr.
Köhler, Professor, Dr., Generaloberarzt. Cl.
Linke, General-Agent.
Michaelis, Stadtschulrat.
Neumann, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat im Reichsschatzamt.
Pröhl, Dr. med., Stabsarzt.
Rappaport, Ed., Bankier.
Universitäts-Bibliothek.
Wedding, Prof. Dr. Geh. Bergrat.

Bernburg.
Leinveber, Oberbürgermeister.
Magistrat.
Merkel, Otto.
Ringk, Kaufmann.
Schwarzenberg, Redakteur.
Siebert, Dr.

Berßel b. Osterwieck i. H.
v. Gustedt, Baron.

Blankenburg.
(Sämtliche Mitglieder bis auf die mit Br. bezeichneten, gehören dem Ortsverein Blankenburg an. I. Vorsitzender des Ortsvereins ist Baurat Spehr.)
Aßmann, Regier.-Baumeister.
Bertling, Stadtprediger.
Bodenstein, Rentner.
Bormann, Gymnasiallehrer.
Bornemann, Hof-Uhrmacher.
Bornemann, Gärtnereibesitzer.
Bürger, Oberlehrer.
Clauhen, Professor.
Clemens, Hof-Uhrmacher.
Crola, Professor.
Damköhler, Hoflieferant.

Damköhler, Prof. Br.
Dedekind, Reg.-Assessor. Br.
Dege, Oberlehrer.
Engelke, Lehrer.
Erler, Hofgärtner.
Glanz, Herz. Bahndirektor.
Heering, Lehrer.
Honroth, Rentmeister.
Keßler, Rentner.
Keßler, Staatsanwalt a. D.
Kirchner, Hof-Buchdrucker.
Kiß, Hauptmann.
Klügel, Prof. Dr. Br.
Kraaz, Rentner.
Lüders, Reg.-Baumeister.
Menzel, Professor.
Meyer, Amtmann.
Mewes, Kaufmann.
Minnigerode, Freiherr von.
Mollenhauer, Oberlehrer. Br.
Müller, Gymnasial-Direktor.
Prochno, Apotheker.
Rabert, Oberlehrer.
Rehm, Sanitätsrat.
Riedel, Apotheker.
Rhotert, Real-Schul-Direktor.
Ruhfuß, Buchhändler.
Sandrock, Apotheker.
Schack, Herzogl. Kassenbeamter.
Schaper, Oberlehrer.
Schilling, Dr., Oberamtsrichter.
Schobbert, Kaufmann.
Schreiber, Forstmeister.
Spehr, Baurat.
Struwe, Hauptlehrer.
Stünkel, Fr. Oberamtsrichter.
Troemmer, Notar. Br.
Uebe, Buchdruckereibesitzer.
Wagenführ, Professor.
Walther, Pastor.
Weber, Schuldirektor.
Winnig, Buchhalter.
Witte, Oberlehrer.
Zimmermann, Geheimrat.

Bodenstein Schloß Eichsfeld.

v. Wintzingerode-Bodenstein, Graf.

Bonn.

Freifrau Th. von Boeselager.

Boernecke b. Blankenburg.

Rabert, Lehrer. Bl.
Ziegler, Pastor. Bl.

Braunschweig.

(Sämtliche bis auf Bode, Harzklub und Schwingenschlögel Mitglieder des Braunschweigischen Geschichtsvereins).

Baesecke, Apothekenbesitzer, Dr.
Betke, Finanzrevisor.
Bibliothek der Herzogl. technischen Hochschule.
Blasius, Geh. Hofrat, Prof. Dr.
Bode, Landgerichtsdirektor.
Bohlmann, Apothekenbesitzer.
Brinckmann, Geh. Baurat.
Büssing, Direktor.
Carstens, Rechtsanwalt u. Notar.
Damköhler, Professor.
Dedekind, Oberst a. D.
Dedekind, Landgerichtspräsident, Dr. jur.
Dedekind, Geh. Hofrat, Prof. Dr.
Dedekind, Herm., Rechtsanwalt.
Deecke, Oberlandesgerichtsrat.
Flechsig, Museumsinspektor, Dr.
v. Freyhold, Hauptmann a. D.
Geibel, Buchdruckereibesitzer.
Golde, Buchhändler.
Gudewill, Rentner.
v. Hantelmann, Generalleutnant z. D., Exzellenz.
Harzklub-Zweigverein.
Hassebrauk, Professor.
v. d. Heyde, Kaufmann.
Hieb, Hofopernsänger a. D.
Jasper, Rechtsanwalt, Dr. jur.
v. Kalm, Leutnant.
Kammrath, Landgerichtsr., Dr. jur.
Koldewey, Oberschulr., Prof. D Dr.
Krahe, Baurat.
Langerfeldt, Kreisdirektor.
Lübke, Professor.
Lühmann, Oberlehrer.
Mack, Stadtarchivar, Dr.
Meier, Museumsdirektor, Prof. Dr.
Meier, Oberstleutnant z. D.
Meyer, Ober-Staatsanw., Dr. jur.
Meyersfeld, Bankier.
Museum, Herzogliches.
v. Otto, Generalleutnant z. D. Exzellenz.
v. Pawel, Wirkl. Geheimerat u. Minister a. D., Exzellenz.
Pfeifer, Geh. Baurat.
Pinkepanck, Kaufmann.
Rasche, Architekt.
Rimpau, Arnold, Kaufmann.
Scheffler, Karl, Professor, Dr.

Schiff, Bankdirektor.
Schmid, General-Hof-Intendant.
v. Schmidt-Phiseldeck, Gerichts-Assessor.
Schrader, Geh. Bergrat.
Schütte, Oberlehrer.
Schulze, Pastor.
Schwingenschlögel, J., Kfm.
Silberschmidt, Justizrat.
Steinacker, Dr. phil.
Stolley, Professor, Dr.
Traube, Bankdirektor.
Walter, Bankdirektor.
Weichsel, Apotheker.
Wolff, Kommerzienrat.
Wolff, Justizrat.
Wollermann, Buchhändler.
Wolters, Brauereibesitzer, Dr. jur.
Wolters, Steuerrat.

Bredelem b. Langelsheim i. H.
Kranz, Pastor. Cl.

Bremen.
Lungershausen, Major a. D.

Brocken.
Brüning, Gasthofspächterin.

Bruchlawe b. Frauenwaldau.
Friedrich, Graf zu Stolberg.

Büchenberg.
Schleifenbaum, Bergwerksdir.

Bückeburg.
Köhler, Professor, Dr.

Büddenstedt b. Schöningen.
Lehrmann, Gutsbesitzer. Br.

Calvörde.
Vibrans, Bürgermeister. Br.

Charlottenburg.
von Caprivi, Gen.-Leutnant.

Clausthal.
(Sämtliche Mitglieder gehören dem Ortsverein Clausthal-Zellerfeld an, dessen Vorsitzender Schul-Inspektor Günther ist.)
Boltze, Bergrat.
Demel, Jul., Rechnungsrat.
von Detten, Berghauptmann.
Fraatz, Dr. phil.
Franke, Rechnungsrat a. D.
Grosse, Buchhändler.
Günther, Schul-Inspektor.
Heine, Kreis-Tierarzt.
Köhler, Geh. Bergrat, Prof. Dr.
Luttermann, Ingenieur.
Reiche, Buchdruckereibesitzer.
Rohde, Kaufmann.
Roscher, Maurermeister.
Sturm, Kanzleirat.
Witteneben, Gymnasial-Direktor.

Cölleda i. Thür.
v. Münchhausen, Landrat, Freih.

Cöln a. Rhein.
Doering, Kaufmann.

Cottbus.
Hoffmann, O., Dr. phil.

Dankerode.
Harzklub-Zweigverein.

Deersheim.
v. Gustedt, Kammerherr, Freiherr.

Derenburg.
Dingelstedt, G., Landwirt. Bl.
Moldenhauer, Oberprediger. Bl.
Pätz, Pastor. Bl.
Schwanecke, Fr., Gutsbesitzer. Bl.
Steffens, Otto, Apotheker. Bl.

Dessau.
Lehmer, Geh. Oberbergrat.
v. Roeder, Hauptmann z. D.
Suhle, Gymnasial-Direktor.

Destedt b. Wolfenbüttel.
Dosse, Pastor. Br.

Dresden.
Dannenberg, Kgl. Sächs. Bergrat, Fürstenstraße 16.
Friedrich, Hofrat, Bergstraße 30.
Gerhard, Dr., Oberstaatsanwalt.
Rostosky, Postdirektor.

Drübeck.
von Welck, Aebtissin.

Duderstadt.
Schmidt, Rechtsanwalt u. Not. N.

Eckartsberga.
Naumann, Superintendent.

Eilenstedt.
v. Henniges, Oberamtmann.

Einbeck.
Ellissen, Prof. Dr.
Gewerbeverein.
Magistrat.

Eisenach.
v. Lengerke, Generalmajor z. D.

Eisleben.
Größler, Professor, Dr.
Könnecke, Pastor.
Mehlis, Professor, Dr.
Winkler, Buchhändler.

Elbingerode.
Klein, Direktor.
Lindemann, Rektor.
Pohlmann, Direktor.

Elend.
Roeder, Forstmeister.

Ellrich.
Euling, Fabrikant. N.

Emmerstedt.
Schattenberg, Pastor. Br.

Erfurt.
Loos, Regierungsrat.

Erichsburg.
Cohrs, Studiendirektor. Br.

Erxleben II, b. Neuhaldensleben.
v. Alvensleben-Schönborn, Graf.

Essen-Ruhr.
Schmidt, R., Fabrikbesitzer, Engelbertstr. 5.
Mülhan, Kreisschulinspektor. Cl.

Evessen b. Wolfenbüttel.
Deecke, Amtsrat, Br.

Falkenberg b. Briesen i. d. Mark.
v. Alvensleben, J., Rittergutsbes.

Freiberg (Sachs.)
Albert, Apotheker, Oststr. 3.

Freienwalde (Oder).
Hedicke, Gymnas.-Direktor.

Frenz Rittergut b. Biendorf i. H.
Türcke, Frau Amtsrat.

Friedenau b. Berlin.
Freiherr v. Minigerode-Roritten, Sponholtzstr. 33.

Gandersheim.
Rothe, Generalsuperintendent. Br.
Tacke, E., Pastor.

Gatersleben (Bez. Magdeburg.)
Radlah, Pastor.

Gernrode a. H.
Meyer, Apotheker.
Sonntag, Kunst- u. Handelsgärtner. Th.

Gersbach b. Nordhausen.
Henze, Pastor. N.

Gittelde i. Harz.
Grützmacher, Lehrer. Br.
Krebs, Pastor.

Gmunden i. Oesterr.
Ernst August Fideicommiß.-Bibliothek. Br.

Goslar.
Achilles, Fabrikdirektor, Dr.
Aue, Pfarrer.

Borchers, C., Dr., Fabrikbesitzer.
Borchers, H, Fabrikbesitzer, Senator.
Bormann, Pastor.
Both, Gymnasial-Direktor, Dr.
Bredt, Kgl. Landrat.
Conrad, Rentner.
von Garßen, Bürgermeister.
Gehrich, Pastor.
Gymnasial-Bibliothek.
Hauck, Richard.
Hölscher, Prof. Dr.
Klemm, Kgl. Baurat.
Kloppenburg, Lehrer.
Lattmann, F. A., Buchdruckerei.
Leimbach, Prof. Dr.
Mackensen, Sanitätsrat, Dr. med.
Moritz, Bankier.
Mosel, Direktor, Dr.
Peter, Fabrikant.
Pieper, H., Hotelbesitzer.
Quensell, Stadtsyndikus.
Schantz, Kaufmann.
Schreiber, Fritz, Klostergutspächter.
Schweitzer, Bibliothekar a. D.
Stalmann, Rentner.
Strebe, Landesbauinspektor.
Wiederhold, Oberlehrer.
Wolckenhaar, Stadtbaumeister.

Göttingen.

Harmes, Regierungsrat. Br.
Mütze, Wilh., Weinhändler.

Grabow b. Magdeburg.

Ansorge, Pfarrer.

Groß-Bodungen.

Blau, Pastor. N.

Groß-Denkte.

v. Löbbecke, Rittergutsbes., Major a. D. Br.

Groß-Lichterfelde.

Menadier, Museumsdirektor, Professor, Dr. Br.

Groß-Neuhausen b. Cölleda.

v. Werthern, Freih., Majoratsherr.

Groß-Salze.

Danneil, D., Pastor.

Grund.

Harzklub-Zweigverein. Cl.

Güntersberge.

Magistrat.

Hainrode b. Nordhausen.

v. Bila, Kammerherr, Rittmeister. N.

Halberstadt.

Arndt, Pastor.
Aumann, Direktor d. Elektr. Werks.
Bärthold, Oberprediger.
von Boenigk, Dr., Handelskammer-Syndikus.
Clajus, Cant. emer.
Dölle, Buchdruckereibesitzer.
Eckerlin, Professor Dr.
Fessel, Redakteur.
Franke, Rechtsanwalt, Dr. jur.
Froriep, Dr. med.
Goedicke, Justizrat.
Handwerker- und Gewerbeverein.
Haselmann, Pastor em.
Heicke, Zuckerfabrik-Direktor.
Heine, E., Klostergutsbesitzer.
Hensel, Maurermeister.
Hermes, Superintendent u. Oberdomprediger.
Kais. Auguste-Victoria-Schule.
Klamroth, Curt, Fabrikbesitzer.
Koch, L., Druckereibesitzer.
Krienitz, C., Rentner.
Krienitz, R., Zimmermeister.
Kühne, Stadtrat u. Lederfabrikant.
Küntzel, Apoth.-Besitzer, Dr.
Laddey, Landgerichtsrat.
Magistrat.
Meyer, Buchdruckereibesitzer.
Ohrtmann, Stadtrat.
Schoepfer, Gutsbesitzer.
Siederer, Apotheker.
Simon, Bücherrevisor.
Vogler, E., Kommerzienrat.

Halchter i. Braunschweig.

Wätjen, Rittergutsbesitzer. Br.

Halle a. S.

Harzklub-Zweigverein.
Könnecke, Prof. Dr., Burgstr. 1.
Otto, Gutsbesitzer, Blumenstr. 16.
Provinzial-Museum.

Hamburg.

Hausloh, Fried., Rentner.
Lutterott, Arthur, Jahis-Allee 24.
Oppenheim, Rentner, Heimhuderstr. 14.
v. Wachholtz, Otto, Hartwicusstr. 5.
Zellmann, Dr., Syndikus.

Hannover.

Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
Plathner, Oberlehrer, Callinstr. 6.
Reischel, Oberlehrer, Dr., Emmaberg 12.
Stempelt, Oberlehr., Friesenstr. 23.

Harzburg.

Eyme, Pastor.
Germer, Dr. jur., Oberamtsr. Br.
Kasties, Kaufmann.
Koldewey, Direktor, Dr.
Schneider, Geh. Baurat
Stolle, Buchhändler.
Wieries, Amtsrichter. Br.
Zacharias, Maler.

Harzgerode.

Magistrat.

Hasserode siehe Wernigerode.

Haus Beck bei Loehne.

Blomeyer, Dr., Rittergutsbes.

Hausneindorf.

Theune, Pastor.

Havelberg.

Tüselmann, Realschul-Direktor, Professor, Dr.

Hecklingen i. Anh.

Bosse, Fabrikdirektor.

Hedwigsburg b. Wolfenbüttel.

Vahldieck, Postverwalter. Br.

Helmstedt.

Blasius, Regier.-Assessor, Dr. Br.
Dedekind, Rechtsanwalt. Br.
Fickendey, Carl, Fabrikbesitzer. Br.
Fickendey, Eduard, Fabrikbes. Br.
Grobleben, Professor. Br.
Krebs, Oberlehrer. Br.
Leseverein, Forstlicher. Br.
Seubert, Oberlehrer, Dr. Br.
Stößner, Oberlehrer, Dr. Br.
Zehmisch, Prof. der Landw. Schule. Br.

Hessen i. Braunschweig.

von Schwartz, Amtsrat. Br.

Hettstedt.

Kuhn, Rechtsanwalt.
Magistrat.
Oske, Holzhändler.
Schulz, Rechtsanwalt.

Heudeber.

Hertzer, Pastor.
Schliephacke, Rentner.
Schrader, Andr., Oekonom.

Hildesheim.

Amme, Apotheker.
Beverinsche Bibliothek.
Bischof Adolf.
Braun, Aug., Kaufmann.
Buhlers, Major a. D.
Gerland, Otto, Dr., Senator und Polizeidirektor.
Gerstenberg, Gebr., Buchhdlg.
Küsthardt, H., Architekt.
Ritterschaftliche Bibliothek.
v. Rössing, Oberforstmeister a. D.
Stadt-Bibliothek.
Struckmann, Oberbürgermeister.
Wiegmann, Senator.

Himmelsthür b. Hildesheim.

Sander, Amtsrat. Br.

Holzminden.

Haarmann, O., Fabrkt. Br.
Magistrat. Br.

Homburg v. d. Höhe.

Ziehe, Dr. med., Med.-Rat.

Hoym.
Behm, Oberamtmann.
Dietzel, Bürgermeister.
Ehlers, Adolf, Ziegeleibesitzer.
Ehlers, Robert, Stadtrat.
v. Roeder, Viktor, Baron.

Huysburg b. Dingelstedt.
Bruck, Pfarrer.

Jena.
Bohlen, E. L. E., Teichgraben 3.

Ilfeld.
v. Doetinchem, Dr. jur., Landrat.
Schwanert, Rentmeister.

Ilsenburg.
Bachfeld, Disponent.
Block, Pastor.
Gentler, Direktor.
Geyer, Hütteninspektor.
Lichtenberg, Gastwirt.

Ilten b. Lehrte.
Weber, Pastor.

Immenrode Schwarzb. Rud.
Einecke, Pastor.

St. Johann-Saar.
Krummer, Geh. Bergrat.

Kirchrode b. Hannover.
Voigt, Pastor.

Kloster Groeningen.
Klamroth, Gutsbesitzer.

Königslutter.
Lübbecke, Apotheker. Br.

Langeln b. Wernigerode.
von Spiegel, Gutsbesitzer.

Langenhagen (Hannover).
Völker, Dr. med.

Lautenthal i. H.
Aschentropp, Senator. Cl.
Engelhardt, Bürgermeister. Cl.
Viktor, Rektor. Cl.

Lauterberg i. Harz.
Bartels, Realschuldirektor.

Leipzig.
Kaufmann, Senats-Präsident am Reichsgericht, Dr. jur. h. c., Ferdinand-Rohdestraße.
Deile, R., Dr., Burgstr. 33.

Linden b. Wolfenbüttel.
v. Kaufmann, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.
Arnold, Kommerzienrat i. Buckau.
Hoffmann, E., General-Agent.
Menzel, Paul, Peterstr. 20.
Setzepfand, Oberlehrer.
Staatsarchiv.
Voigtel, Stadtrat u. Stadtältester.
Weber, Hilfsprediger.

Mägdesprung.
Wenzel, Kommerzienrat.

Mansfeld.
Querner, Superintendent.
v. d. Recke, Freiherr.
Schlimbach, Bürgermeister.

Marburg (Hessen).
Könnecke, Geh. Archivrat.
Merx, Dr., Kgl. Archivar.

Meisdorf.
v. d. Asseburg, Graf, Oberhofjägermeister.
Winkler, Pastor.

Merseburg.
Berger, Paul, Rentner.

Münchehof b. Seesen.
Gerecke, Karl, Pastor.

Münster i. Westf.
Möllenberg, Dr., Steinweg 27.

Nachterstedt.
Paul, Pastor.

Naumburg a. S.
v. Werthern, Freiherr, General-Major z. D.

Neindorff b. Oschersleben.
v. d. Asseburg, Freiherr, Landrat.

Neinstedt a. Harz.
Münnich, Superintendent.

Nemsdorf b. Querfurt.
Wenz, Pastor.

Neuhaus b. Leißkau.
v. Münchhausen, Dr., Freiherr.

Nordhausen.
(Sämtliche Mitglieder gehören zum Ortsverein Nordhausen, dessen Vorsitzender Oberlehrer Felix Haese ist.)
Angelrodt, Carl, Lehrer.
Apel, Thilo, Kgl. Oberamtmann.
Apel, Wilhelm, Professor.
Arnold, Herm., Rentner.
Arpert, Willi, Zahnarzt.
Aurin, Herm., Möbelfabrikant.
Bach, Julius, Stadtrat.
Baer, Gustav, Brennereibesitzer.
Barthel, Julius, Gutsbesitzer.
Bohnhardt, Carl, Handelsherr.
Bohnhardt, Otto, Handelsherr.
Brause, Aug., Hauptmann a. D. u. Schriftsteller.
Brückner, Otto, Gasanstalts-Direktor.
Brülloph, Alfred, Kaiserl. Reichsbank-Vorsteher.
Bundesmann, Franz, Gärtnereibesitzer.
Bursche, Emil, Prediger.
Cohn, Georg, Fabrikant.
Contag, Carl, Dr. jur. u. Oberbürgermeister.
Eberhardt, Rudolph, Buchdruckereibesitzer.
Eggerding, Otto, Kaufherr.
Elsholz, Richard, Handelsherr.
Eschenhagen, Herm., Kgl. Landmesser.
Eylau, Herm., Rechtsanw. u. Not.
Faust, Carl, Handelsherr.
Feldhügel, Albert, Brennereibesitzer.
Fischer, Fritz, Maschinenfabrikant.
Fröhling, Theodor, Dr. phil. u. Dechant.
Glaser, Gustav, Brennereibesitzer.
Gossel, Paul, Brennereibesitzer.
Gräger, Julius, Pastor.
Gräbner, Christ., Direktor.
Grosse, Otto, Prokurist.
Haese, Felix, Oberlehrer.
Hagen, Otto, Malzfabrikant.
Hanewacker, Herm., Tabakfabrikant.
Hanewacker, Rudolf, Tabakfabrikant.
Heine, Carl, Rektor.
Heine, Heinr., Mittelschullehrer.
Heineck, Herm., Mittelschullehrer.
Hertzer, Otto, Seifenfabrikant.
Hilpert, Otto, Handelsherr.
Hilpert, Rudolf, Spediteur.
Hirschfeld, Albert, Lehrer a. D.
Hoppe, Carl, Brennereibesitzer.
Kirchner, Fritz, Brennereibesitzer.
Knies, Adolf, Tabakfabrikant.
Koch, Max, Druckereibesitzer.
Köstlin, Otto, Pastor.
Koppe, Julius, Buchhändler.
Kossina, Richard, Justizrat.
Krause, Friedr., Buchhändler.
Krenzlin, Christ., Dr. phil. u. Professor.
Kropf, Paul, Brennereibesitzer.
Krug, Otto, Likörfabrikant.
Krug, Moritz, Fabrikant.
Kuntze, Moritz, Rentier.
Kuntze, Georg, Brennereibes. u. Stadtrat.
Kuntze, Herm., Rentner.
Kuntze, Walter, Brennereibesitzer.
Leißner, Curt, Brennereibesitzer.
Magistrat.
Meyer, Carl, Volksschullehrer.
Müller, Albert, Fleischwarenfabrikant.
Nägler, Carl, Dr. phil. u. Professor.
Nebelung, Wilhelm, Chefredakteur.
Nebelung, Friedrich, Buchdruckereibesitzer.
Pabst, Herm., Pastor.
Palis, Frederic, Generalagent.
Pape, Otto, Zahnarzt.
Pape, Robert, Malzfabrikant.
Plötz, Otto, Tabakfabrikant.
Ponndorf, Otto, Seifenfabrikant.
Quensel, August, Buchhändler.
Rathsfeld, Herm., Maschinenfabrikant.
Reddersen, Georg, Tabakfabrikant.

Reinsch, Gustav, Direktor.
Riemenschneider, Carl, Eisenb.-Kassen-Kontrolleur.
Rosenthal, Carl, Bäckermeister.
Seidel, Joseph, Brennereibesitzer.
Senger, Arthur, Rechtsanwalt.
Seyfarth, Hans, Dr. med.
Schencke, Paul, Dr. phil., Droguериebesitzer.
Schencke, Richard, Brennereibesitzer.
Schmidt, Herm., Stadtältester.
Schmidt, Otto, Zahnarzt.
Schieweck, Carl, Photograph.
Schönbeck, Wilh., Kaufmann.
Schuchard jr., Gust., Kaufmann.
Schreiter, W., Kaufmann.
Schulze, Ernst, Apothekenbesitzer.
Schulze, Rich., Brennereibesitzer.
Schulze, Rud., Brennereibesitzer.
Schulze, Th., Brennereibesitzer.
Stache, Emil, Professor.
Steinert, Herm., Brennereibes.
Sünderhauf, Curt, Buchhändler.
Teichmüller, Rich., Brennereibes.
Teichmann, Selmar, Likörfabrikant.
Trittel, Gustav, Oberlehrer.
Usbeck, C., Dr. jur., Justizrat.
Walter, Siegmund, Brennereibes.
Walter, Ludwig, Oelfabrikant.
Weber, Gustav, Brauereibesitzer.
Weber, Herm., Brauereibesitzer.
Weber, Oscar, Postdirektor.
Werther, Carl, Brennereibesitzer.
Werther, Robert, Brennereibes.
Wiese, Richard, Kaufmann.
Will, Hans, Dr. phil., Laboratoriumsbesitzer.
Wille, Emil, Lehrer.
Witt, Otto, Buchdruckereibes. u. Redakteur.
Wittig, Hugo, Fabrikant.
Zechel, Franz, Buchhalter.

Norkenhof bei Uesingen.
Kuntzen, Amtsrat. Br.

Northeim Hannover.
Krichelдorf, Landrat.

Obhausen b. Ober-Röbblingen.
Liebe, Pastor.

Oschersleben.
Heinrich, Dr., Amtsgerichtsr.

Osnabrück.
Denker, Oberlehrer, Dr. Cl.

Osterode.
v. Allvörden, Fabrikant.
Dieckhoff, Fabrikant.
Giebel, Buchdruckereibesitzer.
Greve, G., Fabrikant.
Keidel, F., Fabrikant.
Knierim, C., Fabrikant.
Lutteroth, Forstmeister.
Magistrat.
Mende, Kgl. Baurat.
Prenzel, Oberlehrer, Dr.
Quentin, Franz, Fabrikant.
Schroeder, W., Fabrikant.
Schwendy, Landrat.
Steigertahl, Reg.-Assessor.
Uhl, Joh., Fabrikant.

Osterwieck.
Georgi, Lehrer.

Ottenstein i. Braunschweig.
Freist, Amtsrichter. Br.

Otterndorf.
von der Osten, Gymnas.-Direktor.

Pasewalk i. Pommern.
Varges, Prof., Gymn.-Direktor.

Peine.
Drobeck, A. jun., Registrator.

Plessenburg.
Hosefelder, Förster.

Quedlinburg.
(Sämtliche Mitglieder gehören zum Ortsverein Quedlinburg, dessen Vorsitzender Professor Schwarz ist. Ochs, Königl. Baurat, Schriftführer, Huch, H. C., Buchhändler, Schatzmeister.)
Albert, Dr., Gutsbesitzer.
Arndt, Leop., Fabrikant.
Brauns, Joh., Stadtrat.
Brauns, Wilhelm, Fabrikant.
Dennert, Referendar, Dr.
v. Dippe, Oekonomierat.
Düning, Professor, Dr.
Esche, Kunst- und Handelsgärtner.
Franke, Bausekretär.
Graeser, Fabrikant.

Hotzel, Oberlehrer, Dr.
Huch, H. C., Buchhändler.
Ihlefeldt, R., Stadtrat.
Jorns, Albert, Lehrer.
Jung, Ingenieur.
Kleemann, Professor, Dr.
Klewitz, Superintendent.
Kohlmann, Professor, Dr.
Kramer, H., Rentner.
Kratzenstein, C., Mühlenbesitzer.
Lorenz, Direktor, Dr.
Magistrat.
Müller, Glasmalereibesitzer.
Ochs, Königlicher Baurat.
Pittius, Dr. med., Frauenarzt.
Richter, Professor, Dr.
Sachs, David, Rentner.
Schaefer, Postdirektor.
Schellwien, Rechtsanwalt.
Schmidt, A., Seilermeister.
Schuhardt, C., Brennereibesitzer.
Schwanecke, H., Buchhändler.
Schwarz, Professor, Dr.
Schwenke, Joh., Rentner.
Severin, Bürgermeister.
Tiedge, Hof-Zahnarzt.
Twele, Apotheker.

Regenstein bei Blankenburg.
Müller, Fr., Gastwirt.

Reinstedt (Anhalt).
Dieberichs, Oberamtmann.
Mühlenberg, Gutsbesitzer.

Rohrsheim (Kreis Halberstadt).
Franke, E.

Roßla i. Harz.
Fricke, Bernh., Kaufmann. N.
Fürstliche Kammer.
Räck, Kammerdirektor.

Salzdahlum i. Braunschweig.
Thiele, Oberamtmann. Br.

Salzwedel.
Zechlin, Conrad, Konservator.

Sangerhausen.
Dannehl, Gymn.-Direktor, Dr.
Gnau, Professor.
Höhndorf, Superintendent.
Knobloch, Bürgermeister.
Krieg, Amtsgerichtsrat.
Schmidt III, Lehrer.

Schauen am Harz.
Grote, Reichsfreiherr.

Schierke.
Haugk, Dr. med.
König, Gastwirt.
Krüger, Oberförster.
Vorwerk, Pastor.

Schmoditten.
Hildebrand, Pastor, Dr.

Schöningen.
Creite, Sanitätsrat, Dr. med. Br.

Seehausen (Kreis Wanzleben).
Heine, C., Hilfsprediger.

Seesen.
Jacobson-Schule.
Magistrat. Br.
v. Rosenstern, Oberamtsrichter. Br.

Silkerode i. Süd-Harz.
Freiherr v. Minnigerode-Allerburg.

Sondershausen.
Hallensleben, A., Hauptmann.

Stapelburg.
König, Pastor.

Stettin.
Weste, Rittergutsbesitzer, Politzerstr. 96.

Stockhausen
i. Schwarzburg-Sondershausen.
Möller, O., Pfarrer.

Stolberg.
Pampel, Dr., Bürgermeister.
Fürstl. Kammer.

Sülzhayn b. Ellrich.
Prey, Pastor.

Tanne a. Harz.
Neurath, Forstmeister. Br.

Thale a. Harz.
(Sämtliche Mitglieder gehören zum Ortsverein Thale, dessen Vorsitzender Pastor Grabe ist.)
Becker, Amtsvorsteher.

v. Bibra, Forstmeister.
Bienert, Ziegeleibesitzer.
Bode, Dr. med.
Brenneke, Direktor.
v. d. Busche, Baron.
Dessauer, Kaufmann.
Drege, Rentner.
Ehlers, Buchdruckereibesitzer.
Freundel, Friseur.
Götze, Kaufmann.
Grabe, Pfarrer.
Gropp, Lehrer.
Grupe, Buchdruckereibesitzer.
Handtke, Ingenieur.
Henke, Gutspächter.
Könnemann, Kaufmann.
Krone, Kaufmann.
Kühne, Lehrer.
Leiste, Photograph.
Loew, Dr. med.
Lüders, Dr., Apotheker.
Michaelis, Ingenieur.
v. Müller, Lehrer.
Müller, Bauunternehmer.
Nebe, Lehrer.
Nolte, Kaufmann.
North, Dr., Direktor.
Osenberg, Braumeister.
Rauch, Buchhändler.
Reichenbach, Bankier.
Richter, Gastwirt.
Rost, Gastwirt.
Rothe, Pastor.
Schmidt, Tierarzt.
Schönermark, Ortsvorsteher.
Simeon, Dr. med.
Sombold, Postmeister.
Trost, Gastwirt.
Vieweg, Fabrikant.
Weißenborn, Lehrer.
Wenzel, Rentner.
Wernecke, Direktor.
Wolfgang, Kaufmann.
Worch, Zimmermeister.
Zimmermann, Stellmachermstr.
v. Zweidorf, Gastwirt.

Tokio-Japan.
Sander, Oberleutnant. N.

Totis (Ungarn).
v. Ditfurth, Freiherr.

Trier.
v. Behr, Kgl. Baurat.

Veckenstedt.
Barnbeck, Oberamtmann.
Schrader, Pastor.

Vitzenburg a. d. Unstrut.
v. d. Schulenburg-Heßler, Graf.

Waldenburg i. Schl.
Hülsen, Bergschuldirektor.

Walkenried.
Forstl. Lese-Verein.

Wallhausen a. d. Helme.
Trippenbach, Pastor.

Wasserleben.
Henneberg, Amtsrat.

Weddersleben b. Quedlinburg.
Bodenstein, Postagent.
Prilop, Pastor.

Wegeleben.
Reyländer, Pastor.

Wernigerode
einschließlich Hasserode (H.) und Nöschenrode (N.).
Angerstein, Carl, Buchdruckereibesitzer, H.
Artmann, Wilhelm, Oekonom u. Stadtrat.
Bachmann, Hans, Gymnasial-Oberlehrer.
Balz, Hermann, Brauerei-Direktor, H.
Barre, Heinrich, Rentier.
Becker, Friedrich, Rektor.
Bibliothek, Fürstliche.
Blau, Paul, Superintendent u. Konsistorialrat.
Bollmann, Therese, Frau Rentiere.
Brand von Lindau, Otto, Oberstleutnant a. D., H.
Brandt, Georg, Kammerrat.
Brüning, Wilhelm, Glasermeister.
Budde, Wilhelm, Rektor.
Deistel, Stadtbaurat.
Dette, Wilhelm, Rentier.
Dickel, August, Dr. jur., Kammerrat.
Drees, Heinrich, Dr. phil., Professor und Oberlehrer.

Ebeling, Theodor, I. Bürgermeister.
Eckerlin, Otto, Kaufmann.
Eggeling, Otto, Kaufmann.
Finkbein, Friedrich, Buchhändler.
Forcke, Albert, Dr., Apothekenbesitzer.
Freyer, Paul, Dr. phil., Prof.
Frühling, Karl, Baurat.
Gadebusch, Alfred, Hof-Juwelier.
Graßhoff, Forstrat.
Graßhoff, Gemeindevorsteher. H.
v. Griesheim, Alexander, Hauptmann a. D.
Grisebach, Rudolf, Kammerpräsident.
Hirschelmann, Ferdinand, Lehrer, N.
Höfer, Paul, Dr. phil., Prof., N.
v. Hoff, August, Oberkammerrat a. D., N.
Holfelder, Georg, Dr. med, N.
Holfelder, Karl, Bank-Direktor. N.
Honig, Detlev, Rittmeister a. D., H.
Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat.
Jeep, Hermann, Dr. theol., Superintendent a. D.
John, Wilhelm, Dr. med., Augenarzt.
Jordan, Albrecht, Dr. phil., Gymnasialdirektor.
Jüttner, Paul, Buchhändler.
Kastropp, Gemeindevorsteher. N.
Koch, Hans, Kreis-Sekretär, N.
König, Julius, Rentier, H.
Körber, Ferdinand, Hotelbesitzer.
Kuntze, Rudolf, Amtsgerichtsrat.
Kuntzsch, Gustav, Rentier, H.
Lange, Heinrich, Lehrer i. R.
Lüders, Fabrikbesitzer.
Lührmann, Edmund, Rentier.
Maesser, Hans, Photograph.
v. Maltzahn, Elisabeth, Freiin.
Menzel, Otto, Kaufmann, H.
Messow, Eduard, Baurat a. D., N.
Müller, Ernst, Hotelbesitzer, H.
Nehrkorn, Wilhelm, Hotelbesitzer, N.
Niewerth, August, Mühlenbesitzer, H.
Niewerth, Christian, Mühlenbesitzer, H.
Niewerth, Ernst, Architekt.
Pauli, Eugen, Rechtsanwalt und Notar.
Querner, Johannes, Dr. med., Sanitätsrat.
Rabe, Theodor, Pastor.
Rasmus, Eduard, Gymnasialdirektor a. D., N.
Rathmann, Heinrich, Konsistorialrat.
Riem, Robert, Oberpfarrer i. R.
Roch, Paul, Fabrikbesitzer.
Ronnenberg, Hans, Fabrikbesitzer N.
Schilling, Johannes, Amtsgerichtsrat, N.
Schmidt, Heinrich, Bankier.
Schuhardt, Franz, Brennereibesitzer.
Schütz, Johannes, Kreisausschuß-Sekretär, H.
v. Spitzemberg, Hugo, Freiherr, Landrat.
Springinsguth, Friedrich, Rentier.
Stolberg-Wernigerode, Wilhelm, Prinz zu.
Uehr. Christian, Kaufmann.
Wockowitz, Emil, Apotheker.
v. Wurmb, Hans, Dr. jur., N.
Wuth, Karl, Amtmann.
Zimmer, Lic. Dr., Oberpfarrer.

Weimar.

Böhme, Prof. Dr.
Schüddekopf, Dr. phil., Sekretär am Göthe-Schiller-Archiv.

Wendessen.

Seeliger, Rittergutsbesitzer. Br.

Wendhausen b. Hildesheim.

Vibrans, Oekonomierat. Br.

Wennungen.

Pfeil, Pfarrer.

Wesel.

Hornung, Bergwerks-Direktor.

Wienrode b. Blankenburg a. Harz.

Niemeyer, Pastor. Bl.

Wiesbaden.

Franke, Divisionspfarrer.
v. Göckingk, Kgl. Kammerherr.

Wildemann.

Burghardt, Fabrikant. Cl.

Wippra.

Schotte, H., Dr., Amtsgerichtsr.

Wittenmoor (Altmark).

v. Alvensleben, Rittmeister a. D.

Wohnbach-Wetterau.

Moser, J., Pfarrer.

Wolfenbüttel.

(Sämtliche Mitglieder gehören zum Braunschweiger Geschichtsverein.)

Brunner, Hof-Weinhändler.
Dettmer, Konsistorialrat.
Fricke, Baurat.
Gerhard, Apothekenbesitzer, Dr.
Herzogliche Bibliothek.
v. Hörsten, Schuldirektor, Prof.
Kaeseberg, Kaufmann.
v. Kettler, Hauptmann.
Klaue, Konsistorialrat.
Milchsack, Ober-Bibliothekar, Prof. Dr.
Mirsalis, Oberlehrer.
Müller, Oberlehrer.
Samson, J., Kaufmann.
Samson, Leopold, Kaufmann.
Schulz, P., Dr. phil.
Seeliger, Bankier.
Tachau, Schuldirektor, Prof. Dr.
Wahnschaffe, Professor Dr.
Winter, Oberamtsrichter, Dr.
Wrede, Kaufmann.
Zimmermann, Archivrat, Dr.
Zwißler, Verlagsbuchhändler.

Wolfsburg bei Vorsfelde.

v. d. Schulenburg, Graf.

Wormsthal bei Rehren, Grafschaft Schaumburg.

von Alten, Ober-Hofmarschall.

Wülfingerode bei Sollstädt.

v. Ungern-Stilcke, Freiherr. N.

Zehlendorf.

Brinck, Rentner, Machnowstr. 19a.
Roster, Kanzleirat a. Kammerger.

Zeitz.

Brinkmann, Adolf, Professor, Dr.

Zellerfeld.

Just, Lehrer.
Orlamünder, Fabrikant.

Zerbst.

Gymnasium Franzisceum.
Haus- und Staatsarchiv.

Abkürzungen.

Bl.	=	Zugehörigkeit	zum	Ortsverein	Blankenburg.
Cl.	=	"	"	"	Clausthal.
N.	=	"	"	"	Nordhausen.
Qu.	=	"	"	"	Quedlinburg.
Th.	=	"	"	"	Thale.
Br.	=	"	"	"	Braunschweiger Geschichtsverein.

Erschienen ist:

Urkundenbuch der Stadt Goslar

und ihrer

Geistlichen Stiftungen.

In Verbindung mit dem Harzverein herausgegeben

von der

Historischen Kommission der Provinz Sachsen.

Erster bis vierter Band,

die Jahre 922 bis 1365 umfassend, bearbeitet von

Georg Bode,

Landgerichtsdirektor zu Braunschweig.

Mit vielen Tafeln Abbildungen.

Verlag von Otto Hendel in Halle a. d. S.

Laut § 8 des Vertrages vom 18./30. Juli 1883 mit dem Herrn Verleger erhalten die Mitglieder, soweit der Vorrat reicht, diese 4 Bände zu einem bedeutend ermäßigten Preise: Von dem Schatzmeister des Harzvereins Herrn Buchhändler H. C. Huch in Quedlinburg ist nämlich von den Vereinsmitgliedern zu beziehen:

Band	I	statt	zu **16**	Mk.	für **6**	Mk.
„	II	„	„ **16**	„	„ **6**	„
„	III	„	„ **18**	„	„ **7**	„
„	IV	„	„ **18**	„	„ **10**	„

Es sollte uns freuen, wenn die seit 1896 neu eingetretenen Mitglieder von dieser ungewöhnlichen Preisermäßigung Gebrauch machten.

Der Vorstand des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

Bode.